ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Neun und Sechzigster Band.

(Neuer Folge drei und sechzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1893.

Printed in Germany

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I.

Die Pflicht der Messapplication pro populo.

Von *Augustin Arndt* S. J., Prof. des canon. Rechtes in Krakau.

Welches Bild vollkommener Einheit in Gesinnung und Handlung bieten die ersten Christen! Geht der Eifer für die Gemeinschaft so weit, dass viele sich ihrer Güter entäussern, wie viel mehr hatten alle den vollen Antheil an dem, was den Mittelpunkt ihres Glaubens und Cultus bildete, dem heiligen Opfer? »Wir hören nicht auf zu beten für euch,« versichert der hl. Paulus den Colossern (I. 9). Und an die Philippenser schreibt er: »Ich sage Dank meinem Gott in all' dem Gedenken an euch immerdar, in all' meinem Beten für euch alle, mit Freude das Gebet verrichtend (I. 4. 5). Wie hätte nun aber der hl. Paulus versäumen sollen, das mächtigste und wirksamste aller Gebete, das heilige Opfer für sie darzubringen, jenes Opfer, wegen dessen die christlichen Oberhirten von Gott eingesetzt sind, wie er selbst bezeugt: »Jeglicher Hohepriester wird aus Menschen genommen, für Menschen bestellt, für ihre Beziehungen zu Gott, damit er darbringe Gaben und Opfer für Sünder?« (Hebr. V. 1) [1]).

Die Bischöfe verstanden die Mahnung des Völkerapostels wohl und kein Sonntag ging vorüber, an dem sie nicht in der Mitte der Gläubigen das heilige Opfer darbrachten [2]). Für die um sie versammelte, mit ihnen betende, mit ihnen opfernde Gemeinde brachten sie dem himmlischen Vater die hochheiligen Gaben dar [3]). Doch allmälig schwand die allgemeine Theilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer, wennschon die Feier derselben eine immer häufigere geworden war. Anstatt nur an wenigen Tagen der Woche ward die heilige Messe jetzt täglich celebrirt und selbst mehrere in einer Kirche gefeiert. Zu ihrem innersten Wesen als äusseres Opfer der Kirche war noch der besondere Charakter einer Privatandacht für Priester und Laien hinzugekommen. Damit entstand die Frage, ob der Priester auch auf private Intentionen das heilige Opfer darbringen durfte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in den ersten Jahrhunderten bereits Bei-

1) Leo XIII. im Breve »In suprema« IV. Idus Jun. 1882. Der h. Apostel beschreibt in diesem Capitel das Amt des Bischofs, sagt der hl. Thomas (Lect. 1 in Cap. V. Ep. ad Hebr.). — 2) S. Justin. M. Apolog. I. — 3) Constit. Apost. VIII. c. 10.

spiele solcher Privatapplicationen für Verstorbene sich fanden [1]. Der hl. Gregor d. Gr. berichtet bereits von Privatmessen für Lebende [2].

Mit dem Augenblicke, wo die Sitte Privatmessen zu lesen und für dieselben Almosen anzunehmen allgemein wurde [3], musste die Frage entstehen, ob die Verpflichtung das heilige Opfer für die gesammte Kirche, Diöcese oder Gemeinde aufzuopfern noch weiter fortbestand und in welchem Masse. Ganz besonders musste diese Frage für die Bischöfe wichtig sein, denen einst vorzugsweise die Sorge obgelegen hatte Mittler zu sein zwischen Menschen und Gott. Die kirchliche Gesetzgebung beschäftigte sich indess erst auf dem Tridentiner Concil mit dieser Frage, die für die orientalische Kirche noch ihres letzten Aktes entgegenharrt. Das jetzt geltende Recht und seine Entwicklung seit dem Tridentiner Concil ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

I. Die Verpflichtung der Bischöfe zur applicatio pro populo.

1a) »Alle Bischöfe, auch wenn sie zugleich Cardinäle sind, ebenso alle Aebte, die eine quasi-episcopale Jurisdiction über Klerus und Volk auf besonderem Territorium haben, sind verpflichtet an allen Sonn- und Festtagen, mögen diese Feste noch beobachtet werden oder aufgehoben sein, für das ihnen anvertraute Volk die heilige Messe zu feiern und zu appliciren. Geringe Einkünfte oder ein anderer Entschuldigungsgrund nehmen von dieser Verpflichtung nicht aus.« So bestimmte und erklärte Papst Leo XIII. in dem Breve »In suprema« IV. Idus jun. 1884. Der Festkalender ist, wie wir weiter unten sehen werden, wesentlich derjenige, welchen Urban VIII. in seiner Constitution »Universa per orbem« aufstellte.

b) »Von dieser Verpflichtung sind indess die Titularbischöfe frei, da sie von ihren Sitzen keinen Besitz ergreifen, ihnen weder Klerus noch Volk zur Leitung überwiesen wird und sie also jene Gewalt, welche ihnen bei der Consecration übertragen ist, nicht zur Ausübung bringen. Immerhin ist es wohl der Billigkeit und der bischöflichen Liebe entsprechend, wenn diese Bischöfe bisweilen das heilige Opfer in der Intention darbringen, dass Gott sich des Elendes jener Kirchen, deren Titel sie führen, erbarmen wolle.« — Ebendas.

c) »Bischöfe und Aebte, die zwei oder mehrere Diöcesen oder Abteien haben, erfüllen die obgenannte Verpflichtung durch eine einzige Messe, selbst wenn die Diöcesen oder Abteien aeque prin-

1) Siehe den hl. Ambrosius, De obitu Theodosii und den hl. Gregor d. Gr. Dialog. IV. c. 54. — 2) Dialog. IV. 57. — 3) Siehe die Regula Chrodegangi c. 42.

cipaliter vereinigt wären. Wenngleich nämlich die römischen Congregationen für die Pfarrer, welche mehrere Pfarreien leiten, eine andere Entscheidung getroffen haben, so ist doch die Ursache dafür in dem besondern Umstande zu suchen, dass die Pfarrer an jedem Sonntage noch besondere Pflichten zu erfüllen habe. Sie müssen nicht allein für das Volk das heilige Opfer darbringen, sondern es auch in der Pfarrkirche versammeln, damit es diesem Opfer beiwohne, das Wort Gottes höre und nach Zeit und Umständen die heiligen Sacramente empfange, kurz dass ihm alle diejenigen geistlichen Dienste geleistet werden, für welche die Sonn- und Festtage besonders ausgewählt sind. Dem Bischof aber liegt nach der heutigen Disciplin keine Pflicht ob, die heilige Messe in der Cathedrale zu lesen.« — Ebendas.

2. Ist dieses Gesetz, dessen wesentlichen Inhalt wir vorstehend gegeben, ein neues? Gewiss ist es neu, soweit es ausdrücklich die Tage feststellt, an welchen die Bischöfe gehalten sind, das heilige Opfer für ihr Volk darzubringen, nicht neu hingegen ist die Verpflichtung zu appliciren in sich selbst.

Die Bischöfe haben aus göttlich-natürlichem Rechte die Pflicht für ihr Volk Opfer darzubringen, wie der hl. Paulus bezeugt (Hebr. V. 1). Der Name ἀρχιερεὺς, pontifex, kommt in der katholischen Kirche nur den Bischöfen zu. Ihnen also liegt aus dem innersten Wesen ihres Amtes die Pflicht ob, durch das heilige Opfer den Gläubigen zu Hülfe zu kommen. »Wenn ich etwas sage,« bezeugte der hl. Hieronymus, »so lasse ich einen Schatten auf den Namen Christi fallen, auf den ich stolz bin. Wie viel mehr ein Pontifex und Bischof, der ohne Makel und so tugendhaft sein muss, dass er immer im Heiligthume weilt Opfer darzubringen für das Volk, ein Mittler zwischen Gott und Menschen [1]?« »Wozu wird ein Bischof vom Herrn aufgestellt,« fragte der hl. Gregor d. Gr., »als um Mittler zu sein für die Sünden seines Volkes [2]?« Die Pflicht des Bischofs durch das heilige Opfer bei Gott für sein Volk zu intercediren ist in allen Entscheidungen der Römischen Congregationen als über jeden Zweifel erhaben stets vorausgesetzt.

Indess erhebt sich eine andere Frage: Gibt es auch ein Kirchengesetz, das den Bischöfen die gleiche Verpflichtung auferlegt? Am 28. Februar 1871 legte die Propaganda der h. Concils-Congregation die Frage vor: »Da oftmals an die Propaganda seitens derer, die ex justitia verpflichtet sind, die h. Messe für das ihnen

---

1) Epist. ad Fabiol. — 2) Epist. I. 25.

anvertraute Volk darzubringen, Anfragen kommen, welche diese Pflicht betreffen, möchte die Congregation um eine Entscheidung ersuchen, ob die Bischöfe an allen Sonn- und Festtagen die heilige Messe für das Volk darzubringen haben.« Die Sache war zu wichtig, als dass sie eine schnelle Erledigung finden konnte. Zehn Jahre gingen vorüber. Am 9. Juli 1881 endlich erfolgte die Antwort: »Die Bischöfe sind verflichtet die Messe für das Volk zu appliciren. Es ist dem heiligen Vater zu unterbreiten, er möchte geruhen zu bestimmen, dass sie die Messe an allen Sonntagen sowie an allen noch beobachteten oder aufgehobenen Festen für das Volk zu appliciren haben.« Vor dem Erlass des heiligen Vaters, dessen Bestimmungen oben wiedergegeben sind, existirte noch kein ausdrückliches kirchliches Gesetz, das eine ähnliche Pflicht auferlegte. Das einzige in der That, das man anführen könnte, wäre die Vorschriften des Tridentiner Concils Sess. XXIII. cap. I. de Reform., von dem weiter unten ausführlich die Rede sein wird: »Alle denen die Seelsorge anvertraut ist . . müssen für ihre Schafe das heilige Opfer darbringen.« Indess jedes Gesetz hat den Wirkungskreis, der ihm von Anfang an nach der Intention des Gesetzgebers zukommt. War also dies Gesetz für die Pfarrer bestimmt, so konnte es nicht nach und nach auf die Bischöfe seine Verflichtung ausdehnen, so dass diese *kraft des Gesetses* zur Application verpflichtet waren. Das Concil hat nun aber die Bischöfe nicht mit einbegriffen. In der That, so oft das Concil ein Gesetz, das für eine bestimmte Klasse von Personen erlassen ward, auch auf einen höheren Würdenträger ausdehnen wollte, betreffs dessen ein Zweifel bestehen konnte, machte es stets einen Zusatz in diesem Sinne. So nennt es, wo es von der Residenzpflicht der Bischöfe handelt, die Cardinäle besonders, und wo es sonst in einem für die Kleriker gegebenen Gesetze die Bischöfe einbegreifen will, diese besonders. Wollte also das Concil dieses Decret auch für die Bischöfe geben, so hätte es nicht ermangelt dieselben zu nennen. Noch mehr Gewicht gewinnt dieser Grund, wenn wir die ganze Anlage des Decrets in's Auge fassen. Das Decret setzt die verschiedenen Verpflichtungen auseinander, welche der Pfarrer hat und die seine Residenzpflicht nach sich ziehen, die Predigt, die Sacramentespendung u. s. f. So wenig nun der Bischof verpflichtet ist selbst zu predigen und die Sacramente zu spenden, weil er weiss, dass dies bereits seitens der Pfarrer geschieht, ebenso könnte er kraft dieses Decretes sich nicht verpflichtet glauben das heilige Messopfer zu appliciren, da dies bereits ebenso seitens der Pfarrer statt hat. Ein fernerer Grund anzunehmen, dass kein positives Kirchengesetz die

Bischöfe zur Application vor dem Breve Leos XIII. verpflichtete, ist die Constitution Benedict XIV. »Cum semper oblatos« und die Encyklika Pius IX. »Amantissimi.« Benedict XIV. bestimmt die Pflichten, welche das Tridentiner Gesetz den Pfarrern auferlegt, genauer, Pius IX. schärft diese Verpflichtungen neu ein, aber weder der eine noch der andere sagt ein Wort von einer ähnlichen Verpflichtung der Bischöfe, sei es auf Grund des Tridentiner, sei es auf Grund eines anderen Kirchengesetzes.

Wenngleich aber, wie wir nachgewiesen, für die Bischöfe keine positive kirchliche Vorschrift bestand, die sie zur Application verpflichtete, so legen doch mehrere Entscheidungen verschiedener Congregationen Zeugniss davon ab, dass eine andere Pflicht noch als die göttlichen Rechtes bestand, eine Gewohnheit nämlich, welche den Bischöfen die Application für das Volk an Sonn- und Festtagen auferlegte, und die mithin der Gesetzgeber als Ausgangspunkt seiner Bestimmungen nehmen konnte. War das Gesetz, welches den Seelsorgern die Application auferlegte, ein ganz allgemein gehaltenes gewesen, das erst nach und nach seine bestimmte Begrenzung auf die Sonn- und und Festtage fand, so hatte man sich im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte daran gewöhnt auch den Bischöfen für diese Tage die gleiche Pflicht zuzuschreiben. »Ich halte es nicht für nöthig,« sagt der hl. Alphons von Liguori, »von den anderen Pflichten des Bischofs zu reden, z. B. von der Messe, die er noch viel mehr als der Pfarrer verbunden ist für seine Schafe aufzuopfern [1].« Eine derartige Gewohnheit musste sich um so leichter bilden, als die Worte des Concils »alle denen die Seelsorge anvertraut ist,« einen analogen Schluss auf die eigentlichen und obersten Hirten zuliess. Noch mehr musste diese Analogie dadurch in die Augen springen, dass die Pfarrer wegen ihres Hirtenamtes, nicht aber wegen des Beneficiums eine derartige Verpflichtung haben sollten. Endlich musste zur Bildung einer rechtsgültigen Gewohnheit auch die Erwägung viel beitragen, dass jenes göttliche Gesetz, aus welchem für die Pfarrer die Tridentiner Bestimmung mit ihren späteren Ergänzungen hergeleitet wurde, ja in viel höherem Masse auf die Bischöfe selbst Anwendung fand. Dass nun eine solche Gewohnheit sich thatsächlich gebildet hatte, geht aus vielen Entscheidungen der heiligen Congregationen hervor. So hätte z. B. die Propaganda ohne dies sicher nicht erklären können, dass die Apostolischen Vicare in denjenigen Ländern, in welchen die Hierarchie

---

1) Homo Apost. VII. n. 65.

canonisch errichtet ist, als wahre Hirten verpflichtet sind an den Festtagen das heilige Opfer für ihr Volk zu appliciren: »Sind die Apostolischen Vicare und die Missionäre ohne Unterschied verpflichtet, um nicht gegen die Gerechtigkeit zu fehlen an den Festtagen das heilige Messopfer für das Volk zu appliciren?« Antwort: »Nein, soweit es sich nicht um solche Orte handelt, in deren Bezirke der Bischofssitz canonisch errichtet ist und wohin also der Apostolische Vicar und die Missionäre gesandt sind, um die Stelle rechtmässiger Hirten einzunehmen.« (S. Congr. Prop. 23. März 1863). Das geschriebene Recht kam so dem ungeschriebenen zu Hülfe, indem es ihm Festigkeit, Verbreitung und grössere Vollkommenheit gewährte.

3. Das Breve Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. handelt nicht von einigen complicirteren Fällen, die freilich auch seltener eintreten. Vielleicht ist dies deshalb geschehen, weil deren Lösung von den h. Congregationen bereits bei früheren Anlässen geboten ist. Ein solcher Fall ist z. B. der nachstehende: Muss ein Bischof, der zugleich Pfarrer ist, zwei heilige Messen darbringen, die eine für die Diöcese, die andere für die Parochie? Der Bischof von Vich in Spanien war zugleich Pfarrer der Cathedrale, hatte indess die Ausübung der Seelsorge vier Caplänen übertragen. Sollten nun die vier Capläne die heilige Messe an jedem Sonn- und Festtage für das Volk aufopfern? Aber sie waren ja nicht Pfarrer. Andererseits musste indess der Pfarrer selbst an den gedachten Tagen bereits für die Diöcese das heilige Opfer darbringen, war also nicht im Stande zu gleicher Zeit durch eine andere Messe der zweiten Verpflichtung, derjenigen, welche er gegen seine Pfarrei hatte, zu genügen.

Die heilige Congregation erkannte vorweg die Doppelpflicht des Bischofes an und ertheilte dann die Weisung, je einer der ihn in der Seelsorge vertretenden Capläne solle ihn, da er rechtmässig verhindert sei, in der Darbringung und Application des heiligen Opfers für die Pfarrei vertreten, indess dafür die gebührende Entschädigung empfangen. (S. C. C. in Vicen. 17. Dec. 1803) Titel und Amt des Pfarrers sind ja in der That vom Titel und Amt des Bischofes verschieden, mithin auch die auf dieselben sich gründenden Rechtsverpflichtungen. In einem anderen Falle fragte ein Bischof an, ob er durch die Application für seine Diöcese auch zugleich seiner Verpflichtung als Pfarrer Genüge leiste? Die h. Congregation antwortete ihm am 23. März 1863: »Er habe nicht Genüge geleistet. Er solle also, wenn er noch keinen Stellvertreter in der Seelsorge habe, sich einen solchen wählen und durch denselben seiner Verpflichtung gegen die Pfarreingesessenen Genüge leisten, bei der Bemessung der Con-

grua aber für den Stellvertreter solle er die Norm befolgen, welche Benedict XIV. in seiner Constitution »Cum semper oblatas« §. 9. gibt.

Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn ein Bischof, ohne selbst das Pfarramt zu übernehmen, sich in einer verwaisten Pfarrei zeitweilig der Seelsorge annimmt. Die h. Congregation schrieb hierüber an den Erzbischof von Antibari in Albanien am 22. September 1863: »Es genügt, dass die Messe an den festgesetzten Tagen für die Diöcesanen applicirt wird, zu denen ja auch die Angehörigen der Pfarrei gehören, welche der Bischof per accidens administrirt.« Wohl muss der Administrator einer Pfarrei für diese appliciren (Siehe II 2), aber in dem gedachten Falle war der Bischof nicht Administrator. Der Erzbischof hatte Niemand, dem er die Administration der Pfarrei übergeben konnte, deshalb administrirte er die Pfarrei auf Grund seines bischöflichen Amtes. Der Bischof hat als solcher die Sorge für alle Diöcesanen, übt er dieselbe einmal in einer einzelnen Pfarrei vorübergehend, so braucht er dazu keinen neuen Rechtstitel und wird mithin auch nicht Administrator (vicarius paroecialis) im Sinne der in Rede stehenden Verpflichtung. Der Zehnten, den der Erzbischof empfing, wie vor ihm der verstorbene Pfarrer, war ebenso wenig ein Beweis eines angenommenen neuen Titels als andere Einkünfte, sondern einzig der gebührende Lohn für die übernommene Arbeit. — So Cardinal Tarquini S. J. in seinem Votum.

Ein zweiter Fall ist der, dass der Bischof in seiner Cathedrale oder in einer Pfarrkirche an einem Sonn- oder Festtage für die Diöcese celebrirt. Wird durch die Application des Bischofs für die Diöcese der Dompfarrer von der Verpflichtung frei noch für die Gemeinde in seiner Messe zu appliciren oder kann er auf eine andere Meinung dieselbe darbringen, z. B. auch wenn die Reihe ihn nicht trifft, die Conventualmesse für die Wohlthäter halten? Die heilige Concils-Congregation entschied in verneinendem Sinne am 12. September 1824 in Sublac. und am 24. August 1867. Natürlich ist auch kein Pfarrer deshalb von der Applicationspflicht für seine Pfarrei frei, weil der Bischof an demselben Tage in seiner Pfarrkirche für die Diöcese das heilige Opfer dargebracht hat. S. C. C. 24. August 1867.

Das Gleiche gilt auch von der Conventualmesse. Am 12. November 1821 entschied die h. Congregation der Riten in Marson. die Frage: »Da der Bischof an Festtagen für seine Schafe appliciren muss, ist es zweifelhaft, ob, wenn er an diesen Tagen pontificirt, die Canoniker die Conventualmesse für die Wohlthäter singen müssen und wann?« Dahin: »der hebdomadarius oder wem sonst die Pflicht ob-

liegt die Conventualmesse zu halten, lese eine stille Messe vor oder nach der Pontificalmesse.«

II. Die Verpflichtung der Pfarrgeistlichen zur applicatio pro populo.

1. Vor dem Tridentiner Concil scheint kein allgemeines Gesetz bestanden zu haben, das zur Application für das Volk verpflichtete, wenngleich einzelne Diöcesen eine solche Pflicht für bestimmte Tage auferlegten. In der That beriefen sich diejenigen Autoren, welche die Vorschrift des Tridentiner Concils Sess. XXIII. Cap. I. de Reformatione dahin erklären, dass die Pfarrer einzig verpflichtet seien die Messe zu feiern, darauf, dass weder ein positives Gesetz noch auch die Grundidee des Beneficium zur Application der Messe für das Volk verbinde. Dass kein allgemeines Gesetz bestand, bezeugen u. a. Clericatus, Monacelli, Pasqualigo, Fagnani, Reiffenstuel und endlich Benedict XIV.[1]). Ja, in dem Decrete des Tridentiner Concils selbst wird diese Verpflichtung nur nebenbei in Verbindung mit anderen Obliegenheiten des Hirten erwähnt, um derentwillen die Residenz der Pfarrer nothwendig ist: »Da durch göttliches Gebot allen denen die Sorge für die Seelen anvertraut ist, obliegt ihre Schafe zu kennen, für sie das heilige Opfer dazubringen, zu predigen, die Sacramente zu spenden, — in allen guten Werken voranzuleuchten, sich der Armen väterlich anzunehmen und die übrigen Hirtenpflichten zu erfüllen, was alles von denen nicht erfüllt werden kann, die nicht über ihre Heerde wachen und bei ihr bleiben« u. s. f. (Sess. XXIII. cap. I. de Ref.). Die Bestimmung des Tridentiner Concils setzt also eigentlich eine Pflicht der Application voraus, nämlich eine aus göttlichem Rechte hergeleitete, dennoch aber sind diese Worte nach allgemeiner Ansicht, die sich auf authentische Erklärungen stützt, das Fundament eines allgemeinen kirchlichen Gesetzes. Die Worte des Decretes können nun einen dreifachen Sinn enthalten: Entweder nämlich schreiben sie nur die Feier der heiligen Messe selbst vor oder sie legen dem Seelsorger die Pflicht auf die allgemeinen Früchte (fructus generalis) für die Gemeinde aufzuopfern, oder endlich, es wird ihm zur Pflicht gemacht, die fructus medius derselben zuzuwenden. Die erste Erklärung ist gänzlich unzulässig, denn erstlich bleiben die Worte »für sie« (pro his) unberücksichtigt, sodann hat offerre nicht schlechthin den Sinn von feiern, celebrare, dicere. Auch die zweite Erklärung ist, abgesehen von dem Widerspruch, in welchen sie sich mit authentischen Erklärungen setzt, unzulässig. In der That,

1) Instit. X. n. 10.

ird nicht in jeder Messe der fructus generalis der Kirche und allen enen zugewendet, für welche der Priester in ihrem Namen das Opfer arbringt, ohne dass ein besonderes Kirchengebot darüber bestände? Es muss also, da der Priester für seine Schafe etwas zu thun verpflichtet wird, von einer besonderen Verpflichtung die Rede sein, die der Seelsorger nicht gegen alle Christen hat. Welches diese Verpflichtung ist, bedarf kaum noch des Hinweises: es ist die Application des fructus medius. So hat die Kirche selbst auch das Decret verstanden. Auf die Frage: Muss der Pfarrer die heilige Messe lesen und das Opfer appliciren? antwortet die h. Concils-Congregation im Jahre 1692: »Nach bereits sonst gegebenen Entscheidungen ist die h. Congregation der Meinung, dass er verpflichtet ist und an den bestimmten Tagen kein Almosen annehmen kann.« So hatten auch die Bischöfe bereits zuvor das Decret verstanden. (Cfr. *Benedict XIV.* »Cum semper« §. 3).

2. »Alle, denen die Seelsorge anvertraut ist« sollen für ihr Volk das heilige Opfer darbringen. Sind nun »alle, denen die Seelsorge anvertraut ist,« gleichbedeutend mit allen, die in der Seelsorge überhaupt thätig sind? Nach ihren verschiedenen Beziehungen zur Seelsorge lassen sich alle mit derselben beschäftigten Personen in vier Classen theilen: a) Diejenigen, welche ein Beneficium haben, mit welchem direct und als Hauptverpflichtung die Seelsorge verbunden ist: Bischöfe und Pfarrer. b) Diejenigen, welche zur Zeit der Vacanz eines Beneficiums jene Stellen verwalten oder diejenigen, welche zwar habituell eine solche Verpflichtung nicht haben, actuell aber eine solche ausüben: Apostolische Vicare, welche eine verwaiste Diöcese verwalten, Administratoren verwaister Pfarreien, von einem Pfarrer unabhängige Localcapläne u. s. f. c) Diejenigen, welche selbständigen zur Seelsorge verpflichteten Personen als Helfer beigegeben sind: Weihbischöfe (Suffraganen) und Capläne (Vicare). d) Diejenigen, welche nur aus Liebe die Sacramente spenden und in der Seelsorge thätig sind, wie die Ordensleute, aushelfende Weltpriester, Apostolische Vicare und Missionäre in Missionen, die noch keine geordnete Hierarchie haben.

Zunächst ist zu bemerken, dass nach einem bekannten Rechtssatze keine Verpflichtung über den klaren Wortlaut des Gesetzes hinaus auszudehnen ist. Das Decret des Tridentiner Concils besagt nun aber; diejenigen Seelenhirten sind zur Darbringung der h. Messe mit der Application für das Volk verpflichtet, welchen die Residenzpflicht eigen ist. Als zur Residenz verpflichtet werden nun in diesem Capitel bezeichnet: 1. Alle Inhaber von Parochial-, Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, unter welchem Namen und Titel sie die-

selben auch haben mögen. (Dass diese, wenn auch in der Tridentiner Applicationsvorschrift nicht ausdrücklich einbegriffen, dennoch mit den nachfolgenden Categorien in Bezug auf dieselbe auf eine Linie zu stellen sind, ist bereits nachgewiesen). 2. Die niederen Seelsorger und alle anderen, die ein mit der Seelsorge verbundenes kirchliches Benefiz erlangen.« Nun liegt aber die Residenzpflicht nur der ersten und zweiten der oben genannten Classen ob, nicht der dritten und vierten. Ferner sollen nach der Vorschrift des Tridentiner Concils diejenigen das heilige Opfer appliciren, welche gehalten sind, ihre Schafe zu kennen. Nun haben aber die dem Bischofe zur Seite gegebenen, nicht dem Volke als Hirten zuertheilten Weihbischöfe und die den Pfarrern als Helfer gewährten Capläne ebenso wenig Schafe zu eigen wie jene, welche den Gläubigen aus Liebe beistehen. Von den Bischöfen war bereits die Rede. Die etwaige Verpflichtung der Missionären werden wir im folgenden Abschnitte prüfen, nachdem wir zuvor untersucht haben, ob vielleicht die Ordensoberen die im Decrete auferlegte Pflicht gleichfalls haben. Es bleibt also für jetzt nur die Frage zu erörtern, ob ausser den Pfarrern auch die Capläne (Vicare) zur Application verpflichtet sind.

3. In der Constitution »Cum semper oblatas,« in welcher Benedict XIV. die Bestimmung der Tage regelt, an welchen die Application stattzufinden hat, werden als zu derselben verpflichtete Personen genannt: Pfarrer (pastores animarum §. 2), Administratoren (vicarii amovibiles et temporarii necnon regulares), seien es Weltpriester oder Ordensleute (§. 4). Die Messe, welche zu appliciren ist, nennt Benedict XIV. Pfarrmesse für das Volk (§. 4), so dass selbst durch diesen Namen die Verpflichtung auf diejenigen beschränkt wird, welche das Pfarrbeneficium actuell besitzen oder actuell die Stelle des eigentlichen Beneficiaten innehaben. Wollte der Papst die Verpflichtung auf andere ausdehnen, so konnte er diese nicht mit Stillschweigen übergehen, um so mehr da Benedict XIV. jeden Gegenstand, den er behandelte, auch zu erschöpfen pflegte. Jedem Zweifel machte ein allgemeines Decret ein Ende, nachdem zahlreiche Einzeldecrete über jede Classe von in der Seelsorge beschäftigten Priestern die Lösung der Frage gegeben hatten: »Nur diejenigen, welche eine vollkommen selbständige Stellung in der Seelsorge haben (primariam curam) sind zur Application verpflichtet« (S. Rit. Congr. 14. Juni 1845 in Monaster.).

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind also: a) Die Capitelsvicare. S. Rit. C. 12. Nov. 1831. b) Die vom Pfarrer abhängigen Capläne (Vicare). Auf die Frage, ob die vicarii perpetui

r Kirche, deren Pfarrer zugleich Archipresbyter war, verpflichtet n, an Sonn- und Festtagen die h. Messe für das Volk aufzu- ern oder ob diese Pflicht einzig dem Pfarrer obliege, antwortete S. C. C. am 21. November 1801: Negative ad primam partem, rmative ad secundam. Es handelte sich hier um einen Fall, in n sich bereits die Gewohnheit gebildet hatte, dass die Vicare sich Pfarrer ansahen und als solche die Messe applicirten. Der Ge- hnheit lag indess ein Rechtsirrthum zu Grunde. Auch in einem dern Falle wurde eine derartige Gewohnheit unberücksichtigt ge- ssen. Castri Albi Visit. SS. Lim. am 18. Juli 1789. Die betref- nden Beneficiaten hatten nicht einmal die Verpflichtung in der eelsorge thätig zu sein und brachten einzig auf das Geheiss des 'farrers ihre Messe für das Volk dar[1]). Aehnlich entschied die ı. Congregation betreffs der ob auch vom Bischofe ernannten Capläne n Tiburtin. 21. Nov. 1801. Ja allgemein sind alle Capläne von Armenasylen, Gefängnissen, Krankenhäusern u. s. f. frei von der Applicationspflicht. Mögen sie selbst alle Sacramente unabhängig von der Einwilligung des Pfarrers spenden, so lange sie nicht autorisirte Zeugen der Eheschliessungen sind (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 de Ref.), sind sie nicht Pfarrer. Zudem ist ja auch stets zu präsumiren, dass die ihnen zugewiesenen Gebäulichkeiten innerhalb eines Pfarrbezirkes liegen und jene Capläne also so lange als innerhalb desselben thätig anzusehen sind, als das Gegentheil nicht bewiesen ist. Um aber diesen Beweis zu führen, genügt es nicht, so entschied die Rota in Valentin. 26. Juni 1751, dass die Sacramente gespendet werden, da dies durch Privileg oder Verjährung zulässig sein kann und nicht nothwendig daraus die Parochialität und eigentliche Seelsorge hervorgeht. (In Dublin. 2. Juni 1860). — Auch die Capläne, welche in Klöstern die Seelsorge für die Nonnen ausüben, sind nicht gehalten für dieselben das heilige Opfer zu appliciren. So erklärte die h. Congregation der Riten dem Erzbischof von Quebec am 7. December 1844.

1) Gleichwohl aber wäre es nicht richtig zu meinen, eine Gewohnheit, die eine rechtskräftige Verpflichtung auferlege, könne sich in keinem ähnlichen Falle bilden. In Camerin. entschied die h. Congregation am 16. December 1820 einen Streit zwischen vier Canonikern, welchen die Sorge für eine Pfarrei als Verpflichtung oblag, die aber die actuelle Seelsorge einem Vicar-Curaten übertrugen. Die vier habituellen Seelsorger hatten aus Gewohnheit die Pflicht, die Messe zu appliciren auf sich genommen und die S. C. C. erkannte ihnen diese Verpflichtung als rechtsgültig zu. Es handelt sich ja hier um etwas Anderes als was *Benedict XIV.* in seiner Constitution »Cum semper« §. 5. verwirft.

III. Die Verpflichtung der Ordensoberen und der Missionäre zur applicatio für die ihnen anvertrauten Seelen.

1. Sind die Ordensoberen in gleicher Weise wie die Pfarrer zur Application des heiligen Opfers verpflichtet? Manche Gründe scheinen dafür zu sprechen. Sind die Ordensoberen nicht in der That die Seelenhirten ihrer Untergebenen? Sind die Untergebenen nicht in viel eigentlicherem Sinne die den Oberen anvertrauten Schafe als die Pfarrkinder es für den Pfarrer sind? denn in der That, die Schafe, welche der Pfarrer hat, sind eigentlich nicht die seinigen, es sind Schafe von der Heerde des Bischofs, welchen der Pfarrer nur theilweise vertritt. Dieser Grund war hinreichend, um Merati, Tamburini, Rotarius, Hurtado, Ferraris u. a. zu der Ansicht zu bestimmen, dass auch die Ordensoberen die Verpflichtung haben, an den für die Pfarrer bestimmten Tagen die h. Messe für ihre Untergebenen aufzuopfern. Am 15. März 1719 kam diese Frage zum ersten Male vor einer von Clemens XI. zur Revision der Messverpflichtungen in Rom eingesetzten Congregation zur Sprache. Der Fiscal der h. Congregation der Visitatio Apostolica stellte den Antrag, es solle erklärt werden, die Ordensprälaten, d. h. die Generäle, Provinziale, Guardiane, Prioren und alle Localoberen aller Orden hätten als Hirten ihrer Untergebenen für dieselben das heilige Opfer darzubringen ganz in der Weise wie die Pfarrer verpflichtet seien für das Volk zu appliciren. Bevor indess eine Entscheidung getroffen ward, beschloss man die Ansicht der h. Concils-Congregation einzuholen. Am 17. Februar 1709 legte man derselben das Ansuchen vor, erhielt indess am 1. Juni desselben Jahres die Antwort: Respondebitur in casibus particularibus. Am 15. März 1710 ward die Frage des Generals der Eremiten von der Regel des hl. Augustin erörtert: I. Muss der General, der Generalvicar, die Provinziale, Prioren und Localoberen das heilige Messopfer als quasi-Pfarrer für ihre Untergebenen als ihre Schafe darbringen und aufopfern? II. Wenn ja, an welchen Tagen müssen sie dieser Pflicht genügen? Auch dieses Mal schob die h. Congregation die Entscheidung auf. Wie *Giraldi* erzählt [1]), findet sich eine verneinende Antwort in der Bibliotheca angelica des Römischen Augustiner-Conventes. Wie dem sei, schon allein die mehrmalige Nichtbeantwortung der Frage beweist, dass die h. Congregation nicht der Meinung war, dass eine solche Verpflichtung sich nachweisen lasse. Das Tridentiner Decret handelt in der That einzig von der Verpflichtung der Volksseelsorger, eine andere gesetzliche

1) Expositio Juris pontificii p. II. sect. 85.

Bestimmung aber besteht nicht. Mit Recht sagt deshalb *Lehmkuhl:* »Die Ordensprälaten sind der Verpflichtung an Sonn- und Festtagen die heilige Messe für ihre Untergebenen darzubringen nicht unterworfen. Wohl aber sind sie aus göttlichem Rechte verpflichtet, für ihre Untergebenen zu beten und das heilige Opfer darzubringen. Wann aber und in welcher Weise, d. h. ob sie die Verpflichtung haben, den fructus ministerialis in erster Intention den ihrigen zuzuwenden, steht nicht fest, bleibt also ihrem Belieben überlassen [1]).«

2. Schwieriger stellt sich die Frage betreffs der Missionäre. Stellen wir die Entscheidungen des heiligen Stuhles voran, um alsdann die Frage speculativ zu lösen. Am 28. Januar 1780 erklärte die Propaganda in einem von Pius VI. am 13. Februar desselben Jahres bestätigten Decrete, die Missionäre seien keine Pfarrer und ihre Kirchen keine Pfarrkirchen. Als nun der Missionsbischof von Peking nichtsdestoweniger im Jahre 1792 anfragte, ob seine Missionäre gehalten seien, die h. Messe für das Volk aufzuopfern, und dabei besondere administrative Gründe für diese Verpflichtung anführte, erklärte die h. Congregation: »Diese Frage ist durch das von Sr. Heiligkeit bestätigte Decret vom 28. Januar 1790 gelöst.» Am 5. Februar 1803 erklärte dieselbe h. Congregation: »Nach anderen bereits früher gegebenen Entscheidungen ist weder der Generalvicar, noch der Coadjutor eines Apostolischen Vicars, noch der Apostolische Vicar selbst ex justitia verpflichtet, für das Volk, dessen geistliche Vorsteher sie auf Grund der gedachten Titel sind, die h. Messe an Sonn- und Festtagen aufzuopfern, sondern es ist lediglich geziemend, dass sie es aus Nächstenliebe thun.« In einer Antwort an den Apostolischen Vicar von Curaçao wurde am 12. September 1843 bestimmt: »Wo eine Pfarrei canonisch errichtet ist, haben die Missionäre, welche Pfarrer, d. h. Seelsorger sind, eine Pflicht der Gerechtigkeit an allen, auch den aufgehobenen Festtagen die Messe für das Volk darzubringen, alle übrigen Missionäre haben zwar die gleiche Verpflichtung, indess nur als Liebespflicht.« Der Ausdruck »Liebespflicht« (teneri ratione caritatis) öffnete mancherlei Zweifeln den Zugang. Ein Missionsbischof fragte also bei der Propaganda an, ob die Liebespflicht unter einer schweren oder leichten Sünde verbinde und ob sie für alle Sonn- und Festtage gelte (1863). Der Ausdruck des Decretes vom 12. September 1842, welchen sich der Bischof angeeignet, war nicht glücklich gewählt, deshalb entschied die h. Congregation am 23. März 1863: »Die Rede-

1) Theolog. mor. II. n. 194.

weise »teneri ex caritate« ist zu vermeiden. Es muss vielmehr heissen: Es ist der Liebe gemäss, »decere ex caritate,« und zwar so, dass durch diese Worte durchaus keine eigentliche Verpflichtung ausgedrückt wird.«

Die Missionäre lassen sich mit denjenigen Priestern vergleichen, welche wie manche Ordensleute auf den Wunsch des Bischofes sich einer verlassenen Pfarrei annehmen, um dort nach Zeit und Gelegenheit die h. Sacramente zu spenden. Solche Priester sind zur Darbringung der h. Messe für das Volk nicht verpflichtet, also ebenso wenig die Missionäre. Haben nun die Missionäre auch bestimmte Einkünfte, so sind diese doch nur Almosen, die ihnen zum Unterhalte gewährt werden und das Liebeswerk ermöglichen sollen. Sodann sind die Missionäre auch keinem bestimmten Bisthum auf Grund eines canonischen Titels zuertheilt, noch haben sie eine potestas ordinaria die Sacramente zu spenden. Die beiden letztgenannten Punkte sind aber für einen Pfarrer unumgänglich nothwendig. Endlich schliesst auch der Kreis der Wirksamkeit die Zugehörigkeit zu den Pfarrern aus: »Das Amt der Missionäre ist es,« sagt Cardinal *de Luca* [1]), »das Evangelium und den katholischen Glauben in den ihnen zugewiesenen Gebieten den Heiden, Juden und Häretikern zu predigen und die denselben nothwendigen Sacramente nach Massgabe der verliehenen Vollmachten zu spenden [1]).«

Die Pflicht, auf Grund des Tridentiner Decretes die heilige Messe zu appliciren, ist also ausgeschlossen. Wie aber verhält es sich mit der Pflicht der Liebe, von welcher der Bischof in seiner Frage spricht und welche die h. Congregation in ihrem Decrete beleuchtet? Eine aus dem Gebote der Liebe entspringende Pflicht kann nur in der Nothlage des Nächsten ihren Grund haben, wie *Suarez* ausführt [2]). Kann nun also der Fall eintreten, dass die Application der Messe für das Volk nothwendig wird, sei es überhaupt um die Seligkeit zu erlangen, sei es um den Stand der heiligmachenden Gnade zu bewahren? Die Application der Messe für das Volk kann nie für das eine wie für das andere Ziel als unumgänglich nothwendiges Mittel gelten. Sie ist weder nothwendig für das Seelenheil noch für die Bewahrung des Standes der Gerechtigkeit, denn wozu wären sonst die heiligen Sacramente und das Gebet in der Kirche? Ja, sie ist nicht einmal erforderlich, damit das christliche Volk an den Früchten des heiligen Opfers Antheil habe. Die Früchte

---

1) In tert. sentent. Tom. III. p. 2 disp. 18 a. 1 n. 15.

2) De Sacram. Disp. 86 sect. 1.

des h. Opfers sind dreierlei Art: die allgemeinen, die ministeriellen oder mittleren und die ganz besonderen. Nun fehlt es dem christlichen Volke nie an den allgemeinen Früchten des heiligen Opfers, opfert doch der Priester, wie es im Canon heisst: Pro omnibus orthodoxae atque catholicae fidei cultoribus [1]). Die Nichtapplication des fructus medius ist also keine vollkommene Beraubung des Volkes noch eine Ausschliessung von den Früchten der heiligen Messe, sondern schafft nur eine minder reiche Zuwendung der Früchte des Opfers, die ob auch minder reich zugewendet, dennoch nicht an sich unzureichend werden jede Gnade zu erlangen. Jeder Mangel rührt also gegebenenfalls einzig von der ungenügenden Disposition des Volkes her, die ebenso auch den fructus medius seiner Wirksamkeit berauben kann, wenn dieser für das Volk applicirt wird.

Wäre auf Seiten des Volkes eine Nothwendigkeit vorhanden, des fructus medius theilhaftig zu werden, so würde dieselbe in noch viel höherem Grade für die Ungläubigen vorhanden sein. Infolge dessen musste die Kirche ein Gebot geben, die h. Messe aus Liebe für die Ungläubigen aufzuopfern, umfasst doch die Liebe alle diejenigen, welche unsere Nächsten sind, alle diejenigen, welche Gegenstand der activen und passiven Gottesliebe sein können, wie Cardinal *de Laurea* lehrt [2]), alle welche der seligen Anschauung Gottes theilhaftig zu werden fähig sind, wie der *hl. Thomas* sagt [3]). Da nun die Ungläubigen noch »auf dem Wege« (in statu viae) sind, sind sie sicher in die Liebespflicht eingeschlossen. Wo aber ist ein Gebot der Kirche, die heilige Messe für die Ungläubigen zu appliciren? Es ist ja gestattet für die Bekehrung derselben die h. Messe aufzuopfern, wäre das aber nicht der Fall, nun so wäre in der Voraussetzung, dass die Application zum Seelenheil erfordert wird, also diese Application ein nothwendiges Mittel zu demselben, das doch der Stifter der christlichen Religion und die Kirche ihnen versagte! Endlich, und damit schliessen wir diesen Nachweis, dass es keine Liebespflicht gibt, unterscheidet sich die Liebe von der Gerechtigkeit dadurch, dass diese denjenigen folgt, welche ein Amt oder nicht ganz aus Grossmuth entspringende Verpflichtungen auf sich nehmen, die Liebe aber jene begleitet, in deren Macht und freien Willen es ist etwas zu leisten, ohne dass ihrerseits noch anderes in Frage käme. Müssten also alle Priester für das Volk appliciren, das aus dieser Hülfe Nutzen ziehen kann und derselben sich von keiner an-

1) *Benedict XIV.*, De sacrif. missae lib. III. c. 8.
2) Tract. de ope et carit. disp. 8 n. 63.
3) Summ. theolog. II. 2 qu. 23 a 5 c.

deren Seite erfreut, so gibt es doch viele christliche Gemeinden, die in dieser Lage sind. Wer aber wollte fremden Priestern die Verpflichtung auferlegen für diese Gemeinde zu appliciren? — Doch genug, die Kirche hat gesprochen, sie hat ein solches Gebot nicht anerkannt.

IV. Die Applicationspflicht als persönliche und sachliche Pflicht.

Die Applicationspflicht ist eine doppelte, eine persönliche und eine sachliche. Sie ist persönlich, also muss sie vom Seelsorger selbst geleistet werden; sie ist aber auch sachlich, also hört sie nicht auf, wenn die persönliche Erfüllung dem Seelsorger aus irgend einem Grunde unmöglich geworden ist, oder wenn derselbe von dem ersten Theile seiner Verpflichtung rechtmässig dispensirt ist. Ausserdem ist die Applicationspflicht freilich eine locale, doch genüge es inbetreff dieses Punktes darauf hinzuweisen, dass die Pflicht in der Pfarrkirche selbst zu appliciren ein zweites Gebot einschliesst: den Pfarrkindern die Gelegenheit zu verschaffen, der heiligen Messe beizuwohnen, und dass, so weit dieser Punkt die Application selbst angeht, er ganz den Regeln über die persönliche Applicationspflicht folgt.

1. Die persönliche Verpflichtung. A. Auf die Frage, ob die Pfarrer gewisser Kirchen verpflichtet seien, an den Festtagen die heilige Messe für das ihnen anvertraute Volk selbst aufzuopfern oder ob sie durch Beneficiaten oder zufällig anwesende Priester dieser Verpflichtung Genüge thun können, antwortete die S. C. C. am 18. Juli 1789 in Castri Albi: »Ja auf den ersten Theil, nein auf den zweiten.« Eine ähnliche Entscheidung erging am 21. November 1801 in Tiburt. Ist nun aber die Verpflichtung persönlich das heilige Opfer für das Volk zu appliciren eine strenge, oder genügt ein leichter Grund, wenn derselbe nur vernünftig ist, um sich von derselben befreit halten zu dürfen? *Cavalieri* ist zwar in seinen liturgischen Werken[1]) der Ansicht, diese Pflicht sei nur unter lässlicher Sünde auferlegt. In diesem Punkte, sagte er, braucht der Pfarrer nicht scrupulös zu sein, eine geringfügige Ursache ist ausreichend, um sich, und wäre es selbst nicht selten, von einem anderen Priester vertreten zu lassen. Die heilige Concils-Congregation ist anderer Ansicht. Uebereinstimmend entschied sie am 3. März 1708 in Viterb., am 2. Mai 1720 in Comen., am 11. März 1843 in Sylva Ducis und am 25. Sept. 1847 auf die Frage: Müssen die Pfarrer das heilige Opfer für das Volk persönlich darbringen, wenn sie nicht durch eine rechtmässige Ursache daran verhindert sind,

---

1) Band 3. Cap. 8 Decis. 15 n. 3.

oder können sie dieser Pflicht durch einen Beneficiaten oder zufällig anwesenden Geistlichen genugthun? »Ja, sie müssen diese Pflicht persönlich erfüllen, wenn kein canonischer Grund sie behindert und eine Stellvertretung ist nicht zulässig.« Eine ähnliche Entscheidung fiel am 14. December 1872 in Policastr., am 9. April 1881 in Claram. und noch vor ganz kurzem am 9. April 1892 in Melevitana. Zwei Dinge müssen zusammentreffen, damit die persönliche Verpflichtung weiche: Eine Nothwendigkeit und eine canonische Ursache. Aber ist es denn nicht allgemeiner Grundsatz des canonischen Rechtes, dass kein Kirchengebot cum gravi incommodo verpflichtet? Gewiss, aber erstlich darf diese schwere Unzuträglichkeit nicht im Wesen des Gesetzes selbst liegen, sobald dies alle sonst zur Rechtmässigkeit erforderten Eigenschaften hat, sondern muss per accidens, durch äussere hinzutretende Umstände, erst mit denselben beschwert werden, sodann aber ist die Grösse des erforderlichen Hindernisses nach der Strenge der gesetzlichen Verpflichtung zu messen. Um also die zur Befreiung nothwendige Ursache recht abwägen zu können, muss man zuvor das Wesen dieses Gesetzes untersuchen.

Das Tridentiner Concil zählt an dem öfter citirten Orte die verschiedenen, dem Seelsorger obliegenden Pflichten zwar nebeneinander auf, aber ohne irgendwie anzudeuten, dass es damit dieselben in ihrem Ursprunge, ihrer Wichtigkeit und der Art der Ausübung vollständig gleichstellen wolle. Ein Blick auf diese Pflichten zeigt, wie verschieden sie in allen diesen Punkten sind. Auch die Entscheidungen der Congregationen weisen auf diese Verschiedenheit hin. In der Celimontensischen Diöcese wird die heilige Messe, welche für das Volk applicirt wird, stets gesungen. Nun war es für den Pfarrer ausserordentlich schwer allen anderen Pflichten zu genügen, wenn sie noch nach Erfüllung derselben die heilige Messe zu singen hatten. Es bildete sich also in der Diöcese die Gewohnheit, dass die Pfarrer, um allen anderen an sie gestellten Anforderungen zu genügen, sich in der Darbringung der Pfarrmesse durch andere Priester vertreten liessen. Auf die Frage des Bischofs, ob eine derartig begründete Gewohnheit als eine canonisch genügende Ursache anzusehen sei, um die Celebration und Application der Pfarrmesse einem anderen Priester zu übertragen, entschied die h. Congregation: Nein. Auf die weitere Frage, ob diese Gewohnheit nicht wenigstens ausreiche, um die Vertretung aus Gnaden zu gestatten, erfolgte ebenfalls die ablehnende Antwort: Non expedire (8. April 1891).

In der That, für die Pflicht der Sacramentespendung und zum Theil auch für die Pflicht der Predigt ist es ausreichend, wenn das

Volk jene Gnadenschätze erlangt, deren es bedarf, mag nun der Pfarrer dieselben spenden oder ein anderer. Hingegen was das heilige Opfer angeht, legt das Kirchengesetz dem Pfarrer nicht allein die Pflicht auf, geistliche Gaben zu spenden, sondern weist ihm das Amt zu, Mittler zu sein zwischen Gott und dem Volke. Ein Mittler aber muss Opfer darbringen, wie der hl. Paulus lehrt. Diese Mittlerschaft also übt der Pfarrer, indem er den fructus medius, für dessen Zuwendung er an anderen Tagen ein Almosen empfangen darf, seiner Gemeinde applicirt. Vielleicht kommt auch ein anderer Umstand noch in Betracht. Der Segen, welcher aus dem heiligen Opfer für die Gläubigen herabsteigt, kann ex opere operantis noch einen, wenn auch accidentellen Zuwachs erhalten. Es ist nun doch aber in der That nicht unwahrscheinlich, dass der Hirt viel eifriger Gott für seine Heerde anfleht als der, welchem die Schafe nicht anvertraut sind. Kann also auch der Pfarrer in der Spendung der heiligen Sacramente ohne Schwierigkeit die Hülfe anderer Priester in Anspruch nehmen, sagt *Sanchez* [1]), so kann doch das Gleiche nicht von dem Opfer gelten, das der Hirt verpflichtet ist für seine Schafe darzubringen. Bei diesem Opfer nimmt der Hirt eine Ausnahmsstellung ein, in die ihn die Kirche selbst gesetzt hat, darum kann nur eine kirchlich gebilligte Ursache ihn zeitweise davon befreien (causa canonica) und auch diese nur, wenn sie einen Nothstand herbeiführt (necessitas).

B. Welches sind nun solche canonische Ursachen, die von der Pflicht persönlich die h. Messe zu appliciren im Nothfalle entbinden? Aus den Entscheidungen der Concils-Congregation ergeben sich drei: Canonicat, Krankheit, rechtmässige Abwesenheit.

Ist ein Pfarrer zugleich residirender Canonicus, so muss er, wenn die Reihe ihn trifft, in der Cathedrale die Conventualmesse für die Wohlthäter darbringen. Trifft nun diese Verpflichtung auf einen Tag, an dem er als Pfarrer für seine Gemeinde das heilige Opfer darbringen sollte, so darf er durch einen anderen Priester die Messe für seine Schafe lesen und appliciren lassen. So bestimmte Benedict XIV. in der Constitution »Cum semper« §. 17. und demgemäss entschied die h. Congregation am 24. August 1867. Die Conventualmesse ist in der That für einen residirenden Domherrn Hauptpflicht, entspringt sie ja seiner Präbende. Hingegen ist der Umstand, dass der Canonicus zugleich Pfarrer ist, nur ein zufälliger Zuwachs, der mit der Präbende in keinem Zusammenhange steht. Aus diesem

1) De Sacram. disp. 47.

Grunde ist für den Canonicus die Feier der Conventualmesse eine rechtmässige Ursache, die Pfarrmesse und ihre Application durch einen Stellvertreter darbringen zu lassen. Ein einfacher Pfarrer aber, und wäre er auch Canonicus honorarius, hat die missa pro populo als Hauptpflicht.

Der zweite Entschuldigungsgrund ist Krankheit. Dass Krankheit von der persönlichen Verpflichtung zur Zeit der Krankheit zu appliciren befreien muss, ist ja allerdings klar, indess entsteht die Frage, ob die Krankheit dem Pfarrer gestattet, während der Dauer derselben seiner Pflicht durch einen anderen Priester zu genügen, oder ob er das Ende derselben abwarten muss, um persönlich das h. Opfer darzubringen. Es ist nicht allein gestattet, sondern der kranke Pfarrer hat selbst die Pflicht, während seiner Krankheit durch einen anderen die heilige Messe lesen und aufopfern zu lassen. S. C. C. 14. Dec. 1873 (Siehe weiter unten 2).

Als dritten Grund haben wir die gesetzliche Abwesenheit genannt. Eine rechtmässige Abwesenheit für kurze Zeit gestatten die geistlichen Uebungen. Das Tridentiner Concil gesteht dem Pfarrer noch das Privileg einer zweimonatlichen Abwesenheit zu. Jeder, der ein Amt hat, muss eine entsprechende Erholungszeit zugebilligt erhalten, in der er zu neuer Arbeit Kräfte sammelt. Hierdurch erleidet auch die Pflicht der Residenz keine Einbusse, denn ein affirmatives Gebot verpflichtet nicht immer und für immer, wie *Benedict XIV.* sagt [1]). Während der Zeit der Abwesenheit kann der Pfarrer entweder an dem Orte, wo er weilt, persönlich das h. Opfer für seine Pfarrei darbringen oder durch denjenigen appliciren lassen, welcher an seiner Stelle celebrirt. (S. C. C. in Comen. 11. Mai 1820).

2. Betreffs der sachlichen Seite der Applicationspflicht ist den Ausführungen über die persönliche wenig beizufügen. Es kann sich indess einmal der Fall ereignen, dass ein Pfarrer zwischen der Erfüllung beider Pflichten zu wählen hat. Welcher von beiden soll er den Vorzug geben? Mit anderen Worten: Soll die Application aufgehoben werden, wenn der Pfarrer rechtmässig verhindert ist, sie selbst zu machen oder soll der Seelsorger sich durch einen anderen Priester vertreten lassen, damit das Opfer zur eigentlichen Zeit dargebracht werde? Zwei Fälle sind möglich, in denen die Schwierigkeit einer solchen Wahl eintreten kann.

Der erste Fall ist eine Krankheit des Pfarrers. Soll derselbe seine Genesung abwarten, um die inzwischen einfallenden Mess-

---

1) Notificat. XXXIV. n. 15.

pflichten zu erfüllen oder soll er durch einen anderen Priester denselben genügen? Die h. Congregation antwortete am 14. December 1857 auf den letzteren Theil dieser Frage bejahend, auf den ersten verneinend. In der That käme ja auch sonst das Volk oft in die Gefahr die Application gänzlich zu verlieren.

Wenn der Pfarrer durch einige Tage den geistlichen Uebungen obliegt, muss er für einen Stellvertreter sorgen. »Wenn er aber keinen Priester erlangen konnte, der an seiner Stelle applicirte, während er selbst einen oder den anderen Tag der heiligen Zurückgezogenheit widmete, so muss er nachher die unterdess versäumten Messen nachholen.« — Ebendas.

Die beiden angeführten Fälle zeigen, wie sehr die h. Congregation darauf hält, dass die Erfüllung der in Rede stehenden Pflicht nicht hinausgeschoben werde. Was aber ist im Uebrigen besser, dass der Pfarrer von der Pfarrei fern für die Gemeinde applicirt oder dass er seinem Stellvertreter in den übrigen Amtshandlungen auch die Erfüllung dieser Pflicht überlässt? Die h. Congregation hat die Frage nicht entschieden, sondern das eine wie das andere gestattet (Comen. 11. Mai 1720 und 12. Dec. 1872). Einerseits ist ja, wenn der Hirt selbst das heilige Opfer für seine Heerde darbringt, die Absicht der Kirche in dieser Hinsicht voll erfüllt; andererseits aber ist den Gläubigen gerade deshalb die Pflicht auferlegt, an Sonn- und Festtagen der heiligen Messe beizuwohnen, damit sie mit dem Priester vereint das hochheilige Opfer für sich darbringen, und ist der Stellvertreter des Pfarrers mit Gutheissung der Kirche am Altare statt des Seelsorgers, also wahrhaft berufener Hirt. (Hebr. 5, 5).

V. Die Termine der Applicationspflicht.

1. Um die Frage, wie oft der Seelenhirt das heilige Opfer für die ihm anvertrauten Schafe darbringen muss und ebenso die andere zu lösen, bis zu welchem Punkte eine Dispensation seitens der Kirche zulässig ist, ist es nöthig, zuvor die Natur dieser Verpflichtung für die Seelsorger genauer zu erwägen. Die Verpflichtung entspringt einem affirmativen Gebote. Rein affirmative Gebote verbinden erst im Falle dringlicher Noth, wie der hl. Thomas sagt, sie verpflichten für einen bestimmten Zeitpunkt. »Nicht deshalb, sagt der heilige Lehrer, »weil sie dann bequem erfüllt werden können, denn sonst würde z. B. jeder, der nicht einem ihm begegnenden Armen nach Massgabe seines Ueberflusses ein Almosen spendete, schwer sündigen, was falsch ist, sondern deshalb, weil die Zeit eine dringende Noth herbeiführt. Deshalb kann man z. B. nicht sagen, dass Jemand eine

Todsünde begeht, wenn er im Stande der Ungnade befindlich nicht bei nächster Gelegenheit beichtet, selbst wenn er gar nicht aus dem Grunde die Beichte unterliesse, weil er eine bessere Gelegenheit abwartet, sondern dann sündigt er schwer, wenn die Zeitumstände ihm die Beicht als schwere Verpflichtung auferlegen. Dass also Jemand mit der Beicht warten kann, ist nicht ein Zugeständniss der Kirche, sondern entspringt der Natur des affirmativen Gebotes [1]).« Wenn wir also von dem Kirchengebote abstrahiren, so verpflichtet das in Rede stehende Gebot streng nur im Fall wahrer Noth. Diese kann nun wiederum entweder auf Seiten des Volkes vorhanden sein oder aus dem Gesetze selbst entspringen. Von Seiten des Volkes kann der Fall absoluter Noth nicht eintreten, denn nie wird die Application das einzige Mittel sein, durch das ihm Hülfe zu Theil werden kann. Mithin bleibt einzig die Möglichkeit, dass durch das Gesetz selbst ein solcher Nothstand herbeigeführt wird. Die Nothwendigkeit nun, welche das Gesetz selbst herbeiführt, ist keine andere als die zu verhüten, dass es nicht umsonst gegeben ist und mithin seine Anwendung finde. Nun aber findet es seine Anwendung, wenn während der Verwaltung des Seelsorgamtes auch nur einmal die Messe für das Volk applicirt wird.

Durch einen Vergleich mit einem anderen Gebote wird die Sache klarer werden. Die Gläubigen haben die Verpflichtung, die h. Eucharistie zu empfangen. Dies Gebot wird, wenn wir es nur in sich selbst betrachten, sicher erfüllt, wenn jeder Christ auch nur ein einziges Mal im Leben communicirt, wie Cajetan mit Paludan, Ledesma u. a. lehrt. Wollen wir strenger sein, so können wir mit Suarez sagen, dass das Gebot der Application im Falle langer Lebensdauer des Pfarrers öfter erfüllt werden muss. In der That, diejenigen, für welche der Pfarrer das h. Opfer darbringt, wechseln im Laufe langer Jahre, so dass ein grosser Theil der anvertrauten Heerde die Früchte der heiligen Messe nicht zugewendet erhielte, wenn der Pfarrer während längerer Amtszeit nicht einige Male das h. Opfer für seine Parochianen erneuert darbrächte.

Indess zu der Eigenschaft dieses Gebotes, dass es ein affirmatives ist, kommen noch andere besondere Umstände hinzu. Dies Gebot wird dem Pfarrer als Amtspflicht auferlegt, die ihn durch die ganze Zeit begleitet, in welcher er sein Amt versieht. Aus diesem besonderen Grunde kann die Erfüllung der gedachten Pflicht nicht auf ein einziges Mal beschränkt werden. Der Pfarrer muss also das heilige Opfer öfter für seine Heerde darbringen, und zwar sogar

1) In IV. sent. dist. 17 qu. 3 a. 1 quaestiunc 4 in corp.

einige Male im Jahre, damit nicht ein längerer Zeitraum ohne die Erfüllung dieser Hirtenpflicht vorübergehe. Fragen wir, wie oft mindestens diese Pflicht im Laufe des Jahres zu erfüllen ist, so wird auch hier der Vergleich mit einem anderen Gebote die Antwort erleichtern. Auf die verwandte Frage: Wie oft muss der Priester auf Grund seiner Priesterwürde das heilige Messopfer feiern? antworten die Theologen nämlich: Einige Male. Von dieser Pflicht lässt sich ein Schluss auf die in Frage stehende machen. Auch bei der Messapplication handelt es sich um ein göttliches affirmatives Gebot, für welches das Mass der Erfüllung im Gebote selbst nicht angegeben ist und das dem Priester eine Amtspflicht auferlegt. Diese Verpflichtung ist zudem eine strenge. Pius V. liess deshalb aus Cajetans Werken eine daran zweifelnde Stelle streichen.

Zwischen den Sacramenten und dem h. Opfer ist ein Unterschied. Die Sacramente sind für die Gläubigen bestimmt, also liegt dem Seelsorger die Pflicht ob, sie zu verwalten, so oft das Volk ihrer bedarf. Das Opfer aber wird Gott dargebracht und der Priester hat kraft seiner Priesterwürde die Verpflichtung gegen Gott, wie der hl. Paulus bezeugt: Jeglicher Hohepriester wird den Menschen bestellt für ihre Beziehung zu Gott, damit er darbringe Gaben und Opfer für Sünden (Hebr. V. 1).

Der Ursprung dieser Pflicht ist ein göttliches Gebot, wie Lukas XXII. 19 bezeugt: »Dies thuet zu meinem Gedächtniss.« (Conc. Trid. sess. XXII. c. 1). Diese Pflicht gegen Gott ist nun nicht täglich zu erfüllen, denn für eine solche Verpflichtung mangelt jeder Nachweis. Darum sagt das Tridentiner Concil wiederum: »Der Bischof trage Sorge, dass die Priester wenigstens an Sonntagen und grösseren Festen die Messe lesen (Sess. XXV. De Ref. c. 14).« Der hl. Thomas spricht sich mit dem hl. Antonin dahin aus, dass der Priester kraft seiner Weihe an den Hauptfesten verpflichtet ist die h. Messe zu lesen. Paludan und Major bezeichnen als solche Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt Mariä und Allerheiligen. Hingegen sind Soto, Vasquez, Azor, Tolet der Meinung, es sei kein bestimmter Tag vorgeschrieben. Wie aber kam man vielfach auf die Zahl drei? Da Christus die Zahl nicht bestimmt hat, sagt P. *Hurtado* S. J., auch kein Kirchengesetz (Cap. Dolentes De celebrat. miss. und Concil. Trid. Sess. XXIII. cap. 14 de Ref.) dieselbe festgesetzt hat, muss hier das Urtheil der Theologen eintreten, die nach dem Gegenstande und Zwecke des Gebotes das, was richtig scheint, als gegründete Vermuthung aufstellen.

2. Da das Tridentiner Concil die Zahl und die Wahl der Tage nicht bestimmt hatte, durchlief die Lösung der Frage, wie oft diese Pflicht zu leisten ist, verschiedene Phasen. Bis zum Jahre 1692 waren die Meinungen der Theologen die allgemeinen Führer; von diesem Zeitpunkt an hielten sich die meisten an das von Innocenz III. gebilligte Decret der h. Concils-Congregation, zu dem im Jahre 1716 eine Ergänzung hinzutrat. Erst Benedict XIV. indess machte allen über die Grenzen des Decretes vom Jahre 1692 hinausgehenden Zweifeln für alle ein Ende. Aber auch seine Constitution ward infolge der Aufhebung mancher Feste mannigfaltig gedeutet und eine Encyklika Pius IX. war erforderlich, um allen von Neuem autoritativ die gleichen Pflichten vorzuschreiben.

Erste Periode. Die meisten Theologen lösten die Frage, wie oft der Pfarrer verpflichtet sei, die Application für seine Gemeinde zu machen nach den Principien, welche die Lehrer über die Pflicht des Priesters, die heilige Messe zu lesen, aufgestellt hatten. Neigte nun auch die Mehrzahl zu der Ansicht hin, der Pfarrer müsse ebenso oft die Application leisten als ihm die Pflicht obliege, die h. Messe darzubringen, damit die Gemeinde dem Kirchengebote genügen könne, so folgten die Pfarrer doch lieber einer für sie bequemeren Meinung. Benedict XIV. beklagte sich noch als Erzbischof von Bologna, dass viele Pfarrer seiner Diöcese es unterliessen, an Sonn- und Festtagen die heilige Messe für das Volk zu appliciren [1]. Die h. Concils-Congregation hatte zwar in Einzelfällen durchaus strenge Entscheidungen gegeben, so am 26. August 1628 in Civ. Castellana, am 13. Februar 1639 in Hydruntina, am 17. Juli 1670 in Romana, indess waren diese Entscheidungen über den Kreis der Betheiligten hinaus nicht bekannt geworden. Am 10. Mai 1681 formulirte sie (in Lucana) ihre Ansicht dahin: »Da diejenigen, welchen die Seelsorge anvertraut ist, durch ein göttliches Gesetz verpflichtet sind, für ihre Schafe das heilige Opfer darzubringen, so hat die h. Congregation zu wiederholten Malen ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass die Pfarrer verpflichtet sind, die Application für ihre Pfarrkinder in der Weise zu machen, dass diejenigen, welche eine magere Pfründe haben, wenigstens an den Festtagen die heilige Messe für ihre Schafe aufzuopfern haben. Derselben Meinung ist die h. Congregation jetzt betreffs der Pfarrer jener Stadt und Diöcese, indem sie beifügt, Ew. Eminenz wollen diejenigen, welche sich dessen weigern, nach Ihrem Hirteneifer zur Pflichterfüllung antreiben.« Reif-

1) Instit. can. X. n. 4.

fenstuel bemerkt, indem er dies Decret erklärt, sicher sei auch ein reicher Pfarrer an den Tagen, wo er um eine Begräbnissmesse, einen Jahrestags-, eine Seelenmesse für den 3., 7. oder 30. Tag nach dem Tode, eine Trauungs- oder andere mit den jura stolae in Verbindung stehende Messen gebeten werde, berechtigt Manualstipendien anzunehmen. *Schmalzgrueber*[1]) und *Albert Reiffenstuel*[2]) stellen noch eine weitere Einschränkung auf: Nur wenn der Pfarrer durch eine besondere Fundation, durch Diöcesanstatut oder Gewohnheit verpflichtet ist, auch während der Woche die heilige Messe zu lesen, muss er innerhalb derselben für das Volk appliciren; wenn nicht, so bewahrt er die Freiheit seine Intention zu wählen. Schliesst es nicht in der That einen Widerspruch in sich, dass Jemand nicht verpflichtet sein soll, die heilige Messe zu lesen, wohl aber, wenn er sie aus freien Stücken celebrirt, dieselbe auf eine bestimmte Meinung darzubringen? Wenn eine solche Verpflichtung bestände, sagen sie, so müssten auch die Bischöfe und der Papst täglich das h. Opfer für ihre Diöcesen darbringen, was doch der Praxis nicht entspreche.

Zweite Periode. Der Bischof von Cremona hatte den Archipresbyter von Rosarno angewiesen, an allen Sonn- und Festtagen die h. Messe für das Volk darzubringen. Der Archipresbyter glaubte sich dadurch allzu beschwert und ergriff Recurs. Die h. Congregation musste nun darüber befinden, ob das Decret des Bischofs aufrecht zu halten sei. Lange konnte sie sich nicht schlüssig machen. Endlich entschied sie am 20. December 1692 in bejahendem Sinne. Am 14. April 1699 bestätigte Innocenz XII. durch die Constitution »Nuper a Congregatione« eine neue Regel, welche die h. Concilscongregation am 10. Mai aufgestellt hatte: »Vor kurzem hat die Congregation der Cardinäle der Röm. Kirche, welche die Erklärung des Tridentiner Concils als Aufgabe haben, auf eine Anfrage des Bischofes von Pistoja und Prato, welche dieser Congregation vorgelegt wurde, ein Decret des Inhaltes erlassen: »Da die Pfarrer der Kirchen von Pistoja und Prato sich hinter verschiedenen Ansichten der Lehrer verschanzen und auf Grund derselben mehr und mehr die Feier, bezüglich die Zuwendung des Opfers für ihr Volk, wie die heiligen Satzungen und das Tridentiner Concil sie vorschreiben, verabsäumen, so bittet der Bischof, um sein Gewissen und das der genannten Pfarrer zu beruhigen, um eine Erklärung, ob die genannten Pfarrer an allen Festagen das h. Opfer für das Volk appliciren müssen, mögen sie nun eine ausreichende Pfründe haben oder nicht? Die

1) In lib. III. Decr. tit. 41 n. 106. — 2) Novenna canonica Resol. 8.

h. Congregation (u. s. f.) hat am 14. Februar 1699 den Beschluss gefasst, die Antworten, welche bereits früher über diesen Gegenstand gegeben sind, mitzutheilen, und zwar im Besonderen die Entscheidung in Nullius Nonantul. Emin. Abb. vom 30. August 1689 nachstehenden Inhaltes: Da alle denen die Seelsorge anvertraut ist, durch ein göttliches Gebot verpflichtet sind, für ihre Schafe das h. Opfer darzubringen, hat die h. Congregation es mehrfach ausgesprochen, dass die Pfarrer verpflichtet sind, für ihre Parochianen das Opfer zu appliciren, deshalb ist die Frage zu lösen: Müssen die Pfarrer an jedem Sonn- und Festtage das h. Messopfer für ihre Pfarrkinder appliciren, sie mögen eine Congrua haben oder nicht? Die h. Congregation entschied, dass sie nach sonst schon gegebenen Antworten verpflichtet sind und folglich an diesen Tagen kein Almosen annehmen können. Dieselbe Entscheidung also gaben die Eminenzen betreffs der Diöcese von Nonantula.« Es folgt die specielle Bestätigung Innocenz XII. aus Apostolischer Autorität.

Die in der Entscheidung der h. Congregation vom 10. Mai 1681 den reich dotirten Pfarrern auferlegte Verpflichtung gab zu mancherlei Widerspruch Anlass. Zunächst entstand die Frage, wie die Einkünfte zu taxiren waren, um als reich zu gelten [1]). Sollten auch solche Pfarrer, die neben den reichen Einkünften zahlreiche Verpflichtungen hatten, dieser Pflicht unterworfen sein? Sodann aber erhoben sich selbst Zweifel an der Gerechtigkeit dieses Decretes, von dem Benedict XIV. selbst, indem er es noch einmal als abgeschafft erklärt, in der Constitution »Cum semper oblatas« §. 6. erzählt, dass endlose Klagen gegen dasselbe erhoben sind, tamquam plus aequo rigidum. Infolge dieser Klagen wurde die Sache von der h. Congregation im Jahre 1716 noch einmal geprüft. Auf die Fragen I. Müssen die Pfarrer, welche keine Congrua haben, wenigstens an den Festtagen für das Volk die Application machen? II. Müssen die Pfarrer, welche reiche Einkünfte haben, täglich die heilige Messe für ihre Gemeinde aufopfern? antwortete die h. Congregation am 8. Februar desselben Jahres Ad I Affirmative, Ad II Negative et hujusmodi dubia amplius ne proponantur. Damit war eine gleichförmige Regel für alle Pfarrer geschaffen. Wie es scheint, war die Congregation bei ihrer früheren Entscheidung davon ausgegangen, dass die Manualstipendien zum Unterhalte des Priesters

---

1) Eine fette Pfründe, sagt *Ferraris* (V. Missae sacrificium Art. II. n. 30), ist diejenige, welche dem Pfarrer die Möglichkeit gewährt, in jeder Hinsicht vollkommen standesgemäss zu leben, mager diejenige, welche nicht so viele Einkünfte gewährt.

dienen sollen; da nun dieser bei reichen Pfründen vollkommen gesichert war, bedurften die Besitzer von solchen dieser Stipendien nicht und konnten also für das ihnen anvertraute Volk appliciren. In der That wurde dem P. Estera, dem Neuherausgeber des P. Reiffenstuel auf eine Anfrage, ob ein reicher Pfarrer X. an einem berühmten Wallfahrtsorte zur Application für sein Volk während der Woche verpflichtet sei oder ob er Manualstipendien annehmen dürfe, ausser der Antwort: »Die h. Congregation sei nicht dazu da Skrupel zu lösen« noch durch eine Mittheilung des Secretärs derselben die weitere Entscheidung mitgetheilt: Der betreffende Pfarrer solle sich indess erinnern, dass er keinen Ueberfluss bewahren darf.

Dem Decret des Jahres 1716 gemäss bestimmte das Römische Provinzial-Concil im Jahre 1725 (Titel XIII. §. 3.) der Visitator solle betreffs der Messen jedem Pfarrer ohne Unterschied nur die Frage vorlegen, ob er an allen Sonn- und Festtagen die h. Messe für seine Heerde aufopfert.

Dritte Periode. Jedem Zweifel machte Benedict XIV. ein Ende: »Wir wollen keineswegs bestimmen, dass die Seelsorger täglich oder so oft sie die heilige Messe feiern, für ihr Volk dieselbe aufopfern sollen. Das heilige Concil von Trient verpflichtet die Bischöfe Sess. XXIII. c. 14 Sorge zu tragen, dass die Priester wenigstens an den Sonntagen und höheren Festtagen die heilige Messe lesen, wenn sie aber mit der Seelsorge betraut sind, dieselbe so oft feiern, dass sie ihrem Amte Genüge leisten. Es ist uns nun wohl bekannt, dass einige Bischöfe in ihren Synodalconstitutionen gewisse Tage bezeichnet haben, an denen die Seelenhirten das heilige Messopfer feiern müssen, Wir indess wollen für jetzt nur eine Bestimmung treffen, an welchen Tagen nämlich dieselben verpflichtet sind für das Volk die heilige Messe zu lesen und zu appliciren. Nun wissen wir zwar sehr wohl, dass die h. Concils-Congregation bei anderen Gelegenheiten die Antwort gegeben hat, dass Pfarrer, die ein reiches Einkommen haben, täglich die heilige Messe für das Volk lesen und appliciren müssen, diejenigen aber, die sich solcher Einkünfte nicht erfreuen, an Festtagen das Gleiche thun müssen. Da Wir indess die über diesen Punkt ausgebrochenen Streitigkeiten wohl kennen, nämlich wie hoch die Einkünfte sein müssen, um reichliche und Ueberfluss gewährende genannt werden zu können, und da Einkünfte, die zwar gross, aber mit mancherlei Verpflichtungen belastet sind, nicht als solche gelten können, da ferner gegen dies Decret als allzu hart öfter Klagen erhoben worden sind, so erklären wir, dass es uns vollauf genügt, wenn diejenigen, welche die Seelsorge ausüben, an allen

Sonntagen und gebotenen Festtagen das heilige Opfer für das Volk feiern und appliciren. Es sind also diejenigen Tage, an denen die Seelsorger nach der Vorschrift des Tridentiner Concils Sess. V. c. 2 und Sess. XXIV. c. 4 ihr Volk auf die Weide der Lehre zu führen und über das zu unterrichten haben, was allen zum Heile nothwendig ist. Es sind dies jene Tage, betreffs derer die heilige Synode bestimmt hat, der Bischof soll das Volk mit Eifer ermahnen, ein Jeder solle, wenn es ohne Schwierigkeit geschehen kann, seine Pfarrkirche besuchen, um das Wort Gottes anzuhören [1]).«

Zwar war Benedict XIV. Constitution nur an die Bischöfe von Italien gerichtet, indess war der Grund, welcher die Entscheidung veranlasst hatte, solcher Natur, dass derselbe auf dem ganzen Erdenrunde seine Voraussetzung fand. Nach dem Grundsatze also: »Ubi eadem ratio, ibi eadem juris dispositio« musste diese Constitution über die Grenzen Italiens hinaus ihre Wirksamkeit üben, zumal in dieser Constitution ja kein neues Gesetz erlassen wurde (§. 2), sondern nur eine authentische Erklärung gegeben ward, in welcher Weise das bestehende Gesetz nach der Meinung des heiligen Stuhles zu verstehen war. Endlich nahm die h. Congregation selbst diese Constitution als Richtschnur für die Erledigung aller Anfragen, aus welchem Lande sie immer kommen mochten. So in Oreten. 26. Febr. 1774, in Namurc. 6. Aug. 1842, in Brioc. 8. Aug. 1846. Auch schrieb sie keine Antwort auf die Berichte der Bischöfe über den Stand ihrer Diöcesen, ohne auf diese Norm zur Nachachtung hinzuweisen.

In der That finden wir weiterhin keine Zweifel mehr an der allgemeinen Verpflichtung an den Sonn- und Festtagen die h. Messe für die Pfarrei zu appliciren. Eine neue Schwierigkeit indess erhob sich, als in verschiedenen Ländern einige Festtage als für das Volk verpflichtend aufgehoben wurden, eine Schwierigkeit, die erst durch die Encyklika Pius IX. »Amantissimi« vollkommen beseitigt ward, wenngleich ihre Lösung auch vor derselben nicht zweifelhaft sein konnte.

VI. *Die Applicationspflicht an den pro foro aufgehobenen Festen.*

Benedict XIV. schrieb in seiner Constitution »Cum semper« §. 7. ausdrücklich vor: »Da in einigen Diöcesen die Zahl der alle streng verpflichtenden Feste mit unserer Apostolischen Gutheissung und Genehmigung derart vermindert ist, dass die Gläubigen an einigen Tagen nur die Messe zu hören verpflichtet sind, dann aber

1) Constitutio »Cum semper oblatas« 19. Aug. 1744 §. 5.

knechtlichen Arbeiten nachgehen dürfen, so bestimmen und erklären wir, um alle bereits entstandenen Zweifel, ob an diesen Tagen die h. Messe zu appliciren ist, völlig zu beseitigen, dass an eben diesen Tagen alle Seelsorger für das Volk die heilige Messe zu feiern und zu appliciren gehalten sind.« In der Constitution »Non multi« 14. November 1748, in welcher der Papst die Gründe der von ihm gutgeheissenen Festreduction darlegt, findet sich die ausdrückliche Mahnung: »Wir bestimmen und erklären, dass auch an denjenigen Festtagen, an welchen das Volk nur der heiligen Messe beizuwohnen verpflichtet ist, dann aber knechtliche Arbeit thun darf, die Seelsorger für das Volk zu appliciren verpflichtet sind.« Der Festkalender, den Urban VIII. in seiner Constitution »Universa per orbem« aufgestellt, galt also für die Pfarrer noch weiter, ja es war noch das Fest der Unbefleckten Empfängniss durch Clemens XI. (Commissi Nobis 6. Dec. 1708) hinzugekommen.

Als Clemens XIV. am 22. Juni 1771 für Oesterreich ein neues Reductions-Breve erliess, fügte er ausdrücklich bei, dass die Reduction auf den kirchlichen Ritus keinen Einfluss haben sollte. Auch in den von Pius VI. für viele Diöcesen bewilligten Reductionen findet sich kein Erlass dieser Pflichten. Ebenso wenig in der Reduction der Feste für die Kirche griechischen Ritus in Ungarn. Auch Leo XII. änderte in seiner Festordnung für Preussen hieran Nichts (2. December 1828). In Frankreich trat durch das Decret des Legaten Caprara am 9. April 1802 eine Neuordnung der Feste ein, in der es heisst: »In keiner Kirche soll betreffs der gewohnten Ordnung der göttlichen Officien und der heiligen Ceremonien eine Neuerung statthaben, alles ist vielmehr auf dieselbe Weise zu verrichten, wie es früher Sitte war.«

Unter solchen Umständen kann es freilich wunderbar erscheinen, dass man in vielen Ländern der Meinung war, die Pflicht, die heilige Messe zu appliciren, sei an den aufgehobenen Festtagen mit der Feier pro foro beseitigt. Auch die von der h. Concils-Congregation betreffs der von Pius IX. gestatteten Reduction der Feste gegebenen Erklärung, dieselbe habe nur die äussere Feier im Auge gehabt, nicht aber die sonstigen Verpflichtungen modificiren wollen, änderte hierin Nichts. Am 18. October 1818 erklärte die h. Riten-Congregation, dass die Festreduction des Cardinal Caprara in Frankreich und Belgien der Pflicht zu appliciren keinen Eintrag gethan habe. Dasselbe entschied die S. C. C. in Cajet. am 16. December 1837 und am 5. Juni 1847 in Bin. et Cass. Die alte Rechtsordnung war durch das Decret des Legaten nicht berührt, also bestand auch keine

Nothwendigkeit, ein neues Gesetz zu promulgiren, das die alten Verpflichtungen erneuerte.

Im Jahre 1839 erhielt der Erzbischof von Mecheln Kenntniss von der Entscheidung, welche am 28. März 1801 gefallen war. Er beeilte sich dem heiligen Stuhle mitzutheilen, dass in seiner Diöcese seitens der meisten Priester die Application an den aufgehobenen Festen nicht statthabe. Am 9. December 1840 erhielt er aus Rom den Bescheid: Die Pfarrer sind nach bereits gelegentlich gegebenen Entscheidungen verpflichtet, an den auf einen Sonntag pro foro verlegten Festen am eigentlichen Tage zu appliciren. Bald folgten andere Bischöfe in Belgien und Frankreich dem Beispiele des Erzbischofes von Mecheln und baten um Erlass des Versäumten. Als deshalb der Professor Verhoeven der h. Concils-Congregation die Frage vorlegte: Kann eine Gewohnheit, kraft deren die Pfarrer die h. Messe an den aufgehobenen Sonn- und Festtagen nicht appliciren, als gesetzmässig gelten, erhielt er am 25. September 1847 (in Mechlin.) die Antwort: Nein. — Was hat freilich auch die Gestattung knechtlicher Arbeit und selbst die Befreiung von der Pflicht die h. Messe zu hören mit der Verpflichtung zu thun, diese für die Parochianen aufzuopfern? Auch eine Gewohnheit kann Nichts dagegen bewirken, da Benedict XIV. eine jede, ohne zwischen gebotenen und aufgehobenen Feiertagen zu unterscheiden, vorweg als Missbrauch verworfen hatte. Deshalb entschied dieselbe h. Congregation bereits am 20. Januar 1838 in Cajetana, dass die Pfarrer, welche eine mehr als vierzigjährige Gewohnheit vorschützten, durch dieselbe von ihrer Pflicht nicht frei wurden. Endlich empfing die heilige Congregation schon lange Jahre vor dem Erlasse der Encyklika Pius IX. keinen Bericht eines Bischofes über den Stand seiner Diöcese, ohne die Beobachtung dieser Vorschrift zu urgiren, die Frage nach einer Gewohnheit gänzlich ausser Acht lassend.

Die oft wiederholten und aus vielen Ländern kommenden Anfragen, denen sich u. a. eine Bittschrift des Bischofs von Osnabrück im Jahre 1853 hinzugesellt hatte, veranlassten Pius IX. eine besondere Cardinals-Congregation mit der Vorbereitung einer allgemeinen Regelung zu beauftragen. Am 3. Mai 1838 erschien die Encyklika »Amantissimi Redemptoris.« »Die Absicht und Meinung der Väter des Tridentiner Concils näher darlegend erklärte und bestimmte Benedict XIV., dass die Pfarrer und alle die actu mit der Seelsorge betraut sind, an allen Sonn- und Festtagen das h. Messopfer für ihre Pfarrei darbringen sollten, auch an denjenigen, an welchen er knechtliche Arbeiten nach Anhörung der h. Messe ge-

stattete . . Es ist uns nun nicht unbekannt, dass an mehreren Orten von den Pfarrern schon seit langem an den Tagen, die nach der Constitution Urbans VIII. »Universa per orbem» Id. September 1642 zu feiern waren, die aber der heilige Stuhl auf die Bitte der Bischöfe von der öffentlichen Feier ausgenommen hat, die Application der Messe für das Volk unterlassen wird. Es ist dies um so bedauerlicher, als der heilige Stuhl jene Verpflichtung einzuschärfen nicht unterlassen hat, haben doch alle Päpste ausdrücklich erklärt, sie wollten an der gewohnten Ordnung der Officien und dem Rite Nichts ändern. Nun ist doch aber die heilige Messe der vorzüglichste Theil derselben und es ist Pflicht, solche Rescripte der Päpste genau dem Wortlaute nach zu beobachten. Zudem hat der heilige Stuhl auf Anfragen durch die h. Congregationen des Concils und der Propaganda sowie auch durch die Poenitentiarie erklären lassen, dass die Pfarrer auch an den aufgehobenen Festtagen appliciren müssen. Infolge dessen, so schliesst Pius IX., wird dies Gesetz den Pfarrern und allen die actuell ein Seelsorgsamt verwalten, von neuem auferlegt und verkündet, nämlich, dass sie an allen Sonn- und Festtagen, mögen dieselben noch vom Volke gefeiert werden oder nicht, so wie dieselben in Uebung waren, als die Constitution Urban VIII. noch voll ohne jede Milderung und Aenderung in Geltung stand, für das Volk die Messe zu appliciren haben.«

Eine Ausnahme macht Pius IX. indess doch: Für diejenigen Tage, bei denen zugleich mit der Festlichkeit das göttliche Officium auf einen Sonntag übertragen ist, leistet die am Sonntage dargebrachte Messe Genüge, denn da sie der vorzüglichste Theil des göttlichen Officiums ist, wird sie vor allem übertragen, wenn das Officium übertragen ist[1]). Die Ausnahme fand bald ihre Illustration in einem besonderen Falle der Trierer Diöcese. In dieser Diöcese wird das Fest des heiligen Rockes Christi am Mittwoch der dritten Woche nach Ostern gefeiert. Im Jahre 1871 traf nun dieser Mittwoch auf den 3. Mai, Inventio S. Crucis. Die Feier der Inventio wurde auf den 11. Mai übertragen und im Directorium angegeben, dass an diesem Tage die Pfarrer die Application für ihr Volk zu machen hätten. Die S. C. C. entschied indess der Encyklika Pius IX. gemäss: In casu parochum non teneri. 24. April 1875.

---

1) Die Pfarrer, welche zur Zeit des Erlasses der Encyklika »Amantissimi« ein specielles Indult hatten, sollten dasselbe für die Zeit des Besitzes der gleichen Pfarrei, welche sie zur Zeit verwalteten, behalten.

VII. Die Strenge der Applicationspflicht.

Zwar haben die Erwägungen über die persönliche und sachliche Seite dieser Pflicht bereits im Allgemeinen gezeigt, wie streng die Verpflichtung ist, die h. Messe für die Schafe zu appliciren, dennoch bleiben einige besondere Gründe, die, wie man annehmen könnte, sicher von beiderlei Verpflichtung entheben. Solche Gründe sind eine entgegenstehende Gewohnheit, Armuth, die Nothwendigkeit Stiftungsmessen zu absolviren oder die für den Pfarrer bestehende Unmöglichkeit an Sonn- und Festtagen das Hochamt zu halten.

a) *Gewohnheit.* »Um sich von der Verpflichtung, die h. Messe für ihre Schafe zu appliciren, frei zu machen, nahmen einige Seelsorger ihre Zuflucht zu einer uralten Gewohnheit, indem sie sagten, weder sie selbst noch ihre Vorgänger hätten seit langen, ja seit unvordenklichen Zeiten eine derartige Verpflichtung erfüllt.« So wies Benedict XIV. bereits auf diesen Entschuldigungsgrund als unzureichend hin. (»Cum semper« §. 5). Jede derartige Gewohnheit war als irrationell erklärt. Und wie könnte auch eine Gewohnheit von einer Pflicht befreien, die, wie das Tridentiner Concil sagt, im göttlichen Rechte ihre Quelle hat? Mehrfach verwarf deshalb die S. C. C. selbst unvordenkliche und durch bischöfliche Decrete eingeführte entgegengesetzte Gewohnheiten. So in Cast. Albin. 18. Juni 1789. Ja, wenn selbst die Gewohnheit mehr als hundertjährig war, fand sie keine Berücksichtigung: S. C. C. in Catan. 6. Febr. 1847.

b) *Armuth.* Am 10. Mai 1692 wurde an die h. Congregation, wie es scheint zum ersten Male, die allgemein lautende Anfrage gestellt, die freilich durch Zusätze in früheren Decreten bereits vorweg ihre Entscheidung erhalten hatte: Muss der Pfarrer die h. Messe lesen und das Opfer für seine Parochianen appliciren ohne Rücksicht darauf, ob er ausreichende Einkünfte hat oder nicht? Die h. Congregation antwortete, er sei verpflichtet und dürfe an diesen Tagen kein Almosen nehmen. Am 14. Februar 1699 wiederholte die h. Congregation diese Entscheidung in Nonantula Nullius und Innocenz XII. bestätigte dieselbe am 24. April 1699 durch die Constitution Nuper. Gleichzeitig bestimmte der h. Stuhl, dass diese Entscheidung in Zukunft allen geistlichen Gerichten und den Bischöfen als Regel dienen solle, derart, dass jede gegen sie mit Wissen oder aus Unwissenheit begangene Verfehlung ohne Rechtskraft bleiben sollte. Dieser Weisung gemäss legte die h. Congregation das Decret in ihren Entscheidungen vom 18. November 1702 in Pampilon. und am 31. Mai 1704 in Camerin. und in vielen anderen zu Grunde. Jedem etwa noch übrig

gebliebenen Zweifel machte Benedict XIV. in seiner Constitution »Cum semper« §. 5. ein Ende: »Es pflegen manche, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, auf die Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte hinzuweisen. Indess fügen Wir den Entscheidungen der h. Congregation unsere Billigung und Bestätigung bei und bestimmen und erklären, soweit es nothwendig ist, kraft Apostolischer Autorität durch das vorliegende Schreiben wiederum, dass, wenn auch die Pfarrer oder andere Seelsorger keine ausreichenden Einkünfte haben sollten, dieselben dennoch in Zukunft durchaus gehalten sind, das h. Messopfer für ihr Volk zu appliciren.« Der Grund davon ist wohl, weil der Pfarrer nicht deshalb, weil er vom Beneficium lebt, sondern deshalb, weil er das Hirtenamt übt, verpflichtet ist, das heilige Opfer für sein Volk zu appliciren. Denn wie der, welcher eine Braut ohne Mitgift heimführt, sich nicht entschuldigen kann, er vermöge die Lasten des Familienlebens nicht zu tragen, so muss auch der Pfarrer in der geistigen Ehe mit seiner Pfarrei seine Standespflichten erfüllen, selbst wenn er nur geringe Einkünfte hätte. (Siehe *Pirhing*, In lib. III. Decr. tit. 23 n. 19).

Die strenge Anwendung dieses Grundsatzes tritt uns in einem besonders eklatanten Falle der Diöcese Como entgegen. Es waren in derselben eine Anzahl curati amovibiles, welche sich zur Application der Pfarrmesse nicht verpflichtet glaubten, weil sie nicht im strengen Sinne des Wortes Pfarrer waren. In der That nahmen sie nicht von ihren Kirchen feierlich Besitz, konnten die heiligen Weihen nicht auf den Titel dieses Beneficiums hin erhalten und waren als blosse amovible Capläne (Vicare) angesehen. Es blieb für sie, so führten sie aus, wenn man ihnen die Applicationspflicht auferlegen wollte, nur die Wahl, entweder diese Pfarreien aufzugeben oder aber um Reduction zu bitten. Die Zahl der Messen sei sicherlich nicht göttlichen Rechtes, also hofften sie zuversichtlich, die Reduction der Applicationspflicht an Sonn- und Festtagen zu erlangen, zumal auch die Pfarreingesessenen sich damit zufrieden erklärt hätten. Die heilige Congregation entschied auf die Frage: Ist eine Reduction zu gewähren? Negative et ad mentem, 17. Juli 1802.

c) *Nothwendigkeit Stiftsmessen zu absolviren.* In der Brixener Diöcese bestand seit unvordenklichen Zeiten die Gewohnheit, dass die Pfarrer an Sonn- und Festtagen die heilige Messe auf die Intention gewisser Stiftungen oder auch auf die Meinung von Bruderschaften darbrachten und der Verpflichtung für das Volk zu appliciren erst innerhalb der Woche nachkamen. Konnte die consuetudo

immemorabilis zur Rechtfertigung dieses gegen die kirchlichen Vorschriften verstossenden Verfahrens angeführt werden? Schon Benedict XIV. hatte jede entgegenstehende Gewohnheit verworfen (§. 5). Die h. Concils-Congregation entschied denn auch demgemäss am 2. Mai 1855: »diese Gewohnheit ist zu verwerfen und die Constitution Benedict XIV. »Cum semper oblatas« ist zu beobachten.« Bereits am 25. September 1847 war dem Professor Verhoeven eine Antwort in diesem Sinne gegeben worden. Noch vor ganz kurzem erging eine ähnliche Entscheidung in Melevitan. am 9. April 1892. In einer Pfarrei des Städtchen Hompesch war die Gewohnheit, dass an Sonn- und Festtagen früh eine stille Messe gelesen wurde, an welche sich die Predigt anschloss. Etwas später erst folgte eine feierliche Messe mit Assistenz, die man Pfarrmesse nannte. Für diese feierliche Messe waren mehrere Legate gestiftet. Der Pfarrer bat also die h. Congregation um eine Entscheidung, ob er als der würdigere die feierliche Messe halten und durch einen anderen Priester die Application für das Volk machen lassen dürfe. Die Antwort war eine verneinende. Ja selbst auf die Frage, ob der Pfarrer mit einem anderen einen Tausch der Intentionen vornehmen dürfe, ward ihm die Erwiderung: Dies geht nicht wohl an [1]). Wie aber? Wenn in einer Pfarrei die Gläubigen deshalb gern in die Hauptmesse kommen, weil dieselbe gesungen und, wie sie meinen, für sie aufgeopfert wird? Darf nicht der Pfarrer, wenn er befürchtet, die Gläubigen werden nicht mehr so zahlreich erscheinen, wenn ihnen gesagt wird, dass die Application für das Volk in der stillen Messe statthat, einen anderen statt seiner appliciren lassen, so oft er nicht selbst die feierliche Messe halten kann? Auch hier war die Antwort eine negative und die erbetene Vertretung wurde nicht einmal als Gnade gewährt. (S. C. C. 9. April 1881). Dass auch eine Seelenmesse praesente cadavere an einem Sonn- und Festtage nicht ein hin-

1) Der Grund hierfür ist klar. Ist nämlich auch im Allgemeinen Nichts gegen einen solchen Austausch von Intentionen zu erinnern, wenn nur jeder auf einen Geldvortheil ausgehende Handel ausgeschlossen bleibt (S. Alph. Theol. mor. VI. 321, wo dies auch als Ansicht der S. C. C. bezeichnet wird), so sind doch in jedem besonderen Falle die Umstände zu erwägen. Nun handelt es sich in dem vorliegenden Falle um ein Legat. Einer letzten Willensbestimmung aber darf man nicht nach Willkür entgegenhandeln. Diese Bestimmung forderte die feierliche gesungene Messe, also konnten nicht erlaubter Weise eine gelesene an deren Stelle treten. Zudem ist auch zu beachten, was *Fagnani* sagt: Mehr Hülfe erlangt die Seele des Verstorbenen durch eine feierliche Messe im Chore, wenn viele Priester zugegen sind, als durch eine Privatmesse (Cap. Cum creatura De celebr. missae n. 9).

reichender Grund, nicht für das Volk zu appliciren ist, wurde am 26. Juni 1771 in Fesulana entschieden.

d) *Unmöglichkeit das Hochamt zu halten.* Der Pfarrer kann seiner Applicationspflicht durch eine gelesene Messe Genüge leisten. Es ist also nicht gestattet, dass er, wenn das Hochamt von einem anderen Priester gehalten wird, diesem die Verpflichtung der Application überträgt. So entschied die h. Congregation der Riten am 20. December 1864.

VIII. Dispensation von der Applicationspflicht.

Da für die Pfarrer die Pflicht der Application nicht unmittelbar aus göttlichem Rechte herrührt (descendere sagt deshalb *Benedict XIV.*), sondern nur hypothetisch, nämlich soweit die Kirche die Seelsorger an der Hirtenpflicht des Bischofes theilnehmen lässt, und da andererseits die Zahl der Tage nur durch kirchliches Gebot bestimmt ist, so kann es besondere Fälle geben, in denen die Kirche eine Einschränkung der Verpflichtung für angezeigt hält. Diese Einschränkung oder Dispensation von der vollen Strenge des Gesetzes kann nun entweder in einer Uebertragung der Applicationspflicht von den Sonn- und Festtagen auf Wochentage bestehen oder in einer Verminderung der Tage, für welche die Applicationspflicht auferlegt ist. Die erstere Art der Milderung ist in der Praxis häufiger als die zweite.

1. Schon Benedict XIV. schreibt in der oft citirten Constitution »Cum semper« §. 8: »Wir haben aus eigener Erfahrung mehrfach und zur Genüge uns überzeugt, dass einige Pfarrer so arm sind, dass sie fast genöthigt sind, von den Almosen zu leben, die sie von den Gläubigen für die Darbringung des h. Opfers empfangen, und dass diejenigen, welche bei der Vacanz einer Pfarrstelle als Oeconomen oder Unter-Vicare [Administratoren] in eine solche entsendet werden, an einigen Orten so karg besoldet sind, dass die geringen Einkünfte, welche man ihnen zuweist, und die ungewissen und wenigen Casualien kaum zu ihrem Lebensunterhalte ausreichen. Dieser Fall ist übrigens auch bei denen nicht selten, welche mit der aktuellen Seelsorge betraut sind, während die habituelle anderen verbleibt. Gegen diese alle scheint es eine zu grosse Härte zu sein, wollte man ihnen verbieten an Festtagen, an denen doch die hauptsächlichste Gelegenheit sich bietet, ein Almosen für die Application der Messe zu erhalten, ein solches anzunehmen. Wir empfinden tiefes Mitleid mit der Noth der einen wie der anderen und wollen deshalb, so weit es nur gestattet ist, für dieselben Sorge tragen. Wenn sie nun auch

alle verpflichtet sind, an Sonn- und Festtagen die h. Messe für das Volk zu celebriren und zu appliciren, so geben wir doch auch [den Bischöfen] Vollmacht jenen, welche wirklich bedürftig sind, eine Dispense zu ertheilen, derart, dass sie an den Festtagen von den Gläubigen ein Almosen annehmen und für den Geber an diesen Tagen das heilige Messopfer frei und erlaubterweise appliciren dürfen. Indess bleibt ihnen alsdann die Verpflichtung, diese Messe, damit das Volk derselben beiwohnen kann, in der Pfarrkirche selbst zu feiern und innerhalb derselben Woche so viel Messen für das Volk zu appliciren als Festtage waren, an denen sie für dargebrachte Almosen die Messe auf Privatmeinungen applicirt haben.« Den Administratoren sollen die Bischöfe zudem eine besondere Beihülfe dafür gewähren, dass sie an Sonn- und Festtagen das h. Opfer für das verwaiste Volk appliciren (§. 9).

2. Trotz dieser so klaren Bestimmung ereignete es sich dennoch häufig, dass Pfarrer, welche zugleich die Administration einer Nachbarpfarrei besorgten, nur eine Messe lasen oder applicirten, so z. B. in Frankreich. Als die S. C. C. auf das Gesetz hinwies, machte ein Bischof geltend, dass die Entschädigungen, welche den Administratoren in Frankreich zu Theil würden, zu geringfügig seien, als dass man denselben eine so harte Verpflichtung aufbürden könnte. Infolge dessen ward ihm für fünf Jahre die Vollmacht gewährt, dahin zu dispensiren, dass die Pfarrer zwar für ihre eigene Pfarrei die h. Messe applicirten, für die administrirte aber nur an Weihnachten und Himmelfahrt Christi, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (Rupell. 8. Juli 1843). Eine ähnliche Vollmacht erhielten die Bischöfe von Catalonien. Manche Pfarrer mussten daselbst mehrere Pfarreien verwalten. An den gebotenen Festtagen lasen sie in jeder von beiden Pfarrkirchen die heilige Messe mit der Application für die betreffende Pfarrei. Bisweilen indess hinderte Krankheit, bisweilen ungünstiges Wetter den einen oder den anderen daran, sich in die Nachbarpfarrei zu begeben. An solchen Tagen, ebenso wie an den durch das spanische Concordat aufgehobenen Festtagen, lasen die Pfarrer nur eine heilige Messe. Da nun, wie die S. C. C. entschied, die ausgelassenen Messen an Wochentagen nachzuholen waren, so gewährte sie auf den Wunsch der Bischöfe, denselben auf drei Jahre die Vollmacht denjenigen Pfarrern, welche zwei Pfarreien verwalteten, zu gestatten, durch eine einzige Messe für beide genug zu thun, so oft sie verhindert seien, sich zur Celebration der zweiten in die administrirte Pfarrei zu begeben (14. Juli 1873). Auch französische Bischöfe erlangten den gleichen Indult.

Hat ein Pfarrer zwei Pfarreien, die nicht plenaria et extinctiva unione vereinigt sind, so liegt es ihm naturgemäss ob, zwei Messen, für jede Pfarrei eine, aufzuopfern. Werden also zwei Pfarreien nur subjective vereinigt, das heisst so, dass ein Beneficium den anderen unterworfen wird, gleichsam als fundus sich demselben beigesellt, dessen Gewohnheiten und Natur annimmt, oder aber aeque principaliter, d. h. so, dass das eine Beneficium dem anderen nicht unterworfen wird, so bleiben die Gläubigen jeder einzelnen Pfarrei ein besonderes Ganze mit eigenen Rechten und mithin mit dem Anrechte auf die Darbringung und Aufopferung der heiligen Messe durch den Pfarrer. »Die heilige Congregation hat nie daran gezweifelt,« heist es in einer dem Bischof von Luca übersandten Instruction vom 11. März 1774, »dass der Pfarrer in solchen Fällen zur Application von zwei Messen gehalten ist.« Sache des Pfarrers also wird es sein, seiner Verpflichtung durch zwei Messen zu genügen, entweder indem er sie selbst liest, oder indem er für eine derselben sich durch einen anderen Priester vertreten lässt. S. C. C. in Mindon. 29. Juli 1854. Jeder Stellvertreter eines solchen abwesenden oder kranken Pfarrers hat die gleiche Verpflichtung (Ib.).

3. Feiert ein Pfarrer in einer und derselben Pfarrei an einem Tage zwei Mal das heilige Opfer, so ist er nicht gehalten, in der zweiten Messe für die Pfarrkinder zu appliciren, darf indess auch für dieselbe kein Stipendium annehmen. S. C. C. 25. September 1858. Dasselbe gilt von jedem anderen Priester, der eine zweite heilige Messe an einem Tage liest, sei es, damit in der Pfarrkirche eine ausreichende Zahl von Messen sei, sei es weil ein Hospital, Gefängniss oder Kloster das heilige Opfer nicht entbehren soll. Indess bleibt die Intention für die zweite Messe der freien Wahl überlassen. (Ib.). Ja wird selbst einem Pfarrer die Bination in der Pfarrkirche vom Bischofe propter necessitatem populi gestattet und zugleich von Seiten der Pfarreingesessenen wegen der grösseren Mühen eine Remuneration ausgesetzt, so verpflichtet diese Vergütigung den Seelsorger noch durchaus nicht die zweite Messe für die Pfarrei oder diejenigen, welche die Remuneration aufbrachten, zu appliciren. S. R. C. 11. Januar 1845, 5. März 1887. In der Breslauer Diöcese ist es den binirenden Priestern ausnahmsweise gestattet worden, für die zweite Messe ein Almosen anzunehmen, das für arme Jünglinge, die Priester werden wollen, oder zum Bau katholischer Schulen und Kirchen in der Diaspora bestimmt ist. (Indult vom 27. April 1891, gültig auf fünf Jahre).

4. Auch die Vergünstigung an den aufgehobenen Festen die heilige

Messe für das Volk nicht appliciren zu dürfen, ward aus Gründen der Bedürftigkeit der Pfarrer mehrfach, wenn auch stets nur für einen bestimmten Zeitraum, gewährt. Ist nämlich ein Seelsorger so arm, dass er die Messstipendien durchaus zu seinem Unterhalte nothwendig hat, so pflegt der heilige Stuhl, besonders wenn noch andere locale Schwierigkeiten hinzutreten, von der Applicationspflicht an den aufgehobenen Festtagen derart zu dispensiren, dass diese Verpflichtung nur für einige bestimmte Feste aufrecht erhalten wird. (Consult. in Bobb. 12. März 1853). Ja in einem Indulte in Bellun. et Feltr. 23. Januar 1875 geht der heilige Stuhl noch weiter: »Auf sieben Jahre, derart, dass die Seelsorger nur an den Sonntagen und den gebotenen Festtagen appliciren.« Das gleiche ward für Versailles gewährt. 27. Februar 1875 [1]).

5. Die Praxis des heiligen Stuhles wird noch klarer durch andere Fälle, in welchen die Gründe nicht geeignet schienen, eine Dispensation zu befürworten. Wir führen hier nur zwei an. Der Bischof von Speyer stellte im Jahre 1864 dem heiligen Stuhle vor, dass wegen Mangels an Priestern, besonders aber wegen der grossen Zahl von Stiftungs- und Bruderschaftsmessen die Verpflichtung zur sonn- und festtäglichen Application eine allzu grosse Last für die Pfarrer bilde. Infolge dessen bat er, die Seelsorger möchten wenigstens an den aufgehobenen Festen von der Verflichtung befreit werden. Die Schwierigkeit lag in diesem Falle nicht in der Armuth der Pfarrer, sondern in der Ueberlastung mit Stifts-, auch mit dringenden Manualmesspflichten. Ein solcher Grund greift im canonischen Rechte nicht Platz und desshalb erfolgte am 18. Febr. 1865 die Antwort: Negative et ad mentem. Der Consultor hatte auf das von Benedict XIV. §. 8. für einen anderen Fall zugestandene Privileg der Verlegung auf einen Wochentag hingewiesen, wenn die h. Congregation dasselbe vielleicht auch auf den vorliegenden ausdehnen wollte, indess beschränkte sich die Vergünstigung, welche die h. Congregation gewährte, darauf, dass die Fundationsmessen ausserhalb der Diöcese gelesen werden durften.

Der Bescheid, welcher dem zweiten Dispensgesuch, von welchem wir hier reden wollen, zu Theil ward, zeigt nicht minder klar, wie hoch die Kirche die Verpflichtung zur Messapplication hält und wie kein anderer als ein canonischer Grund, möge er auch noch so fromm scheinen, es zu rechtfertigen vermag, wenn der Hirt den anvertrauten Schafen seine Mittlerschaft entzieht. Der heilige Vater

1) Vergleiche auch die Breslauer Diöcese. »Verordnungen« 27. April 1891.

hatte am 7. November 1850 dem Bischof von Bobbio auf drei Jahre die Vollmacht ertheilt diejenigen Pfarrer, welche wahrhaft arm seien, von der Verpflichtung der Messapplication an den aufgehobenen Festtagen zu befreien, wenn sie dafür andere vom Bischofe zu bestimmende Leistungen auf sich nahmen. Als der gestellte Termin sich seinem Ende näherte, richtete der Bischof an den h. Stuhl die Bitte, die ihm zugestandene Gnade noch verlängern zu wollen, ja nicht allein dies, sondern auch zu erlauben, dass die Pfarrer an 15 Festtagen die h. Messe auf eine Privatmeinung lesen dürften, so dass das Almosen den Missionen zu Gute käme. Die Begründung des erneuerten Gesuches erregte berechtigte Zweifel, ob denn die Armuth der Pfarrer hinreichend gross sei, um noch weiter die Dispensation für die aufgehobenen Festtage zu empfehlen, da dieselben, wie der Bischof auseinandersetzte, bisher für jedes aufgehobene Fest, an dem sie von der Application befreit waren, 16 soldi (= 80 Centimes) für das Werk der Verbreitung des Glaubens als Almosen gegeben hatten. Wenngleich dieses Werk nun sicher aller Hülfe würdig ist, darf doch eine freiwillige Hülfe nicht den Vorwand bieten, um sich von einer gesetzlichen Verpflichtung zu befreien, und so erfolgte eine ablehnende Antwort.

IX. Die Pflicht der Application in der orientalischen Kirche.

1. Wenn von der orientalischen Kirche die Rede ist, sind die zwei Theile derselben stets in einer ungleichen Lage. Leben nämlich die Ruthenen, Rumänen und Italo-Griechen mitten unter den Lateinern und damit auch in engerer Verbindung mit denselben, so geht von selbst manche Rechtspflicht auch ohne ein ausdrückliches Gesetz als eine Gewohnheit in den griechischen Ritus über. Für die Ruthenen bestimmte das im Jahre 1720 abgehaltene Provinzial-Concil zu Zamość, der Bischof solle bei seiner Visitation die Pfarrer fragen: An diebus Dominicis et festis sacrificium pro populo parochiae suae applicet? Die Maronitische Synode Montis Libani vom Jahre 1736 verkündete die auf dem Tridentiner Concil festgesetzte Verpflichtung der Residenz mit den bereits angeführten Consequenzen der Darbringung des heiligen Opfers u. s. f. Bei den unirten Ruthenen Ungarns, welche dem lateinischen Erzbischof von Gran unterstellt sind, ist die gleiche Pflicht in Uebung. Den unirten Rumänen legte das Provinzial-Concil des Jahres 1872 (Tit. II. de Ecclesia cap. IX. De Parochis) auf, an allen Sonn- und Festtagen die Liturgie für ihre Gläubigen zu feiern.

2. Welches Gesetz gilt indess in den anderen orientalischen

Kirchen? Die allgemeine Praxis der heiligen Congregation der Propaganda war, wie Cardinal Tarquini S. J. in einem Votum für dieselbe (23. März 1863) sagt, die folgende: 1. Da das Gebot, die heilige Messe für das Volk aufzuopfern, göttlichen Ursprunges ist, verpflichtet es nicht weniger die orientalische als die occidentalische Kirche. 2. Was indess die Weise angeht, dies Gebot auszuführen, hat die h. Congregation stets darauf geachtet, Gesetze oder Gewohnheiten, die etwa bei den Orientalen in Uebung waren, zu schonen, wenn dieselben nicht ganz offenbar irrationell waren. 3. Soweit aber ein solches Gesetz oder eine solche Gewohnheit nicht besteht, werden die Gesetze der abendländischen Kirche zum Vorbild genommen. 4. Trifft das Vorgehen der h. Congregation auf Schwierigkeiten, die sich nicht überwinden lassen, so muss inzwischen eine Dispensation in der Weise Platz greifen, dass einstweilen nur die Verpflichtung, für das Volk zu beten, auferlegt wird.

Alle diese Regeln sind den allgemeinen Principien des katholischen Rechtes gemäss. Was die erste anbetrifft, ist die Sache ohne Schwierigkeit klar. Als die Kirche das Amt der Pfarrer einführte, war es ihre Absicht, dasselbe zu der Stellung eines Seelenhirten zu gestalten, gleichviel ob im Abendlande oder im Oriente. Mithin muss alles das zur Pflicht des Pfarrers gehören, was mit dem Amte eines Seelenhirten seinem Wesen nach verbunden ist, das einzig ausgenommen, was entweder dem Pfarrer nicht zustehen kann (das Recht Priester zu weihen u. s. f.) oder was ohne Zweifel von vornherein demselben versagt bleibt (die Jurisdiction in foro externo). Wie es also nicht nothwendig ist, ein Particulargesetz anzuführen, um zu beweisen, dass ein Pfarrer kraft seines Amtes verpflichtet ist, seine Schafe zu kennen, das Wort Gottes zu verkünden, die Sacramente zu spenden u. s. f., wo immer auf Erden er sein Amt haben möge, es sei im Morgenlande oder im Abendlande, so ist es auch nicht nöthig, ein besonderes Gesetz anzuführen, um zu zeigen, dass er die Verpflichtung hat, für seine Schafe Opfer darzubringen.

Der Grund der zweiten Regel ist, dass die orientalische Kirche durch eigene Gesetze und Gewohnheiten geleitet wird und den abendländischen Disciplinar-Gesetzen nicht unterworfen ist, wo nicht die Natur der Sache oder der ausdrückliche Wille des heiligen Stuhles dies verlangt. (S. Congr. Prop. Litter. encycl. ad Deleg. Apost. pro orient. 8. nov. 1882).

Diesen Principien gemäss sprach denn auch die h. Congregation in dem citirten Rundschreiben sich über die Stellung aus, welche die orientalische Kirche der Constitution »In suprema« (10. Juni 1882)

gegenüber einnimmt: »Es ist vor allem klar,« heisst es, »dass *alle* Bischöfe, auch die orientalischen, in der betreffenden Constitution einbegriffen sind, erklärt dieselbe doch einzig das göttliche Recht, das jeden Bischof, welchem Ritus er auch angehöre, kraft seines Amtes zur Darbringung des h. Opfers für sein Volk verpflichtet. Es ist also kein Punkt wandelbarer Disciplin, keine Sache, die durch eine entgegenstehende Gewohnheit aufgehoben oder modificirt werden könnte. Jede derartige Gewohnheit wäre einfach ein Missbrauch, so weit es sich um die Verpflichtung in sich selbst handelt. Das Gleiche gilt indess nicht, wenn man die Frage nach der Zahl der Tage stellt, an denen die Application zu geschehen hat. Diese Zahl wird durch das Kirchengesetz bestimmt, welches das göttliche in Ausführung bringt, und darum ist es keineswegs ausgeschlossen, dass diese Zahl nach der Verschiedenheit der Umstände und auch durch Vergünstigungen nicht überall gleich ist.«

3. Am 28. Juli 1884 ward in derselben h. Congregation die Frage speciell betreffs der katholischen Armenier behandelt: 1. Soll das göttliche Gesetz der Verpflichtung, die h. Messe für das Volk darzubringen, auf die Armenische Bischöfe Anwendung finden und wie? 2. Ist dies Gesetz auch auf die Pfarrer auszudehnen und wie? 3. Sind noch andere Bestimmungen zu treffen? Auf den ersten Punkt antwortete die h. Congregation bejahend. »Es ist den Armenischen Bischöfen die Constitution »In suprema« mitzutheilen, so fügte sie weiter bei, »und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, an allen Sonntagen und den in ihren Diöcesen zu beobachtenden Festtagen das heilige Opfer für ihr Volk darzubringen. Ausserdem ad mentem. Die mens ist: Sollte einer von ihnen die ihm auferlegte Verpflichtung als eine zu schwere Last empfinden, so kann er sich an den heiligen Stuhl wenden, um eine entsprechende Dispense zu erlangen, sowie er auch, soweit es nöthig ist, statt an Sonn- und Festtagen an Wochentagen seiner Pflicht Genüge leisten kann. 2. Ja auf den ersten Theil und ad mentem. Es soll dem Patriarchen geschrieben werden, dass die mit der Seelsorge betrauten Priester nur dann zur Darbringung der h. Messe für das Volk verpflichtet sind, wenn sie eigentliche Pfarreien haben und deren Hirten sind. Als Pfarreien haben diejenigen Seelsorgsstationen zu gelten, welche den am 24. Juli 1882 von der h. Congregation aufgestellten Normen entsprechen [1]).

---

1) Um eine Pfarrei im Sinne des canonischen Rechtes zu bilden, bedarf ein Seelsorgsamt nicht aller jener Formalitäten, welche von den Gesetzen der lateinischen Kirche verlangt werden, sondern es genügt, dass gewisse Gemeinden autoritativ fest begrenzt sind und das Recht haben, einen besonderen Prie-

Sollten noch andere Erklärungen nothwendig sein darüber, was zu einer Pfarrei erfordert wird, so solle man weiter anfragen. Betreffs des zweiten Theiles ist an den h. Vater die Bitte zu richten, er wolle auf zehn Jahre das Privileg gewähren, dass die Pfarrer in den wahren Pfarreien, nur an den fünf Festen, die man gewöhnlich Doghavar nennt, die h. Messe zu appliciren haben; und ad mentem. Die mens ist: Kann einer von ihnen an den gedachten Festtagen aus einem besonderen Grunde die h. Messe nicht für das Volk feiern oder wünscht er dieselbe aus einem solchen auf eine besondere Meinung darzubringen, so sollen die Bischöfe das Recht haben, ihm zu gestatten, dass er innerhalb der Woche seiner Pflicht Genüge leistet.« — Der heilige Vater bestätigte diesen Erlass am 29. Juli desselben Jahres.

---

ster als eigenen Hirten zu erhalten, der auf Grund des ihm vom Bischof für diese Gemeinde übertragenen Amtes das Hirtenamt mit einer pro foro interno damit verbundenen Jurisdiction, der Spendung der Sacramente und der Predigt des Wortes Gottes zu verwalten hat. Die amovibilitas ad nutum ist an sich noch kein Zeichen, dass ein Seelsorgeramt kein Pfarramt ist, da auch ein vom Bischofe für bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannter Administrator alle Pfarrpflichten in einer Pfarrei hat. Kärgliches Einkommen befreit von der Verpflichtung die Messe zu appliciren nicht, da diese Verpflichtung dem Hirtenamte eigen ist, ohne Rücksicht auf das Einkommen des Beneficiums.

II.

Gehört eine einzelne Ordensniederlassung zu denjenigen privilegirten Corporationen, denen das Recht beigelegt ist, Urkunden mit öffentlicher Kraft auszustellen?

Preuss. Rechtsfall mitgetheilt von Rechtsanwalt und Notar Dr. *Paul Nicolaus* in Münsterberg (Schlesien).

Für die Beurtheilung dieser Frage dürfte folgende Entscheidung der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Glatz vom 19. Mai 1892 von Interesse sein:

Das Königliche Amtsgericht zu Münsterberg lehnte den vom Notar Dr. Nicolaus daselbst beglaubigten Antrag des Bauergutsbesitzers Anton Dorn, die auf seinem Grundstück Nr. 3 Neuhof Abtheilung III Nr. 4 und 10 für das Kloster der barmherzigen Brüder zu Frankenstein eingetragenen 17,100 Mark auf Grund der durch den Prior unter Beidrückung des Conventssiegels für den Convent ausgestellten, von dem Fürstbischöflichen Vicariatsamte zu Breslau genehmigten Quittung und Löschungsbewilligung zu löschen, ab, weil die Löschungsbewilligung nicht nach §. 33. der Grundbuchsordnung beglaubigt sei und Bedenken gehegt würden, ob das Kloster beziehentlich der Convent zu denjenigen privilegirten Corporationen gehöre, denen das Recht beigelegt ist, Urkunden mit öffentlicher Kraft auszustellen.

Gegen diese Entscheidung legte der Notar Dr. Nicolaus Beschwerde ein und begründete dieselbe, wie folgt:

Klöster und Orden zählen zu den geistlichen Gesellschaften, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 §. 939. folgende massgebend sind.

Nach §. 952 a. a. O. geniessen sie dieselben Vorrechte, wie Kirchengesellschaften, sie haben also die Rechte privilegirter Corporationen (§. 17 ebenda). Nun herrscht aber kein Zweifel darüber, dass die zur Verwaltung des Vermögens der Kirchengesellschaften gemäss ihrer Verhaftung berufenen und staatlich anerkannten Organe wie die General-Vicariatsämter und katholische Kirchenvorstände den Charakter von öffentlichen Behörden haben (cfr. *Turnau*, Anmerkung 4 zu §. 35. der Grundbuch-Ordnung), es erscheint daher auch unbedenklich, dasselbe von den zur Vertretung der geist-

lichen Gesellschaften, welche ebenfalls einen gewissen öffentlichen Charakter tragen, berufenen Organen anzunehmen um so mehr, als selbst Vorstände und Curatoren privater, aber staatlich genehmigter Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, soweit sie nach dem Statut der Anstalt dieselbe vertreten, als öffentliche Behörden anzusehen sind (cfr. Entscheidung des Kammergerichts bei *Johow* Bd. VI. Nr. 58 Seite 124 folgende). Dass vorliegend der Frater Petrus Woiwode als Prior zur Vertretung des Convents der barmherzigen Brüder zu Frankenstein berechtigt ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen, da sonst die von ihm ausgestellte Löschungsbewilligung nicht die Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vicariatamtes gefunden hätte, event. wird eine diesbezügliche Bescheinigung beigebracht werden. Steht dies aber fest, so bedarf die von ihm ordnungsmässig untersiegelte und unterschriebene Löschungsbewilligung vom 23. Februar cr. gemäss §. 35. Grundbuch-Ordnung keiner weiteren Beglaubigung.

Hierauf erging folgender Beschluss:

Gehört, woran das Königliche Amtsgericht nicht zweifelt, *der Orden der barmherzigen Brüder* zu den staatlich aufgenommenen, die Rechte der Kirchengesellschaften, also privilegirter Corporationen geniessenden geistlichen Gesellschaften (§§. 939, 952, 17 Titel II. Theil II. des Allgem. Landrechts), gehört deshalb auch das nach der Verfassung des Ordensberufene, von der staatlichen Aufsichtsbehörde als ein mittelbar auch für Staatszwecke thätiges Organ anerkannte und mit eigener Verantwortung (nach aussen hin betraute Verwaltungsorgan des Ordens zu den öffentlichen Behörden, so dass beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen über Art und Form der Vertretung der darüber in amtlicher Unkenntniss befindliche Grundbuchrichter wohl eine Bescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörde über die Organisation der öffentliche Autorität tragenden Verwaltungsorganes des Ordens (§. 35. der Grundbuch-Ordnung), nicht aber gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der von diesem ausgestellten Urkunden verlangen kann, .§. 33. daselbst, so folgt doch daraus nicht, dass *der Convent der in Frankenstein von dem Orden der Barmherzigen Brüder begründeten*, mit Vermögen begabten, unter der kirchlichen Aufsicht des Breslauer Fürstbischöflichen General-Vicariates stehenden *Anstalt*, als ein nach der Verfassung dieser Anstalt selbstständig bestehendes Verwaltungsorgan vom Staate anerkannt, dass ihm eigne Verantwortung nach aussen, eine öffentliche Autorität, die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde vom Staate zuerkannt worden ist.

Der hiernach nicht unberechtigte Zweifel des Amtsgerichts über die allein von der Staatsgewalt verleihbare öffentliche Autorität des Convents der Barmherzigen Brüder zu Frankenstein ist daher weder durch die Quittungsgenehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, in der das Amtsgericht implicite auch die Bescheinigung der gehörigen Quittungsausstellung durch das statutenmässige Vertretungsorgan finden will, noch durch Nachbringung einer ausdrücklichen Bescheinigung, dass der quittirende und die Löschung bewilligende Frater Petrus Woiwode als Prior zur Vertretung des Convents berechtigt sei, zu lösen. Vielmehr wird zur Beseitigung der Bedenken des Grundbuchamtes nur ein Attest des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien darüber, dass das Kloster der barmherzigen Brüder zu Frankenstein zu der im §. 1 des Gesetzes über die Aufsicht des Staates bei den Vermögensverwaltungen in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 149 ff.) gedachten Anstalten, sein Convent zu den im §. 2. daselbst gedachten verwaltenden Organen gehört, sowie dass der Convent und in alleiniger Vertretung desselben dessen Prior unter Beidrückung des Conventssiegels zur Vertretung der Anstalt bei Besorgung von Rechtsangelegenheiten, bei Abgabe von die Anstalt verpflichtenden Willenserklärungen Behörden wie dritten Personen gegenüber befugt sei, führen können. Auch dürfte, falls dem Grundbuchrichter keine thatsächlichen Momente dafür, dass die Einziehung der quittirten Kapitalien zum Zweck anderweitiger zinsbaren Anlegung erfolgt sei, unterbreitet werden könnten, noch die Beibringung einer diesbezüglichen Bescheinigung oder Löschungsgenehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich sein (§. 19 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungen in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 Ges.-Sammlung S. 241 f. §. 1, §. 2. Nr. 3, §. 3. des bereits citirten Gesetzes vom 7. Juni 1876, §. 3. und §. 8. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ges.-Samml. S. 195 f., siehe auch *Johow*, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 2. S. 80 f., Bd. 6. S. 124 f. und in *Gruchots* Beiträgen Bd. 26. S. 1024 f. die Entscheidung des Reichsgerichts).

Da nun weder dem Grundbuchrichter, noch dem Beschwerdegericht die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Löschungsantrages aus den in den §§. 33 und 35 der Grundbuchordnung gegebenen Gesichtspunkten gewährt worden sind, die übrigens nur event. vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellte Bescheinigung augenscheinlich blos den Inhalt des Statuts über die Vertretung der Anstalt, nicht aber die Erhebung des Conventes durch den Staat zu

einem Vertretungsorgane der Anstalt nach aussen, zu einer öffentlichen Behörde darlegen soll, und da auch dafür nichts erbracht ist, dass die Frankenstein'er Anstalt zu den im Tit. 19 Thl. II des Allgemeinen Landrechts gedachten Armen und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Vorständen durch Gesetz die Eigenschaft eines Staatsdieners, einer Behörde mit Vertretungsbefugniss nach aussen (§. 42 f., §. 80 f. a. a. O.) verliehen ist, konnte die gegen die Bedenken des Grundbuchrichters gerichtete Beschwerde nicht als begründet erachtet werden.

Die 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Glatz hat deshalb in der Sitzung am 19. Mai 1892 beschlossen:

> Die für den Bauergutsbesitzer Anton Dorn von dem Notar Dr. Nicolaus zu Münsterberg am 7. Mai 1892 gegen die Löschung der 17,100 Mk. ablehnenden Beschluss des Königlichen Amtsgerichts zu Münsterberg vom 22. April 1892 angebrachte Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Da eine weitere Beschwerde mit Rücksicht auf die Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 21. December 1887 abgedruckt in der Juristischen Rundschau für das kathol. Deutschland Bd. III. Heft 1 S. 14 folgende, nach welcher ebenfalls ein Attest des Oberpräsidenten über die Verwaltungsbefugniss des Bischöflichen General-Vicariats, sowie bezüglich der anderweitigen zinsbaren Anlegung des zurückgezahlten Kapitals gefordert und beigebracht worden ist, aussichtslos erschien, so wurde von derselben Abstand genommen und die geforderten Bescheinigungen beschafft.

Das Attest betreffend die anderweitige Anlegung des Kapitals aber wurde nicht, wie gefordert, von dem Oberpräsidenten, sondern von dem Fürstbischöflichen General-Vicariatamt ausgestellt und Seitens des Gerichts auch für ausreichend erachtet, wie dies in der vorstehend angeführten Entscheidung des Kammergerichts ebenfalls angenommen worden ist.

III.

Steuerpflicht der preussischen Kirchengemeinden besonders hinsichtlich des Einkommens aus Grundbesitz.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

(Kurz bereits mitgetheilt im *Archiv* LXVIII. S. 435.)

In der Verwaltungsstreitsache der Oberpfarr- und Domgemeinde zu Berlin, Klägerin, wider den Magistrat zu Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, zweiter Senat zu Berlin, in seiner Sitzung vom 10. Juni 1892 für Recht erkannt, »dass auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 22. December 1891 aufzuheben, die von der Klägerin für das Jahr 1891/92 zu entrichtende Gemeinde-Einkommensteuer auf den Betrag von 108 ℳ zu bestimmen.

Die interessanten Entscheidungsgründe lauten wörtlich:

Die klagende Kirchengemeinde ist mittelst Ausschreibens vom 20. Mai 1891 für das Jahr 1891/92 zu einer Gemeinde-Einkommensteuer von 324 ℳ nach einem Einkommen von 10,800 bis 12,000 ℳ veranlagt worden. Die Steuer- und Einquartirungsdeputation des Magistrats enthält sich in dem Ausschreiben jeder Bezeichnung der einzelnen Einkommensquellen, auf welche sie ihre Verwaltung stützt. Erst aus dem auf den erhobenen Einspruch ergangenen Bescheide ist zu entnehmen, dass es sich um Einkommen aus Grundbesitz handelt, und zwar um solches aus anzeiglich sechs verschiedenen Liegenschaften, die wirthschaftlich in keinem Zusammenhange mit einander stehen, wobei die Dombaustätte am Lustgarten mit 760 ℳ, für das Kirchengebäude aber — den Dom — ein vermeintlicher Miethzins von 135 ℳ in Ansatz gebracht ist. Diese beiden Positionen sind zufolge des Einspruches der Klägerin fallen gelassen, dagegen hielt sich der Beklagte für berechtigt, nunmehr das Kirchengebäude mit einem als »notorisch« bezeichneten Miethswerthe von 8000 bis 10,000 ℳ und so ein durch Selbstbenutzung in gleicher Höhe erzieltes Einkommen zur Aufrechterhaltung der Steuerforderung in die Berechnung einzustellen. Die Klägerin erhob nicht blos gegen die Zusammenrechnung des Einkommens aus ihren verschiedenen Liegenschaften keinen Widerspruch, sondern liess sich auch dahin vernehmen, dass gegen die Verwaltung für ihren Grundbesitz in der

Elisabethstrasse Nr. 35, Linsenstrasse Nr. 6 und Georgenstrasse Nr. 22 nichts erinnert werde. Es darf angenommen werden, dass die von dem Magistrate bei diesen Grundstücken in Ansatz gebrachten Einkommensbeträge haben zugestanden werden sollen. Bei Wiedergabe der bezüglichen Ziffern gehen gleichwohl die Angaben der Klägerin in Ansehung des Grundstücks in der Elisabethstrasse Nr. 35 (512 ℳ) und die des Beklagten (522 ℳ) um 10 ℳ auseinander. Die Differenz beruht ersichtlich auf einem Rechenfehler. Es ist die Erklärung der Klägerin dahin aufzufassen, dass sie sich bereit erklärt, die zusammengerechneten, vom Magistrate aufgestellten Einkommensbeträge jener drei Grundstücke mit — richtig gerechnet — 4137 ℳ, abzüglich auch vom Beklagten zugestandener 10 % Unterhaltungskosten (413,70 ℳ), also ein in die Stufe von 3600 bis 4200 ℳ fallendes Einkommen mit 108 ℳ zu versteuern. Ein höherer Steuerbetrag ist seitens der Klägerin als berechtigt nicht zugestanden, zugleich aber auch mit dem in der Klage erhobenen Antrage, die Steuer auf diesen Betrag herabzusetzen, die Grenze gegeben, über die hinaus unter keinen Umständen zu Gunsten der klagenden Gemeinde erkannt werden kann.

Widerspruch erhob die Klägerin dagegen, dass der angebliche Miethswerth des Kirchengebäudes ihr als durch Selbstbenutzung erzieltes Einkommen angerechnet werde — und zwar einmal aus dem formellen Grunde, weil der Beklagte nicht befugt sei, erst nachträglich dieses bei der Veranlagung noch nicht in's Auge gefasste Einkommen für sich zu verwerthen, und daneben materiell deshalb, weil ein Miethswerth für das Kirchengebäude rechtlich und wirthschaftlich nicht construirbar sei.

Weiter trat die Klägerin dem Beklagten darin entgegen, dass das Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7 mit dem Miethswerthe der darin befindlichen Dienstwohnungen der Domgeistlichen, ferner mit 570 ℳ, angeblich durch Selbstbenutzung und mit zweimal 150 ℳ ebenso erlangter Einnahme in Rechnung gestellt werde.

Der Bezirksausschuss beschloss über den Nutzungs- bezw. Miethswerth des Domgebäudes und eines Theiles der Dienstwohnungen in dem Grundstücke Hindersinstrasse Nr. 7 durch Abhörung von Sachverständigen Beweis zu erheben, und es gelangte denn auch ein sich als »Taxe« bezeichnendes Schriftstück zu den Akten, welches den Miethswerth der Domkirche, ausschliesslich der Fürstengruft, auf 29,470 ℳ — etwa das Dreifache des vom Beklagten als »notorisch« in Anspruch genommenen Werthes — beziffert. — Diesem Ergebniss der Beweisaufnahme schloss sich der erste Richter an, er er-

achtete die erfolgte Abschätzung für überzeugend und kam in der Erwägung, dass alle sonstigen Differenzen über die Höhe des Einkommens der Klägerin schon durch die unbedenkliche Berücksichtigung des ermittelten Miethswerthes der Kirche ihre Erledigung fänden, aus den hierdurch in Bezug genommenen Motiven seiner Entscheidung dahin, dass eine Ueberbürdung nicht dargethan und demzufolge die erhobene Klage abzuweisen sei. Die von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet.

Der Beschwerdeführerin ist darin beizutreten, dass sie, obwohl ihr als Eigenthümerin auch des Kirchengebäudes die Eigenschaft einer juristischen Person, welche im Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzt, beiwohnt (§. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, §. 1[c] des Regulativs vom 26./27. März 1886) doch aus diesem ihrem zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Eigenthum Einkommen im Sinne der massgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen nicht bezieht.

Allerdings hat der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts in constanter Rechtsprechung und noch neuerlich am 26. Februar 1892 (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII. S. 21) mit Rücksicht auf den Inhalt der §§. 1 und 3 Abs. 1 des Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 anerkannt, dass die Vorschrift des §. 28. des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, lautend:

> »Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte, oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen,«

auch für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen im Allgemeinen gelte, und zwar selbst dann, wenn die denselben gehörigen Gebäude zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Pflichten verwendet würden. Allein die Gebäude, welche zur Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestimmt sind, nehmen rechtlich eine besondere, die Anwendung jener Bestimmung ausschliessende Stellung ein. Sie werden gemäss §. 18. Tit. 11 Thl. II. des A. L. R. der gottesdienstlichen Feier speciell »gewidmet« und erst zufolge dieses Aktes »Kirchen« genannt, während deren Errichtung staatlicher Genehmigung bedarf. Die »Widmung« erfolgt nach dem im vorliegenden Falle massgebenden protestantischen Kirchenrechte durch die, in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche bebestehende »Dedication,« indem bei evangelischen Kirchen die in der katholischen Kirche vorgeschriebene Consecration bezw. Benediction nicht üblich ist (vergl. *Richter's* Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 1308 und

Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I. S. 735). Die gedachte, den Sacralcharakter der Kirche begründende Einweihung wird angeordnet, durch den Evangelischen Oberkirchenrath gemäss §. 1. Nr. 2 des Ressortreglements für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850. (Ges.-Sammlung S. 344). Dadurch, dass ein Gebäude in der erwähnten Weise dauernd einer besonderen gottesdienstlichen Bestimmung übergeben worden ist, wird dasselbe der profanen Benutzung entzogen, so dass ein nicht gottesdienstlicher Gebrauch überhaupt unzulässig ist — es sei denn, dass er weder die Benutzung des Gebäudes zum Gottesdienste äusserlich behindert oder beschädigt noch der Bestimmung desselben innerlich durch einen profanirenden weltlichen Charakter widerstreitet (vergl. *Richter's* Kirchenrecht S. 1299, wonach selbst die erlaubte Gebrauchseinräumung nicht durch privatrechtlichen Vertrag, z. B. also nicht durch Vermiethung, stattfinden soll, sowie *Stengel* Bd. I. S. 738). Ebenfalls im Gebiete des A. L. R., nach dessen §. 173. Titel 11 Theil II. Kirchengebäude mit Einwilligung der Gemeinde auch zu anderen, als zu den bestimmten gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden dürfen, ist die vorbezeichnete Schranke einzuhalten (vgl. das Preussische Kirchenrecht von *Hinschius* S. 204 Note 74 zum §. 173) und es hat dieser Grundsatz auch dadurch Anerkennung gefunden, dass nach dem Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die sechs östlichen Provinzen, vom 25. Mai 1874 (Ges.-Sammlung S. 147) der Gemeinde-Kirchenrath zwar über die Kirchengebäude verfügt, aber nur gemäss §. 15 der Gemeinde-Ordnung, also nur über eine *solche* Einräumung zu nicht gottesdienstlichen Handlungen zu entscheiden hat, welche *vereinzelt* bleibt und der Bestimmung des Kirchengebäudes *nicht widerspricht.* Derselbe steht jedoch auch in dieser Hinsicht unter der Aufsicht des Oberkirchenrechts zufolge §. 1. Nr. 2 des Ressortreglements vom 29. Juni 1850. Wie sehr die landrechtliche Gesetzgebung darauf Bedacht genommen hat, die Kirchengebäude der Verwendung zu gottesdienstlichen Zwecken zu erhalten, erhellt endlich aus dem §. 4 des Gesetzes über erloschene Parochien vom 13. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 51), nach welchem das vacant gewordene Kirchengebäude nicht das Schicksal des Vermögens der erloschenen Parochie theilen, sondern der an dem Belegenheitsorte vorhandenen Parochie einer anderen christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern ein Bedürfniss dazu vorhanden ist.

Obgleich nun die Kirchen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts nicht zu den res extra commercium im engsten Sinne ge-

hören (vgl. *Förster-Eccius* 5. Aufl. Bd. I. S. 110), so können doch nach dem Vorstehenden, solange ihre Bestimmung zu gottesdienstlichen Zwecken nicht aufgehoben ist, mit der bezeichneten Bestimmung unvereinbare rechtliche Verhältnisse hinsichtlich ihrer nicht entstehen. Sie gehören zu den öffentlichen Sachen, die zwar den Grundsätzen des Privatrechts unterliegen, indess nicht von solchen Normen betroffen werden, welche die Benutzung der Sache als einer den öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden hindern oder aufheben würden, sodass ihnen eine *beschränkte* extracommerziale Eigenschaft immerhin zuzugestehen ist (vergl. *Hinschius* in *Holzendorffs* Rechtslexicon 3. Aufl. Bd. II. S. 465 und *Dernburgs* Privatrecht 4. Aufl. Bd. I. S. 147). Daher würde auch die Subhastation einer Kirche zum Beispiel unzulässig sein, wie Solches sogar bezüglich einer Synagoge durch Cabinetsordre vom 26. October 1840 (Justizministerialblatt S. 340) ausgesprochen worden ist. Die fraglichen Gebäude unterliegen daher mehrfach den nämlichen Rechtsregeln, welchen die in mancher Hinsicht dem bürgerlichen Verkehre entzogenen Kirchhöfe (vgl. Justizministerialblatt von 1840 S. 143, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XII. S. 283 und *Gruchots* Beiträge, 26. Jahrg., S. 667) unterworfen sind.

Ist es aber zufolge dieses Rechtszustandes mit dem Begriffe einer »Kirche« unvereinbar, dieselbe der gottesdienstlichen Benutzung zu entziehen, so darf ihr gegenüber mit einem ortsüblichen Miethspreise des §. 28. des Einkommensteuergesetzes und mit einem »zeitigen Miethspreise,« bezw. »gegenwärtigen Miethswerthe« des §. 11 der Instruction des Finanzministers vom 3. Januar 1877 überhaupt nicht gerechnet werden. Zufolge des erwähnten §. 11. soll die betreffende Einnahme, welcher die durch die Benutzung des eigenen Gebäudes erzielte Ersparniss gleichgestellt wird, durch Vergleichung mit ähnlichen, denselben Zwecken mittelst Vermiethung dienstbar gemachten Gebäuden des betreffenden Ortes oder der Umgegend bestimmt, eventuell unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes, sowie des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden. Der hier bezeichnete Massstab bringt es gerade zum Ausdrucke, dass dabei an derartige Gebäude gedacht worden ist, welchen für die Regel wirthschaftlich ein Tausch- und Verkehrswerth beiwohnt, sodass deren Gebrauchswerth die Natur einer Waare hat, für welche sich ein ortsüblicher Preis bilden *kann*. Die Anwendung jenes Massstabes ist daher Kirchen gegenüber ausgeschlossen, welche, solange dieselben in dieser ihrer Eigenschaft bestehen, zur Ausübung des Gottesdienstes

verwendet werden müssen und überhaupt nicht oder doch nur zu einem auf die engsten Grenzen beschränkten Gebrauche vermiethet werden dürfen.

Der concrete Fall bietet keinen Anlass, diese bereits unlängst in einer anderen Streitsache ebenso entwickelten und zur Geltung gebrachten Grundsätze hier ausser Anwendung zu lassen. Zwar hat der Bezirksausschuss durch die zu den Akten gebrachte Erklärung des gerichtlichen Häuseradministrators Röhlicke und des Servisverordneten Lahayn für dargethan erachtet, dass unter Anderem das durch drei Stockwerke gehende Kirchenschiff einen Miethswerth von 20,400 ℳ, der Orgelchorraum einen solchen von 990 ℳ, jede der Galerien einen Miethswerth von 2140 ℳ u. s. w. habe, wodurch dann unter Hinzunahme der sonstigen Räume — ohne die Fürstengruft — ein Gesammtmiethswerth von 29,470 ℳ herausgebracht wird, es ist jedoch nicht erkennbar, von welchen leitenden Gesichtspunkten aus die Sachverständigen, welche sich darauf beschränkt haben, neben den Umfang der Grundflächen die vermeintlichen Miethswerthe zu setzen, und der erste Richter auf den in §. 11 der Instruction vom 3. Januar 1877 angedeuteten, oben wiedergegebenen Wegen dahin gelangt sind, entgegen den dargelegten, für Kirchen die Existenz eines Miethswerthes im Sinne jener Vorschriften principiell ausschliessenden Gründen, gerade für die Domkirche in Berlin einen solchen Werth überhaupt und zumal in der arbitirten Höhe anzunehmen. Die vorliegende Schätzung erscheint in dieser Gestalt werthlos, aber auch, wie schon hier bemerkt werden mag, jeder Versuch, eine andere zu beschaffen, unstatthaft, wobei von der Unterstellung, dass das betreffende Gebäude seine rechtliche Eigenschaft als »Kirche« verloren habe oder verlieren könnte, gänzlich abzusehen ist. Die angeblich eine Steuerpflicht begründende Selbstbenutzung vollzieht sich eben durch die Bestimmung und Verwendung des Gebäudes zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, durch den Gebrauch der Kirche als solcher. Da so lange dieser Zustand dauert, der von dem Gesetze als Grundlage zur Ermittlung des Steuerobjectes hingestellte »Miethswerth« nicht zur Entstehung gelangt, scheidet diese Einkommensquelle für den vorliegenden Streitfall aus.

Damit ist der Vorentscheidung die Basis entzogen.

Sie stellt alle sonstigen Streitpunkte bei Seite, weil jede sich etwa ergebende Ueberschätzung durch Hinzurechnung des Einkommens von 29,470 ℳ gedeckt wäre. Fällt dieses Deckungsmittel fort, so ist nicht erkennbar, zu welchem Ergebniss der Bezirksausschuss

sonst gelangt wäre. Das angegriffene Urtheil unterliegt daher der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung der spruchreifen Sache bleibt festzuhalten, dass nachdem im Eingange erwähnten Ausscheiden der Dombaustädte und nachdem nunmehr auch die Domkirche gänzlich ausgeschieden ist, noch vier Grundstücke in Frage kommen, nämlich drei — Elisabethstrasse Nr. 35, Linsenstrasse Nr. 6 und Georgenstrasse Nr. 22 — deren Gesammtreinertrag die Klägerin, den Schätzungen des Magistrats folgend, von vornherein mit 108 ℳ zu versteuern erbötig war und ist, und das Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7 in Ansehung dessen auch jetzt noch Streit besteht, ob daraus ein steuerpflichtiges Einkommen gewonnen wird. Die Klägerin hatte zwar schon in erster Instanz behauptet, dass von dem etwa ermittelten Bruttoertrage dieses Grundstückes jedenfalls 3240 ℳ Zinsen für eine eingetragene Kaufgelderschuld abzusetzen seien, jedoch die angezweifelte Existenz dieser Schuld zunächst nicht dargethan. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte überreichte der allein erschienene Vertreter der Klägerin Ausfertigung einer Bescheinigung des Königlichen Amtsgerichtes zu Berlin, wonach auf dem gedachten Grundstücke der Ober-Pfarr- und Domkirche zur ersten Stelle 24,000 Thaler rückständige Kaufgelder, verzinslich zu $4^1/_2$ %, eingetragen sind. Doch konnte davon, zunächst noch eine Erklärung der Beklagten über dieses Beweismittel zu erfordern, Abstand genommen werden, da ohnehin, wie geschehen, nach den Anträgen der Klägerin zu erkennen war.

Die von dem Beklagten vorgenommene Art der Veranlagung der Klägerin mit dem Einkommen aus ihrem, in verschiedenen Stadtgemeinden belegenen Grundbesitz erregt an sich schon wesentliche Bedenken. Auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung nicht physischer Personen und der Basis des Rechtszustandes zur Zeit der hier in Rede stehenden Heranziehung ist in gleichmässiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Satz aufgestellt und zur Anwendung gebracht, dass bei jenen Rechtssubjecten mit einem *Gesammt*einkommen nicht zu rechnen, sondern jede einzelne Steuerquelle — sofern es sich um Einkommen aus Grundbesitz handelt, jedes selbstständige Immobile für sich in Betracht kommt, dergestalt, dass das Deficit bei dem einen durch den Ueberschuss bei dem andern nicht gedeckt, ein besteuerungsfähiger Betrag auch nicht mittelst Zusammenrechnens mehrerer an sich steuerfreier Einzelbeträge (vgl. §. 2^c des Berliner Regulativs) gewonnen werden kann.

Gleichwohl hat es der Beklagte unterlassen, für jedes der hier

interessirenden Grundstücke den auf dasselbe entfallenden Steuerbetrag zu ermitteln. Den rechtlichen Folgen des thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens näher einzugehen, hat jedoch hier keinen praktischen Werth, nachdem auch die Klägerin die Reinerträge der ausser Streit befindlichen Grundstücke zusammengerechnet und darnach den Umfang ihrer Steuerpflicht in bindender Weise anerkannt hat, und da andererseits vorliegenden Falls diese Steuerpflicht in einem weiter reichenden Umfange nicht besteht.

Das dabei allein etwa bedeutsame Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7 liefert ein, der Versteuerung unterliegendes Einkommen nicht.

Nach der Auffassung des Beklagten soll ein Einkommen im Wege der Selbstbenutzung gewonnen werden zunächst dadurch, dass sich in dem Hause eine Portiewohnung und ein, den Aufgaben der Kirchengemeinde dienender Confirmandensaal, beide Räumlichkeiten mit einem Miethswerthe von je 150 ℳ, vorfinden. Angenommen einmal, man könnte dem Beklagten in dieser Aufstellung folgen, so wäre dem anerkannten Steuerobjecte von (4137—413,70 =) 3723,30 der Betrag von 300 ℳ hinzuzurechnen, also die Summe von 4023,30 ℳ zu versteuern. Da hierzu der anerkannte Betrag von 108 ℳ ausreicht, so ist bezüglich dieser Punkte die obwaltende Differenz gegenstandslos.

Weiter findet der Beklagte eine die Steuerpflicht der Klägerin bedingende Selbstbenutzung darin, dass in den oberen Räumen des Hauses einige Studenten und eine mit deren Bedienung betraute Persönlichkeit unentgeltlich wohnen. Es ist nicht behauptet, dass für die Kirchengemeinde etwa die Verbindlichkeit bestehe, Studirenden in ihrem Häuserbesitz freie Wohnung zu gewähren, dass sie also mit der Ueberlassung solcher Wohnräume ohne Entgelt stiftungsmässigen oder sonst ihr obliegenden Aufgaben genügt. Der rein thatsächliche Zustand aber, dass der Eigenthümer gewisse Räume nicht benutzt, sondern Dritte darin ohne Entgelt wohnen lässt, reicht nicht aus, dem Eigenthümer ein Einkommen — dargestellt durch den Miethswerth jener Räume — zur Last zu schreiben. Das bei diesem Punkte mit 570 ℳ herausgerechnete Steuerobject besteht nicht. Im Uebrigen ist —, darüber herrscht Einverständniss — das Haus Hindersinstrasse 7 zu Amts- und Dienstwohnungen und insoweit solche zur Unterhaltung der Pfarrer der Kirchengemeinde bestimmt und verwendet. Die Klägerin macht mit Rücksicht hierauf geltend, dass den Inhabern der Räume der Niessbrauch an den bezüglichen Grundstückstheilen zustehe, und ihr — der Gemeinde — also ein Einkommen daraus nicht erwachse. Dem ist beizupflichten. Die Behauptung

der Revisionsschrift, dass den Domgeistlichen vocationsmässig ein Anspruch auf die streitigen Wohnräume zustehe, ist unbestritten geblieben, und, wie schon bemerkt, auch positiv beiderseits damit gerechnet, dass dieser Theil des Kirchenvermögens in der angegebenen Weise zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt ist (§. 772. Tit. 11 Thl. II des A. L. R.), woran die Thatsache nichts ändert, dass der Besitztitel des Grundstücks, wie nach der neuerlich überreichten Bescheinigung des Amtsgerichts anzunehmen, auf den Namen der Ober-Pfarr- und Domkirche berichtigt ist. Die Verwaltung und der Niessbrauch dieses Theiles des Kirchenvermögens gebühren dem Pfarrer (§. 778 a. a. O.). Hält man sich also, wie das geboten, an den realen Zustand, so ist die Klägerin Eigenthümerin eines zu Gunsten eines Dritten mit einem Wohnungsrecht beschwerten Grundstückes, wonach es jedenfalls ausgeschlossen ist, den Werth dieses Wohnungsrechtes als ein dem Eigenthümer zufliessendes Einkommen zu behandeln. Gerade diesen Werth und nur ihn will aber der Beklagte der Besteuerung unterwerfen. Ob zufolge der vertragsmässigen oder sonstigen Rechtsverhältnisse, welche der Bestellung oder Entstehung eines Niessbrauches oder Wohnungsrechtes zu Grunde liegen, auf diesem Wege in der Person des Substanzeigenthümers Einkommen aus Grundbesitz zur Entstehung gelangt, und wie hoch eventuell sich dasselbe beziffert, lässt sich nur an der Hand jener Rechtsverhältnisse beurtheilen, die nach beiden Richtungen dafür allein bestimmend sind. In dieser Beziehung fehlt es an jedem Anhalt, für die Klägerin ein Steuerobject zu ermitteln.

An sich stellt der Miethswerth eines dem Niessbrauche Dritter unterworfenen Gebäudes etc. kein Einkommen des Eigenthümers dar.

Auch das Haus Hindersinstrasse Nr. 7 war somit aus der Reihe der in Betracht kommenden Grundstücke zu streichen und darnach die Jahressteuer nur in der anerkannten Höhe von 108 ℳ festzusetzen.«

IV.

Badisches Gesetz vom 17. Juli 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchl. Bedürfnisse betr.

Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXIV S. 423.

(Auszug, mitgetheilt durch Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg.)

Art. 1 ertheilt der röm.-kathol. und der evang.-prot. Kirche »sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als *Ge»sammtheit* das Recht öffentlicher Korporationen im Grossherzogthume »zukommt, auf ihren *Antrag* die Hilfe der Staatsgewalt zur Er»hebung von Steuern für *allgemeine* kirchliche Bedürfnisse . . . Die »im Grossherzogthume wohnhaften *Altkatholiken* bilden im Sinne des »gegenwärtigen Gesetzes eine besondere *öffentliche* Korporation.«

Art. 2. »Als *allgemeine* (s. Art. 29) kirchliche Bedürfnisse sind »jedenfalls anzusehen: 1) der Aufwand für die *obersten* kirchlichen »Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende »Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den »Kirchen mit dem Staate gemeinsamen *Leitung* der *Verwaltung* des »den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Auf»wand für die allgemeine *technische*[1]) Leitung und Beaufsichtigung des »kirchlichen *Bauwesens*, die Kosten für Bestellung und Tagung von »*Versammlungen*, welche zur Mitwirkung bei *allgemeinen* Angelegen»heiten einer Kirche überhaupt oder (Art. 6) bei der Ausübung der *Be»steuerung* für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind; 2) die »*Aufbesserung* gering besoldeter *Kirchendiener*, soweit nicht hiefür »sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist; 3) der Aufwand an *Ruhe-* »und *Unterstützungs*gehalten der geistlichen und kirchlichen Be»amten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren »Hinterbliebenen; 4) die Ausstattung *neu* zu errichtender *örtlicher* »geistlicher Aemter, insoweit nicht hiefür die Besteuerung der be»troffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.«

Art. 3. »Kirchliche Steuern dürfen nur (s. Art. 29) erhoben »werden, wenn und insoweit für die betreffenden Bedürfnisse weder »ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Ver»pflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträg»nissen des eigenen *allgemeinen* Kirchenvermögens oder, allgemeinen »kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch »Zuwendungen ohne[2]) Rechtszwang gemacht sind . . Jede allgemeinen

»kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung hat den Aufwand für ihre »*Verwaltung* aus ihrem Einkommen selbst zu tragen. Ueber die von »allgemeinen, Districts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art »sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Bei- »träge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende *Verwaltung* »des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens [1]) werden »nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Ver- »ordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden.«

Art. 4 schliesst den »*Militär*kirchenverband« aus.

Art. 5. »Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch »*kirchliche* Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine *gesammte* »*Kirche*, bezw. Korporation sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern »bedarf es eines, auf *Vorschlag* der betreffenden obersten Kirchen- »behörde gefassten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staat- »lich anerkannten, aus *Wahl* [2]) *der Kirchengenossen* hervorgegangenen »*Vertretung* derselben, sowie der *staatlichen* Genehmigung dieses Be- »schlusses. Ein solcher Beschluss hat sowohl den durch Steuer (Art. 12) »aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung (Art. 24) zu »bestimmen.«

Art. 6. »Die *Vertretung* der Kirchengenossen (Art. 5, vgl. 29) »kann ausschliesslich aus *weltlichen* Mitgliedern zusammengesetzt »werden. Besteht dieselbe aus *geistlichen* und weltlichen Mitglie- »dern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Ge- »setze zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der *geistlichen* Mit- »glieder erfordert, dass dieselben aus der Wahl der im activen »Kirchendienst stehenden *Geistlichen* hervorgehen und in ihrer An- »zahl [3]) nicht mehr, als ein Fünftel der Vertretung bilden. Die »Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach . . Art. 4

---

1) Die Veranschlagung, Leitung und Abnahme kirchlicher *Bauten* erfolgt in *Baden* durch, von der betreffenden Kirchengemeinschaft besoldete *eigene* (»erzbischöfliche« u. s. w.) Baubeamte, ebenso wie dies auch in Preussen öfters der Fall bezw. (evang.-luth. Kirchenztg. 1884 S. 1066) angeregt ist. In Bayern (Krais I 308), Frankreich u. s. w. (Geigel, franz. St.-K.-R. 87. u. 261) hat jede einzelne kirchliche Behörde freie Auswahl.

2) *Stimmberechtigt* sind infolge Art. 4 des bad. Ges. 26. Juli 1888 (Dr. Wielandt I 728) »alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, *männlichen* Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.« Ausgeschlossen sind wegen eines gegen die *eigene* Kirche verübten Vergehens nach R.-Str.-G.-B. §. 166 oder 167 zur Freiheitsstrafe Verurtheilte bis zum Ablaufe des 5. Jahres . ., ferner mit Bezahlung kirchlicher Steuern über 1 Jahr im Rückstande Befindliche . .

»des Ges. vom 26. Juli 1888[2]). Die Gesammtvertretung einer Kirche »oder Religionsgemeinschaft soll nicht über 30 Mitglieder zählen. »Zählt eine Religionsgesellschaft nicht mehr, als 50,000 Seelen, so »kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden. »Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältniss zur »Seelenzahl desselben festzustellen. Die Wahlordnung und Wahl»bezirkseintheilung ist gemeinschaftlich durch die Regierung und die »Kirchenbehörde festzustellen.«

Art. 7. »Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der »obersten Kirchenbehörde im Einverständniss mit der Regierung »*einberufen*. Ihre Berathung und Beschlussfassung ist der Regel nach öffentlich.«

Art. 8. »Die Mitglieder der *obersten Kirchenbehörde* oder deren »Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der »allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde[3])

---

3) In die *Steuer*-Synode des badischen Antheils des Erzbisthums Freiburg würden die *Laien* (Wahlordnung 12. Mai 1890, Dr. Wielandt I 744) (jedenfalls) 24, die sämmtlichen Pfarrer und Dom*geistlichen* zusammen aber nur 6 Vertreter abzuordnen haben. Der Erzbischof hätte in der Synode kein Stimmrecht, wohl aber das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, ähnlich dem A. 14 des Cadorna'schen Gesetzentwurfs, welcher übrigens der Geistlichkeit kein noch so beschränktes Wahlrecht zur Congregazione diocesana einräumt. Auch die Mitglieder des kath. Oberstiftungsrathes (Geigel, franz. St.-K.-R. 255) hätten unabhängig vom Erzbischofe das Recht, der *Steuer*-Synode beizuwohnen. Letztere hängt in keiner Weise mit der vom Tridentiner Kirchenrathe (c. 2 de reform.) verordneten geistlichen *Diöcesansynode* zusammen. Beide Vertretungen würden, ohne sich in der Wahl u. Zusammensetzung noch in der Thätigkeit irgend wie zu berühren, nebeneinander ihres Amtes walten können. — Wir beschränkten uns hier nur auf die Erörterung und Vergleichung des *geltenden* Rechtes; hiermit soll in keiner Weise der Initiative der kirchlichen Oberbehörden, noch der grundsätzlichen Stellung letzterer vorgegriffen werden. De lege ferenda wäre Manches zu beanstanden gewesen und ist wohl auch beanstandet worden; aber es handelte sich um ein, für *alle* Kulte gemeinsames Staatsgesetz, worin der *kath.* Hierarchie allein die Kammer keine Sonderstellung gewähren wollte. Dankbar zu begrüssen ist die Zulässigkeit von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Vermächtnissen (= »Zuwendungen ohne Rechtszwang« in Art. 2) für *allgemeine* Diöcesanzwecke, hiedurch ist die Rechtspersönlichkeit der Gesammtkirche neuerdings anerkannt worden. Für Italien, Els.-Lothr. u. Frankreich wäre die Kopirung dieses *bad.* Gesetzes jedenfalls ein Fortschritt: ohne Staatsbeihilfe zur Umlagenerhebung kann nämlich die Kirche in ärmeren oder weniger glaubenseifrigen Gegenden schliesslich kaum noch den täglich sich steigernden Mehrbedarf aufbringen. Aber ausserhalb des deutschen Sprachgebiets besteht wenig Neigung, den Kirchen ein Selbstbesteuerungsrecht staatlich zu verbürgen; namentlich in Italien wird die neu gewählte Kammer nicht einmal die geringen Zugeständnisse aufrecht halten, welche Cadorna noch machte.

»sind berechtigt, der Berathung und Beschlussfassung anzuwohnen »und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. »Auch die Staatsregierung kann ihre Interessen hiebei durch Bevoll- »mächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.«

Art. 9. »Ueber die Prüfung der Giltigkeit der *Wahlen* zur »Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Ueber »die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen »zu erlassen, welche der *Staats*genehmigung bedürfen.«

Art. 10. »Zur Giltigkeit (s. Art. 29) der Beschlüsse der Ver- »tretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze »ertheilten Befugnisse ist erfordert: 1) dass sämmtliche Mitglieder »zur Tagung *einzeln* berufen werden; 2) dass mehr als $^2/_3$ davon »*persönlich* erschienen sind; 3) dass die *absolute* Mehrheit der Er- »schienenen sich für eine Meinung entschieden hat.«

Art. 11. »Die Steuer (Art. 29) für allgemeine kirchliche Be- »dürfnisse ist von den, dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche an- »gehörenden *physischen* [2]) Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) »im Grossherzogthume haben, aufzubringen.«

Art. 12. »Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf »die, für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten »Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer- »kapitalien sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen.«

Art. 13. »Steuerfrei sind a) die Einkommensanschläge bis zu »300 M. einschliesslich, b) die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie »weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit 1000 M. übersteigen.«

Art. 15. »Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse »zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 1 Pfennig »Kapitalrentensteuer, $1^1/_2$ Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Ge- »werbesteuer und 20 Pfennig Einkommensteuer nicht (s. Art. 29) »übersteigen.«

Art. 17. »Die auf die Kirchengenossen einer und der näm- »lichen *örtlichen* Kirchengemeinde . . entfallende Steuer für allge- »meine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das »Einkommen des dortigen *örtlichen* Kirchenvermögens . . durch staat- »lich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluss der dasselbe »verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen »unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hiezu die Ein- »künfte bietet. Sind in einem Kirchspiel *Altkatholiken* vorhanden, »so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten »Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des *anderen* »katholischen Theiles *nicht* zuzurechnen. Ebenso ist es auch im um-

gekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatho-»lischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des *anderen* Theiles »zu halten.«

Art. 18. »Auf länger, als 6 Jahre kann die Steuer nicht be-»willigt werden.«

Art. 20. »Der Voranschlag (s. Art. 29) ist 1 Monat vor der ». . Wahl (Art. 6) der darüber beschlussfassenden Versammlung und, »wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 1 Monat vor Einberufung »der Versammlung in jeder Kirchengemeinde bezw. örtlichen Gemein-»schaft . . zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und »dem Kultusministerium mitzutheilen.«

Art. 24. »Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, so-»wie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen »die *Verwendung* der . . erhobenen Summen zu ersehen ist.«

Art. 29. »Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte »und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite »stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Ent-»scheidungen der *Verwaltungs*behörden über die *Schuldigkeit* zur »Kirchensteuer (Art. 11), den Betrag der Schuldigkeit sowie über »Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten. Der V.-G.-Hof er-»kennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen »der *Staats*aufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Be-»steuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen bezw. Kor-»porationen eine ihnen (Art. 2) *nicht* obliegende Leistung auferlegt »oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als *gesetzwidrig* »(Art. 10) aufgehoben werden.«

Erläuterungen.

A. Das Gesetz vom 17. Juli 1892 (abgedruckt in Verw.-G.-H.-Präsident Dr. Wielandt's »N. *Bad. Bürgerbuch*«, Bd. II, Anhang S. 36—63, Nov. 1892, Emmerling & Sohn zu Heidelberg) behält (in Art. 27) die bisherigen Staatsleistungen zur »*Aufbesserung* gering besoldeter *Kirchendiener*« nur 6 Jahre noch bei, wornach alsdann die betreffenden Religionsgemeinschaften, den Ausfall durch *Steuerzuschläge* seitens der in Baden veranlagten Religionsgenossen aufzubringen, überlassen bleibt. Uebrigens könnten hiefür auch die Ueberschüsse *über* ihren eigenen Bedarf ausgestatteter *Orts*anstalten (in Bayern allerdings nur Gotteshäuser, nicht auch Pfründen, II. Verf.-Beilage 1818 §. 48, evang. Vereinigungsurk. f. d. Pfalz 1818 §. 13) sowie die der kirchlichen Landes- und Distriktsstiftungen »unter der unmittelbaren Verwaltung des Erzbischofs oder Domkapitels« bezw. eines zur Hälfte vom Erzbischofe, zur Hälfte von der Regierung ernannten Ausschusses (landesherrl. Verordnung 20. Nov. 1869 §. 1, 6, 12 u. 13, Dr. Wielandt N. Bad. Bürgerb. I S. 720) herangezogen werden, abgesehen von der Sammlung freiwilliger Beiträge. Die Gesammtheit der röm.-kathol. Kirchengemeinden d. i. der *Diöcesanverband* innerhalb Badens

wäre jedoch befugt, Landesumlagen nicht nur für *Besoldungs*zulagen an Pfarrer und Hilfsgeistliche der Pfarrer einerseits sowie der Diöcesanbehörde anderseits, sondern namentlich auch zur Erhöhung der *Emeritatsbezüge* (in den Ruhestand getretener Geistlichen) erheben zu lassen, selbst zur Errichtung kathol. Pfarreien und Gotteshäuser in armen Gegenden oder z. B. mitten in evang. Bezirken, d. i. in der »Diaspora.« Für sonstige Diöcesanzwecke (unten B) wird dagegen eine kirchliche Landesbesteuerung nie in Baden eintreten, da ja die Staatsleistungen für die Diöcesanbehörden auch über 1899 hinaus fortdauern. Hiernach erscheint es zweifelhaft, ob die röm.-kath. Kirche in Baden kirchliche Landesumlagen einführen wird; vorangegangen sind ihr hierin längst die *Israeliten* (Ges. 4. Oktober 1862 §. 8, Dr. Wielandt I. 472) und soeben die *evang.-prot.* Landessynode, da ihre »für das Land oder Landestheile bestimmten Fonds«, 24 Million M. (Verord. 28. Febr. 1862 §. 1, 8 u. 9, Dr. Wielandt I 725), nicht mehr ausreichen. Selbst wenn die oberhirtliche »Landesbehörde« zu Freiburg i. Br. nie die Anwendung des Ges. 18. Juni 1892 beantragt, so hat gleichwohl der wenigstens behufs der Besteuerung hiedurch anerkannte Diöcesanverband der *Gesammtkirche* wissenschaftliche Bedeutung weit über Deutschland hinaus. Frankreich (Geigel, franz. St.-K.R. 244), Belgien und Luxemburg verweigern der Gesammtkirche wie der Diöcese die rechtliche Anerkennung; auch in Holland fehlt ihr noch das Besteuerungsrecht; in Italien (*Scaduto's* »Guarentigie Pontificie«, II. Aufl., Unione tipogr. ed. zu Turin, 1889, S. 628, = Cadorna's Gesetzentwurf pel riordinamento dell' asse ecclº Art. 31) sollen aber nur von den Gläubigen, welche sich in den Pfarr-Wahllisten (Art. 10) eintragen lassen, und nur für die Instandhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude und -Geräthe, *nicht* also auch für *sonstige* Orts- oder Diöcesanzwecke Steuerzuschläge auferlegt werden dürfen. Nicht alle deutschen Bisthümer besitzen so beträchtliche *allgemeine* Kirchenfonds, wie namentlich die in *Franken*, wo sich allerdings die Kirche noch nicht an ihrer Verwaltung, wie in Baden, betheiligt. Die kirchliche Besteuerung nur für *örtliche* Zwecke, wie sie das bad. Gesetz vom 26. Juli 1888 (Dr. Wielandt I 728—745), für Rheinpreussen Ges. 14. März 1880 (vgl. Arch. f. K.-R. 68 S. 159) und für Bayern r. Rh. bereits das Ges. 22. Juli 1819 Art. 1ᵇ Ziff. 9 u. 10 u. V [für die Pfalz, Medicus Gd.-Ord. 1869 S. 288, Rösler D. Verw-R. I S. 246 u. 297] eingeführt haben genügt deshalb nicht, weil die Gesammtkirche bezw. Diöcese *eigener* Einnahmen bedarf, und weil die oft mangelnde Leistungsfähigkeit der *Orts*verbände nur durch Zuschüsse seitens des höheren Bisthums- oder Landesverbandes sich ausgleichen lässt. Die Einführung einer *allgemeinen* Kirchensteuer rechtfertigt sich also in allen Ländern, wo der betreffende Mehrbedarf weder aus einem Kultus- oder Religionsfonds (Brendel, Kirchen-R. 1856 S. 834 und 848, Geigel, Ital. St.-K.-R. §. 17 S. 80), noch aus Staatszuschüssen oder sonstigen Mitteln gedeckt werden kann (vgl. *Friedberg*, Verf.-R. der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, 1888, bei B. Tauchnitz in Leipzig S. 392, 394, 410, 413, 414, 425).

B. Die Anregung zum Gesetze ist (S. 12 der »*Begründung*« vom 27. Jan. 1892) »von der mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden *ev.-prot.* »Kirche ausgegangen. Aber auch die *kath.* Kirche legt sich ein Besteuerungs»recht bei, dessen Ausgestaltung an Stelle der Staatsdotationen (vgl. *Zöpfl* »»Staatszuschüsse oder kirchliches Umlagenrecht« 1876 S. 11) gewünscht wor»den war. — (S. 13) Das *preuss.* Ges. v. 3. Juni 1876, die evang. Kirchenverf.

»in den 8 älteren Prov. betr.. bietet eine Regelung *allgemeiner* Kirchen»steuern allerdings nur für den *evang.* Bekenntnisstheil. Das *hessische* Ge»setz sodann v. 23. April 1875 enthält (A. 5 u. 6) nur *wenige* Grundsätze über »*allgemeine* Kirchensteuern und überlässt sehr Vieles dem *Verordnungs*»wege. Allgemeine Kirchenumlagen könnten in Baden (S. 15) auch zur »Unterstützung und *Heranbildung* Geistlicher in Betracht kommen.«

C. »Aus dem vom Abg. Fieser der *II. Kammer* erstatteten *Kom*»*missionsberichte* ergibt sich: Die Zuschläge (S. 5) für den allg. kirchl. Auf»wand belasten im Herzogthume *Oldenburg* zufolge Ges. v. 16. Dec. 1876 »nur die *Einkommen*steuer; dagegen im Fürstenthume *Birkenfeld* (Ges. v. »5. Sept. 1855) *alle* Steuerkapitalien; »das *preuss.* Ges. v. 3. Juni 1876 A. 16 »schliesst die allgemeine Kirchensteuer an die Klassen- und Einkommensteuer »an, unter Vorbehalt der Bestätigung durch Staatsgesetz im Falle der Ueber»schreitung von 4% der Staatssteuer durch die kirchliche Umlage. Der Kanton »*Bern* schlägt (Ges. v. 18. Jan. 1874) den *allgemeinen* Kirchenaufwand auf »die Gemeinden nach der *Seelen*zahl aus und erhebt denselben nach dem Ein»wohner-Gemeindesteuerregister. In *Württemberg* gestattet das Ges. vom »14. Juni 1887 die Erhebung bis zu 10 % der Staatssteuer aus Grundeigen»thum, Gebäuden, Gewerben, Kapitalrenten-, Dienst- und Berufseinkommen; »doch kann der Kirchengemeinderath Klassen bestimmen, in welche die Kirchen»genossen nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen einzureihen sind. »(S. 7) Die *kath. Kirche* wird allgemeine Kirchensteuern nur in *geringem* »Umfange erheben; auf die Katholiken entfallen nämlich entsprechend ihrer »Zahl volle 2/3 der vorhandenen Steuerkapitalien; die Ausdehnung der Steuer»erhebung auf die Grund- und Häusersteuer, die Gewerbe- und Kapitalrenten»steuer würde aber die Erhebung so *geringer* Steuerbeträge nöthig machen, »dass die hierauf verwendeten Mühen und Kosten ausser allem Verhältniss zum »Ertrag ständen. [Deshalb ward — S. 11 — in's Ges. Art. 14 aufgenommen: »Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer»kapitalien *kann* von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung »von Steuern für allg. kirchl. Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise »verzichtet werden, dass alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei »bleiben.«]. Zufolge S. 19 betragen die Steueranschläge der *Katholiken* in »den *Städten* über 10,000 Seelen 64 Million M. (= 53 %); dagegen in den »Landgemeinden 56 Million M. (= 47 %); um jährlich 600,000 M. aufzubringen »(50 Pfg. auf 100 M. Steueranschlag), hätten also die Katholiken beizutragen: »in den Städten 320,000 M. und auf dem Lande 280,000 M. Die Protestanten »haben nur die *Hälfte* der Steueranschläge der Katholiken, bringen also mit»tels dieser 50 Pfg. auf 100 M. Steueranschlag im Ganzen nur 300,000 M. auf. — S. 9 gibt »der *kath. Kirche* die Möglichkeit, die *Vertretung* (A. 6) von »den durch freie Wahl der Kirchengenossen (Arch. f. K.-R. **67** S. 318) ge»wählten *Ortsstiftungsräthen* (s. unten E) abordnen zu lassen. Die evang.-prot. »Landessynode kann sich für die Steuerbewilligung in der Weise bilden, dass »den 24 Laien der Synode 6 Geistliche hinzutreten, welche seitens der ge»wählten geistlichen Vertreter der Synode ernannt werden (vgl. Dr. Wielandt's »Bericht S. 9).« S. 12. »Wenn es zur zwangsweisen Erhebung von Kirchen»steuern kommt, so müssen die *staatlichen* Organe um den Vollzug ange»gangen werden. Die Thatsache, dass die Steuer von der *Kirche* für die »Kirche erhoben werde, sei jedem Steuerpflichtigen aus dem Steuerzettel er»sichtlich.«

D. Dr. *Fr. Wielandt*, Präs. d. Verw.-G.-Hofs sagt in dem, der *I. Kammer* am 2. Juni 1892 erstatteten Ausschussberichte (S. 2): »Das »*Orts*kirchensteuergesetz v. 26. Juli 1888 . . ersetzte das Edikt vom 16. April »1808, welches Umlagen nur für altvorhandene *Haupt*kirchengebäude desjeni»gen christlichen Bekenntnisses kannte, welches in der Kirchspielgemeinde das »einzige ist oder — bei Gemeinden gemischten Bekenntnisses — das im Normal»jahre 1624 herrschende war, und hiefür *ohne Unterschied der Religion* »alle Steuerpflichtigen der zum Kirchspiele gehörigen politischen Gemeinden »heranzog. Dies Gesetz schuf aber auch die Grundlage für die Besteuerung zu »*allgemein* kirchl. Zwecken.« — S. 4: »Die *kath.* Kirche ist bezüglich der »ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in *günstigerer* Lage, als »die evang. Sie *hatte* deshalb zunächst die Absicht, eine allgemeine Kirchen»besteuerung mindestens z. Z. zu unterlassen. In *jüngster Zeit . . hat sich »jedoch das erzbisch. Ordinariat bereit erklärt, auch seinerseits zur »Durchführung des Gesetzes mitzuwirken.* (Bei voller Besetzung der ge»ring dotirten Pfründen wären zur Aufbesserung derselben (Ges. 15. Aug. 1867) »jährlich 267,742 M. erforderlich, während der Staatsbeitrag — dessen Fort»bewilligung überhaupt vorausgesetzt — nur 200,000 M. beträgt. Obwohl Ge»halte von 1600, 1800 u. 2200 M. bei Geistlichen von vorgeschrittenen Lebens»und Dienstjahren als ungenügende erscheinen, würde es gleichwohl zur Auf»besserung derselben (um je 200 M., Karlsr. Ztg. 24 V 1892 N. 143) zufolge »Beschlusses der II. Kammer vom 17. Mai 1890 deshalb praktisch *nicht* kom»men, weil hierzu nur »Ueberschüsse« verwendet werden sollten, welche nicht »vorhanden sind, Bericht des Abg. Fieser S. 3). Auch dauert der — vom »kath. Oberstiftungsrathe für das letzte Jahrzehnt auf 167,000 M. berechnete — »*Rückgang* der Pfründenerträgnisse fort. Eine etwaige weitere Aufbesserung »der Gehalte der Geistlichen, wie sie vielfach als wünschenswerth bezeichnet »worden ist, würde weitere erhebliche Mittel in Anspruch nehmen. S. 7: Vom »kirchlichen Besteuerungsrechte für allgemeine kath. Zwecke ist für die Kirchen »*keine Schädigung* zu befürchten, vielmehr Kräftigung zu erwarten. Das Miss»behagen über Einführung einer neuen Steuer, welches da und dort empfunden »werden mag, weicht bei ihrem voraussichtlich nur mässigen Betrage bald »gegenüber der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit.«

E. »In der *I. Kammer* erklärte sich am 5. Juni 1892 (Beil. zu Nr. 154 der Karlsr. Ztg.) Frhr. v. *Hornstein* gegen den Entwurf; »derselbe sei der »Stellung des kath. Klerus nicht förderlich; an materiellen Mitteln fehle es »der kath. Kirche nie.« Geh. Rath Dr. Nokk fand dagegen im Entwurf »*keinen* »Eingriff in die kirchliche Verfassung; das Ortskirchensteuergesetz kenne ja »katholischer Seits bereits eine verstärkte *Gemeinde*vertretung zur Steuerver»willigung. An den *Stiftungsrath* (oben C) lasse sich der Steuerbewilligungs»körper anschliessen; die Beseitigung (= Aufbesserung) geradezu kärglicher »Pfarrgehalte könne *nicht ungünstig* auf den Nachwuchs des Klerus einwirken.« In der II. Kammer stimmte (Karlsr. Ztg. Nr. 143) Abg. *Wacker* nur im Sinne des tolerari posse *für* die Vorlage; »ein *Bedürfniss* bestehe allerdings *auch »bei der kath. Kirche*, wie dies jetzt von allen Seiten bejaht werde«, fügte er bei. — »Die bisherige Nachvertheilung (Nr. 141) aus Ersparnissen von 100 »bis 200 M. für's volle Jahr habe nicht soweit gereicht, dass sämmtliche Geist»liche im 50. Lebensjahre daran hätten betheiligt werden können; von den 270 »im Jahre 1891 auf 1600 bezw, 1800 M. aufgebesserten kath. Pfarrern nehmen

»an der Nachvertheilung der Ueberschüsse aus der derzeitigen Staatsdotation »104 mit 25 oder mehr Dienstjahren und 29 mit 23 bis 24 Dienstjahren Theil.« Abg. *Hug* betonte (Nr. 141), »wie bei Einzahlung aller kath. Pfründenerträg»nisse in eine *Central*kasse und Zahlung von Gehalten aus der letzteren, die »Gehälte gleichwohl nur auf durchschnittlich 2000—2100 M. zu stehen kämen, »was für Anfangsgehalte genüge, nicht aber für Geistliche gewissen Alters.« Abg. *Marbe* war in der Sitzung vom 20. Mai 1892 (Karlsr. Ztg. Nr. 141) der Ansicht, »zur Erreichung idealer Zwecke seien auch *materielle* Mittel nöthig, »wegen deren Beschaffung man sich nicht ausschliesslich auf die, allerdings in »der kath. Kirche in anerkennenswerthem Masse vorhandene Opferwilligkeit »verlassen dürfe. Die *Zusammenlegung* kleiner Pfarreien könne seitens des »*Staates* nicht in Erörterung gezogen werden; sie sei lediglich Sache der »*Kirche*. Die Thätigkeit des Vertretungskörpers beschränke sich lediglich auf »die Steuererhebung; es sei daher nicht zu befürchten, dass durch den Beizug »des *Laien*elementes neben dem hierarchischen etwas nicht Katholisches in die »Kirchenverfassung hineingetragen werde, wie Abg. Rüdt behauptet habe.«

V.

Publicationen aus dem Gebiete der polnischen Kirchen-Rechtsgeschichte [1].

Besprochen von Dr. *Blumenstok Halban*, Privatdocent a. d. Univ. zu Krakau.

1) Prof. Dr. *L. Abraham*: Ueber die Entstehung der freien Zehnten. (O powstaniu dziesięciny swobodnéj) 1891.

Eines der ältesten polnischen Kirchenrechtsdenkmäler, das Synodalstatut von Sieradz (1233) enthält den Satz: »Ecclesia Polonie sive per toleranciam, sive per concessionem militibus Polonie permiserit solvere decimas ad ecclesias, *quas elegerint*.« Eigenthümlich erscheint es, dass die erste, auf die Zehntpflicht des Adels bezügliche Stelle, gerade aus einer Zeit stammt, in der wir auch viel von Zehntstreitigkeiten hören. Diese Thatsache legt die Vermuthung nahe, dass die erwähnte »concessio« den Abschluss des Streites bildet. So ist es auch in der That.

Die Zehntpflicht wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, in Polen schon bei der Organisation dieser Kirchenprovinz statuirt. Doch scheinen anfangs nur die landesherrlichen Einkünfte davon getroffen worden zu sein. Es ist dies eine, in der westlichen Kirche befremdende Eigenthümlichkeit, als deren Vorbild, nicht ohne Grund, die in Russland bestehende Zehntpflicht angeführt wird. Auffällig ist auch noch eine andere Analogie, die zwischen dem Zehnten in Polen und in Russland besteht, nämlich der Marktzehnte, der in dieser Ausdehnung und Allgemeinheit nur in den genannten Ländern vorkömmt.

Unbekannt sind die Vorgänge, die um die Mitte des XII. Jahrhunderts eine Aenderung dieser Rechtszustände bewirkten und die Zehntpflicht allgemein machten. Es ist wahrscheinlich, dass die Kirche vorerst die Bevölkerung der Kirchengüter der Zehntpflicht unterwarf und sodann auch nach und nach an die übrige Bevölkerung denselben Anspruch stellte. Dem Landesherrn konnte diese Umwandlung nicht unliebsam erscheinen, da ja hiedurch seine Einkünfte zehntfrei wurden.

Die Adeligen aber zahlten auch nun keinen Zehnten. Theils wussten sie ihre Freiheit den neuen Ansprüchen gegenüber zu behaupten, theils kamen sie als Besitzer noch nicht bebauter Ländereien,

1) S. Archiv für kath. Kirchenrecht LXIV. S. 369 und LXV. S. 457.

bei Colonisirung derselben in die Lage, den Zehnten, für die, auf ihren Gütern neu errichteten Kirchen von den Colonisten zu verlangen und sich den Ertrag des Zehntens (in ihrer Eigenschaft als Kirchenvögte) anzueignen; von einer Leistung des Zehnten seitens der Grundherrn, an die von ihm erbaute Kirche, war natürlich keine Rede.

In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhdts. führt das Papstthum einen energischen Kampf gegen die bisherigen Grundsätze des Kirchenpatronatrechtes, nämlich gegen das Eigenthumsrecht an Kirchen und bringt sowohl dieses Recht, als auch seine Consequenzen zum Falle. Damit musste auch die Verfügung weltlicher Grundbesitzer über die Kirchenzehnten, ferner auch die Möglichkeit, Colonisten vom Zehnten zu befreien, aufhören. Der Grundsatz allgemeinster Zehntpflicht wird proclamirt und der Versuch gemacht, den Adel dieser Pflicht zu unterwerfen. So kam es, dass viele Grundherren nachgaben, sich zur Zehntleistung bewegen liessen und freiwillig zu Gunsten einer Kirche, oder eines Klosters, dem sie besonders gewogen waren, auf ihre bisherige Freiheit verzichteten. Es war dies also ein Votivzehnt und die Kirche benützte diese immer häufiger auftretende Sitte, gestaltete sie zu einer Rechtsregel, indem sie nunmehr alle Grundherren verpflichtete, irgend einer Kirche Zehnten zu zahlen.

2) *Ders.:* Die Beschlüsse der Provinzialsynode von Kalisz 1420. (Statuta prowincyjonalnego synodu kaliskiego w r. 1420).

Erzbischof Nicolaus Trąba erhielt von Papst Johann XXIII. und später von Martin V. die Erlaubniss, die Codifizirung des polnischen Particularrechtes anzubahnen. Das Resultat der diesbezüglichen Arbeit bildet die Sammlung, die er 1420 der polnischen Provinzialsynode vorlegte und die am 25. September 1420 als Synodalbeschluss publicirt wurde.

Erzbischof Nikolaus berücksichtige natürlich die frühere Gesetzgebung der polnischen Kirche, benützte also theilweise die Statuten von Sieradz (1233 und 1262), von Breslau (1248 und 1267), von Kamin (1271), von Łęczyca (1257 und 1285), von Gnesen (1290), von Uniejow (1326) und von Kalisz (1357 und 1406). Wichtiger aber und interessanter, als das selbstverständige Zurückgreifen auf früher erlassene Bestimmungen polnischer Synoden, ist die Benützung fremder Rechtsquellen und zwar neben den ungarischen, vorwiegend der Bestimmungen von Prager und Mainzer Synoden. Die Art, in der uns die Benützung entgegentritt, macht es wahrscheinlich, dass

der Erzbischof namentlich die Prager Sammlung v. J. 1355 (*Hartzheim:* Conc. Germ. IV. 381) vor Augen hatte. Dieser Umstand ist nun natürlich nicht nur quellengeschichtlich interessant. Nachdem es bei der Sammlung vom J. 1420 dem polnischen Primas darum zu thun war, eine möglichst abschliessende Codification durchzuführen, und der Rechtsunsicherheit, die auf manchen Gebieten durch das Vorwalten des Gewohnheitsrechtes herrschte, ein Ende zu machen, so glauben wir annehmen zu sollen, dass in vielen Fällen nur die Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes erfolgte, und dass manche Bestimmung, die, den früheren polnischen Rechtsquellen unbekannt, hier zum ersten Male — und zwar in directer Anlehnung an Prager Beschlüsse — vorkömmt, in der That schon viel früher gewohnheitsrechtlich anerkannt und befolgt war. Es wäre zu untersuchen, ob und in welcher Ausdehnung dies der Fall war und auf welche Gebiete sich die Analogie zwischen Synodalstatuten der Prager Kirchenprovinz und älterem Gewohnheitsrechte der polnischen Kirche erstreckte.

Nur vier Bestimmungen der Kalisz'er Statuten scheinen vollständig originell und jedenfalls ohne directes Vorbild zu sein. Es sind dies die Beschlüsse, kraft deren: 1. den Geistlichen verboten wurde, zu Gunsten einer Partei, deren Eideshelfer den Dienst versagten, in Streitsachen zu interveniren, 2. die »dilatio termini per capellanum,« d. i. eine Fristerstreckung über Intervention des Beichtvaters, verdammt wurde, 3. eine eigenartige Entscheidung der Widerkaufs und Rentenfrage gefällt und 4. eine gewisse Bestimmung gegen die Hussiten erlassen wurde.

Die Stellung, die Nikolaus Trąba seinerzeit auf dem Konstanzer Concile, als Mitglied der Reformpartei, eingenommen, brachte es mit sich, dass er auch innerhalb seiner Provinz an die Durchführung einzelner Reformpläne denken musste. In der That weist die Sammlung manche Ideenverwandtschaft mit den Grundsätzen der Reformpartei auf, so z. B. bezüglich der Hussiten und Wiklifisten, der Abendmahlslehre und des Konstanzer Decrets: »De vita et honestate clericorum.« Hervorzuheben ist dagegen der auffallende Mangel strenger Bestimmungen gegen die Verletzung der Residenzpflicht. Nun hängt aber bekanntlich diese Frage mit der Cumulation der Beneficien enge zusammen; wo die letztere geduldet wird, kann die Residenzpflicht nicht beobachtet werden; offenbar also wagte es der Erzbischof nicht, die Cumulation entschieden zu verdammen und musste in Folge dessen auch in Bezug auf die Residenzpflicht gelindere Bestimmungen erlassen.

Was die Beziehungen zwischen Staat und Kirche anbelangt, gehen die Beschlüsse von Kalisz ziemlich vorsichtig vor; die Frage der Besetzung höherer Kirchenämter wird kaum berührt, die Zehntstreitigkeiten werden in statu quo belassen, nur bezüglich des kirchlichen Forums, der Execution kirchlicher Gerichtssprüche durch den Staat und des Eheaufgebotes wird der streng kirchliche Standpunkt gewahrt.

3) Josephus *Bender:* Commentatio de jure et ratione dominationis pontificum Romanorum in terram, gentemque veterum Prutenorum. (Index lectionum in Lyceo regio Brunsbergensi) 1891.

Diese kurze Abhandlung soll (auf Grund der von Philipps und Wölky herausgegebenen Urkunden), das Verhältniss des Papstes zu Preussen, zur Zeit der Christianisirung, erklären. Verfasser vindicirt dem Papste mit grösster Entschiedenheit die Oberherrschaft über Preussen und will alles, was der päpstliche Stuhl in den Jahren 1210—1218 hier anordnet, durch diese *Oberherrschaft* begründen. Thatsächlich aber glauben wir in all dem nur Akte der obersten *kirchlichen* Gewalt zu sehen und dies um so mehr, als ja Honorius III. in seiner Bulle vom 8. Mai 1220 dem Bischofe von Preussen den päpstlichen Schutz ausdrücklich in Aussicht stellt. Nun scheint es uns geradezu undenkbar, dass der Papst einem Lande, dessen Oberherr er war, den Schutz in Aussicht gestellt hätte; er hätte ihn vielmehr — und dafür spricht manches Beispiel — anlässlich der Erlangung der Oberherrschaft direct ausgesprochen. Im Zusammenhange damit ist die Schutzurkunde vom 3. Januar 1225 für die Neubekehrten in Livland und Preussen. Und so strenge hielt der päpstliche Stuhl hier auf seine Rechte und Pflichten, dass er am 18. Januar 1230 den deutschen Ritterorden, der gegen die Preussen Krieg führte, aufforderte, die bekehrten Preussen nicht zu belästigen. Als dann ein Theil der Diöcese Christians dem Ordensgebiete einverleibt wurde, da erst erfloss für dieses Gebiet die Schutzurkunde vom 3. August 1234, während das übrige Preussen darunter nicht begriffen war.

Somit erscheint uns die päpstliche Oberherrschaft über Preussen und namentlich die Erklärung aller päpstlichen Akte (von 1210 an) durch dieselbe, unbegründet, doch bleibt dem Verfasser das Verdienst, die auf Preussen bezüglichen Papsturkunden besprochen und dadurch die Stellung des päpstlichen Stuhles zu einem in der Bekehrung begriffenen Gebiete, zum Theile erklärt zu haben.

4) *Z. Lisiewicz:* Ueber die Besetzung der Bisthümer in Polen. I. Das Zeitalter des Piasten (O obsadzaniu biskupstw w Polsce. I. Epoka piastowska) 1891.

Verfasser behandelt diese hochwichtige politisch-kirchliche Frage, indem er, an der Hand vorwiegend diplomatischen Materials, die Besetzung einzelner Bisthümer bespricht. Hiebei gelangt er zur Ueberzeugung, dass in Polen (sowie in den meisten Staaten) die Landesfürsten, auf Grund ihrer eigenthümlichen Stellung, ohne Rücksicht auf kirchenrechtliche Bedenken, die Besetzung der Bisthümer vornahmen. Irgend welche Rechte des Volkes sind nicht erweisbar, werden aber vom Verfasser auf Grund von Analogieen angenommen. Ein Widerstand der Kirche ist, so lange die landesfürstliche Gewalt auf der Höhe bleibt, zu der sie sich anfangs des XI. Jahrhdts. emporgeschwungen, nicht zu bemerken. Erst als, um die Mitte des XII. Jahrhdts., das polnische Reich in mehrere Fürstenthümer zerfällt, sinkt das Ansehen der weltlichen Macht, der Klerus kann nunmehr an die Erwerbung weitgehender Rechte denken und gestützt auf die im Westen errungenen Siege, seine Unabhängigkeit erkämpfen. Innocenz III. nahm sich des polnischen Klerus an und richtete eine Reihe von Bullen gegen das in Polen noch übliche jus spolii, sowie gegen die Besetzung der Bisthümer durch die Fürsten. Seither sind es die Domcapitel, die sich das ausschliessliche Recht wahren, ihre Bischöfe zu wählen. Die Wahl selbst findet in der überall üblichen Weise statt, allfällige Streitigkeiten schlichtet der Papst. Doch ist auch hier der Einfluss der Landesfürsten sichtbar, denn es lässt sich nachweisen, dass bei den Wahlen meistens Personen berücksichtigt wurden, die dem Landesfürsten genehm waren. Ausserdem ist auch der Einfluss des Erzbischofs von Gnesen, dem das Confirmationsrecht zusteht, zu constatiren.

Gegen Ende des XIII. Jahrhdts. werden aber die meisten polnischen Fürstenthümer in einer Hand vereinigt, wodurch natürlich die weltliche Gewalt steigt und den weiteren Fortschritten der geistlichen Unabhängigkeit Einhalt gethan wird. Die Päpste entziehen ihre Unterstützung, denn sie versuchen es, die Ausübung des Wahlrechtes der Capitel zu erschweren, indem sie, seit Klemens IV., bezüglich des Besetzungsrechtes verschiedene Vorbehalte geltend machen. Es besteht nun in dieser Zeit das Wahlrecht *neben* den päpstlichen Provisionen weiter fort und diese Provisionen dienen mitunter auch politischen Interessen der weltlichen Gewalt.

Auf dieser Grundlage entwickelt sich in der Jagellonenzeit die Besetzung der Bisthümer durch den König.

5) *Acta Capitulorum Cracoviensis et Plocensis selecta* (1438—1523; 1448—1525) edidit *B. Ulanowski.* 1891.

Die Wichtigkeit der Domcapitelakten, der Verhandlungen zwischen Bischof und Capitel, ist genügend bekannt und es muss mit Bedauern hervorgehoben werden, dass trotzdem so wenige Capitelsakten veröffentlicht werden. In Polen ist diese Aufgabe, trotz der vielleicht schwierigeren archivalischen Verhältnisse, niemals ganz ausser Acht gelassen worden, obgleich es an systematischen und wissenschaftlich genügenden Ausgaben zum grössten Theile fehlt.

Herausgeber hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus den Archiven der Bisthümer von Krakau und Płock dasjenige zu veröffentlichen, was auf die wichtigsten Rechtsfragen jener Zeit (1438—1523) und auf die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Staat und Kirche, sowie zwischen den einzelnen weltlichen Ständen und der Kirche Bezug hat. Das, was die vorliegende Aktensammlung ergibt, ist schon von hohem Interesse für manche rechtlich bedeutsame Streitfrage; doch ist es noch schwer möglich, ein genaues Bild der diesbezüglichen Wirksamkeit der Domcapitel zu entwerfen; bei einzelnen Fällen nämlich, wie sie uns da mitgetheilt werden, taucht immer wieder die Frage auf, ob es sich um ein rein politisches Factum handelt, oder ob wir es hier mit einer allgemeinen Rechtsauffassung zu thun haben. Diese Zweifel werden aber hoffentlich nach Herausgabe der Akten anderer Domcapitel jener Zeit zum grössten Theile schwinden und es wird hiedurch die Möglichkeit geboten werden, die Haltung des polnischen Klerus, der kirchlichen und staatlichen Reformbewegung gegenüber, allseitig zu würdigen.

Man muss daher im Interesse der wissenschaftlichen Aufgabe der Fortsetzung dieser Sammlung entgegensehen und den Wunsch aussprechen, dass auch die weiteren Theile derselben, in Bezug aut Noten und Indices eine ebenso sorgfältige Behandlung erfahren.

6) *Liber formularum ad jus canonicum spectantium*, ex actis Jacobi de Kurdwanow, epi Plocensis . . . ed. *B. Ulanowski* 1892.

An die schon früher herausgegebene Formelsammlung des Krakauer Bischofs Peter *Wysz* (s. Archiv f. k. K.-R. LXIV. p. 373), schliesst sich die obige an. Jakob von Kurdwanow war einer der bedeutendsten polnischen Kirchenfürsten, er trug zur Verbreitung der Kenntniss des jus commune in seiner Diöcese bei und verschaffte demselben vielfach erhöhte praktische Geltung. Diese Formeln, von denen Herausgeber die wichtigsten erscheinen lässt, sind nun aus diesem Grunde interessant, weil sie eben eine grössere Anlehnung an das geschriebene Recht zeigen, als dies sonst der Fall war, dadurch von den andern polnischen Formelbüchern abweichen und auch durch ihre Reichhaltigkeit und Abfassung den andern überlegen sind.

Prof. Ulanowski beabsichtigt auch die noch vorhandenen Formelbücher anderer Diöcesen folgen zu lassen.

VI.

Oesterr. Ministerial-Erlass vom 2. November 1892 Z. 9576

in Betreff des Erfordernisses des Verehelichungs-Zeugnisses für bayrische Staatsangehörige im Falle ihrer Verehelichung im Auslande.

»K. k. n. ö. Statthalterei in Niederösterreich.

Z. 72688. Normale.

Mit dem im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium und dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasse des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 9. März 1882 Z. 17461 ex 1881 (intimirt mit der h. o. Zuschrift vom 18. März 1882 Z. 12462) ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass bayrische Staatsangehörige behufs ihrer Verehelichung eines von der competenten Districts-Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungs-Zeugnisses bedürfen, und dass daher auch bei einer im diesseitigen Staatsgebiete vorzunehmenden Eheschliessung eines bayrischen Staatsangehörigen, diese solange nicht zuzulassen sei, bis derselbe das erwähnte legal ausgefertigte und vorschriftsmässig legalisirte Verehelichungs-Zeugniss beigebracht hat. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nach dem bayrischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt und der zu diesem erflossenen Gesetzes-Novelle v. 23. Februar 1872 eine ohne die erfolgte Ausstellung des gedachten Zeugnisses eingegangene Ehe eines bayrischen Staatsangehörigen ungiltig ist, und dass somit im Falle der Verehelichung eines Bayern mit einer Ausländerin (z. B. einer österreichischen Staatsbürgerin) eine solche Ehe auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und der Kinder ohne Wirkung ist.

Mit dem in Bayern jüngst erlassenen Gesetze vom 17. März 1892 sind nun einige Bestimmungen der oben erwähnten bayrischen Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 abgeändert beziehungsweise aufgehoben worden, und sind in Absicht auf die Verehelichung an Stelle der bisherigen die nachstehenden Vorschriften getreten.

»Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel »dieses Zeugnisses (d. i. des oben erwähnten Verehelichungs-Zeug»nisses) ohne Einfluss; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstel-

»lung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehe-»frau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legi-»timirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen »einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und »die Kinder folgen der Heimath der Mutter.«

»Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayrische »Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe ent-»sprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige »Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes. —«

»Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte »Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach dem »Gesetze vom 16. April 1868, resp. vom 23. Februar 1872, oder »nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu be-»handeln waren.«

Aus den erwähnten nunmehr in Bayern in's Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Vorschriften betreffend die Nothwendigkeit der Beibringung des erwähnten Verehelichungs-Zeugnisses zwar unberührt bleiben, dass jedoch der Mangel dieses Zeugnisses nicht mehr die Rechtsungiltigkeit der Ehe bewirkt. Es wird daher auch eine von einem bayrischen Staatsangehörigen mit einer österreichischen Staatsbürgerin abgeschlossenen Ehe ungeachtet des Mangels des erwähnten Zeugnisses, wenn nicht etwa ein anderes trennendes Ehehinderniss obwaltet — sich als rechtsgiltig darstellen und werden somit auch im Falle einer solchen Ehe die Ehefrau, sowie die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bayrische Staatsangehörigkeit erlangen.

Da wie aus den oben angeführten Bestimmungen des bayrischen Gesetzes vom 17. März 1892 hervorgeht, der Bestimmung desselben, welche sich auf die Wirkung des Mangels des mehrerwähnten Verehelichungs-Zeugnisses bezieht, rückwirkende Kraft zuerkannt wurde, werden — unbeschadet erworbener Rechte Dritter — die gleichen Grundsätze auch auf jene zwischen bayrischen Staatsangehörigen und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossenen Ehen anzuwenden sein, welche nach den bisher in Bayern in Geltung gestandenen Vorschriften oder nach den bezüglichen älteren Normen wegen des Mangels des erwähnten Zeugnisses als ungiltig zu behandeln waren.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 2. November 1892 Z. 9576 wird das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat ersucht, die unterstehenden Pfarrämter hievon zur Wissenschaft und

Darnachachtung mit der Weisung verständigen zu wollen, dass in Bezug auf die Verpflichtung der bayrischen Staatsangehörigen zur Beibringung eines legalen von der competenten Districts-Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungs-Zeugnisses nichts geändert erscheint, dass daher auch fortan eine Eheschliessung eines bayrischen Staatsangehörigen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete nicht eher zuzulassen ist, bevor das gedachte vorschriftsmässig legalisirte Verehelichungs-Zeugniss beigebracht wurde, und dass somit sämmtliche Weisungen und Eröffnungen des erwähnten Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 9. März 1882 Z. 17461 ex 1881 soweit sie nicht die Frage hinsichtlich der Wirkung des Mangels des gedachten Verehelichungs-Zeugnisses in Absicht auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe betreffen, aufrecht und unberührt bleiben.

Wien, am 17. November 1892.

Kielmansegg m. p.«

VII.

Erlass des österr. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1892, Z. 10.987,

betr. die Inventarisirung der bischöflichen Tafelgüter und Abteien.

In theilweiser Abänderung mehrerer Bestimmungen des Staatsministerial-Erlasses vom 28. August 1865, Z. 6656/C. U., betreffend den Vorgang bei Inventarisirung der bischöflichen Tafelgüter und Abteien, finde ich anzuordnen, dass in Hinkunft bei den sich ergebenden Inventarisirungsfällen der Werth des unbeweglichen Vermögens, und zwar sowohl der Grundstücke, als der Gebäude in den Inventurs-Protocollen mit jenem Betrage anzugeben ist, welcher bei der letzten Bemessung des Gebühren-Aequivalentes seitens der Finanzverwaltung zu Grunde gelegt worden ist.

Seit dem letzten Inventursfalle erworbene Realitäten, für welche ein Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, sind mit dem Werthe, welcher bei Bemessung der Vermögens-Uebertragungsgebühr nach Tarif-Post 106 des Gebührengesetzes seitens der Finanzverwaltung zu Grunde gelegt wurde, in das Inventar einzustellen.

Bei Grundstücken sind im Inventare nicht nur die Parcellen-Nummern des neuen Catasters, sondern auch Flächenmass, Bonitätsclasse und Catastral-Reinertrag nach den steuerämtlichen Besitzbögen aufzuführen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des erwähnten Staatsministerial-Erlasses vom 28. August 1865, Z. 6657, und des in dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Januar 1880 unter Nr. 3 kundgemachten hierortigen Erlasses vom 8. Januar 1880, Z. 17.721 (Min.-V.-Blatt vom Jahre 1880, Nr. 3, Seite 5), über den Vorgang in den eingangs bezeichneten Inventarisirungsfällen in Geltung.

VIII.

Erlass des österr. k. k. obersten Rechnungshofes v. 19. August 1892, 3889/1304,

betr. die Remunerationen für die Mitprovisoren erledigter Pfründen und Caplaneien.

Die k. k. Landesregierung für Kärnten hat am 8. September 1892, Z. 11.605, dem Ordinariate mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, die nachstehende Anordnung behufs Kenntnissnahme und Darnachachtung des katholischen Klerus mitgetheilt:

»Anlässlich der Vorlage der Rechnungsdocumente für die Gebarungsperiode 1890, betreffend den Verrechnungszweig »Erforderniss der Religionsfonde« hat der hohe k. k. oberste Rechnungshof mit dem Erlasse vom 19. August 1892, Z. 3889/1304, angeordnet, dass die Remunerationen für die Mitprovisoren erledigter Pfründen und Caplaneien, wie überhaupt alle Bezüge, welche in *decursiven* Raten erfolgt werden, im Sinne des an alle Länderstellen ergangenen Hofkanzleidecretes vom 15. December 1814, Z. 16.684/4935 (Pol. G.-S. pag. 173), dann laut des Finanzministerial-Erlasses vom 17. Juni 1854, Z. 9896/F.-M.-V.-Bl. Nr. 49, mit Ende eines jeden Monates nachhinein auszuzahlen sind und dass die Percipientenquittungen die Bezugnahme auf die ursprüngliche Anweisungs-Verordnung zu enthalten haben, welch' letztere Weisung bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 18. August 1891, Z. 9798, dem k. k. Hauptsteueramte (Steueramte) zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wurde.«

»Das k. k. Hauptsteueramt (Steueramt) wird daher beauftragt, bei der Liquidirung der Bezüge, die in decursiven Raten fällig sind, sich in der Hinkunft genau nach obcitirter Weisung zu benehmen und davon die Parteien in diesem Sinne zu belehren.«

»Dieser Erlass ist als Normale zu behandeln und jedem Liquidator zur Darnachachtung mitzutheilen.«

IX.

Erkenntnisse des österr. Reichsgerichts.

1. Die Rechtskraft des einem Seelsorger gegenüber erflossenen Richtigstellungs-erkenntnisses hindert den Nachfolger desselben in der Seelsorgestation nicht, seine Ansprüche auf Grund des Congruagesetzes zu erheben. — Auch das Beneficium an einem Wallfahrtsorte kann als jenes einer eigentlichen Seelsorgestation erscheinen. — Die Versäumniss der Fassionsfrist schliesst die Congruaergänzung nur pro praeterito aus.

(Erkenntniss vom 6. Juli 1892, Z. 220.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 6. Juli 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über das in der Klage de praes. 16. März 1892, Z. 62, des P. Anton März, Realpfarradministrator in Tannaberg, durch Dr. Eduard Langer, Advocat in Prag, gegen die k. k. Regierung, bezw. das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellte Begehren um das Erkenntniss: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution für die Zeit vom 1. Sept. 1888 bis Ende März 1892 an Congruaergänzung den Betrag per 1118 fl. 92 kr. sammt 5 % Zinsen vom Klagszustellungstage und die Gerichtskosten im Betrage von 35 fl. zu bezahlen, ferner ihm vom 1. April 1892 die Congrua bis zu dem Jahresbetrage per 700 fl. zu ergänzen, zu Recht erkannt: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger den auf die ihm gebührende Congrua jährlicher 700 fl. abgängigen und aus der erfolgenden Richtigstellung des von demselben am 8. Mai 1891 überreichten Einbekenntnisses sich ergebenden Betrag für die Zeit vom 8. Mai 1891 bis 16. März 1892 sammt 5 % Zinsen vom Klagszustellungstage binnen 3 Monaten bei sonstiger Execution zu bezahlen, ferner ihm vom 16. März 1892 ab die Congrua bis zum Jahresbetrage von 700 fl. zu ergänzen. Mit dem weiteren Begehren wird Kläger abgewiesen und werden die Processkosten gegenseitig aufgehoben.

Gründe: Auf das vom Amtsvorgänger des Klägers zum Zwecke der Ergänzung seiner Congrua auf die durch das Gesetz v. 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, für selbstständige Seelsorger festgesetzte Höhe von 700 fl. überreichte Einbekenntniss der Realpfarradministratur in Tannaberg hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 12. November 1886, Z. 20.455, eröffnet, dass auf die Ueberprüfung und Adjustirung dieses Einbe-

kenntnisses nicht einzugehen ist, weil das citirte Gesetz nur auf die in der allgemeinen Seelsorge verwendeten Priester Anwendung findet, während das Beneficium Tannaberg sich als ein beneficium simplex sine cura animarum an einem Wallfahrtsorte darstellt.

Der Kläger, welcher mit dem Decrete des bischöflichen Ordinariates zu Budweis vom 1. August 1888, Z. 4202, zum Realpfarradministrator von Tannaberg ernannt worden war, ist mit dem 8. Mai 1891 überreichten Einbekenntnisse um die Zuerkennung der mit dem Gesetze vom 13. April 1890, R.-G.-Bl. Nr. 65, für exponirte Hilfspriester festgesetzten Congrua jährlicher 450 fl. eingeschritten, wurde jedoch mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Prag vom 30. Mai 1891, Z. 51.673, mit der Begründung abgewiesen, dass das neue Gesetz nur auf die im Sinne des Gesetzes v. 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, congruaergänzungsberechtigten Expositen Anwendung finden könne, der Realpfarradministrator in Tannaberg aber nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1886, Z. 20.455, auf eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde keinen Anspruch habe.

Der gegen diese Statthaltereientscheidung eingebrachten Berufung, in welcher gleichzeitig um die Zuerkennung der Congrua für selbstständige Seelsorger gebeten wurde, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 15. December 1891, Z. 19.290, im Hinblicke auf die vorlängst in Rechtskraft erwachsene Ministerialentscheidung vom 12. November 1886, Z. 20.455, und den Umstand, dass die mit dem Gesetze vom 13. April 1890, R.-G.-Bl. Nr. 65, bewerkstelligte Erhöhung der Congrua der exponirten Hilfspriester der allgemeinen Seelsorge hienach dem Recurrenten überhaupt nicht zu Gute kommen kann, keine Folge gegeben.

Wie aus den oben citirten Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Prag und des k. k. Ministeriums zu entnehmen ist, haben die genannten Behörden die Ueberprüfung und Richtigstellung der vom Kläger vorgelegten Fassion aus dem Grunde abgelehnt, weil, wie schon in dem in Rechtskraft erwachsenen Ministerialerlasse vom 12. November 1886, Z. 20.455, ausgesprochen wurde, das Congruagesetz nur auf die in der allgemeinen Seelsorge verwendeten Priester Anwendung findet, das Beneficium Tannaberg aber sich als ein beneficium simplex sine cura animarum an einem Wallfahrtsorte darstellt und Kläger daher überhaupt auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde einen Anspruch nicht erheben kann.

Der Ministerialerlass vom 12. November 1886, Z, 20.455, ist jedoch nicht dem Kläger, sondern seinem Amtsvorgänger gegenüber

erflossen, und der Umstand, dass letzterer seinen Anspruch auf eine Congruaergänzung nicht weiter verfolgte, kann dem Kläger nicht hinderlich sein, die Ansprüche geltend zu machen, welche er auf Grund des Congruagesetzes erheben zu können glaubt.

Als richtig muss anerkannt werden, das zufolge des §. 1 des Congruagesetzes ein Anspruch auf Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde nur jenen Geistlichen zusteht, welche in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge ausüben.

Es ist daher vor Allem zu untersuchen, ob die Realpfarradministratur Tannaberg nur ein beneficium simplex sine cura animarum, wie in den obcitirten Entscheidungen angeführt wird, oder aber, wie Kläger behauptet, eine eigentliche Seelsorgestation sei.

Zu diesem Behufe müssen die Bestimmungen der Fundationsurkunde vom 17. September 1747, welche sowohl vom Prager fürsterzbischöflichen Consistorium genehmigt, als auch in die Landtafel eingetragen worden war, in nähere Erwägung gezogen werden.

Laut der gedachten Urkunde haben die Brüder Grafen Friedrich und Johann von Stadion und Thannhausen, als Besitzer der landtäflichen Güter Chodenschloss, Neumark u. s. w., bei der bereits im Jahre 1706 erbauten Wallfahrtskirche Tannaberg mit Rücksicht auf die Zunahme der frommen Pilger und der Seelsorgefunctionen zwei Priester daselbst dotirt, von denen der eine »qualitatem eines Administrators und qua talis das völlige Directorium bei der St. Annakirche tam in spiritualibus quam in domestico« erhielt, wogegen der zweite von dem ersteren als Caplan in functionibus ecclesiasticis zu dependiren hatte.

Laut des Absatzes 1 wurde die St. Annakirche von dem Neumarker Gotteshause derart separirt und eximirt, dass der Neumarker sowohl jetziger als künftiger Pfarrer bei derselben nicht mehr in spiritualibus zu befehlen und keinen actum jurisdictionis ecclesiasticae in loco ohne vorherige Salutation und Einwilligung des daselbstigen Administratoris zu exerciren befugt sein sollte.

Im Absatze 2 wurde dem Localadministrator die Jurisdiction quoad curam animarum aliasque spirituales functiones sowohl respectu seines eigenen famulitii, als auch respetu des auf dem Annaberg errichteten herrschaftlichen Wirthshauses und deren darin wohnenden Personen, nicht minder respectu jener etwa mit der Zeit auf dem Tannaberg neu aufzustellenden Kirchendiener, Häusler und Inwohner cum onere et commodo pleno jure independenter a curato nec forensi auf ewig eingeräumt.

Im Absatze 4 wird statuirt, dass der Administrator die sacros

liquores gleichwie der wirkliche Pfarrer directe ex vicariatu archiepiscopali zu überkommen habe.

Der Absatz 5 endlich unterstellt den Administrator sammt dem Caplan der Aufsicht des vicarius episcopalis foraneus.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Realpfarradministratur Tannaberg als ein Curatbeneficium errichtet wurde, als welches dieselbe auch, wie in der Klage angeführt wird und nicht bestritten wurde, durch die Josephinische Pfarrregulirung im Jahre 1783 staatlich anerkannt wurde.

Dermalen bestehen allerdings am Tannaberge nur drei Häuser mit neun Einwohnern, und zwar das Pfarrhaus, das ehemalige Schulhaus und das Wirthshaus, allein hinsichtlich dieser Einwohner, welche zu keiner anderen kirchlichen Gemeinde eingepfarrt sind, und daher eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, übt der dortige Realpfarradministrator alle pfarrlichen Seelsorgeakte, und zwar in vollkommen selbstständiger Weise aus, wie dies aus zahlreichen in der Klage beigebrachten Behelfen und insbesondere auch aus dem Zeugnisse des bischöflichen Ordinariates in Budweis vom 7. März 1892 hervorgeht. In letzterem wird bestätigt, dass der Kläger zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge im Orte Tannaberg berechtigt ist und dieselbe factisch ausübt, die Trauungen gleich einem eigenen Pfarrer vollzieht, unter seiner eigenen Verantwortung die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister führt, alle Ausfertigungen aus denselben ausstellt, und auch die unmittelbare ämtliche Correspondenz mit allen staatlichen und kirchlichen Behörden persönlich und ohne Abhängigkeit von einem Pfarrer führt.

Dem Gesagten zufolge muss als erwiesen angenommen werden, einerseits dass die Realpfarradministratur in Tannaberg nicht ein beneficium simplex sine cura animarum, sondern eine wirkliche Seelsorgestation ist, und andererseits, dass der Kläger, welcher gegenwärtig Pfarradministrator in Tannaberg ist, als selbstständiger Seelsorger im Sinne des §. 1 des Congruagesetzes anzusehen ist. Als solchem gebührt ihm aber laut des Schema 1, II 4b die Congrua jährlicher 700 fl., und er ist berechtigt den auf diese Congrua abgängigen Betrag als Ergänzung derselben aus dem Religiosfonde zu beanspruchen. Wie hoch sich dieser Betrag belaufe, kann sich aber erst aus der von der politischen Behörde vorzunehmenden und bisher noch nicht erfolgten Richtigstellung der von ihm vorgelegten Fassion ergeben; aber auch den aus dem Richtigstellungserkenntnisse sich ergebenden Congruaergänzungsbetrag kann der Kläger mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 3. des Congruagesetzes erst vom

Tage der Ueberreichung seiner Fassion, also vom 8. Mai 1891 in Anspruch nehmen, weil er es unterlassen hat, nach seiner am 1. August 1888 erfolgten Ernennung seine Fassion binnen der vorgeschriebenen Frist zu überreichen. Die Verabsäumung dieser Frist konnte ihm aber nicht das Recht benehmen, die ihm gebührende Congruaergänzung zu verlangen, sondern kann nur zu Folge haben, dass er dieselbe für die der Ueberreichung der Fassion vorausgegangene Zeit nicht beanspruchen kann.

Es konnte daher dem Klagebegehren nur in diesem beschränkten Masse stattgegeben werden und musste das weitergehende Begehren des Klägers abgewiesen werden.

Da der Kläger nur theilweise obsiegte, wurden die Kosten gegenseitig aufgehoben.

2. Der von dem Pfarrer zur Ergänzung der Hilfspriestercongrua gemachte Aufwand kann den Religionsfond nach §. 1042 allg. bürgl. Gesetzb. nur dann belasten, wenn die Verpflichtung des Religionsfonds zu einer Leistung an die Hilfspriester auf Grund vorgängiger Fassion begründet ist.

(Erkenntniss vom 6. Juli 1892, Z. 221.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 6. Juli 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über das in der Klage de praes. 28. März 1892, Z. 87, des Leonhard von Solecki, Pfarrers in Brzezany, durch Dr. Joseph Porzer, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellte Begehren um das Erkenntniss: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger den Betrag von 910 fl. sammt 5 % Verzugszinsen vom 1. Januar 1891 ab und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen, zu Recht erkannt: Das in der Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Gründe: Der Kläger stützt seinen in der Klage erhobenen Anspruch auf nachstehende thatsächliche Angaben:

Bei der Pfarre Brzezany in Galizien sind zwei systemisirte Pfarrcooperatoren angestellt, für deren Sustentation von altersher ein Fundus besteht, welcher eine jährliche Rente von 298 fl. 2 kr. für beide abwirft. Seit vielen Jahren ergänzten die Pfarrer von Brzezany den beiden Cooperatoren dieses Einkommen auf 210 fl. jährlich, zusammen also auf 420 fl., indem sie aus dem für ihre eigene Sustentation gleichfalls von altersher bestehenden Fonde das Fehlende in der Summe von 121 fl. 98 kr. bezahlten. Nachdem mit dem Congruagesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, die Congrua der Hilfspriester auf 320 fl. ö. W. erhöht worden war, sei Kläger

als Pfarrer von Brzezany mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 4. Mai 1889, Z. 27.727, verhalten worden, seinen Hilfspriestern die Congruaergänzung von je 140 fl. ö. W., zusammen per 280 fl., gleichfalls aus seinem Pfründeneinkommen zu bezahlen. Mit dem im Reichsgesetzblatte nicht publicirten Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, habe aber das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht das im §. 3 II lit. c. der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, aufgestellte Princip der ausnahmslosen Heranziehung des überflüssigen Pfründeneinkommens zur Deckung des Congruaabganges systemisirter Hilfspriester aufgegeben, und es jenen selbstständigen Seelsorgern, welche sich durch die Anwendung des obcitirten §. 3 II lit. c. für beschwert erachten, freigestellt, um die neue Feststellung der ihnen gebührenden Congruaergänzung einzuschreiten. Hievon Gebrauch machend, sei Kläger bei der k. k. Statthalterei in Lemberg in diesem Sinne eingeschritten und es sei ihm auch mit dem Erlasse vom 6. Juni 1891, Z. 39.501, die Bewilligung ertheilt worden, dass der Religionsfond die Congruaergänzung von je 140 fl. ö. W. für jeden der zwei systemisirten Hilfspriester an der Pfarre Brzezany übernehme, jedoch nur vom 1. Januar 1891 ab, als dem Tage der Ueberreichung seines Gesuches.

Hiegegen habe Kläger den Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen, in welchem er auch die Rückzahlung der von ihm vom 30. September 1887 ab, als dem Tage des Antrittes der Pfarre, bis zum 1. Januar 1891 vorschussweise geleisteten Zahlung der Congruaerhöhung der Hilfspriester verlangte. Dieser Recurs wurde mit dem Erlasse vom 17. Dec. 1891, Z. 26.484, abgewiesen, weil nach dem Congruagesetze die Congruaergänzung nur auf Grund der Fassion erfolgen könne, diese aber erst am 1. Januar 1891 überreicht worden sei, und weil der oberwähnte Erlass der k. k. Statthalterei vom 4. Mai 1889, Z. 27.727, in Rechtskraft erwachsen sei.

Auf Grund der vorausgeschickten thatsächlichen Verhältnisse behauptet nun der Kläger, dass er durch die vom 30. September 1887 an bis 1. Januar 1891 geleistete Zahlung der Congruaerhöhung seiner Hilfspriester einen Aufwand gemacht hat, welcher nach dem Gesetze dem Religionsfonde obgelegen wäre, und welchen ihm daher der letztere gemäss §. 1043 allg. bürgl. Gesetzb. zu ersetzen hat. Er verlangt daher die Zahlung des von ihm aus diesem Titel gemachten Aufwandes, welcher für die Zeit vom 30. September 1887 bis 1. Januar 1891 sich auf 910 fl. beläuft.

Das Begehren des Klägers kann jedoch nicht als gesetzlich begründet erkannt werden.

Der §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bestimmt, dass, ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Congruaergänzung nach §. 1. desselben stattzufinden hat, auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden wird. Laut des letzten Absatzes des §. 3. bleibt die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, dem Verordnungswege vorbehalten.

Nach §. 2. der auf Grund obiger gesetzlicher Bestimmung erlassenen Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, hat im Falle des Amtsantrittes die Vorlage des Einbekenntnisses seitens der Seelsorgegeistlichen, welche einen Anspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde erheben, binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte desselben stattzufinden.

Der Kläger hat nach seiner eigenen Angabe sein Amt als Pfarrer in Brzezany am 30. September 1887 angetreten; aus den in der Klage beigebrachten Urkunden erhellt aber nicht und wird übrigens von ihm selbst nicht behauptet, dass er vor dem 1. Januar 1891 ein Einbekenntniss zum Behufe der Dotationserhöhung seiner Hilfspriester aus dem Religionsfonde vorgelegt und hiemit dieselbe in Anspruch genommen habe. Demzufolge war auch der Religionsfonds vor dem 1. Januar 1891, an welchem Tage der Kläger sein Einbekenntniss überreichte, zur Leistung der in Rede stehenden Congruaergänzung an dessen Hilfspriester nicht gesetzlich verpflichtet, und wenn der Kläger, wie er behauptet, diese Congruaergänzung seinen Hilfspriestern für die Zeit vom 30. September 1887 bis 1. Januar 1891 gezahlt hat, so hat er nicht eine Zahlung geleistet, zu welcher nach dem Gesetze der Religionsfond verpflichtet war. Das auf die Bestimmung des §. 1042 allg. bürgl. Gesetzb. gestützte Begehren des Klägers auf Ersatz des oberwähnten, von ihm gemachten Aufwandes aus dem Religionsfonde entbehrt demnach der gesetzlichen Grundlage.

Aus diesen Erwägungen musste das Klagebegehren abgewiesen werden.

3. Ein vom Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelorge jurisdictionirter Geistlicher ist als selbstständiger Seelsorger anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Seelsorgestation, in welcher der betreff. Seelsorger pastorirt, staatlicherseits als eine selbstständige anerkannt ist oder nicht.

(Erkenntniss vom 25. October 1892, Z. 329.)

Die Salzburg. Kathol. Kirchenzeitung 1892 Nr. 92 berichtet über diesen Process Folgendes:

Herr Alois *Andreatta* von Teis in Tirol hat durch seinen Vertreter, Herrn Dr. Viktor *v. Fuchs*, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Zahlung sowohl der rückständigen Congrua eines selbstständigen Seelsorgers, als auch auf Zahlung der pro futuro fällig werdenden Congrua eines selbstständigen Seelsorgers geklagt, und das Klagebegehren dahin gestellt: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, für die Zeit vom 30. Juni 1891 bis 1. März 1892 die rückständige Ergänzung der Congrua im Betrage per 156 fl. 47 kr. sammt 5 % stufenweise zu berechnenden Zinsen und die aufgelaufenen Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen, ferner auch pro futuro die jährliche Congruaergänzung von 442 fl. 96 kr. zu berichtigen.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem diese Klage zur Erstattung der Gegenschrift zugestellt wurde, fand es für gut, sich in keinen Process einzulassen, sondern zog es vor, den Klägern mit seinem Anspruche klaglos zu stellen, d. h. das Klagebegehren bezw. den Klagsanspruch desselben *anzuerkennen*. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat demgemäss an das k. k. Reichsgericht eine Zuschrift des Inhaltes gerichtet, dass es der k. k. Statthalterei Innsbruck den Auftrag ertheilt habe, dem Curaten von Teis, sowohl pro praeterito, als auch *bis auf weiteres pro futuro* seine Bezüge bis zur Höhe jährlicher 600 fl. zu ergänzen. Diese Zuschrift des Cultusministeriums wurde dem Anwalte des Curaten von Teis, Herrn Dr. Victor v. Fuchs, zur Kenntniss gebracht, der sich jedoch mit derselben nicht zufrieden stellte, indem diese Klaglosstellung sich als eine *bedingte* darstellte, und zwar in der Weise, dass das Ministerium dem Curaten pro futuro *nur bis auf Weiteres* die jährliche Congrua von 600 fl. zuerkannte. Mit Rücksicht darauf nun, als Herr Dr. v. Fuchs im Namen seines Clienten auf der Durchführung der Verhandlung vor dem k. k. Reichsgerichte bestand, sah sich das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, nunmehr gegen die Klage des Curaten von Teis eine Gegenschrift zu erstatten, welche folgendermassen lautete:

Mit dem dem Kläger bereits bekannten, in Abschrift mitfol-

genden Erlasse vom 10. Mai 1892, Z. 8392, wurde demselben dasjenige bis auf Weiteres zahlbar angewiesen, auf dessen Zuerkennung sein Klagspetit gerichtet war. Wenn gleichwohl die Klage aufrecht erhalten wird, so wird damit offenbar ein präjudicieller Ausspruch des löblichen k. k. Reichsgerichtes angestrebt, welcher der Möglichkeit einer Rückgängigmachung obiger Verfügung vorbeugen soll. Während nun vielleicht im Civilprocesse eine derartige Klageführung zulässig sein mag. Da dort nur die sogenannte Nativität des Klagsanspruches vorausgesetzt wird, ist dies vor dem löblichen k. k. Reichsgerichte darum ausgeschlossen, weil nach Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, ausserdem noch die *Streitigkeit* des bezüglichen Anspruches eine Voraussetzung für die Judicatur des k. k. Reichsgerichtes bildet.

Sieht man auch von der oft erörterten principiellen Bedeutung dieser Bestimmung ab, so folgt aus derselben doch das Eine, dass gegenüber einem rein passiven Verhalten, welches bei thatsächlicher Befriedigung eines Anspruches weder dessen Anerkennung noch eine Bestreitung desselben enthält, eine Klage auf Anerkennung desselben bei dem löblichen k. k. Reichsgerichte nicht angebracht werden kann. Hält der erwähnte Erlass die *Möglichkeit* eines Widerrufes aufrecht, so ist damit die Möglichkeit gegeben, dass bei Eintritt eines solchen geklagt werden könnte; für *jetzt* fehlt die Grundlage jeder reichsgerichtlichen Klage, der Streit.

Wenn die vorliegende Klage zu einem reichsgerichtlichen Erkenntnisse sollte führen können, so müsste eine solche von jedem Seelsorger auch dann eingebracht werden können, wenn seinen weitestgehenden Ansprüchen seitens der Cultusverwaltung schon bei Adjustirung der Fassion Rechnung getragen wurde. Denn da die Richtigstellung jederzeit von amtswegen geprüft und abgeändert werden kann (§. 9 der Verordnung vom 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7) und da auch die Anordnung einer Neufatirung jederzeit möglich ist, welche die ganze bisherige Fassion wirkungslos macht, besteht jede angewiesene Congruaergänzung nur bis auf Weiteres zurecht; Kläger kann also nicht behaupten, dass er im Vergleiche mit Anderen, die sofort erhalten haben, was sie begehrten, weil es als begründet befunden wurde, ungünstiger gestellt worden sei.

Um endlich auch der Einwendung vorzubeugen, dass durch das jetzige Vorgehen durch Zurückweisung dieser Klage einer späteren Klageführung die Einwendung der res judicata entgegengehalten werden könnte, dass also der Kläger gegen einen seinerzeit etwa erfolgenden Widerruf der erfolgten Klaglosstellung formell nicht mehr

auftreten könnte, wird das hierortige Begehren abgesehen von der oft erörterten, auch dieser Klage entgegenstehenden Einwendung der Incompetenz des löblichen k. k. Reichsgerichtes, dahin formulirt:

Das löbliche k. k. Reichsgericht wolle die vorliegende Klage derzeit abweisen.«

Ueber diese Gegenschrift des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hat nun das k. k. Reichsgericht eine Verhandlung angeordnet. Bei derselben widerlegte Herr Dr. *v. Fuchs* Punkt für Punkt die vom Ministerium erhobenen Einwendungen, und erbrachte den Beweis, dass dieselben vollständig unstichhältig seien. Namentlich aber führte er folgendes Moment in's Treffen, um die Tendenz, welche das Ministerium bei der ursprünglichen Klaglosstellung des Curaten von Teis leitete, in ein helles Licht zu stellen.

Bekanntlich besteht — sagte Dr. v. Fuchs — zwischen dem k. k. Reichsgerichte und dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe anderseits in Betreff der Auslegung des §. 1 des Congruagesetzes darüber, was man unter einem »selbstständigen Seelsorger« zu verstehen habe, ein Widerspruch, indem der *Verwaltungsgerichtshof* einen selbstständigen Seelsorger nur dann als solchen anzuerkennen entschieden hat, wenn derselbe nicht nur auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes, in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht hat, oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist, sondern auch in einer *Seelsorgestation* wirkt, welche mit staatlicher Genehmigung als eine selbstständige Seelsorgestation errichtet worden ist, während das k. k. *Reichsgericht* einen selbstständigen Seelsorger als solchen anerkennt, der lediglich nur seitens des competenten Diöcesanbischofes zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge jurisdictionirt wurde, *ohne Rücksicht darauf, ob die Seelsorgestation, an welcher er pastorirt, staatlicherseits als eine selbstständige anerkannt ist oder nicht.* In Folge dieses Dissenses zwischen den beiden Gerichtshöfen hat sich der Minister für Cultus und Unterricht veranlasst gesehen, im Laufe des heurigen Frühjahres im Abgeordnetenhause eine Gesetznovelle einzubringen, womit die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 ergänzt wird, und zwar in der Weise, dass die bischöfliche Jurisdiction zur Ausübung der selbstständigen Seelsorge für sich allein noch nicht genügt, sondern auch der weitere Nachweis noch erforderlich ist, *dass die Seelsorgestation, in welcher der betreffende Seelsorger pastorirt, mit staatlicher Genehmigung besteht.*

Es ist nun — so bemerkt Dr. v. Fuchs in seinem Plaidoyer —

zu befürchten, dass bei einem eventuellen Zustandekommen der Gesetznovelle das Ministerium für Cultus und Unterricht möglicher Weise allen denjenigen Seelsorgern, welche bei dem k. k. Reichsgerichte ihren Anspruch auf Gewährung der Congrua eines selbstständigen Seelsorgers ersiegt haben, nunmehr künftighin trotz des ihnen urtheilsmässig zuerkannten Congrua-Anspruches, diese Congrua eines selbstständigen Seelsorgers entziehen und ihnen lediglich nur die Congrua eines Hilfspriesters gewähren werde. Auf diese Absicht des Ministeriums weise unbedingt der Wortlaut der obcitirten Klaglosstellung des Ministeriums hin, worin es ausdrücklich heisst, dass bis *auf Weiteres pro futuro* dem Kläger die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers gewährt wird. Um nun kein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen, habe sich der Curat von Teis veranlasst gesehen, sich mit *dieser* Klagslosstellung nicht zufrieden zu stellen, sondern ein Urtheil zu erwirken, welches ihm unbedingt und ohne diesen Beisatz, die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers zuerkennt, für so lange, als er die Curatie von Teis pastoriren werde.

Das k. k. Reichsgericht hat dem Klagebegehren des Herrn Dr. v. Fuchs *stattgegeben*, und das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit seinen Einwendungen *abgewiesen*. Wir lassen im Nachstehenden den Wortlaut des diesbezüglichen *Urtheiles* folgen:

Mit Zuschrift vom 10. Mai 1892, Z. 8392, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anher mitgetheilt, dass von einer Gegenschrift wider die Klage des Curaten Alois Andreatta in Teis abgesehen und unter Einem das Erforderliche wegen Klaglosstellung desselben eingeleitet wird. Mit Erlass vom gleichen Tage und Zahl hat auch das genannte Ministerium den Statthalter für Tirol und Vorarlberg ersucht, dem Kläger und Curaten in Teis sowohl pro praeterito, als auch bis auf Weiteres pro futuro seine Bezüge bis zur Höhe jährlicher 600 fl. zu ergänzen. In Folge dessen hat die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit dem von Herrn Regierungsvertreter bei der heutigen Verhandlung beigebrachten Erlasse vom 12. Mai 1892, Z. 12081, das k. k. Steueramt in Klausen beauftragt, dem Kläger die höhere Dotationsergänzung jährlicher 442 fl. 96 kr. vom 11. April 1891 angefangen und zwar den Nachtrag für die Zeit vom 11. April 1891 bis Ende März 1892 mit 194 fl. $44^1/_2$ kr. sofort, und weiterhin in vierteljährigen Decursivraten auszuzahlen; zugleich wurde diese Verfügung sowie der Inhalt des obcitirten Ministerial-Erlasses dem f. b. Ordinariate in Trient, mit dem Ersuchen mitgetheilt, hievon den Kläger verständigen zu wollen. Nachdem jedoch der Kläger mit der Eingabe vom 29. Juni d. J., Z. 232, erklärt hatte, dass er

sich mit Rücksicht auf die Stilisirung des cultusministeriellen Erlasses mit der diesbezüglichen Klaglosstellung nicht zufrieden geben kann, und auf der Durchführung der Klage bestehe, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Gegenschrift erstattet, in welcher er das Begehren stellt, das k. k. Reichsgericht wolle die vorliegende Klage *derzeit* abweisen. Es stützt dieses Begehren auf die Erwägung, dass, wenn der Kläger, ungeachtet ihm mit dem Erlasse vom 10. Mai d. J., Z. 8392, dasjenige bis auf Weiteres zahlbar angewiesen wurde, auf dessen Zuerkennung sein Klagepetit gerichtet war, gleichwohl die Klage aufrecht erhält, er damit offenbar einen präjudiciellen Ausspruch des k. k. Reichsgerichtes anstrebt, welcher der Möglichkeit einer Rückgängigmachung obiger Verfügung vorbeugen soll, dass jedoch ein derartiger Ausspruch des k. k. Reichsgerichtes deshalb ausgeschlossen ist, weil nach Art. I des St.-G.-Z. vom 21. December 1867, K.-G.-Bl. Nr. 143, die Streitigkeit des bezüglichen Anspruches eine Voraussetzung für die Judicatur des k. k. Reichsgerichtes bildet. In dieser Beziehung muss jedoch bemerkt werden, dass zur Zeit der Ueberreichung der Klage das in letzterer gestellte Begehren vom k. k. Ministerium nicht anerkannt, sondern bestritten war, und dass daher der Kläger berechtigt war, dasselbe vor dem Reichsgerichte im Klagswege geltend zu machen.

Wenn nun auch das k. k. Ministerium im Laufe des Verfahrens dem Klagsbegehren submittirt hat, so wird dadurch der Kläger nicht des Rechtes verlustig, darauf zu bestehen, dass sein in der Klage gestellter und damals bestrittener Anspruch urtheilsmässig festgestellt werde. Wenn in der Gegenschrift hervorgehoben wird, dass die Richtigstellung der Fassion jederzeit von Amtswegen geprüft und abgeändert werden kann, auch die Anordnung einer Neufatirung jederzeit möglich ist, welche die ganze bisherige Fassion wirkungslos macht und dass daher jede angewiesene Congruaergänzung nur bis auf Weiteres zurecht besteht, so muss bemerkt werden, dass dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes die Sachlage, wie sie zur Zeit der Klagsüberreichung bestand, zu Grunde gelegt werden muss, und dass in demselben möglicher Weise später eintretende Aenderungen der Sachlage nicht in Berücksichtigung gezogen werden können, daher der Zusatz »bis auf Weiteres« entweder überflüssig ist, oder doch zur unrichtigen Auslegung Anlass geben kann, *dass die Zuerkennung der Congruaergänzung nur eine precäre, nach Willkür jederzeit widerruflich sei.*

Demzufolge musste dem Klagebegehren Folge gegeben werden.

X.

Erkenntnisse des österr. k. k. Verwaltungsgerichtshofs

1. vom 24. Februar 1892 Z. 407 (*Budwinsky* XVI. Nr. 6452).

Wenn aus Anlass der Uebernahme des Patronatsvermögens durch den Religionsfond ein Specialtitel in Bezug auf die Concurrenz zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten nicht geschaffen worden, hat eine solche nach den allgemein bestehenden Patronatsdirectiven Platz zu greifen.

2. vom 10. März 1892 Z. 812 (*Budw.* XVI. Nr. 6484).

Die Aenderung der Eintragung in die Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines strikten Gegenbeweises erfolgen.

3. vom 23. März 1892 Z. 978 (*Budw.* XVI. Nr. 6509).

Die Ergänzung der Congrua eines Expositus auf die durch das Gesetz vom 19. April 1885 vorgesehene Höhe kann die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung eines Beitrages, insolange bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. C. M. erreicht, nicht beseitigen.

4. vom 1. December 1892 betr. Congruaangelegenheit.

(Aus der Salzburg. Kath. Kirchenzeitung 1892 Nr. 100).

Bekanntlich haben sowohl die k. k. Statthaltereien, als auch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gleich im Anfange der Durchführung des neuen Congruagesetzes die Anschauung vertreten, dass die Pfarrer, insoferne denselben die Verpflichtung obliegt, ihre Cooperatoren selbst zu erhalten, nicht nur zur Prästirung der *alten Congrua* (welche vor dem Inslebentreten des neuen Congruagesetzes mit dem Betrage per 210 fl. ö. W. fixirt war), sondern auch zur Prästirung der *neuen höheren Congrua* von 300 fl. beziehungsweise 350 fl. ö. W. verpflichtet seien, und zwar in dem Falle, als sie einen Ueberschuss an pfarrlichem Einkommen über das Mass der gesetzlichen Congrua haben. In dieser Anschauung resp. Praxis der vorgenannten Behörden trat im Jahre 1890 eine Aenderung ein; es ging das Cultusministerium von seiner Praxis der ausnahmslosen Heranziehung der Pfarrer zur Prästirung der höheren Congrua ihrer Cooperatoren ab. (Man vgl. den Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. vom 9. April 1890, Z. 4484, im *Archiv* Bd. LXV. S. 100 ff.).

In Folge dieser ministeriellen Verordnung, welche an alle Statthaltereien und Landesstellen zur Darnachachtung und Befolgung hinausgegeben wurde, und von welcher auch die hochwürdigen Ordinariate verständigt worden sind, haben viele Pfarrer, welche durch die *ursprüngliche* Praxis des k. k. Cultusministeriums sich geschädigt erachten, weil ihnen die Prästirung der *neuen höheren* Congrua an ihre Cooperatoren aufgelastet wurde, um *Readjustirung* ihrer Fassionen angesucht und damit die Bitte verknüpft, es möge ihnen nur die alte Cooperatoren-Congrua per 210 fl. ö. W. in die Fassion eingestellt, dagegen jedoch die Differenz zwischen der alten und neuen Congrua im Betrage per 90 fl. bezw. 140 fl. aus dem Religionsfonde ersetzt und flüssig gemacht werden.

Mit den diesbezüglichen Gesuchen hatten jedoch viele der betreffenden Pfarrer keinen Erfolg; sie wurden in erster und zweiter Instanz *abgewiesen*. Sowohl die k. k. Statthaltereien, als auch das k. k. Cultusministerium vertraten nämlich plötzlich wieder die Anschauung, dass in dem Falle, als der betreffende Pfarrer seinen Cooperator zu erhalten hatte, (in vielen *älteren* Fassionen stand der Passus: »Der Pfarrer hat dem Cooperator die Kost, Beheizung, Wäsche, Licht und jährlich 80 fl. zu verabreichen«) — diese Verpflichtung als eine ganz allgemeine aufzufassen, und demnach der Pfarrer verpflichtet sei, die jeweilige Congrua, also auch die *neue höhere* per 300 fl. bezw. 350 fl. zu leisten. In dem alten Congruabetrage per 210 fl., welcher mit der Regelung des Fassionswesens in die Fassionen als Aequivalent für die Verpflegung des Cooperators eingestellt wurde, habe (so wird seitens der Behörden behauptet) *nicht das Mass der Verpflichtung, sondern nur die damalige gesetzliche Congrua ihren Ausdruck gefunden.*

Mit diesen Entscheidungen der k. k. Statthalterei, resp. des k. k. Cultusministeriums, haben sich jedoch viele Pfarrer nicht zufriedengestellt, sondern haben durch ihren Anwalt, Herrn Dr. *Victor v. Fuchs*, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Einer dieser Fälle kam nun über die Beschwerde des Pfarrers von Startsch in Mähren am 1. December 1892 vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Verhandlung.

Der Pfarrer von Startsch hatte in Folge des obcitirten Ministerialerlasses vom 9. April 1890, Z. 4484, ebenfalls seine Fassion zur Readjustirung bei der k. k. Statthalterei in Brünn überreicht. Ueber dieses Ansuchen verfloss der nachstehende Erlass der k. k. Statthalterei, welcher lautet wie folgt:

»Mittelst des im Wege des hochwürdigen bischöflichen Or-

dinariates anher vorgelegten Einkommensbekenntnisses, ddto. Startsch, 25. October 1890, haben Euer Hochwürden die Ergänzung der Hilfspriester-Congrua aus dem Religionsfonde angesprochen mit der Begründung, dass das Pfarrbeneficium lediglich für die alte Hilfspriester-Congrua jährlicher . . . . 210 fl. — kr.
aufzukommen habe, wogegen die auf die neue Congrua jährlicher . . . . 350 „ — „
fehlende Ergänzung jährlicher . . . . 140 fl. — kr.
aus dem Religionsfonde zu bestreiten sei. Die k. k. Statthalterei ist nicht in der Lage, diesem Ansuchen zu willfahren, denn in den Bestimmungen des auf Grund der Gubernial-Instruction vom 4. Mai 1804, Z. 7547, verfassten Startscher Pfarrinventars ddto. 30. September 1804, wornach der dortige Pfarrer seinem Hilfspriester mit jährlichen 80 fl. zu besolden, und demselben weiters die Kost, Heizung, Wäsche und Licht zu verabreichen hatte, ist eine ziffermässig beschränkte Gesammtleistung nicht erkennbar.

Dies geht aus dem Umstande deutlich hervor, dass diese Leistung zu verschiedenen Zeiten verschieden bewerthet worden ist, und zwar laut der beigebrachten Fassion, ddo. 3. Januar 1782, mit jährlichen 150 fl. und in jener, ddo. 30. April 1808, mit jährlichen 300 fl.

Wenn in den Pfarrfassionen vom Jahre 1822 und 1855 der Betrag von 200 fl. C.-M. 210 fl. ö. W. zur Erhaltung des Hilfspriesters eingestellt erscheint, so wurde hierdurch keineswegs das Mass der Verpflichtung des Beneficiaten, sondern die damals gesetzliche Cooperatoren-Congrua zum Ausdrucke gebracht.

Bei dieser Sachlage und nachdem das Einkommensbekenntniss der Pfarre Startsch auch nach Bedeckung der Ausgabspost per 350 fl. zur Erhaltung des Hilfspriesters einen Congruaüberschuss von jährlichen 81 fl. 38 kr. nachweist, ist der Ausspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) nicht begründet.«

So die Entscheidung der Brünner Statthalterei. In Folge dieser Abweisung hat der genannte Pfarrer den Recurs bei dem k. k. Cultusministerium eingebracht, wurde jedoch natürlich ebenfalls wieder abgewiesen. Der diesbezügliche Erlass des k. k. Cultusministeriums lautet:

»Laut Erlasses vom 29. Februar d. J., Z. 24839, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Ihrem Recurse gegen die hierortige Entscheidung vom 2. Juni 1891, Z. 39930, mit welcher die von Euer Hochwürden aus dem Religionsfonde angesprochene

Congruaergänzung jährlicher 140 fl. ö. W. für den bei der Pfarre in Startsch systemisirten Hilfspriester nicht bewilligt wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Pfarrer von Startsch gab sich auch damit noch nicht zufrieden, sondern suchte sein Recht bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe, bei welchem er durch seinen Anwalt, Herrn Dr. *Victor v. Fuchs*, die Beschwerde einbrachte. Wir lassen hier das Wesentliche der Beschwerdeschrift folgen:

»Das Erkenntniss des hohen k. k. Cultusministeriums ist nicht nur im Gesetze und im Rechte nicht begründet, sondern es steht demselben auch die Judicatur dieses hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes entgegen. Die k. k. Statthalterei in Brünn sagt in ihrer Entscheidung — und auf diese beruft sich auch das hohe k. k. Cultusministerium —, dass in der Fassion vom 30. September 1804, resp. in der in derselben enthaltenen Ausgabepost für den Cooperator, eine ziffermässig beschränkte Gesammtleistung nicht erkennbar sei, und wenn in den vor Wirksamkeit des neuen Congruagesetzes verfassten Pfarrfassionen der Betrag von 210 fl. zur Erhaltung des Hilfspriesters eingestellt erscheint, hierdurch nicht das Mass der Verpflichtung des Beneficiaten, sondern die damals gesetzliche Congrua des Hilfspriesters zum Ausdrucke gebracht sei.

Es ist nun allerdings richtig, dass in der Fassion vom J. 1804 eine *ziffermässig* fixirte *Gesammtleistung* nicht aufscheint; allein in diesem Umstande liegt kein Beweis dafür, dass der Pfarrer von Startsch zur Leistung jedweder Congrua, und somit auch zur Leistung der durch das neue Congruagesetz fixirten, sehr bedeutend *höheren* Congrua des Hilfspriesters verpflichtet sei. In der diesbezüglichen Beweisführung erlaubt man sich Folgendes zu bemerken. Die Congruen der Hilfspriester waren nicht ständig gleich. In der vorjosefinischen Zeit kannte man überhaupt keine Congrua und keine Ergänzung bezw. Prästirung derselben aus dem Religionsfonde, da erst unter Kaiser Joseph der Religionsfond entstanden ist. Erst allmälig unter Kaiser Josef bildete sich das Congruawesen heraus. Die Congrua der Hilfspriester betrug ursprünglich 150 fl., und einige Jahre später 200 fl. Es ist daher sehr begreiflich, dass in den älteren Fassionen der *vorjosefinischen* Zeit die Bewerthung der Reichnisse, welche der Pfarrer seinen Cooperatoren oder Hilfspriestern verabreichte, *ziffermässig* nicht fixirt war und nicht fixirt zu sein brauchte.

Die Pfarrer, welche aus ihrem Localeinkommen damals die Hilfspriester erhielten und zu erhalten hatten, haben daher in den

alten Fassionen in der Regel *keine bestimmte Gesammtziffer* als Werthmesser ihrer Leistungen an die Hilfspriester eingestellt, sondern in der Regel nur die Ziffer des ihren Cooperatoren *baar* verabreichten Jahresbetrages eingestellt, und nebstbei die Bemerkung in den alten Fassionen gemacht, dass die Hilfspriester auch die »*Kost*« u. s. w. nebstbei bekämen. Erst in der josefinischen Zeit, noch mehr aber in der nachjosefinischen Zeit, als das Fassionswesen mehr und mehr geregelt wurde, ist es üblich geworden, die Summe oder den Werth der den Hilfspriestern staatlich zuerkannten Congrua — sei es nun, dass der *Pfarrer* die Congrua prästirte, sei es, dass der *Religionsfond* dieselbe leistete — in die Fassionen ziffermässig, und zwar mit dem gesetzlich fixirten Congruabetrage einzustellen. Dazu bot hauptsächlich das Hofdecret vom 17. März 1791, Z. 445, Veranlassung, welches lautet:

»Den Caplänen oder Vicaren, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, *mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, dass sie dieselben landesüblich erhalten*, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die bischöflichen Ordinariate zu wachen haben.

Es war somit im Sinne des ebencitirten Hofdecretes in der Ziffer der alten Hilfspriester-Congrua per 200 fl. das Aequivalent hiefür, nämlich die *landesübliche Erhaltung* der Hilfspriester ausgedrückt, nachdem als Ersatz für die landesübliche Erhaltung der Hilfspriester den Pfarrern aus dem Religionsfonde der Congruabetrag per 200 fl. gesetzlich zuerkannt wurde, damit sie damit ihre Hilfspriester landesüblich erhalten. Diese gesetzliche Bestimmung, welche zunächst nur massgebend war für diejenigen Fälle, in welchen die Hilfspriester ihre Congrua *aus dem Religionsfonde* erhielten, fand bald auch dort Eingang und Nachahmung, wo die Hilfspriester ihre Congrua aus dem Einkommen des *Pfarrers* erhielten, und es wurde dieser Vorgang staatlicherseits auch als vollkommen richtig und entsprechend anerkannt. Es haben daher auch diejenigen *Pfarrer*, welche ihre Hilfspriester *selbst* zu erhalten hatten, die Summe dieser ihrer Leistungen nunmehr ebenfalls ziffermässig fixirt, und hiefür den Betrag der alten Congrua per 200 fl. C.-M. in ihre Fassionen eingestellt. Es war dies eine sehr natürliche und logische Folgerung. Denn wenn der *Staat* die landesübliche Erhaltung der Hilfspriester mit dem Betrage per 200 fl. bewerthete, so waren die *Pfarrer*, welche ihre Hilfspriester erhielten, wohl auch berechtigt, ja sogar

verpflichtet, als Werthmassstab *ihrer* Leistungen ebenfalls den Betrag per 200 fl. in die Fassionen einzustellen. Die Summe von 200 fl. war somit der Werthmesser sowohl der aus dem Religionsfonde, als auch der von den einzelnen Pfarrern zu leistenden Congrua der Hilfspriester. Hiermit kam in das Fassionswesen ein einheitlicher Charakter, der seitens der Cultusverwaltung auch stets als correct anerkannt und festgehalten worden ist.

Um nun auf den vorliegenden Fall überzugehen, so wird als richtig zugegeben, dass in den Fassionen des verflossenen Jahrhunderts, insoferne solche noch vorhanden sind, die Congrua der Hilfspriester ziffermässig nicht fixirt war, sondern nur die Beträge, welche die Hilfspriester von ihren Pfarrern zu erhalten hatten, eingestellt, und nebstbei die Bemerkung gemacht wurde, dass dem Hilfspriester auch die »*Kost*« zuzukommen habe. Allein in den weiter folgenden Fassionen dieses Jahrhunderts hat diese Art der Fatirung aufgehört und einer zweckentsprechenderen Fatirung Platz gemacht. So ist in der Fassion vom Jahre 1822 auf Kosten zweier Aushilfspriester der Betrag von 400 fl. (der ehemalige Pfarrer musste altershalber einen zweiten Caplan aufnehmen) eingestellt. Ferners ist in der Fassion aus dem Jahre 1855 für den an dieser Pfarre systemisirten Hilfspriester der Betrag per 200 fl. eingestellt, mit der Bemerkung, dass derselbe von dem Pfarrer mit Allem erhalten wird. Es ist daher an der von mir dermalen pastorirten Pfarre die Congrua des Hilfspriesters mit dem Betrage per 200 fl. C.-M. oder 210 fl. ö. W. seit vielen Jahrzehnten fatirt und auch seitens der Behörde stets anerkannt worden. Daraus ergibt sich, dass in der Summe von 200 fl. C.-M. oder 210 fl. ö. W. auch die mir obliegende Verpflichtung, auf welche ich als Pfarrer investirt wurde, ziffermässig ausgedrückt ist.

Es ist daher nicht richtig, wenn die k. k. Statthalterei Brünn in ihrer Entscheidung sagt, dass in dem Betrage von 210 fl. nicht das Mass der Verpflichtung, sondern nur die festgesetzte gesetzliche Congrua des Hilfspriesters zum Ausdrucke gebracht ist. Abgesehen davon, dass diese Behauptung ganz unlogisch ist, ist sie auch noch vollends unrichtig, denn es wird wohl zugegeben werden, dass sich die Peripherien von Recht und Pflicht im gegebenen Falle decken müssen, und dass es nicht angeht, die Congruenz von Recht und Pflicht trennen zu wollen. Nachdem nun die Summe meiner Verpflichtungen gegenüber meinem Hilfspriester in dem Betrage von 200 fl. fixirt ist, nachdem ferner von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht nicht behauptet, geschweige denn erwiesen

worden ist, dass ich auf Grund *eines besonderen Rechtstitels* zur Leistung jedweder Congrua, somit auch der neuen höheren Congrua verpflichtet sei, so frägt es sich, ob mir diese Verpflichtung zur Leistung der höheren Congrua, wie selbe im neuen Congruagesetze statuirt ist, auch wirklich imputirt werden kann. Diese Frage muss entschieden verneint werden. Nach §. 1. des Congruagesetzes wird den systemisirten Hilfspriestern das standesgemässe Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Religionsfonde, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben, ergänzt. Im gegebenen Falle ist nun der meinem Hilfspriester zukommende Bezug in der alten Congrua per 210 fl. ö. W. ausgedrückt. Nachdem nun mein Hilfspriester nur auf diese alte Congrua von 210 fl. Anspruch hat, so muss ihm das durch das neue Congruagesetz zugesicherte superplus der neuen Congrua aus dem Religionsfond zugewiesen werden.

Diese Rechtsanschauung wird auch vom hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe getheilt. Ich erlaube mir in dieser Richtung auf die Entscheidung dieses hohen Gerichtshofes vom 10. Oct. 1888, Z. 3130 (Budw. 4275, Archiv LXI. 81 ff.), hinzuweisen. In dieser Entscheidung stellt dieser hohe Gerichtshof den Rechtssatz auf, dass zur Bestreitung der Congrua der Hilfspriester in dem durch das Gesetz vom 19. April 1885 festgesetzten (höheren) Ausmasse ein Pfarrer *nur dann* herangezogen werden könne, wenn ihm *kraft besonderen Rechtstitels* die Leistung der Congrua nach dem *jeweiligen Ausmasse* obliegt. Ein solcher besonderer Rechtstitel liegt im gegebenen Falle gewiss nicht vor; er wurde auch vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gar nicht behauptet, geschweige denn erwiesen. Nachdem nun ein solcher besonderer Rechtstitel nicht vorliegt, so kann mir die Prästirung der über die alte Congrua hinausgehenden neuen höheren Congrua, resp. der diesbezüglichen Differenz per 140 fl. nicht imputirt werden. Aus diesem Grunde stellt sich daher auch das Erkenntniss des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht als im Gesetze begründet nicht dar.« — Dies der wesentliche Inhalt der Beschwerdeschrift.

Ueber diese Beschwerde fand nun am 1. December 1892 die mündliche Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe statt. Nach einer sehr eingehenden und interessanten Polemik zwischen dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem Vertreter des k. k. Cultusministeriums, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof das Urtheil gefällt, *in welchem es die Entscheidung des k. k. Cultusministeriums*

als ungesetzlich aufhob. Wir lassen hier den Wortlaut der Entscheidung folgen:

»Der Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung zur Leistung des vollen Congruabetrages per 350 fl. für den bei seinem Pfarrbeneficium bestellten Hilfspriester darum für verpflichtet erkannt, weil in den Bestimmungen des auf Grund der Gubernialinstruction vom 4. Mai 1804 verfassten Startscher Pfarrinventars ddo. 30. September 1804, wonach der dortige Pfarrer seinen Hilfspriester mit jährlich 80 fl. zu besolden, und demselben weiters die Kost, Heizung, Wäsche und Licht zu verabreichen hat, eine ziffermässig beschränkte Gesammtleistung nicht erkennbar ist, weil diese Leistung des Pfarrbeneficiaten für den Hilfspriester thatsächlich auch zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Umfange prästirt wurde, und weil daher durch die Einstellung des Betrages von 200 fl. C.-M. gleich 210 fl. ö. W. in den Fassionen vom Jahre 1822 und 1855 nicht die Bestimmung über das Mass der Verpflichtung des Beneficiaten, sondern die damals gesetzliche Cooperators-Congrua zum Ausdrucke gebracht wurde.

Die Beschwerde bestreitet nun nicht die Verpflichtung des Beneficiaten zur Concurrenz für die Congrua des Hilfspriesters, sie anerkennt vielmehr diese Verpflichtung nach Massgabe des in der Entscheidung citirten Pfarr-Inventars, jedoch nur bis zu dem Betrage von 210 fl., und verneint, dass die Ergänzung bis zu dem Betrage der derzeit systemisirten Congrua per 350 fl. ö. W. aus dem Religionsfonde zu erfolgen habe. Nach dieser Lage der Streitsache wird also der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels zur Beitragsleistung für die Congrua des Hilfspriesters bei dem Startscher Beneficium, wie er in der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde, auch von dem Beneficiaten anerkannt und nur bestritten, dass dieser besondere Verpflichtungstitel das Mass der Leistung des Beneficiaten mit der jeweilig systemisirten Congrua des Hilfspriesters bestimme.

In dieser Richtung musste der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde allerdings für gerechtfertigt erkennen. Denn durch das Pfarrinventarium vom 30. September 1804, in dessen Aufstellungen sowohl seitens des k. k. Ministeriums als auch von Seite des Beneficiaten der besondere Verpflichtungstitel erkannt wird, wird die dem Beneficiaten obliegende Leistung in ganz präciser Weise fixirt, und zwar auf die Verabreichung von 80 fl. baar und auf die Naturalleistung von Kost, Heizung, Wäsche und Licht. Es kann darum von dem Startscher Beneficiaten kraft des erwähnten Verpflichtungstitels

nicht ein Mehreres verlangt werden, als was der durch den erwähnten Titel fixirten Verpflichtung entspricht.

Die Naturalleistung, an Kost, Wäsche und Licht erscheint in der Urkunde selbst nicht bewerthet, und wenn die Pfarrfassionen vom Jahre 1822 und 1855 die Gesammtleistung der Beneficiaten der damaligen Congrua des Hilfspriesters per 210 fl. ö. W. gleichstellt, so kann in der Gleichstellung wohl ein Uebereinkommen der Interessenten rücksichtlich der Bewerthung der Gesammtleistung auf diesen Betrag, nicht aber eine Anerkennung des Beneficiaten erblickt werden, dass er zur Leistung der jeweilig systemmässigen Congrua an den Hilfspriester verpflichtet sei.

Nachdem nun bei der Readjustirung der Fassion nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 ein derlei Uebereinkommen über die Bewerthung der dem Beneficiaten obliegenden Gesammtleistung nicht zu Stande gekommen ist, so musste im Sinne der Bestimmung des §. 3, Z. 1 d des vorcitirten Gesetzes beziehungsweise nach den Bestimmungen des §. 4, 1 ad d und des §. 5, Absatz 3, der Verordnung vom 20. Januar 1890, Nr. 8, R.-G.-Bl., der Werth der dem Beneficiaten obliegenden Prästationen, welche ja eine Einnahmspost des Einkommens des Hilfspriesters bilden, *durch Schätzung liquid gestellt werden.* Es ging aber nicht an, über die durch den besonderen Verpflichtungstitel dem Beneficiaten auferlegte Prästation hinaus, diesen zur Ableistung des vollen Congruabetrages zu verpflichten.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36, R.-G.-Bl. ex 1876 *aufzuheben.«*

XI.

Das Ehehinderniss der Entführung und der mangelnden Einwilligung des Adoptivvaters nach österr. bürgerl. Rechte.

(Jurist. Bl. 1892 Nr. 49 Beilage.)

Ungiltigkeit einer Ehe Mangels Zustimmung des Adoptivvaters. Begriff der Entführung. Verschulden an der Ungiltigkeit der Ehe. Zuständigkeit eines österr. Gerichtes, obwohl die Ehegatten in Oesterreich niemals einen gemeinsamen Wohnsitz hatten.

A., Adoptivvater der am 16. September 1870 geborenen B., klagte auf Ungiltigkeitserklärung der von der Genannten am 20. Juli 1890 zu Newark (Nordamerika) mit dem C. geschlossenen Ehe. Aus der Klage sowie dem Verhandlungsprotocolle ergibt sich folgender Thatbestand. Der österreichische Genieofficier C. war am 27. März 1890 bei der im Elternhause wohnhaften B., mit welcher er schon seit längerer Zeit ein Liebesverhältniss hatte, erschienen, und schlug ihr nach ihrer Angabe eine gemeinschaftliche Reise nach Paris vor, zu welcher er sie auch wirklich zu bereden wusste. In Paris habe ihr der C. sodann seinen Plan entwickelt, mit ihr nach Amerika zu reisen und sich daselbst mit ihr trauen zu lassen; sie habe nicht sofort in diesen Plan gewilligt, worauf C. sie mit dem Revolver zur Reise nach Amerika gezwungen habe. Daselbst wurden die Beiden in der That getraut, doch sah sich die B. baldigst zur Rückkehr in das Elternhaus veranlasst. Sie erklärte sich auch mit dem Begehren um Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe einverstanden.

Die *erste Instanz* erklärte mit *Urtheil* vom 20. Nov. 1891 Z. 94529 *diese Ehe* aus nachfolgenden *Gründen* für *ungiltig:*

Was zunächst die Competenz dieses k. k. Landesgerichtes zur Untersuchung über die Giltigkeit dieser Ehe anbelangt, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die österr. Gerichte berufen sind, hierüber zu entscheiden, obwohl die Ehe im Auslande geschlossen wurde und nur der klagende Ehetheil auch dermalen seinen Wohnsitz im Inlande hat, weil beide Ehegatten österreichische Staatsangehörige sind, und weil einestheils die Anzeige von einem von Amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse erstattet wurde, anderentheils aber es sich um die persönliche Fähigkeit der Ehegatten zur Eheschliessung handelt und nach §. 4 a. b. G. B. die Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsge-

biete vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze gebunden bleiben, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und es einem österr. Staatsangehörigen für alle Fälle gestattet sein muss, die Feststellung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer von ihm vorgenommenen Handlung mit Rücksicht auf diese Bestimmung im Rechtswege zu verlangen. Da die Ehegatten niemals einen gemeinschaftlichen Wohnort im Inlande hatten, erübrigte nichts als die Competenz jenes inländischen Gerichtes als begründet anzusehen, in dessen Sprengel der geklagte Ehegatte seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist nach §. 10 Mil.-Jur.-Norm K. . . . und ist dieses k. k. Landesgericht in Wien durch die vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien verfügte Delegirung an dessen Stelle getreten. In materieller Beziehung erscheint durch das Urtheil des k. k. Garnisongerichtes in K. . . . vom 27. September 1890, welches in diesem Theile durch das Urtheil des Militärobergerichtes in Wien vom 31. October 1890 Z. 1879 bestätigt wurde, nachdem bis auf einen Punkt von keiner Seite ein Bedenken gegen die Richtigkeit der demselben zu Grunde gelegten Thatsachen erhoben wurde, jedenfalls als erwiesen, dass die minderjährige B. durch C. ohne Einwilligung ihres Adoptivvaters A. entführt wurde. Es ist darin auch ausgesprochen, dass die Entführung mit Einwilligung der Minderjährigen geschehen sei. Die B. hat nun bei ihrer Vernehmung die Sache so darzustellen gesucht, als ob sie ursprünglich nur einen Vergnügungsausflug mit C. unternommen und zur weiteren Fortsetzung der Reise mit ihm, die mit der Eheschliessung endete, durch die Drohung, sie sonst zu erschiessen, genöthigt worden zu sein. Abgesehen davon, dass die Richtigkeit dieser Angaben von dem Vertheidiger des Ehebandes bestritten ist, und für dieselben wohl überhaupt kein Beweis erbracht werden kann, wäre die Entführung, sofern man überhaupt, wie unten weiter ausgeführt wird, in civilrechtlichem Sinne von einer solchen im vorliegenden Falle sprechen kann, schon mit dem Verlassen des väterlichen Hauses bezw. Wiens vollendet, es muss daher in Uebereinstimmung mit obigem Urtheile angenommen werden, dass die Entführung mit Einwilligung der Minderjährigen geschah. Bei dieser Sachlage kann aber der Bestand des Ehehindernisses der Entführung nicht angenommen werden. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat den Begriff der Entführung nicht näher definirt, dieser Begriff kann nicht aus der Definition des Strafgesetzbuches herübergenommen werden, sondern muss nach dem allgemeinen Wortgebrauche und aus dem bürgerlichen Gesetze erklärt werden. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann von

einer Entführung eigentlich nur dann die Rede sein, wenn eine Frauensperson mit List oder mit Gewalt ihrem gewöhnlichen Lebensberufe gegen ihren *eigenen Willen* entrückt wird, um zu einer Heirath oder dem aussereheliehen Geschlechtsverkehre mit einem Manne genöthigt zu werden; dass das bürgerliche Gesetzbuch dasselbe im Auge gehabt haben dürfte, ergibt sich aus der Erwägung, dass dieses Ehehinderniss unter der Marginalrubrik der mangelnden Einwilligung begriffen ist und alle übrigen dahin gehörigen Fälle sich auf den Mangel der Einwilligung seitens eines der eheschliessenden Theile selbst beziehen. Der strafrechtliche Begriff der Entführung ist daher ein aus öffentlichen Rücksichten gegenüber dem allgemeinen erweiterter, es ist aber nicht abzusehen, warum diese Erweiterung auf das Civilrecht übertragen werden sollte und weshalb vom Standpunkte des Civilrechtes dem mitschuldtragenden Ehegatten ein Bestreitungsrecht eingeräumt sein sollte, zumal als das bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der Eheschliessung auch der eigenen Willensbestimmung der minderjährigen Ehegatten Raum gelassen hat (§. 52 a. b. G. B., vgl. auch §. 190 Verf. a. Strts.). Uebrigens bildet die mangelnde Einwilligung des Vaters oder des Vormundes ohnehin ein separates, wenn auch nur privates Ehehinderniss. Dagegen war auf Ungiltigkeit der Ehe mangels der Einwilligung des Adoptivvaters zu erkennen, da dieser Mangel, wie oben ausgeführt, als erwiesen anzusehen ist und aus dem von Amtswegen zu den Akten geschafften Adoptivvertrage sich ergibt, dass A. durch die Adoption nach §. 183 a. b. G. B. die väterliche Gewalt über die minderjährige B. übernommen hat, da anderweitige Bestimmungen nicht getroffen wurden.

Das *k. k. Oberlandesgericht in Wien bestätigte dieses Urtheil* mit Decret vom 26. Januar 1892 Z. 1057 aus seinen *Gründen*, während der *k. k. oberste Gerichtshof* mit der Entscheidung vom 26. April 1892 Z. 3952 die Urtheile der unteren Instanzen bestätigte und *ausserdem aussprach*, dass ein Verschulden nur auf Seite des C. vorliege, aus folgenden *Gründen:*

Die beiden untergerichtlichen Urtheile, welche über das Begehren des A. als Adoptivvaters und gesetzlichen Vertreters der minderjährigen B. die Ungiltigkeit und Auflösung der von dieser am 20. Juli 1890 vor dem Friedensrichter der Stadt Newark in Nordamerika mit C. geschlossenen Civilehe ausgesprochen haben, müssen als der Sachlage und dem Gesetze (§§. 49 und 94 a. b. G. B.) entsprechend erkannt werden und waren daher mit Verwerfung der gegen dieselbe von dem Vertheidiger des Ehebandes gemäss §. 18 des Justizhofdecretes vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. er-

griffenen Revision zu bestätigen. Denn es ist erwiesen, dass die B. zur Zeit ihrer Eheschliessung noch minderjährig war. Hiernach war sie, nachdem sie von C. am 7. März 1890 wohl mit ihrem Wissen und Willen, jedoch ohne Wissen und Einwilligung ihres Adoptivvaters aus dem Hause des Letzteren entführt worden ist, nach §. 49 a. b. G. B. als Minderjährige unfähig, ohne Einwilligung ihres Adoptivvaters A. sich giltig zu verehelichen. Wegen Mangels des eigenen Vermögens der B. zur Einwilligung in die Eheschliessung mit C. und wegen Abganges der erforderlichen Einwilligung ihres Adoptivvaters A. in dieselbe war daher über Ansuchen des Letzteren gemäss §. 94 (zweiter Satz) a. b. G. B. die Auflösung dieser Ehe auszusprechen. Ein Verschulden an der Schliessung dieser ungiltigen Ehe kann jedoch nur dem C., nicht auch der B. zur Last gelegt werden, weil, wenn auch das Ehehinderniss auf Seite der Letzteren bestand, doch ihre Angabe, sie sei von C. zur Eingehung der Civilehe dadurch genöthigt worden, dass derselbe sich sonst geweigert haben würde, ihrem Verlangen, wegen ihres Krankheitszustandes nach Hause zu ihrem Adoptivvater zurückzukehren, zu entsprechen und die Schliessung dieser Civilehe zur Bedingung seiner Einwilligung in ihre Abreise gemacht habe, nicht unglaubwürdig, jedenfalls aber durch die gepflogenen Erhebungen nicht widerlegt ist, unter diesem Umstande aber ein Verschulden der in einer derartigen Zwangslage befindlich gewesenen B. daran, dass sie ohne die Einwilligung ihres Adoptivvaters die Civilehe mit C. eingegangen ist, füglich nicht ausgesprochen werden konnte.

XII.

Ob die österr. Finanzprocuraturen zur Vertretung geistlicher Stifter und Klöster berufen sind?

1. Diese Frage wurde vom k. k. Finanzministerium in einem im *Archiv* LXVIII. S. 237 ff. mitgetheilten Erlasse verneint. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Vorstellung wurde abgewiesen, wie sich aus folgender Note der böhm. Statthalterei ergibt:

Im Grunde des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. September 1892 Z. 33616 hat die k. k. Statthalterei für Böhmen das Provinzialat des Franziskanerordens in Prag auf seine als »Recurs« bezeichnete Vorstellung gegen die hohe Entscheidung vom 29. Mai 1892 Z. 14090 ex 1891, womit ausgesprochen wurde, dass die Finanzprocuraturen zur Vertretung geistlicher Stifter und Klöster nicht berufen sind, beschieden, dass das Finanzministerium nicht in der Lage ist, von dieser in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen begründeten Entscheidung abzugehen und weiters bedeutet, dass die wegen angeblicher Verletzung des Instanzenzugs und mangelnden Einvernehmens mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erhobenen formalen Bedenken mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung des §. 2. letztes Alinea der prov. Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen (R.-G.-B. N. 34 ex 1855) der Begründung entbehren.

Gegen diesen abweisenden Bescheid hat der Vertreter des Franziskanerordens zu Prag, Advocat Dr. Adolf Novotny, an den k. k. Verwaltungsgerichtshof recurrirt, vor welchem die Frage nächstens zur Verhandlung gelangen wird.

2. Inzwischen hat übrigens das *Prager Oberlandesgericht* in einer Entscheidung vom 15. November 1892 Z. 26825 im Sinne der in Rede stehenden Ministerialentscheidung entschieden, wie aus folgendem Intimate des städt. delegirt. Bez.-Ger. von Böhmisch-Leipa vom 22. Nov. 1892 Z. 11668 sich ergibt:

Das k. k. Oberlandesgericht hat den Recurs der k. k. Finanzprocuratur in Prag wider den Bescheid des k. k. städt. deleg. Bez.-Ger. Böhm.-Leipa vom 20. Oct. 1892 Z. 10478, mit welchem ihr die Klage des Ignaz Julius Patzelt in Böhm.-Leipa gegen den Augustinerconvent in B.-Leipa pto 175 fl. zugestellt wurde, dahin

erledigt, dass die Zustellung der Klage de praes. 17. October 1892 Z. 10478 an die k. k. Finanzprocuratur nicht Statt habe, weil gemäss der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 Nr. 95 R.-G.-B. klösterliche Genossenschaften durch ihre Localobern vertreten werden, die Autonomie der klösterlichen Genossenschaften gemäss §. 44 des Gesetzes vom 7. August 1874 Nr. 50 R.-G.-B. aufrecht erhalten wurde, und gemäss §. 2 Abs. 5 der prov. Instruction für die k. k. Finanzprocuratur vom 16. Februar 1855 R.-G.-B. 34 dieselbe nicht gehalten ist, Klöster zu vertreten.

3. Sehr ausführlich ist ein gleicher Gegenstand in der Begründung des obergerichtlichen, an das *Landesgericht in Prag* ergangenen Urtheiles des Prager Oberlandesgerichts vom 23. März 1892 Z. 7531 u. 3109 betreffend die Strafsache der Stadtgemeinde Politz und der zu derselben eingepfarrten Gemeinden, Kläger, gegen die Herrschaft Braunau resp. Benedictiner-Stift Braunau als Geklagten pcto Einhaltung des Kaufvertrages über die Grundparcelle Nr. 727 in der Gemeinde Gross-Ledhui erörtert.

4. Der *k. k. oberste Gerichtshof* erklärte bereits in einer Entscheidung vom 10. Februar 1891 Z. 14957 gegenüber der steiermärkischen k. k. Finanzprocuratur (s. Juristische Blätter, Wien 1891, Nr. 23 S. 278):

»Wenn es auch richtig ist, dass die bestehenden Klöster in Ansehung der Gebahrung mit ihrem Vermögen unter der Oberaufsicht des Staates stehen, so folgt daraus noch nicht die obligatorische Rechtsberathung und Rechtsvertretung durch die k. k. Finanzprocuratur. Eine solche ist nach den ausdrücklichen Bestimmungen eines Finanzministerialerlasses vom 28. October 1875 Z. 18876 und der mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 16. Februar 1855 Nr. 34 R.-G.-Bl. kundgemachten provisorischen Instruction für die k. k. Finanzprocuraturen nur in Ansehung der Kirchen und Pfründen (geistlichen Beneficien) vorgeschrieben, nicht aber auch rücksichtlich der Klöster, welche nach §. 5 der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. und der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1858 Nr. 95 R.-G.-Bl. vielmehr regelmässig von ihren Localobern vertreten werden. Ebenso lässt die in den §§. 31 und 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.-G.-Bl. vorkommende Verweisung deutlich erkennen, dass bezüglich der Einflussnahme der Staatsverwaltung auf die Vermögensgebahrung zwischen den Kirchen und Pfründenvermögen einerseits und dem Klostervermögen andererseits wohl zu unterscheiden sei. Auch schliesst sich

die Bestimmung des §. 2. Absatz 5 der gedachten provisorischen Dienstinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen im Wesentlichen an die betreffenden Vorschriften der mit dem Hofdecrete v. 10. März 1773 Nr. 124 J. G.-S. eingeführten Verfassung der Fiscalämter an, wonach nur Pfarreien und Beneficien, dann aufgelassene Klöster, so lange diese unter der Aerarialverwaltung stehen, vom Fiscalamte vertreten werden müssen, während die fortbestehenden Stifte in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertreter selbst umzusehen hatten, wie dies in einer für Böhmen erlassenen erläuternden Hofentschliessung vom 27. Juni 1786 (J. G.-S.) ausdrücklich bemerkt wird. Den gleichen Standpunkt hat offenbar auch die k. k. steiermärkische Statthalterei als Oberaufsichtsbehörde des geklagten Stiftes eingenommen, als sie auf die Führung des vorliegenden Processes durch den vom Stifte selbstgewählten Vertreter nur insoferne Einfluss nahm, als sie die ihr zur entsprechenden Rechtsvertheidigung nothwendig erscheinende Information des Letzteren durch die k. k. steiermärkische Finanzprocuratur veranlasste. Hienach kann von einer Nullität der geschöpften Urtheile und des vorausgegangenen Verfahrens aus dem Grunde ungesetzlicher Vertretung des geklagten Stiftes überhaupt keine Rede sein, auch wenn angenommen werden wollte, dass es sich in diesem Rechtsstreite um die Wahrung der Integrität des Stammvermögens des Stiftes handle.«

XIII.

Erlass des f. b. Ordinariats von Gurk vom 15. Oct. 1892, Z. 5052/142,

betr. die Ordnung des Schulgottesdienstes an Volksschulen.

(Kirchl. Verordn.-Bl. für die Diöcese Gurk 1892 Nr. 9.)

Die zum Behufe der Regelung des sonn- und feiertäglichen Schulgottesdienstes mit dem hierämtlichen Erlasse vom 5. Mai d. J., Z. 2104/48, hinaus gegebenen Vorfragen haben eine so divergirende, in einigen Punkten zum Theile widersprechende Beantwortung zu Tage gefördert, dass es geradezu in das Gebiet des Unmöglichen gehört, diesbezüglich eine allgemein geltende, den Verhältnissen der Mehrzahl unserer Volksschulen, geschweige den der Gesammtheit derselben angepasste Gottesdienstordnung aufzustellen und vorzuschreiben.

Damit jedoch in dieser, für die religiöse Erziehung der katholischen Schuljugend unseres Kronlandes hochwichtigen Angelegenheit an allen Seelsorgestationen und Schulorten das daselbst Durchführbare zur Verwirklichung gelange, erachtet es das f. b. Ordinariat für zweckdienlich, vorerst die allgemeinen Grundsätze, welche in Hinkunft bei der Einrichtung des Gottesdienstes für die katholische Schuljugend sich gegenwärtig zu halten sein werden, bekannt zu geben, und sodann in der speciellen Weisung sich näher auszusprechen, wie sich der einzelne Seelsorger, den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen seines Bezirkes Rechnung tragend, hiebei zu benehmen haben wird.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Abgesehen von jenen wenigen Schulorten, an welchen schon seit Jahren ein eigener sonn- und festtäglicher Schulgottesdienst, wiewohl ohne Exhorte, eingeführt ist, ist die katholische Schuljugend aller übrigen Schulen an den Sonn- und Feiertagen während des ganzen Schuljahres zur Theilnahme an dem *pfarrlichen* Gottesdienste (bestehend in Amt und Predigt) verpflichtet. Ausgenommen hievon sind die Kinder der unteren Altersstufen während der strengeren Winterzeit; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch älteren Schülern und Schülerinnen oder ganzen Schulclassen, jedoch nur für

eine kürzere, genau zu präcisirende Zeit, von dem betreffenden Pfarrer im Einvernehmen mit der Schulleitung die Nachsicht von dieser Verpflichtung gewährt werden.

2. An allen Schulorten, wo sich das Schulhaus in der Nähe des Gotteshauses befindet und im letzteren ein hinlänglicher Raum für die Aufstellung der Schuljugend vorhanden ist, wird diese vom Schulhause aus von dem betreffenden Lehrer in corpore zur Kirche an den für dieselbe reservirten Platz geführt, und während der ganzen Dauer des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes überwacht. — Auch an Werktagen haben solche Schüler mindestens zweimal in der Woche, und zwar unmittelbar vor dem Beginne des Schulunterrichtes, der Schulmesse beizuwohnen, jedoch ist dieser Besuch der werktägigen Schulmesse, wiewohl das Ordinariat denselben wünschen muss, für die Schüler nicht zur strengen Pflicht gemacht, und kann daher dessen Ueberwachung, wenn sie nicht freiwillig geleistet wird, von der Lehrerschaft nicht gefordert werden.

3. Dagegen muss an allen jenen Stationen, wo wegen weiterer Entfernung der Schule von der Kirche oder wegen Beschränktheit des Raumes in der letzteren ein corporatives Erscheinen der Schuljugend bei dem pfarrlichen Gottesdienste nicht vorgeschrieben werden kann, die Beibehaltung der bisher an solchen Orten bestandenen Gepflogenheit dringend empfohlen werden, dass nämlich die Kinder von den christlich gesinnten und pflichtgetreuen Eltern und verlässlichen Anverwandten zum Gottesdienste mitgenommen und während desselben beaufsichtigt werden.

Damit überdies für den Ausfall der corporativen Betheiligung an dem sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienste einiger Massen ein Aequivalent oder Surrogat geschaffen werde, soll von Seite der Seelsorger auf die Einführung einer zweimaligen Wochen-Schulmesse mit allem Nachdrucke hingewirkt werden, und erklärt das f. b. Ordinariat die Anwesenheit der Schuljugend bei dieser Werktags-Schulmesse, bezw. die Ueberwachung der Anwesenden als obligatorisch, als eine strenge verbindende Pflicht sowohl für die Lernenden als für die Lehrenden.

Selbstverständlich ist auch die Zeit für diese Schulmesse so zu wählen, dass durch dieselbe die gesetzlich eingeführte Schulordnung nicht gestört wird. Hinsichtlich der Ertheilung von als unerlässlich sich herausstellenden Dispensen gilt das Oben sub I. 1. Gesagte.

4. In Betreff der Behandlung der ungerechtfertigten Versäumnisse im Besuche des vorgeschriebenen Schulgottesdienstes herrscht in der Eingangs erwähnten Beantwortung der Vorfragen die grösste

Meinungsverschiedenheit. Zwar vertritt die grosse Mehrheit der Votanten die Anschauung, dass derlei Pflichtverletzungen, falls sie aus Verschulden der Schüler und zu wiederholten Malen stattfinden, an diesen mit einer minderen Sittennote zu ahnden seien; dagegen paidiren zehn Decanate, aber auch diese nicht durchgehends, mit Stimmeneinhelligkeit, für eine Behandlung der kirchlichen Versäumnisse, gleich den sonstigen Schulversäumnissen; in den übrigen Decanaten wird jedoch gegen Belegung pflichtvergessener Eltern, wiewohl zumeist diesen an der Nichtbeschickung des Schulgottesdienstes die Schuld beizumessen ist, mit den odiosen, das anderweitige Wirken des Seelsorgers schädigenden, Geld- oder Freiheitsstrafen mit aller Entschiedenheit Front gemacht, und die Meinung zum Ausdrucke gebracht, dass der Katechet und Seelsorger auch in Hinkunft mit den bisher ihm zur Verfügung gestandenen Behelfen der Belehrung, des Tadels, der Strafpredigt u. s. w, sich zu begnügen haben werde.

Auch der f. b. Ordinariat muss dieser letzteren Anschauung um so mehr beipflichten, als die k. k. Schulbehörden zur Vollstreckung der vorgenannten Strafen kaum ihre Unterstützung in Aussicht stellen würden.

II.

Damit nun, den im Voranstehenden mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen entsprechend, der Schulgottesdienst in der Gurker Diöcese reorganisirt werde, findet das f. b. Ordinariat folgendes anzuordnen:

1. Jeder der Herren Seelsorger, in dessen Pfarrbezirke sich eine Volksschule befindet, hat reiflich in Ueberlegung zu nehmen, welche Massnahmen zur Hebung des sowohl sonn- und festtäglichen als auch des werktäglichen Schulgottesdienstes sich als unerlässlich darstellen und bei den alldort obwaltenden localen Verhältnissen ohne Schwierigkeit durchführbar sind.

2. Die als unerlässlich erkannten Wünsche und Anforderungen sind, Punkt für Punkt, in einer klar und bündig gehaltenen Consignation an den k. k. Bezirksschulrath mit dem Ersuchen zu leiten, den Inhalt derselben (im Sinne des §. 5. alinea 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869) den unterstehenden Schulleitungen zu verkünden und selben die Pflicht der Ueberwachung der Jugend bei dieser Religionsübung in Erinnerung zu bringen.

3. In den jährlich anher vorzulegenden Schul-Ausweisen ist bei der Rubrik »Schulmesse« kurz zu bemerken, was diesbezüglich und mit welchem Erfolge an der betreffenden Schule eingeführt worden sei.

Das f. b. Ordinariat wird seinerseits nicht ermangeln, den k. k. Landesschulrath um die Mittheilung des gegenwärtigen Verordnungsblattes an sämmtliche k. k. Bezirksschulräthe und um die geneigte Förderung des in Rede stehenden Gegenstandes zu ersuchen.

XIV.

Rechtsgrundsätze der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

Mitgetheilt von *M. v. Oesfeld*, Reg.-Assessor a. D. zu Berlin.

I. Reichs-Versicherungsamt.

Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 29. Februar 1892.

(Amtl. Nachr. d. R.-Vers.-Amts J. A. V. II S. 37.)

Der an der katholischen Kirche einer norddeutschen Stadt mit einem Jahresgehalt von 840 ℳ einschliesslich aller Nebeneinnahmen angestellte *Organist* ist als *Gehilfe der Kirchengemeinde* im Sinne des §. 1. Nr. 1. des Inv.-A.-Vers.-Ges. anzusehen und demgemäss rentenberechtigt.

II. Preussen.

A. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

1. Entscheidung des I. Senats vom 16. Januar 1892.

(Entscheid. Bd. XXII. S. 126.)

Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinden zu den Kosten der Bedürfnisse der Kirchengemeinden: »Die bürgerlichen Gemeinden sind zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers gewisse Zuschüsse zu gewähren, verpflichtet, sofern solche nicht durch »veränderte Umstände« entbehrlich werden.« — §. 1. Ges. vom 14. März 1845, betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse etc. §. 12. Ges. vom 14. März 1880 desselben Titels.

2. Entscheidung des II. Senats vom 10. Juni 1892.

(Preuss. Verwalt.-Bl. Bd. XIII. S. 588 f.)

Communal-Einkommensteuerpflicht der Kirchengemeinden aus ihren Kirchen und Pfarrhäusern: »Die Kirchengemeinde bezieht aus ihrem zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmetem Eigenthume am Kirchengebäude *kein Einkommen* im Sinne der massgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Dadurch, dass ein Gebäude dauernd einer besonderen gottesdienstlichen Bestimmung übergeben worden ist, wird es der profanen Benutzung entzogen, sodass ein nicht gottesdienstlicher Gebrauch überhaupt unzulässig ist, es sei denn, dass er weder die Benutzung des Gebäudes zum Gottesdienste äusserlich beeinträchtigt, noch der Bestimmung desselben innerlich durch einen pro-

fanirenden weltlichen Charakter widerstreitet; daher kann auch durch die gottesdienstliche Benutzung ein Miethswerth *nicht* entstehen und eine *Steuerpflicht nicht* begründet werden. Hinsichtlich der *Pfarrhäuser*, d. h. des Theils des Kirchenvermögens, der zur Unterhaltung der Pfarrer dient, und an dem die Verwaltung und der Niessbrauch dem Pfarrer gebührt, so ist die Kirchengemeinde Eigenthümerin eines zu Gunsten eines Dritten mit einem Wohnungsrecht beschwerten Grundstücks, wonach es ausgeschlossen ist, den Werth dieses Wohnungsrechts als ein dem Eigenthümer zufliessendes Einkommen zu behandeln.«

3. Entscheidung des I. Senats vom 8. October 1892.

(*Goltdammer*, Archiv für Strafrecht Bd. 40. S. 219 ff.)

Voraussetzung für die Abhaltung von Prozessionen: §. 10 des Preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ergibt keine weitere Befugniss als die, die hergebrachte Osterprozession auch ohne vorgängige Anzeige und polizeiliche Genehmigung abzuhalten und auch dies nur unter der selbstverständlichen und darum im Gesetze nicht noch ausdrücklich erwähnten Voraussetzung, dass deren Abhaltung weder gegen ein anderweites Verbotsgesetz verstösst, noch durch eine besondere Anordnung der Polizei auf Grund anderer, neben dem Vereinsgesetz bestehender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§. 10, II 17 A. L. R.) verboten wird.«

B. Entscheidungen des Kammergerichts.

1. Beschluss vom 29. December 1891.

(Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. XXIII. S. 491 f.)

Religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen: a) Nach der der durch die A. Cab.-Ordre vom 17. August 1825 in der preussi- Rheinprovinz eingeführten Declaration vom 21. November 1803 sollen die Kinder aus gemischten Ehen grundsätzlich bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Von diesem Grundsatze gibt es nur zwei Ausnahmen. Zunächst nämlich entscheidet während der Ehe eine etwaige Willenseinigung der Eltern, die jedoch nur solange wirksam sein kann, als beide Eltern am Leben sind; falls der verstorbene Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen abweichenden Confession des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen, soll dieser Unterricht auch nach seinem Tode fortgesetzt werden. Ob die Eheleute beim Abschluss der Ehe sich verpflichtet haben, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, ob der

Ehemann seiner Frau gegenüber ein Versprechen in dieser Richtung noch besonders abgegeben und ob er später noch mündlich oder schriftlich erklärt hat, seine Tochter solle katholisch werden, Alles das ist nach der Declaration bedeutungslos.

2. Beschluss vom 8. Februar 1892.

(Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. XXIII. S. 492 f.)

b) Für die Frage, in welcher Confession der religiöse Unterricht der Minderjährigen bis zu ihrer Religionsmündigkeit stattfinden müsse, bleibt die Declaration vom 21. November 1803, eingeführt in der Rheinprovinz durch die Cab.-Ordre vom 17. August 1825, ausser Betracht. Dieselbe betrifft lediglich Kinder aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses; sie bezweckte eine Aenderung der im §. 76, II 2 A. L.-Rts. enthaltenen Vorschrift, derzufolge aus solchen Mischehen bis zur Religionsmündigkeit die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten; sie bezieht sich also nicht auf Kinder von Personen gleichen Glaubensbekenntnisses. Die Erwägung, dass die katholische Erziehung des Kindes seitens der Eltern gewollt und dass nach dem in der Rheinprovinz geltenden Rechte ein solcher Wille der Eltern über deren Ableben hinaus wirksam und massgebend sei, ist gesetzlich unbegründet.

C. Entscheidungen anderer Gerichtshöfe.

Entscheidung des Landgerichts Aachen.

Entscheidung von 1892. Datum constirt nicht.

(Gemeinde-Verwalt.-Bl. Bd. V. S. 502.)

Eigenthum an katholischen Kirchhöfen: Die katholischen Kirchhöfe sind durch die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Consular-Beschluss vom 20 Prairial X, unzweifelhaft in das Eigenthum der Civilgemeinden übergegangen. Es kann daher, selbst wenn der Vertreter der Civilgemeinde ausdrücklich erklärt, dass letztere das Eigenthum an dem Kirchhofe nicht beansprucht, der Grundbuchrichter bei der Grundbuchanlegung den Kirchhof nicht als Eigenthum der Kirchengemeinde in das Grundbuch eintragen, da offenbare Unrichtigkeiten im Grundbuche nicht zum Ausdruck gebracht werden dürfen. Uebrigens aber sind die für die Kirchhöfe katholischer Gemeinden massgebenden Feststellungen nicht ohne Weiteres auf die Kirchhöfe evangelischer Gemeinden zu übertragen.

III. Bayern.

A. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

1. Entscheidung des III. Senats vom 3. April 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 172 ff.)

Kirchtrachten und Läutgarben zur Pfarrpfründe und zum Messnerdienste. Die in einer Kirchengemeinde auf Gewohnheitsrecht beruhende Entrichtung von Kirchtrachten und Läutgarben zum Pfarr- und bezl. Messnerdiensteinkommen ist als unmittelbare Folge dieser örtlichen Rechtssatzung für alle Pfarrangehörigen verbindlich, welche in den hierbei vorausgesetzten Besitzverhältnissen sich befinden. — Die Thatsache, dass einzelne Pflichtige sich längere Zeit ihren schuldigen Leistungen entzogen, ist nicht geeignet, dieselben von der gewohnheitsrechtlich begründeten Theilnahmepflicht an der betreffenden Last des Kirchengemeindeverbandes zu befreien. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 13; Bayr. Landrecht Thl. II. cap. X, §. 5. Nr. 6 und Anmerk. zu Thl. II. cap. IV. §§. 1—14.

2. Entscheidung des I. Senats vom 15. Juli 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 195 ff.)

Religiöse Erziehung der Kinder. Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betreffend, sind nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als giltig zu erachten, welche notariell verlautbart wurden. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4; Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde §§. 12—14; Ges. vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr., Art. 1.

3. Entscheidung des III. Senats vom 16. October 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 232 ff.)

Streuabgabe aus der Frühmessbeneficialwaldung. Nach Bayrischem Staats- und Verwaltungsrecht zählen die kirchlichen Pfründen zu den Stiftungen. Streitigkeiten über den Umfang des Nutzungsrechts des Pfründenbesitzers am Pfründenvermögen sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Nr. 35 des Gesetzes v. 8. August 1878 und fallen in die aus §. 74 der Formations-Ordnung v. 17. December 1825 sich ableitende *ausschliessliche* Zuständigkeit der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern. — Zum Begriffe der Leistungen für kirchliche Zwecke im Sinne des Art. 10 Nr. 13 a. a. O. wird vorausgesetzt, dass der Leistungspflichtige zu dem anspruchsberechtigten kirchlichen Institute im Verhältnisse eines Schuldners steht. — Ges. v, 8. August 1878 Art. 8 Nr. 35 und Art. 10 Nr. 13;

Verordn. vom 17. December 1825, Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 74.

4. Entscheidung des I. Senats vom 31. October 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 291 ff.)

Die Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides über die religiöse Erziehung eines Kindes kann gegen den im verwaltungsrechtlichen Verfahren streitbetheiligt gewesenen *Vormund* gerichtet werden, auch wenn der zu vollstreckende Bescheid vollständig in dem früher vom Vormunde vertretenen Sinne erging. — Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen *Entfernung* von einem bestimmten Orte und dessen *Verbringung* an einen anderen Ort angeordnet werden. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4 und Art. 46.

5. Entscheidung des I. Senats vom 25. November 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 319 ff.)

Die Gottesdienstordnung in den Simultankirchen. Wird über die *geschichtliche* Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor. Zur Entscheidung eines solchen Streites sind die Verwaltungsbehörden nicht zuständig; denn nach §. 92 der II. Verfassungsbeilage steht den Verwaltungsbehörden lediglich die Entscheidung der über *Ausübung* der Rechte zum Simultangebrauche einer Kirche entstehenden Streitigkeiten zu; wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zur Kirche wirklich *berechtigt* sei, so gehört nach §. 93 a. a. O. die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Die materielle Entscheidung des vorwürfigen Streites ist demnach den Verwaltungsbehörden gesetzlich untersagt. Alles dasjenige, was die Parteien zur Begründung ihrer Ansprüche vorgebracht haben, ist daher *hier* nicht zu würdigen, vielmehr muss diese Würdigung dem zur Entscheidung zuständigen Civilrichter vorbehalten bleiben. — Ges. v. 8. August 1878 Art, 10 Nr. 11; II. Beilage zur Verfassungsurkunde §§. 92. 93.

6. Entscheidung des I. Senats vom 23. December 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 334.)

Kosten des Trauergeläutes beim Ableben der Königin. Der von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Trauergeläutes betraute Kirchendiener kann sich desselben nicht schlechthin ent-

schlagen, ist dagegen im Allgemeinen als berechtigt zu erachten, für die ihm übertragene Leistung eine *Vergütung* aus Kirchenstiftungsmitteln zu beanspruchen. — Die Frage, in welchem *Betrage* eine solche Vergütung zu leisten sei, bildet, wenn sie im Rahmen eines Verwaltungsstreites nach Art. 10 Nr. 23 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. auftaucht, eine der letztinstanzlichen Würdigung des K. Verwaltungsgerichtshofes unterstellte Thatfrage, welche an sich unter Berücksichtigung aller concreten, persönlichen und örtlichen Fälle zu beurtheilen ist. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 23; II. Beilage zur Verfassungsurkunde Bd. XIII. S. 334 ff.

7. Entscheidung des I. Senats vom 20. Januar 1892.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 402 ff.)

Schul- und Messnerhausbau. Die Instruction für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 über die bauliche Unterhaltung der Schul- und Messnerhäuser, dann die Normativentschliessung des K. Staatsministeriums des Innern v. 22. Juni 1815, die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrer- und Messnerwohnungen etc., haben in den Gebieten des gemeinen Rechts keine Geltung. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 13, 19.

8. Entscheidung des I. Senats vom 23. März 1892.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 467 ff.)

Verfügungsrecht über die Kirchenglocken. Der K. Verwaltungsgerichtshof ist zur letztinstanzlichen Entscheidung eines zwischen einer politischen und einer kirchlichen Gemeinde bestehenden Streites über ein Gebrauchsrecht an Kirchenglocken zu einem kirchlichen Zwecke nicht zuständig. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 31; Art. 10 Nr. 11; Ges. vom 18. August 1879, die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr. Art. 29 Abs. 1 Nr. 2.

9. Entscheidung des I. Senats vom 15. Juni 1892.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 526 ff.)

Religiöse Kindererziehung: Ist ein Kind *im Einklange* mit den verfassungsmässigen Bestimmungen durch die Confirmation oder Communion in die Kirche einer bestimmten Confession aufgenommen worden, so ist es in derselben bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter auch dann zu belassen, wenn die übrigen Voraussetzungen des §. 18 der II. Verfassungsbeilage nicht gegeben sind. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4; II. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 18.

10. Entscheidung des III. Senats vom 1. Juli 1892.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. 1892 S. 543 ff.)

Benützung einer Gruft auf dem Friedhofe: Bestrittene Ansprüche auf die Benützung eines kirchlichen Friedhofes gehören zu den im Art. 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 zusammengefassten, auf das kirchliche Verbandsverhältniss sich gründenden Angelegenheiten und unterliegen, soweit nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei den Erbbegräbnissen im Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts, ein dingliches von dem persönlichen Verhältnisse der Inhaber der Kirchengemeinde unabhängiges Gebrauchsrecht gegeben ist, der letztinstanzlichen Entscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes.

11. Entscheidung des II. Senats vom 30. Juli 1892.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 566 ff.)

Religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen: a) Vertragsmässige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluss von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4; II. Beilage zur Bayr. Verfassungsurkunde §§. 12. 13. 14. 16.

b) Die Mitwirkung derjenigen Personen, von deren Einwilligung nach Art. 1398 code civil die Giltigkeit der Ehe Minderjähriger abhängt, ist auch dann als gegeben zu erachten, wenn in der Notariatsurkunde über den die religiöse Kindererziehung regelnden Ehevertrag unterlassen wurde, die Thatsache der Anwesenheit dieser Personen und der Nichterhebung eines Einspruches seitens derselben ausdrücklich zu constatiren. — Ein von Minderjährigen abgeschlossener Kindererziehungsvertrag, bei welchem die im Art. 1398 c. c. bezeichneten Personen nicht mitgewirkt haben, ist nicht absolut nichtig, sondern nur wegen Rechtsverletzung von seiten des Minderjährigen bezl. seines Vertreters anfechtbar. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4; II. Beilage der Bayr. Verfassungsurkunde §§. 12—14; Code civil Art. 1125 und 1398; R.-Civ.-Proc.-Ordnung §§. 380 und 411.

B. Entscheidungen des Ober-Landesgerichts.

1. Entscheidung vom 3. Juni 1891.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 427 ff.)

Erziehungsrecht der Eltern bei geschiedener Ehe nach Preussischem Landrecht. Es ist eine Ermessungsfrage, ob die Erziehung

eines über vier Jahre alten Mädchens bei geschiedener Ehe der Mutter oder dem Vater zu überlassen ist. — §§. 95 ff. II. 2 A. L.-R.

2. Entscheidung vom 4. November 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 543 ff.)

Zuständigkeit in Kirchenbausachen. Für die Entscheidung der Frage, ob die Vermögensmittel einer Kirchenstiftung zur Wendung eines jeweiligen kirchlichen Baufalles ausreichen, sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

3. Entscheidung vom 6. Februar 1892.

(*Seuffert*, Blätter für Rechtsanwendung Bd. LVII. S. 271 f.)

Zuweisung der Kinder bei der Eheschliessung. Als Regel ist festzuhalten, dass die aus der geschiedenen Ehe vorhandenen noch unerzogenen Kinder dem unschuldigen Ehetheile zur Pflege und Erziehung zu übergeben sind, wobei übrigens auch die sonstigen Verhältnisse, namentlich die Interessen der Kinder in's Auge gefasst werden müssen, so zwar, dass, wenn es nach richterlichem Ermessen für das leibliche und sittliche Wohl der Kinder vortheilhafter ist, solche dem als schuldig erklärten Theile zur Erziehung anzuvertrauen, der Richter dieser letzteren Rücksicht bei seiner Entscheidung die ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, ebenso berechtigt als verpflichtet erscheint.

4. Entscheidung vom 19. Mai 1892.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIX. S. 121 ff.)

Massgebendes Recht bei dem Confessionswechsel der Streittheile in der Ehescheidung: Die Entscheidung der Ehestreitigkeiten hat nach dem Rechte der Confession, welcher der Kläger angehört, zu erfolgen. Hierbei muss ein vor der Urtheilsfällung stattgehabter Confessionswechsel berücksichtigt werden. Insbesondere ist unüberwindliche Abneigung nach einem Confessionswechsel ohne Rücksicht darauf, ob die Ursachen der Abneigung vor dem Confessionswechsel zur Entstehung gelangt sind, als Ehescheidungsgrund nach dem Rechte der neuen Confession zu beurtheilen.

5. Entscheidung vom 6. Februar 1892.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIV. S. 22 ff.)

Kindererziehung im Falle der Ehescheidung: Dem im Scheidungsprocesse als schuldig erklärten Ehetheile kann die Erziehung der Kinder nur aus besonderen, von dem schuldigen Theile nachzuweisenden Gründen überlassen werden.

IV. Entscheidungen anderer Gerichtshöfe.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg 1892. Datum constirt nicht.

(Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege. Bd. XIX. S. 126 ff.)

Auslegung des K. Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. Das Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, schliesst im §. 1. nur den Orden Jesu als solchen vom Gebiet des Deutschen Reiches aus und untersagt demselben Errichtung von Niederlassungen. Die einzelnen Angehörigen und Mitglieder des Ordens sind als solche, zufolge dieser ihrer Eigenschaft vom Gebiet des Deutschen Reichs nicht ausgeschlossen. §. 2 des Gesetzes bestimmt nur, dass die Angehörigen der Gesellschaft Jesu, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden können und dass, wenn sie Inländer sind, ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann. Eine solche Massregel ist offengehalten, wenn die einzelnen Angehörigen des Ordens der Absicht des Gesetzes entgegen eine Ordensthätigkeit ausüben möchten (Bek. vom 5. Juli 1872, R.-G.-Bl. 1872 S. 254 §. 1). Das Gesetz hindert den Angeklagten also keineswegs, in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückzukehren und hier seiner Dienstpflicht zu genügen.

XV.

Die Cölibatspflicht des griech.-unirten Klerus in Nordamerika.

Von Prof. Dr. *N. Nilles* S. J. zu Innsbruck.

Wir theilten im *Archiv*, Bd. LXVII. S. 475 das Schreiben des Präfecten der s. Congr. de Prop. Fide vom 13. Juni 1891 über die Cölibatspflicht der aus Europa nach Amerika eingewanderten griech.-kath. Priester ruthenischer Nation nebst erläuternden Bemerkungen von Prof. Dr. *Nilles* aus der Innsbr. Ztschr. für kathol. Theologie mit. Im *Archiv*, Bd. LXVIII. S. 442 f. brachten wir das Schreiben des Präfecten derselben Congregation vom 10. Mai 1892 zum Abdruck, wodurch das Gebot der Ehelosigkeit für Nordamerika auch auf den unirten Klerus der anderen Stämme des griech. Ritus ausgedehnt wurde [1]). Durch ein Versehen ging auch in das Archiv eine dem Canoniste contemporain entlehnte Nichtunterscheidung der gr.-kath. Ritualbischöfe von den apostolischen Vicaren über. Zur Richtigstellung lassen wir daher hier aus der Innsbr. Ztschr. für kath. Theologie 1893 Heft 1. S. 160 des Herrn Prof. *Nilles* Erläuterung des Schr. des Propag. Präfect. vom 10. Mai 1892 folgen:

Dieses Decret umfassst drei Theile: erstlich die vollinhaltliche Bestätigung des für die bereits in Amerika weilenden ruthenischen Priester erlassenen Cölibatsgesetzes, zweitens die Zurückweisung des von dorther nach Rom gestellten doppelten Gesuches um theilweise Dispens vom neuen Gesetze und um Errichtung eines *apostolischen Vicariates* in Amerika für die katholischen Ruthenen ritus Graeci; drittens die ausnahmslose Ausdehnung auf alle griech.-kath. Priester anderer Nationalitäten in Amerika.

Rücksichtlich des Subjectes frägt es sich, wer denn von der hier festgesetzten Ausdehnung des Cölibates berührt werde, d. h. welche Priester unter den alii quicunque ritus orientalis presbyteri zu verstehen seien?

Vor allem scheint aus dem Singular ritus orientalis zu folgen, dass die Bestimmung sich blos auf die Geistlichen beziehe, die dem

---

1) »Der Begriff eines verheiratheten Priesters innerhalb der katholischen Kirche ist sowohl in Amerika, als auch in Deutschland den meisten Katholiken unbekannt, ja unfassbar.« So der amerikanische *Sendbote des göttlichen Herzens Jesu*, 1892, S. 425.

nämlichen *griechischen* Ritus zugethan sind, wie die Ruthenen, nicht aber auf den Klerus der übrigen morgenländischen Riten. Es lag übrigens kein Anlass vor, über diese eine Entscheidung zu treffen; da es unseres Wissens im ganzen Umfang der V. St. Nordamerikas keine einzige katholische Gemeinde ritus orientalis gibt, die nicht den griechischen Ritus befolgte.

Wer ist aber unter den alii quicunque presbyteri mit inbegriffen? Dahin gehören zunächst die Priester derjenigen Unirten ritus graeci, welche mit den Ruthenen die *altslavische* Kirchensprache gemein haben, nämlich die aus den österreichisch-ungarischen griechisch-katholischen Diöcesen Eperjes, Kreutz und Munkacs, sowie die aus den unirten apostolischen Vicariaten der Bulgaren nach Amerika ausgewanderten Christen [1]).

Den presbyteris quibuscunque sind an zweiter Stelle die Seelsorger der Italograeci beizuzählen, welche sich bei der Feier der heiligen Geheimnisse der *griechischen* Sprache bedienen. Viele derselben sind aus Calabrien und Sicilien mit den übrigen italienischen Emigranten in die neue Welt hinüber gezogen, und haben auch nachher noch neue Zuzüge aus den griechischen Colonien von Corsica, Malta und Algier erhalten [2]).

Den dritten und, nach den Ruthenen, auch den stärksten Theil der dem neuen Rechte unterworfenen Priester rit. gr. bilden die syrischen und ägyptischen Melchiten mit *arabischer* Kirchensprache. Auf einer vom Patriarchate von Antiochien angeordneten apostolischen Entdeckungsreise hat der seeleneifrige Priester *Maron Farath* im J. 1890 in Chicago allein über 500 syrische Melchiten gefunden [3]), die, jedweder geistlichen Pflege entbehrend, einem sicheren religiösen Untergang anheimgefallen wären, wenn ihr eigener Patriarch ihnen nicht von Asien aus Hilfe zugeschickt hätte.

Hieher sind endlich auch die griechisch-katholischen Rumänen mit eigener *romanischer* Sprache in der Liturgie zu rechnen. Wir weisen ihnen unter den eingewanderten Christen rit. gr. den letzten

---

1) Von den unirten Bulgaren in und um Constantinopel, die unter einem eigenen gr.-kath. Erzbischof mit slavischer liturgischer Sprache stehen, konnten wir keine Spur in den V. Staaten entdecken.

2) Aus der jungen gr.-kath. Gemeinde von Constantinopel mit griechischer Sprache in der Liturgie (καθολικὸν ἐκπαιδευτήριον, vgl. Ztschr. f. kath. Theologie Bd. 6. Innsbruck, 1882, S. 573) ist noch niemand ausgewandert. Das Gleiche gilt von der aus dem Exarchat von Georgien (Tiflis) stammenden constantinopolitanischen Communität rit. gr. mit eigener georgianischer liturgischer Sprache.

3) Vgl. Revue des églises d'Orient, avril 1890 (p. 448).

Platz an, weil ihre, wenn auch noch so bevölkerte Kirchenprovinz [1]) bisher das geringste Contingent zur Auswanderung nach Amerika geliefert hat.

Das sind unseres Erachtens die presbyteri ritus orientalis, auf welche die neuen römischen Cölibatsdecrete Anwendung finden (ad quos per S. Congregationem decisa applicentur).

Dagegen ist der zahlreiche schismatische Klerus rituum orientalium in den V. St. nicht mit einbegriffen, und es kann sich daher bei einer etwa vorkommenden Bekehrung desselben nicht auf diese Entscheidung berufen werden. Es wird in einem solchen Falle vielmehr nothwendig sein, eigene Verhaltungsmassregeln vom apostolischen Stuhle ad hoc zu erbitten. Bis jetzt hat Rom den vom Schisma zur katholischen Kirche zurückkehrenden Völkerschaften stets die Priesterehe gelassen, worüber das nähere in den Symbolae nachgesehen werden kann.

Von den schismatischen Klerikern orientalischer Riten kommen hier, ausser den Seelsorgern der vom Phanar von Constantinopel abhängigen in Amerika ansässigen Kaufleute [2]), besonders die Geistlichen der zwei russischen Bisthümer (auf den aleutischen Inseln und in Alaska) in Betracht [3]), weil der russische Weltgeistliche zur Ehe verpflichtet ist [4]). Verstärkt durch die Einwanderung vieler russischen Popen aus den übrigen 58 Kirchenbezirken [5]) und regelmässig vermehrt durch die gewöhnlichen Ordinationen besagter äusserst thätiger Bischöfe [6]), wächst dieser beweibte Klerus in Amerika zusehends an

1) Sie umfasst das Erzbisthum Fogaras (Alba Julia) uhd die drei Bisthümer Grosswardein, Lugos und Számos-Ujvár. Vgl. Symbolae II, p. 1064.

2) Vgl. Ztschr. f. kath. Theolog., Innsbruck, Bd. 15 (1891) S. 164.

3) Der Bischof von Alaska hat seinen Sitz in S. Francisco, weshalb er auch als Bischof von Californien aufscheint.

4) »Die Ehe ist für den Candidaten des weltgeistlichen Standes ebenso unerlässlich, wie die bestandene Prüfung.« So *Dalton*, Die russische Kirche S. 34.

5) Die gesammte russische Kirche zerfällt gegenwärtig in 60 Bisthümer; davon sind 48 im europäischen Russland, 4 in Transkaukasien, 6 in Sibirien und die zwei oben genannten in Amerika.

6) »Der am fernsten wohnende Bischof (v. Alaska) berichtete mir bei einem Gang an den Ufern des stillen Oceans, wie er wohl neun Monate des Jahres unter widrigen und ungünstigen Verhältnissen zu Wasser und zu Land auf gefahrvollen Reisen jahraus jahrein verbringen müsse, um die spärlichen Glieder seiner Kirche und weithin zerstreuten Gemeindlein nicht aus den Augen zu verlieren.« So *Dalton* a. a. O. Unter diesen »zerstreuten Gemeindlein« sind leider viele griechisch-katholische Ruthenenansiedlungen gemeint, die wegen Mangels eigener Priester ihres Ritus dem Schisma anheimzufallen drohen.

und weiss sich bald eine solche Stellung zu erobern, dass, wenn ihm Gott der Herr in seiner unendlichen Barmherzigkeit dermaleinst die Gnade der Rückkehr zur katholischen Einheit schenken wird, Rom denselben wohl nicht nach den für die heutigen katholischen Priester ritus graeci erlassenen Cölibatsgesetz wird behandeln lassen.

Soviel über das vom neuen Decret berührte Subject.

Ueber das Object oder den Gegenstand und Inhalt des Erlasses haben wir nur die eine Bemerkung zu machen, dass es nämlich ganz überflüssig ist, wie man in diesem Ausdehnungsdecrete eine »formelle Verwerfung« der Aufstellung eines eigenen griechisch-katholischen Ritualbischofes für die Unirten in den V. St. Nordamerikas finden könnte, welcher, gleich den Ritualbischöfen in Calabrien, als Generalvicar der betreffenden lateinischen Diöcesanbischöfe die Unirten in ihrem Ritus erhalten und die Pontificalfunctionen vor ihren Augen ausüben werde: eine Einrichtung, die wir seinerzeit schon aus dem Grunde nicht für unmöglich gehalten [1]), weil dadurch einerseits die volle Einheit der bischöflichen Jurisdiction, und andererseits die vom h. Stuhle so oft und so scharf betonte Reinerhaltung des griechischen Ritus gesichert würde, was durch die Errichtung eines apostolischen Vicariates für die griechisch-katholischen Ruthenen wahrlich nicht geschehen könnte.

1) In der cit. Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theol. Bd. 15. (1891) S. 177 (Archiv LXVII. 475 Anm.).

XVI.

Decreta congregationum Romanarum.

A. *Ex S. Rituum Congregatione.*

1. *Bellunen. et Feltren.*

Resolutiones dubiorum circa consecrationem altaris portatilis.

Rmus Dnus Salvator Bolognesi Episcopus Bellunen. et Feltren. Sacrae Rituum Congregation. haec quae sequuntur humiliter exposuit.

Pontificale Romanum de Altaris portatilis consecratione agens, nusquam de coementi benedictione ad firmandum parvi sepulcri operculum verba facit; et solummodo praecipit ut Episcopus, sacris in eodem sepulcro Reliquiis repositis, illud claudat. Hinc Episcopus Orator hac in re obsequens iis, quae tradit cl. Martinucci in Manuali sacrarum caeremoniarum, quamplura Altaria portatilia pro utraque sua Dioecesi consecrans, neque coementum benedixit, nec sepulcra ipsemet lapideo clausit operculo; id muneris adsistentibus Sacerdotibus relinquens, qui fortasse aqua non benedicta in coemento conficiendo saepe usi sunt: de episcopali vero sigillo super sepulcra imprimendo ne quidem cogitavit: et in Pastoralibus visitationibus si quando lapidem sepulcri reperit minus firmiter coemento connexum, illud novo addito coemento, a Parocho, vel alio Sacerdote firmari iussit. Perlectis deinde recentioribus Sacrae Rituum Congregationis Decretis, praesertim in Policastren. diei 23. Iunii 1879, in Lucana diei 3. Septembris 1879, in Vivarien. diei 28. Febr. 1880, S. Ioannis in America diei 15. Decembris 1882, et in Ravennaten. diei 18. Maii 1883, dubium extortum est, utrum recte quae exposuit gesta fuerint. Hinc idem Rmus Episcopus insequentia dubia pro opportuna declaratione eidem Sacrae Congregationi enodanda proposuit, nimirum:

Dub. I. An in posterum coementum pro firmando in Altari portatili sepulcri lapide, benedicendum sit ritu pro Altaris fixi consecratione praescripto?

Dub. II. An ipse Episcopus idem sepulcrum coemento linire et lapide claudere debeat?

Dub. III. An Episcopale sigillum super parvum sepulcrum Altaris addendum sit?

Haec porro dubia, super quibes alter ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris suum votum typis cusum protulit, quum a me

infrascripto Cardinali Sacrae eidem Congregationi Praefecto, proposita fuerint in ordinariis Comitiis ad Vaticanum subsignata die habitis; Emi et Rmi Patres Sacris tuendis Ritibus psaopositi, omnibus accurate perpensis, sic rescribere rati sunt:

Ad I. Affirmative.

Ad II. Si agatur de unico Altari portatili consecrando, affirmative; si vero agatur de pluribus aris portatilibus consecrandis, satis est ut Episcopus liniat coemento labium sepulcri unius Arae; et dum ipse prosequitur in Sacrarum Reliquiarum repositione, adsistentes Sacerdotes litturam et cuiusque sepulcri clausuram peragant.

Ad III. Iuxta Decretum in Vivarien. diei 28. Febr. 1880, sigillum Episcopale apponi posse, sed non debere. Atque ita rescripserunt et declararunt die 10. Maii 1890.

2. Sedunen.

Dubia circa campanarum benedictionem.

Hodiernus Cancellarius Curiae Episcopalis Sedunen. de mandato Rmi Episcopi, Sacrae Rituum Congregationi insequentia Dubia pro opportuna solutione humillime subiecit, nimirum: »Rituale Romanum exhibens benedictionem simplicem campanae, addit haec verba: *Quae tamen ad usum Ecclesiae non inserviat.*« Hinc quaeritur:

Dub. I. Utrum quoties benedicuntur campanae, quae ad usum Ecclesiarum vel Sacellorum inserviunt, adhibendae sint ab Episcopo caeremoniae et unctiones in Pontificali Romano praescriptae?

Et quatenus Affirmative.

Dub. II. Quibusnam campanis benedictio simplex proprie adhibeantur?

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, exquisito voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, ita rescribendum censuit, videlicet:

Ad I. Affirmative.

Ad II. Omnibus campanis quae ad usum sacrum non inserviunt, et pro his adhibeatur adnexa formula nuperrime approbata. Atque ita rescripsit et declaravit die 4. Martii 1892.

Benedictio simplex vovae campanae quae tamen ad usum Ecclesiae non inserviat.

℣. Adiutorium nostrum in nomine Domini.

℟. Qui fecit caelum et terram.

Ps. 50. Miserere mei Deus, secundum magnam . . .

Ps. 53. Deus in nomine tuo . . .

Ps. 56. Miserere mei Deus, miserere mei . . .

Ps. 66. Deus misereatur nostri . . .
Ps. 69. Deus in adiutorium meum intende . . .
Ps. 85. Inclina Domine aurem tuam . . .
Ps. 129. De profundis clamavi . . .
℣. Kyrie eleison.
℟. Christe eleison.
℣. Kyrie eleison.
Pater noster (secreto).
℣. Et ne nos inducas in tentationem.
℟. Sed libera nos a malo.
℣. Sit nomen Domini benedictum.
℟. Ex hoc nunc et usque in saeculum.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, qui rerum omnium cursum in mundo ineffabili sapientia disposuisti: praesta quaesumus, ut hoc vasculum ad actionum seriem indicandam destinatum, tuae bene✝dictionis rore perfundas, quo cuncta iuxta ordinem fiant, et quaevis inde maligni spiritus perturbatio arceatur. Per Dominum . . .

Nunc Officians ponit incensum in thuribulum et benedicit, et primum aspergit circumeundo campanam, choro dicente:

Dirigatur, Domine, oratio mea, sicut incensum in conspectu tuo.

Tum producto Officians super Campanam signum crucis, discedit cum Ministris.

3. Lincien.

Dubia varia circa officia, missas etc.

Rmus Dnus Franciscus Maria Doppelbauer Episcopus Lincien. Sacrae Rituum Congregationi sequentia Dubia pro opportuna resolutione humillime subiecit, nimirum:

Dub. I. Cum varia sit interpretatio circa ea, quae per Decretum S. R. Congregationis diei 10. Februarii 1860, favore Augustissimi Imperatoris nostri Francisci Josephi I. statuuntur, ut gemino praefati decreti sensui uniformiter satisfiat, quaeritur:

1. An Sacerdotes exteri (v. g. Galli, Hispani etc.) in itinere celebrantes in Ecclesiis intra ditionem Austriacam, debeant in Canone addere verba: *Et Imperatore Nostro N.?*

2. An iidem Sacerdotes orationem pro eodem Augustissimo Imperatore, quando est ab Ordinario imperata, debeant sumere prout iacet, vel ommittere pronomen *Noster?*

3. An in eodem Decreto, ubi praecipitur Collecta pro eodem Augustissimo Imperatore in Missis, ea verba: »diebus tamen quibus per Rubricas licebit« sic intelligi debeant, ut aliqui volunt, ut haec Collecta nequeat omitti in Missis Parochialibus lectis festorum secundae classis; vel potius ita sint accipienda, ut in his Missis eadem Collecta omitti debeat, seu, ut de Collectis imperatis in Missis lectis festorum secundae classis communiter valet, sit ad libitum?

4. Quoad Missas vero solemnes dubitatur, an eadem Collecta, permittentibus Rubricis, sumi debeat: a) Dominicis et aliis diebus, si Missa quamvis Ministri facile haberi possint) canitur sine Ministris, ad distinctionem Missae solemnis diebus maioris festivitatis? b) An in Missis solemnibus seu cantatis de festo tantum, an etiam de illis Dominicis et Feriis ac diebus infra Octavas privilegiatas, quae orationes imperatas admittunt? c) An in Missis votivis, quae, permittente ritu, simpliciter vel solemniter canuntur, v. g. initio et fine anni scholastici, vel in Missis Neopresbyteri etc., et pariter orationes imperatas admittunt? d) An etiam in Missis conventualibus, quae in Cathedralibus Ecclesiis et Collegiatis quotidie canuntur (vel quando canuntur sine ministris?) e) An in Missa solemni seu cantata de Officio occurrente in Nuptiarum benedictione diebus Dominicis (sive fiat de ea, sive in ea fiat de festo duplici non classico), diebus infra Octavam Epiphaniae, Feria IV, V, VI, et Sabbato infra Octavam SSmi Corporis Christi? f) An demum eadem Collecta sumi debeat in Missa solemni seu cantata, si ea die, in eadem Ecclesia, Missa canatur praeter Missam parochialem lectam, quando in hac Collecta praedicta iuxta citatum Decretum addi debet?

Dub. II. An Decretum in Ravennaten. diei 18. Maii 1843 ad VII et VIII sic sit intelligendum, ut commemoratio Anniversaria Electionis et Coronationis Summi Pontificis, ac Electionis et Consecrationis Episcopi, in Missis lectis prohibeatur etiam illis diebus festa duplicia excludentibus, qui tamen Orationes imperatas admittunt, ut sunt Dominicae Adventus et Quadragesimae, Feria IV Cinerum, et dies infra Octavas privilegiatas sub ritu semiduplici?

Dub. III. Quaenam oratio dicenda est in Officio Defunctorum die depositionis, tertio, septimo, trigesimo et anniversario Sacerdotis: an semper dicenda Oratio: *Deus qui inter Apostolicos Sacerdotes?*

Dub. IV. In Missa de Requie pro defuncto in loco dissito cum primo nuntius mortis accipitur, aliqui putant sumendam esse Ora-

tionem de die tertia, omisso verbo *tertium* (quae tamen minime convenire videtur, quando accepto nuntio per telegraphum, Missa canitur ante ipsius defuncti depositionem), vel dicendo »cuius obitus diem commemoramus.« Alii vero putant in casu esse semper dicendam Orationem de die obitus, omisso forte verbo »hodie« si depositio iam facta fuerit. Quaenam ex his opinionibus est in praxi sequenda?

Dub. V. In exequiis pro depositione defuncti, quando unicum recitatur Nocturnum, dabet ne dici illud, quod feriae currenti respondet?

Dub. VI. Quotiescumque unicum Nocturnum Defunctorum dicatur horis vespertinis, quod feriae respondere debet iuxta Rubricam Breviarii Romani, de qua feria erit sumendum?

Dub. VII. An pro hymno *Te Deum* (qui v. g. ob primam Missam Neo-presbyteri, vel ob aliam causam solemniter canitur immediate post Missam, quae iuxta Rubricas celebrari debet colore violaceo, ut in festo SS. Innocentium et Dominicis Adventus etc.) retineri possint paramenta coloris violacei, vel in casu cum aliis coloris albi permutanda sint?

Dub. VIII. An quando immediate post Missam solemnem exponitur SS. Sacramentum pro cantu hymni *Te Deum*, vel pro aliis precibus (aut etiam simpliciter pro Adoratione eiusdem ad plures horas duratura), liceat Celebranti benedictionem quoque cum eodem SSmo Sacramento in fine daturo, retinere casulam cum manipulo, vel debeat potius assumere Pluviale?

Dub. IX. An pro Missis votivis S. Joseph, Sponsi B. M. V., quando non recitatur ejus Officium votivum in Feria IV, debeat sumi formi formulare ex Missa diei 19. Martii, vel formulare ex Missa, quae correspondet officio votivo eiusdem Sancti feriis quartis per annum?

Dub. X. An in Missa votiva Sacri Cordis Jesu (»Miserebitur«) extra tempus paschale omitti debeant *Alleluia*, tum ad Introitum tum ad Offertorium et Communionem?

Dub. XI. An eadem Missa votiva de Sacro Corde licita sit privilegio utentibus, iis diebus, in quibus recitant Officium votivum de SSmo Sacramento, Feria V, vel de Passione Domini, Feria VI. Item, an iisdem licita sit Missa votiva de Passione Domini, quando recitant Officium votivum de SSmo Sacramento et viceversa; vel Missa votiva de S. Cruce quando recitant alterutrum horum Officiorum votivorum? Et quatenus affirmative, quaenam erit in praedictis casibus secunda oratio; an de Officio votivo, vel de tempore (quando non occurunt aliae commemorationes?

Dub. XII. Quaenam oratio debet dici tertio loco in Missa votiva SSmae Trinitatis infra aliquam Octavam B. M. V.; an de Spiritu Sancto?

Dub. XIII. An stola Concionatoris (quae in his regionibus semper est in usu) pro sermonibus festivis de S. Joseph et Annuntiatione B. M. V., quando haec festa occurunt in hebdomada maiori, debeat esse coloris albi, vel violacei? Et an die 2. Novembris (vel Dominica sequenti) ad sermonem pro defunctis liceat adhibere stolum coloris nigri?

Dub. XIV. An pro distribuenda SSma Communione Monialibus, quae habent Chorum retro post Altare, debeat aut possit Sacerdos post recitatum a Ministro vel ab ipsis Monialibus *Confiteor* deponere Ciborium ad fenestellam Chori, et ibi, ad Moniales conversus dicere *Misereatur*, etc., et *Ecce Agnus Dei*, etc., vel potius debeat haec omnia dicere ad Altare versus populum de more; et dein per medium Altaris descendere (quamvis fenestella sit in parte Epistolae) ad Moniales sancto Christi corpore reficiendas? Et an idem valeat etiam si Chorus non sit retro post Altare, sed in aliqua parte laterali Presbyterii?

Dub. XV. Duplex viget praxis pro ablutione digitorum in prima et secunda Missa die sancto Natalis Domini. Alii nempe in duabus his Missis digitos abluunt in vase mundo, vacuo, Ministro vinum et aquam de more infundente, interim dicendo *Corpus tuum Domine*, etc., quam ablutionem sumunt in tertia Missa una cum ultima ablutione. Alii vero digitos abluunt in vasculo cum aqua iam prius parato, ut fit post distributionem SSmae Communionis; quam aquam vel sumunt cum ultima ablutione in tertia Missa, vel in piscinam sacrarii effundendam relinquunt. Quaeritur: quaenam ex his praxibus sit, utpote Rubricis conformior, sequenda?

Dub. XVI. Quinam Versiculus sumendus est in Officio votivo SS. Angelorum Feria II tempore paschali ad II^{um} Nocturnum: an *Adorate Deum* ex Nona?

Dub. XVII. An quando festum Septem Dolorum B. M. V. in hebdomada Passionis caret primis Vesperis, hymnus Vesperarum debeat coniungi cum hymno Matutini, prout innuit Rubrica Breviarii, etiam si habeat integras secundas Vesperas; vel in hoc casu, debeant hymni (ut docet A Carpo) transponi, ita ut ad Matutinum dicatur hymnus Vesperarum, ad Laudes hymnus Matutini, et ad secundas Vesperas hymnus ex Laudibus?

Dub. XVIII. An pro quolibet Sancto Confessore Pontifice et Ecclesiae Doctore, pro quo in Missa Orationes sumuntur ex Communi

Doctorum *In Medio*, in Postcommunione loco dicendi *Confessor tuus et Doctor*, dici debeat *Pontifex tuus et Doctor*, prout in editione typica Missalis die 21. Aprilis pro Festo S. Anselmi Ep. C. Doct. invenitur?

Dub. XIX. Viget usus in hac Dioecesi, sicut et in aliquibus aliis, addendi tempore paschali in exercitiis devotionis, quae extra Officium canonicum, maxime coram SSmo Sacramento habentur, *Alleluia* ad Versiculos; v. g. ad ℣. *Ora pro nobis* post Litanias Lauretanas, ad ℣. *Benedicamus Patrem et Filium* post *Te Deum*, etc., quinimmo et addendi in diebus Paschatis vel infra Octavam Paschae duplex *Alleluia* ad *Benedicamus Domino*, quod in his regionibus solet cantari finitis orationibus, quibus praecessit solemnis cantus hymni Ambrosiani. An usus iste tolerari possit?

Dub. XX. Episcopus Ordinarius, qui in aliena Dioecesi celebrat, tenetur ne in *Memento* Canonis nominare Episcopum huius alienae Dioeceseos, an semetipsum?

Sacra porro Rituum Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, ita propositis Dubiis rescribendum censuit, videlicet:

Ad I. Posse, sed non teneri, quoad primam partem: quoad secundam, Affirmative ad primum, Negative ad secundum; quoad tertiam: Negative ad primum, Affirmative ad secundum; quoad quartam: Affirmative in omnibus.

Ad II. Negative.

Ad III. Serventur Rubricae Ritualis Romani, nempe Tit. VI, cap. 3, n. 5, pro die Depositionis, et Tit. VI, cap. 5, n. 2, pro diebus tertia, septima, trigesima et anniversaria.

Ad IV. Recitanda oratio prout est in Missali.

Ad V. Dicatur primum Nocturnum.

Ad VI. Nocturnum debet respondere Feriae, qua canitur Missa.

Ad VII. Affirmative quoad primam partem; Negative ad secundam.

Ad. VIII et IX. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

Ad X. Negative.

Ad XI. Affirmative et secunda oratio sumatur de tempore.

Ad. XII. Affirmative.

Ad XIII. Stola concionatoris sit coloris Officio diei respondentis, etiam die secunda Novembris.

Ad XIV. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam, ad tertiam, Provisum in prima.

Ad XV. Secundus modus purificationis magis expeditus, et conformis est praxi universali.

Ad XVI. Loco primae Antiphonae usurpetur altera Immitet Angelus.

Ad XVII. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam.

Ad XVIII. Dicenda Oratio prout extat in Missali.

Ad XIX. Negative.

Ad XX. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam.

Atque ita rescripsit etc. die 3. Junii 1892.

† C. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praefectus.
Vincentius Nussi, S. R. C. Secretarius.

4. Decr. d. 11. Junii 1890 circa solemnem aquae benedictionem in festo Epiphaniae perficiendam.

Plurium Dioecesium.

Quum in nonnullis Dioecesibus usus vigeat perficiendi in Vigilia vel in festo Epiphaniae Domini solemnem aquae benedictionem peculiari adhibito ritu; a Sacra Rituum Congregatione jampridem quaesitum fuerat, an ejusmodi ritus licite servari valeat. Sacra vero eadem Congregatio, antequam ejusmodi quaestionem definiret, voluit ut ea sub omni respectu expenderetur, simul exquisitis virorum in rebus liturgicis apprime peritorum votis, praesertim quoad hujusce ritus varietatem, quae in supradictis Ecclesiis obtinet, propter sacrae Liturgiae latinae a graeca, unde ritus ipse desumptus est, discrepantiam; quae vota una cum ceteris omnibus documentis rem ipsam respicientibus a R. P. D. Promotore S. Fidei collecta, additoque novo praefati ritus schemate ab ipsomet exarato, Sacri Coetus discussioni subjicerentur.

His itaque rite comparatis, Emi et Rmi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in Ordinariis Comitiis subsignata die coadunatis, accuratum examen instituerunt super natura enunciati ritus, ejusque ab Orientali Ecclesia derivatione, nec non super causis, quae illius usum in aliquibus Ecclesiis latini ritus consuluerunt, inspectis insuper variis ipsius formulis hinc inde usitatis: ac demum perpensis rationibus, quibus permitti posset, vel tolerari ejusmodi ritus, saltem in locis, ubi inductus fuit, *prohibendo tamen, ne alibi unquam adhibeatur, utpote omnino proprius Graecae Ecclesiae, atque ab indole latini ritus plane alienus.* Hinc per me infrascriptum Cardinalem Sacrae eidem Congregationi Praefectum proposito Dubio: *An in aquae benedictione, quae in Vigilia, vel in festo Epiphaniae in ali-*

quibus locis cum aliqua solemnitate fieri consuevit, permittendus sit ritus alius quam qui praescribitur a Rituali Romano ad faciendam aquam benedictam?

Emi et Rmi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi, omnibus in re mature expensis, rescribendum censuerunt: *Negative.* Die 17. Maji 1890. Quibus per infrascriptum Secretarium SSmo Domino Nostro *Leoni* Papae XIII. relatis, Sanctitas Sua rescriptum Sacrae Congregationis ratum habuit et confirmavit. Die 11. Junii anno eodem.

C. Card. *Aloisi Masella*, S. R. C. Praefectus.

Vincentius Nussi, S. R. C. Secretarius.

Das Wiener Diöcesanblatt 1892 Nr. 24 S. 278 fügte zu diesem Decrete folgende Bemerkungen des Herrn Dr. *Jos. Pfluger* hinzu:

Demnach hat in Hinkunft die Dreikönigs-Wasserweihe, wo sie nicht, ohne Aufsehen zu erregen, ausser Uebung gebracht werden kann, nach dem gewöhnlichen Formulare Ordo ad faciendam aquam benedictam zu geschehen, und dürfte es sich empfehlen, um Irrungen vorzubeugen, zur Fussnote des Appendix des 2. Theiles unserer Collectio Rituum hinzuzuschreiben: Qui ritus ex S. R. C. 17. Maj. 1890 abrogatus est.

In der Wiener Erzdiöcese ist diese Wasserweihe ohnehin weniger bekannt und geübt, daher das obige Decret der heiligen Riten-Congregation leicht durchgeführt werden kann.

Da aber in manchen, besonders slavischen Gegenden das Volk an den Feierlichkeiten hängt, mit welchen diese Weihe dort bisher vorgenommen wurde, so haben mehrere Bischöfe den apostolischen Stuhl gebeten, ihnen ein feierlicheres Formulare zu gestatten. Die heilige Congregation hat darum unter dem 6. December 1890 ein solches approbirt, und ist dasselbe bei *Pustet* in Regensburg erschienen. Dasselbe weicht von dem in unserer Collectio Rituum befindlichen erheblich ab.

Der Ritus beginnt gemäss demselben mit der feierlich gesungenen Allerheiligen-Litanei, welcher nach dem Pater noster der im 6. Tone gesungene 28. Psalm Afferte Domino folgt. Daran schliesst sich der Exorcismus in satanam et angelos apostaticos, wie ihn der heilige Vater unter dem 18. Mai 1890 an alle Ordinarien zu öfterem Gebrauche hat versenden lassen. Hierauf folgt die Antiphon. Hodie coelesti sponso mit dem Canticum Benedictus oder Magnificat und der Oration aus dem Festofficium von Epiphanie, dann der Ordo ad faciendam aquam benedictam, wie er im römischen Rituale ist, und zum Schlusse das feierliche Te Deum mit der Oration Deus, cujus misericordiae non est numerus.

B. Decr. s. Poenit. d. 30. Junii 1892 circa divortium civile[1]).

Beatissime Pater,

Eduardus ob adulterium mulieris notorium et scandalosum, ex quo etiam proles spuria exorta est, a judice ecclesiastico obtinuit sententiam pro separatione thori.

1) Wir entnehmen diese Entscheidung dem Canoniste contemporain 1892 p. 692 f. Ebdas. ist S. 691 f. eine Entscheidung der Poenitentiaria v. 7. Jan. 1892

Ut vero talis sententia judicis ecclesiastici effectus civiles sontir queat, praesertim quoad repudiationem paternitatis circa filios adulterinos, horumque exclusionem a parte et bonis prolis legitimae, lex civilis non aliud suppeditat medium efficax quam divortium civile.

Unde Eduardus familiae suae decori et bono providere volens, ad actionem pro consequendo divortio civili recurrere cogitat. Nullo modo tamen vinculum sacramentale infrangere aut novarum nuptiarum libertatem pro se aut pro indigna muliere praetendere putat, paratus caeteroquin talem intentionem authentice coram Parocho vel Episcopo confirmare et declarare.

Cum saepius a S. Sede declaratum sit matrimonium civile nil aliud significare quam meram nudamque caeremoniam seu formam quae nullum conscientiae vinculum aut obligationem condere queati Eduardus itidem etiam in divortio civili nihil aliud ac talem nudam caeremoniam considerat, quae civiliter destruit effectus quod prius condiderat mera contractus civilis caeremonia; unde, simili jure, divotium civile conscientiae obligationibus nec addere quidquam nec detrahere ipsi videtur; proinde ordinem mere civilem et externum spectans, quamlibet vinculi sacramentalis laesionem seu violationem expresse respuit et excludit, cum divortii civilis effectus exquirit.

Quum talis sit animi sui dispositio ac considerata praesertim sententia judicis ecclesiastici super separationi thori, Eduardus, ut conscientiae suae quieti provideat, enixe petit an ita sibi liceat adire tribunal laicum pro consequendo divortio civili, sub clausulis et restrictionibus supra indicatis.

Sacra Poenitentiaria ad praemissa respondet: *Orator consulat probatos auctores.*

Datum Romae in S. Poenitentiaria, die 30. Junii 1892.

R. Card. *Monaco*, P. M.

C. Ex s. Congr. Episcop. et Reg.

1. Decr. d. d. 4. Nov. 1892 circa admissionem alumnorum ex ordinibus et congregationibus quibuscunque ad sacros ordines et circa eorundem ordinatorum dimissionem.

Auctis admodum ex singulari Dei beneficio votorum simplicium Institutis, uti multa inde bona oriuntur, ita aliqua parit incommoda facilis alumnorum huiusmodi societatum egressus, et consequens, ex

---

mitgetheilt, worin einem Manne, dessen Weib sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben hat, wobei auch zu befürchten ist, dass dadurch Bastarde in die Familie gebracht werden, — dennoch die Nachsuchung der bürgerlichen Scheidung vor dem bürgerlichen Gerichte untersagt wird. Vgl. auch *Archiv* LXVIII. S. 178 ff.

iure constituto, regressus in dioecesim originis. Haec autem graviora efficit temporalium bonorum inopia qua nunc Ecclesia premitur, unde Episcopi saepe providere nequeunt ut illi vitam honeste traducant. Haec, aliaque id genus, etiam de alumnis Ordinum votorum solemnium, perpendentes nonnulli Sacri locorum Antistites, pro Ecclesiastici ordinis decore et fidelium aedificatione, ab Apostolica Sede enixis precibus postularunt, remedium aliquod adhiberi. Cum ergo totum negotium SSmus D. N. Leo PP. XIII. detulisset Sacra huic Congregationi Episcoporum et Regularium Negotiis et Consultationibus praepositae, Emi Patres in Conventu Plenario habito in Vaticanis aedibus die 29 mens. Augusti anni 1892, praevio maturo examine ac discussione, perpensaque universa rei ratione, opportunas edere censuerunt dispositiones per generale decretum ubique locorum perpetuis futuris temporibus servandas. Quas cum SS. D. N. in Audientia d. 23. Sept. huius anni 1892 infrascripto Secretario benigne impertita probare et confirmare dignatus fuerit, ea quae sequuntur per praesens decretum Apostolica Auctoritate statuuntur et decernuntur.

I. Firmis remanentibus Constitutione S. Pii V. diei 14. Oct. anni 1568, incipient. *Romanus Pontifex*, et declaratione sa. me. Pii PP. IX. edita die 12. mens. Iunii anni 1858, quibus Superioribus Ordinum Regularium prohibetur, ne litteras dimissoriales concedant Novitiis aut professis votorum simplicium triennalium, ad hoc ut titulo Paupertatis ad SS. Ordines promoveri valeant, eaedem dispositiones extenduntur etiam ad Instituta votorum simplicium, ita ut horum Institutorum Superiores non possint in posterum litteras dimissoriales concedere pro SS. Ordinibus, vel quomodocumque ad sacros Ordines alumnos promovere titulo Mensae communis, vel Missionis, nisi illis tantum alumnis, qui vota quidem simplicia, sed perpetua iam emiserint, et proprio Instituto stabiliter aggregati fuerint; vel qui saltem per triennium permanserint in votis simplicibus temporaneis quoad ea Instituta quae ultra triennium perpetuam differunt professionem. Revocatis ad hunc effectum omnibus indultis ac privilegiis iam obtentis a S. Sede, necnon dispositionibus contrariis in respectivis Constitutionibus contentis, etsi tales Constitutiones fuerint a S. Sede Apostolica approbatae.

II. Hinc notum sit oportet de generali regula haud in posterum dispensatum iri, ut ad Maiores Ordines alumnus Congregationis votorum solemnium promoveatur quin prius solemnem professionem emiserit, vel per integrum triennium in votis simplicibus perseveraverit, si alumnus Instituto votorum simplicium sit addictus. — Quod

si interdum causa legitima occurrat, cur quispiam Sacros Ordines suscipiat triennio nondum expleto, peti poterit ab Apostolica sede dispensatio, ut Clericus vota solemnia nuncupare possit quamvis non expleverit triennium, quoad Instituta vero votorum simplicium, ut vota simplicia perpetua emittere possit, quamvis non expleto tempore a respectivi Instituti Constitutionibus praescripto pro professione votorum simplicium perpetuorum.

III. Dispositiones contentae in decreto S. C. Concilii iussu sa. me. Urbani VIII. edito die 21. Septembris 1624 incipien. *Sacra Congregatio*, ac in decreto eiusdem S. C. iussa sa. me. Innocentii XII. edito die 24. mens. Iulii anni 1694, incipien. *Instantibus*, ac in aliis decretis generalibus, quibus methodus ordinatur a Superioribus Ordinum Regularium servanda in expellendis propriis alumnis, nedum in suo robore manent, sed servandae imponuntur etiam Superioribus Institutorum votorum simplicium, quoties agatur de aliquo alumno vota simplicia quidem sed perpetua professo, vel votis simplicibus temporaneis adstricto ac in sacris insuper Ordinibus constituto dimittendo; ita ut horum neminem et ipsi dimittere valeant, ut nunc dictum est, nisi ob culpam gravem, externam, et publicam, et nisi culpabilis sit etiam incorregibilis. Ut autem quis incorregibilis revera habeatur, Superiores praemittere debent, distinctis temporibus, trinam admonitionem et correctionem; qua nihil proficiente Superiores debent processum contra delinquentem instruere, processus resultantia accusato contestari, eidem tempus congruum concedere, quo suas defensiones sive per se, sive per alium eiusdem Instituti religiosum, exhibere valeat; quod si accusatus ipse proprias defensiones non praesentaverit, Superior, seu Tribunal, defensorem, ut supra, alumnum respectivi Instituti ex officio constituere debebit. Post haec Superior cum suo Consilio sententiam expulsionis aut dimissionis pronuntiare poterit, quae tamen nullum effectum habebit si condemnatus a sententia prolata rite ad S. C. EE. et RR. appellaverit, donec per eamdem S. C. definitivum iudicium prolatum non fuerit. — Quoties autem gravibus ex causis procedendi methodus supradicta servari nequeat, tunc recursus haberi debeat ad hanc S. C. ad affectum obtinendi dispensationem a solemnitatibus praescriptis, et facultatem procedendi summario modo iuxta praxim vigentem apud hanc S. C.

IV. Alumni votorum solemnium, vel simplicium perpetuorum, vel temporalium, in Sacris Ordinibus constituti, qui expulsi vel dimissi fuerint, perpetuo suspensi maneant, donec a S. Sede alio modo eis consulatur; ac praeterea Episcopum benevolum receptorem invenerint, et de ecclesiastico patrimonio sibi providerint.

V. Qui in Sacris Ordinibus constituti et votis simplicibus obstricti sive perpetuis, sive temporalibus, sponte dimissionem ab Apostolica Sede petierint et obtinuerint, vel aliter ex Apostolico privilegio a votis simplicibus vel perpetuis vel temporaneis dispensati fuerint, ex claustro non exeant, donec Episcopum benevolum receptorem invenerint, et de ecclesiastico patrimonio sibi providerint, secus suspensi maneant ab exercitio susceptorum Ordinum. Quod porrigitur quoque ad alumnos votorum simplicium temporalium qui quovis professionis vinculo iam forent soluti, ob elapsum tempus quo vota ab ipsis fuerunt nuncupata.

VI. Professi tum votorum solemnium, tum simplicium ab Ordinariis locorum ad Sacros Ordines non admittantur, nisi praeter alia a iure statuta, testimoniales litteras exhibeant, quod saltem per annum sacrae theologiae operam dederint si agatur de subdiaconatu, ad minus per biennium, si de diaconatu, et quoad presbyteratum, saltem per triennium, praemisso tamen regulari aliorum studiorum curriculo.

Haec de expresso Sanctitatis Suae mandato praefata Sacra Congregatio constituit atque decernit, contrariis quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae, ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium, die 4. Novembris 1892.

I. Card. Verga Praef.

† *Ios. M. Arch. Caesarien.* Secretarius.

2. Decr. d. 1. Febr. 1892 super decreto 17. Dec. 1890, circa confessarios Monialium [1]).

I. An qui concessus est monialibus favor recurrendi ad confessarium extraordinarium *quoties ut propriae conscientiae consulant ad id adigantur*, ita limitibus et conditionibus careat, ut ipsae eo uti queant constanter, quin unquam confessarium ordinarium adeant, et ne ab Episcopo quidem redargui et impediri aliquo modo valeant, si rationibus haud probandis aut futilibus ductae fuerint?

II. Confessarii adjuncti, si quando cognoscunt non esse probabilem causam ad ipsos recurrendi, an teneantur in conscientia ad declinandam confessionum sororum auditionem?

1) Vgl. das Decretum *Quemadmodum* lateinisch und deutsch im *Archiv* LXV. 448 und die sich daran schliessenden erläuternden Decrete der s. Congr. Epp. et Regul. im *Archiv* LXVI. 161, LXVII. 182, LXVIII. 284

III. Si quaedam sorores (imo, quod pejus est, major pars illarum) constanter ad aliquem e confessariis adjunctis recurrant, debetne Episcopus silere, an potius intervenire, aliquo modo procurando ut salva sit sancita in Bulla *Pastoralis* maxima: »Generaliter statutum esse dignoscitur, ut pro singulis monialium monasteriis unus dumtaxat confessarius deputetur?«

IV. Et quatenus intervenire debeat, quam inire viam legitime queat?

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, propositis dubiis censuit rescribendum prout rescripsit:

Ad I: *Negative.*

Ad II: *Affirmative.*

Ad III: *Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.*

Ad IV: *Moneat Ordinarius moniales et sorores de quibus agitur, dispositionem articuli IV Decreti* Quemadmodum *exceptionem tantum legi communi constituere pro casibus duntaxat verae et absolutae necessitatis, quoties ad id adigantur, firmo remanente quod a S. Concilio Tridentino et a Constitutione s. m. Benedicti XIV. incipien.* Pastoralis curae *praescriptum habetur.*

Romae, 1. Februarii 1892.

I. Card. *Verga*, Praef.
J. M. *Granniello*, Barn., Secret.

D. Ex s. Congr. s. officii.

1. Decr. d. d. 9. Mai 1892 circa vinum in missae sacrificio adhibendum.

Auf die Anfrage eines französ. Bischofs, ob Wein, dem mit Zusatz von Weinstein und Pottasche seine Herbheit benommen, als Messwein gebraucht werden dürfe, erwiederte die Congr. s. Offic.:

In congregatione fer. IV. 27. elapsi mensis Aprilis expensis literis a Te missis Domini N.. quaerentis utrum uti queat quodam chemico processu ad vini pro Missa naturalem acredinem corrigendam, Eminentissimi Domini Cardinales una mecum generales Inquisitores respondendum mandarunt.

Non expedire.

Roma d. 9. Maii. R. Card. *Monaco.*

2. *Congr. s. Officii circa matrimonium religiosi apostati.*

Fer. IV. die 12 januarii 1888.

SSmus D. N. Leo Div. Prov. Papa XIII. in audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, audita relatione suprascripti supplicis libelli una cum Emorum ac Rmorum D. D. Cardinalium Inquisitorum Generalium suffragiis, attentisque peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus, benigne remisit preces prudenti arbitrio et conscientiae R. P. D. Episcopi N. N. cum facultate etiam subdelegandi, si opus sit, qui curet prius totis viribus ut Orator separetur a muliere, et quatenus id obtineri nequeat, praevia absolutione a censuris et separatione a thoro per aliquod tempus ab eodem Episcopo determinandum, dispensare valeat. Oratorem super votis solemnibus ab eo emissis in Ordine N. eum in finem ut licite ac valide matrimonium contrahere possit cum muliere catholica, de qua in precibus, qua demortua, ad alias nuptias transire nequeat.

Insuper R. P. D. Episcopus serio moneat Oratorem, quod si extra licitum conjugii usum deliquerit, se contra votum et virtutem castitatis deliquisse sciat, eidemque imponat salutares poenitentias ejus vita naturali durante adimplendas; nempe ut semel in hebdomada recitet tertiam partem Rosarii; solemnitatibus Paschae, Pentecostes, Nativitatis D. N. J. C., Assumptionis B. M. V. et in festo Omnium Sanctorum peccata sua confiteatur Sacerdoti ab Ordinario adprobato; singulis annis his jejunet, idest semel in honorem Immaculatae Conceptionis, et altera vice in honorem S. Josephi Sponsi B. M. V. diebus ad libitum Oratoris eligendis, quibus tamen ad jejunium non teneatur aliam ob causam.

Ipse autem Episcopus curet, ut Orator cum muliere se conferant, si fieri possit, in alium locum, in quo conditio religiosa viri ignota sit.

»Contrariis non obstantibus quibuscumque.

F. *Mancini* S. R. et U. S. Notarius.«

3. *Decreta s. Officii d. 19. Augusti 1891 et d. 30. Mart. 1892 de absolutione a censuris reservatis.*

I.

Beatissime Pater,

X . . . ., ad S. V. pedes provolutus, perhumiliter exponit prout sequitur:

Litteris *Apostolicae Sedis* declaratum fuit non adesse reservationem, si agatur de mortis articulo, sed additum fuit: *in quo tamen*

firma sit quoad absolutos, obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint, nulla facta mentione de poena reincidentiae, si isti obligationi non satisfiat, nec ulla data explicatione circa sensum vocum *standi mandatis Ecclesiae.* Ex decreto quoque S. Officii (30. junii 1886 cfr. *Archiv* LVII. 381) *in casibus urgentioribus dari potest absolutio a censuris etiam speciali modo reservatis S. Pontifici*, sub quibusdam tamen conditionibus; sed in praelaudato decreto non dictum fuit an ista absolutio sit directa vel indirecta. Inde plures exortae sunt difficultates. Hinc orator quaerit:

I. An obligatio standi mandatis Ecclesiae, a Bulla *Apostolicae Sedis* imposita sit sub poena reincidentiae vel non?

II. An obligatio standi mandatis Ecclesiae, in sensu Bullae *Apostolicae Sedis*, idem sonat ac obligatio se sistendi coram S. Pontifice, vel an ab illa debeat distingui?

III. An absolutio data in casibus urgentioribus, a censuris etiam speciali modo S. Pontifici reservatis, in sensu decreti S. Officii (30. junii 1886) sit directa, vel tantum indirecta?

Feria IV, 19. Augusti 1891.

In congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis, audita relatione suprascripti supplicis libelli, praehabitoque Rmorum Consultorum voto, Emi Dni Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores respondendum mandarunt:

Ad I: *Affirmative ad primam, negative ad secundam partem.*

Ad II: *Obligationem* standi mandatis Ecclesiae *importare onus, sive per se, sive per confessarium recurrendi ad S. Pontificem, ejusque mandatis obediendi, vel novam absolutionem petendi ab habente facultatem absolvendi a censuris S. Pontifici speciali modo reservatis.*

Ad III: *Affirmative ad primam, negative ad secundam partem.*

Sequenti vero feria V, SSmus D. N. Leo divina Provid. PP. XIII., in audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem benigne adprobare dignatus est.

J. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

II.

Beatissime Pater,

Episcopus N . . ., ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, quae sequuntur exponit:

Non nemo tenet:

1° Obligationem standi mandatis Ecclesiae, de qua in Constit. *Apostolicae Sedis*, si convaluerint aegrotantes, non esse sub poena

reincidentiae, quia in praelaudata Const. de reincidentia nihil dicitur.

2° Decretum S. Officii 23-30 Junii 1886 non vim obligatoriam habere, quia non fuit promulgatum in forma specifica quae pro legibus requiritur.

3° Absolutionem in casibus urgentioribus, in dicto Decreto datam, esse tantum indirectam. Alia vero doctrina in nostro Seminario traditur. — Hinc quaeritur:

I. An obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint poenitentes absoluti a censuris Summo Pontifici reservatis, idem sonet ac obligatio se sistendi coram Summo Pontifice?

II. Et quatenus negative, in quo consistat obligatio standi mandatis Ecclesiae?

III. An obligatio standi mandatis Ecclesiae sit sub poena reincidentiae?

IV. An ista obligatio standi mandatis Ecclesiae etiam pro censuris Summo Pontifici simpliciter reservatis urgeat?

V. An Decretum S. Officii 23-30 Junii 1886 obliget ita, ut praxis ante hoc decretum servata non sit deinceps toleranda?

VI. An absolutio in casibus urgentioribus, virtute decreti praelaudati data, directa sit vel indirecta?

Feria IV die 30. Martii 1892.

In Congregatione generali S. R. et Univ. Inquisitionis, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores, praehabito voto RR. DD. Consultorum S. Officii, propositis supra descriptis dubiis respondendum mandarunt:

Ad I. *Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se, sive per confessarium ad S. Pontificem recurrendi ejusque mandatis obediendi, vel novam absolutionem petenti ab habente facultatem absolvendi a censuris S. Pontifici speciali modo reservatis.*

Ad II: *Provisum in praecedenti.*

Ad III: *Affirmative.*

Ad IV: *Negative.*

Ad V: *Decretum diei 23. Juni 1886 omnino obligare, praximque contrariam tolerandam non esse.*

Ad VI: *Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.*

Sabbato vero insequenti, die 2. Aprilis, facta de his Sanctissimo Domino Leoni Papa XIII. relatione, Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum et Reverendissimorum PP. adprobavit et confirmavit.

E. Decreta s. Congr. Concilii.

1. Parmen. Episcopus circa clerum d. d. 17. Jan. 1886.

In causa quadam Calvensi (Calvi et Terano) circa onus suscipiendi curam animarum s. Congr. Concilii d. 28. Aug. 1890 respondit uti in causa Parmensi infra secutura. (Cfr. Canoniste contemporain 1892 p. 307—309). Similiter s. Congr. Conc. in causa Forojulien. (Fréjus) d. 31. Jan. 1891 affirmavit quaestionem an et quomodo episcopo concedenda sit facultas cogendi sub praecepto obedientiae, adhibitis etiam, si opus fuerit, censuris, sacerdotes viribus pollentes et a quocumque officio liberos ad curam animarum aliaque munera pro regimine animarum necessaria suscipienda. Simul etiam s. Congr. Conc. mentionem fecit ejusdem tenoris decreti d. 9. Junii 1884 in causa Tolosana editi. (Cfr. Canoniste contemporain 1891 p. 374 —376).

Beatissime Pater,

Episcopus Parmensis refert existere, speciatim in urbe, plura collegia, quibus adgregantur plurimi sacerdotes qui absque onere canonicae residentiae, minima at facillima munia obeunt, adsistendi scilicet uni Missae ad instar conventualis. In hujusmodi collegiis numerantur prope *centum* sacerdotes. Hinc fit ut qui Parochi, Oeconomi spiritualis, Capellani onera susceperunt vel stabilia vel temporalia, ambiunt has sedes ad quas facile nominantur vel a Patronis, vel a Fabricis, vel a consortio quod amplectitur centum Praesbyteros ideo nuncupatos centumviros, qui in hac re omnino sunt et se gerunt independenter ab auctoritate episcopali. Saepe saepius accidit ut secundo electi sacerdotes prioribus muneribus renuntient, et antequam Ordinarius renuntiationem acceptet, ad nova onera se transferunt, et aliquando ad plena otia. Ex hac miserrima et indecora defectione nonnullae Ecclesiae parochiales carent Pastoribus, et hodie in Dioecesi illarum munerantur viduae non minus ac *viginti*.

Quapropter praedictus Episcopus quaerit:

1° Utrum liceat sacerdotibus, qui beneficii veri nominis non pollent et speciatim Vicariis curatis, Oeconomis et Capellanis, derelinquere officia ab Episcopo illis commissa, non obtenta prius ejus licentia?

2° An ex praecepto obedientiae, adhibitis etiam, si opus fuerit, censuris, Episcopus jus habeat eos cogendi ut persistant in suo officio, saltem usquedum ipsis providere valeat per idoneum successorem?

3° Utrum sub eodem praecepto obedientia, et iisdem intentatis censuris, possit Episcopus sacerdotes otiosos, vel ferme otiosos et sanitate suffultos, compellere ad suscipiendam Ecclesiarum curam, saltem donec illis fas sit providere Pastorem?

4° Num, praeter poenas a jure statutas, ad corrigendas Parochos qui otiosi et socordes negligunt propria officia et admonitiones et minas minimi faciunt, hac miserrima aetate, conveniens sit inferre censuras, et speciatim suspensionem a missa diebus ferialibus, vel etiam extra Paroeciam?

Ad compescendam licentiam, quae in Clero quoque furtim sed in dies major serpit, atque ad providendum cultui religionis et saluti animarum in hac *plusquam in proximis Dioecesibus Pastoribus deficientum*, Episcopus Parmensis enixis precibus orat, ut et *pharmaca* et auxilia saltem temporalia, ad aliquot annos, illi provide designentur.

Parmae, ex Episcopio, die 11ª januarii 1886.

J. *Andreas*, Episcopus.

Die 17 januarii 1886.

Ad I: *Prout exponitur, negative.*

Ad II: *Affirmative, quoties ex Officii dimissione grave detrimentum curae animarum sit obventurum. Est tamen Episcopi sollicite providere de idoneo successore, praesertim cum rationabili de causa dimissio expostulatur.*

Ad III: *Affirmative, gravi urgente necessitate, et ad tempus.*

Ad IV: *Episcopus utatur jure suo, prout et quatenus de jure, perpensis tamen temporum et personarum adjunctis.*

Ita reperitur in positione cui titulus: Parmen. *Episcopus circa Clerum*, existen. in Secretaria S. Congregationis Concilii in fasciculo positionum diei 17 januarii anni 1886.

In quorum fidem, etc.

Datum Romae, ex secretaria praefata, die 5 februar. 1886.

A. *Gessi*, Sub-secretarius.

2. *De delegatione generali assistendi in matrimonio contrahendo.*

I.

Beatissime Pater,

Archiepiscopus N. humiliter exponit, quod in sua dioecesi parochi delegationem generalem ad assistendum matrimoniis concedere solent presbyteris, ut aiunt, *habituatis*, qui aliquod tantum servitium in ecclesia exhibent, quin habeant commissionem generalem ad exercenda munia parochialia. — Cum autem hujusmodi praxis ab aliquibus impugnetur, Archiepiscopus Orator Sanctitatem Vestram

enixe rogat, ut, quatenus matrimonia, vi hujus praxeos a praedictis presbyteris inita, sint dubia vel irrita, ea in radice sanare Sanctitas Vestra dignetur.

Die 22. Decembris 1891, SSmus Dnus Noster, audita relatione Secretarii S. Congregationis Concilii, benigne annuit pro gratia sanationis et convalidationis juxta petita, quatenus opus sit, firmo tamen in posterum ne matrimonia a presbyteris vulgo *habituatis* benedicantur, nisi de speciali et expressa licentia parochorum et juxta praescriptum cap. 1, Sess. 24, Conc. Trid. de reform. matrim.

A. Card. Episc. *Sabinen.*, Praefectus.

II.

Beatissime Pater,

Archiepiscopus N. humiliter exponit, quod in civitate N. suae Archidioecesis, in qua existunt . . . paroeciae, et circiter . . . . numerantur catholici, quorum plerique sunt operarii saepe domicilium mutantes, parochi inter se die 4. Aprilis 1884, ad praecavenda matrimonia irrita ob errorem domicilii, conventionem his precibus adnexam et ad S. Congregationem Concilii transmissam inierunt.

Quae quidem conventio ab uno ex Oratoris antecessoribus ad quinquennium approbata fuit, executionique ad hanc usque diem, quin renovaretur, in bona fide data. — Nunc vero dictae conventionis prorogationem ab Oratore parochi postulant.

Cum vero in simili fere causa *Coloniensi*, die 6 Septembris 1890, Sacra Congregatio Concilii anceps fuisse videatur de validitate matrimoniorum cum mutua hujusmodi ac generali delegatione initorum, Orator petitam approbationem sua auctoritate concedere non audet, ideoque rogat Sanctitatem Vestram:

1° Ut facultatem Oratori conferre dignetur, si opus sit, qua talem delegationem approbare valeat;

2° Ut matrimonia, si quae ex hac praxi nullu fuerint contracta, benigne sanare dignetur.

Die 22. Decembris 1891, Sacra Congregatio Emorum S. R. C. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum vigore facultatem sibi a SSmo Dno Nostro tributarum, benigne annuit pro sanatione quoad praeteritum, quatenus opus sit; in reliquis rescripsit: *Dilata* usque ad definitivam resolutionem causae *Coloniensis*.

A. Card. Episc. *Sabinen.*, Praefectus.

3. Decr. d. 7. Julii 1892: Dubia quoad decretum Tametsi.

Beatissime Pater,

Ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus Ordinarius Argentinensis expostulat solutionem ad sequentia dubia:

1° An protestantes civitatis Colmar, qui, saltem ab anno 1632, suum habent templum, quique legem Tridentinam nunquam observarunt, censendi sint ab hac lege exempti?

2° Cum alia, hac in Dioecesi, adsint loca, in quibus decursu temporis protestantes distinctam efformarunt civitatem: quodnam requiratur temporis intervallum, ut lex Tridentina censenda sit, hujusmodi in locis, quoad protestantes per non observantiam in desuetudinem abiisse?

Feria IV, die 6. Julii 1892.

In Congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis Emi ac Rmi DD. Cardinales in rebus fidei et morum generales Inquisitores propositis suprascriptis dubiis ac praehabito voto DD. Consultorum, responderi mandarunt:

Ad 1. Reformato dubio prout sequitur nempe:

An Protestantes civitatis Colmar censendi sint a capite *Tametsi* sacri Concilii Tridentini exempti?

Respond. Juxta ea quae hac de re Apostolicae Sedi exposita sunt, affirmative.

Ad 2. In decisis feria IV, die 5. Julii 1848, nempe, recurrendum in casibus particularibus, et ad mentem. Mens autem est nullum temporis spatium sufficere, ut lex tridentina vim obligandi amisisse censeatur aliquo in loco per simplicem inobservantiam haereticorum.

Feria V loco IV, die 7. Julii 1892.

Facta autem a R. P. D. Adsessore S. Off. de iisdem resolutionibus relatione SSmo D. N. Leoni Dei Prov. PP. XIII., Idem SSmus D. N. Emorum PP. resolutiones approbavit.

(L. S.) Sign. I. *Mancini*, S. R. et U. I. Notarius.

F. Ex S. Congregatione de Propaganda Fide.

Litterae Emi Praefecti ad Ordinarios Statuum foederatorum Americae septent. quoad electionem Episcoporum.

Illme et Rme Domine!

Benignissimo divinae providentiae consilio referri profecto debet quod in nobilissima Statuum Foederatorum Republica, quam omni humanitate et cultu adeo florere conspicimus, ita catholicum nomen constiterit et vigeat, ut iam plurimum in se civium et extraneorum

animos intentos fecerit et maiora videatur Ecclesiae Dei in futura tempora portendere incrementa. Quapropter cum primum Summi Pontificis benevolentia praeesse me voluit huic S. Consilio Christianae Fidei Propagandae eo spectavi, ut potissimam curam ac sollicitudinem in istam iuvenescentem Ecclesiae sobolem converterem, quo, plurimum quod dat spei felices rerum eventus sustentarent.

Id autem eo alacriori animo mihi praestandum suscipio, quod novi quam vehementi studio in idem ferantur illustres istius ditionis Antistites, et qam solerti opera iidem adlaborent catholicae in suis regionibus fidei et tuendae et amplificandae. Haec autem sollicitudo, quam communem cum istis Episcopis habeo, expostulat ut vigilem eorum mentem revocem ad quemdam isthic invalescentem in Episcoporum electione morem, cui opportunis remediis mature est occurendum.

Quaenam sit gravissima hac de re Apostolicae Sedis mens litteris declaratum est datis die 4 superioris mensis Julii a Card. Rampolla, Summi Pontificis nomine, ad Eminentissimum Archiepiscopum Baltimorensem. Cum enim tunc temporis inanes rumores spargi in vulgus cepissent de Catholicae Hierarchiae in Statibus Foederatis ratione ita immutanda, ut immigrantibus isthuc Catholicis ex variis Europae nationibus populares Episcopi praefici deberent, sapientissimus Pontifex huic inani opinioni quae plurimorum animos commoverat abolendae, significatum voluit vigentem isthic in deligendis Episcopis disciplinam integram inviolatemque fore servandam. Id autem tanti momenti ducitur ut irrepentes quaedam in contrarium consuetudines, nulla debeant tolerantia foveri.

Profecto non ignorat Amplitudo Tua, occasione vacantium Sedium episcopalium, varios isthic excitari solitos apud clerum populumque catholicum motus, quos graviores crebrioresque sensim fieri experientia docet. Et sane quae nunc in tali causa evenire solent, ea nec levia sunt, nec obscura, nec eiusmodi quae ab hac S. Congne silentio prorsus praeteriri possint. In proponendis enim ad episcopale munus candidatis clerum ac populum, praeter statua iura, commoveri passim conspicimus; per publicas ephemerides contentiones vulgantur et exardescunt, publice ac privatim ea de re comitia habentur, ubi proprios quaeque factio condidatos extollit, alienos criminando deprimit.

Quod vero huiusmodi contentiones alere maxime solet, studium est in unaquaque factione vehemens Episcopum habendi e suorum popularium numero, quasi privatis commodis non utilitati Ecclesiae per idonei Pastoris electionem esset prospiciendum. Porro cum hanc

unam utilitatem in praeficiendis populo Christiano Episcopis Apostolica Sedes ubique per orbem spectet, tum id maxime in Statibus Foederatis Americae, ubi variae ex Europa gentes, novam isthic patriam sibi constituentes, in unum populum coalescunt, unamque proinde nationem efformant.

Quapropter cum eligendorum Episcoporum in Statibus Foederatis normae accurate sapienterque definitae tradantur in Conciliis Nationalibus, ac praesertim in Concilio Plenario Baltimorensi III, sedulo est incumbendum ut omnia hac in re submoveantur contraria molimina. Etenim ea decreta temporum locorumque necessitatibus aporime consentanea, suffragio cunctorum istius ditionis Episcoporum lata, Apostolicae Sedis auctoritate firmata, ea profecto sunt quae non possent, in privatorum hominum gratiam, sine gravi disciplinae iactura praeteriri.

Haec tecum communicare officii mei duxi, ut enascenti malo occuratur, ne diutius adolescat. Scilicet velim, ut clerus ac populus in unaquaque Dioecesi in primis moneatur de dolendo exitu, quem huiusmodi contentiones habent, non ideo solum quod debitam animorum concordiam disrumpunt, et ecclesiasticae disciplinae firmitatem laxant, sed etiam quod ipsis acatholicis in offensionem et scandalum cedunt. Tum etiam S. Congregationis nomine palam significent Episcopi frustra prorsus ea agitari, quae praeter Conciliorum praescripta peragantur, cum Apostolica Sedes nihil habeat antiquius quam firmitatem tueri ecclesiasticae legis, quae vindex est ordinis et munimem pacis.

Interim Deum precor, ut Te diutissime sospitet.

Datum Romae ex Aed. S. Cong. Propagandae Fidei die 15. Maii 1892.

Amplitudinis Tuae

Addictissimus Servus

Miecislaus Card. *Ledóchowsky*, Praefectus.

† *Ignatius Archiep. Tamiathen*, Secretarius.

G. Decreta s. Congr. Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis propositae d. 12. Jan. 1890 et s. Officii d. 2. Junii 1892

de matrimoniis acatholicorum nec non de matrimoniis mixti in insula Melitensi contrahendis et contractis.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese Köln.)

Bekanntlich existiren für manche Länder Entscheidungen des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Gültigkeit der akatholischen und gemischten Ehen, welche ohne Beobachtung der Tridentinischen Form, also nicht in Gegenwart des parochus proprius und zweier Zeugen eingegangen werden (cf. Tametsi

Sess. XXIV, de ref. matr.). In neuerer Zeit sind auch solche Entscheidungen für die Insel Malta ergangen, welche folgenden Inhalt haben:

Ex Aud. SSmi. Die 12 Januarii 1890.

Ad dirimendas quascunque controversias circa validitatem matrimoniorum, quae in insula Melitendi contrahuntur, Sanctissimus Dominus Noster Leo divina Providentia Papa XIII., referente me infrascripto Secretario S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae, haec quae sequuntur pro Apostolico suo munere statuit decernenda.

1. Matrimonia inita vel ineunda ab iis omnibus, qui catholicam profitentur religionem, sive quod uterque contrahens sit catholicus sive quod alter sit catholicus, alter heterodoxus, valida non esse, nisi celebrata fuerint juxta formam a S. Concilio Tridentino praescriptam in C. 1 Tametsi Sess. XXIV de Reform. Matr.

2. Eos vero qui diversum a catholico cultum profitentur, valide contrahere posse matrimonium inter se, etiamsi formam Concilii Tridentini non servent, dummodo ceteroquin aliud non obstet canonicum dirimens impedimentum. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae a Secretario eiusdem S. Congregationis die mense et anno praedictis.

Dominicus Arch. Thessalonicensis, Secretarius.

Als daraufhin der Erzbischof von Malta zur Hebung jeden Zweifels an Seine Heiligkeit die Bitte stellte, auch die vor dem 12. Januar 1890 ohne Beobachtung der Tridentinischen Form abgeschlossenen Ehen der Akatholiken unter sich für gültig zu erklären, erfolgte am 2. Juni 1892 die weitere Entscheidung:

In Congregatione Generali S. R. et Universalis Inquisitionis habita coram Mmis et Rmis. D. D. Cardinalibus in rebus fidei generalibus Inquisitoribus, proposita suprascripta instantia r. p. d. Archiepiscopi Episcopi Meliten. ac praehabito voto D. D. Consultorum, iidem Emi. ac Rmi. D. D. decreverunt: »Attenta petitione r. p. d. Archiepiscopi Episcopi Meliten. supplicandum SSmo. ut declaret et decernat matrimonia haereticorum inter se, non servata Tridentini forma, in Insula Meliten. hactenus contracte pro validis habenda esse, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum.

Feria VI die 3 Junii 1892.

Facta de his relatione SSmo D. N. D. Leoni P. P. XIII. in audientia r. p. d. Adsessori S. O. impertita, Sanctitas Sua denique annuere dignata est pro gratia juxta Emorum Patrum suffragia.

J. *Mancini* S. R. et U. J. Not.

Die von Akatholiken in Malta ohne Beobachtung der Tridentinischen Form abgeschlossenen Ehen sind demnach gültig, die in derselben Weise eingegangenen gemischten Ehen dagegen ungültig.

XVII.

Leo XIII. de secta massonica.

1. S. D. N. Leonis divina providentia Papae XIII. epistola ad episcopos Italiae.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopis et Episcopis Italiae.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres,

Salutem et apostolicam benedictionem. — Inimica vis, instinctu impulsuque mali daemoque cum christiano nomine sueta confligere, certos homines sibi semper adjunxit in id consociatos ut traditas divinitus doctrinas dedita opera pervertere, ipsamque christanam rempublicam distrahere funestis dissidiis conarentur. Atque istae velut compositae ad oppugnationem cohortes, nemo nescit quantam Ecclesiae cladem omni tempore attulerint. Jamvero sectarum, quotquot antea fuere institutis catholicis infensae, in ea revixere spiritus, quae *secta Massonica* nominatur, quaeque virum et opum valida, acerrimam bello facem praeferens, quidquid usquam sacri est, aggreditur. Eam quidem, quod probe nostis, saeculi unius dimidiatique spatio, Romanorum Pontificum decessorum Nostrorum non semel sed saepius sententia proscripsit: eamdem Nosmetipsi, ut oportebat, damnavimus, monitis vehementer populis christianis, ut ejus insidias summa providentia caverent, conatusque nefarios fortiter, ut asseclas Jesu Christi decet, refutarent. Quin etiam, ne obreperet ignavia et sopor, consulto studuimus sectae perniciosissimae aperire mysteria, et quibus artibus in excidium catholicae rei niteretur, velut intento digito demonstravimus. Nihilominus, si fateri volumus id quod res est, plurimos Italorum parum cautos parumque providos inconsiderata quaedam securitas facit: ideo magnitudinem periculi aut omnino non vident, aut non ex veritate metiuntur. Atqui fides avita, parta hominibus per Jesum Christum salus, et quod consequens est, ipsa christianae humanitatis benefacta in discrimine vertuntur. Siquidem nihil timens, nemini cedens, majora quotidie audet secta Massonum: totas civitates velut contagio invasit, omnibusque reipublicae institutis se implicare altius in dies nititur, conjurata quod passim solet, catholicam religionem, principium et fontem bonorum maximorum, italico generi eripere. — Hinc adhibitae ad

oppugnandam fidem divinam infinitae artes; hinc spreta, oppressa legibus, legitima Ecclesiae libertas. Receptum et doctrina et re, non vim, non rationem in Ecclesia perfectae societatis inesse: antistare rempublicam, sacraeque potestati principatum civilem antecedere. Ex qua doctrina perniciosa et falsa, Sedis Apostolicae judicio saepe damnata, cum mala multa consequuntur, tum hoc maxime, ut inferant se gubernatores rei civilis, quo minime fas est, nec vereantur ad se traducere quod Ecclesiae detraxerint. Videtis in beneficiis ecclesiasticis illud quale sit, quod jus percipiendi fructus sibi arrogant dare, demere, ad arbitrium. Nec alterum minus insidiosum, quod Clerum inferioris ordinis permulcere pollicitando cogitant. Quae res quorsum pertineat, facile est dispicere, maxime quia ipsi hujus consilii auctores non satis curant occultare quid velint. Volunt nimirum administros sacrorum in partes suas blande compellere, permistosque semel rebus novis ab obsequio legitimae potestatis divellere. Quamquam haud satis hac in re videntur Clericorum nostratum cognosse virtutem: qui sane tot jam annos, tam multis modis exerciti, exempla abstinentiae et fidei edidere non obscura, ut omnino confidendum sit, in eadem religione officii, qualiacumque tempora inciderint, Deo adjutore, constanter permansuros.

At vero ex his, quae perbreviter attigimus, facile apparet quid possit secta Massonum itemque quid expetat ut extremum. Quod autem auget malum, quodque cogitare sine magna animi sollicitudine non possumus, nimis multi etiam ex nostratibus numerantur, quos nomen sectae operamve dare, suarum spes utilitatum et misera ambitio subigit. — Quae cum ita sint, episcopalem caritatem vestram, urgente propositum conscientia officii, appellamus, Venerabiles Fratres, in primisque petimus ut eorum, quos modo diximus, sit votis proposita salus: in iis ab errore certissimoque interitu revocandis assidue et constanter vestra certet industria. Extricare posse, qui se Massonum impedivit in plagas, res profecto est et multi negotii et exitu, anceps si sectae ingenium spectetur; nullius tamen desperanda sanatio, quia caritatis apostolicae mira vis est, Deo nimirum opitulante, cujus in potestate arbitrioque ipsae sunt hominum voluntates.

Dein excubandum in omnem occasionem, ut sanari ii quoque possint, qui timiditate in hoc genere peccant: qui videlicet non suopte ingenio pravo, sed mollitie animi atque inopia consilii ad favendum coeptis Massonicis delabuntur. Admodum gravis est illa Felicis III decessoris Nostri in hanc rem sententia: *Error, cui non resistitur, approbatur; et veritas, quae non defensatur, opprimitur . . . Non caret scrupulo societatis occultae, qui evidenti facinori desinit obviare.*

Fractos horum spiritus attollere necesse est, traducendis cogitationibus ad exempla majorum, ad custodem officii et dignitatis, fortitudinem, ut pigeat omnino ac pudeat facere quicquam aut fecisse non viriliter. Est enim vita nostra omnis cuidam dimicationi proposita, in qua maxime de salute decernitur, nihilque homini christiano turpius, quam claudicare in officio propter ignaviam.

Pariter omnibus modis fulciendi, qui per imprudentiam ruunt: de iis intelligimus, nec exiguo numero, qui simulatione capti variisque illecebris deliniti, illigari se societate Massonica sinunt, inscii quid agant. De his magna spes esse debet, Venerabiles Fratres, aliquando Deo aspirante posse errorem deponere et vera cernere, maxime si vos, quod vehementer rogamus, studueritis fictam sectae speciem detrahere, et occulta conciliorum retegere. Quamquam haec ne occulta quidem nunc videri possunt, posteaquam ipsimet conscii multis modis prodidere. His ipsis postremis mensibus audita iterum per Italiam vox est consilia Massonum usque ad ostentationem vulgo enunciata. Repudiari funditus religionem Deo auctore constitutam, atque omnia cum privata tum publica meris *naturalismi* principiis administrari volunt: idque instaurationem societatis civilis impie simul ac stulte appellant. Quo igitur praecipitatura civitas, si populus christianus non induxerit animum vigilare, laborare, saluti consulere?

Sed in tanta rerum malarum audacia, nes satis est cavere sectae teterrimae insidias: illud quoque necessarium, capessere pugnam: idque sumptis a fide divina armis iis ipsis, quae olim contra *ethnicismum* valuerunt. Quapropter vestrum est, Venerabiles Fratres, accendere suasione, hortatu, exemplo animos; et in Clero populoque nostro studium religionis salutisque fovere operosum, constans, impavidum, cujusmodi apud catholicos ex gentibus ceteris in similibus caussis haud raro videmus enitescere. Ardorem animi pristinum in fide avita tuenda, vulgo aiunt apud Italas gentes deferbuisse. Nec fortasse falso: propterea quod si animorum habitus utrimque spectetur, plus quidem videntur adhibere contentionis qui inferunt religioni bellum, quam qui propulsant. At vero salutem cupientibus nihil medium inter laboriosum certamen aut interitum. Itaque in socordibus et languidis excitanda, vobis adnitentibus, virtus est: in strenuis, tuenda: pariterque omni dissidiorum extincto semine, efficiendum ut ductu auspiciisque vestris una omnes mente eademque disciplina in certamen animose descendant.

Gravitate rei, prohibendique periculi necessitate perspecta, ipsum Italiae populum compellare litteris decrevimus. — Eas litteras una cum his ad vos, Venerabiles Fratres, curavimus perferendas: eritque

diligentiae vestrae quam latissime propagare in vulgus, itemque opportuna explanatione, ubi opus esse videatur, populo interpretari. Qua ratione, ita adsit propitius Deus, spes est futurum, ut excitentur animi prementium contemplatione malorum, et ad remedia, quae indicavimus, sese sine cunctatione convertant.

Divinorum munerum auspicem, et benevolentiae Nostrae testem, vobis, Venerabiles Fratres, populisque fidei vestrae concreditis Apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 8. Dec. an. 1892, Pontificatus Nostri decimoquinto

Leo PP. XIII.

2. Schreiben des h. Vaters an das Italienische Volk.

(Im Original italienisch).

Geliebte Söhne!

Hüter jenes Glaubens, welchem die christlichen Völker ihre moralische und bürgerliche Erlösung verdanken, würden Wir gegen eine Unserer höchsten Pflichten verstossen, wenn Wir nicht oft und recht laut die Stimme gegen den ruchlosen Krieg erheben sollten, welcher darauf gerichtet ist, euch, geliebte Söhne, diesen so kostbaren Schatz zu rauben. — Belehrt durch eine lange und schmerzliche Erfahrung, kennt ihr die schrecklichen Folgen dieses Krieges recht wohl und beklagt dieselben tief in eurem Herzen als Katholiken und Italiener. In der That, kann man wirklich Italiener sein, dem Namen und dem Herzen nach, ohne von Zorn erfüllt zu werden über die Beschimpfungen, welchen täglich jene göttlichen Glaubenswahrheiten ausgesetzt sind, die unseren schönsten Ruhmestitel ausmachen, und die Italien den Primat über die anderen Nationen und Rom das geistige Scepter verschafft haben, und die auf den Ruinen des Heidenthums und der Barbarei jenen wunderbaren Bau christlicher Gesittung erstehen liessen? Kann man denn, d. h. aus dem Herzen noch Katholik sein und dabei trockenen Auges, gerade in dem Bereiche desjenigen Landes, in welchem unser anbetungswürdiger Heiland den Sitz seiner Herrschaft zu begründen für gut befunden hat, es mitansehen, wie seine Lehren bekämpft, sein Cultus beschimpft, seine Kirche befehdet, sein Statthalter als Feind behandelt, so viele Seelen, die mit seinem Blute erlöst sind, verloren gehen, der auserlesenste Theil seiner Heerde, ein Volk, welches neunzehn Jahrhunderte lang ihm immer treu geblieben war, der beständigen und stets ihn bedrohenden Gefahr ausgesetzt werde, von seinem Glauben abzufallen und auf eine Bahn von Irrthümern

und Lastern, von materiellem Elend und moralischer Verworfenheit gedrängt werde?

Der vorerwähnte Krieg ist zu gleicher Zeit gegen das himmlische und irdische Vaterland, gegen die Religion unserer Väter und die uns von denselben überlieferte Cultur gerichtet, die in Bezug auf Wissenschaft, Literatur und Künste mit so vielem Glanz umgeben ist. Derselbe ist daher, wie ihr, geliebte Söhne wohl begreift, doppelt verbrecherisch und nicht weniger ein Anschlag auf die Menschheit, wie auf die Gottheit. — Von welcher Seite aber wird dieser Kampf hauptsächlich geschürt? Von Niemand anders wie von jener freimaurerischen Secte, von welcher Wir des Längeren in der Encyclica Humanus genus vom 20. April 1884 und in der letzten vom 15. October 1890 datirten, an die Bischöfe, den Klerus und das italienische Volk gerichteten, gesprochen haben.

In diesen beiden Schreiben haben Wir der Freimaurerei die Maske von dem Gesichte gerissen, mit welcher sie sich vor den Augen der Völker verdeckte, und haben sie in ihrer nackten Unförmlichkeit, wie in ihrer finsteren und verhängnissvollen Thätigkeit gezeigt.

Wir beschränken Uns für dieses Mal darauf, ihre beklagenswerthen Wirkungen in Betreff Italiens einer Besprechung zu unterziehen. Schon seit langer Zeit nämlich hat sie unter der bestechenden Gestalt einer philantropischen Gesellschaft, welche die Erlösung der Völker unseres schönen Landes bezweckt, sich Bahn gebrochen und auf dem Wege der Verschwörungen, der Verführungen und Gewaltthätigkeiten, endlich in Italien und selbst hier in Rom die Herrschaft gewonnen. Und wie viele Unruhen, wie viel Unglück hat sie in etwas mehr wie 30 Jahren nicht verschuldet?

Grosse Uebel hat in so kurzer Spanne Zeit unser Vaterland gesehen und erlitten. — Die Religion unserer Väter ist zum Zielpunkte von Verfolgungen jeder Art gemacht worden, in der satanischen Absicht, an die Stelle des Christenthums den Naturalismus, an Stelle des Cultus des Glaubens den Cultus des Verstandes, die sogenannte unabhängige Moral an Stelle der katholischen Moral, an Stelle des Fortschritts des Geistes denjenigen der Materie zu setzen. Endlich hat man es gewagt, den heiligen Grundsätzen und Gesetzen des Evangeliums Gesetze und Grundsätze gegenüberzustellen, welche der Codex der Revolution genannt werden können, und einen atheistischen Unterricht der christlichen Schule, und einen niederen Verismus der christlichen Wissenschaft und Kunst. Es wurde sogar ein Einbruch in den Tempel des Herrn unternommen. Durch die Confiscation des kirchlichen Vermögens wurde der grösste Theil der für

die heiligen Handlungen nothwendigen Fonds zerstreut, durch die Aushebung von Klerikern die Zahl des Klerus über die Grenzen des äussersten Bedürfnisses hinaus vermindert. Wenn man auch nicht die Spendung der Sacramente hat hindern können, so sucht man doch auf jede Weise bürgerliche Trauungen und Begräbnisse einzuführen und zu befördern. Wenn es bisher noch nicht gelungen ist, die Erziehung der Jugend und die Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten vollständig aus den Händen der Kirche zu nehmen, so strebt man doch mit andauernden Bemühungen darnach, Alles zu laisiren, was ebenso viel bedeutet, wie von allem den christlichen Charakter zu verwischen. Wenn man die Stimmen der katholischen Presse nicht hat unterdrücken können, so hat man doch Alles gethan, um sie zu discreditiren und verächtlich zu machen.

Und wie viel Parteilichkeit bekundet man und in welche Widersprüche verwickelt man sich, indem man die katholische Religion bekämpft! Man hat Klöster und Convicte geschlossen, und lässt nach Gutdünken die Zahl der Freimaurerlogen und der sectirerischen Brutstätten sich vermehren. Man hat das Vereinsrecht proclamirt, und die juristische Persönlichkeit, von welcher Vereinigungen jeder Farbe Gebrauch machen und mit welcher sie Missbrauch treiben, sie wird den religiösen Genossenschaften versagt. Es wurde die Freiheit des Cultus proclamirt, und inzwischen werden gehässige Intoleranz und Plackereien gerade gegen diejenige Religion geübt, welche die Religion der Italiener ist, und welcher daher in besonderer Weise Achtung und Schutz zukommen sollten. Zum Schutze der Würde und der Unabhängigkeit des Papstes wurden öffentliche Erklärungen abgegeben und grosse Versprechungen gemacht; und ihr seht, welchen Schmähungen täglich Unsere Person unterworfen ist. — Jede Art öffentlicher Kundgebungen findet freie Bahn; uns aber wird bald diese bald jene katholische Kundgebung verboten oder gestört. Schismen im Schoosse der Kirche, Apostasien, Auflehnung gegen die gesetzlichen Vorgesetzten finden Ermuthigung. Die religiösen Gelübde und besonders der religiöse Gehorsam werden als Dinge behandelt, welche der menschlichen Freiheit und Würde widerstreiten, und inzwischen bleiben gottlose Vereinigungen, welche mit ruchlosen Schwüren ihre Anhänger verpflichten und sogar beim Verbrechen blinden und absoluten Gehorsam verlangen, ungestraft.

Ohne die Macht der Freimaurerei zu überschätzen, indem man ihrer directen und unmittelbaren Einwirkung alle die Uebel zuschreibt, welche uns gegenwärtig auf religiösem Gebiete bedrängen, fühlt man doch ihren Geist sich kundgeben in den Thatsachen, an die Wir erinnert

haben, und in vielen anderen, deren Wir Erwähnung thun könnten. Das also ist jener Geist, welcher in unversöhnlicher Feindschaft gegen Christus und die Kirche alle Wege sucht, aller Ränke und Mittel sich bedient, um der Kirche ihre Christo erstgeborene Tochter, sein bevorzugtes Volk, den Sitz seines Statthalters auf Erden und den Mittelpunkt der katholischen Einheit zu rauben. Den verderblichen und sehr wirksamen Einfluss dieses Geistes auf Alles, was uns nahe berührt, braucht man heute nicht mehr aus einigen flüchtigen Anzeichen zu vermuthen, noch braucht man auf ihn zu schliessen aus der Reihe von Thatsachen, welche seit 30 Jahren aufeinander folgen. Berauscht durch ihre Erfolge, hat die Secte selbst laut geprahlt und uns gesagt, was sie in der Vergangenheit gethan hat, und was sie sich vorgesetzt hat für die Zukunft. Die öffentlichen Gewalten, mögen sie sich dessen bewusst sein oder nicht, betrachtet sie thatsächlich als ihre Werkzeuge; das will sagen, dass die gottlose Secte der religiösen Verfolgung, welche unser Italien heimgesucht hat und noch heimsucht, sich als eines Werkes rühmt, das hauptsächlich das ihrige ist, als eines Werkes, das oft durch andere Hände ausgeführt, aber inspirirt, begünstigt, ermuthigt, unterstützt wird durch sie, mittelbar oder unmittelbar, direct oder indirect, durch Schmeicheleien oder durch Drohungen, durch die Verführung oder durch die Revolution.

Von dem religiösen Zusammensturz zum socialen Zusammensturz ist nur ein Schritt. — Nicht mehr erhoben zur himmlischen Hoffnung und Liebe, aber fähig und bedürftig des Unendlichen, wirft das Menschenherz sich mit einer unersättlichen Leidenschaft auf die Güter der Erde; daraus entspringt nothwendig, unvermeidlich ein beständiger Kampf von hungrigen Begierden nach Genuss, Reichthum, Ehren und damit eine gewaltige und unstillbare Quelle von Hass, Zwietracht, Corruption und Verbrechen. In unserm Italien fehlten die moralischen und socialen Verirrungen zweifellos auch vor den gegenwärtigen Zeitläuften nicht; aber welches traurige Schauspiel bietet sich uns in unseren Tagen dar! In den Familien hat sich die liebevolle Achtung, welche die häusliche Eintracht begründet, erheblich vermindert; die väterliche Autorität wird zu oft verkannt, sowohl von den Kindern, wie von ihren Eltern; die Zwistigkeiten brechen häufig hervor, die Ehescheidungen sind nicht selten. In den Städten sieht man die bürgerlichen Streitigkeiten sich täglich mehren, den vergifteten Hass unter den verschiedenen Classen der Bevölkerung, die Entfesselung der neuen Generation, welche, gross geworden unter dem Odem einer missverstandenen

Freiheit, vor nichts mehr Scheu hat, weder nach oben noch nach unten; überall mehren sich die Verlockungen zum Laster, die frühreifen Verbrechen, die öffentlichen Scandale. Der Staat, anstatt an der so erhabenen und ruhmvollen Mission festzuhalten, die göttlichen und menschlichen Rechte in ihrer harmonischen Gesammtheit zu erkennen, zu schützen und zu stützen, hält sich fast für Richter über sie, verkennt oder beschränkt sie nach seinem Belieben. Die ganze sociale Ordnung ist vollständig erschüttert in ihren Grundfesten. Bücher und Zeitungen, Schulen und Lehrstühle, Cirkel und Theater, Denkmäler und politische Gespräche, Photographien und schöne Künste, alles verschwört sich, um die Geister zu verführen und die Herzen zu verderben. Unterdessen murren die unterdrückten und verarmten Völker, die anarchistischen Secten rühren sich, die Arbeiterclassen erheben ihr Haupt und schicken sich an, die Reihen des Socialismus, des Communismus, der Anarchie zu verstärken; die Charactere stumpfen ab, und soviele Seelen, die es nicht mehr verstehen, mit Würde zu leiden, noch mannhaft die Sühne zu ertragen, welche im Leiden liegt, enden feige das Leben durch Selbstmord.

Das sind die Früchte, welche die maurerische Secte uns gebracht hat, uns Italienern. Und danach hat sie noch die Stirn, vor Euch hinzutreten und ihre Verdienste um Italien zu preisen und Uns und allen denen, welche, auf Unsere Stimme hörend, Jesu Christo treu bleiben, den verleumderischen Namen von Feinden des Vaterlandes anzuhängen. Aber die Thatsachen, es ist gut es zu wiederholen, sagen nunmehr deutlich genug, welches die Verdienste der verworfenen Secte um unser Land sind. Die Thatsachen verkünden, dass der maurerische Patriotismus nur ein sectirerischer Egoismus ist, der alles zu beherrschen strebt, dank der Herrschaft der modernen Staaten, welche alles in ihren Händen vereinigen und concentriren. Die Thatsachen verkünden, dass in den Zielen der Freimaurerei die Namen politische Unabhängigkeit, Gleichheit, Civilisation, Fortschritt in unserem Vaterlande darauf gerichtet sind, die Unabhängigkeit des Menschen gegenüber Gott, die Freiheit des Irrthums und des Lasters, den Bund einer Partei zum Schaden der übrigen Bürger, die Kunst der Glücklichen des Jahrhunderts, alle Vortheile und Annehmlichkeiten des Lebens zu geniessen, die Rückkehr eines durch das göttliche Blut erlösten Volkes zu den Spaltungen, der Verderbniss und der Schande des Heidenthums zu fördern.

Man darf sich darüber nicht verwundern. — Eine Secte, welche nach 19 Jahrhunderten christlicher Civilisation sich bemüht, die ka-

tholische Kirche zu vernichten und ihre göttlichen Quellen auszutrocknen; eine Secte, welche in der absoluten Leugnung des Uebernatürlichen jede Offenbarung und alle Heilsmittel, welche die Offenbarung uns gewährt, verschmäht; welche, in ihrem Ziele und ihren Werken, sich ganz und allein auf eine schwache und verdorbene Natur wie die unsrige gründet — diese Secte kann nur der Gipfel des Hochmuths, der Begehrlichkeit, der Sinnlichkeit sein. Nun aber ist es der Hochmuth, der unterdrückt, die Begehrlichkeit, die den Nächsten ausplündert, die Sinnlichkeit, die corrumpirt; und wenn diese drei Leidenschaften den höchsten Grad erreichen, dann nehmen die Bedrückungen, die Beraubungen, die verführerische Verderbniss, sich mehr und mehr entfaltend, masslose Proportionen an und gestalten sich zur Unterdrückung, zur Beraubung, zur Quelle der Verderbniss eines ganzen Volkes.

Lasset Uns denn, indem Wir an euch das Wort richten, die Freimaurerei als auch eine Feindin zugleich Gottes, der Kirche und unseres Vaterlandes enthüllen. Erkennet sie endlich einmal praktisch als eine solche an, und mit allen Waffen, welche die Religion, das Gewissen und der Glaube euch an die Hand geben, setzt euch zur Wehr gegen einen so furchtbaren Feind. Niemand lasse sich täuschen durch dessen schönes Aeussere, verlocken durch seine Versprechungen, verführen durch seine Schmeicheleien, einschüchtern durch seine Drohungen. Erinnert euch, dass die Freimaurerei und das Christenthum ihrem Wesen nach unversöhnbar sind, so sehr, dass an der einen theilnehmen sich trennen heisst von dem anderen: dass eine solche Unverträglichkeit besteht zwischen dem christlichen und dem freimaurerischen Bekenntniss, o meine theuren Söhne, es kann euch nicht unbekannt sein: Unsere Vorgänger haben euch offen vor ihr gewarnt, und in gleicher Weise wiederholen Wir laut die Warnung.

Auch diejenigen, welche zu ihrem schweren Unglück einer dieser Gesellschaften des Verderbens ihren Namen hergegeben haben, mögen wissen, dass sie streng gehalten sind, sich von ihr zu trennen, wenn sie nicht von der christlichen Gemeinschaft getrennt bleiben und ihre Seele in Zeit und Ewigkeit verlieren wollen. Die Eltern auch mögen wissen, die Erzieher, die Vormünder und alle diejenigen, welche mit der Seelsorge betraut sind, dass eine strenge Pflicht sie zwingt, ihr Möglichstes zu thun, um die, welche von ihnen abhängen, zu hindern, in diese sträfliche Secte einzutreten und, wenn sie in dieselbe eingetreten sind, darin zu bleiben.

Es ist ferner in einer Sache von so grosser Bedeutung, und wo

die Verführung unserer Tage so leicht ist, dass der Christ sich vor den ersten Schritten hütet, die leichtesten Gefahren fürchtet, alle Gelegenheiten vermeidet, die sorgfältigsten Vorsichtsmassregeln trifft, kurz dem evangelischen Rathe folgt, indem er im Herzen die Einfalt der Taube und die Klugheit der Schlange bewahrt.

Die Haus-Väter und -Mütter mögen sich hüten, fremde oder zum mindesten in Betreff der Religion nicht hinreichend bekannte Personen bei sich aufzunehmen und dieselben zum intimen häuslichen Verkehr zuzulassen; mögen dieselben sich zunächst darüber unterrichten, ob unter dem Deckmantel des Freundes, des Vorgesetzten, des Arztes oder eines anderen Wohlgesinnten nicht irgend ein gefährlicher Verbreiter der Secte verborgen ist. In wie viele Familien schon ist leider der Wolf im Gewande des Lammes eingezogen!

Sicherlich sind die verschiedensten Vereine, welche heute auf allen Gebieten des socialen Lebens in wunderbarer Fülle erstehen, eine schöne Sache: Arbeitervereine, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, Unfallversicherungsvereine, Schriftsteller-, Künstler- und andere Vereine. Und wenn dieselben von dem richtigen moralischen und religiösen Geiste durchdrungen sind, dann sind dieselben sicherlich nützlich und zeitgemäss.

Da aber auch hierhin und sogar hauptsächlich hierhin gleichfalls das freimaurerische Gift gedrungen ist und hindringt, so muss man dieselben als verdächtig behandeln und die Vereine meiden, welche, wenn sie jedem religiösen Einflusse entzogen sind, leicht mehr oder weniger von den Freimaurern geleitet und beherrscht werden können. Es handelt sich nämlich in diesem Falle um Vereine, welche nicht nur der Secte zu Hilfe kommen, sondern, man kann es wohl sagen, die Pflanzstätten derselben bilden.

Mögen die Frauen nicht leicht sich philanthropischen Vereinen anschliessen, deren Natur und Zweck sie nicht leicht erkennen, ohne zuvor den Rath weiser und erfahrener Personen eingeholt zu haben, weil diese Philanthropie, die mit so viel Aufsehen der christlichen Mildthätigkeit gegenübergestellt wird, häufig der freimaurerischen Waare als Marke dient.

Möge Jedermann es vermeiden, freundschaftliche und familiäre Beziehungen zu Personen zu unterhalten, welche verdächtig sind, der Freimaurerei oder den Vereinen, die derselben nahestehen, anzugehören; möge man dieselben an ihren Früchten erkennen und sie meiden. Möge man sich auch vor dem nahen Verkehr nicht nur mit denjenigen hüten, welche offen gottlos und liberal sind und

auf der Stirne den Character der Secte tragen, sondern auch vor denjenigen, welche sich unter der Maske allgemeiner Duldung, der Achtung für alle Religionen, der krankhaften Sucht, die Grundsätze des Evangeliums mit den Grundsätzen der Revolution, Christus mit Belial, die Kirche Gottes mit dem Staate ohne Gott vereinbaren zu wollen, verbergen.

Mögen die Bücher und Zeitungen, welche das Gift der Gottlosigkeit ausspritzen, und welche in den Herzen das Feuer der zügellosen Begierden und der sinnlichen Leidenschaften anfachen, ein Gegenstand des Abscheus, und mögen die Lesezirkel und Lesezimmer, wo der freimaurerische Geist umhergeht, suchend, wen er verschlinge, für die Christen in ihrer Gesammtheit und für jeden Christen im Besonderen, ein Ort des Abscheus sein.

Da es sich aber um eine Secte handelt, welche Alles überschwemmt hat, so genügt es nicht, sich derselben gegenüber in der Defensive zu halten, sondern man muss derselben muthig entgegengehen und dieselbe bekämpfen. Ihr werdet das thun, theuere Söhne, wenn ihr Presse der Presse, Schule der Schule, Verein dem Verein, Action der Action entgegenstellt.

Die Freimaurerei hat sich der öffentlichen Schule bemächtigt, und ihr habt die Privatschulen: die väterlichen, und diejenigen, welche von eifrigen Geistlichen und von Ordensleuten beiderlei Geschlechts geleitet werden; macht derselben den Unterricht und die Erziehung der Kinder und der christlichen Jugend streitig. Vor Allem mögen die christlichen Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht Schulen anvertrauen, die unsicher sind. Die Freimaurerei hat die Fonds für die öffentliche Wohlthätigkeit confiscirt, schafft Ersatz dafür aus dem Schatze der privaten Mildthätigkeit. Sie hat die frommen Stiftungen in die Hände ihrer Anhänger gelegt; ihr vertrauet die Stiftungen, die von euch abhängig sind, katholischen Instituten an. Sie eröffnet und unterhält Häuser des Lasters; ihr thut euer Möglichstes, um Zufluchtsstätten für die Gefahr laufende Ehrenhaftigkeit zu eröffnen und zu unterhalten. Sie hat in ihre Dienste eine religiös und politisch antichristliche Presse gestellt; ihr unterstützt, fördert und verbreitet durch die That und mit Geld die katholische Presse. Die Freimaurerei hat Vereine zu gegenseitiger Unterstützung und Creditinstitute zu Gunsten ihrer Parteigänger gegründet; thut das Gleiche, und zwar nicht nur für euere Brüder, sondern für alle Bedürftige, und zeigt damit, dass die wahre und aufrichtige Mildthätigkeit die Tochter desjenigen ist, welcher

für Gerechte und Sünder die Sonne aufgehen und den Regen herniederfallen lässt.

Möge dieser Kampf des Guten mit dem Bösen sich auf Alles ausdehnen und soweit es möglich ist, alles wieder gut zu machen suchen. Die Freimaurerei hält häufig Congresse ab, um sich über neue Methoden in der Bekämpfung der Kirche schlüssig zu machen; auch ihr haltet häufig Congresse ab, um euch besser hinsichtlich der Mittel und Anwendung der Vertheidigung zu verständigen. Sie vermehrt ihre Logen; auch ihr vermehrt die katholischen Cirkel und die Parochialvereine, fördert Wohlthätigkeits- und Gebetsvereine, traget dazu bei, den Glanz des Tempels Gottes zu erhalten und zu vermehren. Die Secte, die jetzt nichts mehr zu fürchten hat, zeigt ihr Gesicht im Lichte des Tages; auch ihr katholische Italiener, bekennt offen euren Glauben, nach dem Vorbilde eurer ruhmvollen Vorfahren, welche ihn im Angesichte der Tyrannen, der Folterqualen und des Todes furchtlos bekannten und mit ihrem Blute besiegelten. Was noch? Die Secte bemüht sich, die Kirche zu unterjochen und dieselbe als demüthige Sclavin zu Füssen des Staats zu setzen. Und ihr hört nicht auf, für dieselbe die Freiheit und Unabhängigkeit zu verlangen und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu fordern. Sie sucht die katholische Einheit zu zerreissen, indem sie sogar unter die Geistlichkeit Zwietracht säet, Streitfragen anregt, Zwiespalt begünstigt, die Geister zur Insubordination, zur Revolte, zum Schisma aufreizt. Ihr knüpft dagegen das heilige Band der Liebe und des Gehorsams um so enger, vereitelt ihre Absichten, bringt ihre Anschläge zum Scheitern und lasst ihre Hoffnungen fehlschlagen. Wie die Gläubigen der ersten Kirche seid nur ein Herz und eine Seele; vereinigt euch um den Stuhl des heiligen Petrus im Verein mit euren Hirten und beschützet die höchsten Interessen der Kirche und des Papstthums, welche auch die höchsten Interessen Italiens und der ganzen christlichen Welt sind. — Der Apostolische Stuhl hat stets zu den glorreichen Thaten Italiens die Anregung gegeben und dieselben eifersüchtig gehütet. Seid also Italiener und Katholiken, frei und nicht sectirerisch, getreu dem Vaterlande und Christus, ebenso wie seinem sichtbaren Statthalter, und seid überzeugt, dass ein antichristliches und antipäpstliches Italien der göttlichen Anordnung widerstreiten und folglich zum Untergange verurtheilt sein wird.

Theure Söhne, die Religion und das Vaterland sprechen durch Unseren Mund zu euch. Oh, hört den von Mitleid erfüllten Schrei desselben, erhebt euch einmüthig und kämpfet mannhaft

den Kampf des Herrn. Mögen die Zahl, die Kühnheit und die Kraft der Feinde euch nicht schrecken; denn Gott ist stärker als sie, und wenn Gott mit uns ist, was werden sie gegen uns vermögen? Damit Gott mit reicheren Gnaden mit euch sei, damit er mit euch kämpfe und triumphire, verdoppelt eure Gebete, begleitet dieselben mit der Ausübung der christlichen Tugenden und besonders der Ausübung der christlichen Mildthätigkeit gegen die Bedürftigen. Erneuert heute die Versprechungen der Taufe, erflehet demüthig, inständig und beharrlich die göttlichen Erbarmungen.

Als Unterpfand seines Erbarmens und als Zeichen Unserer väterlichen Zuneigung ertheilen Wir euch, theuere Söhne, den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, 8. December 1892.

Im 15. Jahre Unseres Pontificates.

Papst *Leo XIII.*

XVIII.
Literatur.

1. *Avv° Caselli und Giustiniani's* ***Rivista di diritto ecclesiastico*** *(bei Unione tipografico-ed. zu Turin jährl. 15 Fr., monatlich 64 S. in Gross8°, vgl. Arch. f. K.-R.* **65** *S. 155 u.* **67** *S. 208)*

enthielt seit Januar 1892 eingehende Abhandlungen namentlich des Domherrn Patrizi-Accursi zu Rom II S. 385–406 (vgl. III S. 98) über die Staatssteuerfreiheit der *Domherrnpfründen* an den 5 patriarchalischen *Basiliken* zu Rom, sodann der Adv. Romano S. 449—461 über die Staats- und sonstigen Lasten, die Zusammenlegung *bischöflicher Tafeln* und deren Aufbesserung bis auf jährl. 6000 Fr., Caselli S. 513–531 u. 641—659 (vgl. III 17—24, 129—153, 90, II 729) über die Stolgebühren, Jahresreichnisse und sonstigem Einkommen der *Pfarrer* und die Steuerpflicht ihrer *Pfründen* abzüglich der Lasten, Ridolfi S. 712—724 über die fortdauernde Selbständigkeit kirchlicher Stiftungen zur *Heiraths-Aussteuer*, Donati III S. 7—16, 25 über die Erwerbsfähigkeit von Todeswegen und unter Lebenden der Mitglieder *staatlich aufgelöster Kirchenorden* (vgl. Cons. giuridico 1892 S. 172—193), ferner des Mitherausgebers Giustiniani zu Rom II S. 577—589 über das Vorrecht der *Kardinäle*, in ihrer *Wohnung* vernommen zu werden (Cons. giurid. 1892 S. 141), über die *Beerdigung* des *Patrons* in der Kirche II S. 589—600, über die Pflicht der Gemeinden zur *Vergrösserung der Pfarrkirchen* (in welchem Raum-Verhältniss zur Seelenzahl?) S. 705—772, vgl. III 116, 53, auch über den Zuschuss aus dem Kultusfond für die *Pfarrpfründen* zum Ersatze aufgehobener *Kirchenzehnten* III S. 65—89, vgl. II S. 321—342. Zufolge Urtheils des Kassationshofs Rom v. 28. März 1892 (III S. 35) hat nicht die Congregatio de propaganda fide, sondern nur die camera apostolica die Rechtsfähigkeit zur Ueberwachung des bestimmungsgemässen Gebrauches der Zuwendungen des hl. Stuhles für auswärtige *Missionen*. Der Kassationshof Paris anerkannte am 4. Dec. 1891 (II 687), dass nicht nur über Beichtgeheimnisse, sondern auch über sonstige *vertrauliche* Mittheilungen kein Geistlicher zur Zeugnissablage gezwungen werden kann (Arch. f. K.-R. **36** S. 166, vgl. **42** S. 373, Ggl. franz. St.-K.-R. 157). Aus dem XXII. Jahresberichte an's Parlament über die Einziehung der Kirchengüter (II S. 638, vergl. 317) erhellt, dass solche eine Jahresrente von

57,775,019 Fr. abwerfen; hievon wurden an Pfarrpfründen wieder herausgegeben Güter mit einer Jahresrente von 884,288 Fr., und an Patronatsherrn (gemäss Ges. v. 3. Juli 1870) Güter mit einer Jahresrente von 499,915 Fr. 22,241 Gotteshäuser, Pfründen, etc. Seminare erhielten 11,151,691 Fr. jährliche Staatsrenten für ihren eingezogenen Grundbesitz, dessen Jahresrente auf 14,962,827 Fr. ermittelt worden war; 30 % behielt vorweg der Staat. Letztere 30 % warfen für den Staat (einschlüssig der gänzlich eingezogenen Anstalten) im Ganzen nur 10,058,696 Fr. ab. Die *Hof*kirchen (chiese palatine) mit exemter Geistlichkeit blieben beibehalten, II S. 563—569, Abgeordn.-Kammer 7. März 1892, betr. Bari. Ueber das Vermögen der in Rom aufgehobenen Bruderschaften wird gesetzlich neu verfügt II S. 487—507. *Freiwillig* leisteten die Gemeinden Italiens bisher jährl. 1,279,720 Fr. für Fasten- und Adventsprediger, ewiges Licht, gewisse Feste und sonstige Kultuszwecke; ein Gesetzentwurf Nicotera's wollte II S. 437 den Gemeinden die Fortentrichtung dieser freiwilligen Reichnisse untersagen. Die Verwaltung der Sammelgelder für die Minoritengeistlichen am hl. *Grabe* in Jerusalem wird (II S. 383 u. 436) verstaatlicht. Diese verdienstliche Sammlung enthält und erläutert viele andere Parlamentsverhandlungen, Verordnungen nud Minist.-Erlasse sowie über 180 Gerichtsurtheile und Staatsrathsbeschlüsse staatskirchenrechtlichen Inhalts seit Beginn 1892.

Strassburg im Dec. 1892. *F. Geigel*, Reg.-Rath a. D.

2. *Avv° Grassi's Consultore giuridico civ. ed ecclesiastico (bei A. Ciardi in Florenz jährl. 8 Fr. portofrei, halbmonatlich 12 S. in folio, vgl. Arch. für K.-R.* **64** *S. 128,* **65** *S. 182 und* **67** *S. 207)*

behandelt im Jahrgange 1892 namentlich die *Bruderschaften* (S. 7 und in Rom S. 93, S. 36 betreffs der Zuständigkeit der *bürgerlichen* Gerichte über den Vortritt dieser oder jener Bruderschaft bei Prozessionen), die *bürgerlichen* Gemeinden (als Eigenthümer der Pfarr- und Gotteshäuser nach franz. R. in Parma S. 46, und ihre Entlastung S. 126), *Ehe*ungültigkeit und -Scheidung (S. 28, 70 u. 80, vgl. Arch. f. K.-R. **68** S. 200), *Emphy*teusen S. 83 u. 140, *Erziehungs*anstalten für die Kinder von Sträflingen S. 123, *General*ökonomate S. 86, *Gymnasial*-Programme S. 112, *Kirchen*-Entwidmung nach Einstellung des Gottesdienstes S. 117 (Riv. d. dir. eccl. II S. 665), das Vorrecht der *Kardinäle*, nur in ihrer Wohnung als Zeugen vernommen zu werden S. 141 (Riv. d. dir. eccl. 1892 S. 577—589), die *Katholiken-Kongresse* zu Neapel (congresso eucaristico S. 73) und im Okt. 1892 zu Genua (S. 97, 121—123, 145—172), Messenvergütung

durch den *Kultus*fond (S. 38—44 und den Staat (S. 132) wegen der Lasten auf eingezogenem Kirchengute), *Patrone* in Bezug auf eingezogene Kirchengüter 31—34, 115, 116 und 135, *Pfarr*gehälter-Erhöhung (S. 9 u. 109, Ges. 30. VI 1892, Arch. f. K.-R. **68** S. 475), *Pfarr*pfründen als Vermächtnissnehmer für ewige Seelenmessen S. 64, *Pfründen*besteuerung S. 25—27, 86, 137 (= 30 %) und Rentenüberschüsse S. 133, *Pro*paganda u. Chinesen-Seminar in Neapel S. 187 (Riv. d. dir. eccl. III 35), *Pro*zessionen S. 183, *Ruhe*gehälter ehemaliger Klostergeistlichen S. 76, *Sta*tistik der Kirchengüter (angeordnet S. 185 vom Minist., vgl. Riv. d. dir. eccl. III 120), *Wohl*thätigkeitsanstalten (Zusammenlegung derselben und Rechnungsablage S. 68, 95, 144, 183 und 185) Heirathsaussteuer S. 120, klosterähnliche Anstalten ohne Gelübde S. 20, Kongress in Bologna S. 49 Neapel S. 98 — zur Wahrung der Rechte der *Kirche*), Wahlgesetz S. 107, *Wähl*barkeit der Geistlichen ohne Seelsorge in den Armen- (S. 45), Gde.- und Provinzialrath (S. 44 u. 192), auch Ablösung *geistlicher* Zehnten (S. 5, 55—63 u. 78, vgl. Arch. f. K.-R. **59** S. 126) und sonstiger Reichnisse des Staates (S. 51—54 u. 140). *Zuwendungen* an Mitglieder staatlich aufgelöster Orden, welche zwar nicht *ausdrücklich* für diese Orden bestimmt sind, sondern nur »nach der dem Erben bekannten kirchlichen Absicht des Erblassers« verwendet werden sollen, hat der Kassationshof Rom am 25. April 1892 aufrecht erhalten, S. 172—193. Im gleichen Sinne erkannten (Riv. d. dir. eccl. 1892 III 7—16) Kass. Turin am 18. Juni 1881 u. Florenz am 1. Mai 1876; auch der franz. Code civ. führt zu demselben Ergebnisse, weshalb Laurent's Avant projet. de révision tome II p. 487 ihn durch die Bestimmung verschärfen wollte, dass »das Vermögen aller staatlich *nicht* anerkannten Anstalten den Gemeinden für ihre Schulen verfällt.« — Die auch von Lampertico empfohlene (Arch. f. K.-R. **64** S. 230) *allgemeine* Betheiligung an den Parlamentswahlen hält Grassi S. 4 zwar noch nicht für das *einzige* und geradezu unerlässlichste Mittel zur Wahrung der öffentlichen Rechte der Katholiken, meint aber doch, dass sie eine *gewisse Nothwendigkeit* dereinst werden kann. (»la partecipazione alle assemblee *legislative* può essere un giorno o l'altro una *necessità* relativa.«)

Strassburg. *F. Geigel*, Reg.-Rath a. D.

3. Das Strassburger Diöcesanblatt 1892 (Arch. f. K.-R. 67 S. 207, jährl. 2 M. 40 Pf. bei Le Roux in Strassburg, monatl. 20 S. in 8°)

enthält S. 78—89 Prof. Dr. *A. Ehrhardt's*[1]) »*Apostellehre* aus

1) Im »*Centralblatt f. Bibliothekwesen*« Bd. VIII (1891) S. 26—30

dem Griechischen übersetzt«, Muess' »Nutzen *kirchengeschichtlicher* Forschungen« S. 60, 89, 109, 113, 169 u. 195 ff., eine Empfehlung der »Strassb. *theol. Studien*« (S. 150 und 199), Joder's Plan des *Katechismus*-Unterrichts (S. 185—191, 9 u. 126, vgl. **1891** S. 36 ff.), Joder's »Nachweis des ledigen Standes vor der Trauung« (S. 22, 44, 57, 100), Warnung vor unzüchtigen Bildern (S. 8) und Tänzen (166), die Ernennung eines Domherrn zum Oberaufseher der Kirchen und *Pfarr-Archive* (S. 131), die Erhebung der Wallfahrtskirche Marienthal zu einer *basilica* minor (S. 74), die jüngsten und wichtigsten Entscheidungen der Kongregationen u. s. w., auch Gyss' »*Messopferfeier* vor 1800 Jahren und jetzt« S. 154—159, 172—178, 192—195 u. 207; mit der ursprünglichen Opferfeier seien (S. 193) die *orientalischen* Liturgien näher verwandt, als die, den wechselnden Zeitverhältnissen angepasste *röm.* Nicht während des Fronleichnams-Umgangs selbst dürfen Mädchen den Weg mit Blumen bestreuen, sondern nur *zuvor* S. 154. Nur (S. 33) die Pfarrer der Stadt Strassburg legen in die Hände des H. *Bischofs* oder seines I. Generalvikars ihr *Glaubensbekenntniss* ab, während der 10 Jahre, wofür noch Rom das Indult ertheilt hat, die Hilfspfarrer dagegen vor dem betreffenden *Kantonalpfarrer* (decanus), die Kantonalpfarrer aber vor demjenigen Priester, den jeweils der H. Bischof bezeichnet. In einstweiliger Ermangelung einer theol. *Fakultät* legen die Zöglinge des Priesterseminars die Prüfung für das *Baccalaureat* der Theol. (S. 181) vor dem »*theol. Institute*« in Strassburg ab. — Pfarrer, welche auf andere Pfarreien *versetzt* werden wollen, melden sich binnen 10 Tagen von der Erledigung ab *schriftlich*, *nie mündlich*, auch nicht durch Mittelpersonen; namentlich ist ihnen untersagt, von der Kirchengemeinde, in welche sie kommen wollen, sich Empfehlungs-*Unterschriften* zu ver-

---

bespricht Prof. Dr. *A. Ehrhardt* die in der Bibliothek des griech. Patriarchen zu Jerusalem befindliche Handschrift der »*apostolischen Constitutionen*«, S. 385—411 den Codex H ad epistulas Pauli und im 7. Beihefte (68 S.) Dr. Hochegger zu Innsbruck den »historia Davidis«, ferner behandelt der Bd. 108 der *historisch-pol. Bl. f. d. kath. Deutschl.* »Dr. Joh. Eck und das Zinsverbot« (S. 321, 473, 370 und 659 ff.), Jahrgang 1891 S. 263—298 der *Etudes religieuses* phil., hist. et litt. des Pères de la Comp. d. *Jésus* »St. Louis de Gonzague étudiant« Jahrg. 1891 S. 86 ff. des *Journal des Savants* die »Oeuvres du Cardinal de *Retz*«, S. 236, 301 ff. die »Registres de Boniface VIII.«, endlich Bd. VI der *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* (bei P. Siebeck zu Freiburg i. B.) S. 172—178 vier Briefe von *Johannes Hoffmeister* (Arch. f. K.-R. 67 S. 207), S. 663 ff. die Aechtheit der Urk. Lothars I (845) für St. Stephan in *Strassburg*, S. 673 ff. das Minoritenkloster Speyer, S. 415—450 die Cisterzienser-Abtei Schoenau bei Heidelberg, S. 450 ff. die Papstbullen im Archive des nordtirol. *Franziskaner*-Ordens u. s. w.

schaffen S. 130, vgl. 161. Dem auf einem Grundstücke, welches der bischöflichen Tafel (Geigel, franz. St.-K.-R. 244, 258, 55, 337) gehört, in Sigolsheim (Arch. f. K.-R. **64** S. 228) errichteten *Kapuzinerkloster* ist auf Antrag des H. Bischofs von Strassburg gestattet worden, bei Königshofen (Stadtkreis Strassburg) eine der Staatsaufsicht unterstehende private *Missionsschule* und in Verbindung hiermit zu Zelsheim (Kreis Erstein) eine *Zweigniederlassung* zu errichten behufs Ausbildung junger Leute, welche sich in den Dienst *auswärtiger* Missionen stellen wollen. »Die Gründung einer *deutschen Missionsanstalt im Elsass* ist«, wie die officiöse Strassburger Correspondenz (S. C.) schreibt, »von einer über die *religiösen* und *kirchlichen* Interessen hinausgehenden Bedeutung. Dieselbe wird dem Mangel an *katholischen* Missionaren, die aus deutschen Anstalten hervorgegangen und abgesandt sind, abhelfen und damit einem Missstande entgegentreten, der sich, sowohl mit Rücksicht auf den *deutschen Kolonialbesitz* als für die Machtstellung Deutschlands in verschiedenen *aussereuropäischen* Ländern, längst fühlbar gemacht hat. Im *Elsass*, dessen Bevölkerung sich durch einen starken Zug zu dem opfervollen Beruf des Missionars auszeichnet, findet die Missionsanstalt einen besonders günstigen Boden. Gegenwärtig wandert bei dem Fehlen entsprechender *inländischer* Anstalten alljährlich eine recht erhebliche Anzahl katholischer junger Elsässer aus, um in *ausländische*, insbesondere *französische* Missionsanstalten einzutreten. Auch dieses, wie für die Betheiligten selbst und deren Familien nach so vielen Richtungen missliche Verhältniss wird durch die Errichtung und Entwickelung der neuen *elsässischen* Anstalt gelöst werden.« Im Priesterseminare, wie im Münster zu Strassburg ist dem »Elsässer« zufolge die *französische* Aussprache des Lateinischen kürzlich durch die *deutsche* ersetzt worden.

Die »*Archivalische Beilage*« bringt Gyss' »kath. Gottesdienst im Strassb. *Münster* während der Revolution« (S. 9—21) und die »Ingmarsheimer *Bruderschaftsordnung*« aus dem 15. Jahrh. (S. 73—76), Pfr. Adam's (S. 5) »Einzug des *Fürstbischofs* Leopold I. in Zabern 1607«, das 1663 zu Thann begründete *Priesterseminar* S. 23, S. 37 das *Kollegiatstift* Surburg, die fürstbischöfl. Verord. 1719 betr. die beim Kirchgange zulässige *Kleidung* S. 47, S. 49—72 und 93—100 die kath. Pfarreien im *Amarinthale* während des 17. Jahrh., S. 179—84 die *Disputation* 1526 zu Baden, S. 89 die *Sonntagsheiligung* zu Mülhausen im 17. Jahrh., Besitzungen *Leo IX.* bei Egisheim S. 25 ff., S. 115 die Stiftung einer Nachmittagspredigt 1459 und S. 119 den Einzug Bischof's Wilhelm in Strassburg 1507.

Strassburg. *F. Geigel*, Reg.-Rath a. D.

4. ***Szent-István király oklevelei és a Szilveszter-bulla. Irta Dr. Karácsonyi János. (Die Urkunden des hl. König Stephan und die Sylvester-Bulle. Von Dr. Johann Karácsonyi). Budapest 1891. Herausgegeben von der ung. Akademie der Wissenschaften.***

Der mit allen Kenntnissen der modernen Diplomatik wohl ausgerüstete Verfasser des angezeigten Werkes unterwirft im ersten Theil seines Buches die dem heiligen Stephan, ersten König von Ungarn, zugeschriebenen Diplome einer kritischen Untersuchung, deren Erfolg dahin bestimmt wird, dass von zehn Urkunden des hl. Stephan sechs als echt anerkannt werden müssen, vier hingegen als unecht zu bezeichnen sind. Grösseres und allgemeineres Interesse beansprucht der zweite Theil des Werkes, welcher die angeblich vom Papste Sylvester II. im Jahre 1000 dem hl. Stephan verliehene Privilegien-Bulle kritisch beleuchtet. Bekanntermassen bildet die sogenannte Sylvester-Bulle eine Hauptstütze des königlich ungarischen Patronatsrechtes. Der Inhalt derselben wurde sozusagen Nationalbewusstsein, die Rechtsgelehrten ziehen daraus weittragende Consequenzen, die Politiker gründen darauf das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Ungarn, und doch ist die Echtheit der Bulle bis heute noch nicht erwiesen! Nachdem schon Godefried Schwarz im verflossenen Jahrhundert (1747) die Bulle als ein Machwerk erklärte, wurde die Echtheit derselben trotz Vertheidigung von Seite der angesehenen und sonst sehr strengen Historiker Szalay und Horváth in neuerer Zeit immer mehr in Zweifel gezogen. Dr. Karácsonyi erbringt nun den Beweis, dass die Echtheit der Sylvester-Bulle aus inneren und äusseren Gründen unhaltbar sei, und dass die kirchlichen Privilegien des hl. Stephan demselben, wie dies schon der Graner Domherr Knauz erwiesen hat, nur ad personam verliehen wurden. Die fragliche Bulle, welche Melchior Inchoffer zum erstenmal veröffentlicht hat, ist nach Dr. Karácsonyi ein nach dem Jahre 1576 entstandenes Machwerk. Wie behauptet wird, soll Anton Verancsics, der spätere Erzbischof von Gran (1569—1573) die Bulle im J. 1550 im Archiv der Cathedrale von Trau aufgefunden haben, aber K. führt den Nachweis, dass sich Verancsics um diese Zeit in Trau gar nicht aufgehalten hat. In Zukunft dürfte es nicht mehr geschehen, dass ungarische Historiker und Politiker, wollen sie nicht den Vorwurf der Kritiklosigkeit über sich ergehen lassen, zur Begründung und exorbitanten Ausdehnung der königlichen Patronatsrechte einfach die Sentenzen der Sylvester-Bulle ausbeuten.

Dr. *Böredy.*

5. *Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedr. H. Vering, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität zu Prag. Dritte umgearbeitete sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1893. XVI u. 1024 S. gr. 8⁰. (14 Mk.).*

In der 2. Aufl. war dieses Werk durch die Darstellung des immer wichtiger werdenden Kirchenrechts der unirten wie nichtunirten Orientalen und des canonischen streitigen und Strafprocesses bereichert. Die hier vorliegende dritte Auflage ist abermals grossentheils umgearbeitet, sehr verbessert und vielfach durch näheres Eingehen auf praktisch wichtige Fragen, besonders die genaue Berücksichtigung der neueren römischen Entscheidungen und Bestimmungen des Staatskirchenrechts vermehrt. Sie ist in ihrem Texte zwar nur um wenige Seiten stärker geworden, trotzdem die in der zweiten Auflage häufig verwendete Petitschrift jetzt nur mehr für die Anmerkungen benutzt und sonst durch Borgisschrift ersetzt wurde. Durch gedrängtere Fassung wurde manches, insbesondere die Darstellung der kirchenpolitischen Stellung der verschiedenen Länder gekürzt [1]). Die Nützlichkeit, um nicht zu sagen Nothwendigkeit, in einem Lehrbuche des Kirchenrechts auch eine gedrängte, aber doch eingehende allseitig orientirende Uebersicht der neueren und neuesten staatskirchlichen Verhältnisse zu bieten, wurde von vielen beifällig anerkannt, andererseits aber auch in wohlwollender Weise bemerkt, es gehöre jene Darstellung nicht in ein Lehrbuch des Kirchenrechts, sondern vielmehr in die Kirchengeschichte. Nun gibt es aber erstens kein kirchen*geschichtliches* Werk, in welchem die staatskirchenrechtliche Entwicklung der verschiedenen Länder unvermischt mit anderen kirchlichen und kirchenhistorischen Motiven oder überhaupt unter genauer Hervorhebung der juristischen Gesichtspunkte und mit den nöthigen Quellen- und Literaturbelegen zusammengefasst wurde, und zweitens ist es, praktisch betrachtet, schon für den Studirenden von Werth, sich über die staatskirchlichen Verhältnisse seines Landes sogleich einige Kenntniss anzueignen, wobei es ihm nicht schwer fallen wird, dasjenige herauszufinden, was er von dem gesammten Stoff sich für seine Prüfungen im Kirchenrecht hauptsächlich zu merken hat. Sobald er dann in das öffentliche Leben, in den Dienst der Kirche oder des Staates tritt, oder als Parlamentarier oder Schriftsteller sich mit den in der Gegenwart überall hervortretenden kirchlich-politischen Fragen zu beschäftigen hat, ist ihm eine allseitige Orientirung über die derzeitig bestehenden Verhältnisse und die denselben zu Grunde liegenden Gesetze und Verordnungen unerlässlich. Ich habe mich in meinem ganzen Werke, und so auch bei der Darstellung des Staatskirchenrechts möglichster

1) Der Raumersparniss wegen ist auch das vom Verfasser herausgegebene *Archiv für katholisches Kirchenrecht* jetzt in den häufigen Citaten bloss mit A. unter Beifügung der Bandzahl mit lateinischen, und der Seitenzahl mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Objectivität befleissigt und in dieser dritten Auflage auch jeden die kirchlich-politischen Gegensätze schärfer markirenden Ausdruck vermieden.

Der Verleger hat bei der vorliegenden dritten Auflage des Werkes auch die Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg auf dem Titelblatt verzeichnet. Dass der Verleger diese, obschon sie bei von Laien verfassten canonist. Werken nachzusuchen nicht gebräuchlich ist, doch zu erwirken für gut befand, erklärt sich daraus, dass dieses Lehrbuch des Kirchenrechts bekanntlich zugleich einen Theil der grossen theologischen Bibliothek des Herder'schen Verlages bildet, deren übrigen Theile sämmtlich von geistlichen Verfassern herrühren und daher das bischöfliche Imprimatur tragen müssen. *Vering.*

6. *Staatslexicon, herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland durch Dr. Adolf Bruder, Custos der k. k. Univ.-Biblioth. Innsbruck. Heft 20. Freiburg i. Br., Herder, 1892. Sp. 1441—1646.*

Mit diesem Hefte ist der II. Band des grossen werthvollen Unternehmens vollendet. Es enthält vom hier zu Erwähnendem den Schluss des Art. Gewissen und Gewissensfreiheit (Prof. Biederlack S. J.), Görres (Thömes) und die auch die religiös-kirchlichen Verhältnisse berührenden statistischen Artikel Griechenland und Grossbrittannien (Dr. Ed. Franz).

7. *Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Aufl. Von Prof. Dr. Kaulen. Heft 84. (Sp. 1153—1344). Freiburg i. Br., Herder, 1892.*

Aus dem reichen Inhalte sind hier hervorzuheben: die Artikel Mecklenburg (Wurm), Steiermark (Wurm), Meissen (Woker), Melanchthon (v. Funk), Melchiten (Neher), Meletius (v. Hefele), Melk (Kaulen), Memoriale rituum (Schrod), Menaion (Andr. Schmid), Mennas (Tinkhauser), Mensalgut (Permaneder), Merseburg (Woker).

8. *Bernh. Duhr S. J. Jesuitenfabeln. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Freiburg, Herder, 1892. 7. und 8. Lief. (Schluss). S. 641—832. (à Lief. 90 Pf.).*

Den Inhalt dieser Doppellieferung bilden sechs Abhandlungen, die wie die früheren ebenso gründlich wie anziehend geschrieben sind. Sie weisen zurück die Vorwürfe der Culturfeindlichkeit der Jesuiten, zeigen die Unwahrheit eines im J. 1891 in verschiedenen Blättern mitgetheilten »schrecklichen angeblichen Jesuiteneides,« beleuchten die Mähre, dass jesuitische Räthe die Kaiserin Eugenie zum deutsch-französischen Kriege verführt, dass dieselben 1863 in Santiago de Chile am Brande der Jesuitenkirche, wobei 2000 Menschen umkamen, die Schuld getragen, dass dieselben in neuerer Zeit eine Reihe von Mordthaten, z. B. die Ermordung Lincolns verübt hätten. Eine Nachlese beleuchtet eine ganze Reihe von falschen in neuester Zeit, namentlich von protest. Zeloten gegen die Jesuiten erhobenen falschen Anschuldigungen. Mit Recht betont der Verf. in seinem Schlusswort: »eine gewissenhafte gründliche Untersuchung haben die Jesuiten nicht zu scheuen,« ebenso wenig etwaige Bekämpfung, nur

muss dieser Kampf nicht mit Lüge und Verläumdung, sondern mit ehrlichen Waffen gekämpft werden.« Ein ausführliches Personen- und Sachregister ist dem Werke, welches in keiner gebildeten katholischen Familie fehlen sollte, beigegeben. Auch Nichtkatholiken, denen es um Erforschung der Wahrheit zu thun ist, sollten dasselbe nicht ungelesen lassen. Dr. *Rob. Scheidemantel.*

9. *Bayerisches Kirchenstaatsrecht. Von Max Seydel, (Sep.-Abdr. aus Seydels Bayer. Staatsrecht, Bd. VI). Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr (P. Siebeck), 1892. IV u. 358 S. (Mk. 7. 40).*

10. *Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen dargestellt von Prof. Dr. Jos. Silbernagl. Nebst einem statistischen Anhange. 3. Aufl. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1893. XVI u. 692 S. 8⁰. (8 Mk.).*

Von gemässigt-liberalem Standpunkte aus bietet Seydels erstgenanntes Werk eine ausführliche historische Entwickelung des bayer. Kirchenstaatsrechts vom bayer. Concordate an bis zur Gegenwart. Es berichtet alle einschlägigen wichtigeren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Akte von politischer und kirchlicher Seite, stellt das pro et contra aus den Kammerverhandlungen dar und orientirt über die betreffende Literatur. Auch die politischen Verhältnisse der Protestanten und Israeliten werden dargestellt. Besondere Abschnitte sind den Kirchengemeinden und Kirchenabgaben, sowie dem örtlichen Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgenossenschaften gewidmet. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Silbernagl gibt für den praktischen Gebrauch in systematischer Ordnung die bestehenden kirchenpolitischen Bestimmungen über die verschiedenen einzelnen Materien unter Hinweis auf die betreffenden Gesetze und Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen und zwar wie schon der Titel des Werkes besagt, bezüglich sämmtlicher Religionsgesellschaften. Nach Vorausschickung einer Orientirung über die Hauptquellen und allgemeinen Bestimmungen des bayer. Staatskirchenrechts wird den praktischen Bedürfnissen entsprechend das Detail der Bestimmungen so dargestellt, wie es ist, im Allgemeinen ohne kritisirende Bemerkungen. Die S. 4 mit blossem Hinweis auf Tarquini vermerkte »Behauptung der röm. Canonisten, dass Concordate blosse päpstliche Privilegien seien,« hätte höchstens als Behauptung einiger römischen, und keineswegs als unter den röm. Canonisten herrschende Meinung bezeichnet werden dürfen und überhaupt genauer gefasst werden müssen. In der kurzen Vorrede sagt der Verf. ganz zutreffend, dass die kirchlich-politischen Verhältnisse in Bayern in den letzten 25 Jahren nicht besser, sondern eher schlimmer geworden seien. Er fügte einen Vorwurf gegen die bayerische Centrumspartei bei, welcher über die Massen scharf und gewiss in der Weise ohne Begründung ist, auch nach einer Notiz des Liter. Handweisers in später ausgegebenen Exemplaren des Werkes unterdrückt sein soll. Ein Sachregister über den reichen Inhalt des Buches ist angefügt. *Vering.*

XIX.

Miscelle.

Ueber die Ernennung von Cardinälen durch Leo XIII.

Dass dem Papste als oberstem kirchlichen Gesetzgeber das Recht zusteht, an den nicht dem ius divinum angehörigen Satzungen des Kirchenrechts Aenderungen vorzunehmen, wo es ihm zweckmässig erscheint, bedarf keiner weiteren Ausführung. So hat ja auch das Concil von Trient am Schlusse ausdrücklich erklärt, dass durch keine seiner Bestimmungen der Autorität des Papstes vorgegriffen werden solle. In Wirklichkeit haben auch die Päpste schon Tridentinische Vorschriften abgeändert, z. B. Dispensen von Ehehindernissen ertheilt, die hinterher entdeckt wurden, nachdem ohne vorheriges Aufgebot eine Eheschliessung erfolgt war, während für den Fall des unterlassenen Aufgebotes das Tridentinum solche Dispensen untersagt hatte. Dass ein Papst auch an solchen Vorschriften Aenderungen vorübergehender Art oder ausdrückliche Abänderungen treffen kann, wenn er selbst oder ein früherer Papst der von ihm erlassenen Anordnung ausdrücklich beigefügt hatte, es solle diese Norm für immerwährende Zeiten gelten, darüber hinausgehende anderweitige Akte sollten null und nichtig sein, kann wiederum keinem Zweifel unterliegen. Denn die gesetzgebende und Dispensgewalt des späteren Papstes ist so gross wie die seiner Vorgänger. Von befreundeter Seite werden wir nun auf interessante Neuerungen aufmerksam gemacht, die Papst Leo XIII. für zweckmässig befunden hat, an den von Sixtus V. über die Ernennung der Cardinäle getroffenenen Bestimmungen vorzunehmen. Die Salzburger »Katholische Kirchenzeitung« (1893, Nr. 8) machte in einem Artikel über die letzte grosse Cardinals-Promotion auf die Thatsache aufmerksam, dass Papst Leo XIII. die von Sixtus V. durch die Constitution »Religiosa sanctorum« vom Jahre 1587 festgestellte und seitdem von den Päpsten stets befolgte Vertheilung der Vollzahl der 70 Cardinäle auf 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiacone schon früher einmal und jetzt wiederum nicht innegehalten, die mehr als dreihundertjährige Tradition in dieser Beziehung also thatsächlich unterbrochen hat. — Am 23. Mai [nicht März, wie aus Versehen in der »K.-Ztg.« steht] des Jahres 1887 gab es 13 Cardinaldiacone: Mertel,

Randi, Pellegrini, Pecci, Newman, Hergenröther, Zigliara, Ricci, Masotti, Verga, Cristofori, Theodoli, Mazzella. Im Consistorium des genannten Tages ernannte Leo aber noch zwei dazu: Palotti und Bausa. Vom 23. Mai 1887 bis zum 2. November desselben Jahres, wo Pellegrini starb, zählte man also 15 Cardinaldiacone, einen mehr als die bisher übliche höchste Zahl von 14. — Ebenso gab es am 16. Januar 1893, auch *nach* dem Uebergange Zigliara's in den Rang der Cardinalbischöfe, noch 38 Cardinalpriester. Die in dem Consistorium jenes Tages neu ernannten 14 Cardinäle wurden aber, da sie bischöflicher Würde waren, allesammt dem Ordo der Cardinalpriester zugetheilt. Der letztere zählte seitdem also bis zur nächsten Vacanz (Tod des Cardinal-Erzbischofs Foulon von Lyon am 24. Januar) 52 Mitglieder, 2 mehr als das hergebrachte Maximum von 50. — Bei diesem Anlasse möge noch eine andere, in der canonistischen Literatur unsers Wissens bisher nicht beachtete Durchbrechung der alten Traditionen bezüglich des Cardinals-Collegiums durch Leo XIII. erwähnt werden. Nach *Phillips* (Kirchenrecht VI, 277) »hat Papst Julius III. [im Jahre 1554] die Bestimmung getroffen, dass unter keinerlei Bedingung, selbst bei den dringendsten Gründen, derjenige zum Cardinal erhoben werden soll, dessen *Bruder* sich bereits in dem heiligen Collegium befindet. Dies hat Sixtus V. noch dahin erweitert, dass Niemandem der Cardinalat ertheilt werden solle, dessen *Vetter*, *Oheim* oder *Neffe* oder überhaupt Seitenverwandter des ersten oder zweiten Grades bereits jene Würde bekleidet.« Nun weiss alle Welt, dass wir durch Leo XIII. im vorigen Decennium gleichzeitig zwei Cardinäle *Jacobini* hatten, Ludovico (Cardinal 1879, † 1887) und Angelo (Card. 1882, † 1886), welche *Vettern* waren; und dass wir gegenwärtig sogar zwei Cardinäle *Vannutelli* besitzen, Seraphin und Vincenz, welche *Brüder* sind. Freilich weiss alle Welt nicht minder, dass den »Parteiungen,« welche man vor drei und mehr Jahrhunderten von derartigen verwandtschaftlichen Beziehungen im heiligen Collegium befürchtete, heutzutage der Nährboden vollständig entzogen ist.

XX.

Geschichte des Sacrilegs nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts.

Jurist. Inauguraldissertation von *A. Ludwig*, Priester der Diöcese Würzburg.

Einleitung.

Es existirt noch keine Geschichte des kirchlichen Strafrechts nach seinem besonderen Theil. Zwar ist von *München* in seinem Werk: »Canonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht« und von *Katz* in seinem »Grundriss des canonischen Strafrechts« diesem Mangel abzuhelfen gesucht worden. Allein die Darstellungen beider sind von manchen Unrichtigkeiten abgesehen doch zu dürftig und lückenhaft, um ein anschauliches, getreues Bild der Entwicklung des kirchlichen Strafrechts geben zu können. Und doch ist es gar keine Frage, wie wichtig für die rechte Erkenntniss und Würdigung des kirchlichen Strafrechtes eine solche geschichtliche Darstellung sein würde. Die Canonisten, unbekümmert um alle Geschichte, nahmen einfach die im Corpus juris canonici enthaltenen Normen zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung, ohne zu bedenken, wie nur die Kenntniss des geschichtlichen Werdens im Stande ist, die im kirchlichen Rechtsbuch festgelegten Normen in ihrer jeweiligen Gestalt zu erklären und zu würdigen, und wie es andererseits dadurch auch ermöglicht wird, interessanten Einblick zu gewinnen in die Disciplin der alten Kirche, sowie in die culturellen Zustände der verschiedenen Völker und Zeiten. Es ist daher vorliegende Monographie ein Versuch, wie etwa eine solche Geschichte des kirchlichen Strafrechtes darzustellen wäre.

Mit Absicht wurde die »Geschichte des Sacrilegs« gewählt, weil dieses Verbrechen, das nicht erst wie andere religiöse Delicte der Kirche seine Entstehung verdankt (z. B. Apostasie, Schisma, Haeresie etc.), zurückgeht weit in die vorchristliche Zeit und welches dann von der Kirche adoptirt, im Laufe der Jahrhunderte vielfache Schwankungen in seinem Begriffe und die mannigfachsten Veränderungen in der strafrechtlichen Behandlung aufweist, bis es endlich seine feste, dogmatische Bestimmtheit erlangt.

Was im Besonderen die Bestrafung des Sacrilegs anlangt, so haben wir die Strafbestimmungen gegen Kleriker aus unserer Darstellung ausgeschieden, einmal, weil uns gerade die Abhängigkeit der Laien von der kirchlichen Strafgesetzgebung besonders interessirt, sodann, weil für die Kleriker ganz eigene Normen, nämlich das Beamten-Disciplinar-Recht der Kirche in Betracht kommt.

Sollte dieser »geschichtliche Versuch« freundliche Billigung finden, so würde der Verfasser dadurch ermuthigt, die nicht mühelose Aufgabe einer umfassenden Geschichte des materiellen kirchlichen Strafrechts in Angriff zu nehmen.

I. Abschnitt.

Die Geschichte des Sacrilegs bis zum Decret Gratians.

I. Titel: Das Sacrileg im classisch-römischen Recht.

I. Cap.

Schon längst bevor das römische Recht durch Papst Lucius III. als subsidiäre Quelle für das Kirchenrecht förmlich sanctionirt ward, bildete es eine der wichtigsten materiellen Quellen des canonischen Rechts mit Einschluss des Strafrechts. Wie wir schon in der Einleitung bemerkt haben, ist nun aber das Verbrechen des Sacrilegs auch in der vorchristlichen Zeit besonders bei den Römern bekannt, weshalb wir, um ein vollständiges Bild der Entwicklung zu gewinnen, den Begriff des Sacrilegs im römischen Rechte festzustellen haben.

II. Cap.

§. 1. Die Digesten, in denen wir Dank den Bemühungen Justinians die Aufzeichnung des classisch-römischen Rechts vor uns haben, handeln vom Sacrileg im 13. Titel des 48. Buches, welcher die Ueberschrift trägt: Ad legem Juliam peculatus et de sacrilegis et de residuis.

Die Zusammenstellung dieser Delicte unter einem Titel hat wohl ihren Grund darin, dass das Sacrileg sowohl wie das crimen de residuis eine gewisse innere Verwandtschaft mit dem Peculat aufweisen, ohne dass sie aber deshalb aufhörten, selbständige Delicte zu sein. *München* in seinem »canonischen Gerichtsverfahren und Strafrecht« hat sich infolge der erwähnten Zusammenstellung verleiten lassen, das Sacrileg als eine Unterart des Peculats zu betrachten[1]. Aber dieses ist so wenig eine Art des Peculats, wie

1) Ebenso *Rein*: Criminalrecht der Römer p. 691 ff. Dann müsste man aber gemäss der »pecunia religiosa« folgerichtig auch die sepulcrorum violatio

das crimen de residuis, die Unterschlagung von Staatsgeldern durch öffentliche Beamte, das unter demselben Titel aufgeführt wird. Ganz abgesehen nämlich davon, dass sowohl in den Sentenzen des Paulus (V, 19—27), in denen das classische römische Recht in ganz unveränderter Gestalt uns entgegentritt, sowie im Codex Justinian's und dem Codex Theodosianus beide crimina äusserlich scharf gesondert erscheinen [1]), unterscheiden sich beide durch ihr Object. Das Peculat wird nämlich l. 1 D. 48, 13 folgendermassen definirt: »Lege Julia peculatus cavetur, nequis ex pecunia sacra, religiosa, publicave auferat, neve intercipiat neve in rem suam vertat, neve faciat, quo quis auferat, intercipiat, vel in rem suam vertat, nisi cui utique lege licebit: neve quis in aurum, argentum, aes publicum, quid indet, neve immisceat, neve, quidquid indatur, immisceatur, faciat sciens dolo malo, quo id pejus fiat.«

Peculat wird demnach begangen:

1) Durch Diebstahl oder Unterschlagung [2]) von pecunia publica d. h. von Geldern, die Zwecken des Staates als solchen dienen; nicht aber überhaupt von Staatsgütern, wie ***München*** meint. Zwar stände an und für sich nichts entgegen, »pecunia« im weiteren Sinne von res zu nehmen [3]), aber die l. 1 D. 48, 13; l. 6 §. 1; l. 9 §§. 2—6; l. 10. pr.; l. 12 eod.; ferner Paul. Sent. 5, 27 zeigen klar genug, dass hier pecunia im engsten Sinne zu verstehen ist. Später hat allerdings nach l. 13 u. l. 11 eod. die juristische Interpretation den Kreis des Peculatsbegriffes etwas erweitert.

2) Peculat ist ferner das furtum pecuniae sacrae. Was haben wir darunter zu verstehen? Auch hier muss man sich hüten, pecunia mit res zu identifiziren; es ist vielmehr der engere Begriff sub 1 festzuhalten [4]) und darnach ist pecunia sacra das vom Staate für Cultuszwecke, wie Instandhaltung der Tempel, Bestreitung der

---

als Unterart des Peculats betrachten. Um dieser Consequenz zu entgehen, nimmt Rein an, religiosus sei hier mit sacer identisch. Wir trauen dem Gesetzgeber keine solche Tautologie zu.

1) Cf. auch *Augustinus*, Tract. 50, 10 in Joh.: »peculatus enim dicitur furtum de republica.« (*Migne*, t. 35, 1762).

2) Diese beiden Begriffe fallen unter den weiteren Begriff des römischen furtum.

3) Cf. l. 178 pr. D. 50, 16: pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur, verum omnem omnino pecuniam, hoc est, omnia corpora, nam corpora quoque pecuniae appellatione contineri, nemo est, qui ambiget, (Ulpian) cf. auch l. 222 eod.

4) Vergl. hiezu l. 38 pr. D. 48, 19: Si quis aliquid ex metallo Principis vel ex moneta sacra furatus sit, poena metalli exilii punitur.

Kosten für die Opfer, für Unterhalt der Priesterschaft, für die religiösen Spiele ausgeworfene Vermögen; insonderheit aber ist darunter zu verstehen die sogenannte »arca pontificum,« eine centrale Sacralkasse, welche im Gegensatz zu jenen unmittelbar aus dem Aerar fliessenden Geldern, ein aus dem Aerar abgesonderter Fond für sacrale Zwecke war, deren Verwaltung zwar von Priestern besorgt wurde, die aber doch nichts anders war, als eine unter besondere Verwaltung gestellte Gemeindekasse [1]). Hier wäre dann das sacrum nicht in dem engeren juristischen Sinn, wie es allein durch die consecratio-dedicato zur Entstehung kommt, zu verstehen, sondern in einem weiteren Sinn, als eine Sache, die zur Gottheit in gewisse Beziehung tritt [2]).

3) Unter pecunia religiosa endlich haben wir jedenfalls nach *Gajus* II §. 4: religiosae sunt, quae diis manibus relictae sunt, nichts anders zu verstehen, als für Verstorbene gemachte Zuwendungen, etwa für Instandhaltung der oft sehr luxuriösen Grabmonumente, für Darbringung von Opfern etc. [3]). *München* lässt nun das Sacrileg nicht blos an der pecunia sacra, sondern auch an der pecunia religiosa begangen werden, und indem er übersieht, dass ja Peculat wie Sacrileg nur durch auferre, tollere, also an beweglichen Sachen begangen werden, kommt er zu dem ganz unrichtigen Resultat, dass er sagt: Peculat und Sacrileg werden auch begangen an loca religiosa, an Grabmonumenten, an den dafür errichteten Gebäuden und selbst an Begräbnissrechten [4]). Zum Beleg führt er in erster Linie die Codex-Stelle l. 5 lib. 9, 19 an, beachtet aber dabei nicht, dass es sich hier nur darum handelt, die sepulcrorum violatio ebenso streng wie das Sacrileg zu bestrafen. Die Worte »poena sacrilegii« im C. J. sind übrigens erst ein späterer Zusatz; denn im Codex Theodosianus l. 5 h. t. steht dafür, poena manium vindice [5]). Die lex selbst spricht gerade davon, dass bislang die violatio sepulcrorum als crimen sacrilegio proximum betrachtet worden sei, also als selbständiges Delict und Justinian hat denn auch diese lex nicht unter den Titel: de sacrilegiis aufgenommen, sondern an der bisherigen Uebung festhaltend hat er die violatio sepulcri als selbständiges Delict unter einem eigenen titulus behandelt. In den übrigen von

1) *Mommsen*, Staatsrecht II p. 68.

2) Dass ein solches sacrum im weiteren Sinne existirte, weist *Meurer* nach: »Der Begriff und Eigenthümer der hl. Sachen« p. 172 ff.

3) Ueber den Begriff der res religiosae. Cf. *Meurer* l. c. p. 163 ff.

4) *München*, l. c. p. 481.

5) Cf. *Platner*, Quaestiones de jure crim. rom. p. 297.

München als Belege citirten Stellen: l. 42 D. 11, 7; l. 2 §. 1 eod.; l. 7 §. 1 eod.; l. 33 eod.; sowie l. 2 C. 3, 44 ist von einem Sacrileg nirgends die Rede.

§. 2. Nachdem so der Begriff des Peculates festgestellt ist, haben wir zu untersuchen, was man denn im classisch-römischen Recht unter Sacrileg verstand.

Das crimen sacrilegii, das nach *Cicero*, de leg. 2, 40, schon längst vor Erlass der julischen lex über den Peculat als selbständiges Delict bekannt ist, ist nach seiner ethymologischen Bedeutung aus sacra und legere = furari zusammengesetzt und ist seinem Begriffe nach furtum rei sacrae e loco sacro [1]).

1) Zum Thatbestand dieses Delictes gehört also eine res sacra, an welcher eine Handlung stattfindet. Res sacrae sind aber nach *Gajus*, II §. 4, Sachen, »quae diis superis consecratae sunt [2]). Heilig wird demnach eine Sache durch Consecration oder Dedication, durch welche beide Worte ein und derselbe Rechtsakt bezeichnet wird, nämlich die Uebergabe des Eigenthums an einer Sache durch den Magistratus als den Vertreter der Gemeinde, an den Pontifex als Vertreter des Gottes. Zu diesen res sacrae oder Göttergut, wie es Mommsen nennt, im Unterschiede zu dem vom Staat für Cultuszwecke ausgeworfenen Vermögen, gehören die Tempel, Altäre, die heiligen Tische mit den darauf gelegten Opfergaben und das ganze zum Cultus gehörige Inventar, das zugleich mit dem Tempel consecrirt wurde [3]). Ob auch die donaria oder Weihgeschenke zu den res sacrae gehörten, ist zweifelhaft. *Macrob.* 3, 11, 6 macht wenig-

---

1) l. 11 §. 1 D. 48, 13: qui sacrarium ingressus sacrorum aliquid inde aufert (Ulpian).

l. 9 §. 1 eod.: Sunt autem sacrilegi, qui publica sacra compilaverunt (Paulus).

Seneca, de benef.: VII, 7. quomodo ergo sacrilegus videtur, quia aliquid aufert sacri.

Livius, 42, 3: Sacrilegium prohibere i. e. ne tegulae de Junonis aede tollerentur: cf. *Livius* 29, 18.

Quintilian, Inst. lib. 5 c. 10: Si quis sacrilegium facit, faciet et furtum. Si furtum scelus, magis sacrilegium.

Idem: de ira: II, 28: punit furta sacrilegus.

Phädr. 4, 10: fur onustus sacrilegio.

2) Cf. *Seneca*, de benef. VII, 7: In his observari sacrilegium, quae religio numini adscripsit. *Macrob*, 33, 2: Sacrum est, quidquid est, quod deorum habetur. *Festus*, p. 321: Gallus Aelius ait, sacrum esse, quodcunque more atque instituto civitatis consecratum sit . . .

3) Ueber die einzelnen heiligen Geräthe cf. *Marquardt*, »Römische Staatsverwaltung,« t. III. p. 162 ff.

stens einen Unterschied zwischen den sacrae supellectiles, die zugleich mit dem Tempel consecrirt werden und den ornamenta, Votivgegenständen wie Schilde, Kränze etc. Dagegen zu sprechen scheint auch l. 4, 1 D. 48, 13, wonach der Diebstahl von Donarien nicht unter das Sacrileg, sondern unter den Peculat fällt (wenn anders diese Stelle ächt ist, was das für diese Zeit auffallende »Deo immortali« zweifelhaft macht). Möglich ist aber, dass gewisse Donarien consecrirt wurden, weil *Gellius* VI, 10 zwischen consecrirten und nicht consecrirten Donarien unterscheidet[1]).

2) Zum Thatbestand des Verbrechens gehört ferner ein locus sacer, an welchem sich die Handlung abspielt. Sacra sind aber nur die Tempel, die dem öffentlichen Cult einer römischen Gottheit geweiht sind[2]), dagegen nicht die Privat-Heiligthümer, deren Beraubung darum auch nicht als Sacrileg gestraft wird[3]).

3) Endlich wird das Sacrileg nur an beweglichen Sachen begangen durch auferre, ferre, subtrahere, furari, compilare[4]). Die Handlung ist also Wegnahme.

§. 3. Der gewöhnlichen Ansicht, dass nur an res sacrae Sacrileg begangen wird, steht eine andere von *Claudius Saturninus*[4]) vertretene gegenüber, wonach für den Thatbestand des Sacrilegs allein der Ort ausschlaggebend ist[5]). Danach läge also auch Sacrileg vor, wenn eine res non sacra aus heiliger Stätte entwendet wird und dies scheint auch nach dem älteren römischen Recht der Fall gewesen zu sein nach *Cicero's* Angabe: de leg. II §. 40: Sacrilego poena est neque ei soli, qui sacrum abstulerit, sed etiam ei, qui sacro commendatum[6]). Doch konnte sich diese Ansicht keine dauernde Geltung verschaffen, denn *Antoninus*[7]) und *Severus* verordneten in einem

1) *München*, l. c. p. 479. A. 11.

2) *Festus*, l. c.: .... quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum Deo dedicent, id pontifices romanos non existimare sacrum. *Marcian*, l. 6, 3 D. 1, 8: Sacrae autem res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non private.

3) *Paulus*, l. 9, 1 D. 48, 13: Sunt autem sacrilegi, qui publica sacra compilaverunt, atqui privata sacra .,. amplius quam fures, minus quam sacrilegi merentur.

4) Nicht Cassius Saturinus, wie *München* hat.

5) l. 16, 4 D. 48, 19: Locus facit, ut idem vel furtum vel sacrilegium sit.

6) Cf. auch *Cicero*, de leg. II §. 22: Sacrum sacrore commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto.

7) l. 5 D. 48, 13: Divi Severus et Antoninus Cassio Festo rescripserunt: Res privatorum, si in aedem sacram depositae, subreptae fuerint, furti actionem, non sacrilegii esse (Marcian).

Rescript, dass bei Diebstahl von Gegenständen, die im Eigenthum von Privaten stehen, aber in einem Tempel deponirt sind, nicht etwa eine actio sacrilegii, sondern die actio furti gegeben sei.

§. 4. Neben der streng juristischen Bedeutung erfuhr das Sacrileg im gemeinen Leben wie im poetischen Sprachgebrauch eine erweiterte Anwendung. Vielleicht in Anknüpfung an die altrömische Strafbestimmung des »sacer esto« bei schweren Vergehen bezeichnet man als Sacrileg jeden Frevel, insbesondere jene Vergehen, welche als Entweihung des Heiligen, als Beleidigung der Gottheit empfunden wurden [1]).

§. 5. Man hat in neuester Zeit den Nachweis zu führen gesucht, dass der Begriff Sacrileg schon in dieser Periode identisch mit »Religionsvergehen« gewesen sei. *Neumann* in seinem Werk: »Der röm. Staat und die allg. Kirche« bemüht sich, diesen Nachweis zu erbringen. Gestützt auf die Stelle bei *Tertullian*, Apol. 10, 1 [2]): Sacrilegii et majestatis rei convenimur, wobei er sacrilegium mit Religionsverbrechen wiedergibt, argumentirte er folgendermassen: Ein Sacrileg im strengsten Sinne des Wortes habe begangen, wer ein öffentliches Heiligthum beraubte. Indessen, die juristische Deutung habe auch ähnliche Vergehen in den Kreis des Sacrilegiums gezogen, es deckt sich schliesslich mit der Religionsverletzung. In diesem Sinne, so glaubt nun Neumann, habe das Sacrileg der römischen Justiz die rechtliche Grundlage für das strafrechtliche Ein-

---

1) *Tibull*, 3, 5: Sacrilegos templis admovimus ignes.

Nepos. c. 6: sacrilegii damnasset i. e. quod Alcibiades sacra Cereris violavit.

Seneca, de vita beata c. 27 nam cum in coelum insanitis, non dico sacrilegium facitis, sed operam perditis.

Flor. 2, 17. Non prius signa convertit, quam cadentem in maria solem obrutumque aquis ignem, non sine quodam sacrilegii metu, et horrore deprehendit.

Liv, 4, 20, 5: Prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum tuorum Caesarem subtrahere testem.

Cicero, Phil. 12: nunquam profecto a me sacrilegas manus atque impias abstinebit.

Martial, 9, 7: Sacrilegum strueret cum Catilina nefas i. e. conjurationem pararet in patriam.

Ovid, Métam. 8, 816: protinus intrat sacrilegi thalamos.

Idem, Art. am. 1, 435: sacrilegas meretricum ut prosequer artes.

Val. Max, 8, 11, 4. Sacrilega cupiditas.

Plaut. Pseud., 1, 3, 129: Jam ego te differam dictis meis, impudice, sceleste, parricide, sacrilege, perjure . . .

Terent. Adelph., 2, 2. Ubi ille est sacrilegus?

2) *Migne*, ser. l. 1.

schreiten gegen die Christen abgegeben. Allein diese Argumentation müssen wir für verfehlt erachten. Neumann erbringt keinen Beweis dafür, dass die juristische Deutung den Begriff des Sacrilegs in dieser Weise erweitert habe. Weder bei Ulpian noch bei Paulus, noch bei Marcian findet sich dafür ein Anhalt. Einer späteren Zeit erst war es vorbehalten, den juristisch so klaren und scharf abgegrenzten Begriff des Sacrilegs in's Masslose zu erweitern. Allerdings hatte, wie wir oben sahen, das Sacrileg im Volksmund die allgemeine Bedeutung von »Frevel,« welche natürlich die Vergehen gegen die Gottesverehrung nicht ausschloss; aber man hat deshalb noch kein Recht, das Sacrileg zum Religionsdelict zu stempeln. Wenn es bei *Tertullian* l. c. heisst: sacrilegii et majestatis rei convenimur, so beweist das im Zusammenhalt mit apol. c. 2 »nomen homicidae, vel sacrilegi, vel incesti vel publici hostis nur, dass man von Seite der Heiden den Christen eben alle möglichen schweren Verbrechen zum Vorwurf machte und wir können hier Sacrileg sehr wohl in dem engeren, juristischen Sinn von Tempeldiebstahl übersetzen, ohne demselben die Bedeutung eines Religionsverbrechens zu unterschieben. Dagegen lässt eine andere von *Neumann* nicht angeführte Stelle aus *Tertullian*, ad Scap. c. 2 [1]) schliessen, dass das heidnische Volk, wenn es den Christen den Schimpfnamen »Sacrilegi« gab, sie damit allerdings als Gottlose, als Feinde der Religion bezeichnen wollte; aber der juristisch gebildete Tertullian weisst eben diesen Vorwurf als ganz ungerechtfertigt zurück, indem er sich dem Volke gegenüber gerade auf die juristische Bedeutung des Wortes Sacrileg beruft, die keine andere ist als die des qualificirten furtum.

§. 6. Nach *Cicero*, de leg. II, 22 wurde in der älteren Zeit das Sacrileg gestraft wie parricidium, welch' letzteres Verbrechen ja mit der perduellio den Kern bildete, um welchen sich eine Gruppe von Verbrechen reihte, die schon in jener Zeit mit öffentlicher Strafe bedroht waren.

Aus den Fragmenten des 13. Titels l. 48 D. ist nun zu schliessen, dass in unserer Periode das Sacrileg als crimen extraordinarium behandelt wurde. l. 4, 2 D. 48, 13 heisst es nämlich: Mandatis autem cavetur de sacrilegis, ut Praesides sacrilegos, latrones, plagiarios conquirant, et ut prout quisque deliquerit, in eum animadvertant. Et sic Constitutionibus cavetur, ut sacrilegi extra

---

1) Tamen nos, quos sacrilegos existimatis, nec in furto unquam deprehendistis, nedum in sacrilegio. Omnes autem, qui templa despoliant et per deos jurant et eosdem colunt, et christiani non sunt, et sacrilegi tamen deprehenduntur.

ordinem digna poena puniantur. (Marcian.) Demnach erkennt über dieses Verbrechen in den Provinzen der Praeses provinciae und in Rom der praefectus urbi [1]). Die Strafen waren nach *Ulpian* l. 6 eod. verschieden nach Stand und Stellung, Alter und Geschlecht der Person, nach der Zeit und den Umständen, unter denen das Verbrechen begangen wurde. So hatte man für Personen niederen Standes die damnatio ad bestias, die suspensio in furca (Kreuzigung) und die exussio. Auch der nächtliche Einbruchsdiebstahl hatte die damnatio ad bestias zur Folge. Wurde aber bei Tage eine Sache von minderem Werthe aus dem Tempel gestohlen, so erfolgte nur die Verurtheilung ad metalla; für vornehmere Personen tritt die deportatio in insulam ein.

Alle diese genau abgestuften Strafarten waren kapitale Strafen d. h. sie zogen Verlust des Vermögens und der Civität nach sich; cf. l. 9 pr. D. 48, 13 und vergl. hiezu l. 28 pr. D. 48, 19.

II. Titel: Das Sacrileg bei den christlichen Kirchenschriftstellern.

I. Cap.

Mit dem Auftreten des Christenthums erfolgt eine wichtige und weittragende Umwandlung im Begriff des Sacrilegs. Diese Veränderung nun setzt ein beim Begriff des »Sacrum.« Kannte das Christenthum auch keine Götter mehr, denen es Tempel, Altäre und Opfergaben weihte, so hatte es doch ebenfalls feierliche Cult-Handlungen, durch die es gewisse Objecte in besonderer Weise der Gottheit widmete. Das waren aber neben den Sachen jetzt auch *Personen* und gerade sie gelten nun als besonders unverletzlich. Infolgedessen musste sich denn auch natürlich der engere Begriff des auferre erweitern zu einem »*violare.*« Aber auch in dieser durch die christliche Consecratio und Benedictio constituirten Bedeutung des Sacrum lässt sich der Sacrilegs-Begriff bald nicht mehr festhalten. Das Sacrum nimmt allmälig eine so weite Fassung an, dass man darunter alles unterbringt, was in den Augen der Christen als »heilig« galt, so vor allem die Religion selbst, so dass jetzt das Sacrileg zum *Religionsdelict* par excellence wird.

Wir werden im Folgenden diese Entwicklung des Näheren darzustellen suchen.

---

1) Cf. *Platner*, l. c. p. 230.

Griechische Väter.

II. Cap.

In Betracht kommen hier einzig die sogenannten Canonischen Briefe jener beiden hochberühmten Bischöfe und Brüder: des hl. Basilius des Grossen und des hl. Gregor von Nyssa. Diese Briefe sind von um so grösserer Bedeutung, als sie das sorgfältige Bestreben zeigen, die zu ihrer Zeit vorhandene vigens ecclesiae disciplina im Busswesen zu vertreten, und als gerade diese canonischen Briefe, obwohl sie zunächst privaten Charakter tragen als Antwort auf Anfragen befreundeter Bischöfe, durch das Decret des Papstes *Gelasius* »de libris recipiendis,« das auf der Synode zu Rom 496 erlassen und von Papst *Hormisdas* auf's neue bestätigt wurde, sanctionirt wurden und dadurch ihre Benützung auch in der abendländischen Kirche gesichert wurde. Von *Basilius*, dem älteren der beiden Brüder wird das Sacrileg erwähnt in der epist. 199 can. 44[1]). Hier wird zum ersten Mal die Versündigung mit einer gottgeweihten Jungfrau *ἱεροσυλία* genannt und dies damit begründet, dass ja der Leib einer Gottgeweihten »geheiligt« »geweiht« sei. Wie im römischen Recht, so ist auch bei *Basilius* die violatio sepulcri, *τυμβωρυχία*, ein selbständiges Delict[2]). Nach *Gregor* von Nyssa bilden die *ἱεροσυλία* und *τυμβωρυχία* qualificirte Unterarten des furtum (*κλοπή*)[3]). Nachdem er von beiden letzteren Delicten genaue und scharfe Begriffsbestimmungen gegeben hat, fährt er can. 8 fort: »ἡ δὲ ἱεροσυλία, παρὰ μὲν τῇ ἀρχαίᾳ Γραφῇ οὐδὲ ἐνομίσθη τῆς φονικῆς κατακρίσεως ἀνεκτοτέρα. Ὁμοίως γὰρ ὅ τε ἐπὶ φόνῳ ἁλοὺς καὶ ὁ τὰ ἀνατεθέντα τῷ θεῷ ὑφελόμενος τὴν διὰ τῶν λίθων τιμωρίαν ὑπέσχον.« Nach ihm ist also Sacrileg noch beschränkt auf seine engste Bedeutung: »Tempelraub.« Derselbe can. 8 erwähnt dann auch die Bestrafung des Sacrilegs, eine Angabe, die um so wichtiger ist, als bald nachher, Ende des 4. Jahrhunderts, die Aufhebung der öffentlichen Busstationen durch den Patriarchen Nectarius von Constantinopel erfolgte[4]). Gemäss den im Orient zuerst ausgebildeten und genau geregelten Busstationen wird nun nach der Angabe Gregors das Sacrileg einer seit längerer Zeit in der Kirche herrschenden milderen Praxis zufolge

1) Ἡ διάκονος ἡ τῷ Ἕλληνι συμπορνεύσασα δεκτή ἐστιν εἰς μετάνοιαν, εἰς δὲ τὴν προσφορὰν δεχθήσεται τῷ ἑβδόμῳ ἔτει, δηλονότι ἐν ἁγνείᾳ ζῶσα. Ὁ δὲ μετὰ τὴν πίστιν Ἕλλην πάλιν τῇ ἱεροσυλίᾳ προσιών, ἐπὶ τὸν ἔμετον ὑποστρέφει. Ἡμεῖς δὲ τῆς διακόνου τὸ σῶμα, ὡς καθιερωμένον οὐκέτι ἐπιτρέπομεν ἐν χρήσει εἶναι σαρκικῇ. *Migne*, ser. gr. 32.

2) epist. 217 c. 66.

3) epist. ad. Letoj. can. 6. *Migne*, ser. gr. 45.

4) Cf. *Frank*, Bussdisciplin p. 650 f.

geringer gestraft als adulterium [1]). Dieses aber wird nach can. 4 doppelt so hoch gestraft wie die einfache fornicatio und für diese hinwieder ist nach demselben can. 4 eine neunjährige Busse festgesetzt: 1) Die Schuldigen sollen drei Jahre lang vom Gebete gänzlich ausgeschlossen sein. Gemeint ist damit die I. Station der Weinenden [2]). 2) Drei Jahre sollen sie in der Station der Hörenden und 3) drei weitere Jahre in der Station der Liegenden zubringen. Demnach also will Gregor das Sacrileg mit einer 18jährigen öffentlichen Busse belegt wissen, eine Strafe, deren Schwere sich aus dem in den ersten christlichen Jahrhunderten herrschenden sittenstrengen Geist erklärt, den eben Gregor festzuhalten sucht gegenüber der in der Praxis geltend gewordenen laxeren Disciplin. Jedoch konnte, wie Gregor ausdrücklich bemerkt, den wahrhaft Reumüthigen die in der II. und III. Station zuzubringende Zeit nach Befinden des Bischofs abgekürzt werden; denn man solle weniger auf die strenge Einhaltung der Zeitdauer, als vielmehr auf die Gemüthsverfassung des Büssers sehen.

Lateinische Väter und Kirchenschriftsteller.

III. Cap.

§. 1. Es lassen sich hier zwei scharf getrennte Gruppen unterscheiden; die erste umfasst die kirchlichen Schriftsteller von der Mitte des 2. bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts, die zweite nimmt mit dem Ende des 4. Jahrhunderts ihren Anfang.

Die Schriftsteller der ersten Periode bewegen sich in den Begriffsbestimmungen, die sie vom Sacrileg geben, noch ganz auf dem Boden des classisch-römischen Rechtes d. h. sie kennen, wenn sie das Wort in seiner streng juristischen Bedeutung nehmen, das Sacrileg nur als qualificirtes furtum, als Kirchendiebstahl; oder sie gebrauchen es in seiner im Volksmund üblichen weitesten Bedeutung, als »Frevel.« An erster Stelle erwähnen wir den Dialog des *Minucius Felix* aus der Mitte oder gegen Ende des 2. Jahrhunderts, wo wir an zwei Stellen das Wort in seiner engsten Bedeutung finden, wie wir entgegen der Ansicht von *Mommsen* [3]) annehmen. Es heisst nämlich cap. 25 [4]): »Ita quidquid Romani tenent, colunt, possident, audaciae praeda est, templa omnia de manubiis, id est de ruinis

---

1) ἐν ἐλάττονι γὰρ χρόνῳ παρὰ τὴν μοιχείαν τοῖς τοιούτοις τὸ ἐπιτίμιον διετάξατο ἡ τῶν Πατέρων παράδοσις. can. 8.

2) Cf. *Frank*, l. c. p. 582.

3) *Sybel*, Hist. Zeitschrift B. 67.

4) *Migne*, s. l. 3. p. 315.

urbium, de spoliis deorum, de caedibus sacerdotum. Hoc insultare et illudere est, victis religionibus servire et captivas eas post victorias adorare. Nam adorare, quae manu ceperis, sacrilegium est consecrare, non numina. Igitur Romani non ideo tanti, quod religiosi, sed quod impune sacrilegi.« Der Sinn des vorletzten Satzes kann nur sein: »denn anbeten, was man selbst erbeutet hat, heisst gleichsam ein Sacrileg (Tempelraub) weihen, nicht eine Gottheit.« Gerade in dieser letzteren Gegenüberstellung liegt eine arge Ironie. Die Römer, so will Minucius sagen, glauben die Götter zu verehren, indem sie die aus den Tempeln fremder Städte entführten heiligen Gegenstände in ihren eigenen Tempeln aufstellen, was geradezu ein Hohn auf die Gottesverehrung ist!

Ferner cap. 28: »Nos tamen cum sacrilegos aliquos, et incestos, parricidas etiam defendendos suscipiebamus.« Vergl. hiezu *Tertullian* apol. c. 2. Ueber die einschlägigen Stellen bei Tertullian verweisen wir auf das oben Gesagte. In der weitesten Bedeutung haben das Wort: *Minucius Felix:* Dial. c. 9 »haec sacra (nämlich die thyestischen Mahlzeiten) sacrilegiis omnibus tetriora; *Arnobius*, adv. Gentes lib. 4: »sacrilegae mentis esse dicit insignibus maledictis cujuspiam famam carpere.«

Ferner *Cyprian*, ep. ad Cornel[1]): »ecclesiasticis pecuniis sacrilega fraude subtractis.«

Endlich *Tertullian*, ap. c. 12: »o impiae voces, o sacrilega convicia!« und de corona mil. c. 5: »omne autem, quod contra naturam est, monstri meretur notam omnes penes, penes nos vero etiam elogium sacrilegii, in Deum naturae dominum et auctorem.« Diese Stelle ist besonders interessant, weil hier *Tertullian* eine theologische Definition von Sacrileg im weitesten Sinn zu geben sucht: Es ist jede Sünde gegen die Natur, also auch wie der Tempelraub, eine Beleidigung Gottes, weil auch die Natur Gott angehört und durch Missbrauch gewissermassen dem alleinigen dominium Gottes entzogen wird.

§. 2. Zu Ende des 4. Jahrhunderts erscheint auch bei den lateinischen Vätern das Sacrileg in jener vom furtum rei sacrae zur Violatio sacri erweiterten Bedeutung. Und zwar lassen sich jetzt schon die später gemachten Unterscheidungen von Sacrilegium reale, personale (carnale) und locale in ihren Anfängen wohl erkennen. So lehrt z. B. gleich *Basilius* auch *Ambrosius*, dass durch Verletzung einer Gottgeweihten Sacrileg begangen wird, mit der Motivirung,

---

1) *Migne*, s. l. t. 3, p. 726.

dass der Leib einer sanctimoniale ein Gott geweihter Tempel ist [1]). Diese Motivirung ist ein Beweis dafür, wie man auch nach Erweiterung des Begriffes Sacrileg immer noch den ursprünglichen engsten Begriff des Tempelraubes, der Tempelschändung, hier freilich in allegorisirender Deutung, festzuhalten suchte. Häufige Realsacrilegien wurden verübt in den donatistischen Streitigkeiten, worüber *Optatus* von *Mileve* berichtet: Es wurde die heilige Eucharistie den Hunden vorgeworfen, die Taufe wiederholt, die Altäre zerbrochen, die heiligen Gefässe entweiht [2]).

Die gleiche Auffassung des Sacrilegs zeigen *Ambrosius* [3]), *Augustinus* [4]) und *Leo* [5]).

Als Religionsdelict erscheint es bei *Ambrosius*, de virgin. lib. 1 c. 2 [6]): »in ipsis sacrilegis focis.« Ebenso bei *Hieronymus*, wie seine Bibelübersetzung beweist. Er übersetzt nämlich *Numeri* 25, 18 das hebräische עַל דְּבַר פְּעוֹר (wörtlich: wegen der Handlung d. h. des Götzendienstes mit Pheor) mit: pro sacrilegio Pheor [7]). Desgleichen *Josua* 22, 16 מִזְבֵּחַ לְמָרְדְכֶם (den Altar eurer Empörung) mit altare sacrilegum [8]).

---

1) Ambros. de lapsu Virg. 1, 9: »De te autem quid dicam, filio serpentis, ministro diaboli, violatore templi Dei: qui in uno scelere duo crimina perpetrasti, adulterium utique et sacrilegium? (*Migne*, t. 16 p. 379) In etwas veränderter Gestalt auch bei Ivo von Chartres.

2) Optat. de schism. Donatist. 2, 19: Facinus immane commissum est, ut omnia sacrosancta supra memorati vestri episcopi violarent. Jusserunt eucharistiam canibus fundi. Ampullam quoque chrismatis per fenestram jactaverunt . . . lib. 6, 1 l. c. quid enim tam sacrilegum, quam altaria Dei frangere, radere, removere.

lib. 6, 2 l. c.: »hoc tam immane facinus a vobis geminatum est, dum fregistis etiam calices, quorum species revocastis in massas, merces nefariis nundinis procurantes . . . avari, dum venditis, sacrilegi, dum inconsiderate vendidistis. O scelus nefarium sub ducere Christo, quid proficiat sacrilegio.

3) Ambros. de Basil. trad. c. 17: »Auxentius uno momento tot populos, quod in ipso est, trucidabit, alios gladio, alios sacrilegio? Meam basilicam petit cruento ore, sanguinolentis manibus. (Es handelt sich um die Auslieferung der katholischen Kirche an die Arianer).

4) Aug. contr. Crescon. 4, 40: baptismus Christi sacrilega repetitione violatur.« Aug., Sermo de Rustico Subd.: o sacrilegam novitatem! (*Migne*, t. 43 p. 756). Es ist die Rede von der Wiedertaufe der Donatisten.

5) Sermo 42 de quadrag.: Manichaei ore indigno Christi corpus accipiunt, sanguinem autem redemptionis nostrae haurire omnino declinant . . . et quorum deprehensa fuerit sacrilega simulatio, a sanctorum societate sacerdotali auctoritate pellantur. (*Migne*, t. 54 p. 280).

6) *Migne*, t. 16. — 7) *Migne*, t. 28 p. 385. — 8) *Migne*, t. 28 p. 500.

Am häufigsten tritt dass Sacrileg als Religionsvergehen in seinen verschiedensten Arten bei *Augustinus* auf, der ja in vielen seiner Schriften die Bekämpfung der Häresien sich zur Aufgabe machte. Bald bedeutet es Götzendienst [1]) und die mit diesem zusammenhängende Zauberei [2]), bald Häresie [3]) und Schisma [4]). Im Sinne von Götzendienst gebrauchen es ferner *Optatus* von Mileve: De schism. Don. 6, 3: quis vidit sacra sacrilega, quis incendit Idolis?« und *Leo* der Grosse serm. 82: »hic confutandus daemonum cultus, hic omnium sacrilegiorum impietas destruenda.« (*Migne*, t. 54 p. 424) ebenso l. c. 2, 15: »nec paganis licebat exercere sacrilegia.« (*Migne*, 11, p. 967) desgleichen Sidonius Apollinaris ep. 3, 12: »primus de numero patrum suorum sacris sacrilegiis renuntiavit.« (*Migne*, t. 58). Eine eigne Art des Religionsvergehens erwähnt *Cassian*, nämlich die Entweihung des Fastens. Diejenigen, sagt er, welche aus diaboli-

---

1) Aug. ad Bonif. ep. 98. (Nach *Ivo* v. Chartres ist es ep. 23): recte dicuntur parentes vel quicumque majores filios seu quoslibet parvulos baptizatos daemoniorum sacrilegiis obligare conantes, spiritualiter homicidae. Aug. contr. Petil II, 86: Moyses pro eorum nefario sacrilegio sic est Dominum deprecatus. (*Migne*, 43, p.). Contra Gaud.: l. II. »quid de Gentilium sacrilegio Apostolus non rescindat« . . .

2) Aug. de doctr. chr. lib. 2, 23 (nach *Ivo* c. 19—20): »non enim quia imago Samuelis mortui Saulo vera praenuntiavit, propterea talia sacrilegia, quibus illa imago praesentata est, minus exsecranda sunt . . .

Vergl. hiezu die Stelle bei *Ivo*: Aug. Sermo Dom. post Pascha: auguria non observent, ad arbores et ad fontes vota non reddant, praecantatores et caragios et sacrilega phylacteria refugiant.« Diese Worte sind 2 dem hl. Aug. untergeschobenen Predigten, Sermo 285 und 264 (*Migne*, t. 39 p. 2239—2240) entnommen.

3) Aug. Homil. 7 in Apocal: »principes et praepositi sunt haereticorum, per quos laedere consuevit diabolus. Aut enim sacrilegi reges male jubendo, aut sacrilegi sacerdotes male docendo nocent. Man beachte die Aehnlichkeit des sacrilegi sacerdotes male docendo nocent mit der unten zu besprechenden lex 25 lib. 16 t. 2 Cod. Theod. (*Migne*, t. 35 p. 2431).

Aug. contr. Crescon. 2, 8: »haereticorum sacrilegum errorem« 2, 34 eod. wird die häretische Lehre genannt sacrilega praesumptio, sacrilega temeritas.

ad 3) Aug. contr. Gaudent. 1, 36: Sacrilegio schismatis et haeresis. (*Migne*, t. 43 p. 735).

4) Aug. contr. Crescon. lib. 4 c. 10: »Illi in sacrilegio schismatis baptizaverunt . . . Sacrilegium vero tanto est gravius peccatum', quanto committi non potest nisi in Deum. (*Migne*, t. 43).

Ferner l. c. 3, 19; 4, 8, 10, 11, 13—14, 21, 40, 45—48.

Contra Petil. 2, 81, 108. (*Migne*, t. 43 p. 346).

De unit. eccl. c. 20 »sacrilego schismate separato (*M.* t. 43 p. 433) Ad Donat. c. 29, 50: detestando sacrilegio schismatis se induerunt.« De bapt. contr. Donat. lib. 1, 18; l. 5, 4; Contr. Gaud. lib. 1, 19, 28, 31, 36 (*M.* t. 43).

schem Stolze fasten, begeheu ein Sacrileg und damit dieselbe Sünde wie wenn sie Opfer und Gebet dem Teufel darbringen [1]). Von einer anderen eigenthümlichen Art des Sacrilegs, spricht er Coll. 23 [2]): Aengstliche Seelen, die während der Meditation über die Geheimnisse des Glaubens zerstreut werden, fürchten dadurch ein Sacrileg d. h. eine Verletzung der Religion begangen zu haben.

Eine Violatio sacri endlich liegt auch vor, wenn ein kirchliches Amt durch gewaltsame oder simonistische Besetzung entweiht oder verletzt wird [3]).

§. 3. Neben diesen Erweiterungen des Begriffs hielt man aber stets an der engsten Bedeutung des Sacrilegs im Sinne von Kirchenraub, Kirchendiebstahl fest [4]). Jedoch war es nicht mehr der Kirchendiebstahl des classisch-römischen Rechts, vielmehr macht sich die ältere römische Anschauung wieder geltend, wonach es der *hl. Ort* war, der die geschehene Entwendung einer Sache zum Sacrileg stempelte [5]). Indem man aber das Wort »ecclesia« nicht mehr in seiner engeren Bedeutung von »Kirchengebäude,« sondern in der weiteren von »Kirchengemeinschaft« fasste, war es nur eine nothwendige Folgerung, dass nun Sacrileg im eigentlichen Sinne durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung aller Sachen begangen wurde, die *im Eigenthum* der Kirche standen [6]). Das ec-

1) Collat 16 c. 19; Sacrilegii crimen evidenter incurrunt, jejunia scilicet, quae soli Deo pro humiliatione cordis et purgatione vitiorum sunt specialiter offerenda, pro diabolico tumore tolerantes, quod tale est, ac si orationes atque sacrificia non Deo, sed daemoniis deferant, ebenso 21 c. 13 l. c. (*Migne*, t. 49 p. 1034 u. 1188).

2) Coll. 23 c. 8: Hi, qui summam totius voluptatis et gaudii . . . in divinarum rerum tantum contemplatione constituunt, cum ab ea inviti vel paululum violentis cogitationibus abstrahuntur, velut quoddam in se sacrilegii genus praesenti poenitudinis puniunt ultione.

3) Cf. *Optat.* l. c. 2, 19 u. *Cassiodor:* Variar. lib. 9, ep. 15. (*Migne*, t. 69 p. 778).

4) *Ambrosius*, lib. 2 de offic. c. 28.

5) *Augustin.* Expos. in Joan. tr. 50, c. 10: »Ecce inter sanctos est Judas ecce fur est Judas et ne contemnas, fur sacrilegus, non qualiscumque fur. Fur loculorum, sed Dominicorum, sed sacrorum . . . quanto vehementius judicandus est fur sacrilegus, qui ausus fuerit, non undecunque tollere, sed de ecclesia tollere? Qui aliquid de ecclesia furatur, Judae perdito comparatur. (*Migne*, t. 35, 1762).

6) *Hieronymus*, ep. ad. Nepot: »Amico quippiam rapere, furtum est, ecclesiam fraudare, sacrilegium est (*Migne*, t. 22 p. 539).

Ambros. de poenit. 2, 9: »Sunt qui opes suas tumultuario mentis impulsu, non judicio perpetuo, ubi ecclesiae contulerunt, postea revocandas puta-

clesiasticum bildet nun eine Unterart des sacrum, anstatt umgekehrt [1]).

Wir schliessen diesen Theil unserer Darstellung unter Anführung der von *Isidor von Sevilla*, dem berühmtesten Schriftsteller des 7. Jahrhdts. gegebenen, wenn auch nicht ganz erschöpfenden Definition von Sacrileg, die aber wenigstens Ausgang und Endpunkt der Entwicklung charakterisirt: »Sacrilegium proprie est sacrarum rerum furtum; postea et in idolorum cultu haerit hoc nomen« (libri ethym. 5, 26. *Migne*, t. 82, 210) [2]).

III. Titel: Das Sacrileg im christlich-römischen Kaiserrecht.

I. Cap.

Der Begriff des Sacrilegs, wie er innerhalb der christl. Kirche sich fortentwickelt hat, ist in dieser seiner veränderten Gestalt auch in das römische Staatsrecht dieser Periode eingedrungen. Ja in den kaiserlichen Verordnungen des 4. und 5. Jahrhunderts ist das sacrum sogar noch weiter ausgedehnt als bei den Vätern. Das Bestreben der byzantinischen Kaiser, ihre Person und ihre Gesetze [3]) mit höherer Sanction zu umgeben, war nämlich die Veranlassung, dass nun auch die Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt und jede Gesetzesverletzung zum Sacrileg gestempelt wurden. Wenn aber *Mommsen* [4]) meint, in den Gesetzen des 4. Jahrhunderts habe das Sacrileg gar keine feste rechtliche Beziehung, sondern werde ohne Unterschied von jedem schweren Verbrechen gesetzt, so ist das insofern nicht richtig, als allerdings das scheinbare Gewirre von verschiedenen Bedeutungen, in denen das Sacrileg hier erscheint, unter einem einheitlichen, höheren Begriff sich zusammenfassen lässt, unter dem Begriff nämlich der »Violatio sacri.«

---

verunt. Quibus nec prima merces rata est, nec secunda, quia nec prima judicium habuit, et secunda habuit sacrilegium.

1) Schon das »pecuniis ecclesiasticis sacrilega fraude subtr.« Cyprian's könnte als erste Umbildung in diesem Sinne betrachtet werden.

2) In den *hl. Schriften* alten und neuen Testamentes kommt das Wort ἱεροσυλία in der Bedeutung von Kirchenraub an mehreren Stellen vor: II. Maccab. cap. 4; 39, 42 u. 13; 6. Actor. 19, 37 u. Röm. 2, 22.

3) So werden z. B. die Gesetze genannt: »Sacratissimae Constitutiones« (Präf. 3 Cod.); »divina praecepta« (l. 2 lib. 6 Cod. Theod. t. 5).

4) In seinem Aufsatz über Religionsvergehen (*Sybel's* histor. Zeitschrift Bd. 67).

A. Der Codex Theodosianus.

II. Cap.

§. 1. Suchen wir nun im Einzelnen die Delicte kennen zu lernen, die man unter dem Namen Sacrileg vom Ende des 4. Jahrhunderts an begreift:

1. die verschiedenen Religionsdelicte: Und zwar

a) Gegen die Religion als solche:

α) der Paganismus[1]),

β) der Judaismus[2]),

γ) die Apostasie[3]),

δ) die Häresie[4]),

ε) das Schisma[5]).

b) Gegen die Immunität der Kirchen und Geistlichen[6]).

---

1) l. 3 lib. 16 t. 7: »in sacrilegio templorum« (Valentinian 382).

2) l. 7 lib. 16 t. 8: Judaeorum sacrilegus coetus.

3) l. 8 lib. 16 t. 7: Apostatarum sacrilegum nomen (Theod. et Valent. 426). l. 11 lib. 16 t. 10: polluta loca sacrilegus temerator intraverit (Theod. 391). Das Gesetz verbietet den Besuch heidnischer Tempel und Opfer.

4) l. 20 l. 16 t. 5 »sacrilega cohors haereticorum.«

l. 6 lib. 16 t. 5 »Ariani sacrilegii venenum.«

l. 25 l. 16 t. 2:

»qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt, aut negligendo violant, et offendunt, sacrilegium committunt.«

5) l. 52 l. 16 t. 5 »nisi omnes Donatistae, qui a Catholicis sacrilege descivere, redierint.«

6) l. 31 l. 16 t. 2: »Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit ut in ecclesias catholicas irruens sacerdotibus et ministris, vel ipso cultui locoque aliquid importet injuriae . . atque ita provinciae moderator sacerdotum et ecclesiae ministrorum, loci quoque ipsius et divini cultus iniuriam capitali in convictos, sive confessos, reos sententia noverit vindicandum. (Honorius 398).

l. 40 l. 16 tit. 2: Placet rationabilis consilii tenore perpenso destricta moderatione praescribere, a quibus specialiter necessitatibus ecclesiae urbium singularum habent immunes. Prima quippe illius usurpationis contumelia depellenda est, ne praedia usibus coelestium secretorum dicata sordidorum munerum faece vexentur. Nulla iugatione quae talium privilegiorum sorte gratulantur, muniendi itineris constringantur iniuria, nihil extraordinarium ab hac superindicticiumque flagitetur; nulla pontium instauratio, nulla translationum sollicitudo gignatur. Non aurum, caeteraque talia poscantur. Postremo, nihil praeter canonicam illationem, quod adventiciae necessitatis sarcina repentina depoposcerit, ejus functionibus adscribatur. Si quis contravenerit, post debitae ultionis acrimoniam, quae erga sacrilegos iure promenda est exilio perpetuae deportationis uratur. (Honor. et Theod. 412).

c) Gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit [1]).
d) Gegen die kirchlichen Institutionen:
α) Durch Entweihung der Sacramente [2]).
β) Durch Entheiligung des Sonntags [3]).
γ) Ueberhaupt durch alle den kirchlichen Cultus und Ritus verletzenden Handlungen [4]).

2. Die Delicte gegen den Staat, und zwar:
a) Gegen das Staatsoberhaupt [5]).
b) Gegen die Staatsgesetze.
α) Gegen die Gesetze überhaupt [6]).

---

1) l. ult. l. 16, 2: »Privilegia ecclesiarum omnium, quae saeculo nostro tyrannus inviderat, prona devotione revocamus; scilicet ut quidquid a divis principibus constitutum est, vel quae singuli antistites pro causis ecclesiasticis impetraverunt sub poena sacrilegii iugi solidata aeternitate serventur. Clericos etiam, quos indiscretum ad saeculares judices debere deduci infaustus praesumptor edixerat episcopali audientiae reservamus.« (Valent. et Theod. 425).

2) l. 4 l. 16 t. 6 »... iterati baptismatis polluunt sacrilegio. Quare hac lege sancimus, ut quisquis post haec fuerit se baptizasse detectus judici, qui provinciae praesidet, offeratur, ut facultatum omnium publicatione multatus inopiae poenam, qua in perpetuum adficiatur, expendat. Ita, ut filiis eorum, si a paternae societatis pravitate dissentiunt, ea quae fuerint paterna non pereant ...« (Honor. 405).

l. 4 lib. 11 t. 36 ... quod deinceps in huiusmodi criminibus convenit observari, ut manifestis probationibus adulterio probato frustratoria provocatio minime admittatur: cum pari similique ratione sacrilegos nuptiarum tamquam manifeste parricidas, insuere culleo vivos, vel exurere, iudicantem oporteat (Constantius 339).

3) l. 3 lib. 8 t. 8: Solis die, quem dominicum rite dixere majores, omnium omnino litium, negotiorum conventionum quiescat intentio. Debitum publicum privatumque nullus efflagitet. Ne apud ipsos quidem arbitros ulla sit agnitio iurgiorum. Et non modo notabilis, verum etiam sacrilegus iudicetur, qui a sanctae religionis instituto rituve deflexerit. (Gratian, Valent. et Theod. 386),

4) Cf. l. sub 3, cit. am Schluss.

5) l. 4 lib. 6 t. 24: Domestici ac protectores osculandi, cum salutaverint, Vicarios tui Culminis habeant potestatem. Poena enim sacrilegii similis erit. si his honorificentia non deferatur, qui contingere nostram purpuram digni sunt aestimati. (Val. et Theod. 387).

l. 6 lib. 9 t. 42: Substantiam damnatorum integram ad liberos pervenire et in qualibet causa positis parentibus liberos haeredes esse praecipimus, excepta sola Majestatis quaestione: quam si quis sacrilego animo adsumit, iuste poenam ad suos etiam posteros mittit. (Valent. 364).

6) l. 2 lib. 6 t. 5: Si quis igitur indebitum sibi locum usurpaverit nulla se ignoratione defendat, sitque plane sacrilegii reus qui divina praecepta neglexerit. (Theod. 384). Dazu bemerkt der Commentator: Id enim sacrilegii voce exaudiendum est de violatoibus Divalium seu Imperalium scitorum et decretorum.

β) gegen einzelne, besonders wichtige Gesetze z. B. Münzfälschung[1]), Steuerdefraudation[2]), Erpressungen und Bedrückung der Unterthanen von Seite der Beamten[3]), Verwendung öffentlicher Gelder zu überflüssigen Bauten[4]), Inanspruchnahme von confiscirten Gütern[5]), Ungerechtes Verhalten des Richters[6]).

§. 3. Eine genauere Besprechung verdient die oben citirte lex 25 lib. 16 t. 2, die merkwürdiger Weise soviel missdeutet worden ist. In den Lehrbüchern des Kirchenrechts von *Vering* und *Lämmer* wird nämlich Sacrileg im weitesten Sinne definirt als:

---

1) l. 6 l. 9 t. 38: »qui sacri oris imitator et divinorum vultuum adpetitor venerabiles formas sacrilegio eruditus impressit.« (Valent. et Theod. 381).

l. 1 l. 9 t. 23: quicumque vel conflare pecunias vel ad diversa vendendi causa transferre detegitur, sacrilegii sententiam subeat et capite plectatur. (Constant. 356).

2) l. 1 lib. 13 t. 11: Si quis sacrilega vitem falce succiderit . . . quo declinet fidem censuum et mentiatur callidi paupertatis ingenium. (Grat. et Valent. 381).

3) l. 4 lib. 8 t. 11: »Judices statuimus esse sollicitos ne turpi conludio quaeratur ex miseris pretium gaudiorum, quod si sacrilega fuerit dissimulatione violatum . . .« (iidem 383). Freudige Ereignisse wie Siege, Friedensschlüsse, Antritt neuer Consuln wurden in den Provinzen bekannt gemacht durch Nuntii, welche nicht selten von den Provinzialen Sporteln erpressten.

l. 9 lib. 6 t. 29: Cursus publici praepositos scire praecipimus, si sibi et militiae suae consulunt, nihil eis contra veterem disciplinam debere, praesumere: cui cum generatur injuria, haud dubio sacrilegii crimine obligantur (Arcad. et Honor. 412). Hiezu bemerkt der Commentator: »Vetantur praepositi contra veter. disc. quidquam praesumere id est *superexigere.*«

ad 4) l. 10 lib. 7 t. 8: »Devotum possessorem ab omni inquietudine liberamus . . ad nullum praedium nullus Mensor accedat, si a quoquam fuerit destinatus. Licentiam enim domino Actori, ipsique plebi Serenitas nostra commisit, ut eum, qui praeparandi gratia ad possessionem venerit, multandi, expellendi habeat facultatem, ne crimen aliquod pertimescat, cum sibi arbitrium ultionis suae sciat esse concessum, recteque sacrilegium arceat, qui primus invenerit.« (Hon. et Theod. 413).

4) l. 27 lib. 15 t. 1: Si quis per usurpationem opus praeter conscientiam nostram intra aeternam urbem voluerit publica conlatione construere . . . sacrilegium contemnentis audaciam . . . (Valent. 390).

5) l. 15 lib. 10: quisquis in crimine Majestatis deprehensus fuerit et punitus bonaque ejus fiscus invaserit, nullus easdem sub spe munificentiae tuae principalis audeat proprio juri poscere. Qui contra legem id ausus fuerit sperare, quod non licet, reus violatae legis habeatur und dazu. l. 16 eod.: nemo eas sine summo sacrilegio possessiones existimet postulandas. (Grat., Valent. et Theod. 380).

6) l. 6 lib. 11 t. 3: quo facto crimen judici sacrilegii imminebit, qui hoc commisso litigatori supplicandi necessitatem imponit.

»Jede Verletzung des göttlichen Gesetzes« und zwar gestützt auf die Stelle l. 1 Cod. 9, 29, die identisch ist mit unserer l. 25 lib. 16 t. 2: »qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt aut negligendo violant et offendunt, sacrilegium committunt.« Eine solche weite Ausdehnung des Begriffes Sacrileg hätte nun zwar nichts Auffallendes, da ja auch die Verletzung weltlicher Gesetze als Sacrileg bezeichnet wird. Aber auffallend ist der Ausdruck: »nesciendo confundere« und »negligendo violare.« Hier muss jedenfalls etwas Concretes gemeint sein. Wenn man nun die aus dem Codex Theodosianus in den Codex Just. übergegangene lex in ersterem selbst aufsucht, so findet man sie verzeichnet unter dem Titel: De episcopis, ecclesiis et clericis. Die lex selbst aber trägt die Ueberschrift: »De munere seu officio episcoporum in praedicando verbo Dei.« Es handelt sich also um eine den Bischöfen geltende Vorschrift über getreue, gewissenhafte Beobachtung der divina lex in ihrem Lehramte. Was aber ist unter dieser divina lex zu verstehen? Nichts anderes als der orthodoxe Glaube, das Dogma. Zum Beweis führen wir an die gleichfalls von *Theodosius* erlassene l. 2 de fide catholica, wo es heisst: Cunctos . . . hanc legem sequentes [1]). Derselben Ansicht ist auch *Gothofredus*, der zu unserer lex bemerkt: »potuit haec lex referri sub titulo de fide catholica, cujus etiam tituli lex 2 huic nostrae iungenda est.« Desselben Ausdrucks bedient sich auch *Chrysostomus* (Oratio 3 de Lazaro): »magna salutis perditio, nihil scire ex divinis legibus: ea res et haereses peperit etc. Endlich trägt auch die lex im Codex Justinianeus die Ueberschrift: Errans in articulis fidei punitur ut sacrilegus. Es ist somit evident, dass es sich hier handelt um eine Violatio sacri, nämlich um das Vergehen einer Begünstigung der *Häresie*, dessen sich ein Bischof schuldig macht, der aus Ignoranz oder böser Absicht zur Verbreitung falscher Glaubenslehren mitwirkt. Ein derartiges Gesetz erklärt sich aus den kirchlichen Wirren jener Zeit, wo die orientalische Kirche durch die mannigfachsten Häresien zerrissen wurde.

§. 4. Die Strafe des Sacrilegs ist noch wie in der früheren Zeit eine kapitale d. h. es erfolgt entweder Verbannung und Güterconfiscation oder Todesstrafe. cf. l. 31 lib. 16 t. 2 cit.; l. 4 lib. 16 t. 6 cit.; l. 40 lib. 16 t. 2 cit. und Nov. Valent. 7. cap. 1.

---

1) Cf. l. 1 lib. 1 t. 1 Cod. Just.

B. Die Gesetzgebung Justinians: Codex und Novellen.

III. Cap.

§. 1. Der Codex Justinians, eine Sammlung des Kaiserrechtes, der auf Grund des Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus hergestellt wurde, enthält mehrere der früheren kaiserlichen Constitutionen über das Sacrileg in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt unter dem Titel: De crimine sacrilegii. Jedoch ist diese Zusammenstellung nicht erschöpfend, es müssen vielmehr die einschlägigen Gesetze aus den verschiedenen Titeln und Büchern zusammengesucht werden. Wer im Codex Justinians eine Definition des Sacrilegs erwartet, findet sich enttäuscht. Dem Charakter dieses Werkes, als einer Gesetzessammlung entspricht es, dass man sich begnügt hat, unter dem oben angeführten Titel einige Verordnungen früherer Kaiser und zwar in sehr beschränkter Zahl, zusammenzustellen; Verordnungen, die wie im Codex Theodosianus die verschiedensten Delicte zum Gegenstande haben, eine Thatsache, welche beweist, dass auch unter Justinian der im Theodosianischen Codex gegebene weite Begriff des Sacrilegs keine Einschränkung erfahren hat.

Die Delicte sind im einzelnen folgende:

1. Haeresie [1]).

2. Verletzung der Immunität der Kirche durch Verletzung des Asylrechtes und Auferlegung öffentlicher Lasten und Frohnden [2]).

3. Auflehnung gegen kaiserliche Verordnungen [3]).

---

1) l. 1 lib. 9 t. 29 = l. 25 lib. 16 t. 2. C. Theod.

l. 8 lib. 1 t. 5: »Apollinaris enim facinorosissimam sectam Eutyches et Dioscurus mente sacrilega sunt secuti. §. 2. quibus etsi est in appellatione diversitas, tamen est in haeresis pravitate conjunctio et dispar quidem nomen, sed idem sacrilegium.

2) l. 5 lib. 1 t. 2 = l. 40 lib. 16 t. 2. C. Theod.

l. 2 lib. 9 t. 29: Qui confugientem ad sanctam ecclesiam sua auctoritate abstraxerit, verberatus et tonsus deportatur. Es scheint aber diese lex erst durch die Glossatoren hierher versetzt worden zu sein. Eine fast gleichlautende Bestimmung findet sich tit. 12, lib. 1 unter dem Titel: de his, qui ad ecclesias confugiunt, nach welcher aber die Verletzung des Asylrechtes als crimen majestatis bezeichnet wird.

3) l. 3 lib. 9 t. 29: Disputare de principali judicio non oportet, sacrilegii enim instar est, dubitare, an is dignus sit, quem elegerit Imperator. (Grat., Valent., Theod. 284).

l. 4 eod.: Ne quis sine sacrilegii crimine desiderandum intelligat gerendae ac suscipiendae administrationis officium intra eam provinciam, in qua provincialis et civis habetur: nisi hoc cuiquam ultronea liberalitate per divinos affatus Imperator indulgeat (iid. 385).

l. 5 lib. 1 t. 23: Sacrilegii instar est, super quibuscumque administrationibus vel dignitatibus promulgandis divinis obviare beneficiis (iid. 385).

4. Majestäts-Beleidigung[1]).

§. 2. Eine Aeusserung Justinians selbst liegt uns vor, in Novelle 7, c. 10, wonach jetzt auch an *unbeweglichen* Gütern der Kirche Sacrileg begangen wird. Die Novelle hat die Ueberschrift: De administratore, qui rem ecclesiae alienavit: »Si tamen voluerint quaedam sub propria gubernatione habere Deo amabiles oeconomi, aut aliorum praesules collegiorum, nulli eorum, qui in potentatu sunt, neque secundum sacram pragmaticam formam licentiam esse, cogere eos, aut per conductionem, aut per emphyteusim haec tradere ei, qui hoc agit: et sacrilegii subjacere poenae et omnibus mulctis, quae hac nostra sacra lege continentur et suppliciis.« Die Entführung und Versündigung mit einer gottgeweihten Jungfrau ferner wird von Justinian wohl als qualifizirtes crimen raptus behandelt, (cf. C. lib. 9 t. 13) doch liegt in den Worten der l. 1 lib. 9 t. 13, die mit l. 54 lib. 1 t. 3 identisch ist, eine Andeutung, dass hier auch ein sacrilegischer Akt vorliegt, durch den mittelbar Gott selbst beleidigt wird: »quod non solum ad injuriam hominum, sed et ad ipsius omnipotentis Dei irreverentiam committitur.« Die Strafe ist zufolge dieser lex nnd nach Novelle 123, c. 43 Todesstrafe nebst Güterconfiscation.

IV. Titel: Das Sacrileg in den Bussbüchern.

§. 1. Wir reihen die Pönitentialien an dieser Stelle in unsere geschichtliche Abhandlung ein, weil sie eine eigenartige Mittelstellung zwischen der bisher behandelten kirchlichen Tradition und der im Folgenden zur Darstellung kommenden kirchlichen Gesetzgebung einnehmen. Gemäss ihrem Charakter als Zusammenstellungen der in den verschiedenen Territorien herrschenden Praxis in Ausübung der Bussdisciplin geben sie keine Fortentwicklung, sondern nur eine mehr oder minder umfassende Zusammenstellung des bisher geltenden Begriffs von Sacrileg. Und da begegnet uns denn einerseits die aus dem römischen Recht bekannte streng juristische sowohl wie volksthümliche Anwendung des Begriffs, andrerseits die byzantinisch-kirchliche Bedeutung des Sacrilegs.

§. 2. *Begriff.*

In den ältesten Pönitentialien bildet das Sacrileg im engsten Sinne kein selbständiges Delict[2]), sondern erscheint als qualifizirtes

1) l. 10 lib. 9 t. 49.

2) Erst in einzelnen späteren wird der Versuch gemacht, die verschiedenen Arten von Sacrilegien unter einem Titel zusammenzustellen, so im Pönit. Roman., Vallic. II. und im Pönit. Hrabani Mauri.

furtum. So heisst es in der ersten Definition von Sacrileg, der wir in den Bussbüchern begegnen, im Poenitentiale Egberti: Sacrilegium est sacrarum rerum furtum, et hoc maximum est furtum [1]). Diese Stelle ist einer der dem hl. Augustinus zahlreich untergeschobenen Predigten entnommen. Dieselbe Definition wiederholt das Pönit. Pseudo-Gregor [2]), während das Pönit. Vallicellan. II. c. 44 in ausführlicher Weise die einzelnen res sacrae aufzählt [3]), an denen sacrilegischer Diebstahl begangen werden kann. Nach dem Pönit. Arundel [4]) liegt aber auch bei Diebstahl einer *res non sacra* e loco sacro ein Sacrileg vor, so dass wir auch hier einen weiteren Ansatz zum sog. Localsacrileg vor uns haben [5]).

Jene bei den römischen Schriftstellern gebräuchliche Anwendung des Wortes im Sinn von »frevelhaft« ist auch in den Bussbüchern noch zu beobachten. So wird im Pönit. Merseburgense der Incest [6]) Sacrileg genannt; nach den Pönitentialien Cummeani, Pseudo-Theodor, Parisiense, und Corrector Burcardi dagegen ist die Misshandlung der Eltern eine sacrilegische Handlung [7]).

§. 3. In der zweiten, vom furtum zur violatio erweiterten Bedeutung aber erscheint es ungleich häufiger. Aber auch hier muss man wieder zwischen einer engeren und weiteren Bedeutung unterscheiden je nach der Anwendung des Begriffes »sacrum.« Einmal nämlich ist sacrum oder res sacra alles das, was eine kirchliche Weihe hat (auch Personen), dann aber in weiterer Bedeutung ist sacrum alles das, was heilig ist, so vor allem die Religion. Im ersteren Sinne nun wird schon im Poenitentiale Pseudo-Gregorii [8]) und ebenso im Poenitentiale Vallicellanum II. [9]) das Sacrileg erweiternd definirt neben der engsten Bedeutung als qualifizirtes furtum. Nach letzterem Poenitentiale ist z. B. die Inbrandsetzung einer

1) *Wasserschleben*, Bussordn. p. 233.

2) *Wasserschleben*, p. 539.

3) Sacrilegium dicitur sacrarum rerum laesio, id est *direptio* videlicet librorum, ecclesiae ornamentorum, scilicet palliorum, vestimentorum, thuribulorum, calicis sive omnium ecclesiarum substantiarum (*Schmitz*, Bussb. p. 378).

4) *Schmitz* l. c.: de furto et ejus poenitentia c. 25.

5) Cf. oben S. 183.

6) Cap. 10: »Si quis cum genitrice adulterium fecerit, paganum se cognoscat, quia tale est scelus sacrilegium. *Wass.* p. 436.

7) Poen. Cumeani cap. 4. §. 10: Si quis patri aut matri expulserit, impius vel sacrilegus judicandus est, . . *Wass.* p. 476. cf. p. 677.

8) Pseud.-Greg. c. 2: Sacrilegus dicitur, qui sacra violat, vel qui sacra furatur. *Wass.* p. 539.

9) *Schmitz*, p. 374.

Kirche Sacrileg, aber auch Hochverrath ist ein sacrilegisches Verbrechen; denn, so fügt das Poenitentiale Pseudo-Beda erklärend hinzu: »Wer in eine Verschwörung gegen den König sich einlässt, legt seine Hand an den *Gesalbten* des Herrn [1]). Auffallend ist dabei nur, dass die Versündigung mit einer Gottgeweihten nicht auch unter dem Gesichtspunkte des Sacrilegs betrachtet wird, wie schon bei Ambrosius und Basilius, sondern nur als adulterium [2]) oder qualifizirter raptus [3]). Desgleichen ist die Tödtung eines Klerikers qualifizirtes homicidium, und erscheint erst in dem dem Ende des 9. Jahrhunderts angehörenden Poenitentiale des Hrabanus Maurus als Sacrileg [4]). Auch jetzt noch spielt aber das Sacrileg in den Bussbüchern als *Religionsdelict* eine grosse Rolle. War ja doch das Heidenthum noch nicht ganz überwunden und hatte die Kirche, besonders in den germanischen Ländern, einen langen und harten Kampf zu bestehen gegen die verschiedensten Arten heidnischen Aberglaubens. Zum ersten Male im Poenitentiale Egberti [5]) in dieser Bedeutung auftretend nimmt dieses Delict vorzüglich in den fränkischen Bussbüchern einen breiten Raum ein, so im Poenitentiale Cumeani [6]), Columbani [7]), Merseburgense [8]), Parisiense, Bobiense, Floriacense, Hubertense, Rhemense [9]), Pseudo-Gregor [10]), Poenitentiale 35 Capit.,

1) *Wass.* p. 281. Das Capitel ist der 916 gefeierten Synode zu Hohenaltheim entnommen.

2) Pön. Roman. c. 9. *Wass.* p. 475.

3) Poen. Vallic. I. *Schmitz*, p. 271.

4) *Schmitz* l. c. — 5) Cap. 8. de auguriis.

6) Cap. 7, 3: Si quis sacrilegium fecerit, id est, quod aruspices vocant, qui auguria colunt per aves aut quocumque auguriaverit, 3 annos poeniteat, 1 in pane et aqua. (*Wass.* p. 481).

7) Cap. 24: Si quis autem laicus manducaverit aut biberit juxta fanum, si per contemptum hoc fecerit, id est postquam sacerdos illi praedicavit, quod sacrilegium hoc erat et postea mensae daemoniorum communicaverit, tribus quadragesimis poeniteat. (*Wass.* p. 359).

8) Cap. 27: Si quis ad arbores vel ad fontes vel ad cancellos vel ubicunque exceptum in ecclesia, votum voverit aut solverit, 3 annos poeniteat cum pane et aqua, quia et hoc sacrilegium vel daemonium est, et qui ibidem ederit aut biberit, annum integrum cum pane et aqua poeniteat. (*Wass.* p. 393).

9) Cf. *Katz*, Grundriss des canonischen Strafrechts. Anhang p. 161, welcher den Inhalt dieses Poenitentials mittheilt.

10) Das durch seine genauen Begriffsbestimmungen sich auszeichnende Poenitentiale Pseudo-Gregor gibt eine Erläuterung der Arten von Zaubereien, die es theils aus den libri ethym. Isidors schöpft (lib. 9 cap. 9), theils aus Augustinus, de civitate Dei: Augures dicuntur, qui in volatus avium vel voces intendunt. Arioli sunt, qui circa aras idolorum sacrificant. Auspicia sunt, quae ab intinerantibus observantur. (*Wass.* p. 542).

Valic. I. und Arundel [1]). Die hierauf bezüglichen Capitula sind von einem Poenitentiale wörtlich in das andere aufgenommen worden.

Strafe.

Die grösste Verschiedenheit weisen in den Bussbüchern die Strafbestimmungen auf. Da nämlich jene ohne Rücksicht auf Unterschied der Zeit und des Landes aus den verschiedensten Quellen schöpfen, so ist je nach der herrschenden Praxis bald eine mildere bald strengere Busse auf das Vergehen des Sacrilegs gesetzt. Und zwar haben wir es nicht mehr mit der öffentlichen Busse der älteren Kirche zu thun, sondern mit der Privatbusse, da ja die Poenitentialien zunächst für den Gebrauch im Beichtstuhl bestimmt waren. Eine andere Eigenthümlichkeit der Strafen bewirkt der Einfluss der germanischen Rechtsanschauungen auf die Bussdisciplin in den germanischen Reichen. Der Kirchendiebstahl wird in den angelsächsischen und fränkischen Bussbüchern mit mehrfacher (gewöhnlich vierfacher) Restitution des Gestohlenen resp. des Geraubten bestraft [2]). Eine auffallende Ausnahme macht dagegen das Poenitentiale Valicellanum II. [3]), welches das germanische Compositionensystem mit Anführung der Worte Gregors des Grossen verwirft: »Absit ut ecclesia cum augmento recipiat, quod terrenis rebus videtur amittere, während doch das Poenitentiale Pseudo-Gregorii, das die betreffende Stelle bei Gregor ebenfalls citirt, diesen Satz absichtlich weggelassen hat. Vielleicht spricht dies für die Annahme von *Schmitz*, dass jenes Poenitentiale Vallicellanum vorzüglich in der römischen Particular-Kirche benützt wurde. Ausserdem wird noch eine strenge Fastenbusse aufgelegt, die nach dem Poenitentiale Theodori [4]), Pseudo-Beda und Arundel eine dreijährige, nach Pseudo-Gregor [5]) und Vallicellanum II. eine vierjährige, nach dem Poenitentiale Pseudo-Egberti [6]) aber und den meisten fränkischen Bussbüchern [7]) des 8. und 9. Jahrhunderts eine siebenjährige ist. Einmal kommt auch die sonst nur den spanischen und engl. Concilien bekannte Strafe des Exils vor [8]). Strengere Strafe trifft nach dem Poenitentiale Vallicellanum II. den, welcher eine Kirche in Brand gesteckt

1) Cf. *Schmitz*, l. c. p. 310, 330 und 463.

2) Pecunia ecclesiis furata sive rapta reddatur quadruplum. (Poenit. Theodori) cf. Poenit. Pseudo-Beda, *Wasserschleben* p. 254 und Poenit. Cumeani cap. 4. §. 1. *Wass.* p. 475.

3) Vallicell. II. de sacrilegio c. 44. *Schmitz*, l. c.

4) *Wass.* p. 187. — 5) ib. p. 539. — 6) ib. p. 336.

7) z. B. Poenit. Cumeani c. 4. §. 2. *Wass.* p. 475. Poenit. Merseburg. c. 39. *Wass.* p. 395. — 8) *Wass.* p. 103.

hat, nämlich fünfzehnjährige Busse nebst Schadensersatz [1]). Das Sacrileg als Religionsedict endlich wird verhältnissmässig milde behandelt, indem bald ein-, drei- oder fünfjährige Busse verhängt wird. Besondere Eigenthümlichkeiten hat das Poenitentiale Romanum [2]). Auffallender Weise geschieht hier im Gegensatz zu den übrigen Bussbüchern, die, weil für den Beichtstuhl bestimmt, nur von der Privatbusse handeln, der öffentlichen Busse Erwähnung, ein Umstand, der nebst anderen *Schmitz* veranlasste, dieses Pönitential zur sogenannten römischen Gruppe zu zählen, weil die römischen Bussbücher öfter Anklänge an die canonische Busse enthalten. Uns scheint, dass es dem Verfasser des Bussbuches weniger auf die Bussarten ankam, als darauf, eine möglichst vollständige Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Religionsvergehen zu geben, so dass in der That das 6. cap.: de sacrilegio umfangreicher ist als in jedem anderen Bussbuch. Zu diesem Behufe entnimmt er auch 2 canones, can. 8 und 10 der Synode von Ancyra. Es sind aber die canones, in denen von der öffentlichen Busse die Rede ist. Wir stellen die beiden capitula des Pönitentials und die Synodal-canones zur Vergleichung hier zusammen: cap. 6. §. 8: »Si qui simul vadunt ad festivitatem in locis abominandis gentilium et suam escam deferentes comederint, placuit eos per poenitentiam biennii suscipi, utrum vero cum oblatione, singuli episcoporum probantes vitam eorum et singulos actus examinent.« Can. 7 von Ancyra: »Περὶ τῶν συνεστιαθέντων ἐν ἑορτῇ ἐθνικῇ ἐν τόπῳ ἀφωρισμένῳ τοῖς ἐθνικοῖς, ἴδια βρώματα ἐπικομισαμένων καὶ φαγόντων, ἔδοξε διετίαν ὑποπεσόντας δεχθῆναι· τὸ δὲ εἰ χρὴ μετὰ τῆς προσφορᾶς ἕκαστον τῶν ἐπισκόπων δοκιμάσαι καὶ τὸν ἄλλον βίον, ἐφ' ἑκάστου ἀξιῶσαι.« Dieser canon ist also wörtlich vom Verfasser aufgenommen, während er im Folgenden die Busszeit um vier Jahre gekürzt hat, vielleicht um sie in Uebereinstimmung zu bringen mit der für solche Vergehen damals üblichen dreijährigen Privatbusse: cap. 6. §. 10: »Si quis secundo et tertio immolatus per vim, tres annos subjaceat, et duobus sine oblatione communicet, tertio ad perfectum suscipiatur.« can. 8 von Ancyra: »Οἱ δὲ δεύτερον καὶ τρίτον θύσαντες μετὰ βίας, τετραετίαν ὑποπεσέτωσαν, δύο δὲ ἔτη χωρὶς προσφορᾶς κοινωνησάτωσαν καὶ τῷ ἑβδόμῳ τελείως δεχθήτωσαν.«

---

1) *Schmitz* p. 374.
2) *Wass.* p. 367; *Schmitz* p. 479.

V. Titel: Das Sacrileg in der kirchlichen Gesetzgebung.

A. In den particulären Rechtsquellen.

Die Particular-Synoden.

I. Cap.

Für die Ausgestaltung des kirchlichen Rechts überhaupt, wie besonders des Strafrechts, war von der grössten Bedeutung die gesetzgebende Thätigkeit der einst in der Kirche zu so hoher Blüthe gelangten Particular-Concilien. Waren in einem Territorium schwierige Verhältnisse zu ordnen, tauchten neue Fragen auf, drohte dem Glauben und sittlichen Leben der Christen Gefahr, so war es in der Regel die Provinzial-Synode, welche die ersten Schritte that, welche die nöthigen Entscheidungen in einer Reihe von canones erliess; es war, wie das Concil von Trient sich ausdrückt, die Aufgabe dieser Synoden die Bestrafung von Vergehen, die Wiederherstellung der Sitten und die Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Synodal-Entscheidungen stark territoriale Färbung tragen, dass namentlich, was die Bestrafung von Verbrechen anlangt, in den germanischen Reichen die allgemeine Rechtsanschauung, die enge Verbindung von Staat und Kirche den kirchlichen canones ihr besonderes Merkmal aufgedrückt haben.

Die Synoden des fränkischen Reiches.

Der Sacrilegs-Begriff.

II. Cap.

§. 1. Die Kirche des fränkischen Reiches zeichnet sich wie die keines anderen Landes aus durch ein reiches synodales Leben. Hier war es denn auch, wo der zur res ecclesiastica umgewandelte Begriff des sacrum, der dann auch das *Kirchengut* unter den Titel der res sacra brachte, zum ersten Mal durch eine gesetzgebende kirchliche Versammlung sanctionirt wurde, um den kirchlichen Gütern die Privilegien und den besonderen Schutz der res sacrae möglichst sicher zuzuwenden [1]). In Anführung einer Stelle aus Hieronymus (epist. ad Nepot.) nennt nämlich die Synode von Vaison 442 [2]) die Unterschlagung von Oblationen verstorbener Gläubigen ein Sacrileg. Die unter den Merovingern nicht seltenen Confiscationen kirchlicher

1) Cf. *Meurer*, l. c. p. 235.

2) *Mansi*, Coll. Conc. VI, 453.

Denselben canon wiederholen die Synoden von Agde 506 und Orléans 538 (*Mansi*, VIII, 323 ff. und IX, 19).

Güter beförderten natürlich diesen Entwicklungsprocess [1]). Dabei wurde von den Synoden zu Paris 557 und zu Rheims 624 [2]) auch das Eigenthum des Bischofs als Kirchengut erklärt. Nachdem nun einmal das Kirchengut zu einer res sacra geworden war, war es natürlich, dass nun auch an *unbeweglichen* Gütern der Kirche Sacrileg begangen werden konnte durch alienare, invadere, vastare etc., wie dies ein von Benedict Levita gefälschtes, angeblich aus dem Jahre 803 stammendes Capitular unter Anführung einer pseudoisidorischen Decretale des Papstes Symmachus ausspricht [3]). Benedict geht aber noch weiter: War bisher für die Frage: Was ist Kirchengut, also res sacra massgebend, dass die betreffende Sache im *Eigenthum* der Kirche stand, so dehnt Benedict den Begriff der res sacra sogar auf Sachen aus, die noch gar nicht im Eigenthum der Kirche stehen, auf welche die Kirche vielmehr nur einen *rechtlichen Anspruch* hat. Die Reichnisse an Zehnt, sie mögen, worin immer bestehen und entweder für Cultuszwecke oder zum Unterhalte der Priester dienen, gehören zum Kirchengut und durch Antastung resp. Zurückbehaltung derselben macht man sich eines Secrilegs schuldig und verfällt den dafür verhängten Strafen [4]). Benedict macht auch den Versuch, die Schmälerung der kirchlichen Jurisdictions-Rechte in den Kreis des Sacrilegs zu ziehen, indem er hier wie so oft aus dem Codex Theodosianus schöpft, dessen lex ult. l. 16, 2 im VI. Buch cap. 390 angeführt wird: »quaecumque a divis principibus constituta sunt vel singuli quique Antistites pro causis ecclesiasticis impetraverunt, sub poena sacrilegii iugi et solida aeternitate serventur. Es ist ihm aber nicht gelungen, dieses Capitular in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen zu sehen.

§. 2. Noch in den älteren Bussbüchern und ebenso in den älteren Capitularien wurde die Tödtung von Geistlichen als qualifizirtes homicidium angesehen und bestraft. Um nun aber auch dem Klerus höheren, strafrechtlichen Schutz zu sichern, wird die Tödtung nicht nur, sondern auch die Misshandlung, Gefangennahme von Geistlichen, überhaupt jede Art von Injurie gegen dieselben, gleichviel, welchem ordo sie angehören, in den Kreis des Sacrilegs gezogen, so, dass von nun an, dieses später sogenannte *Personal-Sacrileg* eine sehr wichtige Unterart des Sacrilegs wird. Diese Entwicklung ist übrigens nicht neu, wie wir aus dem Codex Theodosianus wissen; Benedict war es, der auch hier die alten byzantinischen Ge-

1) Cf. Synode zu Clermont 535 (*Mansi* VIII, 860) u. Paris (*Mansi*, IX, 745).
2) *Mansi*, X, 596.
3) *Walter*, Corp. jur. germ. II. cap. 8. (*Mansi*, XIV, Apd. p. 285 ff.).
4) Eine lange Aufzählung solcher Reichnisse gibt *Benedict* in einem angeblich aus dem Jahr 814 stammenden Capitular. *Walter*, l. c. VI, 407.

setze unter der Form von Capitularien in die fränkische kirchlich-weltliche Gesetzgebung auf's neue einführte [1]). Anders war es mit einer weiteren Begehungsart des Personal-Sacrilegs, dem später sogenannten sacrilegium carnale. Dieses d. h. die Versündigung mit gottgeweihten Jungfrauen wurde seit den Vätern in der kirchlichen Gesetzgebung immer als Sacrileg betrachtet. Das Sacrilegische einer solchen Handlung kommt schon in einem canon des Concils von Tours 461 zum Ausdruck in den Worten: »quia templum Dei violaverit [2]).« Als Sacrileg wird aber dieses Vergehen deutlich in zwei Capitularien Karls des Grossen bezeichnet. Das Erste ist auf der Synode zu Aachen 789 [3]) erlassen, und schliesst sich in seinem Wortlaut an eine Decretale des Papstes Siricius an; das zweite von Walter als Aachener Capitular vom Jahre 816 bezeichnete, von *Boretius* [4]) aber in das Jahr 819 verlegte Capitular ist wesentlich eine Wiederholung der Decretale des Papstes Gelasius über die gottgeweihten Jungfrauen. Aus letzterem Capitular erfahren wir, dass dieses Verbrechen als qualifizirte Art des crimen raptus betrachtet wurde, weil meist eine gewaltsame Entführung vorausgieng.

§. 3. Eine andere, später von den Canonisten *Localsacrileg* genannte Unterart des Sacrilegs, die sich schon bei den Vätern und im Codex Theodosianus findet, erhält ebenfalls ihre weitere Ausbildung durch die gesetzgebende Thätigkeit der fränkischen Kirche. Wenn für die Begehung eines Sacrilegs im engeren Sinne die kirchliche Weihe Voraussetzung ist, so musste auch die Entweihung heiliger Stätten: Kirchen und Coemeterien neben den Sachen und Personen als sacrilegische Handlung angesehen werden. So betont denn schon die Synode von Orange 441 das Asylrecht nicht zu verletzen reverentia loci [5]). In dem von *Hefele* der Synode von Liptinae 743

---

1) So ist das 115. cap. des VI. Buches der Capitulariensammlung Benedicts eine wörtliche Wiedergabe der lex 31 lib. 16 t. 2 des Codex Theodosianus, Cf. *Walter* l. c. Cf. auch cap 370 des VI. Buches (am Schluss) prohibemus omnino sub poena sacrilegii generaliter omnibus . . . sacerdotumque et reliquorum servorum Dei oppressiones, vexationes, atque cunctorum generum injurias.

2) *Mansi*, VII, 943. Cf. auch Synode von Vannes 465.

3) *Mansi*, XIII, Apd. 166. — 4) *Boretius*, l. c. I. p. 279.

5) Es ist darum falsch, wenn *Katz* in seinem Grundriss des canonischen Strafrechts p. 71 behauptet, dass die Kirche bei Bestrafung derartiger mit der Heiligkeit des Ortes in Widerspruch stehender Handlungen, vom Gesichtspunkt des auf solchen Stätten ruhenden Friedens ausging (wie dies allerdings im weltlichen Strafrecht nach sehr alter heidnisch-germanischer Anschauung der Fall war. Cf. *Wilda*, Strafrecht der Germanen p. 248 ff.) und dass die Kirche erst später zu einem höheren Gesichtspunkt sich aufgeschwungen habe, wonach die Verletzung der kirchlichen Weihe solcher Orte als Sacrileg bestraft wurde.

zugeschriebenen Indiculus superstitionum et paganiarum [1]) ist die Rede von: »sacrilegiis per aecclesias.« Leider ist nur diese Ueberschrift des Capitels erhalten, aber dass man es hier mit einer bestimmten Art des Localsacrilegs zu thun hat, macht cap. 21 in den Statuten des heiligen Bonifatius (*Mansi*, XII, 386) wahrscheinlich: Non licet in ecclesia choros saecularium vel puellarum cantica exercere, nec convivia in ecclesia präparare. Vergl. dazu auch can. 17 der Synode von Chalons 644 und can. 19: Valde enim omnibus noscitur esse indecorum, quod per dedicationes basilicarum aut festivitates martyrum ad ipsa solemnia confluentes chorus foemineus turpia quidem et obscoena cantica decantare videntur . . . unde convenit, ut sacerdotes loci talia a septis basilicarum, vel porticibus ipsarum, ac etiam ab ipsis atriis vetare debeant et arcere. Ebenso wird auch die Abhaltung von placita publica et saecularia in den Kirchen untersagt von den unter Carl dem Grossen 813 abgehaltenen Reformsynoden zu Arles, Rheims, Mainz und Tours. Mit der Durchführung der treuga Dei steht es jedenfalls im Zusammenhang, dass nach Verordnung der Synoden von Tulujas 1047 [2]), St. Giles [3]) 1050 und Narbonne 1054 der geheiligte Kreis der Kirche 30 Schritte rings um dieselbe sich ausdehnt, so dass also die Heiligkeit des Ortes auch alle die in diesem Umkreis befindlichen Personen und deponirten Sachen schützt.

§. 4. Als Sacrileg in dem weitesten Sinn der Violatio sacri gilt auch noch in der kirchlichen Gesetzgebung das *Religionsdelict* in seinen verschiedenen Arten als Götzendienst, Zauberei, Aberglaube etc. Die Synode von Arles 443 [4]) sagt darüber: Si in alicuius episcopi territorio infideles aut faculas accendunt, aut arbores, fontes vel saxa venerentur si hoc eruere neglexerit, sacrilegii reum se esse cognoscat. Gegen diese Begehungsart des Sacrilegs erlassen die folgenden Synoden von Vannes 465, von Agde 506 und von Orleans 511 und 533 fast gleichlautende canones [5]). Auch die Nationalsynode von Orléans 541 excommunicirt »pro emendatione sacrilegii,« alle die, welche nach der Taufe noch von Götzenopfern

---

1) Cf. *Binterim*, Deutsche Concil. II, 128.
Hefele, Concil.-Geschichte III, 478.
Walter, l. c. II. *Boretius* spricht sich in seinen Cap. reg. Fr. I, 27 dagegen aus.

2) *Mansi*, XIX, 483. — 3) ib., XIX, 843. — 4) ib., VII, 881.

5) Can. 20 der letztgenannten Synode von Orléans ist in etwas veränderter Gestalt in das Poenit. Roman. unter das Cap.: de sacrilegio aufgenommen worden.

essen. Von Sacrilegien in diesem Sinne redet endlich noch der schon oben erwähnte Indiculus superstitionum etc. unter Nr. 1 und 2: de sacrilegio ad sepulcra mortuorum und de sacrilegio super defunctos id est dadsisas [1]). Mit der völligen Besiegung des Heidenthums schwindet auch aus den Synodalcanones die Erwähnung des Sacrilegs in diesem Sinne. Jene vielgestaltigen Arten des Aberglaubens aber, die sich auch noch in der christlichen Kirche forterhielten trotz des unausgesetzten Kampfes der Kirche gegen dieselben, bilden im Decret Gratians ein eigenes Delict: des Sortilegium. Als Sacrileg in dieser weitesten Bedeutung gilt ferner noch, wie schon bei den Vätern, die Simonie [2]), bis sie seit Gregor VII., der in so energischer Weise gegen sie vorgeht, zum selbständigen Delict wird.

§. 5. Obwohl die Synodalcanones sonst an strafrechtlichen Definitionen sehr arm sind, so ist nun doch gerade über das Sacrileg eine solche erhalten in dem canon 4 der Synode von Troslé 909 [3]), die als eine Zusammenfassung der ganzen bisherigen Entwicklung angesehen werden kann. Der Canon, welcher in äusserst wortreicher Fassung zahlreiche Citate aus der heiligen Schrift, aus pseudoisidorischen Decretalen Urbans und Anaclets und aus Augustinus (Tract. 40 in Joh.) enthält, lässt sich in drei Theile zerlegen. Im ersten wird das Sacrileg in seiner weitesten Bedeutung angeführt, als Verletzung eines heiligen Gesetzes (indem man das Wort nicht von sacra und legere = furari, sondern von sacra lex ableitet) so besonders des heiligen Glaubens, weshalb auch gleich den Byzantinern das Schisma hierher gezählt wird: »Sacrilegium est sacrae legis violatio: quod cum per multa specierum dividatur crimina, et sit sacrilegium schismatis, sit etiam sacrilegium blasphemi sermonis et cujusque contra sacram legem usurpatae actionis.« Nun folgt das Sacrileg in seiner engeren Bedeutung als violatio rei sacrae mit der deutlichen Unterscheidung des sacrilegium reale, locale und personale. Ersteres erscheint jetzt nicht mehr in jenem engsten Sinn von Kirchenraub, sondern in jener erweiterten Bedeutung, wie sie in dem von Benedict Levita gefälschten Capitular, das offenbar wie der Wortlaut ergibt, der Synode vorlag, als Resultat der bisherigen Entwicklung zusammengefasst worden war: »Specialius tamen nunc a nobis illud sacrilegium denotatur, quod a praedonibus de rebus ecclesiae agitur. Et enim hoc sacrilegium, *res ecclesiae sacratas* auferre, *possessiones* ad jus ecclesiae

1) Nach *Binterim* hätte man hier zu denken an Mahlzeiten und Trinkgelage, die an Gräbern Verstorbener gehalten wurden.

2) Cf. Synode von Tours 567.

3) *Mansi,* XVIII, p. 263 ff.

pertinentes, vel aliquid ecclesiae consecratum vel donatum tollere, invadere, fraudare vel rapere. Et ut in brevi denotentur isti, secundum quod de eis scriptura dicit et ad rem, de qua agitur pertinens esse videtur: omnes contra legem facientes resque ecclesiae quascumque diripientes vel *ecclesias sacerdotesque* contra divinas sanctiones vexantes sacrilegi atque indubitanter infames sacrilegi vocantur. Propter quosdam vero, qui se nescire dissimulant in quibus rebus tantum scelus admittunt, breviter commemorandum credimus. *quod omnia, quae Domino offeruntur, procul dubio et consecrantur:* et non solum sacrificia, quae a sacerdotibus super altare Domino consecrantur, oblationes fidelium dicuntur sed quidquid ei a fidelibus offertur, sive homo fuerit, sive animal sive ager vel quodlibet artificium, aedificium, vestimentum quodcumque mobile vel immobile de his rebus, quae supplementum sanctae Dei ecclesiae ejusque ministris atque ornatum praestare possunt, indubitanter Domino consecratur et quicumque ab ecclesia aliquid ex his quocumque modo alienaverit, abstulerit, invaserit, vastaverit, minoraverit sive diripuerit quia Christus et ejus ecclesia una est persona et quaecumque ecclesiae sunt, Christi sunt procul dubio sacrilegium committit.

Strafe.

§. 6. Um das Eigenartige der Strafarten dieser Periode zu würdigen, muss man sich vor Augen halten jene enge Verbindung von Staat und Kirche im fränkischen Reich nicht nur, sondern in den germanischen Reichen überhaupt, die unter anderem auch darin zu äusserem Ausdruck kam, dass der kirchliche Gesetzgeber sich weltlicher und umgekehrt der weltliche Gesetzgeber sich kirchlicher Strafen zur Sanction ihrer Gesetze bedienten. In der merovingischen Zeit war diese Verbindung noch nicht so eng, und es war darum meist die rein geistliche Strafe der Excommunication, welche z. B. die Synoden von Orléans 538, von Paris 557, von Rheims 624 über die sacrilegi verhängen. In der karolingischen Zeit wird der Kirche anfangs vom weltlichen Gesetzgeber, der das Sacrileg als delictum mixti fori ebenfalls mit Strafe belegte, eine gewisse Compositions-Summe zugesprochen. Später erhebt die Kirche darauf einen rechtlichen Anspruch und nimmt schliesslich die Geldbusse unter ihre Strafmittel auf. Die Höhe der Compositions-Summe betrug bei Tödtung und Verstümmelung von Klerikern anfangs ein Drittel des Wergeldes [1]). Später wird der allerdings vergebliche Versuch ge-

1) So in einem Capitul. aus dem Jahre 819. *Boretius* l. c. I. pag. 281. *Ansegis* IV. c. 14. *Regino* v. Pr.: de caus. syn. lib. II. c. 32.

macht, das ganze Wergeld oder doch einen grossen Theil desselben der Kirche zuzuwenden [1]). Wurde eine Kirche polluirt, so musste nach einem Capitular aus dem Jahre 819 eine Busse von 600 solidi an die Kirche entrichtet werden [2]). Eine andere Strafe weltlichen Charakters, welche die Kirche unter ihre Strafmittel aufnahm, war die Strafe der Geiselung, die sie schon nach der Synode von Narbonne 589 nicht nur über Sclaven verhängte, sondern sogar über Freie, die sich eines Sacrilegs im weitesten Sinn (Religionsdelict) schuldig gemacht haben [3]). Zur Mitte und gegen Ende des 9. Jahrhunderts zeigt sich aber andrerseits in der fränkischen Kirche eine bedeutsame Reaction, die in Bekämpfung der immer mehr um sich greifenden Privatbusse auf Wiedereinführung der rein kirchlichen Strafen und zwar der alten *öffentlichen* Busse dringt. Diese Tendenz kommt zum Ausdrucke in einem oben schon erwähnten Capitular [4]) Benedict Levita's, wo es heisst: »nullus a sacrilegiis nisi per puram, probatamque atque *publicam* poenitentiam et per ecclesiae satisfactionem, episcoporumque per manus impositionem, *iuxta canonicas sanctiones* reconciliationem regnum Dei possidebit.« Ferner auf der Synode zu Verneuil 844, wo ganz ähnlich vom Sacrileg gesagt wird: et nisi per publicam probatamque poenitentiam omnino non recipi.« Ja, die Synode zu Tousi 860 will sogar, dass die Pönitenten, welche solcher Busse nicht freiwillig sich unterziehen wollen, dazu gezwungen werden [5]). Als Folge der die sacrilegi treffenden Excommunication wird bei *Benedict* (VI. c. 397) noch ausdrücklich erwähnt, dass sie weder Klage erheben noch als Zeugen auftreten können. *Huberti* in seinem »Gottesfrieden und Landfrieden« I, p. 46 ist der Ansicht, »es habe sich mit Beginn der Friedensbestrebungen auf der Synode zu Charroux ein Fortschritt in der Bestrafung des Sacrilegs gezeigt, indem man nicht mehr mit Excommunication von Fall zu Fall strafte, so dass diese Censur den Charakter eines speciellen Richterspruches an sich trug, sondern es habe die Synode kraft der Autorität der versammelten Bischöfe *im allgemeinen* für Einbruch

---

1) Dies soll auf einer angeblichen Synode zu Diedenhofen 821 geschehen sein. *Hefele* hielt sie für echt. (Cf. *Hefele* C.-G. IV. 29). *Pertz* hat aber schon die Aechtheit dieser Akten bestritten. *Boretius* endlich (Cap. r. Fr. I, 360) und *E. Mayer* (Zur Entstehung der lex Ripuariorum p. 177 ff.) haben den Charakter der Fälschung unwiderleglich nachgewiesen.

2) *Boret.* l. c. I. 281. *Ansegis* IV. c. 13. *Regino* l. c. II. c. 31.

3) *Mansi*, IX, 1017.

4) Siehe oben S. 196 A. 3.

5) Näheres über diese Zwangsbusse bei *Hinschius* IV. 691.

in Kirchen, gewaltsame Wegnahme von heiligen Sachen, Angriff, Gefangennahme und Verletzung von wehrlosen Geistlichen als Strafe die Excommunication festgesetzt.« Allein wir können, wenn wir die canones der Synode von Charroux [1]) mit denen früherer Synoden vergleichen, einen solchen Fortschritt, den die ersten Anfänge der Treuga Dei auf die Art der Bestrafung des Sacrilegs sollen ausgeübt haben, nicht erkennen. Es sind dieselben Strafen, dieselbe sprachliche Fassung, wie sie uns auch in den Synodalcanones früherer Jahrhunderte begegnet. Strengere Massnahmen gegen die sacrilegi, welche kirchliche Einkünfte sich anmassen, ergriff übrigens schon die Synode zu Tousi 860, indem dieselben ewiges Anathem treffen soll und zwar in der Weise, dass solche auch auf dem Sterbebette die heilige Communion nicht erhalten und nicht kirchlich beerdigt werden. Wollen sie Busse thun, so müssen sie vor allem der Kirche je nach Vermögen drei- bis vierfachen Ersatz des zugefügten Schadens leisten; ausserdem erhalten sie vom Bischofe eine entsprechende Busse [2]). Im 11. Jahrhundert taucht dann zum ersten Male die Strafe des Interdicts auf, welches auf der Synode zu Nîmes 1096 unter Papst Urban über die Besitzungen derjenigen verhängt wird, welche die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofes antasten oder höhere Kleriker gefangen nehmen. Ausserdem trifft letztere die Strafe der Infamie und das Verbot, die Waffen zu tragen [3]). Während so die Strafen gegen die Räuber des Kirchengutes und die Mörder von Geistlichen erst allmälig verschärft wurden, wurde die sacrilegische Verbindung mit einer Gottgeweihten schon in der ältesten Zeit mit harter Busse belegt. Die Synode von Arles 443 fordert, dass die Busse eine langdauernde sein soll: cujus poenitentiae communio multo tempore differatur. Vielleicht war wie in Spanien (cf. unten I. Synode von Toledo) eine zehnjährige Busse üblich. Nach der Synode von Orléans 538 sind die Räuber von Sanctimonialen bis zum Lebensende von der Communion ausgeschlossen und nur das viaticum ist ihnen zu reichen gestattet [4]). Diese alten

---

1) Can. 1: Si quis ecclesiam sanctam infregerit, . . . anathema sit.

Can. 3: Si quis sacerdotem invaserit . . . a liminibus sanctae Dei ecclesiae habeatur extraneus. (*Mansi*, XX, p. 89).

2) *Mansi*, XV, 557.

3) Nach der Synode zu Clermont 1095 unter demselben Papste. *Mansi*, XX, 819.

4) *Mansi*, IX, 16. Ebenso die Synoden von Paris 557 und Macon 581. (*Mansi*, IX, 947).

Bestimmungen, nämlich die Leistung einer öffentlichen Busse und wenn dieses nicht geschah, die Excommunication bis zum Lebensende will auf's neue eingeführt wissen die Synode von Verneuil 844, indem wohl vorher eine mildere Praxis geherrscht hatte.

Die italienischen Synoden.

Begriff.

III. Cap.

Die in Frankreich beobachtete Identificirung von res sacrae und bona ecclesiastica und zwar letztere in dem erweiterten Umfang, dass auch die Reichnisse, auf welche die Kirche einen rechtlichen Anspruch hat, miteinbegriffen sind, wird auch von der italienisch-kirchlichen Gesetzgebung aufgenommen. Der fränkische Einfluss zeigt sich gerade darin, dass es zuerst eine 850 [1]) in Gegenwart Kaiser Ludwig II. zu Pavia abgehaltenen Synode ist, auf welcher der Zehnt als res sacra und die Entziehung desselben als Sacrileg erklärt wird. Zwei andere Synoden, nämlich eine 876 eben daselbst [2]) in Gegenwart von Karl dem Kahlen und zu Ravenna 877 [3]) abgehaltene sprechen es aus, dass durch jede Verletzung unbeweglicher Güter Sacrileg begangen wird.

Eine eigene Art von Kirchenraub wird nach der Synode zu Pavia 1018 begangen. Sacrilegischer Diebstahl liegt nämlich vor in drei Fällen:

1. Wenn Jemand einen Knecht der Kirche für frei erklärt.

2. Wenn Jemand einem Knechte der Kirche zum Erwerb eines Besitzthums verhilft, so wird er als fur sacrilegus anathematisirt.

3. Eine Freie, die mit einem unfreien Kleriker Umgang pflegt, begeht ein Sacrileg, weil die aus einer solchen verbotenen Verbindung hervorgehenden Kinder der Mutter im Stand der Freiheit folgen im Widerspruch mit den Gesetzen Justinians. Est enim, so sagt die

1) Can. 17: »Omnes christianos scire oportet, quia omnium rerum suarum decimationem Deo fideliter reddere debent: et secundum episcoporum dispositionem, sacerdotum et reliquorum clericorum usibus, ceterisque ecclesiasticis utilitatibus distribuendae sunt. Qui vero eas suo arbitrio et non secundum dispositionem dispensare conatur, duplicem reatum incurrit: unum quia dominicam substantiam impie subtrahit, alterum quia rem sacram sacrilega temeritate violare praesumit . . .« *Mansi*, XIV, 936.

2) *Mansi*, XVII, p. 326.

3) ib., XVII, p. 337.

Präfatio zur Synode, sacrilega, quae rerum divinarum furtum facit. *Res*, inquam, *divina est omnis clerus* (so liest mit Recht *Mansi* statt *Deus*). Rem ergo divinam omnis mulier furatur, quae cum clero meretricatur.« Gegen Ende des 9. Jahrhunderts steht es auch in Italien fest, dass die Verletzung eines Geistlichen ein Sacrileg ist [1]).

Strafe.

Es macht sich ein Unterschied bemerkbar zwischen den rein italienischen und den oberitalienisch-fränkischen Synoden. Erstere nämlich kennen nur geistliche Strafen und zwar sind es die bei Sacrileg gewöhnlichen Censuren: Excommunicatio maior oder Anathem [2]). Auf Letzteren aber kommt, wie bei der Synode zu Pavia das fränkische Compositionen-System zur Anwendung. Wie in Frankreich, so ergehen auch auf den italienischen Synoden seit dem 11. Jahrhundert verschärfte Strafbestimmungen gegen die Percussores clericorum. So ist nach der unter Vorsitz Innocenz II. abgehaltenen Synode zu Pisa 1135 [3]) die Absolution vom Anathem in solchen Fällen dem Papste ausschliesslich reservirt. Es ist dies derselbe Canon, der vier Jahre später auf dem öcumenischen Concil im Lateran für die Gesammtkirche in Geltung kam.

Die deutschen Synoden.

Begriff.

IV. Cap.

Nächst den oberitalischen Synoden zeigen sich von Frankreich am stärksten beeinflusst die seit Ende des 9. Jahrhunderts im deutschen Reiche abgehaltenen Concilien. Auch hier ist es wieder das *Kirchengut*, welches als res sacra erscheint und zwar wird dieses, nachdem schon die Synoden zu Köln 887 und 888, zu Mainz 888 und Tribur 895 über diejenigen Strafe verhängt hatten, welche res ecclesiae rauben, zum ersten Male deutlich ausgesprochen auf der Synode zu Hohenaltheim 916 [4]), welche in ihrem 11. Canon, der die Ueber-

---

1) Auf der Synode zu Ravenna 877, die ein italienisches Nationalconcil war. Can. 5: qui ecclesiasticis personis injuriam fecerit, sacrilegii periculo obnoxius teneatur.

2) Beide unterscheiden sich nicht wesentlich von einander; letztere wird nur in feierlichere Formen gekleidet. Cf. *Kober*, Kirchenbann und *Hinschius*. IV. p. 691 ff.

3) *Mansi*, XXI, p. 490.

4) *Pertz*, leg. II. p. 556.

schrift trägt: de rebus et pecuniis ecclesiarum das Sacrileg definirt: »Qui Christi et ecclesiae pecunias vel res abstulerit, sacrilegium facit. Hiernach wären also die unbeweglichen Güter noch ausgeschlossen. Als Belege werden angeführt eine angebliche Stelle aus *Ambrosius:* »sciendum est omnibus, quod sacrilegium sit, res ecclesiae quocumque modo auferri et in aliud transferri und eine angeblich von *Hieronymus* herrührende Stelle[1]: »iniquum est et sacrilegii instar, ut quae pro salute animarum suarum quisquis ecclesiae contulerit, inde auferri et in aliud transferri. Dann aber heisst es weiter: Apostolus enim Paulus dicit: si quis violaverit templum Dei, disperdet illum Deus. Violat quis templum Dei, dum pastor aut non recte vivens aut non iuste docens christianos seducit, vel laicus quis iniuste ecclesiasticis et irreligiose utens rebus.« Durch die mystische Deutung des »templum Dei« im Sinn von »christliche Kirche« und die Nichtberücksichtigung des auferre zieht diese merkwürdige Definition auch das Religionsdelict der Häresie herein, wobei das non iuste docens sehr an die bekannte lex 25 lib 16 t. 2 Cod. Theod. erinnert. Um jene Zeit, nämlich Ende des 9. Jahrhunderts war auch in Deutschland das *Personal- und Local-Sacrileg* in demselben Umfang wie in Frankreich bekannt; denn die Synode von Tribur 895 sagt in ihrem 4. Canon: »quia injuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est.« Und can. 6: »siquis temerarius atrium ecclesiae evaginato gladio praesumptuose intraverit, sacrilegium facit.« Dasselbe Concil von Tribur kennt dann auch die andere Art des Personal-Sacrilegs, die Versündigung mit Sanctimonialen.

Strafen.

Ueber die Bestrafung des Real-Sacrilegs enthalten die Synoden des 9. Jahrhunderts keine näheren Angaben. Sie verweisen auf die bestehende Praxis, die sicher keine von der damals in der fränkischen Kirche herrschenden verschiedene war d. h. es wurde eben dieses Vergehen durch Composition und eine arbiträre vom Bischof zu verhängende kirchliche Busse bestraft[2]. Die gleiche Bewegung wie in der fränkischen Kirche für Wiedereinführung der alten öffentlichen Busse tritt uns auch in den letzten deutschen Synoden des 9. Jahrhunderts entgegen. Es waren dies besonders die Synoden zu Mainz,

---

1) Es ist dies eine pseudoisidorische Decretale des Papstes Symmachus! *Walter*, l. c. II. cap. 8 anno 803 und *Benedict* VI, 392.

2) Nur die Synode von Tribur sagt deutlich, dass der Kirchenräuber dreifache Restitution leiste und den bannus episcopalis entrichten müsse. Weigere er sich, so soll der Bischof durch canonische Strafen ihn dazu zwingen.

Worms und Tribur. Indem sie sehr detaillirte Strafbestimmungen gegen das Sacrileg erlassen, ist uns ein Einblick möglich, in wieweit die alten canonischen Bussen wieder eingeführt wurden, in wieweit Neues sich angesetzt hat. Die unter Vorsitz des Erzbischofs *Hrabanus Maurus* zu Mainz 847 versammelte Synode setzt für Priestertödtung »den Verordnungen der Vorfahren gemäss« zwölfjährige Busse fest. Leugnet der Angeschuldigte die That, so muss er, wenn er ein Freier ist, mit 12 Eideshelfern schwören, der Unfreie die Feuerprobe bestehen (per 12 vomeres ferventes se purget) [1]). Wird er seiner Schuld überführt, so darf er bis an's Ende seines Lebens keine Waffen mehr tragen und muss von seiner Gattin sich trennen. Abweichend davon schreibt die unter Ludwig dem Deutschen zu Worms 868 [2]) gehaltene Synode nur zehnjährige Busse vor: «Wer einen Priester *absichtlich* tödtet, darf sein Leben lang nicht mehr Fleisch essen oder Wein trinken, und muss täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage fasten bis zum Abend. Er darf keine Waffen mehr tragen, nie fahren oder reiten, muss fünf Jahre lang vor der Kirchthüre stehen, danach unter den audientes und darf erst nach zehn Jahren wieder communiciren. Auch darf er von da an wieder reiten, während die übrigen Busswerke bleiben, auch muss er noch immer wöchentlich drei Mal fasten.« Diese Art von Bussbestimmung, in der die canonische öffentliche Busse mit der Privatbusse der Pönitentialien verbunden ist, ist sicherlich beeinflusst durch das Decret Nicolaus I., das ein Jahr vorher an Erzbischof *Hincmar* ergangen war [3]). Denselben Canon eignet sich die Mainzer Synode 888 an, nur mit dem Unterschiede, dass sie an der zwölfjährigen Busszeit der Synode von 847 festhält. Unverändert dagegen hat ihn die Synode zu Tribur angenommen. Ausgehend von einem Specialfall (es wird der Synode ein geblendeter Priester vorgeführt) bestimmt das Concil can. 4 für die Verletzung eines Klerikers folgende Geldbussen:

1. Geschieht diese Verletzung *ausserhalb* der Kirche und hatte sie keine tödtliche Folge, so ist das ganze Wergeld dem Priester selbst zu entrichten. Trat der Tod ein, so theilt sich das Wergeld dreifach: $^1/_3$ fällt an den Rector d. h. an seine Kirche, $^1/_3$ an den Bischof und $^1/_3$ an seine Verwandten.

2. Geschieht die Verletzung in atrio ecclesiae, so ist wieder nach der sub 1 gegebenen Weise zu compensiren. Weil aber hier

1) Die Synode bedient sich hier eines sonst von der Kirche verworfenen processualischen Beweismittels: des Ordals.

2) *Mansi*, XV, 869.

3) Cf. unten S. 218.

ein doppeltes Sacrileg vorliegt, ein Personal- und Local-Sacrileg (sed quia injuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est), so muss das Local-Sacrileg noch eigens »altari et domino ejusdem loci« gebüsst werden. Die Synode regelt aber auch das *Verfahren* (can. 20): Ist ein Kleriker körperlich verletzt oder beleidigt worden, so soll der Bischof den Schuldigen sowie den Grafen vor sich rufen. Der Bischof halte jenen an nach den canonischen Satzungen dem misshandelten Geistlichen die gerechte und schuldige Genugthuung zu leisten und der Graf sorge, dass der Königsbann erlegt werde. Will sich der Schuldige nicht dazu verstehen, so soll (nach can. 3, welcher eine diesbezüglich ergangene königliche Verordnung enthält) der Graf denselben verhaften und vor das königliche Gericht führen. Sollte er sich dabei denen, welche die Verhaftung vornehmen wollen, gewaltthätig widersetzen, und wird er dabei getödtet, so werden die, welche die Tödtung veranlassten, nicht mit canonischer Busse belegt, auch sind sie auf königlichen Befehl von aller Composition frei. Die Verwandten des Getödteten aber sind eidlich zu verpflichten, keine Rache an jenen zu nehmen. Wie wenig aber auch die strengsten Strafbestimmungen bei den traurigen kirchlichen Zuständen eine Besserung herbeizuführen vermochten, das zeigt eine Verordnung der Synode zu Quedlinburg[1]) 1085 (*Mansi*, XX, 608). Canon 2 verordnet nämlich: Similiter et pro sacrilegio excommunicatos decrevit sancta synodus non recipiendos, absque solida reconciliatione, et nisi dudum quae sacrilege sibi vindicaverant, reddidissent. Der Nachdruck ruht auf dem absque solida reconciliatione. Canon 1 hatte nämlich eingeschärft, dass jeder, der von seinem Bischof, wenn auch ungerechter Weise, excommunicirt sei, ausgenommen nur, dass dieser Bischof selbst seines Amtes entsetzt oder excommunicirt ist, nur nach geschehener reconciliatio wieder in die Kirche aufgenommen werden darf. Solche Verordnung war nothwendig, weil in jener Zeit, wo Papst und Gegenpapst sich feindlich gegenüberstanden, und ebenso hinwieder ihre beiderseitigen Anhänger, die Bischöfe, die von der einen Seite ausgesprochene Excommunication von der anderen Seite für ungültig erklärt wurde und die so von der einen Partei Excommunicirten von den Bischöfen der anderen ohne Reconciliation wieder aufgenommen wurden. Indem nun Canon 1 gegen diesen Missbrauch im Allgemeinen sich wendet, ist Canon 2 die Anwendung auf den speciellen Fall des Sacrilegs, daher das »similiter[2]).«

1) *Mansi*, XX, 608.

2) Die englischen Synoden dieser Periode sind so spärlich und enthalten so unbedeutende Nachrichten, dass wir uns mit der Bemerkung begnügen, dass

Die spanischen Synoden.

Begriff.

V. Cap.

§. 1. Während Oberitalien und Deutschland sich sehr stark von Frankreich beeinflusst zeigen, hat Spanien eine selbständigere Entwicklung. Das Sacrileg hat in den ältesten Synoden, soweit überhaupt von ihm Erwähnung geschieht, die Bedeutung von »Violatio rei sacrae.« Als solche res sacra erscheint die heilige Eucharistie und macht sich nach dem I. Concil von Toledo 400 [1]) derjenige eines Sacrilegs schuldig, welcher die heilige Communion nicht wirklich empfängt (dieselbe wurde damals den Communicirenden in die Hände gegeben). Sacrileg ist ferner die Entweihung der heiligen Geräthe. Es kam nämlich vor, wie die Synode von Braga 675 [2]) klagt, dass man sich Speisen mittelst derselben auftragen liess. Schon sehr frühe, auf der Synode zu Valencia 524 [3]) erscheint aber für den Charakter der res sacra die kirchliche Weihe nicht mehr allein massgebend, sondern, wie wir dies bereits in Frankreich gesehen haben, es wird auch das *kirchliche Eigenthum* zum sacrum. Darum verbietet die erwähnte Synode etwas aus der Hinterlassenschaft eines Bischofs an sich zu nehmen, wegen der Gefahr, eines Sacrilegs sich schuldig zu machen, indem man dadurch einen der Kirche gehörigen Gegenstand sich aneignen könnte. Zum Kirchengut gehören auch die zahlreichen Kirchensclaven, durch deren Freilassung man nach der Synode von Sevilla 590 (*Mansi*, X, 470) einer Verletzung des Kirchenvermögens sich schuldig macht.

§. 2. Ueber das Local-Sacrileg erfahren wir aus der Synode von Leon 1012 [4]), dass auch der Kirchhof als geweihter Raum die dort niedergelegten Sachen schützt, so dass man durch Diebstahl derselben eines Sacrilegs sich schuldig macht. Dieser geheiligte Raum

---

sich eine Definition des Sacrilegs überhaupt nicht findet. Nur die Synode zu Calchut 787 bezeichnet das Religionsdelict als Sacrileg (*Mansi*, XIII, 826) und die Synode zu Berghamsted 697 bestraft die Darbringung von Götzenopfern mit Güterconfiscation und Halseisen. Bei Priestertödtungen werden Compositionen gezahlt, so nach den leges North. das volle Wergeld, ausserdem an den Bischof 24 Oren. Für einen Diacon 12 Oren. Bei Verwundung eines Priesters werden an die Kirche 12 Oren, eines Diacons 6 Oren gezahlt. Nach den leges eccles. des Königs Wallia um die Mitte des 10. Jahrhunderts (*Mansi*, XVIII, 383) wird, wenn ein Kampf in einer Haupt-Kirche oder Friedhof stattgefunden hat, im ersten Falle eine Composition von 28 Pfd., im letzteren von 14 Pfd. gezahlt.

1) *Mansi*, III, p. 1000. — 2) ib., XI, p. 156. — 3) ib., VIII, p. 623. — 4) ib., XIX, 337.

wird dann nach der Synode von Oviedo 1115 auf einen Umkreis von zwölf Schritten rings um die Kirche ausgedehnt und es scheint diese Massregel, wie in Frankreich, im Zusammenhang zu stehen mit der Durchführung der im Jahre 1078 zu Gerund auch in Spanien eingeführten treuga Dei. Noch weitere Ausdehnung erfährt aber dieser Kreis zum Zwecke des Asyls; denn nachdem die Synode von Coyaca 1050 [1]) denselben auf dreissig Schritte rings um die Kirche sich erstrecken lässt, erweitert ihn die erwähnte Synode von Oviedo auf siebenzig Schritte, trifft aber die wichtige Einschränkung, dass geborene Unfreie, Räuber, überführte Verräther, öffentlich Excommunicirte, Mönche und Nonnen, die ihr Kloster verlassen haben und Violatores ecclesiae dieses Schutzes sich nicht erfreuen.

§. 3. Auch die spanischen Synoden kennen das Sacrileg im weiteren Sinne als *Religionsvergehen.* Im Sinne von Götzendienst wird es erwähnt can. 16 der 3. Synode von Toledo 589 [2]), während es in zwei Canones des 4. Concils gleichen Ortes die Bedeutung von Unterdrückung des christlichen Glaubens annimmt [3]).

§. 4. Das Bestreben des vierten Concils von Toledo 633 auch

---

1) *Mansi*, XIX, 790. Cf. Decretale des Papstes Nicolaus II.

2) Quoniam pene per omnem Hispaniam sive Galliciam idololatriae sacrilegium inolevit, hoc cum consensu gloriosissimi principis sancta synodus ordinavit, ut omnis sacerdos in loco suo una cum judice territorii sacrilegium memoratum studiose perquirat et exterminare inventum non differat: omnes homines vero, qui ad talem errorem concurrunt sine discrimine animae qua potuerint animadversione coerceant. Quod si neglexerint, sciant se excommunicationis periculum esse subituros. Si qui vero domini extirpare hoc malum a possessione sua neglexerint, vel familiae suae prohibere voluerint, ab episcopo et ipsi a communione pellantur. (*Mansi*, IX, 996).

3) C. 65: »Praecipiente domino atque excellentissimo Sisenando rege, id constituit sanctum concilium, ut Judaei, aut hi, qui ex Judaeis officia publica nullatenus appetant: quia sub hac occasione Christianis iniuriam faciunt. Ideoque judices provinciarum cum sacerdotibus eorum subreptiones fraudulenter relictas suspendant et officia publica eos agere non permittant. Si quis autem judicum hoc permiserit, velut in sacrilegum excommunicatio proferatur et is, qui subreperit, publicis caedibus deputetur.

C. 58: ». . . quicumque deinceps episcopus sive clericus sive saecularis illis (sc. Judaeis) contra fidem christianam auxilium vel munere vel favore praestiterit, vere ut profanus et sacrilegus anathema effectus ab ecclesia catholica et regno Dei efficiatur extraneus: quia dignus est, ut a corpore Christi separetur, qui inimicis patronus efficitur. (*Mansi*, X, 635).

Burchard, lib. 10 c. 21 und *Ivo*, Decret p. 11, c. 48 erwähnen einen das Religionsvergehen betreffenden Canon aus einem angeblichen Concil zu Braga, den auch *Mansi* (IX, 844) unter der Ueberschrift: Fragmenta, quae citantur ex Conciliis Braccarensibus et in eis non exstant, abgedruckt hat. Höchst

die *violatio sepulcri*[1]) zum Sacrileg zu stempeln, indem es sich dabei auf die lex Julians im Codex Justinians beruft, blieb ein vereinzelter Versuch. Die Versündigung mit Sanctimoniales wird von den spanischen Synoden, so weit sie dieses Verbrechen erwähnen, nicht als Sacrileg, sondern als Adulterium betrachtet, da die mystische Ehe mit Christus verletzt wird.

Strafen.

Die alten spanischen Synoden zeichnen sich vor gleichzeitigen anderer Territorien durch ihre Strenge aus. Die Excommunication war in jener Zeit noch nicht Censur, sondern eine vindicative Strafe. Wenn also das 1. Concil von Toledo 400[2]) vom Schänder der heiligen Eucharistie sagt: »velut sacrilegus propellatur[3]),« so ist dieser Ausdruck gleichbedeutend mit dem in der Synode von Elvira c. 62 vorkommenden, »projici ab ecclesia.« Unter beiden Ausdrücken aber ist der völlige Ausschluss aus der Kirche zu verstehen, wie ein Vergleich mit can. 11 der 11. Synode zu Toledo[4]) ergibt. Diese 675 daselbst versammelte Synode hält nämlich eine Erklärung jenes Canons für nothwendig. Derselbe sei zu unbestimmt, es fehle ihm die nöthige: »discretio voluntatum.« Es könne ja vorkommen, dass auch fromme Christen sich weigerten, die heilige Eucharistie zu empfangen, weil sie die consecrirte Hostie nicht mehr zu geniessen im Stande sind. Diese und ebenso die Kinder werden natürlich von der Strafe jenes Canons nicht betroffen. Wenn aber ein Gläubiger wirklich aus Verachtung die heilige Eucharistie von sich weist, dann »perpetua communione privetur.« Entweiht dagegen ein Ungläubiger die heilige Hostie, so soll er mit Schlägen gezüchtigt und auf immer verbannt werden. Die Synode bringt nun noch einen mildernden Zusatz: »Wenn der Schuldige aufrichtig Busse thut, so kann er nach fünf Jahren wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Dass die Synode hier Strafen weltlichen Charakters androht, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass die spanischen Synoden der germanischen Zeit,

---

wahrscheinlich ist dieser Canon nur eine etwas ungenaue Wiedergabe des can. 23 der 443 zu Arles gehaltenen Synode.

1) »Si quis clericus in demoliendis sepulcris fuerit deprehensus, quia facinus hoc pro sacrilegio legibus publicis sanguine vendicatur, oportet canonibus in tali scelere proditum clericatus ordine submoveri et poenitentiae triennio deputari.« Das Poenit. Pseudo-Gregorii hat diesen Canon aufgenommen.

2) *Mansi*, III, p. 1000.

3) *Hefele* hat ungenau: »er soll als sacrilegus behandelt werden.«

4) *Mansi*, XI, p. 143.

sogenannte Reichstagssynoden waren, deren Canones auch als Staatsgesetze verbindlich waren. Später findet man auch von spanischen Synoden das Compositionensystem angewendet. So besteht nach der Synode von Leon 1012 die Strafe für sacrilegischen Diebstahl in einer Compositionssumme, deren Höhe zwar nicht angegeben ist, die aber höchst wahrscheinlich in der von Papst Johann VIII. festgesetzten Busse von 30 Pfund Silber besteht. Strenger dagegen ist in diesem Fall die Synode von Oviedo 1115, die es als ihre Aufgabe bezeichnet, gegen die zunehmenden Räubereien energisch einzuschreiten, und die ausser der vierfachen Restitution verlangt, dass der Schuldige in ein Kloster nach der Regel des heiligen Benedict eintrete, oder Eremit werde, oder Sclave der Kirche, die er verletzt hat, oder dass er während seines ganzen Lebens Wallfahrten unternehme. Die Verletzung des Asylrechtes wird nach der Synode von Cujaca 1050 mit 1000 Silber-solidi an den Bischof gebüsst. Ueberdies wird noch das Anathem verhängt.

Die orientalischen Synoden.

VI. Cap.

Die zahlreichen im Orient gefeierten Synoden des 4.—6. Jahrhunderts beschäftigen sich vorzüglich mit der Schlichtung dogmatischer Differenzen. Insoweit sie aber auf strafrechtlichem Gebiet Anordnungen treffen, sind es fast ausschliesslich die schon seit frühester Zeit mit öffentlicher Busse belegten Verbrechen der Apostasie, des Homicidiums und der Fornicatio in ihren verschiedenartigen Gestaltungen, welche eine genaue Regelung erfahren. Dagegen haben wir, was die Nachrichten über das Sacrileg betrifft, in den Particular-Synoden weder eine Definition desselben noch eine ausdrückliche Erwähnung einzelner Sacrilegien finden können. In den sogenannten apostolischen Canones finden sich zwei den Kirchendiebstahl und die Profanation heiliger Geräthe betreffende Bestimmungen: c. 72 verhängt die Excommunication über alle, welche Wachs und Oel [1]) aus der Kirche stehlen. *Hefele*, Conc.-Gesch. I. p. 796 bemerkt dazu: »Die Schlechtigkeit, von welcher hier die Rede ist, weist auf eine bereits verdorbene Zeit hin.« Es wäre allerdings nicht unmöglich, dass dieser Canon dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts angehört. Aelter dagegen scheint can. 73 zu sein, der mit derselben Strafe bedroht »diejenigen, welche goldene oder silberne kirchliche Geräthe oder

1) Εἴ τις κληρικὸς ἢ λαϊκὸς ἀπὸ τῆς ἁγίας ἐκκλησίας ἀφέληται κηρὸν ἢ ἔλαιον, ἀφοριζέσθω. (*Hefele*, Conc.-Gesch. I. 796).

benedicirte Paramente zu profanem Gebrauch verwenden [1]). Eine andere Art des Kirchendiebstahls bestraft die Synode von Gangra um die Mitte des 4. Jahrhunderts, nämlich Diebstahl und Unterschlagung kirchlicher Oblationen [2]). Der Canon, welcher mit der Strafe des Anathems droht, ist insofern von besonderer Bedeutung geworden, als die italienischen und fränkischen Concilien des 9. und 10. Jahrhunderts sich auf ihn berufen, wenn sie die Hinterziehung des kirchlichen Zehnts als Sacrileg bestrafen. Endlich erwähnen wir noch Canon 4 der Quinisexta [3]), der in Wiederholung einer Bestimmung des öcumenischen Concils von Chalcedon [4]) ein Vergehen bestraft, das nach Basilius ebenfalls zur ἱεροσυλία gehört. Canon 4 verhängt nämlich die excommunicatio major über diejenigen, welche mit einer gottgeweihten Jungfrau sich versündigen.

B. In den für die Gesammtkirche geltenden Rechtsquellen.

I.

Die öcumenischen Synoden.

Für die Geschichte des Sacrilegs sind die öcumenischen Synoden nur von geringer Bedeutung. Sie beschränken sich darauf, die Resultate der in den einzelnen Territorien vor sich gegangenen Entwicklung zusammenzufassen und zum allgemeinen Ausdruck zu bringen. Noch auf dem achten öcumenischen Concil zu Constantinopel 869 erscheint das Sacrileg in seiner engsten Bedeutung als furtum rei sacrae [5]). Die im Laufe der Zeit erweiterte Bedeutung, wonach das auferre in ein violare umgewandelt und in den Begriff der res sacra das Kirchengut, die gesetzlichen Reichnisse an die Kirche herangezogen sind und das Personal-Sacrileg als Unterart sich ausgebildet hat, zeigt das Sacrileg auf dem 9. und 10. allgemeinen Concil im Lateran [6]) 1123 und 1139. Die Strafe ist die in dieser Zeit gewöhn-

1) Σκεῦος χρυσοῦν καὶ ἀργυροῦν ἁγιασθὲν ἢ ὀθόνην μηδεὶς ἔτι εἰς οἰκείαν χρῆσιν σφετεριζέσθω· παράνομον γάρ· εἰ δέ τις φωραθείη, ἐπιτιμάσθω ἀφορισμῷ.

2) Can. 7. εἴτις καρποφορίας ἐκκλησιαστικὰς ἐθέλοι λαμβάνειν, ἢ διδόναι ἔξω τῆς ἐκκλησίας παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου, ἢ παρὰ τοῦ ἐγκεχειρισμένου τὰ τοιαῦτα, καὶ μὴ μετὰ γνώμης αὐτοῦ ἐθέλοι πράττειν, ἀνάθεμα ἔστω. (*Mansi*, Concil. ampl. coll. II, 1101).

3) *Mansi*, XI, p. 935 ff. — 4) ib., VII, p. 393 ff.

5) Wer einen consecrirten Kelch oder den hl. Diskus (Patene) oder die hl. Lanze (λαβίδα) oder hl. Gewänder stiehlt, der soll als sacrilegus gestraft werden (τῇ τῶν ἱεροσύλων καταδίκῃ καθυποβάλλομεν).

6) Can. 4. der 9. öcum. Synode: »Laien, die über res ecclesiasticae verfügen oder sie verschenken, werden als Sacrilegi bestraft.«

Can. 10. des 10. öcum. Concils: »Decimas ecclesiarum, quas in usu pietatis concessas esse canonica demonstrat auctoritas, a laicis possideri apostolica aucto-

lich zur Anwendung kommende excommunicatio major oder das Anathem.

II.

Die päpstliche Gesetzgebung.

I. Cap.

Wenn auch die Gesetzgebung der Päpste erst im Laufe der Zeit zu ihrem jetzigen Umfang gelangte, so waren doch immer die Entscheidungen derselben von grösster Bedeutung für die Gesammtkirche, wie dies Papst Agatho auf einem römischen Concil um 680 aussprach: Sic omnes apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt tamquam ipsius divini Petri voce firmatae sint. In diesem Sinne erliessen die Päpste seit der ältesten Zeit durch die ganze Kirche hin briefliche Anordnungen an die einzelnen Bischöfe, meist auf deren vorangegangene Anfrage hin. Häufig fügten die Päpste den ausdrücklichen Auftrag bei, das Schreiben auch den benachbarten Amtsbrüdern mitzutheilen oder es wurde dieses gleich in mehreren Exemplaren ausgefertigt und gleichzeitig nach verschiedenen Gegenden hin versandt. Ihre Bedeutung geht aber auch daraus hervor, dass sie seit Dionysius in alle grösseren Conciliensammlungen aufgenommen wurden. Der Verfasser der Hispana aber sagt von den Briefen der Päpste: »In quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum exstat auctoritas.« Da nun manche Schreiben der Päpste sich auf römische Synoden gründen und da es uns vorzüglich darum zu thun ist, die Ansicht der Päpste über das Sacrileg kennen zu lernen, diese aber den römischen Synoden präsidirten, so hielten wir es für zweckmässig, die wenigen in Betracht kommenden römischen Synoden nicht unter den italienischen Concilien, sondern an dieser Stelle anzuführen. Aechte päpstliche Decretalen mit Papst Siricius beginnend finden sich erst in der Dionysischen Sammlung. Alle in den Sammlungen *Burchards* und *Ivos*, sowie im corpus juris canonici vorkommenden Decretalen über das Sacrileg, die auf ältere Päpste zurückgehen, sind pseudoisidorischen Ursprungs.

---

ritate prohibemus. Sive enim ab episcopis vel regibus . . . acceperint, nisi ecclesiae reddiderint, sciant se sacrilegii crimen committere.«

Can 15: »Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat etc.« *Mansi*, XXI, p. 282 und 526.

Begriff.

II. Cap.

§. 1. Auch die päpstliche Gesetzgebung hat seit dem 6. Jahrhundert das Kirchengut unter die res sacrae gezählt; denn Papst *Symmachus* nennt es auf der Synode zu Rom 504 [1]) ein grosses Sacrileg (ingens sacrilegium), wenn Christen, besonders christliche Obrigkeiten und Fürsten das, was Jemand um seines Seelenheiles willen der Kirche schenkt oder hinterlässt, anderen Zwecken zuwenden [2]). Es ist gleichgültig, ob es nun bewegliches oder unbewegliches kirchliches Vermögen [3]) ist, ob es bereits in's Eigenthum der Kirche übergegangen ist, oder ob sie nur einen rechtlichen Anspruch darauf hat. Hierüber sagt Papst *Paschalis II.*: »Primitiae, decimae et oblationes in solis ecclesiarum bonis praecipue numerantur . . . quicumque igitur eas per potestatem saecularem obtinet procul dubio contra Deum et sanctorum patrum nititur sanctiones. Quinimmo et qui accipit et qui tradit, raptor et sacrilegus judicatur [4]). Es wird vom 11. Jahrhundert an auch Sitte, dass die Päpste am Schluss von Urkunden, in welchen sie die Besitzungen von Klöstern und Kirchen bestätigen, ausdrücklich diejenigen als sacrilegi bezeichnen und mit Strafen bedrohen, welche die betreffenden Institute in ihrem Besitz stören [5]).

§. 2. Da die Päpste immer das römische Recht als für die Kleriker geltend betrachteten, wurde auch die Tödtung, Verfolgung und Misshandlung von Geistlichen von ihnen immer als Sacrileg erachtet. Ein Beweis hiefür ist die Berufung Gregors des Grossen auf den Codex Theodosianus. In den Instructionen an den nach Spanien abgehenden Defensor Johannes führt nämlich der Papst die lex der Kaiser Arcadius und Honorius ausdrücklich an, die für die Bestrafung gewisser Delicte massgebend sein solle: »Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas irruens sacer-

---

1) *Mansi*, VIII, 311.

2) Cf. dazu auch die Decretale Gregors des Grossen an den Subdiacon *Sabinus*: »Sacrilegium et contra leges est, si quis, quod venerabilibus locis relinquitur, pravae voluntatis studiis, suis tentaverit compendiis retinere.« (*Migne*, t. 77, p. 1070).

3) *Gregor VII.* auf einer römischen Synode 1078. (*Mansi*, XX, 510).

4) *Mansi*, XX, 1074 und *Migne*, t. 163, 436. Cf. auch die römische Synode 1078: *Mansi*, XX, 510, ebenso eine Decretale *Innocenz II.*, die mit den Worten beginnt: »Sacrilegum esse et contra leges« und die zum Inhalt hat die Aufforderung zur Herausgabe des von Laien in Besitz gehaltenen Zehnten an die Kirche. (*Jaffé*, Regesta I, 906).

5) So *Paschalis II.* und *Calixt II.*

dotibus et ministris, vel ipsi cultui locoque aliquid importet injuriae ... [1]). Desgleichen eine Stelle aus einer Decretale *Johann VIII.*: »Si quis ... in ecclesiasticis personis injuriam fecerit, sacrilegii periculo ab omnibus obnoxius teneatur, ita, ut secundum Apostolum nemini fidelium misceatur [2]). Von den Päpsten wurde aber auch die andere Art der später unter der Bezeichnung Personal-Sacrileg zusammengefassten Delicte, nämlich die Versündigung mit Gottgeweihten stets als Sacrileg behandelt [3]).

§. 3. Auch die Entweihung heiliger Stätten galt den Päpsten immer als Sacrileg. Eine Decretale des Papstes *Gelasius* sagt darüber: »... ut hominem in sanctuariis constitutum ... violenter abstraherent. Nec enim ad supplicandum jure debet admitti, ubi admittere sacrilegium non dubitavit [4]). Hierher gehört auch die im vorigen Paragraph citirte Stelle *Gregors* des Grossen aus dem Codex *Theodosianus*: »si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas irruens ..: loco aliquid importet injuriae.« Endlich das Fragment einer Decretale *Johann VIII.*: »si quis domum Dei violaverit et aliqua ... inde abstulerit, sacrilegii periculo ab omnibus obnoxius teneatur.« Es liegt nämlich immer ein Local- und nicht etwa ein Real-Sacrileg vor, wenn eine res non sacra aus heiliger Stätte entwendet wird. Hier wird die Heiligkeit des Ortes durch den begangenen Raub oder Diebstahl verletzt. Beides zugleich aber liegt vor, wenn eine res sacra e loco sacro entwendet wird. Eine römische Synode unter Papst *Nicolaus II.* 1059 [5]) trifft eine für das Asylrecht wichtige Verordnung: »Es soll nämlich der geheiligte Umkreis der Kirche ausgedehnt werden und zwar auf 60 Schrittte bei Hauptkirchen, auf 30 bei kleineren Kirchen und Capellen. Ein päpstliches Schreiben theilt diese Anordnung auch dem Episcopate Frankreichs mit [6]). Doch ist vom Genuss dieses Asylrechtes der publicus latro ausgenommen.

§. 4. Wie im Codex Theodosianus und den Vätern des 4. und 5. Jahrhunderts, so findet man auch bei den Päpsten neben der engeren Bedeutung von violatio rei sacrae das Sacrileg in der weiten,

---

1) *Migne*, t. 77, p. 1297. *Carafa*, t. 2, p. 527. *Jaffé*, Regesta I. p. 213.

2) *Migne*, t. 126, p. 943.

3) Cf. Decretale des *Siricius*: »illicita ac sacrilega contagione se miscuerunt.« *Migne*, 67, 233. Ferner eine Decretale des Gelasius, die in fränkischen Synoden und Capitularien öfters citirt wird. *Migne*, t. 67, p. 308.

4) *Migne*, t. 59, p. 143.

5) *Mansi*, XIX, p. 873.

6) Cf. die Synoden von Tulujas, St. Giles und Narbonne.

umfassenden von Violatio sacri. Als sacrum gilt natürlich vor allem die Religion selbst und es werden somit auch hier die verschiedenen Religionsvergehen unter dem Gesichtspunkt des Sacrilegs betrachtet. So nennt Papst Gelasius die Idololatrie Sacrileg, aber mit dem sichtbaren Bemühen, dieselbe noch in den Begriff einer violatio rei sacrae, als Verletzung einer heiligen, geweihten Sache hineinzuzwängen [1]). In demselben Sinne auch bei *Gregor* dem Grossen [2]). Ferner ist die Häresie ein sacrilegisches Vergehen nach Papst *Vigilius* [3]) und *Nicolaus I.* [4]). Es ist dies wohl das letzte Mal, dass in einer päpstlichen Decretale das Sacrileg in diesem Sinne gebraucht wird. »Heilig« ist die priesterliche Segnung, deren Verletzung beim Bruch eines Verlöbnisses »sacrilegii instar« ist [5]). »Heilig« im Sinne von »unverletzlich« sind ferner die päpstlichen Schreiben, deren Unterschlagung und Fälschung Sacrileg genannt wird [6]). Das ist noch ganz jener byzantinische Standpunkt, nach welchem jede Uebertretung eines kaiserlichen Gesetzes Sacrileg war. Heilig endlich ist auch das geistliche Amt und darum auch die Simonie [7]) ein Sacrileg (bis zum 11. Jahrhundert).

---

1) Sie sei nämlich eine Entheiligung des Gott geweihten Gliedes am Leibe der Kirche: Epist. adv. Androm. (*Migne*, t. 59, p. 110).

2) Epist. ad Januar. *Migne*, t. 77 p. 1002. *Jaffé*, I, 196. *Ivo*, Decret. XI. 32. *Burch.* l. 10, 3.

3) »sacrilego errore definiat« (in seinem constitutum pro damnatione trium capitulorum a. 554) *Migne*, t. 69 p. 151.

4) »ita et nunc ibidem profana praedicantur et hucusque sacrilega pronuntiantur« (es handelt sich um den Bilderstreit in Constantinopel. Der Papst klagt, dass es immer noch solche gibt, die gegen die Bilderverehrung eifern). *Migne*, t. 119, 946.

5) *Siricius:* »de conjugalium autem violatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere? Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus, quia illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. (*Migne*, t. 67. p. 233). Die Stelle erinnert sehr an die sacrilegi nuptiarum des Cod. Theod.

6) *Nicolaus I.* in seinem Schreiben an den byzantinischen Kaiser *Michael:* Sacrilegium non immerito commisisse dicendus est, qui scripta pietati fidelium atque pii principis notioni vel subducit vel a sui veritate submovens velamento obnubilat. (*Migne*, t. 119, p. 1026), (*Carafa*, t. 3, p. 66).

7) So heisst es bei *Leo III.* (a. 816) in der ep. ad omnes fideles: aut qui rectorem per pecuniam vel aliquod malum ingenium in hoc loco contra statuta patrum nostrumque praeceptum ordinaverit . . . infamis, sacrilegus ab omnibus habeatur, testimonium ejus in nullo placito recipiatur, quidquid possederit, ad rempublicam transferatur. (*Migne*, t. 129, 971).

Ebenso noch *Paschalis II.*: Sunt quidam, qui vel violentia vel favore non permittunt ecclesias regulariter ordinari. Hos etiam decernimus ut sacrilegos judicandos. (*Migne*, t. 163, 437).

Strafen.

III. Cap.

Ueber die strafrechtliche Behandlung des Sacrilegs von Seiten der Päpste sind uns mehrere werthvolle Nachrichten überliefert. Zunächst ist es von Interesse, die Grundsätze kennen zu lernen, welche Gregor der Grosse bei Auferlegung der Busse für Kirchenräuber dem Erzbischof Augustin von Canterbury auf seine Anfrage hin mittheilt. Der Papst verlangt nämlich, dass bei Auferlegung der Busswerke vor allem Rücksicht genommen werden solle auf die persönlichen Verhältnisse des Pönitenten, ob der Diebstahl z. B. von einem Nothleidenden oder Bemittelten ausgeführt worden; danach solle auch die Strafe milder oder strenger ausfallen. Ueber die Art der aufzulegenden Bussen erfährt man nur, »ut quidam damnis, quidam vero verberibus« zu züchtigen seien. Die Prügelstrafe ist jedenfalls für die Unfreien; was man aber unter damnis zu verstehen hat, ist nicht ganz klar. Jedenfalls ist es keine öffentliche Busse, die ja in England unbekannt war, auch waren es keine Vermögensnachtheile; denn *Gregor* verbietet ausdrücklich: »quod ecclesia cum augmento recipiat, quod de rebus terrenis videtur amittere et lucra de damnis quaerat.« Vielleicht ist zu denken einerseits an die privaten rein kirchlichen Busswerke, wie Fasten, Almosen, Gebete, andrerseits an die auch in England zur Anwendung kommenden Strafen weltlichen Charakters, wie die des Exils und der Einsperrung. Wie gross nun aber am Ausgang des 9. Jahrh. die päpstliche Machtvollkommenheit geworden war, ersieht man daraus, dass sie selbst Lücken des weltlichen Strafrechts ergänzten; denn als im Jahre 878 die auf einer Synode zu Troyes versammelten südfranzösischen Bischöfe dem Papste Johann VIII. ein Exemplar des gothischen Gesetzbuches vorlegten mit der Klage, dass sich in demselben kein Gesetz gegen die Sacrilegien finde, so erliess der Papst an alle Bischöfe, Grafen und Richter in Spanien und Gothien ein Decret, wonach nicht mehr die aus Justinians Zeit stammende Busse von 5 Pfund feinen Goldes, sondern die geringere von Karl dem Grossen festgesetzte Composition von 600 solidi (30 Pfund Silber) zu entrichten ist. Diese Busse geht neben der rein kirchlichen einher. Weigert sich Jemand, diese Composition zu zahlen, so wird er excommunicirt und wenn er im Banne stirbt, nicht kirchlich beerdigt. Dieses Gesetz soll allen Exemplaren des gothischen Gesetzbuches beigefügt werden [1]). Zu derselben Zeit,

1) Cf. *Mansi*, XVII, p. 351. *Ivo*, der (Decret, pars 3, 98) dieses Decret vollständig anführt, fügt noch eine Definition des Sacrilegs hinzu: »sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum

in welcher wir in der fränkischen Kirche das Bestreben auf Wiedereinführung der durch die Privatbusse mehr und mehr verdrängten öffentlichen canonischen Busse bemerkten, erfahren wir aus zwei Decretalen *Nicolaus I.*, welcher Art die öffentliche Busse war, die der Papst auf Anfragen von fränkischen Bischöfen über zwei Gattungen von Sacrilegi, nämlich über Kirchenräuber und Priestermörder verhängt wissen will. Er schreibt nämlich an den Erzbischof *Frotar*, dass die Kirchenräuber sich einer siebenjährigen Busse zu unterziehen haben nach folgender Abstufung: 1. Uno anno extra ecclesiam Dei consistere, cujus vasa auferre non dubitaverunt. 2. Secundo vero anno ante fores ecclesiae sine communione maneant. 3. Tertio vero anno ecclesiam Dei ingrediantur et inter audientes adstent sine oblatione non manducantes carnem neque bibentes vinum praeter nativitatem et resurrectionis Dominicae dies. 4. Quarto anno (si his prioribus tribus annis eorum fructuosus fuerit poenitentiae labor) communioni fidelium restituantur, totaque mentis intentione spondentes talia se ulterius nunquam facturos, corpus et sanguinem Domini suscipere mereantur. 5. Et usque ad septimum annum tribus in hebdomade diebus sine esu carnium et vini potatione poenitentes. (*Migne*, t. 119, p. 1124). In einer zweiten an den Erzbischof *Hincmar* von Rheims gerichteten Decretale wird den Mördern eines Priesters eine zwölfjährige Busszeit bestimmt. Davon fallen drei Jahre auf die erste Station der Weinenden, zwei Jahre sind in der zweiten Station der audientes zu verbringen, und ist er vom Empfang der Communion noch ausgeschlossen. Die letzten sieben Jahre fallen auf die dritte Station der consistentes. Der Büsser ist vom Oblationsrecht noch ausgeschlossen, darf aber an den höchsten Festtagen communiciren. Während der ganzen Busszeit muss er wie in dem vierzigtägigen Fasten nüchtern bleiben bis zum Abend, die Sonn- und Festtage ausgenommen. Er darf nicht reiten, sondern soll seine etwaigen Reisen nur zu Fuss machen. Dabei bemerkt noch der Papst, dass diese Busse eigentlich bis zum Ende des Lebens andauern sollte, aber in Anbetracht dessen, dass er sich demüthig an den heiligen Stuhl gewandt, soll diese mildere Bestimmung Platz greifen [1]).

---

de non sacro . . ., die auch Gratian in's Decret aufgenommen hat. Cf. auch *Hefele*, Concil.-Gesch. t. IV, 513.

1) Ideoque nos ei injunximus, ut duodecim annorum meta terminum poenitentiae sibi injunctae includeret. Quorum tribus prioribus ante fores ecclesiae lugendo, singultus edendo, misericordiam a Domino consequi festinare procuret. Quarto deinde atque quinto inter auditores omnipotentem exorare studeat

Excurs.

IV. Cap.

Nach diesen beiden Decretalen, in denen deutlich von den drei Stationen der flentes, audientes und consistentes die Rede ist, ist es sicher, dass man im 9. Jahrhundert die öffentlichen Bussstationen in der abendländischen Kirche kannte und anwendete. Wir erlauben uns aber aus dieser Thatsache einen Rückschluss zu ziehen, indem wir behaupten, dass die Bussstationen schon im 5. Jahrhundert im Occident eingeführt wurden, was *Hinschius*[1]) und *Frank* glauben verneinen zu müssen. Letzterer sagt in seiner Bussdisciplin p. 577: »Während die Väter des Morgenlandes die Anzahl der Jahre genau bestimmen, die ein Büsser für irgend welches Vergehen in einer jeden der drei oder vier Bussstationen zubringen muss, findet man von den abendländischen Bischöfen diese Bussstationen nicht einmal dem Namen nach erwähnt. Unwillkürlich wird man da versucht anzunehmen, dass die Eintheilung der öffentlichen Kirchenbusse in vier Stationen die Grenzen der morgenländischen Kirche nicht überschritten habe. Es scheint dies in der That der Fall gewesen zu sein. Wir finden nämlich in keiner Synode Spaniens, Galliens, Afrikas und Italiens, überhaupt in keinem Schriftstück lateinischer Väter eine Verurtheilung zur öffentlichen Kirchenbusse, die in solche Ausdrücke eingekleidet wäre, wie wir sie in den canonischen Bussbriefen der orientalischen Väter, in den Busssatzungen der Concilien von Ancyra und Nicaea gefunden haben. Kein einziger abendländischer Schriftsteller erwähnt einer besonderen Classeneintheilung. Als eigentliche öffentliche Kirchenbusse scheint man im Abendland blos die Station der Liegenden gehabt zu haben, wie dies schon zu Tertullian's und Cyprian's Zeiten gebräuchlich und weshalb auch der Papst Gelasius von diesem Bussgrade sagt, er nur allein sei vorgeschrieben, und beruhe dies auf einer althergebrachten Einrichtung.« Wer dieser Ansicht huldigt, muss dann folgerichtig die Behauptung

absque corporis et sanguinis Domini susceptione. Residuis praeterea septem annorum curriculis communionem Dominici sacramenti suscipere liceat celeberrimis festivitatum diebus, oblationes quidem nullatenus offerendo. Verum tamen omnibus praedictis temporibus, excepto festivitatum diebus et resurrectione Dominica continue quadragesimali more usque ad vesperam jejunus perseveret. Etsi alicubi opportunus habuerit iter, nullo vehiculo deducatur, sed pedestri itinere utatur. Usque ad mortem denique poenitentiae ejus quantitas extendi debuerat, sed devotionem ejus fidei considerantes, sive quia ad suffragia apostelorum festinaverit, humanius cum illo peregimus. (*Migne*, t. 119, p. 1122).

1) K. R. IV. p. 691 ff.

aufstellen, es seien die Busssstationen erst im 8. oder 9. Jahrhundert im Abendland eingeführt worden. Wer möchte aber im Ernst glauben, dass die römischen Päpste 400 Jahre nach Abschaffung der Stationen in der orientalischen Kirche diese im Occident eingeführt hätten, dass ihnen dies jetzt leicht gelungen wäre, nachdem die ersten Versuche zur Einführung unter *Marcellus* und *Eusebius*[1]) den Widerstand des Volkes hervorriefen in einer Zeit, in der man doch der alten Sittenstrenge der Kirche noch näher stand als im 8. Jahrhundert? Was sollte endlich die Einführung der Bussstationen, nachdem nachweisbar im 7. Jahrhundert die wichtigste derselben die dritte Station in Wegfall gekommen war[2]), zu welcher die anderen sozusagen nur im Verhältnisss der Vorbereitung und Vollendung standen? Man wendet allerdigs ein, es fehle an den nöthigen Zeugnissen für das Vorhandensein der Stationen im 4. und 5. Jahrhundert. Es ist nun zwar richtig, dass für die Existenz der Bussstationen in der lateinischen Kirche nicht jene zahlreichen Zeugnisse vorliegen, wie das für den Orient der Fall ist, aber zu weit geht man in der Behauptung, kein einziger abendländischer Schriftsteller erwähne einer besonderen Classeneintheilung. Dass die statio substratorum in der abendländischen Kirche wirklich bestanden hat, gesteht auch *Frank* zu; aber auch für die Existenz der drei übrigen Stationen hat der gelehrte *Morinus* Zeugnisse gesammelt, deren Beweiskraft kaum geleugnet werden dürfte[3]). Den letzteren Zweifel beseitigt vollends ein Decret des Papstes *Felix III.* an die Bischöfe[4]), worin cap. 3 gesagt wird: »tribus annis inter audientes sit, septem autem annis subjaceant inter poenitentes manibus sacerdotum, duobus etiam oblationes modis omnibus non sinantur offerre, sed tantummodo saecularibus in oratione socientur.« Hier ist deutlich von der zweiten, dritten und vierten Station die Rede. *Frank* sucht diese Beweisstelle dadurch zu entkräften, dass er sagt, es werde dieser dem Concil von Nicäa entnommene Canon blos deswegen vom Papste eingeschärft, um an diesem Canon zu zeigen, wie schwer das fragliche Vergehen sei und um den richtigen Massstab zu haben, wie lange Zeit man für dasselbe büssen muss, nicht aber wegen der in diesem Canon ausgesprochenen Busse. So würden ja auch im britischen Bussbuch *Theodors* griechische Canones als massgebend angenommen, obwohl

1) Cf. *Binterim*, Denkwürd. t. 5, 2 p. 367.
2) Cf. *Morinus*, Comment. de discipl. poenit. lib. 6 cap. 27. *Binterim*, l. c. 5, 3 p. 17.
3) *Morinus*, l. c. lib. 6, cap. 2, n. 10—11, cap. 3, n. 7, cap. 6, cap. 17.
4) *Mansi*, VII. p. 1056. *Migne*, t. 58, 924. *Morinus*, l. c. lib. 6, c. 8, n. 3.

in England die öffentliche Busse nicht gebräuchlich war. Wir sind erstaunt, wie *Frank* eine päpstliche Decretale und das Poenitentiale Theodors in gleiche Linie stellen kann. Theodor trifft ja gar keine autoritativen Anordnungen, er will vielmehr durch seine Zusammenstellung griechischer und lateinischer Canones eine Uebersicht über die verschiedene Busspraxis geben und fügt diesen noch seine privatim ertheilten Weisungen hinzu. Hier aber handelt es sich um eine legislatorische Verordnung, von welcher der Papst ausdrücklich sagt: »servari praecipimus hunc tenorem«; auch ist dieser Canon nicht einfach dem Concil von Nicaea entnommen, sondern der wahre Sachverhalt ist der, dass der Papst dieselbe Strafbestimmung, welche die nicänische Synode für die lapsi angeordnet hatte, nun auf die Wiedergetauften anzuwenden befiehlt. Eine ganz selbständige Anordnung aber trifft der Papst, wenn er im Folgenden verordnet, dass die impuberes und puellae, denen die Unwissenheit ihres Alters zu Gute kommt, zur Communion zugelassen werden sollen, nachdem sie eine Zeit lang unter der Händeauflegung (d. h. in der dritten Busstation) behalten worden sind. Hier kann man doch gewiss nicht sagen, dass dieses Strafmass gleichsam nur beispielsweise gegeben sei, sondern wir haben es mit einer positiven Verordnung zu thun. Für die Existenz speciell der zweiten Station spricht endlich folgende Stelle derselben Decretale: nec catechumenos nostros, qui sub tali professione (nämlich dem Arianismus) baptizati sunt, praetermittimus, quia non est causa dissimilis ejus, qui quolibet modo Christum, quem semel confessus abjuravit; tribus annis inter audientes sint et postea cum catechumenis per manus impositionem communionis gratiam percepturi.« Die »hörenden catechumeni« sind diejenigen, welche zugleich mit den Büssern desselben Namens, den audientes, nur der Lesung und der Predigt beiwohnen durften im Gegensatz zu den catechumeni im eigentlichen Sinn, die der ganzen missa catechumenorum, also auch den vorbereitenden Gebeten der Messe beiwohnten. Aber auch ein sehr wichtiges Zeugniss einer abendländischen Synode für die Existenz und Ordnung der Busstationen im Abendland besitzen wir in zwei Canones der *Synode von Arles* 443 (*Mansi*, VII, 875). Indem nämlich diese Synode, auf der nach *Hefele* (B. II, 298) mehrere Kirchenprovinzen vertreten waren, die Busse für die lapsi bestimmt, spricht sie mit ausdrücklicher Berufung auf eine ähnliche Bestimmung des nicän. Concils von den drei Stationen der audientes, substrati (die hier »poenitentes« genannt werden) und consistentes mit Angabe der in jeder dieser Stationen zu verbringenden Zeit (canon 10 und 11). Uebrigens haben auch die griechischen Synoden

nicht immer die einzelnen Stationen aufgezählt, sondern sie begnügen sich zum öfteren mit der einfachen Angabe der Zeitdauer der Busse, so die Synode von Ancyra 314 in ihrem 21. canon: »δέκα ἔτη χρόνον κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς ὡρισμένους« und can. 25: »ἐν δεκαετίᾳ δεχθῆναι.« Man vergleiche dann damit die Form, in welcher die Synode von Elvira 305 ihre Bussbestimmungen erlässt und man wird nicht fehl gehen in der Annahme, dass die Synode, wenn sie die Ausdrücke gebraucht: »*post decem annos* communionem accipiat« oder »acta *legitima* poenitentia« oder indem sie beide Ausdrücke verbindet (can. 14 und 72): »per *quinquennii* tempora acta *legitima* poenitentia« damit einfach die Zeitdauer der ganzen Busse festsetzt, ohne die einzelnen Stationen, die übrigens durch das »legitima angedeutet sind, zu erwähnen, sei es, weil sie die Classificirung als allgemein bekannt bei den Bischöfen voraussetzt oder weil sie die Vertheilung der Jahre auf die einzelnen Stationen dem Ermessen der Bischöfe überlassen will. Fassen wir nun zusammen, so ergibt sich, dass allerdings im 5. Jahrhundert die Bussstationen im Occident bekannt und in Gebrauch waren, aber nicht immer in jener streng geregelten Abstufung wie in der griechischen Kirche, sondern in einer dem Geiste der abendländischen Kirche entsprechenden freieren Weise. Wenn wir jetzt die Decretale des Papstes *Nicolaus* näher in's Auge fassen, so ergibt sich eine mehrfache, eigenthümliche Veränderung in der Art der öffentlichen Busse. Einmal nämlich geht aus dem Wortlaut des Decrets hervor, dass innerhalb der ersten Stufe der flentes eine weitere Unterabtheilung stattgefunden hat. Die gleiche Erscheinung treffen wir auch in der Synode zu Tribur bei Bestimmung der Busse für einen Mörder. Sie findet wohl ihre Erklärung in einem Busscanon des Poenitentiale Civitatense [1]), wonach der Pönitent während des ersten Theiles der ersten Bussstufe *vor dem Kirchhof* stand, während der zweiten Hälfte aber vor den Kirchthüren innerhalb des Kirchhofes. Neu und auffallend ist weiter, dass jetzt der Büsser in der statio consistentium an der Communion theilnehmen darf, während ihm das Recht der Oblation noch versagt ist, obwohl doch das erstere Recht weit wichtiger ist als das zweite. Auch das mag mit ein Beweis dafür sein, dass man nicht erst jetzt die Bussstationen in einer so eigenthümlichen Form einführte, sondern dass sie durch allmälig eingeführte Milderung diese Form er-

1) Poenit. Civit. cap. 73: qui commisit sacrilegium auferendo res ecclesiae et ecclesiam violando, 7 annis poeniteat. Primo anno *extra cimiterium* exeat. Secundo anno ingrediatur cimiterium, sed stet ante fores ecclesiae (*Wass.* p. 695).

hielten. Unerhört war es endlich in der älteren Zeit, dass nach der Erlaubniss zum Empfang der heiligen Eucharistie die Busse in der Form der Privatbusse noch fortdauert, eine Vermischung der öffentlichen und privaten Busse, die in dieser Zeit aufkommt.

II. Abschnitt.

Das Decret Gratians.

I. Cap.

§. 1. Wir haben im Bisherigen die Geschichte des Sacrilegs in seiner Entwicklung während des 1. Jahrtausends der Kirche verfolgt. Es musste dabei die Thatsache in die Augen fallen, dass die gesetzgebenden Organe der Kirche, der Gesammtkirche sowohl wie der Particularkirchen, es nicht als ihre Aufgabe betrachteten, einen legislatorischen Codex aufzustellen, aus dem sie im gegebenen Falle ihre das sittliche Verhalten der Gläubigen ordnenden Bestimmungen entnahmen, sondern dass sie je nach Forderung der Zeitverhältnisse ihre Normen gaben, und dieselben wieder abänderten, wenn die äusseren Umstände, die sie hervorgerufen, sich wieder anders gestaltet hatten. Da war es dann natürlich, dass allmälig ein ausserordentlich umfangreiches, strafrechtliches Material sich anhäufte und nicht nur dies —, dass auch die für die Behandlung einzelner Delicte gegebenen Normen infolge ihres räumlich und zeitlich so verschiedenen Ursprungs manche Widersprüche aufwiesen. Man fühlte daher das Bedürfniss nach einer systematischen Sammlung der Kirchengesetze und nach Lösung der ihnen anhaftenden Widersprüche. In Erkenntniss dieses Bedürfnisses veranstalteten im 11. Jahrhundert *Burchard*, Bischof von Worms, nach ihm *Ivo*, Bischof von Chartres und *Anselm*, Bischof von Lucca Sammlungen des zerstreuten kirchlichen Materials. Doch, sie alle werden übertroffen durch das Werk *Gratians*, des gelehrten Mönches von Bologna, das nach des Verfassers Absicht sein sollte eine Concordia discordantium canonum. Diese Sammlung zeichnet sich denn auch aus durch zwei innere und ein äusseres Moment: nämlich durch die Reichhaltigkeit des gesammelten Stoffes, durch das öfter hervortretende Bemühen einer Lösung der vorhandenen Widersprüche und endlich durch das allgemeine, ihr gewordene Ansehen.

§. 2. Das Sacrileg im Besonderen anlangend hat *Gratian* in causa 17 die bezüglichen Citate aus den Quellen zusammengestellt

und sie als selbständiges Delict aufgeführt[1]) unter dem Titel: De sacrilegiis et asylis. Die Zusammenstellung ist aber keine erschöpfende, vielmehr müssen die hierher gehörigen Bestimmungen aus den einzelnen causae zusammengesucht werden. Vergleicht man nun die bei *Gratian* unter dem Begriff des crimen sacrilegii angeführten Stellen mit den in den Sammlungen *Burchards* und *Ivos* angezogenen, so fällt auf den ersten Blick in die Augen, dass *Gratian* die verschiedenen Arten der Religionsdelicte, die in jenen Sammlungen unter dem Begriffe des Sacrilegs noch einen breiten Raum einnehmen, aus dem Sacrilegsbegriff ausgeschieden hat, allerdings ohne in dieser Ausscheidung, wie wir später sehen werden, ganz consequent zu sein. Obwohl nun die in causa 17 angeführten, einzelnen Belegstellen nicht streng systematisch geordnet sind, so lassen sich doch zwei Hauptgruppen leicht unterscheiden: die canones der einen Gruppe geben den Begriff des Sacrilegs wieder, der dem Standpunkt des canonischen Rechts im 12. Jahrhundert entspricht, während die zweite Gruppe die byzantinische Auffassung des Sacrilegs zum Ausdruck bringt.

§. 3. Ueber das *Realsacrileg*[2]) hat *Gratian* folgende Citate in *causa 17* qu. 4 zusammengestellt: can. 1 aus der unter *Symmachus* gehaltenen römischen Synode a. 502.

C. 3. Citat aus *Ambrosius*, de poenit. lib. 2, c. 9[3]).

C. 4. aus einer Decretale *Gregor's* des Grossen an den Subdiacon *Sabinus*[4]).

C. 5. aus einer pseudoisidorischen Decretale des Papstes *Lucius*. (Cf. *Hinschius*, Decret. Pseudois. p. 175).

C. 12. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Pius*. (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 118).

C. 13. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Urban*. (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 145).

C. 15. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Clemens*. (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 46).

---

1) Uebrigens erscheint hier das Sacrileg nicht zum ersten Male als selbständiges Delict, sondern, wie wir schon bemerkten, sind ihm einige spätere Bussbücher und die Sammlungen *Ivos* und *Burchards* hierin vorangegangen.

2) So nannten die Canonisten jene Arten des Sacrilegs, welche die Verletzung einer res sacra zum Gegenstand haben und wobei nun res in Gegensatz gesetzt wird zu geweihten Personen und Orten. Wir gestatten uns jetzt schon mit dieser späteren Eintheilung zu operiren, um eine bessere Uebersicht zu gewinnen.

3) Cf. p. 183, A. 6. — 4) Cf. p. 214, A. 2.

C. 18. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Anaclet.* (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 73).

C. 21. Die Decretale Johann VIII. nach der bei *Ivo*, pars 3, c. 98 sich findenden Fassung [1]).

C. 39. aus dem Concil von Carthago 409.

C. 40. aus dem Concil von Agde 506.

C. 41. aus einer Decretale *Gregor* des Grossen.

Dazu noch folgende paleae:

C. 14. angeblich von Papst *Hyginus*. Im Poenitentiale Vallicellanum II. findet sich Aehnliches [2]).

C. 16. aus dem Poenitentiale *Theodor's* [3]).

C. 17. angeblich aus dem Poenitentiale Romanum. Der Verfasser dieser palea hat sich offenbar einer gleichen merkwürdigen Verwirrung des Begriffes »Sacrileg« schuldig gemacht wie *Burchard* lib. 11 cap. 64 und *Ivo*, pars 13, c. 50, welche zu den Worten: »Si quis clericus aut monachus furtum fecerit« in Klammern bemerken: »quod potius sacrilegium dici potest.« Die Stelle ist in Wirklichkeit can. 5. der Synode von Agde, wo dieser unsinnige Zusatz nicht steht. Aus anderen causae gehören noch hierher:

C. 17. *Causa 12*, qu. 2. Die Decretale *Nicolaus I.* an *Frotar* [4]).

C. 71 eod. Der Brief des heiligen *Hieronymus* an *Nepotian* [5]).

C. 1 eod. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Stephanus*. (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 180).

C. 2. angeblich aus einer Decretale des Papstes *Pelagius*.

Can. 3. aus *Benedict Lev.* VI. 405 [6]).

C. 4. aus einem römischen Concil unter *Gregor VII.* 1078.

C. 5. pseudoisidorische Decretale des Papstes *Pius*. (Cf. *Hinschius*, l. c. p. 118).

C. 6. pseudoisidor. Decretale des Papstes *Anaclet*. (*Hinschius*, l. c. p. 73).

C. 7. pseudoisidor. Decretale des Papstes *Innocentius I.* (*Hinschius*, l. c. p. 694).

C. 8 und 9. Decret. *Gregor's V.* an *Constantia*.

C. 10. pseudoisidor. Decret. des Papstes *Eusebius*. (*Hinschius*, l. c. p. 238).

C. 11. Decret. *Gregor's* des Grossen an *Augustin* von Canterbury [7]).

C. 21. aus der römischen Synode a. 504 [8]).

---

1) Cf. p. 217. — 2 Cf. p. 193. — 3) Cf. p. 193, A. 2. — 4) Cf. p. 218. — 5) Cf. p. 183, A. 6. — 6) Cf. *Walter*, Corp. jur. germ. II. — 7) Cf. p. 217. — 8) Cf. p. 214.

C. 47. aus dem ōcumenischen Concil unter *Innocens II.* a. 1139.
Ferner Can. 10. *Causa 13.* qu. 2 aus dem Concil von Vaison [1]).
Can. 11 eod. aus dem Concil von Agde [2]).
Endlich Can. 1. *Causa 16.* qu. 7 aus dem Lateranconcil 1078 [3]).
C. 25 eod. aus dem Lateranconcil 1123 [4]).

§. 4. *Das Personal-Sacrileg.*

Can. 12. Causa 17. qu. 4. (Cf. vorigen §.).
C. 21 eod. (Cf. vorigen §.).
C. 22. angeblich eine Decretale *Alexander II.*
C. 23. Decretale *Nicolaus I.* an den Erzbischof von Mailand [5]).
C. 27. aus dem Capitular a. 803.
C. 28. aus *Bened. Levita* VI. c. 90.
C. 29. aus dem Lateranconcil 1139 [6]).
Dazu folgende Paleae:
C. 24 eod. aus dem Concil von Mainz 847 [7]).

C. 25 und 26. angeblich aus dem Concil von Tribur. Can. 11. Causa 27. qu. 1, theils aus der Decretale des Papstes *Siricius* [8]), theils aus dem Concil von Tribur.

C. 14 eod. aus einer Decretale des Papstes *Gelasius* [9]).
C. 17 eod. aus dem Concil von Tribur [10]).
C. 37. aus *Bened. Levita* VI. c. 414.

§. 5. *Das Local-Sacrileg.*

Can. 6. Causa 17. qu. 4. aus der Decretale *Nicolaus II.* 1059 [11]).
C. 7. aus can. 4 und 6 des Concils von Tribur.

C. 8. aus einem dem hl. *Augustinus* untergeschobenen Brief an *Bonifacius.*

C. 9. aus dem Concil von Mainz 813.
C. 10. ein Fragment aus den Decretalen des Papstes *Gelasius* [12]).
C. 19. aus dem Concil von Lerida 524.
C. 20. aus *Benedict Levita* V, 337.

C. 32—36. endlich enthalten mehrere Bestimmungen über das Asylrecht.

II. Cap.

Zweite Gruppe: In den bisher angeführten Stellen hat *Gratian* überall den Begriff des Sacrilegs nach kirchlichen Rechtsquellen

---

1) Cf. p. 195. — 2) Cf. p. 195, A. 2. — 3) Cf. p. 214, A. 4. — 4) Cf. p. 212. — 5) Cf. p. 218. — 6) Cf. p. 212. — 7) Cf. p. 206. — 8) Cf. p. 215, A. 3. — 9) Cf. p. 215, A. 3. — 10) Cf. p. 206. — 11) Cf. p. 215. — 12) Cf. p. 215.

wiedergegeben, wie er dies selbst bemerkt in seinem dictum zu Canon 21, Causa 17, qu. 4. Doch damit begnügt er sich nicht. Bei der grossen Bedeutung, welche das justinianeische Gesetzbuch gerade zur Zeit Gratians durch die Thätigkeit der Glossatoren zu Bologna wiedergewonnen hatte, und bei der Bedeutung, welche Justinians Gesetzbuch überhaupt für die Kirche hatte, war es erklärlich, dass Gratian auch diejenigen Bestimmungen über das Sacrileg in seine Sammlung aufnahm, die er im Codex Justinians vorfand. Für die Klärung des Begriffes war aber dies unheilvoll; denn nachdem die kirchliche Gesetzgebung den in den ersten christlichen Jahrhunderten so weit ausgedehnten Sacrilegsbegriff mehr und mehr eingeengt hatte, bis er endlich den im vorigen Capitel angegebenen Umfang angenommen hatte, reisst nun Gratian die engenden Schranken wieder nieder, und bringt in den Begriff dadurch auf's neue jene ungemessene Ausdehnung, die wir aus dem Codex Theodosianus kennen. Es kommt hier in Betracht Canon 30—31, Causa 17, qu. 4 und die dicta Gratiani zu beiden Canones. Nachdem er die lex 10 Cod. Theod. lib. 1, t. 3: »Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit« etc. angeführt und noch auf Digist. lib. 48 t. 13 hingewiesen hat, fährt er fort: »Committunt etiam sacrilegium, qui contra divinae legis sanctitatem aut nesciendo committunt aut negligendo violant et offendunt: aut qui de principali judicio disputant dubitantes, an is dignus sit, quem princeps elegerit: vel qui intra provinciam, in qua provinciales et cives habentur, officium gerendae ac suscipiendae administrationis desiderant, ut Cod. lib. 9: titulo de crimine sacrilegii. Similiter de judicio summi Pontificis alicui disputare non licet. Durch Herübernahme der l. 1 C. 9, 29, die, wie wir früher schon bemerkten, an jener Stelle ganz aus dem Zusammenhang gerissen erscheint, ist Gratian Urheber geworden jener in mehreren Kirchenrechtslehrbüchern zu findenden merkwürdigen Begriffsbestimmung des Sacrilegs als Verletzung jedes göttlichen Gesetzes. Analog der lex 3 eod. ist es nach Gratian auch ein Sacrileg, über Urtheile des Papstes zu kritisiren. Als Religionsvergehen erscheint dann das Sacrileg wieder can. 31, der aus dem vierten Concil von Toledo entnommen ist.

III. Abschnitt.

Von Gratian bis zum Abschluss des corpus juris canonici.

Das Decret Gratians war weder das Ergebniss eines legislatorischen Abschlusses der kirchlichen Normen des ersten Jahrtausends der Kirche, noch auch bezeichnet es den Zeitpunkt eines Stillstandes,

der etwa in der lebendigen Fortentwicklung des kirchlichen Rechts sich ergeben hätte. Im Gegentheil, gerade was speciell das Sacrileg anlangt, so kommt vom Beginn des 13. Jahrhunderts an in den verschiedenen Territorien die kirchliche gesetzgeberische Thätigkeit zu einer grossartigen Entfaltung. Diese Thätigkeit der Gesetzgebung erstreckt sich aber von nun an nicht etwa auf eine weitere Entfaltung oder Aenderung des Sacrilegsbegriffes. Vielmehr bleibt dieser seit Gratian *feststehend*[1]). Um so thätiger war aber nun die kirchliche Gesetzgebung nach einer anderen Richtung hin. Die zunehmende Rechtsunsicherheit, das Bestreben des Staates, die weitausgedehnten Privilegien der Kirche (wie z. B. das Asylrecht) einzuschränken, machten einerseits neue Schutzmittel für die kirchlichen Güter und geistlichen Personen nothwendig, und forderten andrerseits die Kirche zu einem mit Heftigkeit geführten Kampf gegen die Schmälerung ihrer Rechte heraus. Es bilden sich jetzt sehr detaillirte Strafbestimmungen gegen die verschiedenen Arten des Sacrilegs, die wir nun im Folgenden zu besprechen haben.

A. Das Sacrileg in den particulären Quellen.

Die Particularsynoden.

I. Cap.

Die italienischen Synoden[2]).

Das Real-Sacrileg.

§. 1. Charakteristisch für die strafrechtliche Behandlung der Sacrilegien in dieser Periode ist, dass man mit immer grösserer Strenge gegen dieselben vorgeht und Strafen verhängt wie das Interdict, den Verlust kirchlicher Lehen und Würden, ja der weltlichen Aemter, die tief auch in die rechtliche Stellung des Einzelnen und der Gesammtheit eingreifen. Gegen diejenigen, welche kirchliche Güter oder Rechte occupiren, spricht die Synode von Aquileja

1) Nur der Begriff »bona ecclesiastica« erfährt auf der französischen Synode zu Rennes 1273 (*Mansi*, XXIV, p. 35), eine sehr weite Ausdehnung. Darnach gehört dazu nicht blos das Eigenthum der Kleriker, sondern alles, was sie in Besitz oder in Pacht oder leihweise, oder nur in Detention haben, ebenso aber auch alles, was ihren Untergebenen gehört. (*Mansi*, XXIV, p. 35). In dieser Ausdehnung nehmen den Begriff auch die Synoden von Chateau-Gontier 1336 und Angers 1365. (*Mansi*, XXV, 1073 und XXVI, 437).

2) Wir machen mit den italienischen Synoden den Anfang, weil sie besonders, was die Bestrafung des Personal-Sacrilegs anlangt, die ausführlichsten Bestimmungen hinterlassen haben.

1282 [1]) die Excommunication aus, wenn nicht binnen zwei Monaten Restitution erfolgt. Die Besitzungen dieser Personen oder Communitäten verfallen dem Interdict, welches ebenso wie die Excommunication ipso facto eintritt. Dieser Canon wird von der Mailänder Synode 1287 [2]) modificirt: Es tritt nämlich das Interdiet nicht sofort mit der Excommunication zugleich ein, sondern erst dann wenn die Betreffenden drei Monate im Banne bleiben, und trotz der Mahnung des Bischofs nicht restituiren. Sie können dann zwar auf dem Sterbebette absolvirt werden, aber das kirchliche Begräbniss wird solange verweigert, bis alle der Kirche entrissenen Güter sammt den Früchten restituirt sind. Wer Lehen der Kirche oder andere unbewegliche kirchliche Güter ungerechterweise detinirt, und deren Besitz wissentlich der Kirche verhehlt, wird, wenn er innerhalb zweier Monate das Recht der Kirche nicht anerkennt, excommunicirt. Bleibt er ein Jahr im Banne, so verliert er ipso facto das Lehen. Diese Constitution soll jährlich einmal in den einzelnen Pfarrkirchen verlesen werden. Eine ähnliche Strafbestimmung ergeht von der Synode zu Aquileja 1339 [3]), wonach Laien, welche Kirchen und deren Rechte detiniren, innnerhalb eines Monats alle unbeweglichen und beweglichen Güter und Rechte zurückgeben müssen, sonst verlieren sie, wenn sie etwa ein öffentliches Amt bekleiden, dieses und sind inhabil zu solchen; ferner werden sie excommunicirt und können nur vom Papst absolvirt werden; auch werden sie nicht kirchlich beerdigt, wenn sie nicht restituirt haben, auch wenn sie im Sterben Reue gezeigt haben, und absolvirt wurden. Noch strenger verfahren die Synoden von Bergamo [4]) und Ravenna [5]), beide aus dem Jahre 1311. Erstere dehnt das Interdict, wenn nach sechs Monaten keine Restitution erfolgt, auch auf die *Angehörigen* des Schuldigen aus. Dieselben werden vom Betreten der Kirche, vom Empfang der Sacramente und der Theilnahme am Gottesdienste ausgeschlossen, ja sogar die kirchliche Beerdigung wird ihnen versagt, wenn nicht satisfacirt wurde. Communitäten, welche selbst so etwas thaten, oder wissentlich thun liessen, oder das Geschehene nicht mit Erfolg innerhalb zehn Tagen rückgängig machten, verfallen dem Interdict. Jedoch tritt dasselbe erst dann in Kraft, wenn der Bischof es öffentlich hat verkünden lassen. Gemäss can. 26 der Synode von Ravenna aber gehen nicht nur der Schuldige, sondern auch seine Descendenten bis zum vierten Grade auf immer aller kirchlichen Lehen, Beneficien und Ehren ver-

1) *Mansi*, XXIV, 434. — 2) ib., XXIV, 875. — 3) ib. XXV, 1116. — 4) ib., XXV, 495. — 5) ib., XXV, 363.

lustig und werden inhabil zu deren Erlangung. Eine Communität verfällt dem Interdict. Die Vorsteher derselben, wenn sie auf Requisition die Räuber von Kirchengut nicht zur Restitution anhalten, sind ipso facto excommunicirt. Haben aber die Stadt selbst oder die Maiores derselben oder ihr dominus temporalis oder rector eines solchen Raubes sich schuldig gemacht, so werden sie excommunicirt und die Stadt interdicirt. Diese Excommunication soll dann in der ganzen Kirchenprovinz oft verkündet werden. Bleiben sie über sechs Monate im Bann, dann verlieren sie, ihre Söhne und Enkel alle kirchlichen Lehen, werden inhabil für alle kirchlichen Ehren und Beneficien, und werden nicht kirchlich beerdigt. Die gewöhnliche Strafe der Excommunication trifft nach der Synode von Mailand 1287 die, welche unerlaubter Weise Kelche, Kreuze, Bücher etc. besitzen und solche nicht binnen zwei Monaten restituiren; ebenso diejenigen, welche Vermächtnisse ad pias causas zurückbehalten und nicht innerhalb eines Monats ausliefern. In Bezug auf letzteren Punkt geht die Synode von Grado 1296 [1]) noch weiter, indem sie sogar über Testaments-Executoren, welche Legate zu frommen Zwecken ein Jahr lang nicht exequiren, die Excommunication verhängt. Dieselben werden auch, wie eine zweite eben daselbst gehaltene Synode [2]) festsetzt, zur Strafe inhabil für Uebernahme solcher Geschäfte, die Notare aber, welche Testamente oder schedulae ad pias causas abgefasst haben, müssen bei Strafe der Excommunication innerhalb eines Monats dem Bischof oder seinem Vicar dieselben übergeben [3]). Die Detentores decimarum endlich sollen nach der Synode von Benevent [4]) 1331 an allen Sonntagen als excommunicirt verkündet werden. Abweichend von der sonstigen Entwicklung des kirchlichen Strafrechts, welches das Sortilegium als eigenes Delict behandelt, trifft man in den Akten des Concils von Florenz 1346 [5]) auf einen Canon mit der Ueberschrift: De sacrilegiis vel sortilegiis. Man hat es aber in Wirklichkeit hier mit Real-Sacrilegien zu thun; denn ein weiterer Canon desselben Concils spricht von den sortilegia de corpore Christi, sive de Chrismate, vel oleo sancto.

Das Personal-Sacrileg.

§. 2. Die Synode von Aquileja, welche über die Behandlung des Real-Sacrilegs zuerst genauere Anordnungen getroffen hat, er-

1) *Mansi*, XXIV, 1169. — 2) ib., XXV, 474.

3) Cf. eine ähnliche Bestimmung der Synode von Bergamo 1311. (*Mansi*, XXV, 502).

4) *Mansi*, XXV, 959. — 5) ib., XXVI, 66.

lässt in ihrem vierten Canon [1]) noch viel detaillirtere Bestimmungen zum Schutze des Klerus, die je nach dem Grade der Hierarchie und der Art der geschehenen Verletzung verschieden sind:

1. a) Wird der Patriarch von Aquileja gefangen genommen, so hört, so lange die Gefangenschaft währt, in der ganzen Kirchenprovinz der Gottesdienst auf. Die sacrilegischen Frevler aber sammt ihren Complicen und Beschützern sollen an allen Sonn- und Festtagen in allen Kirchen feierlich und namentlich excommunicirt werden, ferner sollen sie und ihre Descendenten bis zum vierten Grade alle Lehen, die sie von der Kirche von Aquileja und von anderen Suffragan-Kirchen haben, alle Würden, Beneficien, Ehren und Aemter, sowohl kirchliche wie *weltliche*, die sie in der Provinz von Aquileja hatten, ipso facto und für immer verlieren und sind inhabil für spätere. Sollten sie aber irgend ein weltliches oder kirchliches Amt durch Collation oder Wahl erlangen, so ist das ipso facto ungültig und die Verleiher werden selbst ipso facto excommunicirt.

b) Wird der Patriarch getödtet oder stirbt er im Gefängniss, so sollen die Frevler und alle ihre Descendenten alle kirchlichen und weltlichen Würden, Aemter, Lehen etc., alle bewegliche und unbewegliche Habe verlieren. Ihre sämmtlichen Güter werden zum Nutzen der Kirche von Aquileja confiscirt. Der Nachfolger auf dem Patriarchalstuhl muss bei Papst und Kaiser auf Verfolgung dieser Injurie dringen. Betritt einer der Frevler irgend einen Ort der Provinz, so muss der Gottesdienst bis zum dritten Tage nach ihrer Entfernung eingestellt werden. Wer wissentlich dem sacrilegus etwas verkauft, darreicht oder ihn bei sich aufnimmt, ist ipso facto excommunicirt. Wenn nöthig, soll der Diöcesanbischof den weltlichen Arm anrufen und sie festzunehmen suchen.

c) Wird der Patriarch von einem Laien befehdet, so müssen die Suffragane ihren Untergebenen verbieten, den Frevlern irgend welchen Vorschub zu leisten. Zuwiderhandelnde sollen mit strengen kirchlichen und weltlichen Strafen belegt werden.

2. a) Wenn ein Bischof der Provinz Aquileja gefangen genommen wird, so sind die Missethäter namentlich in allen Kirchen an allen Sonn- und Feiertagen unter Glockengeläute und bei brennenden Kerzen zu excommuniciren. Die Diöcese des gefangenen Bischofs und die Diöcese, in der er gefangen gehalten wird, sind interdicirt bis zur erfolgten Befreiung und Satisfaction. Die Schuldigen, ihre Complicen und Beschützer und deren Descendenten bis zum vierten Grad

1) *Mansi*, XXIV, 430—434.

verlieren alle kirchliche Lehen, alle kirchlichen und weltlichen Würden, Beneficien und Aemter für immer. Jede spätere Uebertragung ist ipso facto ungültig und die Verleiher sind ipso facto excommunicirt.

b) Wird aber ein Bischof der Provinz getödtet oder stirbt er im Gefängniss, so tritt Strafe wie sub 1 b ein, nur dass der Verlust der Aemter, Würden etc. auf den Umfang der Diöcese beschränkt ist.

c) Wird ein Bischof befehdet, so sind die sub 1 c gegebenen Vorschriften zu beobachten. Wird er aber wegen Vertheidigung seiner Kirche oder Ausführung der diesbezüglichen Constitutionen aus seiner Stadt vertrieben, so unterliegt diese Stadt ipso facto dem Interdict und alle Consuln, Officialen und andere, die dazu Rath, Hilfe, Begünstigung gewährten, werden excommuncirt und dies wird bis zu erfolgter Satisfaction an allen Sonntagen in allen Kirchen der Provinz verkündet.

3. Wenn ein Abt, Prior, Propst, Archidiacon, Decan, Erzpriester, Pfarrer, Canoniker gefangen genommen oder getödtet wird, oder im Gefängniss stirbt, so ist alles zu beobachten, was in Betreff der Bischöfe gilt.

4. Wenn ein anderer Kleriker der Provinz gefangen oder getödtet wird, so sind die sacrilegi sammt ihren Complicen in allen Kirchen der Diöcese, wo das Verbrechen geschah, an allen Sonn- und Feiertagen feierlich als excommunicirt zu verkünden. Der Ort und die Parochie, wo die That geschehen oder der Betreffende gefangen gehalten wird, sind interdicirt. Dieser Canon wird auf einer 1339 ebendaselbst gefeierten Synode wiederholt, die Bestimmungen sub 3 und 4 aber werden, »cum nimis grave fuerit,« aufgehoben und das Verfahren in solchen Fällen in das Ermessen des einzelnen Bischofs gestellt. Die gleiche Tendenz, nämlich erhöhten strafrechtlichen Schutz des Klerus, verfolgen die Synoden zu Ravenna und Bergamo. Nach ersterer verfällt ipso facto der Excommunication, wer einen Erzbischof oder Bischof misshandelt, gefangen nimmt oder gefangen nehmen lässt, oder in Gefangenschaft halten lässt. Er wird nicht kirchlich beerdigt. Seine Familie wird interdicirt bis zu erfolgter Satisfaction. Er selbst, seine Söhne und Enkel sind inhabil für Erlangung kirchlicher Ehren und Beneficien und verlieren alle kirchlichen Rechte, Ehren, Lehen und Beneficien. Eine Communität, in der das Verbrechen geschehen ist, verfällt dem Interdict, wenn sie ausdrücklich zugestimmt hat oder die nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniss der That die Schuldigen bestraft. Ihre Vorsteher aber werden excommunicirt. Wer einen Abt, Dignitär oder Canoniker

in der oben genannten Weise verletzt, wird nicht kirchlich beerdigt, und erhält sammt seinen Söhnen und Enkeln kein kirchliches Beneficium. Wer einen niederen Kleriker tödtet oder verstümmelt, wird nicht kirchlich beerdigt und erlangt sammt seinen Söhnen nie kirchliche Ehren und Beneficien. Hat eine Stadt durch Gewalt oder Drohungen den Bischof von seinem Sitz vertrieben und ruft sie ihn nicht innerhalb zweier Monate zurück und sorgt für seine Sicherheit, so verfällt sie sammt ihren Besitzungen dem Interdict; ihre Vorsteher aber, auf deren Rath dies geschehen ist, sind sammt ihren Söhnen und Enkeln inhabil für Erlangung kirchlicher Beneficien. Jede andere Stadt der Diöcese aber, die den Vertriebenen nicht freudig aufnimmt, es sei denn, dass solches aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, wird ebenfalls interdicirt. Alle endlich, die gegen einen Bischof oder Abt sich verschwören, sind ipso facto excommunicirt; sie und ihre Söhne verlieren das Patronatsrecht, kirchliche Lehen und Ehren und werden inhabil für Erlangung kirchlicher Beneficien. Gleiche Strafe trifft die, welche Auftrag geben, ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben, dass dem Bischof oder Prälaten die Einkünfte zurückbehalten werden. Wesentlich dieselben Strafnormen ergehen auf der nur zwei Wochen später gefeierten Synode zu Bergamo, nur mit der einen Verschärfung, dass, wenn eine interdicirte Stadt ein Jahr lang im Banne bleibt, alle Kleriker und Ordensleute innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Jahres die Stadt verlassen müssen und nicht eher zurückkehren dürfen, bis Satisfaction erfolgt ist, sonst verfallen auch sie ipso facto der Excommunication, ausser es wäre ihnen durch den Bischof der Termin verlängert worden.

Das Local-Sacrileg.

§. 3. Das Strafensystem zeigt hier nicht jene reiche Ausbildung wie bei den Real- und Personal-Sacrilegien. Die Synode von Ravenna 1311 überlässt es dem Bischof, die Strafe zu bestimmen, wenn in den Kirchen Gerichtssitzungen oder Märkte abgehalten oder nicht zum Gottesdienst gehörige Geräthe aufbewahrt werden sollten. Doch gestattet die Synode eine Ausnahme in Kriegszeiten. Nach der Synode von Florenz 1346 wurde der Schuldige in solchen Fällen in eine Geldstrafe verurtheilt.

II. Cap.

Die spanischen Synoden.

Das Real-Sacrileg.

§. 1. Die Strafe ist eine ähnliche wie in Italien, insofern über Kirchenräuber Bann und Interdict verhängt wird; aber die Art und

Weise der Handhabung ist eine mildere und die schweren, die bürgerliche Stellung treffenden Folgen jener Censuren treten nur in Ausnahmefällen ein. Kirchenräuber und ihre fautores und Hehler werden nach der Synode von Tarragona 1239 [1]) excommunicirt. Die Orte, wo sie sich aufhalten, sind interdicirt. Sie werden, auch wenn sie auf dem Sterbebette die Absolution erhalten haben, nicht eher kirchlich beerdigt, als bis ihre Erben satisfacirt haben. Interdicirt sind aber auch die Orte, an denen die geraubten Sachen niedergelegt sind. Ein Verlust der kirchlichen Lehen tritt nach einer 1329 ebendaselbst gehaltenen Synode [2]) nur dann ein, wenn die kirchlichen Besitzungen mit Heeresmacht angegriffen werden. Wenn Adelige Häuser und Güter kaufen, die der Kirche gehören, so werden sie, wenn sie dieselbeu nicht binnen zwei Monate restituiren, nach der Synode von Pennanfiel 1302 [3]) excommunicirt, ihre Besitzungen aber interdicirt. Ebenso verfallen nach derselben Synode diejenigen der Excommunication, welche den Zehnt nicht entrichten; auch werden sie nicht kirchlich beerdigt, wenn keine Satisfaction erfolgt ist. Noch strenger dringt auf die Entrichtung des Zehnten die Synode von Salamanca [4]) 1355: Alle, welche den Zehnt der Kirche nicht entrichten, sind ipso facto excommunicirt. Wer nicht eidlich verspricht, den zurückbehaltenen Zehnt zu entrichten, wird so lange öffentlich durch den Pfarrer als excommunicirt verkündet, bis er den Eid leistet oder den Zehnt entrichtet. Die für Kirchenräuber ipso facto eintretende Excommunication schien manchen Bischöfen zu rigoros. Die Synode von Toledo 1347 (*Mansi*, XXIV, 125) milderte deshalb die Strafnorm dahin, dass die Excommunication erst eintritt, wenn trotz geschehener Aufforderung nach fünfzehn Tagen keine Restitution erfolgt ist.

Das Personal-Sacrileg.

§. 2. Strenger sind die Strafen gegen solche, die an Geistlichen sich vergreifen. Schon zwei Synoden zu Taragona 1239 und 1266 hatten verordnet, dass überall, wo Mörder eines Klerikers hinkommen, der Gottesdienst eingestellt werden muss. Letztere Synode dehnt dies auch auf diejenigen aus, die einen Geistlichen verstümmelt oder gefangen genommen haben und bestraft auch diejenigen mit der Excommunication, welche solche Menschen bei sich aufnehmen. Viel Aehnlichkeit mit dem Canon der gleichzeitigen Synode von Aquileja hat die Verordnung der Synode von Taragon 1282 [5]),

1) *Mansi*, XXIII, 513. — 2) ib., XXV, 860. — 3) ib., XXV, 103. — 4) ib., XXV, 1050. — 5) ib., XXIV, 492.

wonach jeder, der selbst oder durch Vermittlung eines andern einen Bischof getödtet, verwundet, geschlagen oder gefangen genommen hat, ipso facto und für immer alle kirchlichen Lehen in der betreffenden Provinz verliert, ebenso werden seine Descendenten bis zum vierten Grad weder zur Erlangung eines kirchlichen Lehens noch zur Weihe zugelassen. Die Uebertragung eines Beneficiums ist ipso jure nichtig. Wer aber einen niederen Prälaten oder einen Canoniker getödtet oder verstümmelt hat, dessen Söhne sind nur von denjenigen kirchlichen Lehen und Beneficien ausgeschlossen, die von den Kirchen vergeben werden, deren Geistliche verletzt wurden. Da es häufig vorkam, dass den Geistlichen die Fehde erklärt wurde, so treffen mehrere Synoden Massregeln dagegen: die Synode von Tarragona 1282 verhängt in solchen Fällen die Excommunication. Die von Pennanfiel 1302 fügt verschärfend hinzu, dass auch alle in der Kirchenprovinz gelegenen Besitzungen solcher Frevler interdicirt werden. Eine spätere Synode von Tarragona 1323 [1]) fügt dann noch weiter an, dass die Excommunication täglich in feierlicher Weise verkündet werden soll. Da aber manche den Strafen dadurch zu entgehen suchten, dass sie ohne Ansage der Fehde (diffidamentum) [2]) die Geistlichen bekriegten, ihre Güter und Leute angriffen, so soll nach der Synode von Tarragona 1332 [3]) Bann und Interdict auch sie treffen, sowie alle, welche diese Frevler aufnehmen oder vertheidigen. Die §. 1. erwähnte Synode von Toledo 1347 änderte die Strafbestimmungen auch in diesem Punkte dahin ab, dass Bann und Interdict erst dann verhängt werden, wenn die Verbrecher citirt sind, ihre Vertheidigung gehört und die Schuld klar erwiesen ist.

Das Local-Sacrileg.

§. 3. Die Abhaltung von Märkten und Gerichtsverhandlungen in den Kirchen verbietet die Synode zu Valladolid 1322 [4]) bei Strafe der Excommunication ipso facto. Unter gleicher Strafe ist es verboten, auf den Kirchhöfen Fleisch- und Speisemärkte (macella) abzuhalten. Da Verletzungen des Asylrechts häufig vorkamen, spricht die Synode von Salamanca [5]) die Excommunication über jeden aus, der einen in die Kirche oder den Kirchhof Geflohenen von da entzieht, ausser wenn es ein publicus latro, depopulatoragrorum vel immunitatis ecclesiae fractor war. Er wird nicht eher absolvirt als bis er wegen des Sacrilegs satisfacirt hat. Die Incendiarii und Violatores

1) *Mansi*, XXV, 727.
2) Cf. Du Cange: Glossarium med. et inf. latin. diffidare = défier.
3) *Mansi*, XXV, 933. — 4) ib., XXV, 711. — 5) ib., XXIV, 35.

ecclesiae sind ipso facto excommunicirt. Wenn sie nach geschehener Mahnung sich nicht bessern, sollen sie öffentlich excommunicirt und gemieden werden, bis sie satisfaciren.

III. Cap.

Die französischen Synoden.

Das Real-Sacrileg.

§. 1. Der Synoden, die sich mit dem Schutz des Kirchengutes beschäftigen, wurden in Frankreich so viele abgehalten, dass wir nur die wichtigeren Beschlüsse erwähnen können. So hat eine wichtige, das Real-Sacrileg betreffende Verordnung die Synode von Tours 1163 [1]) unter *Alexander III.* erlassen (can. 10): Wenn einer der Schlosscapläne erfährt, dass sich im Schloss geraubtes Kirchengut befindet, so muss er den Schlossherrn oder dessen Stellvertreter zur Rückgabe mahnen. Hilft dies nicht, so muss er nach Verlauf von acht Tagen den Gottesdienst einstellen und darf nur noch taufen, Beicht hören und das viaticum ertheilen. Einmal in der Woche aber darf er in der nächsten villa bei geschlossenen Thüren Messe lesen, um consecrirte Hostien zu haben. Bleiben die Burgleute nach 40 Tagen noch hartnäckig, so muss der Caplan das Schloss verlassen. Während die Synoden von Bordeaux 1255, von Cognac 1255, von Ruffec 1258, von Montpellier 1258, von Nantes 1263 und andere die verschiedenen Arten der Verletzung des Kirchenguts mit der gewöhnlichen, theils erst nach vorgängiger Mahnung, theils ipso facto eintretenden Excommunication bestrafen, verhängt die Synode von Merton 1258 [2]) das Interdict über das Gebiet derjenigen Kirchenräuber, die ein Monat lang in der Excommunication verharren. Das Interdict wird dann nach den Synoden von Cognac 1262 [3]) und Compiegne 1270 [4]) auch auf alle die Orte ausgedehnt, wo geraubtes Kirchengut sich befindet. Auch die Orte, wo die Frevler wohnen und sich vorübergehend aufhalten, werden nach den Synoden von Compiegne 1270, Senlis 1318 [5]), Lavaur 1368 [6]) interdicirt; doch fordert die letzte Synode, dass an diesen Orten über die geschehenen Räubereien »publica vox vel fama fuerit.« Das Interdict tritt theils sofort ein und zwar nach der Synode zu Nogaret 1290 [7]) für den Ort, wo die Gewaltthat geschah, theils nach einer Frist von

1) *Mansi*, XXI, 1179. — 2) ib., XXIII, 973. — 3) ib., XXIII, 1107. — 4) ib., XXIV, 13. — 5) ib., XXV, 630. — 6) ib., XXVI, 528. — 7) ib., XXIV, 1069.

3[1]), 6[2]), 10[3]), 15[4]) Tagen für die Besitzungen des Schuldigen, seinen Wohnort und den Ort, wo der Raub verwahrt ist. Nach der Synode von Senlis 1318 aber, soll, sobald die That dem geistlichen Richter, Decan oder Pfarrer durch Evidenz oder Eid der Partei mit Zufügung eines Zeugen oder durch das allgemeine Gerücht notorisch ist, das Interdict sofort die Orte treffen, wo die That geschehen ist, wo der Raub aufbewahrt wird, und wo der Räuber wohnt oder sich gerade aufhält. Der Verlust des Lehens als Strafe wird nur einmal erwähnt und zwar von der Synode zu Anse 1300[5]). Danach muss jeder, der von der Kirche ein Lehen oder sonst etwas im Besitz hat, dies alsbald vor den betreffenden Kirchenvorstehern anerkennen sammt den darauf lastenden Diensten. Wer aber solches verhehlt, wird nach vorausgegangener, öffentlicher Mahnung excommunicirt und wird diese Excommunication feierlich solange verkündet, bis Satisfaction erfolgt. Bleibt er aber drei Monate im Banne, dann verliert er das Lehen. Mit Beginn des 14. Jahrhunderts wird auch die Zurückbehaltung des Zehnten, auf der bisher Excommunication ruhte, strenger bestraft: Die Synode von Nogaret 1303[6]) dehnt nämlich diese Strafe und die Entziehung der kirchlichen Beerdigung auf die ganze Familie der Betreffenden aus. Weder sie noch ihre Descendenten bis zum vierten Grad sollen je ein kirchliches Beneficium erhalten. Dieser Canon wird dann von der Synode zu Marciac 1326[7]) wiederholt. Gleich den italienischen Synoden treffen die Concilien auch Massregeln gegen die Unterschlagung frommer Vermächtnisse: So drohen die Synoden von Avignon 1270[8]) und Beziers 1310[9]) den Testamentsexecutoren und Erben mit Excommunication, wenn sie legata pia nicht innerhalb eines Jahres, resp. eines Jahres und eines Monates (nach der letzteren Synode) auszahlen. Werden solche Legate ad pias causas nicht innerhalb acht Tagen dem Pfarrer vom Notar oder Erben mitgetheilt, so trifft letzteren nach der Synode von Riez 1285[10]) die Excommunication ipso facto; nach der Synode von Avignon 1278[11]) aber sollen die Excommunicirten namentlich und feierlich täglich verkündet werden.

---

1) Synode von Avignon 1279 (*Mansi*, XXIV, 232).
2) Synode von Avignon 1326 (*Mansi*, XXV, 748).
3) Synode von Avignon 1326.
4) Synode von Lavaur 1368.
5) *Mansi*, XXIV, 1225. — 6) ib., XXV, 114. — 7) ib., XXV, 786. — 8) ib., XXIV, 16. Wiederholt auf einer 1282 ebendaselbst abgehaltenen Synode. (*Mansi*, XXIV, 467. — 9) ib., XXV, 364. — 10) ib., XXIV, 582. — 11) ib., XXIV, 242.

Das Personal-Sacrileg.

§. 2. Auch die französischen Synoden sahen sich, besonders infolge der Adelslichen, die den Geistlichen nichts weniger als günstig gesinnt waren, veranlasst, zum Schutz des Klerus, seines Lebens und seiner Freiheit strenge Massregeln zu ergreifen, von denen wir die wichtigeren ausheben. Ueber die diffidatio clericorum sind nur einige wichtige Bestimmungen überliefert: Eine Synode zu St. Quentin 1231 [1]) fasst nämlich folgenden Beschluss: Wird ein Bischof von Jemand befehdet, so soll er die Excommunication über jenen aussprechen, wenn derselbe nicht nach vorgängiger Mahnung Caution leistet. Gleiche Strafe sammt dem Interdict trifft den Vorgesetzten des Betreffenden, wenn nicht *er* jetzt für die Sicherheit des Bischofs sorgt. So geht es fort bis zum König. Schafft auch dieser nicht innerhalb 40 Tagen die nöthige Sicherheit, so mag der Bischof in seiner Diöcese den Gottesdienst einstellen. Er kann sich dann an seinen Metropoliten und seine Mitbischöfe wenden. Der Metropolit bringt nun nochmals die Mahnung vor den König. Bleibt auch dies fruchtlos, dann können auch sie in ihren Gebieten das Interdict verkünden, bis Caution und Busse geleistet ist. Sonst wird bei diesen Vergehen gewöhnlich die ipso facto eintretende Excommunication verhängt. Vergl. die Synode von Noyon 1342 [2]), Anse 1300, Angers 1365 [3]), Rouen 1342 [4]). Letztere Synode fügt noch hinzu, dass die Excommunication an allen Sonn- und Feiertagen in allen Kirchen der Diöcese feierlich zu verkünden ist. Auch die Gefangennahme von Klerikern wird mit der ipso facto eintretenden Excommunication bestraft und ist selbst den weltlichen Richtern verboten, nach der Synode zu Avignon 1279, Pont-Audemer 1279 [5]), Nogaret 1303, Paris 1314 [6]) und 1323 [7]), Noyon 1342 [8]). Die Synode von Bourges 1336 dehnt die Excommunication auch auf die Familien der Betreffenden aus. Da aber trotzdem von Seite der weltlichen Richter Kleriker oft gefangen gesetzt und sogar gefoltert wurden, verhängten die Synoden zu Paris 1323 und 1347 [9]) und zu Nogaret 1303 das Interdict über alle jene Orte, wo Geistliche gefangen gehalten werden. Nur dann ist nach den Synoden zu Anse 1303, Avignon 1326 und Lavaur 1368 den Richtern eine solche Festnahme gestattet, wenn sie den Kleriker in flagranti treffen. Aber auch dann muss

1) *Mansi*, XXIII, 260. — 2) ib., XXVI, 8. — 3) ib., XXVI, 439. Wird die Fehde ausgeführt, so werden des Feindes Besitzungen interdicirt. — 4) ib., XXV, 1270. — 5) ib., XXIV, 222. — 6) ib., XXV, 529. — 7) ib., XXV, 728. — 8) ib., XXVI, 10. — 9) ib., XXVI, 18.

sofort die Auslieferung an den geistlichen Richter erfolgen. Die Gefangennahme höherer Kleriker wird noch strenger bestraft: Wer nach der Synode von St. Quentin 1239 [1]) einen Canoniker gefangen nimmt oder irgendwie dazu Beihilfe leistet, wird excommunicirt. Bleibt er 15 Tage im Bann, dann verfällt sein Gebiet dem Interdict. Bleibt er 15 Tage im Interdict, so erhalten seine Söhne nie ein Beneficium oder eine Würde an der Kirche, deren Canonicus gefangen genommen wurde. Wer einen Abt, Prior, Archidiacon, Canonicus, Rector gefangen nimmt oder misshandelt, ist nach der Synode von Nogaret 1290 ipso facto excommunicirt, kann nur vom Papst absolvirt werden und verliert ipso jure alle Beneficien und Lehen, die er von der Kirche hatte. Ist aber der Angegriffene ein Bischof, so verlieren auch die Söhne des Schuldigen die Beneficien. Alle seine Gebäude sind niederzureissen und dürfen nie wieder aufgebaut werden. Endlich wird er für immer infam. Die Excommunication ist an Sonn- und Feiertagen zu verkünden und die Orte, wo das Verbrechen geschah und wo die Verbrecher sich aufhalten, sind interdicirt. Nach der Synode von Rennes 1273 [2]) aber sind in einem solchen Fall die Descendenten bis zum dritten Grad von jeder Weihe und jedem Beneficium ausgeschlossen. Für Tödtung und Verstümmlung von Geistlichen hat die erwähnte Synode von Rennes die gleiche Strafe wie für die Gefangennahme eines Bischofs, ebenso die Synode von Anse 1300, nur dass sie die Strafe auf die Descendenten bis zum vierten Grad ausdehnt.

Das Local-Sacrileg.

§. 3. Die Verletzung des kirchlichen Asyls, die nicht allein durch gewaltsame Entfernung des an die heilige Stätte Geflüchteten, sondern auch indirect durch Verhinderung der Verabreichung von Nahrung an ihn begangen wird [3]), hat die meist ipso facto eintretende Excommunication zur Folge: so nach den Concilien von Bourges 1276 [4]), von Nîmes 1284 [5]), von Nogaret 1303 und Lavaur 1368. Während aber die Synode von St. Quentin 1271 [6]) nur einjährige excommunicatio minor auf dieses Vergehen setzt, wird die Strafe verschärft durch die genannte Synode von Bourges, nach welcher als weitere Strafe eintritt: Verlust der kirchlichen Lehen, und Unfähigkeit der Söhne zur Erlangung kirchlicher Beneficien; und durch die Synode von Lavaur, welche auch nach erfolgter Absolution in articulo mortis die kirchliche Beerdigung versagt, wenn nicht vollständige Satisfaction

1) *Mansi*, XXIII, 502. — 2) ib., XXIV, 33. — 3) Synode von Merton 1258. — 4) *Mansi*, XXIV, 175. — 5) ib., XXIV, 540. — 6) ib., XXIV, 19.

geleistet ist, und die noch ausserdem über den Ort des Verbrechens das Interdict verhängt. Ausgeschlossen vom Genuss des Asyls, das sich ausser auf Kirche und Friedhof auch auf Spitäler und religiöse Gebäude erstreckt, sind nach der Synode von Nîmes öffentliche Räuber, nächtliche Räuber, Verwüster von Aeckern, alle, die einen Mord oder eine schwere Körperverletzung in der Kirche oder im Friedhofe selbst begangen haben. Bei Strafe der grossen Excommunication verbieten ferner die Synoden von Cognac 1260, von Pont-Audemer 1279 und Bayeux 1300[1]) die Abhaltung von Tänzen in der Kirche oder im Friedhof (sog. balleationes wurden in Spanien und Frankreich an Kirchfesten vom Volke veranstaltet). Nach letztgenannter Synode ist hier strenge Busse »secundum rigorem canonum« zu leisten, während Tänze vor der Kirche nur mit dreijähriger Busse bestraft werden. Ebensowenig dürfen nach den Synoden von Bayeux, Nogaret 1303 und Marciac 1326 Gerichtssitzungen in den Kirchen abgehalten werden, am allerwenigsten aber solche, bei denen Todesurtheile gefällt werden bei Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication. Dieselbe Strafe trifft nach der Synode von Saumur[2]) 1276 noch die, welche die Kirche als Getreidespeicher benützen und nach der Synode von Chateau-Gontier 1336 diejenigen, welche in der Kirche Jemandem die Fehde ansagen oder Tumult erregen, so dass der Gottesdienst gestört wird.

IV. Cap.

Die deutschen Synoden.

Das Real-Sacrileg.

§. 1. Auch in Deutschland wurden im 13. Jahrhundert viele Concilien gehalten, die fast alle auch mit dem Schutz des Kirchengutes sich beschäftigten, jedoch ohne nennenswerth Neues zu bringen. Man wendete auch hier Bann und Interdict als die gewöhnlichen Censuren an, freilich mit geringem Erfolg bei den beständigen Kämpfen und Befehdungen der geistlichen und weltlichen Grossen. Die Räuber von Kirchengut trifft die ipso facto sofort oder nach einer bestimmten Frist eintretende Excommunication. So nach den Synoden von Fritzlar 1259[3]), Magdeburg 1261[4]), Cöln und Bremen

---

1) *Mansi,* XXV, 66. — 2) ib., XXIV, 161.
3) *Mansi,* XXIII, 997. *Binterim,* Deutsch. Concil. t. V, 157.
4) „ XXIV, 777. „ „ „ t. V, 214.

1266 [1]), 1279 und 1300, Wien 1267 [2]), Salzburg 1281 [3]), Würzburg 1278 [4]), Aschaffenburg 1292 [5]), St. Pölten 1284 [6]), Breslau 1279 [7]), Pressburg 1309 [8]), Magdeburg 1313 [9]), Mainz [10]) und Trier [11]) 1310, Halle 1320 [12]), Salzburg 1386 [13]) etc. Erfolgt nach einer gewissen Frist (14 Tage gewöhnlich) keine Satisfaction, so wird die Excommunication an allen Sonn- und Festtagen feierlich verkündet. Ausserdem wird bei solchen Vergehen gewöhnlich das Interdict verhängt, jedoch in verschiedener Weise. Nach der Synode von Magdeburg 1261 (can. 11) ist es der Wohnort der Räuber, welcher interdicirt wird, nach der gleichnamigen Synode von 1313 unterliegt sowohl dieser wie der Aufenthaltsort dem Interdict, nach der Synode von Cöln 1266 bleibt es über letzteren auch noch zwei Monate lang nach Entfernung der Räuber verhängt, wenn nicht mittlerweile satisfacirt wird. Nach derselben Synode, wie nach der zu Würzburg 1287, Lüttich 1287 [14]) und Trier 1238 und 1310 verfallen auch die Besitzungen derselben dem Interdict, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist (1—6 Monate) Satisfaction erfolgt. Die beiden trierischen Synoden interdiciren auch die Besitzungen des dominus terrae, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats die Räuber zur Satisfaction veranlasst. Eine sonst nicht gebräuchliche Strafe verhängt das Concil von Pressburg 1303, indem es, wenn nach drei Monaten das geraubte Gut nicht restituirt ist, die Vasallen und Beamten vom Treueid gegen ihren des Sacrilegs schuldigen Herrn entbindet. Hängen sie ihm dennoch an, so trifft auch sie die Excommunication und das Interdict für die ihnen untergebenen Besitzungen. Der Synode von St. Quentin scheint can. 11 der Synode von Salzburg 1418 [15]) entnommen, wonach Priester oder Capläne, sobald geraubtes Kirchengut in eine Stadt oder Burg gebracht wird, sogleich den Gottesdienst einstellen müssen. Patrone, die kirchliches Eigenthum nach dem Tode eines Geistlichen angetastet haben, gehen nach den Synoden von Magdeburg 1261, 1313 und Salzburg 1418 für diesmal des Präsentationsrechtes verlustig. Auch die deutschen Synoden hatten Ursache, über die häufige

1) *Mansi*, XXIII, 1137. *Binterim*, Deutsch. Concil. t. V, 221.
2) „ XXIII, 1171. „ „ „ t. V, 246.
3) „ XXIV, 401. „ „ „ t. V, 268.
4) „ XXIV, 858. „ „ „ t. V, 311.
5) „ XXIV, 1084. „ „ „ t. V, 329.
6) *Mansi*, XXIV, 514. — 7) ib., XXIV, 328. — 8) ib., XXV, 217. — 9) ib., XXIII, 1161; XXIV, 765; XXV, 523. *Binterim*, Deutsch. Concil. t. V, 308. — 10) ib., XXV, 309. — 11) ib., XXV, 248. — 12) *Hefele*, VI, 530. *Binterim*, l. c. VI, 175. — 13) *Mansi*, XXVI, 729. *Binterim*, l. c. VI, 457. — 14) ib., XXIV, 918. — 15) *Binterim*, l. c. VIII, 394.

Entziehung des *Zehnten* zu klagen und mussten auch dagegen mit Strafen einschreiten. Die Synode von Cöln 1266 verordnet, dass über diese sacrilegi allmonatlich an einem Sonn- oder Festtag die Excommunication feierlich unter Glockengeläute zu verkünden ist. Aehnlich die Synode zu Breslau 1279: Danach müssen die Pfarrer an allen Sonn- und Feiertagen und vom 1. Juli bis Mitte August (Zeit der Ernte!) unter Glockengeläute und bei ausgelöschten Kerzen die Excommunication über alle verkünden, welche den Zehnt nicht entrichten. Die Synode von Lüttich 1287 aber dehnt die Excommunication, wenn innerhalb 15 Tagen keine Satisfaction erfolgt ist, auch auf die Familie des Betreffenden aus. Was die Legate ad pias causas betrifft, so wird die Verheimlichung und Unterschlagung derselben ebenso wie in Frankreich bestraft. Da es nun vorkam, dass man auf indirecte Weise die Kirche zu schädigen suchte, indem man auf die Kranken einwirkte, dass sie nur eine ganz geringe Summe zu frommen Zwecken legirten (nicht mehr als 5 solidi), so bedroht die Synode zu Aschaffenburg 1292 alle, die sich eines solchen Vergehens schuldig machten, mit Bann und Interdict.

Das Personal-Sacrileg.

§. 2. Davon, dass die diffidatio clericorum an sich schon mit Strafe bedroht ist, findet sich in den deutschen Synoden keine Spur, wohl aber gibt es als Ersatz ein Delict der *Bedrohung*. Wer nämlich einen Geistlichen bedroht, sei es am Leben oder Eigenthum, muss nach den Synoden zu Trier 1238 und 1310 und zu Cöln 1266 Caution leisten, widrigenfalls er nach der Bestimmung eben dieser Synoden, wie der zu Lüttich 1287, excommunicirt wird. Wie in den übrigen Ländern, so ergehen auch in Deutschland von den Synoden zahlreiche Erlasse zum Schutze des Klerus, die mit den zum Schutze des Kirchenguts gegebenen strafrechtlichen Normen viele Aehnlichkeit haben. Als allgemeines Schema für die Behandlung solcher Fälle setzt das Concil von Cöln 1266 Folgendes fest: »Die Frevler, welche sich an einer geistlichen Person vergriffen haben, müssen, wenn die That feststeht, per evidentiam facti, per publicam famam vel aliam fidem coram loci ordinario faciendam per juramentum injuriam passi, in allen Kirchen an Sonn- und Festtagen feierlich als excommunicirt verkündet werden. Der Wohnort des Thäters, sowie der Begehungsort sind interdicirt. Bleiben sie ein Monat im Bann ohne zu satisfaciren, so wird den Gläubigen jeder Verkehr mit ihnen verboten. Verharren sie $1/2$ Jahr in der Excommunication, so verfallen, falls sie vom Adel sind, ihre Güter ipso facto dem Interdict. Sind sie

bürgerlichen Standes, so muss ihr Territorialherr vom Bischof gemahnt werden, dass er sie durch Beschlagnahme ihrer Güter oder auf andere Weise zur Satisfaction bringe, widrigenfalls er selbst excommunicirt und sein Gebiet, wenn er ein Jahr lang im Banne bleibt, interdicirt wird[1]). Im Einzelnen aber ergeben sich Verschiedenheiten. Nach den beiden Synoden zu Trier 1238 und 1310[2]) wird die Gefangennehmung eines Klerikers zunächst mit Excommunication bestraft. Wird der Gefangene innerhalb dreier Tage von der öffentlichen Verkündigung der Excommunication an gerechnet nicht frei gegeben, so verfällt das Gebiet der Frevler dem Interdict. Bleiben sie ein Monat im Interdict, so ist der Territorialherr zu mahnen, dass er sie zur Satisfaction zwinge, widrigenfalls ihn selbst Bann und Interdict treffen. Die Synode des letztgenannten Jahres fügt noch hinzu: Auch die übrigen Bischöfe der Provinz Trier sollen auf Requisition in ihren Diöcesen diese Excommunication verkünden und die Besitzungen derselben, wenn sie dort welche haben, interdiciren. Ausserdem wird an dem Ort der Gefangennehmung und Gefangenhaltung der Gottesdienst sogleich eingestellt, um so alle zur Befreiung des Gefangenen aufzurufen. Wird dann nach drei Tagen der Gefangene anderswohin gebracht, so bleibt dennoch jener Ort solange interdicirt, bis Freilassung oder Satisfaction erfolgt ist[3]). Auf diese Weise suchte man denjenigen zu treffen, welcher der Wirkung des Interdicts dadurch zu entgehen suchte, dass er den gefangenen Geistlichen nur kürzere Zeit an einem und demselben Orte verweilen liess. Nach der Synode zu Lüttich 1287 genügt es zum Eintritt dieses Interdicts, dass der Geistliche auch nur einen Tag und eine Nacht an einem Orte gefangen gehalten wurde. Interdicirt ist nach der letztgenannten Synode auch der Aufenthaltsort, solange die Verbrecher da weilen und wenn sie nur übernachteten, so soll dennoch der Gottesdienst noch zwei, nach der Synode von Cöln 1310 aber drei Tage lang eingestellt bleiben. Nach einigen Synoden erhält das Interdict noch eine weitere Ausdehnung, die sich nach der hierarchischen Rangstufe des Klerikers richtet: Bei Gefangennahme eines Pfarrers oder einfachen Klerikers hört im Archidiaconat der Gottesdienst auf, war es ein Canonicus oder Dignitär in der Diöcese, war es ein Bischof oder

1) Cf. dazu can. 19 und 22 derselben Synode. Nur sind hier die Fristen kürzer. Die Synode von Cöln 1310 erlässt über diesen Punkt nähere Vorschriften. (*Mansi*, XXV, 231).

2) *Mansi*, XXV, 249.

3) Synode von Cöln 1266 can. 20.

Erzbischof in der ganzen Provinz [1]). Gleich der Synode von St. Quentin haben auch die zu Mainz 1261, zu Magdeburg 1261 und zu Lüttich 1287 eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Schlosscapläne ihre Herren verlassen müssen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats (resp. zwei Monate nach der Synode von Mainz) satisfaciren. Ist der Gefangene ein Bischof, so muss nach der Synode von Magdeburg dies schon nach acht Tagen geschehen. Eine weitere Strafe ist der Verlust der kirchlichen Lehen und Beneficien, welcher nach einer bestimmten Frist eintritt [2]). Ferner die Inhabilität der Descendenten bis zum vierten Grad zur Erlangung kirchlicher Beneficien und Weihen [3]). Die Synode von Cöln erstreckt diese Strafe auch auf die Verwandten der Seitenlinie bis zum vierten Grad, mildert aber diese strenge Bestimmung sofort durch den ergänzenden can. 26, wonach diese Verwandten von der Strafe sich befreien können, wenn sie binnen Jahresfrist eidlich vor dem Bischof sich von allem Verdacht der Theilnahme reinigen. Weitere ausserordentliche Strafen sind endlich die Entbindung der Vasallen und Beamten vom Eid der Treue [4]), Niederreissung der Gebäude des Frevlers, beständige Infamie und Testirunfähigkeit [5]). Niemand braucht seine Schulden ihnen zu zahlen, Niemand sich von ihnen vor Gericht ziehen zu lassen [6]). Bei einer solchen, man möchte fast sagen, leichtfertigen Anwendung so schwerer Censuren wie Bann und Interdict, ist es begreiflich, dass an manchen Orten der Widerstand des Volkes hervorgerufen wurde. So geschah es in Lüttich, dass die Städte, Richter und Adeligen der Diöcese sich beschwerten, dass das Interdict über alle jene Orte ergehe, wo die That geschehen ist oder wo solche Verbrecher sich vorübergehend aufhalten oder dass die Richter und Territorialherrn dem Bann und Interdict verfallen, wenn sie die Verbrecher nicht zur Satisfaction zwingen. Der Bischof gab denn auch der Beschwerde Gehör und hob 1290 in den erwähnten Punkten die kirchlichen Censuren auf [7]). Ein Gleiches geschah in Cöln, wo sich die Bürgerschaft an Papst

1) Synode zu Magdeburg 1261 (*Mansi*, XXIV, 777), zu Bremen 1266 (*Mansi*, XXIII, 1158), zu Salzburg 1274 (*Mansi*, XXIV, 143) und zu Magdeburg 1315 (*Mansi*, XXV, 523).

2) Synode zu Mainz 1261 und 1310, zu Pressburg 1309 (*Mansi*, XXV, 215).

3) Synode von Cöln 1266, Aschaffenburg 1292, Mainz 1310 (*Mansi*, XXV, 335), Magdeburg 1315.

4) Synode zu Pressburg 1309. (*Mansi*, XXV, 215).

5) Synode zu Mainz 1310. (*Mansi*, XXV, 343).

6) Synode zu Magdeburg 1322. (*Mansi*, XXV, 685).

7) *Mansi*, XXIV, 941.

Johann XXII. wandte mit der Bitte um Milderung jener strengen Erlasse der Synode vom Jahre 1266 unter Bischof Engelbert. Der Papst forderte denn auch den Erzbischof von Cöln zur Revision der Synodal-Statuten auf mit der Begründung, dass eine ungemessene Ausdehnung und allzu häufige Verhängung des Interdicts für Glaube und Sittlichkeit gleich gefährlich sei. Infolgedessen änderte Erzbischof Heinrich auf einer Synode 1324 die früheren Bestimmungen dahin ab, dass, wenn in einer der 18 Cölner Pfarreien ein Geistlicher misshandelt wird, nicht mehr die ganze Stadt, sondern nur die betreffende Pfarrei dem Interdict verfalle [1]). Die Gefangennehmung, Verstümmlung und Tödtung eines Geistlichen begründete auffallenderweise in der Art der Strafe keinen Unterschied. Jede solche Verletzung der Immunität eines Klerikers wurde gleich behandelt [2]). Nur die Synode zu Magdeburg um 1386 [3]) verschärft die Strafe gegen die »occisores und mutilatores clericorum.« Sie müssen nämlich ausser den übrigen Strafen an drei Sonntagen nackt und nur mit einer Hose bekleidet in der Kathedralkirche der Diöcese, in welcher der betreffende Kleriker verwundet oder getödtet wurde, sich einfinden und so mit einem Rad auf dem Rücken und einer Ruthe in jeder Hand nackt und barfuss vor der Prozession einhergehen. Ist die Prozession in die Kirche zurückgekehrt, so muss der Büsser einem Prälaten oder Canoniker die Ruthe darreichen und seine Geisselung verlangen, die dann auch vollzogen wird.

Das Local-Sacrileg.

§. 3. Die häufigen Profanationen heiliger Stätten während der vielen Fehden machten energische Massregeln der Concilien nothwendig. Mit Excommunication drohen die Synoden von Würzburg 1287, Cöln 1279 [4]) und Prag 1349 [5]). Das Interdict aber trifft nach den Synoden von Magdeburg 1261 [6]) und 1313 [7]) und Mainz 1310 die Orte, wo die Verbrecher sammt ihren Helfern und Rathgebern sich aufhalten, sowie alle ihre Besitzungen und die profanirten Kirchen selbst. Auch ihren Familienmitgliedern werden die Sacramente und das kirchliche Begräbniss entzogen, wenn nicht die

1) *Mansi*, XXV, 724 und 736.

2) Synode zu Magdeburg 1315, Wien 1267, Salzburg 1281, Würzburg 1287, Lüttich 1287, Aschaffenburg 1292.

3) *Mansi*, XXVI, 585. Bei *Binterim* l. c. VI, 513 ist es can. 38 eines Provinzialconcils von 1386.

4) *Mansi*, XXIV, 357. — 5) ib., XXVI, 92. — 6) ib., XXIV, 779. — 7) ib., XXIII, 1165.

Kirche oder der Kirchhof wieder entfestigt werden. Selbst das Mitnehmen von Waffen wird von der Synode zu Bremen 1266 [1]) mit Excommunication bedroht. Ebenso liegt auf der Verletzung des Asylrechts die Excommunication. Nach den statuta Ultraject. muss ausserdem noch eine Composition von 30 Mark entrichtet werden. Genauere Strafbestimmungen erlässt aber die Synode zu Lüttich 1287, wonach die Excommunication, wenn sieben Tage nach geschehenem Verbrechen der dem Asyl Entrissene nicht zurückgegeben wird, an allen Sonn- und Feiertagen feierlich verkündet wird. Nach weiteren fünfzehn Tagen wird das Interdict verhängt über alle Orte, wo die Verbrecher sich aufhalten und währt noch drei Tage lang nach ihrer Entfernung. Bei Strafe der Excommunication ist auch die Abhaltung von Märkten und Gerichtssitzungen verboten [2]). Die gefällten Richtersprüche sind ungültig.

V. Cap.

Die englischen Synoden.

In England war jenes complicirte Strafensystem, wie es in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland gegen die sacrilegi angewendet wurde, unbekannt. Die verschiedenartigen Verletzungen des Kirchengutes, wie Kirchenraub, Beraubung der Geistlichen, Unterschlagung von kirchlichen Legaten, Zurückbehaltung der Zehnten werden gewöhnlich mit excommunicatio major bedroht [3]). Nur drei Synoden, die zu Exeter 1287 [4]), zu Lambeth 1261 [5]) und Limmerik 1453 [6]) verhängen auch noch das Interdict über die Besitzungen und den Aufenthaltsort des Verbrechers, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist (nach der Synode von Exeter nur zwei Tage, nach der zu Lambeth ein Monat) restituirt und satisfacirt. Dieselbe Strafe, nämlich die grosse Excommunication oder Anathem trifft alle die, welche Kleriker gefangen nehmen oder tödten [7]). Die Synode zu Lambeth 1281 machte (can. 8) den Versuch für schwerere Verbrechen die feierliche Busse wieder einzuführen, die, wie sie sagt, fast ganz der Vergessenheit anheimgefallen sei. Jedenfalls mussten sich danach

1) *Mansi*, XXIII, 1160.

2) Synode zu St. Pölten 1284 (*Mansi*, XXIV, 510), Ofen 1279 (*Mansi*, XXIV, 290) und Lüttich 1287.

3) So von den Synoden zu London 1138 (*Mansi*, XXI, 513), 1200, 1328 und 1342 (*M.*, XXV, 1172), Oxford 1222 (*M.*, XXII, 1150), Canterbury 1310 (*M.*, XXV, 376), York 1367 (*M.*, XXVI, 465), Dublin 1348 (*M.*, XXVI, 109).

4) *Mansi*, XXIV, 824. — 5) ib., XXIII, 1069. — 6) *Hefele*, t. 8, 72.

7) Synode zu London 1136 und Exeter 1287.

auch die sacrilegi einer solchen unterziehen. Ob aber dieser Versuch nur ein vereinzelter blieb oder zur allgemeinen Durchführung gelangte, ist uns nicht bekannt. Mit der ipso facto eintretenden Excommunication werden endlich auch bestraft alle Entweihungen der Kirche und des Friedhofes, sei es durch directe Verletzung des Asylrechtes[1]) oder indirect dadurch, dass man die Verabreichung von Nahrung an den Gefangenen verhindert[2]), sei es durch Abhaltung von Gerichtssitzungen[3]) und Märkten[4]) oder dadurch, dass man in Kirchen und Friedhöfen eine Gewaltthat verübt oder Sachen an sich nimmt, die an solchen heiligen Orten deponirt waren[5]). Nur einmal und zwar auf der Synode zu London 1268 wird die Strafe des Interdicts über die Besitzungen des Verbrechers und wenn er keine hat, über seinen Aufenthaltsort ausgesprochen, wenn nicht innerhalb einer vom Bischof zu bestimmenden Frist satisfacirt wird.

B. In den für die Gesammtkirche giltigen Quellen.

Die öcumenischen Concilien und päpstlichen Decretalen[6]).

Die von den Päpsten und öcumenischen Concilien über die Kirchenräuber verhängte, gewöhnliche Strafe ist die excommunicatio major[7]). Auch das unter Papst *Gregor* X. versammelte öcumenische Concil zu Lyon 1274 begnügt sich[8]) die ipso facto eintretende Excommunication, und wenn es sich um eine Communität handelt, die Strafe des Interdicts auszusprechen. Als besondere Strafe bestimmt aber *Eugen III.* 1150[9]), dass Kirchenräubern, auch wenn sie, auf dem Sterbebett das viaticum erhielten, aber das Geraubte noch nicht restituirt haben, das kirchliche Begräbniss verweigert wird. *Sixtus V.* 1470 aber verhängt ausser der Excommunication auch das Interdict über die Orte, wo der Kirchenraub geschehen ist und ausserdem noch

---

1) Synode zu London 1281.

2) Synode zu Lambeth 1261, London 1281, Dublin 1348.

3) Synode zu Dublin 1348 und York 1367. (*Mansi*, XXVI, 461).

4) Synode zu London 1268. (*Mansi*, XXIII, 1247).

5) Synode zu Dublin 1351. (*Mansi*, XXVI, 121).

6) Wir behandeln hier die beiden Factoren der gesammtkirchlichen Gesetzgebung zusammen, da in der That die wenigen in Betracht kommenden Erlasse der öcumenischen Synoden unter dem persönlichen Einfluss der präsidirenden Päpste zu Stande kamen.

7) Cf. die Decretalen *Alexander III.* 1180 und 1181 (cap. 5 X 5, 17) und cap. 7, 8, 9 X 5, 39), ferner eine Decret. *Clemens III.* 1190 (cap. 22 X 5, 39), sowie *Gregor IX.* 1230 (cap. 16 X 2, 2).

8) Can. 12 und 28. (*Mansi*, XXIV, 101).

9) Cap. 2 X 5, 17.

eine Geldstrafe, die der beraubten Kirche zu Gute kommen soll. Schärfer dagegen ist man gegen diejenigen eingeschritten, welche sich eines Personal-Sacrilegs schuldig machten. In einer Decretale *Innocenz III.* 1213 [1]), wird nämlich Verlust der kirchlichen Lehen und Beneficien und Inhabilität zur Erlangung neuer für den Verbrecher sowohl wie für seine Erben ausgesprochen. Eine Häufung aller jener strengen Strafen aber, wie wir sie von den Particularsynoden seit dem 13. Jahrhundert gegen diejenigen angewendet sehen, welche die persönliche Immunität der Geistlichen verletzten, enthält die Decretale *Bonifaz VIII.* [2]), erlassen zum Schutze der Cardinäle. Sie zerfällt in zwei ungleiche Hälften, deren erste die Strafbestimmungen gegen diejenigen enthält, welche einen Cardinal feindlich verfolgen, gefangen nehmen oder thätlich sich an ihm vergreifen. Diese, wie alle jene, die durch Rath oder That Hilfe leisten, ihnen Unterschlupf gewähren oder wissentlich das Geschehene vertheidigen, trifft die ipso facto eintretende Excommunication, die dann an allen Sonn- und Festtagen feierlich unter Glockengeläute und bei brennenden Kerzen in allen Kirchen des Thatortes, der benachbarten Orte und Diöcesen verkündet wird. Ferner trifft sie gerade wie Majestätsverbrecher ewige Infamie und Bann; sie sind unfähig, ein Zeugniss abzulegen, ein Testament zu errichten und eine Erbschaft anzutreten. Alle ihre Gebäude werden niedergerissen, und dürfen nie wieder aufgebaut werden. Niemand braucht ihnen Schulden zurückzuzahlen, niemand kann gerichtlich von ihnen belangt werden. Ihre Güter werden staatlich confiscirt, aller kirchlichen Beneficien und Lehen gehen nicht nur sie, sondern auch ihre Söhne und Enkel verlustig; auch sind sie inhabil zur Erlangung irgend eines kirchlichen oder weltlichen Amtes und werden als ehrlos behandelt. Der Papst kann, wenn eine schwere Verletzung vorgekommen ist, diese Strafe auch auf die Verwandten der Seitenlinie ausdehnen. Wollen sie sich der Busse unterwerfen, so müssen sie sich an allen Sonn- und Feiertagen in den Hauptkirchen des Thatortes und der nächstgelegenen Orte einfinden und zwar nackt nur mit Hosen bekleidet, mit Ruthen in den Händen, mit denen sie dann auch öffentlich in den erwähnten Kirchen gepeitscht werden. Dann müssen sie wenigstens drei Bussjahre in der Verbannung jenseits des Meeres verbringen und können nur mit Erlaubniss des apostolischen Stuhles wieder zurückkehren. Wenn aber Jemand einen Cardinal ermordet oder ermorden lässt

1) Cap. 10 X 5, 37.

2) Cap. 5 in VI° 5, 9.

oder die Ermordung irgendwie herbeiführt, so soll noch strenger gegen ihn vorgegangen werden [1]). Die weltliche Gewalt aber ist verpflichtet, solchen Verbrechen gegenüber sich an die gegebene Constitution zu halten und sie zu beobachten, widrigenfalls sie, wenn nach Ablauf eines Monates noch nichts von ihrer Seite geschehen ist, eo ipso Bann resp. das Interdict treffen soll. Der Form nach steht im engen Anschluss an diese Constitution eine andere unter *Clemens V.* auf dem öcumenischen Concil zu Vienne [2]) 1311 erlassene, welche den Schutz der Bischöfe zum Gegenstand hat. Wer einen Bischof gefangen nimmt, in Acht erklärt oder sich an ihm thätlich vergreift, verfällt dem Anathem. Er verliert alle kirchlichen Lehen und Aemter, seine Söhne und Enkel aber sind inhabil zur Erlangung eines solchen Beneficiums innerhalb der ganzen Diöcese. Seine Besitzungen und der Ort, wo der Bischof gefangen gehalten wird, unterliegen dem Interdict, ebenso eine Gemeinde, die eines solchen Verbrechens sich schuldig gemacht hat; ihre Beamten aber, die sich dabei irgendwie betheiligten, sind excommunicirt. Gegen die Mörder eines Bischofs soll noch strenger vorgegangen werden. Gegen eine andere Verletzung der Immunität des Klerus, nämlich gegen die von Seite der weltlichen Gewalt über sie ausgesprochene Strafsentenz von Acht und Bann, richtet sich eine Decretale *Urban VI.* 1362, wonach die betreffenden Machthaber excommunicirt, ihre Besitzungen aber interdicirt sind. Communitäten und deren Besitzungen verfallen ebenfalls dem Interdict.

IV. Abschnitt.

Das geltende Recht.

Begriff.

Das Sacrileg ist nach dem geltenden Recht zu definiren als violatio rei sacrae d. h. Missbrauch und Entweihung dessen, was eine kirchliche Zweckbestimmung hat. In jedem der drei Worte unserer Definition zeigt sich die Veränderung, die der Sacrilegsbegriff im Laufe der Entwicklung erlitten hat. Das furtum des classisch-römischen Rechts ist erweitert zur violatio; der Begriff res ist nicht mehr beschränkt auf bewegliche Sachen, ja, er muss sogar in jenem weiten Sinn verstanden werden, in welchem er gleichbedeutend ist mit Object, seien es nun Sachen im eigentlichen Sinn, oder Personen oder Orte. Für den Begriff des sacrum endlich ist nicht mehr bestim-

1) Hier wird dann im Einzelfall die Strafe erst vom Papste bestimmt.

2) Cap. 1 in Clem. 5, 8 und *Hefele*, 6, 483.

mend die kirchliche Weihe, sondern die Zweckbestimmung, vermöge deren etwas dem besonderen Dienste Gottes zugewiesen wird. So unterscheiden denn die Canonisten, indem sie res bald im engeren, bald im weiteren Sinn verstehen,

1. das Sacrilegium reale,
2. das Sacrilegium personale,
3. das Sacrilegium locale [1]).

Gegenstand des sacrilegium reale sind nun die Sacramente und Sacramentalien, Bilder und Reliquien von Heiligen, kirchliche Geräthe und Gewänder, liturgische Bücher. Aber auch die bona ecclesiastica und zwar nicht nur die in das Eigenthum der Kirche übergegangenen, sondern auch jene Reichnisse, auf welche die Kirche einen rechtlichen Anspruch hat und jene Rechte, welche an einen Grundbesitz geknüpft sind. Gegenstand des sacrilegium personale sind jene Personen, welche durch Empfang der Tonsur oder die Ablegung der Ordensgelübde in besonderer Weise Gott geweiht sind. Und zwar wird diese Art des Sacrilegs begangen 1) durch Verletzung des privilegium canonis, 2) durch Verletzung des votum castitatis (auch sacrilegium carnale genannt). Gegenstand des sacrilegium locale endlich sind consecrirte oder benedicirte Kirchen, Kapellen und Begräbnissstätten. Die Verletzung kann hier geschehen durch Diebstahl einer res non sacra oder sacra [2]), durch pollutio der Kirche (sei es effusio sanguinis oder seminis), sowie durch jede Handlung,

---

1) Mit der von *Vering*, *Permaneder* und *Lämmer* gewählten Eintheilung in Sacrilegium immediatum und mediatum, wobei ersteres durch Verunehrung der hl. Eucharistie begangen wird, können wir uns nicht befreunden. da sie einen Widerspruch gegen den Begriff selbst enthält. Jedes Sacrileg ist eben ein mediatum, wobei Gott in einem ihm geweihten oder gewidmeten Gegenstand verletzt wird. Nun ist zwar nach der Lehre der kathol. Theologie Gott selbst im Sacrament der Eucharistie gegenwärtig, aber trotzdem ist auch hier seine Verletzung eine mittelbare, indem nicht die leidensunfähige Gottheit als solche verletzt wird, sondern eine res, nämlich die sichtbaren Gestalten des Sacramentes. Wollte man hier aber durchaus einen äusseren Unterschied hervortreten lassen, so könnte man vielleicht richtiger von einem sacrilegium qualificatum sprechen. Cf. dazu *Carolina* art. 172. Ebensowenig zutreffend scheint uns die Definition *Permaneders*, wonach Sacrileg jede factische Beleidigung oder Verachtung Gottes ist. Das ist schliesslich jede Thatsünde.

Cf *Schmalzgrueber*, lib. 5 t. 1 p. 611, lib. 3 t. 2 p. 772 und lib. 4 p. 760.
Ferraris, Bibl. pr. t. 7. p. 64.
Craisson, Manuale tot. jur. eccl. t. 3 p. 254.

2) Im letzteren Falle liegt dann ein doppeltes Sacrileg vor. (Real- und Local-Sacrileg).

die nach der Bestimmung des kirchlichen Gesetzgebers der Heiligkeit des Ortes zuwider ist [1]).

Strafen.

Durch die Bulle »Apostolicae sedis« vom Jahre 1869 wurden alle bisher geltenden Censuren aufgehoben [2]) und es sollten nach dem ausgesprochenen Willen *Pius IX.* nur mehr diejenigen zu Recht bestehen, welche in der erwähnten Constitution eigens angeführt sind [3]). Es kommen demnach auch für die Bestrafung der Sacrilegien einzig nur die Bestimmungen dieser Bulle in Betracht. Dieselben sind vierfacher Art: Entweder ist die Excommunication dem Papste speciali modo oder nur simpliciter reservirt oder den Bischöfen oder endlich kann jeder Priester von ihr absolviren.

1. Die strengste Strafe, nämlich die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication, wird angedroht denjenigen, welche die Cardinäle der römischen Kirche, die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und die Legaten des apostolischen Stuhles tödten, verstümmeln, schlagen, gefangen nehmen oder in Gefangenschaft halten, sie aus ihren Diöcesen oder ihrem Besitzthum verdrängen oder feindlich verfolgen, sowie allen denen, welche zur Ausführung solcher Verbrechen Befehl ertheilen, physisch oder moralisch mitwirken oder sie gutheissen. Mit der dem Papst einfach reservirten Excommunication werden dagegen bestraft die, welche sich einer Realinjurie gegen Kleriker, Mönche und Nonnen schuldig machen. Die Fassung dieses Canons ist weiter als die des vorigen. Es würden demnach alle den obgenannten höheren Klerikern zugefügten thätlichen Beleidigungen, die nicht in jenem erst erwähnten Canon miteinbegriffen sind, doch noch unter diesen fallen.

---

1) Das jus asyli hat fast überall seine praktische Bedeutung verloren. Die Bulle »Apostolicae sedis« bestraft die Verletzung desselben mit der dem Papste einfach reservirten Excommunication.

2) Jene schweren, die bürgerliche Rechtssphäre treffenden Folgen der kirchlichen Censuren, wie sie im dritten Abschnitt geschildert wurden, konnten seit dem 15. Jahrhundert infolge des fast überall hervortretenden Widerstands der Staatsgewalt thatsächlich nicht mehr exequirt werden, bis das Concil von Trient die meisten derselben endgültig aufhob. Cf. *Friedberg*, »Grenzen zwischen Staat und Kirche,« p. 56 ff.

3) Soweit sie nicht etwa durch spätere päpstliche Erlasse abgeändert oder aufgehoben worden sind. Es gelten aber nach ausdrücklicher Erklärung *Pius IX.* in der erwähnten Bulle auch noch diejenigen Censuren des Tridentinums, welche von der Bulle »Apostolicae sedis« nicht berührt werden. Cf. *Heiner*, »Die kirchlichen Censuren.«

Die den Bischöfen reservirte Excommunication endlich trifft alle jene, welche mit einer Gottgeweihten Person eine Ehe eingehen.

2. Wie die geistlichen Personen, so sind auch die Kirchengüter noch jetzt durch höhere Strafsanktion geschützt. In erster Linie sind es die Güter, Besitzungen und weltlichen Hoheitsrechte der römischen Kirche, deren, Invasion, Usurpation und Detention durch die schärfste Strafe d. h. die dem Papst speciali modo reservirte Excommunication getroffen wird. Mit der gleichen Strafe werden belegt diejenigen, welche kirchliche Güter, Rechte und Einkünfte, die kirchlichen Personen auf Grund ihrer Kirche oder ihrer Beneficien zustehen, usurpiren oder ungerechter Weise in Beschlag nehmen. Diejenigen endlich, welche kirchliche Güter auf ungesetzmässige Weise veräussern oder erwerben, verfallen der nicht reservirten Excommunication. Da nun durch diese drei Canones nur gewisse Arten von kirchlichen Gütern geschützt sind und nicht jede Art von Verletzung gestraft wird, so kommt für alle noch nicht genannten bona ecclesiastica und deren Verletzung Canon 11 Sess. 22 des Tridentinums in Betracht, wonach die dem Papste einfach reservirte Excommunication alle diejenigen trifft, welche die Güter, Rechte, Zinsen, Früchte einer Kirche oder eines Beneficiums oder einer frommen Anstalt auf irgend welche Weise an sich bringen oder usurpiren oder Befehl dazu geben oder den Bezug derselben von Seite der Berechtigten hindern. Ist der Betreffende zugleich Patron der Kirche, so geht er eo ipso des Patronatsrechts verlustig. Von den übrigen Real-Sacrilegien ist nur noch eine Art mit Censur belegt: der Diebstahl nämlich von Reliquien aus den Kirchhöfen und Katakomben der Stadt Rom und ihrer Umgebung wird mit der dem Papste reservirten Excommunication bestraft. Derselben Censur verfallen auch alle diejenigen, welche dabei irgend welche Hilfe leisten.

XXI.

Einige Bemerkungen über Sohms Kirchenrecht und den Mysticismus in der Canonistik[1].

Von Dr. *Alfred Halban Blumenstok*, Privatdocenten a. d. Univ. zu Krakau.

Mit begreiflicher Neugierde, mit spannender Erwartung, nimmt der Rechtshistoriker jedes Buch von *Sohm* zur Hand. Genaue Kenntniss der Quellen, tiefes Eindringen in den behandelten Gegenstand, eine geradezu geniale Intuition zeichnen seine Schriften aus; wenn auch in vielen Fällen nicht ohne Widerspruch, haben doch die meisten seiner Gedanken befruchtend gewirkt und in sehr anzuerkennender Weise zum Ausbau und genauerem Verständniss der betreffenden Theile der Rechtsgeschichte beigetragen.

Die grossen Fortschritte der neueren Rechtsgeschichte sind — neben dem Bekanntwerden so vieler neuer Quellen — doch vorwiegend dem Umstande zu verdanken, dass mitunter derselbe Stoff, dieselbe Anzahl positiver, oder als positiv angenommener Thatsachen, von einem andern, ganz neuen Gesichtspunkte aus betrachtet und bearbeitet wird. Denn der menschliche Geist ist nur selten im Stande, eine etwaige, in alle Fragen des Lebens und des Rechtes eingreifende Erscheinung, sofort, auf einmal und vollständig zu überblicken, die Wirkungen eines Rechtsbegriffes oder Rechtsinstitutes auf allen Gebieten und in jeder Richtung gleichmässig zu beurtheilen, ohne diesem Begriffe oder Institute, in der einen oder andern Hinsicht zu grosse oder zu kleine Bedeutung beizumessen. Dazu ist die Hülfe aller nothwendig; es ist nicht nöthig auszuführen, was die Rechtsgeschichte der vergleichenden Rechtswissenschaft, was sie der Archaeologie und Philosophie, was sie der Nationalöconomie verdankt.

Die Frage bezüglich der Stellung des Kirchenrechtes ist noch lange nicht endgültig entschieden; die Rolle, die das Kirchenrecht auf allen Gebieten des mittelalterlichen Lebens gespielt, seine Einwirkung auf die Fortbildung der rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände, ist noch lange nicht mit der gehörigen und wünschens-

---

1) Ausnahmsweise geben wir nach der eingehenden Besprechung von theologischer Seite, von Herrn Dr. *Sägmüller* (Archiv LXVIII. S. 444—461), hier noch einer Besprechung desselben Werkes von juristischer Seite Raum.

(Die Red.)

werthen Klarheit auseinandergesetzt. Die Elemente, die das Kirchenrecht dem Recht der Völker, unter denen die Kirche lebte, entnahm, sind auch nicht genügend bekannt und all' dies erst würde die ganz eigenthümlichen Wechselbeziehungen zwischen Staaten und Kirchenprovinzen, zwischen der Laienwelt und der Kirche im allgemeinen erklären, würde uns lehren, wo und weshalb die Kirche ihre rechtliche Organisation den weltlichen Begriffen anpassen müsste, von welch' bedeutsamen Folgen die so oft falsch beurtheilten Compromisse begleitet waren.

In dieser Richtung hat die Kirchenrechtswissenschaft zu wirken; von einem Gelehrten wie Sohm, hatte man ein Recht, einen neuen, einen wichtigen Schritt auf dieser Bahn zu erwarten; ein eminenter Rechtstheoretiker, ein bedeutender Kenner des römischen und deutschen Rechts, ist Sohm, wie wenige, geeignet, das Kirchenrecht von einer neuen Seite zu beleuchten.

Mit dieser Hoffnung griffen wir nach dem Buche. Wir erwarteten darin vielfache Angriffe gegen die Organisation — ja sogar gegen das Bestehen — der katholischen Kirche zu finden, wie ja das nach *Sohms* »Kirchengeschichte im Grundriss« fast natürlich gewesen wäre. Eine *gänzliche Negation* jedweden Kirchenrechtes hätte man aber doch nicht erwartet.

Die erste — soweit wir sehen — ausführliche Aeusserung *Sohms* über die Kirche und speciell über ihr Verhältniss zum Staate liegt in seiner Schrift »Das Verhältniss von Staat und Kirche« (Tübingen 1873) vor. In jener Zeit, der Zeit des Culturkampfes, begnügte sich Sohm mit der Bestimmung einer möglichst genauen — die Kirche möglichst einschränkenden — Definition von Staat und Kirche, von Staats- und Kirchengesetzen. Er unterscheidet wohl schon da eine Kirche im Lehrsinn, und eine Kirche im Rechtssinn[1]), dem Staate gegenüber[2]). Ohne sich mit der Kirche im Lehrsinn näher zu befassen, gestand er aber ausdrücklich die Nothwendigkeit einer Corporationsverfassung zu; denn ohne dieselbe wäre ja irgend eine Beziehung zwischen Staat und Kirche unmöglich; wenn der Staat der Kirche gegenüber irgend eine Stellung einnehmen will und dieser Kirche irgend welche Rechte oder Pflichten bestimmen

1) p. 22: So sicher *das Wesen der Kirche* für den Glauben unabhängig ist von der Entwicklung des Kirchenbegriffs durch das *Recht*, so sicher ist der Kirchenbegriff für das Recht unabhängig von der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse.

2) p. 23: Kirche im Rechtssinn ist eine *Corporation*, d. h. eine äusserlich organisirte Gemeinschaft.

soll, so muss es doch vor Allem klar sein, wer zu dieser Kirche gehört und es muss eine Möglichkeit vorhanden sein, die — doch jedenfalls sehr praktischen — Streitigkeiten bezüglich der Zugehörigkeit einzelner Personen zu dieser oder jener Kirchengemeinschaft und zu diesem oder jenem Theile einer Kirchengemeinschaft zu entscheiden!

Wohl sagt *Sohm* schon da, dass die *eine* Kirche im Lehrsinn für das Recht überall nicht existirt. Die *eine* Kirche ist eine Kirche ohne Verfassung . . . ist deshalb eine Kirche *nur für den Glauben, nicht für das Recht.* — Folgerichtig kennt Sohm nur in Corporationsform auftretende Gesammtheiten aller gleichgläubigen Bürger eines Staates; diese bilden für ihn eine Kirche im Rechtssinn und erfreuen sich einer Verfassung. Dennoch aber sagt Sohm nicht, dass *jedwedes* Kirchenrecht der Kirche selbst *widerspricht*, und bei der Behandlung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche wäre dies auch von ganz eigenthümlichen Folgen; eine Kirche im Rechtssinn muss ja nämlich bestehen und könnte ihre Verfassung und Gliederung nicht auf kirchenrechtlichem Wege zu Stande gebracht werden, dann müsste wohl der Staat eingreifen, um eine Kirche, oder verschiedene Kirchen zu bilden; vor dieser Consequenz ist denn Sohm natürlich zurückgewichen und hat sich mit der obenerwähnten Constatirung begnügen müssen.

Eine weitere Etappe auf dem Wege, den *Sohm* in seinem Kirchenrechte nunmehr endgültig eingeschlagen hat, bildet seine »*Kirchengeschichte im Grundriss*[1]).« Während er in der soeben besprochenen Schrift die Kirche im Lehrsinn nicht näher untersucht und, wie wir sahen, die Existenz eines Kirchenrechtes, wenigstens dem Staate gegenüber, gelten lässt, wendet er sich in der »Kirchengeschichte« vorwiegend der Kirche selbst zu und betrachtet nur ab und zu, wo es historisch unvermeidlich ist, das Verhältniss dieser Kirche zum Staate.

Die Kirche, die ideelle nämlich, nicht die sichtbar auftretende, ist ihm heilig; er möchte sie im Leben wirken lassen und möchte die christlichen Ideale verwirklicht sehen, aber ohne authentische Lehre, ohne Zwang, ohne Organisation. Jede dauernde Einrichtung, wenn sie sich auch noch so nützlich erweist, ist ihm unlieb, vor jedem Compromisse, das die Kirche eingeht, weil sie es eingehen muss, um ihre hohen Zwecke wenigstens theilweise zu erreichen, schreckt er zurück.

1) 2. Auflage 1888.

Dass die Kirche in der Welt, im Leben festen Fuss fasst, dass sie das Weltende nicht mehr als unmittelbar bevorstehend betrachtet, stört ihn [1]). Denn, um festen Fuss zu fassen, richtet sich die Kirche in der Welt ein, nicht ohne dabei von der Welt in sich aufzunehmen. »Die werkthätige Bruderliebe verschwand . . . Eine *doppelte* Moral kam auf: die eine für die Geistlichen, von denen man noch die volle Energie des christlichen Lebens forderte, eine andere für die Laien, für die es in der Hauptsache genug war, wenn sie der *groben* Verletzungen sich enthielten.«

Darin vermögen wir nun aber keineswegs einen Fehler der Kirche zu erblicken; im Gegentheil, muss man es der Kirche danken, dass sie frühzeitig, in voller Jugendkraft und Jugendblüthe, grösster Opfer fähig und sie auch täglich bringend, trotz diesem hohen Glaubenseifer, der sie beseelte, dennoch einsah, dass man von Menschen nur menschliches verlangen, dass man sich neben Heiligen und Märtyrern, an denen es nicht fehlte, auch mit gewöhnlichen Gläubigen begnügen müsse, und nicht verlangen dürfe, dass alle mit gleichem Glaubenseifer alles erfüllen, was das Evangelium als höchste Tugendleistung fordert. Wäre die Kirche, wie ja das gerade bei dem Heroismus ihrer Hauptvertreter sogar natürlich gewesen wäre, so vorgegangen, dann hätte sie gegen den Willen ihres Schöpfers gehandelt und hätte die Schwächeren, die nicht den Beruf fühlten Märtyrer zu werden, von sich gewiesen. Es ist ein grosses Verdienst, von Anderen *weniger* zu fordern, als von sich selbst und dieses Verdienst haben die Nachfolger der Apostel; dadurch gelang es immer weitere Kreise für die Kirche zu gewinnen und diesen Kreisen wenigstens einen Theil jenes Complexes von Tugenden einzuimpfen, die das Evangelium verlangte. Nichts aber lag der Kirche ferner, als auch den geringsten Theil der Forderungen des Evangeliums aufzugeben; die Sympathie, die man in kirchlichen Kreisen den Orden und allen Regungen ascetischen Lebens entgegenbrachte, beweist dies zur Genüge.

Dieser Nachgiebigkeit verdankt es die Kirche, dass die zahlreichen Christen, denen es unmöglich war, *allen* Forderungen des Evangeliums gehörig Folge zu leisten, dennoch Christen blieben und treu zur Kirche hielten. »Die Kirche [2]) behauptete sich, wie dem »heidnischen Staate, so dem weit gefährlicheren Gegner, der heidni»schen Philosophie und Mysterienlehre gegenüber, aber die Kirche

1) Kirchengeschichte p. 15.

2) l. c. p. 24.

»ging nicht unverändert aus diesem Kampfe hervor. In und wäh»rend der Abwehr des Gnosticismus verwandelte sich das *Christen»thum* aus dem Urchristenthum der ersten Epoche in den *Katho»licismus* der Folgezeit.« Hier wird es der Kirche zum Vorwurf gemacht, dass sie ihre traditionell überlieferte Lehre gegen die Gnostiker vertheidigend, diese Lehre näher ausführte und definirte; die Kirche war gezwungen den zu allgemein gefassten Grundprincipien eine specielle Auseinandersetzung folgen zu lassen, um Zweideutigkeiten und gefährlichen Zweifeln auszuweichen. Dasselbe thaten ja später auch die Reformatoren. Luther's Lehre über die Transsubstantiation war so wenig klar, dass sie zu vielfachen Controversen Anlass gab, wodurch nicht nur aus Luther's Lehre falsche Schlüsse gezogen, sondern diese Lehre selbst angezweifelt wurde. Als nun Ulrich Zwingli diese Lehre stark bedrohte und das heil. Abendmahl zu einem gewöhnlichen Erinnerungsfeste degradirte, da griff Luther ein, um seinen Glauben an die Anwesenheit des wahren Leibes und des wahren Blutes Christi in den Abendmahlsubstanzen zu vertheidigen; es folgte also eine genaue Auseinandersetzung und ihr Ergebniss war die unüberbrückbare Kluft zwischen Luther und Zwingli. Das aber wird von Sohm nicht verdammt, obgleich doch noch zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die Kirche den Gnostikern gegenüber weit offener verfuhr, da sie doch niemandem das Recht gab, das Evangelium frei und ohne Rücksicht auf die Tradition und das Dogma zu interpretiren; Luther dagegen verleiht seinen Anhängern dieses Recht, aber — wie aus dem Vorerwähnten ersichtlich — nur dann, wenn sie in seinem Sinne interpretiren; weichen sie von seiner Lehre ab, dann wird der Gegenstand des Zweifels definirt und die abweichende Meinung als unchristlich gebrandmarkt.

Noch weiter und zwar ganz bestimmt geht Sohm in Bezug auf die Gemeindeverfassung. »Die Gemeinde [1]) traute auf die Kraft des »Geistes, welche in ihrer Mitte die Männer erweckte, denen von Gott »die Gnadengabe der Verkündigung des göttlichen Wortes, zugleich »damit die Leitung der Gemeinde anvertraut war.« »Alle [2]) diese »Männer haben keinen formalen, rechtlichen Auftrag empfangen.« »»In der [3]) *gleichen* kirchlichen Handlungsfähigkeit aller Gläubigen »besteht das allgemeine Priesterthum.« Es wäre wohl hochinteressant, eine Organisation auf dieser theoretischen Grundlage aufgebaut zu sehen! Also einem jeden wäre es freigestanden, die Kirchenleitung nach Belieben zu übernehmen, ohne dass es irgend jemandem

1) l. c. p. 25. — 2) l. c. p. 27. — 3) l. c. p. 28.

möglich gewesen wäre, ihm Einhalt zu gebieten. Hat doch auch die protestantische Kirche, in der *Sohm*[1]) die Auferstehung des wahren Christenthums sieht, einen Aemterorganismus, der jedwedem Unfuge steuern soll.

Dennoch versagt Sohm der grossartigen Organisation der katholischen Kirche nicht seine Anerkennung. »Wo[2]) war eine Macht »in der Kirche, bereit und fähig, dem Kaiserthum Widerstand zu »leisten und die Selbstregierung der Kirche durch ein *geistliches* »Oberhaupt, dem Herrn der Welt gegenüber zu vertheidigen? Das »war die grosse weltgeschichtliche Stellung, in welche der römische »Bischof eintrat.« Sohm gesteht also der katholischen Kirche und dem Papstthume das Verdienst zu, die Kirche vor vollständiger Verweltlichung bewahrt zu haben; ohne die thatkräftige Mitwirkung des Papstthums, ohne dessen hohe Stellung innerhalb der Kirche, wäre dies unmöglich gewesen; das Schicksal der protestantischen Kirchen beweist dies zur Genüge.

Einzelne, hervorragende Kraftäusserungen des Papstthums und der Kirche sind ihm aber unsympathisch; der Freund und Gönner des ehemaligen preussischen Culturkampfes betrachtet den Investiturstreit als Ueberordnung der kirchlichen Gewalt *auch in weltlichen Dingen*[3]); dass man in Deutschland den Kaiser als Obereigenthümer des Kirchengutes betrachtete und daraus, sowie aus der Stellung der Kirchenfürsten im Reiche, das kaiserliche Investiturrecht folgerte, konnte doch vom kirchenrechtlichen Standpunkte nicht erheblich scheinen und das kirchliche Recht der Besetzung der betreffenden Hochstifter nicht ändern.

In ein eigenes Licht tritt das alles, wenn man damit die Behandlung des Protestantismus vergleicht; gegen das Kirchenrecht der Reformation ist Sohm nicht so streng und findet sich damit viel leichter ab.

Consequenter ist daher sein »*Kirchenrecht*«; denn da wird das katholische und protestantische Kirchenrecht gleich behandelt. Hier zieht Sohm die schärfsten Schlussfolgerungen und erklärt geradezu, dass es kein Kirchenrecht geben dürfe, dass jedes Kirchenrecht eine Negation der Kirche bedeute[4]). Die Kirche ist, seiner Ansicht nach, ein Organismus, der einer rechtlichen Verfassung nicht unterworfen werden kann. So hat denn auch die Kirche niemals die Ausbildung eines Kirchenrechts anstreben können, und das Recht der Kirche verdankt äusseren Umständen seine Entstehung.

---

1) in diesem Werke noch. — 2) l. c. p. 46. — 3) l. c. p. 77. — 4) Kirchenrecht p. 2.

Der erste Theil, der dem Urchristenthume gewidmet ist, enthält vorerst eine ziemlich reiche Zusammenstellung der bisherigen Forschungsergebnisse. Sohm hebt besonders den Umstand hervor, dass die Kirche gewöhnlich als Corporation betrachtet wird, die sich in vielen Ortsgemeinden bethätigt; damit hängt die Anschauung zusammen, dass das Christenthum schon im apostolischen Zeitalter rechtlich organisirt war und dass die weitere Entwickelung mit dieser ursprünglichen Verfassung eng zusammenhängt. Sohm behauptet dagegen, dass jedwede Aeusserung rechtlicher Organisation den Traditionen der Urzeit widerspricht. »Ecclesia[1]) bedeutet jetzt das neu»testamentliche Volk Israel, das neutestamentliche Volk Gottes, »d. h. die Christenheit.« »Das[2]) Wort Ecclesia hat *keine* bestimmte »empirische Grösse, *keinen* socialen Begriff (auch nicht den Begriff »der Ortsgemeinde), sondern lediglich ein dogmatisches Werthurtheil »ausgedrückt.« »Es[3]) gibt nur *eine* Ecclesia, die Versammlung der »*ganzen Christenheit*, aber diese eine Ecclesia hat unzählige Er»scheinungsformen.« Das widerspricht nun gar nicht der Lehre der katholischen Canonistik; denn die Kirche ist in der That als ein Körper zu betrachten; die einzelnen Theile entbehren jeder Selbstständigkeit, die über die Grenzen der praktischen Nothwendigkeit hinausgehen würde.

Hervorzuheben ist aber der Satz: »Das Haupt der Ecclesia ist »Christus. Gewalt in der Ecclesia kann folglich nur im Namen »Christi geübt werden. *Ist es denkbar, dass ein Rechtssatz darüber entscheide, wessen Rede für die Kirche Gottes Rede sei?*« Hier haben wir es mit protestantisch gefärbtem Mysticismus zu thun. Vorerst vermögen wir nicht klar zu sehen, in wiefern gegen die katholische Kirche der Vorwurf gerichtet sein kann, »dass ein Rechts»satz darüber entscheide, wessen Rede für die Kirche Gottes Rede »sei.« Das katholische Kirchenrecht steht ja auf dem Standpunkt, dass darüber, wessen Rede für die Kirche Gottes Rede, *kein Rechtssatz* zu entscheiden vermag; das ist ja Bestandtheil der theologischen Glaubenslehre; die Grundprincipien der ganzen kirchlichen Verfassung, also auch die Begründung der potestas magisterii, sind *Glaubenssätze*, nicht *Rechtssätze;* sie sind eine einfache Explication der betreffenden Worte des Evangeliums und bilden Thatsachen, an denen der katholische Canonist nicht rütteln kann, mit denen er einfach zu rechnen hat, über die eine *juristische* Discussion entschieden ausgeschlossen ist. Der Canonist beschränkt sich darauf, diese theo-

1) l. c. p. 18. — 2) l. c. p. 19. — 3) l. c. p. 21. — 4) l. c. p. 22.

logischen Grundbegriffe der Kirchenverfassung in juristische Definitionen zu kleiden, und ihre juristischen Folgen, sowie ihre rechtlichen Beziehungen zu einander und zu anderen Rechtsinstituten festzustellen, die Beziehungen zwischen diesen theologisch überlieferten Verfassungsgrundsätzen und den Instituten des menschlichen Rechts, die Begründung der Institute des menschlichen Rechts und ihre Ausgestaltung, bildet die Hauptaufgabe des praktischen Canonisten; der *Inhalt* der Rechtssätze aber, in die jene Grundprincipien der kirchlichen Verfassung eingekleidet wurden, ist nicht durch Rechtssatz entstanden und kann auch durch keinen Rechtssatz abgeändert werden.

Indem wir also diesen Vorwurf für das Gebiet des katholischen Kirchenrechts zurückweisen müssen, können wir auch nicht anders den Satz behandeln, dass »der Gehorsam, welchen das Charisma »fordert, kein Gehorsam kraft formalen Rechtsgesetzes, sondern nur »*freier* Gehorsam zu sein vermag [1].« Auch hier können wir keinen Vorwurf gegen die katholische Kirche erblicken; der Gläubige weiss, wem er zu folgen hat, denn er weiss wem durch göttliche Satzung die Macht verliehen wurde; der Glaube ist frei, wer aber glaubt, muss an die ganze kirchliche Lehre glauben, daher auch an die Verleihung der kirchlichen Macht, denn dies bildet ja blos einen Theil des gesammten an und für sich freien Glaubens; glaubt man, dann gehorcht man nicht kraft formalen Rechtssatzes, sondern kraft des freien Glaubens. Ebenso wie Sohm die allgemeine Lehrfähigkeit *Aller* auf eine vermeintliche Satzung Gottes stützt, die ja dann auch als *Rechtssatz* zu betrachten wäre, da ihr doch die ganz juristische Consequenz, nämlich das volle Recht zu lehren, entspringt, ebenso stützt die katholische Kirche und das katholische Kirchenrecht, die Lehrbefähigung bestimmter Personen auf einen göttlichen Rechtssatz; nur will Sohm in seiner Theorie und in seiner Behauptung, dass allen Christen die gleiche Lehrbefähigung zustehe, keinen Rechtssatz, und kein juristisches Moment erblicken.

Eine weitere Vermischung von Protestantismus und Mysticismus erblicken wir in folgender Behauptung: »Das [2]) Bekenntniss des »Glaubens an Christenthum ist der Felsen, auf welchen die Kirche »gegründet ist, und den mit Gottes Geist ausgerüsteten Trägern »solches Bekenntnisses und solcher Lehre ist die Gewalt der Schlüssel »gegeben;« protestantisch ist hier die Verneinung des Primates und des Episcopates, mystisch dagegen die uneingeschränkte, allen zustehende Möglichkeit zu lehren, wobei natürlich vorausgesetzt wird,

1) l. c. p. 27. — 2) l. c. p. 38.

dass die wahre Lehre die falsche sofort besiegt, und dass die Wirren, die das uneingeschränkte Lehren aller hervorbringen kann und muss, der guten Sache nicht schade, sondern nütze.

An den falschen Kirchenbegriff[1]) reiht sich natürlich die Behauptung, dass es weder Gemeinden im Rechtssinn, noch auch rechtlich bestellte kirchliche Obrigkeit gegeben habe. Der Bischof hat dasselbe Charisma, wie jeder andere und seine Gewalt dauert nur so lange, als er sie zum Nutzen der Gemeinde handhabt; ein böser Bischof ist *kein* Bischof und kann einfach vertrieben werden. Es ist das die gewöhnliche Art, aus einzelnen wiederrechtlichen Vorfällen, die in Ermangelung einer entsprechenden Executivgewalt, nicht gerügt werden konnte, den Schluss zu ziehen, dass diese widerrechtlichen Vorfälle rechtlich waren. Mit der ersten überlieferten Thatsache einer Abhilfe gegen eine derartige widerrechtliche Handlung, lässt auch Sohm das Urchristenthum enden und den Katholicismus beginnen.

Wohl sagt *Sohm* selbst[2]): »Die Gedanken des Urchristenthums »bedeuten einen kühnen Idealismus. Sie bedeuten die Ueberzeugung, »dass Kirchenrecht nicht blos *unmöglich*, sondern ebenso *unnöthig* »ist. Die Macht der Liebe ist stärker als die Macht der Sünde .. »Darum *bedarf* es keiner Rechtsordnung.« — Folgt denn wirklich daraus, dass die Bischöfe, nach urchristlicher Ueberzeugung, keine rechtlich bestimmte Gewalt hatten? Keineswegs; daraus folgt nur, dass im Urchristenthume wahrscheinlich durch die langsame und bedächtige Aufnahme verhältnissmässig weniger Mitglieder, die zumeist durch regen Glaubenseifer genügend bekannt waren, das Hervorheben einer Rechtsordnung überflüssig war und der Bischof es nicht nöthig hatte, *sich auf seine Rechte zu berufen;* man stand eben auf dem Standpunkte des Glaubens, der den Gehorsam als nothwendige Consequenz in sich begriff; die Macht des Glaubens und des darauf gegründeten Gehorsams war mächtiger, als die Macht der Unbotmässigkeit, die nothwendig auftreten musste, als die Gemeinden zahlreicher wurden und als unter den Gläubigen Individuen auftraten, die nicht mehr von demselben entsagenden Glaubenseifer beseelt waren; solchen Individuen gegenüber, ihrem Hochmuthe und ihrem Streberthume entgegen, musste man den rechtlichen Standpunkt hervorheben. Demzufolge wären die Worte *Sohms*[3]): »Das *praktische* Interesse empfahl es dringend genug, den *Bischöfen* ein *Recht* auf

1) S. *Sägmüller's* zutreffende Kritik in diesem Archive 1892, Heft VI. p. 450, 451. — 2) l. c. p. 162. — 3) l. c. p. 163.

»die Eucharistie und das Kirchengut zu gewähren, ein Recht, durch »welches sie jeden andern von der gleichen Befugniss ausschlossen,« dahin abzuändern, dass das praktische Interesse es empfahl, das Recht der Bischöfe zweifellos *festzustellen*, um es für die Zukunft vor Usurpationen zu schützen.

Wir sehen, dass die bisherigen Ausführungen Sohms, wenn man ihren Mysticismus, der ihnen äusserlich anhaftet, abstreift, mit der Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche und ihrer dogmatischen Begründung vereinbar sind. Mit Genugthuung constatiren wir, dass *Sohm* von der Entstehung[1]), oder richtig gesagt Feststellung des Episcopates an, die ganze Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche als logisch darstellt. Damit gesteht also Sohm eigentlich zu, dass man der katholischen Verfassung nicht den Vorwurf machen darf, der ihr so oft von protestantischer Seite gemacht worden, nämlich, dass sie sich in unvermittelten Sprüngen, vom Evangelium entfernt und in kirchenpolitischen Absichten von einem hochmüthigen Klerus ausgebildet wurde; Sohm bekämpft bisher nur die Begründung der Episcopalgewalt durch göttliches Recht[2]), behauptet, dass es diesbezüglich keine göttliche Satzung gebe und geht in seinem Mysticismus insofern noch über die Behauptungen protestantischer Theologen hinaus, dass er in dem Entstehen und Bestehen der Episcopalgewalt gar eine directe Vertretung des göttlichen Rechtes und der göttlichen Rechtsordnung, sowie des Wesens der Kirche, sieht.

Von da aus geht Sohm an die Behandlung der Gesammtorganisation der Kirche und zwar der Synoden. Dieselben sind ihm einfach eine logische Folgerung der Episcopalgewalt. Nachdem der Bischof mehr ist als jeder andere Gemeindeangehörige, so muss der Gemeinde vor Allem dasjenige, was sich auf den Bischof bezieht, entzogen werden; die Wahl des Bischofs fällt immer mehr an Versammlungen, an denen nicht nur Gemeindemitglieder, sondern (und zwar mit überwiegendem Einfluss) auch Fremde Theil nehmen. Eine solche Versammlung entsteht daher zum Theile durch die Anrufung der Nachbargemeinden; die Leistung dieser Hilfe an eine Nachbargemeinde, die Theilnahme an ihren Angelegenheiten entspringt dem Gefühle der Zusammengehörigkeit. Dieses Gefühl tritt immer häufiger im Leben auf, so dass endlich hiedurch eine Organisation begründet wird, die in mancher Hinsicht die *ganze* Kirche umfasst.

1) Die er in protestantischem Sinne beurtheilt.
2) l. c. p. 159.

Die Synoden betrachtet man gewöhnlich (und zwar u. E. richtig) als Vertretungen gewisser Gemeinden (Diöcesen); je zahlreicher die Synode, desto mehr Einfluss übt sie und desto grösser ist auch ihre Competenz. Dem gegenüber behauptet *Sohm*[1]), dass *jede* Synode, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Theilnehmer und zwar in gleichem Masse für alle Kirchentheile dieselbe Bedeutung besitzt; deswegen unterschieden die alten Sammlungen nicht verschiedenartige Synoden, sondern setzten Bestimmungen kleiner Particularsynoden neben die Schlüsse grosser Concilien. Daher hat *keine* Synode rechtliche Gewalt[2]), und es bilden die Synodalcanones blos Gegenstand *freiwilliger* Reception. Dieser Schluss scheint dem Verfasser eine Consequenz des Wesens der Kirche, die keine rechtliche Organisation haben kann und die man nicht menschlichen Beschlüssen unterwerfen darf[3]). Die Unhaltbarkeit dieser Ausführungen ist evident; die Nebeneinanderstellung von Canones verschiedener Synoden, in alten Sammlungen, entspringt ja einfach dem Umstande, dass neben den allgemein gültigen Concilienschlüssen, auch die Ansichten und Bestimmungen kleiner Synoden, in gewisser Ausdehnung, unter Anerkennung ihrer praktischen Zweckmässigkeit, über das eigentliche Geltungsgebiet hinaus recipirt werden konnten und auch thatsächlich recipirt wurden. Andererseits geht Sohms Lehre von der falschen und für das Gebiet der katholischen Kirche *nicht* zutreffenden Voraussetzung aus, dass Synoden neue Bestimmungen erlassen konnten, die dann etwa göttlicher Satzung gleichgeachtet wurden; wäre dies der Fall, dann könnte man wohl mit Sohm sagen, den Synoden stehe gar keine Macht zu, denn die Kirche darf nicht menschlichen Beschlüssen unterworfen werden; bekanntlich aber sind die katholischen Kirchenversammlungen in ihrer Competenz so beschränkt, dass die Gefahr einer *neuen* Bestimmung, die den eigentlichen Grundprincipien zuwiderlaufen würde, entschieden ausgeschlossen ist.

Sohm vertheidigt ferner[4]) das Recht des Einzelnen, der Synode gegenüber: »*Jede* Synode ist berufen, in Gottes Namen zu sprechen »und Gottes Wort zu verwalten. Aber sie hat kein formales Recht, »dass ihre Beschlüsse als Willen Gottes geachtet werden. Ueber »*diese* Frage entscheidet die freie Gesammtbewegung der kirchlichen »Entwickelung (die Reception, welche ihrerseits niemals einen formalen »Abschluss hat). Die Frage, ob Gott (sei es durch die Synode, *sei* »*es durch einen einzelnen*) gesprochen, kann nicht durch *Rechtssätze* »entschieden werden.« Die Spitze ist hier unrichtigerweise gegen

1) l. c. p. 312—314. — 2) l. c. p. 322. — 3) l. c. p. 326. — 4) l. c. p. 327.

die kathol. Kirche gerichtet. Das katholische Kirchenrecht verbietet ja nicht dem Einzelnen, die Rechtsentwickelung zu beeinflussen, wir wollen da nur an den hl. Augustin, den hl. Bernhard, den hl. Thomas von Aquin erinnern. Darin stehen sich Synoden und Einzelne vollkommen gleich, dass sie nichts befürworten und lehren dürfen, was den dogmatischen und den unmittelbar auf dem Dogma (und dessen richtiger, allgemein und überall anerkannter Auslegung) fussenden Lehren widerspricht. Es kann aber jede Bestimmung einer Synode angegriffen werden und kann auch eine Abänderung erfahren, wenn man nur zur Einsicht gelangt, dass die Synode von falschen Voraussetzungen ausging.

Protestantisch und nicht neu ist die Behauptung, im Urchristenthume habe keine Gemeinde Gewalt über die anderen erlangt; wir haben es hier mit der gewöhnlichen Bekämpfung aller anfangs nicht allseitig ausgebildeten, wenn auch bestehenden Institutionen zu thun; dabei wird natürlich übersehen, dass in der Urzeit manches geradezu überflüssig war, was später durchaus nothwendig wurde, dass man also in der Urzeit manches Werkzeug ganz unbenützt liess, nach dem man später oft greifen musste.

Sohms Auftreten gegen alle Vorschriften juris humani [1]) finden wir begreiflich. Diese Vorschriften bezwecken die genaue Durchführung des jus divinum; eigentlich sollte das jus humanum in geringerem Grade Sohms Zorn erwecken, als das jus divinum; das jus humanum kann ja bei der allerärgsten Ausnützung das jus divinum nicht umstossen und sollte es etwa, durch unzweckmässige Anwendung die Durchführung des jus divinum erschweren, dann kann ja immer noch Abhilfe geschaffen werden; auch wird nach Sohms eigenster Ansicht das jus humanum nicht im Stande sein, das Durchdringen göttlicher Satzungen zu hindern.

Bei der Behandlung des Primates geräth Sohm vollständig in das protestantische Fahrwasser; der Bekämpfung der päpstlichen Gewalt zuliebe findet er sich momentan mit der Episcopalgewalt ab und constatirt, dass jeder katholische Bischof für die ganze Kirche competent ist; die verschiedene Bedeutung einzelner Bisthümer ist, seiner Ansicht nach [2]), in der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Städte begründet. »Zwei Umstände [3]) sind in dieser Richtung wirk- »sam gewesen. Einmal die Fähigkeit und folgeweise die Pflicht der »leistungsfähigeren Gemeinde, für die schwächere Gemeinde zu sorgen. »Zum andern die Macht der bedeutenderen Gemeinde über (so wollen

1) l. c. p. 337. — 2) l. c. p. 351. — 3) l. c. p. 355.

»wir es nennen) die kirchliche Reception.« »Auch [1]) an diesem Punkt »(Reception) handelt es sich zunächst um eine Machtstellung der »Gemeinde, welche dann in eine Machtstellung des Bischofs sich »verwandelt.« »Daraus [2]) erklärt sich die Uebung, dass die Mit»theilung wichtigerer Entscheidungen zunächst an eine grössere Ge»meinde ergeht.« »Die [3]) Gemeinden der Mittheilungshauptstädte »sind die Grossmächte für die kirchliche Reception.« Daran reiht sich folgerichtig das Recht Appellationen zu entscheiden und sodann auch die Pflicht, einer bedrängten Gemeinde, selbst ohne vorgängige Bitte, Beistand zu gewähren und die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. »Der [4]) Bischof ist seit dem 3. Jahrh. das rechtliche Ober»haupt der Einzelgemeinde, der Metropolit schickt sich an, das recht»liche Oberhaupt der Provinzialgemeinde zu werden. Wird *auch die* »*ganze* Kirche ein solches rechtliches Oberhaupt empfangen?« Diese Darstellung und diese Fragestellung ist falsch. Denn Sohm behauptet hier geradezu, die Episcopal-, Metropolitan- und päpstliche Gewalt seien unabhängig von einander und nacheinander entstanden; die päpstliche Gewalt soll also *nach* der bischöflichen und auf *gleiche* Weise wie die Gewalt des Metropoliten, die doch juris humani ist, entstanden sein.

Diese protestantische Auffassung hindert den Verfasser nicht, dem Auftreten des apostolischen Stuhles volle Anerkennung zu zollen und seine Verdienste um die Orthodoxie und die kirchliche Verfassung hervorzuheben. Und »was [5]) bedeuten diese Thatsachen? Sie »bedeuten, dass, *wie der Glaube, so auch die Verfassung* der römi»schen Gemeinde ein Gesetz war für alle übrigen Gemeinden.« »Das [6]) Wort Gottes ist in der Form, in welcher es von Rom aus »gepredigt wurde, von der *ganzen* Christenheit angenommen worden.« Die Gewalt, die sich so äusserte und das alles bewirkte, wird doch von der Metropolitangewalt verschieden gewesen sein! Weder chronologisch, noch auch der Sache nach kann hier eine Analogie gefunden werden. Die päpstliche Macht tritt ja bedeutend früher auf als die Metropolitangewalt und sie tritt von allem Anfange an weit nachdrücklicher auf, als es die Metropolitangewalt je vermocht, denn sie ist von allem Anfange an sachlich eine andere.

Die Zusammenstellung der Thatsachen und die Bedeutung, die ihnen *Sohm* selbst (p. 380 u. 382) beilegt, liefert eine sehr scharfe Waffe sowohl gegen den Protestantismus, wie auch gegen den Alt-

1) l. c. p. 358. — 2) l. c. p. 361. — 3) l. c. p. 363. — 4) l. c. p. 378. — 5) l. c. p. 380. — 6) l. c. p. 382.

katholicismus, gegen den folgender Satz anzuführen ist [1]: »Nur »diese Ueberzeugung der altkatholischen Kirche im II. und III. Jahr»hundert erklärt die ungeheuere Macht, welche die römische Ge»meinde über alle andern Gemeinden geübt hat.«

Allerdings hält es Sohm für nothwendig im weiteren Verlaufe seine Anerkennung abzuschwächen, indem er behauptet, Roms Macht sei vorwiegend in der Weltstellung dieser Stadt begründet und übrigens nicht *rechtlich* anerkannt gewesen. Was die erstere Behauptung anbelangt, so ist es wohl unmöglich haarklein und scharf auseinanderzuhalten, in wiefern das Papstthum seine Macht der in der katholischen Welt zu allen Zeiten anerkannten dogmatischen Begründung, und in wiefern der äusseren Stellung Roms zu danken hat. Bezüglich Constantinopels ist dies möglich, da sieht man das langsame Wachsthum; bei Rom dagegen, welches ja anfangs gar nicht das *praktische* Centrum der Christenwelt bildete und dem nach Anerkennung des Christenthums durch Constantin, Constantinopel sofort eine so starke Concurrenz machen konnte, muss der Umstand, dass es dennoch seinen Primat behauptete, doppelt in's Gewicht fallen. Die Behauptung, die päpstliche Gewalt sei anfangs nicht *rechtlich* anerkannt gewesen, hängt mit Sohms Theorie eng zusammen und stützt sich vorwiegend auf die Thatsache, dass man den Anordnungen Roms oft Widerstand leistete; dies beweist natürlich nur, dass Rom keine Executive hatte. Wenn ferner Sohm hervorhebt, Rom habe seine Macht ursprünglich nur auf Italien und die Inseln ausgedehnt, so hängt ja diese Thatsache einfach damit zusammen, dass Rom die einzelnen Kirchenprovinzen erst nach und nach, — ihre vollständige Bekehrung abwartend — in seinen Machtbereich zog; auch heute noch sehen wir, dass die Missionsgebiete anfangs ganz anders verwaltet werden, als altchristliche Länder und in einem andern Verhältnisse zum Papste stehen.

Schliesslich hebt aber *Sohm* nochmals hervor [2], dass das Papstthum seine Stellung rechtfertigte und dass die römische Gemeinde in musterhafter Weise ihre Pflichten erfüllte.

Es ist wohl schwer möglich eine bessere Apologie des Primates zu verfassen. Unter Hintansetzung der dogmatischen Grundlagen, unter ausschliesslicher Berücksichtigung seiner historischen Rolle, muss Sohm dennoch zugeben, dass die einzig dastehende Gewalt des apostolischen Stuhles durch seine Leistungen gerechtfertigt erscheint. Die Entstehung des Papstthums muss er, — da er das jus divinum

1) l. c. p. 382. — 2) l. c. p. 438.

ganz in Abrede stellt — durch äussere Umstände erklären; er thut es, und zwar, mit Ausnahme einiger Sätze (p. 378), ziemlich vorurtheilslos; in seinen Augen haftet dem Papstthume, sowie dem Episcopate, nur der Grundmakel (?) der Entstehung kraft göttlichen Rechtes (das er anfeindet) an; nimmt man aber diese Basis als vollgültig an (und dass man es vom katholischen Standpunkte aus logischerweise thun muss, haben wir erwähnt), dann ist die ganze Entwickelungsgeschichte des katholischen Kirchenrechtes eine Kette engverbundener und fest in einander greifender Ereignisse, wie man sie sich logischer kaum vorstellen kann. So hat denn Sohm, von falschen dogmatischen Prämissen ausgehend, das Dogma mit seinem mystischen Systeme bekämpfend, dennoch an der Hand geschichtlicher Thatsachen, *ohne dieselben wohlwollend zu gruppiren,* der Verfassung der katholischen Kirche und damit auch dem Kirchenrechte ein glänzendes Zeugniss gegeben.

Das Kirchenrecht bestand die Probe.

Im zweiten Theile seines Buches wendet sich *Sohm* der Reformation zu. Folgerichtig sieht er in der Reformation nicht mehr ein Zurückgreifen auf das Urchristenthum, nicht mehr die Regeneration des Evangeliums [1]), sondern feiert Luther als den Gegner jedweden Kirchenrechtes. Diese Consequenz [2]) ist grosser Anerkennung werth, die Behauptung selbst aber und die Bedeutung, die von diesem Standpunkte aus der Reformation beigelegt wird, nicht zutreffend. Bevor es uns vergönnt sein wird, Sohms Kritik der Reformation eingehender zu besprechen, wollen wir nur constatiren, dass das gesammte Kirchenrecht der Reformation und aller reformirten Kirchengenossenschaften streng verdammt wird.

Das interessanteste an Sohms Buche ist wohl die Thatsache selbst, dass ein solches System von einem grossen Rechtshistoriker aufgestellt wurde; es ist keine Kritik einzelner Institute, die vielmehr mit einem gewissen Mitleid, das man Missgeburten entgegenbringt, behandelt werden; sie selbst sind ja recht unschuldig, der falsche Boden, dem sie entstammen, trägt die ganze Schuld; die verhängnissvolle Täuschung wirkt weiter fort.

In *Tolstois'* »Ernste Gedanken über Staat und Kirche [3])« lesen wir p. 9 ff.:

---

1) Wie noch in der Kirchengeschichte.

2) p. 539: Die Aufrichtung einer hirtenamtlichen Verfassung zum Zwecke der Handhabung von rechtlichem Kirchenregiment ist Rückfall in den Katholicismus.

3) Aus dem russischen Manuscripte übersetzt. Berlin 1891.

»Der Glaube kann sich selbst nicht aufdrängen, oder aus irgend »einer *äusseren* Ursache angenommen werden; das wäre kein wirk»licher Glaube, sondern eine Glaubenstäuschung. Aber diese Täusch»ung ist schon seit lange ein wesentlicher Factor des menschlichen »Lebens.« »*Hier ist jede Täuschung auf einen phantastischen Be*»*griff von der Kirche gebaut, welcher auf nichts gegründet ist* . . . »Unter allen gottlosen Begriffen und Worten gibt es keine Worte »und Begriffe, die noch gottloser wären, als der Begriff der Kirche. »Es gibt keinen Begriff, welcher mehr Böses hervorgerufen hat und »welcher der christlichen Lehre so feindlich ist, als der Begriff der »Kirche. *Eigentlich bedeutet das Wort Ecclesia* »*Versammlung*« »*und sonst nichts, wie es ja auch im Evangelium gebraucht wurde.* »In den Sprachen aller modernen Völker dagegen bedeutet das Wort »Ecclesia »Haus des Gebetes.« Ueber diese Bedeutung ist das Wort »in keiner Sprache hinausgekommen, *trotzdem die Täuschung des* »*Begriffes schon 1500 Jahre besteht.* Wie aber die Priester *dieses* »Begriffes der Kirche bedürfen, geht aus folgendem Satz, den sie »sich zu ihrer Richtschnur gemacht haben, hervor: »»Alles was ich »»rede, ist Wahrheit«« . . . *Eine solche Auffassung der Kirche ist* »*aber ein Sophismus.*« Ferner sagt *Tolstoi* [1]: »Wenn wir auf den »Anfang der christlichen Lehre im Evangelium zurückblicken, so »finden wir, dass hier *jede Lehrhaftigkeit der Religion* getadelt wird.«

Die Analogie ist frappant; *der Grossmeister des russischen Mysticismus und Rudolf Sohm treffen zusammen*; diese Thatsache gehört wohl mit zu den merkwürdigen Erscheinungen unserer Zeit; neben dem Schwinden des positiven Glaubens, ein eigenthümlicher, mystischer Glaubensdurst, — neben der Anfeindung und vollständigen Negation eines überlieferten Rechtssystems die Geltendmachung eines im Menschen durch göttliche Fügung wohnenden Rechtes; man bezweifelt die rechtmässige Begründung alter Systeme und will ein systemloses, rechtlich nicht definirtes, unfassbares Recht begründen.

1) l. c. p. 14.

XXII.

Oertliche Kirchenumlagen.

Von Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg.

§. I. 1. Finanziell und rechtlich selbständige[1]) *Kirchen-*, Schul- und Armenverbände lösten sich, wiewohl weder die Pfarreien, noch die regelmässig sich an letztere anschliessenden Schul- und Armensprengel sich stets mit dem Umfange (unten §. III A. 12[c]) der *bürgerlichen* oder Gesammt-Gemeinde deckten, aus letzterer allmälig erst dann los, nachdem die Gemeindebürger, zu welchen[2]) Nichtchristen vor

---

1) Abkürzungen in der Angabe der Quellen: Die Zahlen bedeuten die *Seiten*, nicht Artikel oder §§.

Aussch. B. I. bad. K. = Bericht der Kommission d. I. Kammer (des Grossh. Baden) über den Ges.-Entw. betr. Besteuerung f. örtl. kirchl. Bedürfnisse, erstattet von Senatspräs. Dr. *v. Stoesser*, Beil. 324 zur 22. Sitzung 13 VII 1888, 30 S. in 4⁰.

Ausch. B. II. bad. K. = Bericht der Kommission d. II. Kammer (des Grossh. Baden) über den Ges.-Entw. betr. Besteuerung f. örtl. kirchl. Bedürfnisse, erstattet vom Abg. G. *v. Stösser*, 36 S. in 4⁰.

Bad. G.-E. = Beil. zum Prot. 45. öff. Sitzg. d. II. bad. Kammer v. 20. IV 1888, Entwurf dd. 16. IV 1882 eines Ges. betr. Besteuerung f. örtl. kirchl. Bedürfnisse, 33 S. in 4⁰ (s. *Wielandt*, B. Bürg. B. I 728—745).

Cadorna, ital. Staatsrath = Kirchengesetzentwurf p. 618 *Scaduto's* »Guarentigie Pontificie, 1889, Unione tipogr. ed. in Turin, 747 S., 12 fr.

Friedb. = *Friedberg*, geltend. Verfassungs-R. d. ev. Landeskirchen in Deutschl. und Oesterr, 1889, Tauchnitz in Leipzig. Erz.-B. = gelt. Verf.-Gesetze d. ev. Landeskirchen in Deutschl. u. Oesterr., Ergänzungsband I, 1888, P. Siebeck in Freiburg.

Ggl. = *Geigel*, franz. u. reichsländ. Staats.-K.-R., 1884, K. J. Trübner zu Strassburg.

Köhler, Kirchenrecht der evang. K. des Grossh. Hessen, 1884.

Med. = *Medicus*, Gemeindeordng. f. d. Pfalz, 1869, C. H. Beck zu Nördlingen.

Verw.-O. = Verwaltungsordnung f. d. kirchl. Vermögen in den östl. Prov. d. preuss. Landesk. 15. XII 1886 in *Friedb.* Erg.-B. I S. 17—37.

Wielandt, Fr., Dr. jur., Präs. d. bad. Verw.-Gerichtshofs, N. Bad. Bürgerbuch, eine Sammlg. der wichtigsten Ges. u. Verordn., 5. Aufl., 1891, A. Emmerling u. Sohn, Heidelberg, Bd. I, 768 S.

2) Aussch. B. II. bad. K.-G.: »Noch 1803, bezw. 1832, konnte in bad. Orten ohne Stadtrecht oder Kanzlei-Ansässigkeit kein der daselbst *herrschenden* Kirche nicht angehörender Staatbürger *gemeindliches* Bürgerrecht beanspruchen«, vgl. Aussch.-B. I. Kammer S. 3.

1789 auch in Frankreich nicht gerechnet wurden, aufgehört hatten, nur *einem* Bekenntnisse anzuhören. In *überwiegend* (unten §. II A. 2) kath. oder prot. Gegenden fuhr bis zum Beginne dieses Jahrhunderts die *bürgerliche* Gemeinde fort, aus ihren *Ueberschüssen* und, insoweit diese nicht reichten, sogar (unten §. II) aus den, allen Einwohnern, oft auch den Ausmärkern (§. III A. 13[b]) auferlegten Natural- oder Geldreichnissen und *Abgaben* nicht nur die polizeilichen Kosten, sondern auch den Fehlbetrag der im Gemeindebezirke bestehenden öffentlichen *Gottes-*, Armen- und *Schul*häuser bezw. Verwaltungen zu decken. Während damals noch allenthalben die Geistlichen für Armenpflege und Volksschulen mitwirkten, sind letztere, seitdem die kirchlichen Mittel hiefür nicht mehr ausreichten, inzwischen verweltlicht und Anstalten der *bürgerlichen* Gemeinde geworden. Dies gilt auch für diejenigen Staaten, in welchen, wie in Luxemburg und insbesondere Elsass-Lothringen (Arch. f. K.-R. 66 S. 49—97), an den Gemeindeschulen bei einer entsprechenden Zahl katholischer, prot. oder isr. Kinder nur Lehrkräfte des betreffenden *Bekenntnisses* verwendet werden dürfen; *konfessionell* getrennte *Schul*gemeinden, deren Fehlbedarf nach Art der Kirchenumlagen nur seitens der Bekenntnissangehörigen aufgebracht wird, haben sich hauptsächlich nur *rechts* des Rheins in Bayern (Arch. f. K.-R. 45 S. 27) und preussischen Gebietstheilen forterhalten. Abgesehen von Holland, sind die öffentlichen *Armenpflegen* inzwischen ihres konfessionellen Charakters entkleidet und von den bürgerlichen Gemeinden übernommen worden. Dagegen trennten sich — ausserhalb der Staaten mit *einer* herrschenden oder Staats-Religion — von den *bürgerlichen* Gemeinden allenthalben die *örtlichen* Religionsverbände als eigene *Kirchen*gemeinden ab, wiewohl mitunter ihnen noch eine eigene *Vertretung* (§. IV A. 3) insoferne fehlt, als die Organe der bürgerlichen Gemeinde — namentlich in Vermögens-Angelegenheiten — zugleich die Geschäfte der Kirchengemeinden für den Umfang des Gemeindeverbandes mitbesorgen.

2. Der organische Zusammenhang zwischen der *bürgerlichen* und der *Kirchen*gemeinde erhielt sich *links* des Rheins, überhaupt in allen, bis 1814, bezw. 1815 und 1871 mit Frankreich vereinigt gewesenen Gebieten, einschlüssig Belgiens, Luxemburgs und (*Geigel*, Ital. St.-K.-R. 161 u. 166) Norditaliens finanziell wirksamer, als namentlich in den altdeutschen Landen; zwar wurden in Folge des Kirchengesetzes vom 18 Germ. X für die kath., prot. und selbst die israel. Gotteshäuser eigene Ortsverwaltungen eingesetzt und eigene Einnahmen zugelassen; gleichwohl verblieben diese Kultusverbände

unter der Kontrole des Gemeinderaths und betreffs der Vermögensverwaltung denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die bürgerlichen Gemeinden gelten. Deshalb stellt die bürgerliche Gemeinde ihre *Rentenüberschüsse* den Kultusgemeinden kraft des Gesetzes mit zur Verfügung für den Fehlbetrag der Kosten des Gottesdienstes, des Gotteshauses und der Wohnung des Hauptgeistlichen; die ordentlichen Einnahmen, welche nach Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Pflichtausgaben der Gemeinde verfügbar bleiben, *müssen* von der bürgerlichen Gemeinde (unten §. III zu Art. 3[b]) zunächst für vorgedachten Fehlbetrag verwendet werden; erst den nach Deckung dieses Fehlbetrags verbleibenden Rest darf die Gemeinde für freiwillige Ausgaben bestimmen. Umlagen für die Kosten des Gottesdienstes, des Gottes- und des Pfarrhauses bezw. für die Miethsentschädigung, welche an Stelle der Dienstwohnung tritt, sind also in Frankreich [3]), Belgien [4]), Luxemburg [5]), Norditalien u. Deutsch-

3) Franz. Gde.-Ges. 5. April 1884 A. 136: »Pflichtausgaben der bürgerlichen Gemeinden sind .. 11) die Miethsentschädigung für die kath. Pfarrer und staatlich besoldeten Ortsgeistlichen der übrigen Bekenntnisse, wenn kein für ihre Wohnung bestimmtes Gebäude vorhanden ist, und wenn die Gotteshausverwaltungen die Miethsentschädigung nicht aufzubringen vermögen; 12) die Hauptverbesserungen der Gemeindegebäude, soweit Kirche und Pfarrhaus der bürgerlichen Gemeinde gehören, aber nur bei Unzulänglichkeit der Mittel der betreffenden Gotteshausverwaltung. Ueber die Weigerung der bürgerlichen Gemeinden, im Falle der Ziffer 11 und 12 beizutragen, entscheidet das Staatsoberhaupt auf Vorschlag der Minister des Innern und der Kulte. — A. 167. Grundstücke, welche *ausserhalb* der Verpflichtungen, wie solche durch die org. Artikel des Gesetzes vom 18 Germ. X und die Vorschriften betreffs der Israeliten begründet sind, seitens der Gemeinden den Bekenntnissen, dem Gottesdienste, oder sonstigen kirchlichen oder weltlichen Anstalten überlassen waren, können von den Gemeinderäthen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. A. 196. Aufgehoben sind die Art. 36 Ziff. 4, 39, 49, 92 bis 103 des Dekrets vom 30. Dec. 1809, das Gesetz vom 18. Juli 1837« u. s. w. Hiernach *kann* der Gemeinderath für die *gottesdienstlichen* Kosten zwar noch *freiwillige* Zuschüsse bewilligen; die bezügliche *Verpflichtung*, wie solche noch links des Rheins (*Ggl.* §. 45 S. 177—182), auch in Belgien und Luxemburg sowie in Italien besteht, ist dagegen weggefallen. *Girod's* traité des fabr. paroissiales, 1886, Berger-Levrault zu Paris, enthält S. 222—256 *parlamentarische* Gesetzentwürfe zu einer der Kirche noch weniger günstigen Abänderung. In *Holland* (Prof. Dr. *L. de Hartog* Staats.-R. 69 u. 76 und De gronden der Nederl. Staatseinrichtung, Leiden 1883) ist die bürgerl. Gemeinde zufolge Gesetzes vom 26. Juni 1876 auch nicht mehr in den Fällen obigen Artikels 136 Ziff. 11 u. 12 *verpflichtet*; jeder Gotteshausverwaltung bleibt es überlassen, ihren gesammten Bedarf, soweit der Ertrag eigenen Vermögens nicht ausreicht, durch Sammlungen oder freiwillige Beiträge aufzubringen, indem Holland weder für gesammte, noch für ortskirchliche Umlagen Staatshülfe gewährt.

land[6]) links des Rheins (abgesehen von Rheinpreussen, unten I 3) erst dann aufzubringen, wenn diese Kosten »nicht neben den übrigen Ausgaben der bürgerlichen Gemeinden aus den *Gemeinde*-Einkünften gedeckt werden können.« Die *bürgerlichen* Gemeinden geben hiernach den Kirchengemeinden nur Renten*überschüsse* (Med. 289), nicht auch einen Antheil der gemeindlichen Umlagen ab; hiedurch sind (*Köhler* 440, vgl. 455 u. 468). »Umlagen auf die Mitglieder einer *bürgerlichen* Gemeinde für *kirchliche* Zwecke ausgeschlossen.« Im übrigen Deutschland hängt es, soweit nicht eine *besondere* Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde gegenüber der kirchlichen vorliegt, vom Ermessen (unten §. II A. 2) des Gemeinderaths ab, für *Religions*zwecke Gemeindegelder abzugeben oder nicht; links des Rheins bilden dagegen solche Ueberweisungen an die örtlichen Bekenntnisse nicht freiwillige, sondern Pflichtausgaben, welche von Amtswegen in den Gemeinde-Voranschlag staatlich eingeschrieben werden, falls die Gemeindevertretung sie ablehnen sollte.

3. Die Mithaftung der Ueberschüsse der bürgerlichen Gemeinde für die hauptsächlichsten Bedürfnisse der Religionsverbände entspricht den geschichtlichen Ueberlieferungen und der Billigkeit, da die Förderung der Gottesfurcht im gemeinsamen Interesse *aller* Gemeindeangehörigen liegt und eine der socialen Aufgaben des Ortsverbandes umso mehr bildet, als nur hiedurch der bürgerlichen Ge-

---

4) Das belg. Gde.-G. 30. März 1836 rechnet A. 131 Ziff. 9 u. 13 zu den *Pflicht*ausgaben der bürg. Gemeinde »die gemäss den bestehenden Bestimmungen »(Dekr. 30. Dec. 1809 u. s. w.) den *Gotteshausverwaltungen* bei Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte zu gewährenden Zuschüsse, ferner gemäss den bestehen»den Bestimmungen bei Nichtvorhandensein einer Dienstwohnung die *Mieths»entschädigung* der Kultusdiener«, vgl. Dr. *Vauthier's* St.-R. d. Kgr. Belgien, 1892, P. Siebeck in Freiburg, 273 S. Minister Tesch theilte 1864 den belgischen Bischöfen einen Gesetzentwurf mit, wodurch das *Dekret* v. 30. Dec. 1809 *abgeschafft* worden wäre; dieser Gesetzentwurf gelangte jedoch nicht einmal zur Berathung, weil die Bischöfe im Hirtenbriefe v. 7. Dec. 1878 sich *dagegen* erklärt hatten. La Belgique et le Vatican I p. 609, Pasicrisie belge 1881 II 346. Lauwers Code p. 491, Arch. f. K.-R. 66 S. 52.

5) Dr. *P. Eyschen*, Staats-R. des Grossh. Luxemburg 1890, P. Siebeck in Freiburg, 251 S., insbes. S. 198.

6) Auch §. 48 der vom k. Statthalter in Els.-Lothr. am 9. Januar 1892 dem Landesausschusse vorgelegten (s. unten §. III zu Art. 6) Gde.-Ordng., welche der Landesausschuss zwar vorerst abgelehnt, Dr. Petri aber noch am 2. Febr. 1893 im Landesausschusse als »entschiedenen Fortschritt« begrüsste, belässt es bei »den durch bes. *gesetzliche* Bestimmungen den pol. Gemeinden« (namentlich für Kultuszwecke) »auferlegten Ausgaben«, und trennt die für Kultuszwecke erforderlichen Umlagen leider *noch nicht* nach der Bekenntnissangehörigkeit.

meinde die Erfüllung ihrer sonstigen sittlichen und wirthschaftlichen Endzwecke ermöglicht wird. Diese Mithaftung ist grundsätzlich nur durch das *preuss.* Gesetz vom 14. März 1880 für die Landestheile des linken Rheinufers (Arch. f. K.-R. 44 S. 186—188) insofern ermässigt worden, als solche betreffs Beschaffung und Unterhaltung der *Pfarrhäuser* a) auf die Beträge sich beschränkt, welche (§. 5) bei Verkündung des Gesetzes im Gemeinde-Voranschlage hiefür standen, und im Uebrigen (§. 6) b)[6]) auf diejenigen weiteren Ansprüche, welche den Kirchengemeinden gemäss Gesetzes vom 14. März 1845 §. 1 u. 5 zustehen und im März 1880 bereits festgestellt waren. Nach allen sonstigen Richtungen genügen die *bürgerlichen* Gemeinden ihren bisher gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den *Kirchen*gemeinden dadurch, dass (§. 2) in das Eigenthum[6b]) der betreffenden *Kirchen*gemeinden übergehen »alle bei Verkündung des Gesetzes den *bürgerlichen* Gemeinden gehörenden, der Pfarrwohnung oder dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet waren.« Bisher haben im Reichslande, Rhein-Hessen und -Bayern (auch Luxemburg, Italien und Belgien) weder kath. noch prot. Kirchengemeinden sich für ein ähnliches Gesetz ausgesprochen; von der rhein*preuss.*[7]) Gesetzgebung würden die Fabrikräthe gerne sofort den *Vorsitz* des Pfarrers im Rathe und Ausschusse (Novelle vom Februar 1893 zum Ges. 21 V 1886 A. 14, *Hinschius*, preuss. K.-Ges. 1886 S. 77, unten §. IV A. 3) übernehmen; dagegen sind sie darin einig, lieber auf den *Eigenthumserwerb* (§. 2) der formell (Ggl. 97) noch den bürgerlichen Gemeinden gehörenden Kirchen und Dienstwohnungen, als auf die sub-

---

6) Zu §. I. Durch Baarzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung *kann* — zufolge Ges. 14. III 1880 §. 7 — die *bürg.* Gemeinde ablösen a) die im Gde.-Voranschlage 1880 gestandenen obigen »Beträge« und, insoweit in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche, jährlich wiederkehrende kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehend, auch obige »Ansprüche« b). Die *Kirchen*gemeinden können (§. 8) ihrerseits nur die Ablösung ersterer Leistungen a) verlangen und zwar im $52^2/_9$fachen Betrage.

6b) Aehnlich überwies das württ. Ges. IV VI 1887 A. 44 u. 46 den *Kirchen*gemeinden das bezügliche Eigenthum der »bürgerlichen Gemeinden oder Stiftungspflegen.«

7) In Rheinhessen und (seit 1818) Rheinbayern *wählen* die kath. Gemeindebürger die Laienältesten des Fabrikraths; nur im Reichslande werden letztere noch gemäss Dekrets v. 30. XII 1809 kooptirt, und wären daher *kirchliche* Umlagen von der Einführung eines dem preuss. v. 20. VI 1875 ähnlichen Gesetzes abhängig zu machen, weil nirgends kirchliche Umlagen anders bewilligt werden, als durch *freigewählte* Gemeinde-Vertretungen (unten §. 4).

sidiäre Haftung der *Ueberschüsse* der bürgerlichen Gemeinden zu verzichten.

§. II. 1. Nach franz. Staats-K.-R. beschränkt sich die Haftung der bürgerlichen Gemeinde gegenüber der Gotteshausverwaltung keineswegs auf Ueberweisung verfügbarer Gemeinde-Ueberschüsse; vielmehr muss die *bürgerliche* Gemeinde in Ermanglung ausreichender Ueberschüsse für den Fehlbetrag der Kosten des Gottesdienstes, des Gotteshauses und der Dienstwohnung bezw. der Miethsentschädigung alle Staatssteuerpflichtigen des Gemeindebezirks *ohne Unterschied des Bekenntnisses* und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Kirchsprengel wohnen oder nicht, mit der erforderlichen Zahl Steuerzuschläge heranziehen. In Frankreich und Elsass-Lothringen (Ggl. 198) können von Staatsaufsichtswegen der bürg. Gemeinde ohne besonderes Gesetz allerdings höchstens 20 Steuerzuschläge auferlegt werden; in Belgien, Luxemburg und Italien fehlt die gesetzliche Festlegung des Höchstbetrages (unten §. III zu Art. 8°). Wie in *Rheinpreussen*, beschränken sich in *Rhein-Bayern* (zufolge Gesetzes vom 17. Nov. 1837 A. 5) und in *Hessen* (Ges. 22. Nov. 1872 A. 5 Ziff. 3) »die Umlagen für Zwecke des Kultus stets auf die Religionsgenossen«, ebenso in Bayern rechts des Rheins (Ges. 22. Juli 1819) [1]), in Preussen und wohl ausnahmslos allen übrigen deutschen Staaten. Das württ. Ges. vom 14. Juni 1887 (Friedberg, Erg. B. I, 129) gestattet nur solchen Gemeinden, in welchen die Gemeindegenossen in ihrer überwiegenden Mehrheit der betreffenden christlichen Kirche angehören, und der kirchliche Aufwand bisher ganz oder zum grösseren Theile aus Mitteln der Stiftung oder von der *bürgerlichen Gemeinde* bestritten worden ist, vorbehaltlich jederzeit, auch von Amtswegen zulässiger Aufkündigung, die nach 3 Jahren wirksam wird, die Uebernahme des Fehlbetrags für den kirchlichen Aufwand durch die bürgerliche Gemeinde, ohne dass jedoch den Nichtangehörigen des Bekenntnisses, für welches Umlagen erhoben werden, je mehr als 5°/₀ der Staatssteuern auferlegt werden dürfen. Ein höherer Um-

---

1) Bayr. Ges. 1819 Art. V. »Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von *Kirchen* und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er *nicht* gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältniss besteht.« (Diesen Art. V hat in A. 206 die bayr. Gde.-Ordnung rechts des Rheins aufrecht erhalten). Art. I Ziff. 9 und 10 hatte die bürg. Gemeinden für Kirchen- und Pfarrhäuser, Kirchengeräthe (-»Requisite«) und Zuschüsse für Geistliche nur insoweit verpflichtet, als sie nach Vertrag, Gesetz, Verordnung oder Herkommen hierzu bisher bereits »verbunden waren.«

lagensatz pflegt auch in keinem anderen deutschen Staate, ausserhalb des Reichslandes, einen Nichtangehörigen des Bekenntnisses zu treffen, wenn[2]) ausnahmsweise (mit Staatsgenehmigung) eine bürgerliche Gemeinde *freiwillig* einen Kirchen- oder Pfarrhausbau unterstützt und bei, wider Erwarten nachträglich sich ergebender Unzulänglichkeit der Gemeindeüberschüsse schliesslich von allen Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses zur Einlösung ihrer rechtsverbindlich gegebenen Zusage Umlagen erheben muss.

2. *Gegen* den Willen des Gemeinderaths können Nichtbekenntnissangehörige Kultusumlagen innerhalb Deutschlands *nur* noch *im Reichslande* auferlegt werden, und zwar nicht blos 5, sondern zum Vollzuge gerichtlicher Verurheilung selbst 20 % der Staatssteuern auf eine unbegrenzte Zahl Jahre. Der zehnte Theil der Gemeinden Elsass-Lothringens ist in Folge der Freizügigkeit bereits konfessionell *gemischt;* kath. Kirchen bestehen jetzt auch in den bis 1802 ausschliessich protest. Gebieten von Hanau-Lichtenberg, Nassau-Saar-

---

2) Aussch. B. II. bad. Kammer S. 12: »Mit der Gewährung des Be- »steuerungsrechts an die Kirchengemeinden erlischt keineswegs (bad. Gde.-Ordn. »1870 §. 56a, Ztschr. f. bad. Verw. 1876 S. 30, Wielandt, Gde.-Ordn. 2. Aufl., »126 u. 132, Aussch. B. I. Kammer 14, oben §. I 2, Ges.-Entw. 18, 32, Aussch. B. »II. K. S. 2 u. 30, bad. Ges. 26. April 1808 A. 26, G. 26 VII 1888 A. 36 IV) »das *Recht* der *pol.* Gemeinden, auch fernerhin ihrerseits den erstern noch »*freiwillige* Leistungen zukommen zu lassen; zur Erlassung eines bezüglichen »Verbotes liegt kein Grund vor, da nicht abzusehen ist, weshalb die pol. Ge- »meinden in der Förderung idealer Zwecke mehr beengt sein sollten, wenn diese »dem kirchlichen, als wenn sie dem weltlichen Gebiete angehören. Soweit nach »der Gde.-Ordnung eine staatliche Genehmigung zu derartigen Beschlüssen er- »forderlich ist, wird allerdings zu beachten sein, dass nach Gewährung des Be- »steuerungsrechts die Anlässe zu derartigen Freigebigkeitshandlungen weniger »dringlich mehr sind, und es nicht Sache der pol. Gemeinden sein kann, durch »derartige Handlungen eigentlich das Gesetz illusorisch zu machen. Die Staats- »behörde wird, wie dies in A. 92 und 67 des württ. Ges. vorgeschrieben ist, »namentlich darauf ihr Augenmerk richten, ob die Gemeindegenossen *vorwie- »gend* dem Bekenntnisse angehören, welchem die Gutthat zugewendet werden »soll, und ob durch letztere ein Steuerpflichtiger, welcher nicht Genosse der »betreffenden Kirchengemeinde ist, nicht erheblich belastet wird.« S. 36 Im Jahre 1884 wurden in Baden von 1803 bezw. 398 *pol.* Gemeinden folgende Beiträge der a) kath. und b) prot. Kirche geleistet für Besoldung der Geistlichen a) 35054 und b) 20235 ℳ, Belohnung anderer Kirchendiener a) 91991 und b) 25983 ℳ, innere Kirchenbedürfnisse a) 59392 und b) 18142 ℳ, endlich für Kirchengebäude a) 157231 und b) 25954 ℳ, im Ganzen a) der kathol. Kirche 343,668 ℳ und b) der evang. Kirche 90314 ℳ — S. 9. Von den 1605 Gemeinden Badens sind 492 ausschliesslich kath. und nur 37 ausschliessl. evang., zu mindestens 90 % der Bevölkerung kath. 500 und evang. nur 219, gemischt dagegen 357 (= insgesammt 1605).

brücken, Württemberg-Reichenweier-Horburg, Zweibrücken-Birkenfeld u. s. w., während anderseits seit der deutschen Einwanderung fast in jedem Amtsgerichtsbezirk eine evang. Pfarrei oder Vikarsstelle errichtet worden ist. Bei der verhältnissmässig viel geringeren Zahl Nichtkatholiken mag in Frankreich, Belgien, Italien und besonders Luxemburg die Dringlichkeit *eigener* Kirchenumlagen nur der Bekenntnissangehörigen vorerst in Abrede gestellt werden. Für's *Reichsland*[3]) lässt sich dagegen die Nachahmung der in den übrigen deutschen Provinzen links des Rheins durch langjährige Erfahrung erprobten Ausscheidung der *Kultus*umlagen nach den *Bekenntnissen* kaum länger ohne Nachtheil für alle Religionsgesellschaften[4]) noch aufschieben.

3) Ggl. 197. Dass fast *nie* Beschwerden Andersgläubiger über Heranziehung zu Umlagen für Miethsentschädigung der Pfarrer und Rabbiner, Pfarr- und Gotteshausbauten oder laufenden Mehrbedarf im Gotteshause verlauteten, rührt her von der Uebung *wohlwollender* Gemeinderäthe, gleichzeitig auch den übrigen Bekenntnissen, wenn auch oft ohne inneren Grund, Ausgleichungen zu bewilligen, z. B. Heizvorrichtungen für die Synagoge, Zulage für einen, doch längst eine ausreichende Dienstwohnung besitzenden Pfarrer. Nicht selten *lehnten* jedoch *weniger* wohlwollende Gemeindevertretungen dem einen *Bekenntnisse rechtlich gebührende Zuschüsse* nur deshalb ab, weil es noch an Gelegenheit fehle, den anderen gleichberechtigten Bekenntnissen ihrer Seelenzahl oder dem Betrage ihrer Umlagen entsprechende Zuwendungen für ähnliche Zwecke zu bewilligen. — Diese Frage ist weder von der Landes- oder einer kirchlichen Vertretung, noch je von der *Regierung* angeregt, selbst nicht zum Gegenstande nur *wissenschaftlicher* Untersuchungen gemacht worden; bei der, noch in den ersten Anfängen liegenden Entwicklung des reichsländischen öffentlichen Rechtes kann dies nicht auffallen.

4) Bad. Ges.-Entw. 1888 13. »Schon 1863 . . hat sich auch das erz»bischöfliche Ordinariat (s. unten §. III Anm. zu Art. 1) an die grossh. Re»gierung in dem Sinne gewendet, dass ein *Gesetz* zu Stande komme, welches »ausspricht, dass bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit der kirchlichen »Mittel die *Kirchspielsangehörigen* mit Leistungen zur Deckung des Auf»wandes für die *kirchlichen* Bedürfnisse des Kirchspiels einzutreten haben.« Dasselbe hatte (S. 12) *von sich aus* »Anordnungen« am 23. April 1863 treffen wollen, wie für die Mittel zur Deckung der Religionsbedürfnisse zu sorgen sei; zufolge Verf.-Urk. §. 53 konnte und musste der gewünschte Staatszwang aber erst durch ein Sonder*gesetz* gewährt werden. S. 33. »Wenn die grossh. Regierung auch nicht in der Lage war, *allen* in den Aeusserungen der Kirchenbehörden zum Ausdrucke gelangten Wünschen zu entsprechen, so bestanden doch weder in Beziehung auf den Entwurf im *Ganzen*, noch auf die *einzelnen* Bestimmungen *grundsätzliche* Verschiedenheiten der Auffassung auf staatlicher und kirchlicher Seite. Zufolge Aussch. B. I K. S. 6 hatte sich schliesslich die erzbisch. Kurie bereit erklärt, »zur Durchführung eines kirchlichen Umlagegesetzes mitzuwirken, welches die kirchliche Besteuerung von der Kognition der *Staats*regierung und der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

3. Keine Ortskirchenvertretung wagt es, für mehr nur nützliche, aber nicht geradezu unabweisbare Verbesserungen Umlagen zu beantragen, zu welcher auch *Andersgläubige* nach Verhältniss ihrer Staatssteuer schliesslich beisteuern müssten. Die freiwilligen Gaben, deren Einsammlung namentlich auch auf dem Lande oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, treffen nicht selten mehr nur ärmere oder mittlere Klassen, während gerade die wohlhabendsten Familien sich ablehnend verhalten. Manche Kirchengemeinde-Vertretungen würden die Stuhlgelder und hohen Begräbnissgebühren (Ggl. §. 43) gewiss nicht ungerne durch mässige Kirchensteuern ersetzen, welche jeden nach Verhältniss der Steuerkraft treffen. Den Kirchengemeinden darf deshalb das Besteuerungsrecht nicht länger vorenthalten bleiben. »Sollte etwa die Kirchengemeinde aus unberechtigter »Unterordnung des eigenen Urtheils unter die von Geistlichen vertretene Anschauung eine sachlich nicht begründete Schwäche und »Nachgiebigkeit an den Tag legen, so bildet immer noch die Ein»führung eines zulässigen *Höchstbetrags* (für freiwillige Ausgaben) »und das Erforderniss der *Staats*genehmigung einen Schutz, so wenig »sonst zu wünschen ist, dass im Vertrauen auf diese letzte Hilfe etwa »wider bessere Erkenntniss dem Vorschlage der Ortsbehörde zuge»stimmt werde«, sagte der *freisinnige* Abg. G. v. Stösser S. 10 des 1888 der II. bad. Kammer erstatteten Ausschussberichtes.

4. Aber nicht nur im Interesse der *örtlichen* Kirchenverbände, sondern auch als Grundlage für landes- oder *gesammtkirchliche* [5])

---

der Umlagenpflichtigen in ähnlicher Weise abhängig macht, wie das hessische v. 23. IV 1875, nach dessen Art. 3 Abs. I[2] »eine aus *direkter Wahl* der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- und Religionsgemeinde zur Erhebung der im Voranschlage vorgesehenen Umlage die *Zustimmung* ertheilen muss.« Vgl. Ausscb. B. II K. 69; zufolge S. 4 u. 10 hatte die bad. II. Kammer (vgl. Aussch. B. I. K. 4 u. 6) schon 1874 auf *Bär's* Bericht für's kirchliche Besteuerungsrecht auch nur diese Bedingungen gefordert. (*v. Reitzenstein* »Komm. Finanzwesen« in *Schönberg's* Finanzwiss. III 587). Allerdings kennt (S. 13) »die kath. Kirche nach ihrer Verfassung an und für sich keine Mitwirkung der *Gemeinde* in rein kirchlichen Angelegenheiten.«

5) Nach bad. Vorbilde will »Strassb. Post« Nr. 354 IV v. 21. IV 1892 »die Steuersynode bilden für a) *Katholiken* durch einen Vertreter jedes »Kreises, welchen seitens der Fabrikräthe *kantons*weise abgeordnete Wahl»männer zu wählen hatten, b) *Israeliten* durch die 18 Laienältesten der 3 Kon»sistorien, c) *Prot.* durch den Hinzutritt Abgeordneter der ref. Konsistorien zu den »14 Laienabgeordneten der Inspektionen im Oberkons., vielleicht auch durch An»schluss der jeweiligen Mitglieder des Landtags, soweit sie dem betreffenden »Bekenntnisse angehören. Der gerade nur (?) für die Geistlichkeit nöthig ge»wordene Mehrbedarf müsse ausschliesslich (!) durch Nichtgeistliche bewilligt

Umlagen (Arch. f. K.-R. 69 S. 57—68) erscheinen auf die Angehörigen des betreffenden *Bekenntnisses* beschränkte Steuerverzeichnisse unerlässlich; denn alle gesammtkirchlichen Umlagen lösen sich schliesslich, soweit sie nicht ausnahmsweise — statt von den Gemeindemitgliedern selbst — unmittelbar aus den Ueberschüssen örtlicher Kirchenstiftungen gedeckt werden, in örtliche Kirchenumlagen auf. *Gesammt*kirchliche Umlagen erachtete der bad. Ges.-Entw. 1888 S. 15 mit Recht schon deshalb als unentbehrlich, weil »die Er»gänzung des Einkommens einer ungenügend dotirten Pfarrpfründe »auf den jetzt erforderlichen Betrag nicht als *örtliches* Bedürfniss »behandelt werden kann, für welches die betreffende *Kirchenge»meinde* aufzukommen hätte; eine solche Behandlungsweise würde »einer namhaften Zahl kleiner Gemeinden von *geringster finanzieller* »Leistungsfähigkeit die Uebernahme von Lasten ansinnen, zu deren »Tragung sie schlechterdings unfähig wären.« Der Würde und Unabhängigkeit des Ortsgeistlichen entspräche es schlecht, sich von den Vertretern seiner Gemeinde (unten §. III zu Art. 2) auf Kosten der Steuerpflichtigen Ergänzungszuschüsse bewilligen zu lassen; letztere kann er dagegen unbedenklich aus der Hand seiner Oberbehörde und der gesammtkirchlichen Vertretung annehmen. Von letzterer bewilligte gesammtkirchlichen Umlagen sind ergiebiger und leichter durchführbar, als ortskirchliche, welche überall erst von den Vertretern der einzelnen Kirchengemeinde beschlossen werden müssen. Beide Arten kirchlicher Umlagen ergänzen sich und können daher gleichzeitig nebeneinander bewilligt werden; für die gesammtkirchlichen ist es nicht unerlässliche Voraussetzung, dass bereits alle einzelnen Kirchengemeinden örtliche Umlagen thatsächlich erheben, wohl aber erscheint es unerlässlich, dass die Möglichkeit ortskirchlicher Umlagen staatsgesetzlich zuvorige Feststellung gefunden habe, weil es sonst an einer Veranlagungs-Grundlage fehlte.

§. III. Für Elsass-Lothringen, Frankreich, Belgien, Italien und namentlich Luxemburg empfiehlt sich wegen der Ersetzung der bis-

---

»werden. Innerhalb jeder Gemeinde sollten alle Fabrikräthe zu *einer* Ein»schätzungsbehörde zusammengefasst den Bedarf auf die Kirchengenossen nach »ihren Vermögens- und *Einkommen*verhältnissen klassenweise umlegen können »(s. dagegen unten S. 288). Da die Katholiken *weniger* Gesammtumlagen, »als die Prot. nöthig haben, so bringt jedes Bekenntniss seinen Mehrbedarf »besser nur durch Zuschläge seitens der Bekenntnissangehörigen auf. Zur »Deckung eines Mehraufwandes von 100,000 ℳ würden im Reichslande die »*Katholiken* bei annähernd 6²/₃ Million ℳ unmittelbarer Staatssteuern nur »1¹/₂ Steuerprozent, die *Prot.* dagegen bei desfalls 2 Million ℳ volle 5 Steuer»prozent aufbringen müssen.«

her *civil*gemeindlichen Umlagen zu Kultuszwecken durch (örtliche) Umlagen der *Bekenntnissangehörigen* als Muster namentlich das *bad.* Gesetz vom 26. Juli 1888 (*Wielandt*, B. Bürg. I 728—745) schon deshalb, weil solches in untrennbarem Zusamenhange steht mit dem bad. Gesetze v. 17. Juli 1892 (Arch. f. K.-R. 69 S. 57), der ersten Anwendung der *gesammt*kirchlichen Besteuerung (oben §. II 4) auf den *kath.* Diöcesanverband; zudem enthält das bad. Gesetz vom 26. Juli 1888 auch eine systematische Verbesserung aller neueren Gesetze insbes. von Hessen, Preussen und Württemberg, mit deren Hauptgrundsätzen dasselbe übereinstimmt. (In Bayern [1a]) hat der Prinz-Regent am 25. Juni 1887 den Erlass *eingehenderer* Gesetzes-Vorschriften über die Befriedigung der Kultusbedürfnisse abgelehnt; auch in der Mehrzahl der übrigen Staaten *fehlen* noch *erschöpfendere* Bestimmungen hierüber).

Zu den einzelnen Artikeln des *bad.* Gesetzes v. 26. Juli 1888 übergehend, so haben zufolge Art. 1 »Oertliche Verbände von Angehörigen« der kath., der prot. Kirche, der altkath. (und der israel. [1b]) Vereine, »welche zum Zwecke der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmässigem (vgl. Art. 21) Gottesdienste bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftighin errichtet werden, als [1]) *Kirchengemeinden* die Rechte öffentlicher Korporationen, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.«

1a) *Friedberg*, V.-R. 95, bayr. Min.-Bl. für Kirchen- u. Schul.-Angel. 1887 S. 193.

1b) Die *Israeliten* legen in Baden ihre Bezirksbedürfnisse nach dem Verhältnisse der *Staatssteuer*kapitalien auf die einzelnen Gemeinden um; die einzelnen Gemeinden vertheilen ihren Antheil bis zu 1/3 als Kopfsteuer, nach der Zahl der Familienhäupter und den Rest nach Schätzungskapitalien, ohne dass in der grossh. Verord. 30. I 1849 hiefür eine bes. Staatsgenehmigung vorgesehen war. Bad. Aussch. B. I. Kammer S. 10 und 22, Ges.-Entw. 25. In Frankreich, Belgien, Elsass-*Lothringen* haben die Synagogenverwaltungen gegenüber der bürg. Gemeinden dieselben Ansprüche, als kathol. oder protest. Kirchengemeinden, Ggl. VIII, 6 u. 457; anders dagegen in Rhein-Preussen, Bayern, Hessen, Baden u. s. w. Deshalb findet das Ges. v. 26. Juli 1888 nicht nothwendig auch auf die Israeliten Anwendung, wiewohl dieselben als »öffentliche Korporation« (Art. 1) solches auch für die Vertheilung ihrer Umlagen anzuwenden befugt wären.

1) Zu Art. 1: Aussch. B. I. bad. K. 12: »A. 1 bezweckt, die Eigenschaft »einer *jurist. Person* den örtlichen Verbänden der Angehörigen öff. Bekennt»nisse zu verleihen bezw. anzuerkennen. Eine prakt. Bedeutung hat diese Be»stimmung eigentlich nur für die kath. Kirche, für welche nun erst Kirchen»gemeinden — in der Eigenschaft einer sowohl öffentlich als bürgerlich recht»lichen Korporation (Ges.-Entw. S. 19: »universitas« Aussch. B. II. K. 13) — »*geschaffen* werden! Die evang. K. besteht jetzt schon aus Kirchengemeinden,

Art. 2 sieht »als örtliche kirchliche Bedürfnisse, wofür die »Kirchengemeinden von ihren Angehörigen Steuern fordern können, »jedenfalls[a]) an: 1) Unterhaltung und Neubau der[b]) *Pfarr*kirchen »und Pfarrhäuser, 2) Anschaffung und Unterhaltung der nach den »Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den[c]) Gottesdienst,

---

»ihr aus den »*Gemeinde*princip« aufgewachsene Bau, welcher von seinen Ur»bestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer um»fassendere Kreise vereinigt, ist der gerade Gegensatz zu der mächtigen Glie»derung der kath. *Geistlichkeits*-Kirche. Demgemäss konnte auch z. B. bei »Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Bullen v. 10. Aug. 1821 »u. 11. April 1827 sowie die landesherrl. Verordnung v. 30. Jan. 1830 eigent»lich nicht von *Kirchengemeinden*, sondern nur von *Pfarreien* d. i. Sitzen »und Sprengeln der ord. Pfarrgeistlichen die Rede sein. — In wohlverstandenem »Interesse der bezeichneten örtlichen kirchlichen Verbände und *im Einver»ständnisse* (oben §. II A. 4) *mit ihrer obersten Kirchenbehörde* wird ihnen »nun (vgl. preuss. Kirchen- u. S.-O. 25. Mai 1874 und Ges. 3. Juni 1876 §. 1, »württ. Ges. 14. Juni 1874 §. 71, Hessen G. 23. April 1875 §. 1) die werthvolle »Gabe der juristischen Persönlichkeit und damit die privatrechtliche Fähigkeit »verliehen, bes. Vermögen für sich zu erwerben und eigenthümlich zu besitzen.« — Aussch. B. II. K. K. 11: »Ob und mit welcher Umgrenzung im einzelnen Falle ein Verband besteht, darüber entscheidet der Besitzstand.« (Ges. 26. Juli 1888 A. 11, Anm. zu Art. 26[c] u. 38).

Zu Art. 2: a) Bad. Ges.-Entw. 20. »Wo von *Pfarr*kirchen und *Pfarr*orten die Rede ist, sind darunter auch Filialkirchen (s. unten Anm. zu Art. 21[b]) welche *regelmässigen* pfarrlichen Gottesdienst haben, bezw. die Orte, in welchen solche Kirchen sich befinden, verstanden. *Welchen* von mehreren, an demselben Orte befindlichen Kirchen die Eigenschaft als Pfarrkirche zukomme, wäre im Zweifelsfalle auf dem Wege des A. 37 (Regierungsverordnung oder = Einzelverfügung) zu ordnen.«

b) Aussch. B. II. K. 12 »anerkennt es als angemessen, die Beschaffung »der fehlenden Mittel durch Steuern zuzulassen für würdige Abhaltung (Ges.»Entw. 18) des Gottesdienstes, angemessene Vergütung (Ges.-Entw. 13, Aussch. B. »II. K. 3) der Messner und Organisten, seitdem dieser Dienst (Ges. 8. März »1868, Verord. 12. Sept. 1868) vom Schulamte getrennt ist, ferner für geord»nete Seelsorge in den Fällen, in welchen *vorübergehend* (Ges.-Entw. 20) eine »*Aushilfe* in der Seelsorge dringend geboten oder aus besonderen Gründen die »dauernde Vermehrung der Pfarreien nothwendig geworden ist. Die Ausdehnung »des Besteuerungsrechtes auf noch *andere* örtliche Bedürfnisse (Aussch. B. »I. K. 13 erwähnte Heizung und Beleuchtung der Kirchen) bleibt nach dem, im »Eingang beigefügten »jedenfalls« nicht ausgeschlossen.«

c) Aussch. B. I. K. 14 beschränkt die Zulässigkeit örtlicher Kirchenumlagen nicht auf nur *vorübergehende* Aushilfe: »Nicht minder hat sich namen»lich in Städten — mit ihrer starken Bevölkerungszunahme — das Bedürfniss »ergeben, den ord. Ortspfarrern, welche auch bei noch so anerkennenswerther »Hingebung für ihr Amt solches nicht mehr in der wünschenswerthen Weise »zu besorgen vermögen, eine *ständige* oder auch nur vorübergehende Aushilfe »zu gewähren.« — S. 13. »Zu den *örtlichen* Bedürfnissen gehört *nicht* die

»kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und Ausübung der ander»weiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und »sonstigen Erfordernisse, 3) Belohnung der sog. *niederen* kirchlichen »Bediensteten (Küster, Organisten u. s. w.). Für Ausstattung neu zu er»richtender geistlicher Aemter[d]) ist eine Besteuerung durch die Kirchen»gemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.«

Art. 3 »Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden *Bedürfnisse* weder ein[a]) privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung[b]) aus eigenem

---

»Bezahlung der Gehalte der Ortspfarrer.« Hiegegen dürfte jedoch der Vorbehalt zu machen sein, dass ortskirchliche Umlagen auch für Gehaltszuschüsse des Pfarrers dann zulässig sein müssen, wenn die Gemeinde solche zufolge *Vertrags* mit der Pfründe oder langjähriger Uebung schuldet. *Ggl.* 140, Anm. 5 u. 6; *Pilette,* »fabriques d'eglises«, Brüssel 1886 (belg. R.) 95.

Im Uebrigen bleibt die Aufbesserung der gering besoldeten Kirchendiener (oben §. II 4 und unten §. IV A. 3) zufolge S. 20 des Ges.-Entw. 1888 allerdings den *gesammt*kirchlichen Umlagen vorbehalten.

d) Ges.-Entw. S. 20. Dieser »Absatz soll ermöglichen, *ausnahmsweise* »von der örtlichen kirchlichen Besteuerung Gebrauch zu machen, wenn die »*dauernde* Vermehrung des Seelsorgerpersonals als dringendes Bedürfniss er»scheint, die Mittel hiefür aber in anderer Weise nicht oder nicht in dem vollen »erforderlichen Betrage beschafft werden können. Es ist hierbei vorzugsweise »(s. oben c.) an grössere Kirchengemeinden mit rascher Bevölkerungszunahme »gedacht, bei welchen zugleich die finanzielle Leistungsfähigkeit eine ent»sprechend ausgiebige sein wird. Das Eintreten der Kirchengemeinde könnte »in der Beschaffung bezw. Ergänzung eines zur Pfründe bestimmten Ver»mögensgrundstücks oder in der Uebernahme einer — dauernden oder »zeitweisen — Gehaltszahlung bestehen, soll aber als eine nur ausnahms»weise zulässige Anwendung der *örtlichen* Besteuerung in jedem einzelnen »Falle (also auch wenn 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital, A. 12 nicht »überschritten werden) von der Genehmigung der obersten Staatsbehörde ab»hängig sein.« Selbstverständlich will diese Bestimmung die kirchenregimentlichen Zuständigkeiten in Ansehung der Errichtung neuer geistlicher Aemter in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr nur dazu helfen, dass die Errichtung nach Massgabe der für jede Kirche geltenden bezüglichen Normen überhaupt geschehen kann.

Zu Art. 3: a) Die Kirchen- und Pfarrhausbaulast (A. 31[a]) ruht oft auf dem Besitze der Zehntrechte (B. Ges.-Entw. 26, Aussch. B. I. K. 2) oder gewisser Grundstücke, Verw.-O. 1886 §. 49.

b) B. Ges.-Entw. 21. »Im Einzelfalle wird zu beurtheilen sein, inwieweit auf Grundstockmittel (vgl. württ. G. 14. VI 1887 A. 65) gegriffen werden darf oder laufende Einnahmen (z. B. zur Bildung eines Baufonds, s. unt. zu Art. 23) admassirt werden müssen.« Verw.-O. 1886 §. 49 gestattet einen Angriff nur der »*verfügbaren* Bestände des Kirchenvermögens«, vgl. Aussch. B. I. bad. K. 19. In Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien steht desfalls die *bürgerliche* der kirchlichen Gemeinde gleich, oben §. I 2.

Vermögen der Kirchengemeinde oder c) aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann, an welchen der Kirchengemeinde bezw. deren Angehörigen Genussrecht zusteht.«

Zufolge Art. **6** sind zur Gemeinde-Vertretung (unten A. 38[1], Arch. f. K.-R. **67** S. 318) »*wahlberechtigt und wählbar*« die (Arch. f. K.-R. **69** S. 58 A. 2, Aussch. B. II. bad. K. 14 u. 18, I. K. 15, vgl. württ. G. 14. VI 1887 A. 18, Köhler 137) »stimmberechtigten Gemeindegenossen«. A. **7** entspricht dem A. 10 des Ges. 17. VII

---

c) unten Art. 31[a], 38, württ. G. 14. VI 1887 A. 30, 32 u. 53, hess. G. 23. IV 1875 A. 2. *Köhler* 434, 455, 468 erwähnt die geistl. Landkassen zu Giessen, die rheinhessischen Kirchen- und Schulbaufonds u. s. w. und die an Stelle der ehemaligen Kirchenkassen getretenen Lokalkirchenfonds. Ausch. B. I. K. 8 u. 12. Prot. Stift-Schaffnei Lahr, Rheinbischofsheim, Unterländer Kirchenfond u. s. w., *Ggl.* 408 u. 451.

Zu Art. **6**: Im *Reichslande* schliesst sich die Wählbarkeit in den Fabrik- bezw. Presbyterial- und Synagogenrath (Ggl. 305, 386 u. 460) zumeist an die Wahlberechtigung der *pol.* Gemeinde an. Der in §. I A. 6 erwähnte Entw. d. Gde.-Ord. besagt in §. 24: »Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner der »Gemeinde, sofern sie im Besitze der Reichsangehörigkeit sind und das 25. Le»bensjahr zurückgelegt haben. Einwohner ist, wer innerhalb des Gdebezirks »eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauern»den Beibehaltung derselben schliessen lassen. Nicht wahlberechtigt sind die »Militärpersonen des Friedensstandes [»mit Ausnahme von Militärbeamten«, »Reichs-Ges. 2. V 1874 §. 38; den bürgerlichen Kirchengemeinden gehören übri»gens auch letztere *nicht* an, vgl. bad. Ges. 6. VII 1888 A. 5], ferner wer unter »Vormundschaft oder Pflegschaft steht, wer Armenunterstützung aus öff. oder »Gemeindemitteln bezieht oder im letzten, der Wahl vorausgegangenen Jahr »bezogen hat und gegen den rechtskräftig auf den Verlust der bürg. Ehren»rechte erkannt ist, für die Dauer des Verlustes, sofern er nicht in diese Rechte »wieder eingesetzt ist. Die Berechtigung ruht für denjenigen, 1) über dessen »Vermögen der Konkurs eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Kon»kurses, 2) gegen den öff. Klage wegen Verbrechens oder eines Vergehens, wel»ches den Verlust der bürg. Ehrenrechte nach sich ziehen kann, erhoben ist, ferner »3) der zum Militärdienst einberufen .. oder freiwillig eingetreten ist. — Wähl»bar ist jeder Wahlberechtigte, sofern er in der Gemeinde zu einer der 4 unmittel»baren Staatssteuern veranlagt ist.« (Letztere Beschränkung galt bisher nicht, dagegen schlossen die Protestanten auch als Wähler all diejenigen aus, welche nicht 2 Jahre im Sprengel wohnen und nicht 30 Jahre alt sind.; die Israeliten verlangen sogar 3jährigen Wohnsitz. Auszuschliessen wären *jedenfalls* noch, wie in Baden (Art. 4[5]), Württ., Preussen u. s. w. alle, welche mit Bezahlung kirchl. Steuern über ein Jahr im Rückstande sind oder (Baden A. 37[2], Aussch. B. II. K. 28) »wegen Religionsverachtung oder ungebührlichen Lebenswandels öff. Aergerniss gegeben« haben. Nicht nur Stimm- und Wahlrecht, sondern auch das Wahlverfahren werden, schon wegen der Beschwerde zum Verwaltungsgerichte (unten Art. 38), zweckmässig sofort im *Gesetze* für alle öff. Bekenntnisse gleichmässig geregelt. Baden kann hierin *nicht* als Vorbild dienen.

1892, Arch. f. K.-R. 69 S. 60; nur müssen zur *ersten* Versammlung »mehr als die Hälfte«, zu den weiteren aber mindestens $^1/_3$ der Eingeladenen erscheinen. Zufolge A. 8 wird die Erhebung einer kirchlichen Steuer entweder a) von der Gemeinde-Vertretung bezw., wenn die Gemeinde (A. 6) höchstens 80 Genossen zählt, von der Gemeindeversammlung [a]) angeordnet oder [b]) im *Zwangswege* vom Bezirksamte zur (A. 37 II 8 u. Art. 38) »Erfüllung der Verpflichtungen, welche »Kirchengemeinden auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses »gegen Dritte übernommen haben oder welche ihnen zufolge [c]) ge-

---

Zu Art. 8: a) Statt der Vertretung bewilligt die *Gemeindeversammlung* die Umlagen in Meiningen, *Friedb.*, g. Verf.-R. 354, öfters auch im rechtsrheinischen *Bayern*, *Friedb.* g. V.-R. 293, in *Hessen* (Aussch. B. II. bad. K. 5, zufolge G. 23. IV 1875 Art. 3c) nur dann, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder weniger als 12 beträgt. (Die Zahl 80, wie (Aussch. B. I. K. 16) in Baden, erscheint für linksrheinische Verhältnisse, welchen eine Gesammtgemeinde-Versammlung unbekannt ist, viel zu hoch gegriffen; zufolge §. 35 des preuss. Ges. 20. VI 1875 können Bischof und Oberpräsident nur mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten »besonderer Verhältnisse halber«, z. B. bei geringem Vermögen und zerstreuten Wohnsitzen der Gdeglieder, von der Bildung einer Gde-Vertretung (4 bis 10 Mitglieder) absehen; solche »besondere Verhältnisse« liegen *nirgends* im Reichslande vor.

b) Zufolge Aussch. B. I. K. 13 (vgl. 18) »verbleibt der Staatsbehörde nach, wie vor, die Befugniss (kirchliche) Gemeindeumlagen zu *erzwingen* nur aus baupolizeilichen Rücksichten und zum Zwecke von Neubau, Erweiterung und Unterhaltung altvorhandener Bauten für eine im Orte herrschende Kirche.« Das G. 26. VII 1888 erstreckt (Aussch. B. II. K. 27 u. 29) in A. 31c dies auf Unterhaltung und Wiederherstellung auch solcher *Pfarrkirchen* und *Pfarrhäuser*, die *nicht* »*altvorhandene*« im Sinne des Ges. v. 26. April 1808 sind. Zu den pflichtmässigen Baukosten gehören zufolge A. 13 des bad. Ges. 26. IV 1808 auch die *nothwendigen In*gebäude, als Kanzel, Stühle, Hauptaltar und, soweit nicht geeignete Stiftungen vorhanden sind, Nebenaltäre, Orgel und Glocken. Aussch. B. II. K. 2. Zufolge Ges.-Entw. 31 »kann die höhere Kirchenbehörde keine Staatshilfe in Anspruch nehmen, wenn die Kirchengemeinde die Ausführung *anderer* Bauten, die Anschaffung kirchlicher Geräthschaften, Gehalte für kirchliche Bedienstete, überhaupt alle weiteren Leistungen ablehnt.« Die *Anschaffung* der nöthigen Geräthschaften ist nach franz. R. Pflichtausgabe, Ggl. 177, nach ital. auch wenigstens die *Instandhaltung* derselben, oben §. 1 A. 3—6.

c) Einen Höchstbetrag der *Zwangs*umlagen bestimmen nur das franz. R. (oben §. II 1 u. 2, Ggl. 198 — ohne Unterschied zwischen ord. und ausserord. Ausgaben —) und für die Pfalz das bayr. Ges. 1837 A. XI; hiernach (unten zu Art. 26 und §. IV 13) kann die *Kreisregierung* (Med. 183) der Kultusgemeinde für ord. Bedürfnisse soviel Steuerzuschläge auferlegen, als zur Deckung des Fehlbetrags jeweils erforderlich werden, für *ausserordentliche* Bedürfnisse dagegen höchstens 10 % der Staatssteuern; der Kirchengemeinde bezw. ihrer Vertretung steht hiegegen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zu (unten

»richtlicher oder verwaltungsgerichtlicher [d]) *Entscheidung* obliegen.« Art. 9. »Wo eine Kirchenversammlung bezw. Gdevertretung in Thätigkeit treten muss, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das Kirchenvermögen verwaltenden Behörde betreffs 1) Aufstellung der Voranschläge und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde, 2) Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde . ., 3) Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde, 4) Einführung neuer ständiger Gehalte für Beamte und Bedienstete der Kirchengemeinde u. s. w.« Art. 27. »Eine bes., der *Staats*genehmigung unterliegende Beschlussfassung der *Gemeinde* bezw. Vertretung ist erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer *Mehrzahl* (unten A. 23) von Voranschlagsperioden zur Folge hat.« (Aehnlich in Preussen, Aussch. B. II. bad. K. 5, 6 und 68, preuss. Ges. 20. VI 1875 §. 21).

Art. 11. »II. Mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Ge-

S. 297). Ohne Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen, freiwilligen und Pflichtausgaben *beschränken* die Ortskirchenumlagen Cadorna A. 31 auf den durchaus unzureichenden Satz von 5 % der Staatssteuern und das württ. Ges. 14. VI 1887 A. 66 auf 10 % (entspricht 3 ₰ auf 100 ℳ bad. Gdesteuerkapital, Bad. G.-Entw. 24); doch kann in Württemb. dieser Satz mit Genehmigung des Ministeriums überschritten werden. Mit staatl. *Genehmigung können* innerhalb des franz. R. die Gemeinden auch für religiöse Zwecke jede beliebige Zahl Steuerzuschläge bewilligen; die Genehmigung ertheilt der Statthalter, wenn ausserordentliche Umlagen in höherem Betrage als 20 % der Staatssteuern oder auf länger als 12 Jahre erhoben werden sollen. *Löning*, D. Verw.-R. 1884 S. 190. Im *Oberelsass* (Verw.-Bericht 1892 S. 109) erhoben von 385 Gemeinden 26 über 100 % der Staatssteuern, 11 noch 90—100 %, 37 noch 70—90 %, 52 noch 50—70 %; gänzlich umlagenfrei waren nur 2 Gemeinden; in Unterelsass und namentlich Lothringen sind die Gemeinden viel stärker belastet.

In einzelnen Gemeinden Badens werden als Kirchenbauumlagen sogar 36 ₰ von 100 ℳ Gemeindesteuerkapital (Aussch. B. II. K. 21), im Fürstenthume Birkenfeld ausnahmsweise selbst 40 % der Staatssteuern, in Bayern r. Rh. mitunter 200 % der Staatssteuern für Kultuszwecke erhoben; mehr als das 9fache der Staatssteuer erhebt auch in Preussen keine Gemeinde Umlagen.

d) Kirchliche Gebäude stehen ausserhalb des Rechtsverkehrs (Ggl. 109, Dalloz 1855 II 157, Journ. d. Cons. d. fabr. 1890 p. 91, Ggl. *ital.* St.-K.-R. 46) und können daher nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung werden; Aussch. B. I. bad. K. 1888 30 lässt diese Frage offen; jedenfalls würde sich die Kirchengemeinde eher zur Bewilligung einer Kirchensteuer verstehen.

Zu Art. 11, vgl. zu Art. 12c u. 38: Aussch. B. II. K. 15. »Die Fürsorge für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse eines Kirchspiels könnte, wenn

nehmigung können *mehrere Kirchengemeinden* zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesammtkirchengemeinde *vereinigt werden.«* (vgl. A. 13 III).

Art. 12. »Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden »vorbehaltlich — des Art. 13 — umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde *angehörigen*[a]) *Kirchspielseinwohner* in den ganz oder[c]) theilweise

---

»deren *mehrere* innerhalb einer Gemeinde bestehen, aber nicht in jedem der»selben Steuern erhoben werden, der stetigen finanziellen Unterlage durch »Ueberziehen aus dem Bezirke des einen Kirchspiels *mit* Kirchensteuern in »ein anderes ohne Kirchensteuern verlustig gehen; schon aus diesem Grunde »ganz abgesehen von der Gemeinsamkeit der Interessen der dem gleichen Be»kenntniss innerhalb des gleichen politischen Gemeinwesens angehörenden Ge»nossen, ist es als sachgemäss zu erachten, dass mehrere Kirchengemeinden zum »Zwecke der *gemeinschaftlichen* Ausübung des Besteuerungsrechtes zu *einer* »Gesammtkirchengemeinde vereinigt werden *können* (nach franz. R. sogar »müssen«, Ggl. 197 A. 13b) und somit die Angehörigen des einen Kirchspiels »auch zu den Lasten eines andern oder den übrigen Kirchspiele mittragen helfen.

Diese Vereinigung hat zufolge Aussch. B. I. K. 22, da »voraussichtlich nur in Bauangelegenheiten eintretend, Wirksamkeit blos auf die gemeinschaftliche Ausübung des Besteuerungsrechtes und lässt die *übrigen* Rechtsverhältnisse der lediglich zu diesem Zwecke vereinigten Kirchengemeinden unberührt. Letztere behalten zufolge Ges.-Entw. 22 »eigene Behörden für die Verwaltung ihres Sondervermögens; der Besitzstand bei Einführung des Gesetzes entscheidet dafür, ob in Städten, wo mehrere Pfarreien desselben Bekenntnisses bestehen, diese nur ein (gemeinschaftliches) Kirchspiel — wie bei den Protestanten stets im Reichslande (*Ggl.* 364 A. 4) und sonst (*Friedberg*, Verf.-R. 287) oft üblich — bilden, oder ob jeder Pfarrei ein eigenes Kirchspiel zukommt (wie das wohl stets in der kath. Kirche der Fall ist). — Aber gerade für die Neuerrichtung von (kath.) Kirchen und Pfarreien in den stark zunehmenden grösseren Städten ist es unerlässlich, dass stets und ohne Rücksicht auf den bisherigen Besitzstand alle Bekenntnissangehörigen derselben bürgerlichen Gemeinden nur gemeinsame Kirchenumlagen erheben, dass also auch diejenigen Stadttheile mitherangezogen werden, für welche der Neubau *nicht* erfolgt. Auch in Württemberg (Ges. 14. VI 1887 A. 2, vgl. 12) bilden die in grösseren Orten bestehenden »Kirchspiele für gemeinsame Angelegenheiten *eine* Gesammtkirchengemeinde.«

Zu Art. 12: a) Ges.-Entw. 23: »Der Grundsatz der völligen Freilassung aller *Nicht*-Gemeindeglieder von der örtlichen Kirchenbesteuerung kommt uneingeschränkt nur hinsichtlich derjenigen Kultusbedürfnisse in Anwendung, für deren Befriedigung ein kirchliches Besteuerungsrecht jetzt erst (in Art. 12) neu geschaffen wird. Dagegen soll (im Art. 13) hinsichtlich der Kosten für Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten im Anschluss an das bisher geltende Recht ein Hinausgreifen über den Kreis der eigentlichen Gemeindeglieder auch fernerhin stattfinden. Die Verpflichtung zu örtlichen Umlagen nicht bloss auf die bekennt-

zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem [b]) Gemeindesteuerkataster für das Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird,

---

nissangehörigen Kirchspielseinwohner überhaupt, sondern weiter auf die *stimmberechtigten* Kirchengemeindegenossen zu beschränken (wie *Cadorna* A. 31, vgl. 10 wollte: »iscritti nelle liste elettorali«), schien *nicht* begründet, da auch die am Stimm- und Wahlrecht nicht theilnehmenden Angehörigen der Kirchengemeinde von den Kultuseinrichtungen Gebrauch machen. Aussch. B. I. K. 19: »Bei den Einwohnern begründet weder Geschlecht, noch Alter oder Rechts»stellung innerhalb der Gemeinde irgend welche Ausnahme von der Steuer»pflicht oder irgend welche Verschiedenheit der steuerlichen Behandlung«; ebenso Aussch. B. II. K. 22.

Zu Kirchenumlagen werden in *Württemberg* (Ges. 14. VI 1887 A. 5 und 66 nur diejenigen »*Mitglieder*« herangezogen, welche im Kirchspiele ihren Wohnsitz oder doch wenigstens einen 1 Jahr überschreitenden Aufenthalt in Aussicht genommen haben, ebenso in *Preussen* (§. 13 des Ges. 14. III 1880 für die *Rheinprovinz*, Arch. f. K.-R. 44 S. 188 und Verw.-Ord. 1886 §. 56, wornach Personen mit *doppeltem* Wohnsitze in jeder Pfarrei mit einem der Zahl dieser Pfarreien entsprechenden Bruchtheile betreffs der Kapitalrenten u. s. w. besteuert werden). In Ländern dagegen, wo bisher bereits auch *auswärts* wohnende Grundbesitzer zu örtlichen Umlagen der bürgerlichen oder der *kirchlichen* Gemeinde nach dem Verhältnisse ihrer Grundsteuer innerhalb des Sprengels beitragen mussten, haben auch neuere Gesetze hieran nichts geändert. Das *hess.* Gesetz vom 22. Nov. 1872 A. 5 Z. 3 lässt »die Kosten für Kirche, Pfarrhaus und Gottesdienst auf das gesammte Einkommensteuerkapital der *Mitglieder* der Kirchengemeinde innerhalb des kirchlichen *Sprengels*« (oben §. I) umlegen; zu diesen Mitgliedern gehören jedoch zufolge A. 3 desselben Gesetzes (*Köhler* 441, vgl. 434 u. 469, dagegen Bad. G.-Entw. 23) auch die *Ausmärker*.

Wie in Hessen und namentlich *Bayern* r. Rh., besteht auch in der *Pfalz* (*Med.* 132, vgl. *Löning*, Verw.-R. 190 A. 1) und in Frankreich (*Ggl.*, franz. St.-K.-R. 197 A. 13), Belgien, Italien, Elsass-Lothringen und Luxemburg für Forensen oder Ausmärker *keine* Befreiung oder Ermässigung betreffs der *gemeindlichen* Umlagen, gleichviel ob solche für bürgerliche, Schul- oder Kirchenzwecke erhoben werden; umlagenpflichtig sind nämlich (Ges. f. d. Pfalz 17. Nov. 1837 A. IV) »alle in der Gemeinde wohnenden *oder* in deren Ge»markung bezüglich ihrer Person, ihres *Grund-* oder ihres Mobiliarbesitzes »oder ihres Gewerbes einer unmittelbaren Staatssteuer unterworfenen physischen »oder moralischen Personen« — und zwar »nach Massgabe ihrer zu entrichten»den Gesammtsteuer.« Hieran wird auch innerhalb des gesammten franz. Rechtsgebietes festzuhalten sein, wenn dereinst, wie längst in Rhein- bezw. Hessen und -Preussen, von den Gemeindeumlagen für Zwecke des Kultus all diejenigen Personen freigelassen werden, welche *nicht* dem Kultus angehören, für welche fragliche Umlagen erhoben werden; denn es handelt sich nicht um Aenderung des *ganzen* Umlagensystems, sondern lediglich um Trennung der kirchlichen Umlagen von den bürgerlichen, so dass an Stelle der bürgerlichen Gesammtgemeinde einfach die Kirchengemeinde gesetzt wird. Deshalb aber erscheint es weder geboten, bisher von der Staatssteuer *freigelassene* Bewohner, wie in Preussen (*Friedb.*, Gelt. Verf.-G. S. 309 §. 53) mit einer fingirten Klassen-

veranlagt sind . . . Der Betrag der hiernach [d]) zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Jahr 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital

oder jetzt Einkommensteuer, eigens nur für kirchliche Umlagen heranzuziehen, noch anderseits die *Forensen* freizulassen, noch für die *Kirchen*umlagen einzelne Steuern höher, andere geringer zu belasten. Bei einer durchgreifenderen Verbesserung der *gesammten* Gdegesetzgebung mag diese Frage grundsätzlich vielleicht anderweit noch erörtert werden; die blosse Ausscheidung der Kirchen- von den Gemeinde-Umlagen müsste dagegen auf eine so durchgreifende Aenderung ihrerseits verzichten. Auch Baden hielt in Art. 13 Ziff. 1 für *Bau*kosten die Beitragspflicht der *Ausmärker* aufrecht.

b) Aussch. B. II. K. 21. »Nach den beiden *württ.* Gesetzen (4, VI 1887 »A. 67 bezw. 85 für evang., bezw. kath. Kirchengemeinden, wird der Massstab »für die Vertheilung der Umlagen, als welcher insbes. auch die Feststellung »nach *Klassen* zulässig ist, durch *Statut* des Kirchengemeinde- bezw. Stiftungs- »raths bestimmt. In preuss. Gesetzen (Verw.-O. §. 51, 53 u. s. w.) ist der »Gde-Vertretung die Wahl überlassen, nach Massgabe der direkten *Staats*- oder »der *Kommunal*steuern den Vertheilungsmassstab der Umlagen festzusetzen. »In den 9 alten Provinzen Preussens, ferner Schleswig-Holstein, Hannover und »dem Rgbezirk Cassel kann ein sowohl von den *Staats*- als auch von den *Ge-* »*meinde*steuern abweichender Massstab für Vertheilung der Kirchenumlagen »bestehen, aber ohne Genehmigung der Regierung nicht geändert werden, »*Friedb.*, Verf.-G. 312, 322, 325, 337, 357, 360 u. 376, *Friedb.*, Verf.-R. 334 »und 414. »In Baden . . erhob sich keine Stimme dafür, eine ähnliche Bestim- »mung zu Gunsten der *freien* Verfügung der Kirchengemeinden in das Gesetz »aufzunehmen, und damit in die im Grossherzogthume übliche Regelung des »Besteuerungswesens eine sonst *nicht* für gut befundene Einrichtung einzu- »führen. So sehr sich der *scheinbaren* Einfachheit wegen die Eintheilung »nach Klassen zur Einführung empfehlen möchte, so kann doch nicht über- »sehen werden, einmal dass (Art. 30 d. Ges. 28. VII 1888) die Ausschlagung »der Steuer (auf Grund der gemeindlichen Kataster) *keine erhebliche Arbeit* »verursacht, und sodann weiter, dass eine Eintheilung der Pflichtigen in »*Klassen* mit sehr grossen *Unzuträglichkeiten* verbunden wäre und leicht »nicht nur eine Quelle starken Missvergnügens, sondern auch bei dem im Lande »bestehenden System der Selbsteinschätzung der Kapitalrenten- und Einkom- »mensteuer sogar Anlass zu schädlicher Rückwirkung auf die staatliche Steuer- »veranlagung geben könnte.« — Dem Gdesteuerkataster (Dr. *Fr. Wielandt*, Bad. Gde-Ges. 2. Aufl. I S. 236—265) liegen in Baden die Steuerkapitalien betreffs der Renten nach dem ablaufenden Jahre, sonst nach dem kommenden Jahre zum Grunde, in Hessen dagegen, wo die Kirchenumlagen ebenfalls nur nach Massgabe der Kommunalsteuern der politischen Gemeinde auf die Religionsmitglieder (Gesetz 23. IV 1875 A. 6, *Köhler* 433 und 440) ausgeschlagen werden, die Einkommensteuerkapitalien nur zur Hälfte, die Grund- und Gewerbsteuerkapitalien aber im vollen Betrage. Jede Art kirchliche Besteuerung (Bad. Ges.-E. 14), welche sich nicht an ein bereits für andere Zwecke bestehendes Besteuerungssystem anschliesst, wäre mit den grössten Schwierigkeiten in der Durchführung verbunden. »Der *staatliche* Zwang zur »Beitreibung der nach einem bes. System umgelegten Kirchensteuern könnte »nicht gewährt werden ohne Einführung eines vollständig ausgebildeten, mit

nicht übersteigen. Eine Ueberschreitung der im vorhergehenden Absatz bestimmten Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten [d])

»den erforderlichen Rekursinstanzen umgebenen Apparats zum Zwecke der »Feststellung des Katasters. Ein weiterer Apparat wäre erforderlich für die »Erhebung der Steuern; zur Durchführung eines bes. Steuersystems müssten »also Einrichtungen getroffen werden, deren Umfang und Aufwand an Kosten »sowie Arbeitskräften in keinem Verhältnisse ständen zum Betrage der auf sol»chem Wege zu beschaffenden Summen.« Zufolge Aussch. B. II. K. 21 »war »darauf zu verzichten, etwa nach *einer* einzigen Steuergattung (*Grund*steuer »oder anderseits *Einkommen*steuer) die Kirchenumlagen zu vertheilen, die »Einkommensteuer ist nur eine Ergänzungssteuer; die Einkommensteueranschläge »sind aus dem Ertrage der an *verschiedenen* Orten befindlichen Steuerquellen »zusammengesetzt, haben den Charakter örtlicher Steuerkapitalien abgestreift, sind »auch in Landgemeinden durchweg niedrig, so dass, um selbst nur kleine Sum»men aufzubringen, der Steuerfuss eine sehr bedenkliche Höhe erreichen müsste.«

In Baden dürfen die Umlagen der bürgerlichen und der *Kirchen*gemeinde zusammen Geistliche, Lehrer, Reichs-, Staats- und Gdebeamte höchstens mit *M.* 2,50 von 100 *M.* des staatlichen Einkommensteuer-Anschlags belasten (*Wielandt* w. o. 266). In *Preussen* werden Pfarrer und Kirchenbeamte mit ihrem Diensteinkommen zur *Umlage* überhaupt *nicht* herangezogen, *Friedb.*, V.-R. 310, 377, *Löning*, Verw.-R. 190; auch können (pr. Ges. 26. III 1883) »die *unteren* Steuergattungen entbunden oder mit nur ermässigten Sätzen herangezogen« werden.

c) Zufolge des bad. Ges. 26. April 1808 Ges.-Entw. 1888 S. 27 »haben alle betheiligten Gemeinden *verhältnissmässigen* Antheil an den Pflichten und Rechten des Kirchspiels, wenn sich dasselbe über die Gemarkungen mehrerer Gemeinden oder *Theile* von solchen erstreckt.« Aussch. B. I. K. 19. »Selbst wenn eine Gemarkung mehrere Kirchspiele umfasst, und nur für die Bedürfnisse *eines* einzelnen derselben eine Umlage zu erheben sein sollte, sind *alle* zum Gdesteuerkataster eingetragenen Steuerkapitalien und -Anschläge ihrem *ganzen* Betrage nach heranzuziehen.« — Aussch. B. II. K. 15 (vgl. 20. »Innerhalb einer und derselben Gde (s. Art. 11) kann eine Mehrheit von Kirchspielen des gleichen Bekenntnisses vorkommen, wie auch ein Kirchspiel auf mehrere Markungen oder Theile von Gemarkungen, z. B. einzelne Gutsbezirke, sich erstrecken kann.« Der Pflichtige zahlt also aus seinem vollen, die ganze Gemarkung umfassenden Steuerkapital die Kirchenumlage nicht jeder *einzelnen* Kirchengemeinde, zu welcher Stücke seines Grundbesitzes gehören, sondern nur derjenigen, innerhalb deren Kirchspiel er *wohnt*, richtete. In Bayern, Preussen u. s. w. wird die Steuer nach den einzelnen Sprengeln und Gemeindesektionen ausgeschieden, was allerdings oft eine schwierige Arbeit bildet. Auch in Lothringen fallen die Pfarrsprengel öfters *nicht* mit den Bezirken der polit. Gemeinde zusammen.

d) B. Ges.-Entw. 24: »Für die Umlegung der Kosten der Kirchen- und Pfarrhaus*baulichkeiten* (Art. 13) findet die Umlagengrenze des Art. 12 (5 *₰* auf 100 *M.* Gdesteuerkapital) nicht Anwendung; dieselbe würde bei erheblicheren kirchlichen Bauten, zumal in kleineren und mittleren Landgemeinden in der Mehrzahl die Fälle weit überschritten werden müssen. Dieselbe reicht selbst zur Deckung nothwendiger Bedürfnisse (z. B. der Gehalte für Messner

Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum Voraus für soviel Jahre ertheilt werden, als die Ueberschreitung voraussichtlich nothwendig ist.«

Art. 13. »I. Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten (A. 2 II [1]) *können* zu den in A. 12 bezeichneten Steuerkapitalien u. Einkommensteueranschlägen und *müssen*, wenn die Umlage 5 ₰ auf 100 ℳ Gdesteuerkapital

---

und Organist in kleineren Kirchengemeinden bei niedrigem Steuerkapital nicht aus. Die Zulassung einer Ueberschreitung des regelmässigen Höchstbetrags (für ord. Ausgaben) bleibt der Staatsbehörde vorbehalten, weil die *kirchliche* Konkurrenz in Ausnützung der Steuerquellen sowohl die *staatliche* Finanzverwaltung, als die Interessen der politischen Gemeinde wesentlich mitberührt.

e) In Baden werden in den der allg. Gde-O. unterstehenden Gemeinden *gewerbliche* Unternehmungen nicht nur von der Gemeinde-, sondern auch von der Kirchensteuer entlastet, wenn sie für sich allein schon $^1/_{15}$ der Gesammtumlage zahlen müssten. (Dr. *Fr. Wielandt*, Bad. Gde-Ges 2. Aufl. I 261—265). Von der in der Kirchengemeinde zu erhebenden Gesammtumlage darf keinem Kirchengenossen in Württemberg (Ges. 14. VI 1887 A. 68) mehr als $^1/_5$, in S.-Weimar (*Friedb.*, Verf.-R. 334 A. 59) mehr, als $^1/_{10}$ zugeschieden werden. Links des Rheins bestände kein innerer Grund für eine ähnliche Entlastung, da seit einem Jahrhundert ausnahmslos die Gemeindezuschläge genau nach dem Verhältnisse der Staatssteuern erhoben werden; wer mehr besitzt, kann auch mehr beitragen.

Zu Art. 13: a) Aussch. B. I. K. 23. »Die bisherige, allerdings auf alt»vorhandene Kirchen*bauten* beschränkt gewesene (oben zu Art. 8) Steuerpflicht »geht jetzt von der Gesammtheit der Angehörigen des *politischen* Kirchspiels »auf den engeren Verband der betreffenden *Konfessions*genossen über.«

b) 24. »Auch die sog. Ausmärker stehen mit den betreffenden Kirch»spielseinwohnern nicht blos aus *ethischen*, sondern auch in hohem Grade aus »rein *sachlichen* Gründen dermassen in Beziehungen, dass ihnen die Förderung »eines religiös-kirchlichen Lebens nicht als gleichgiltig erscheinen kann, und »dass sie gegen etwa versuchte ungebührliche Belastung durch die erforder»liche Mitwirkung der Staatsbehörde geschützt sind.« Aussch. B. II. K. 23. »Eine Heranziehung der Ausmärker, sei es dass sie selbst oder durch Pächter die Güter bewirthschaften, erscheint vom kirchlichen Standpunkte umso mehr als gerechtfertigt, als hiedurch die Zusammengehörigkeit der Genossen des nämlichen Bekenntnisses zu angemessenem Ausdruck gelangt. Auch ist es sicher nicht unbillig, dass, wenn die *politische* Gemeinde bei Ausgaben für ideale Zwecke keinen Unterschied macht, ob die Besitzer von Steuerkapitalien innerhalb oder ausserhalb der Gemarkung wohnen, ein solcher Unterschied auch in der Kirchen- (-Gemeinde) nicht gemacht werde. Zweifellos würde es auch nicht als gerechtfertigt gehalten werden, dass, wenn Jemand in verschiedenen Gemarkungen ausgedehnten Grundbesitz hat, er von einer Belastung desselben dadurch frei werden könnte, dass am Aufenthaltsorte zufällig eine Kirchensteuer nicht erhoben wird, oder dass er seinen Aufenthalt nach einer Gemeinde ohne Kirchensteuer oder nach ausserhalb des Landes verlegt.«

Ges.-E. 27. »Weil es sich um eine *Gemarkungslast*, nicht um eine »persönliche Verpflichtung der Gde-Angehörigen handelt, geschieht die Umlegung

für ein Jahr übersteigt, noch beigezogen werden die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder (oben A. 12[c]) theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindekataster . . veranlagt sind:

1. *ausserhalb* des Kirchspiels *wohnende* bekenntnissangehörige physische Personen, soweit dieselben nicht[c]) für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung[c]) sich erstreckt, bereits nach A. 12 kirchensteuerpflichtig sind,
2. dem Bekenntniss, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, *ausschliesslich* zum Genuss zustehende nicht kirchliche, sowie solche kirchliche *Stiftungen*, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist,
3. *juristische Personen* — einschlüssig der hinsichtlich des Genussrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniss be-

---

»ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Besitzer der Steuer»kapitalien bezw. Anschläge, insbes. ohne Rücksicht auf . . . Aufenthalt in der »Gemeinde oder ausserhalb derselben.« 28. Hätte man »alle Ausmärker[b]) und »die nicht physischen Personen entlastet, so hätte sich um den entsprechenden »Betrag die Besteuerung derjenigen erhöht, welche künftig in der Eigenschaft »als Mitglieder der Kirchengemeinde (gemäss Art. 12) die bisherige Kirchspiels»last zu tragen haben; . . namentlich in kleineren Gemeinden, deren Gemark»ung zu erheblicherem Theil im Eigenthum von Ausmärkern oder von jurist. »Personen sich befindet, hätten sich Fälle einer, die finanzielle Leistungsfähig»keit der Kirchengemeindemitglieder weit übersteigenden Belastung ergeben »können.«

c) Aussch. B. II. K. »Für Aufbringung des kirchlichen Bauaufwandes ist »im Anschlusse an den bestehenden Zustand der Kreis der nach Art 12 Steuer»pflichtigen in folgender Weise erweitert:

α) Es treten hiezu die anderen, im Steuerkataster der betreffenden Gemeinde eingetragenen, dem Bekenntnisse der *bauenden* Kirchengemeinde angehörenden, aber *ausserhalb* des Kirchspiels wohnenden Personen, es müssten denn dieselben für eine Kirchengemeinde nach Art. 12 steuerpflichtig sein, deren Kirchspiel sich auf die betreffende *Gemarkung* erstreckt. Diese Ausnahme kann eintreten sowohl, wenn innerhalb einer der nämlichen Markung mehrere Kirchspiele des gleichen Bekenntnisses bestehen, sofern solche nicht gemäss Art. 11 zu einer Gesammtkirchengemeinde vereinigt sind, als auch dann, wenn ein Kirchspiel ganz oder theilweise aus Theilen *verschiedener* Gemarkungen zusammengesetzt ist, deren Rest für sich oder mit anderen Gemarkungen wiederum ein eigenes Kirchspiel bildet.

β) Der Kirchensteuer unterliegen ferner kirchliche und *nicht* kirchliche Stiftungen, von welchen ausschliesslich dem Bekenntnisstheil der Genuss zusteht, für welchen die Kirchensteuer erhoben wird, . . endlich

γ) die im Gdesteuerkataster verzeichneten Steuerkapitalien juristischer Per-

schränkte Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genosssenschaften (Einkommensteuergesetz 1884 §. 5 B.). II. Die unter Ziff. 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten *beider* Kirchen (der kath. und der prot.), jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermässigten[d]) Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesammteinwohnerzahl der Gemeinde entspricht. III. Erstrecken sich mehrere Kirchspiele *eines* Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im I. Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Steuerkapitalien-Inhaber für jede der betreffenden Kirchengemeinden kirchenbausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermässigten Betrage, welcher dem Verhältniss der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugetheilten, zur Gesammtzahl der bekenntnissangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.«

Art. 15. »Personen, welche *mit Andern* ein Gewerbe betreiben, sind mit dem ihrer Betheiligung an der *Gesellschaft* entsprechenden Theile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen. Einem in

---

sonen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragener Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb, auf Gegenseitigkeit gegründeter, unter Verwendung von Agenten betriebener Versicherungsgesellschaften.«

Aussch. B. II. K. 23. »Im Besitze der jurist. Personen vereinigen sich sehr beträchtliche Steuerkapitalien, welche andernfalls zum Nachtheile der Kirchspielsangehörigen völlig lastenfrei würden. Grössere Unternehmungen befinden sich meist in Händen von Gesellschaften; wenn in Folge starken Zuzugs von hierin beschäftigten *Arbeitern* die kirchlichen Bedürfnisse an einem Orte so gesteigert werden, dass zu deren Befriedigung die Erhebung kirchlicher Umlagen nöthig wird, so ... muss sich die Unternehmung an dem durch sie veranlassten kirchlichen Mehraufwande betheiligen.«

d) Aussch. B. I. K. 24. Die nicht physischen Vermögensinhaber werden nicht mit ihren ganzen Steuerkapitalien herangezogen, vielmehr tritt eine verhältnissmässige Minderung des Betrags ein, so dass schliesslich doch bei den aus physischen Personen gebildeten Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften die betreffenden *Konfessionsangehörigen* die Kirchensteuer bezahlen.

Zu Art. 15: a) Aussch. B. I. K. 25. »Offene Handelsgesellschaften betreiben ihr Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma .. Nach dem Einkommensteuergesetze 1884 A. 2 Ziff. 2 u. 17 muss auch das Einkommen aus dem Handelsbetriebe in seinem Betrage angegeben werden. Da nun aber nicht die konfessionslose Firma, sondern die physischen konfessionsangehörigen Theilhaber der kirchlichen Einkommensteuer unterliegen und zwar nach Verhältniss ihrer Betheiligung an der Gesellschaft, so müssen sie auch hier den Umfang

gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrags angesetzt, welcher . . . auf die beiden Ehegatten, falls dieselben *eines* Bekenntnisses wären, entfallen würde.«

Art. 16. »Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht mit dem Anfang des Jahres, welches auf das Jahr des Uebertritts folgt.«

---

dieser Betheiligung dem Steuerbezieher offenbaren.« Art. 30 des Ges. 26. VII 1888 bestimmt deshalb: »Sämtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern mitzuwirken haben, sind verpflichtet, alles, was ihnen hierbei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniss kommt, geheim zu halten.« vgl. Aussch. B. II. K. 24.

b) I. K. 25. »Absatz 2 entspricht den württ. Gesetzen 14. VI 1887 A. 68 bezw. 63; aus ethischen und sachlichen Gründen wird mit Recht *kein* Gewicht auf den Unterschied (wie solchen Verw.-O. 15. XII 1886 §. 56, *Friedb.*, Verf.-G. 310, vgl. 377 macht) des *Besitzes* (an eigenem oder gemeinsamem Vermögen Code civ. 608, 1401, 1409, 1421. 1530, 1536, 1549 u. 1576c) zwischen Ehegatten gelegt«

Ges.-Entw. 25. »Von *beiden* Bekenntnissen, von jedem jedoch nur zur Hälfte, wäre nicht nur der in gemischter Ehe lebende Ehegatte zur Besteuerung beizuziehen, sondern auch eine Wittwe mit noch unselbständigen Kindern, welche in der Religion des verstorbenen Ehetheils erzogen werden.«

Zu Art. 16. Aussch. B. I. K. 14: »Wo (Alt-) Lutheraner, Reformirte, Angehörige der englischen Hochkirche oder der schottischen Kirche, die gleichfalls als evangelisch gelten, oder ähnlicher Abzweigungen der evang. Gesammtkirche Gemeinden mit pfarramtlichem Gottesdienste im Lande nicht bilden, sich vielmehr der (unirten) evang. Landeskirchs anschliessen durch Theilnahme an den kirchlichen Anstalten der Landeskirche, namentlich regelmässigen Besuch des Gottesdienstes, Taufen der Kinder und Weisung derselben in den Religionsunterricht sowie zur Konfirmation u. dergl., da besteht — wider und für sie — die Vermuthung, dass sie sich als *Kirchengenossen* der evang. Landeskirche betrachten und dafür gelten wollen. Das ist jedoch nur eine Vermuthung, welche durch Richtigstellung der wirklich obwaltenden Verhältnisse beseitigt werden kann, namentlich im Hinblicke auf die ev. Verf.-Urk. §. 10, wornach auch Nicht-Badenern nach einjährigem Aufenthalte in der Gemeinde vom Kirchenrathe das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Gemeindeämter ertheilt werden kann. Demgemäss treffen auf einen evang. Christen . ., welcher z. B. als Lutheraner im Lande Wohnsitz, aber nicht die Mitgliedschaft der Landeskirche hat, die Art. 16—19 über *Ein-* und *Austritt nicht* zu; immerhin bedarf es für ihn hierzu nicht eines förmlichen Uebertritts (Aussch. B. I. K. 25) vielmehr genügt zu seinem *Eintritte* eine ausdrückliche oder durch schlüssige Thatsachen gerechtfertigte, stillschweigende Erklärung . . vgl. preuss. K.- und Synodal-O. §. 34 Abs. 2, Bekanntm. d. königl. Konsist. der Provinz Brandenburg 21. XI 1859, Reichs-Anz. und preuss. Staats-Anz. 2. VII 1886 S. 153 u. 1888 S. 170.« Einfacher wäre es, ohne Weiteres vorbehaltlich förmlicher Austrittserklärung alle nichtkatholischen Christen als (bekenntnissverwandte) Mitglieder der evang. Landeskirche, dagegen alle *nicht*evangelischen Christen, somit namentlich auch *Griechen*, *Armenier*, *Ruthenen*, selbst wenn

Art. 17. »Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablaufe des zweiten, auf das Jahr des Austritts folgenden Jahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird.«

Art. 18. »Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muss, um bürgerliche [a]) Wirkungen zu haben, von dem Austretenden vor der

---

sie *nicht unirt* sind, als (bekenntnissverwandte) Mitglieder der *röm.-kath.* Kirche bei der Kirchensteuerveranlagung zu behandeln und eine stillschweigende Austrittserklärung nur in der Einrichtung ständigen pfarramtlichen Gottesdienstes, wie solcher namentlich in Kurorten und Hauptstädten besteht, zu erblicken. Jedenfalls müssten die verschiedenen *evang.* Kirchengemeinden sich allerorts zur *gemeinschaftlichen* Besteuerung vereinigen, sonst (Strassb. Post 21. XII 1892) »drückten sich die Umlagepflichtigen unschwer in Metz unter »dem Vorwande, von der »*Union*« nichts wissen zu wollen, in Mülhausen, nicht »»reformirt« zu sein, in Colmar unter dem Vorwandte, nicht »*lutherisch*« zu sein.«

Zu Art 17. Aussch. B. II. K. 24: »Angesichts der finanziellen Bedeutung, »welche die Zugehörigkeit zu einer Kirche erhält, war es nothwendig, in steuer»licher Beziehung die rechtlichen Wirkungen und Formen des Aus- und Ueber»tritts zu regeln; selbstverständlich handelt es sich hier nur um die *bürger»lichen* Wirkungen eines Bekenntnisswechsels, und werden davon die kirch»lichen Satzungen nicht berührt (*Köhler* 62: »Die Theilnahme an der Sakra»mentsfeier der anderen Genossenschaft gilt auch ohne rechtsförmliche Er»klärung kirchlich ohne Weiteres als Aus- und Uebertritt«). Während im Falle »des *Uebertritts* die Steuerpflicht schon mit dem Anfange des darauf folgenden »(Rechnungs-, vgl. Ggl. §. 30) -Jahres beginnt, soll der Austritt hinsichtlich der »Steuerpflicht erst mit Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden ». . Jahres wirksam werden. Auch um übereiltem und gerade nicht von idealen »Anschauungen eingegebenem Bekenntnisswechsel zu steuern, ist es ganz ange»messen, den Beginn der rechtlichen Wirksamkeit eines solchen hinsichtlich »des Erlöschens der Steuerpflicht weiter hinauszuschieben.« — Betreffs *ausserordentlicher*, schon vor dem Austritt als nothwendig anerkannter Bauten haftet in Preussen (Ges. 14. V 1873 §. 3), Württemberg (G. 14. VI 1887 A. 68) und Hessen (G. 10. IX 1878 A. 4) der Ausgetretene noch für's zweite Jahr.

Zu Art. 18. Aussch. B. II. K. 25: »Da es sich lediglich um Regelung der *bürgerlichen* Wirkungen eines Bekenntnisswechsels handelt und die Fortsetzung der Zugehörigkeit zu einer Kirche einen sittlichen Werth nur hat, wenn sie Folge eines *freien* Entschlusses ist, so kann es nur als angemessen erachtet werden, dass die Absicht des Austritts vor einer *weltlichen* Behörde zu erklären ist [in Preussen — G. 14. V 1873 — und Hessen — Ges. 10. IX 1878 A. 3 — von dem Amtsgerichte des Wohnorts, in Baden vor dem Bezirksamte (= Landrath, Kreisamt oder Kreisdirection). Zufolge bayer. II. Verf.-Beil, §. 10 muss der Uebergang beim geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden«, ebenso zufolge G. 1887 A. 43^b beim kath. Pfarrer schriftlich oder mündlich; der bad. G.-E. 25 will aber »denjenigen, der eine Austrittserklärung abgibt, nicht an einen Geistlichen weisen, welchen er als *seinen* Seelsorger nicht anerkennt.« »Eine *Aus-*

Verwaltungsbehörde seines Wohnorts abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das [b]) 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 16 Jahren (Ges. 9. X 1860 §. 5) kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind. Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protokolls ist der, das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Den Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu ertheilen.«

Art. 19. »Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die [a]) Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin [b]) angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden . . .« (Ebenso *Köhler* 314).

»*schliessung*, welcher *bürgerliche* Wirkung beigelegt werden sollen, könnte »gegen den Willen des davon Betroffenen in Vollzug nur unter der Voraus- »setzung gesetzt werden, dass sie (G. 9. X 1860 §. 16) von der *Staats*behörde »für vollzugsreif erklärt ist.« — *Cadorna* A. 10 und 31 liess die (absichtlich *erleichterte*!) Austrittserklärung sofort in Geltung treten! In Hessen gilt als Unterscheidungsjahr (G. 10. IX 1878 A. 8) allerdings schon das 14te; dem Austritt *ohne* (Art. 3, gleichzeitigen) *Uebertritt* zu einer anderen Religionsgenossenschaft muss 4 Wochen vorher ein entsprechender Antrag vorausgehen, welcher vom Richter ungesäumt dem Vorstande der seitherigen Gemeinschaft mitgetheilt wird; ist der Austritt nicht 6 Wochen nach diesem Antrage erfolgt, so gilt derselbe als nicht geschehen.« Zufolge *Köhler* 63 erklärten die Gerichte einen Austritt unter Bedingungen oder Vorbehalt z. B. der Rechte am Kirchenvermögen für ungiltig.

Zu Art. 19. a) Aussch. B. II. K. 25: »Sollten über die Ernstlichkeit des »Austritts nachträglich nach dem Verhalten des Ausgetretenen Zweifel ent- »stehen, und der letztere darnach als thatsächlich der betreffenden Kirche noch »angehörig und demnach als steuerpflichtig gehalten werden wollen, so würde »eine verwaltungsgerichtliche (Art. 26 u. 38) Entscheidung herbeizuführen sein.«

Ges.-Entw. 25. »Wenn von 2, demselben Bekenntnisse angehörenden Ehegatten der *eine* den Austritt erklärt, so gilt diese Erklärung nur für die Person des betreffenden Ehetheils (Art. 15).«

Aussch. B. I. K. 26. Unter »Benutzung der Einrichtungen einer Kirche« fällt auch die Weisung der Kinder in den religiösen Unterricht an die Schulen; wenn und insoweit dieser an öffentlichen Schulen von, in der betreffenden Konfession *kirchlich* geprüften Anstaltslehrern ertheilt wird, so geschieht dies kraft einer gesetzlich ausgesprochenen Mission der Kirche; überdies steht (G. 9. X 1860 §. 12, Verord. 1. X 1869 §. 32) den Kirchen das Recht zur Ueberwachung und Besorgung des Religionsunterrichts (in der Volksschule) zu.

b) Aussch. B. I. K. 26: »Voraussetzung des *Austritts* aus einer Kirche »ist die *seitherige* Mitgliedschaft des Austretenden; wenn jemand niemals Mit-

Art. 21. »Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so können die *Filial*einwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesammtgemeinde nur in beschränktem Masse theilnehmen, verlangen, dass ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesammtgemeinde nur nach einem, im Verhältniss der beschränkteren Theilnahme *ermässigten* Massstabe geschehe. Das Mass der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung, welche der staatlichen und kirchlichen Genehmigung bedarf, allenfalls durch die Staatsbehörde im Einvernehmen [a]) mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt. Die einmal getroffene Festsetzung kann vor Ablauf von 10 Jahren nur mit Einwilligung aller Betheiligten geändert werden.« (Art. 38[4]).

»glied einer christlichen Kirchengemeinde war, nie die damit verbundenen Rechte »und Pflichten gehabt hat, so ist die etwaige Benutzung von Einrichtungen »einer ihm fremden Kirche, z. B. durch Besuch des Gottesdienstes, nicht als »weitere« Benutzung aufzufassen. Wenn deshalb isr. Eltern (G. 9. X 1860) »ihre Kinder in einer christlichen Kirche erziehen lassen, so sind sie dem »Art. 19 nicht unterworfen; sie haben sich keiner Verpflichtung dieser Kirche »gegenüber entzogen. Wohl aber werden sie zur Kirchensteuer heranzuziehen »sein, wenn und soweit die der (christlichen) Kirche . . . durch Taufe, Kon»firmation bezw. Firmung . . . zugeführten Kinder, der Gemeindebesteuerung »unterliegende Vermögensgegenstände besitzen.«

Zu Art 21: a) »Einvernehmen genügt; Einverständniss wird nicht verlangt, da, wie in Württemberg (G. 14. VI 1887 A. 74 bezw. 49) die Verwaltungsgerichte endgültig entscheiden, wenn gegen die im Verwaltungswege getroffene Feststellung bezw. gegen die Entchliessung, welche die staatliche Genehmigung einer zu Stande gekommenen Vereinbarung versagt, Klage erhoben wird. Bad. Ges.-E. 26 und Aussch. B. I. K. 26, unten Art. 26 u. 38, oben Art. 19[b]: Eine Vertheilung des Aufwandes einfach nach der Kopfzahl der Genossen stände mit dem Gesetze in Widerspruch.«

b) Verw.-O. 1886 §. 52. Ges. f. d. *Pfalz* 17. XI 1837 A. 5: »Wo Filiale »eine eigene Filialkirche und eigenen *ständigen* Gottesdienst mit der *Be»rechtigung* hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filial-Distrikts »zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer *Filial*kirche, *nicht* (in Baden »in »der Regel« nicht) aber zu jenen für den Unterhalt der *Pfarr*kirche beitrags»pflichtig.« Dies entspricht dem franz. Decrete vom 30. XII 1809 u. Ges. 14. II 1810, Ggl. §. 49. »Besorgt aber der Geistliche den Gottesdienst in der Filial»gemeinde nur in Folge eines *kündbaren* Vertrags, so bleiben die Filialisten »pflichtig zu Umlagen für die Mutterkirche«, Verh. Kamm. d. Reichräthe 1837 Bd. II S. 293, vgl. Reskript der pfälz. Regg. 4. XI 1857 P. 2836. »Zu Umlagen für das *Pfarrhaus* sind die Filialisten immer pflichtig«, Medicus S. 132. »*Pfarrlicher* Gottesdienst«, im Sinne des *bad.* Ges. 26. VII 1888 A. 1 ist auch der ständige Gottesdienst, welchen die Pfarrer oder sein *Vertreter* verpflichtungsgemäss im *Filial*orte abhält, Aussch. B. I. bad. K. 26 unterscheidet nicht, ob »durch die Pfarrer oder einen *Hilfsgeistlichen* (Curatkaplan) der Mutterge-

Art. 23. »Auf Antrag der, das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorgesetzten Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, dass für eine, 3 Jahre umfassende Periode der Voranschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde« (s. oben Art. 27 nach Art. 9).

Art. 24. »Der Voranschlag . . . ist zur Einsicht der Betheiligten öffentl. aufzulegen« (vgl. Arch. f. K.-R. **69** S. 61).

Art. 26. »Gegen den Beschluss des[a]) Bezirksraths, welcher die »Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen »ertheilt, kann sowohl die örtliche . . als die obere Kirchenbehörde »den Rekurs ergreifen. Gegen die Ertheilung der Genehmigung steht »ein Rekursrecht (unten Art. 38) der Behörde jeder politischen[b])

---

meinde der regelmässig wiederkehrende Hauptgottesdienst in der eigenen Kirche des Wohnortes stattfindet« (bad. ev. Verf.-Urk. §. 16), s. Anm. oben zu Art. 2[a].

Zu Art. 23: Auch pr. Verw.-O. 1886 §. 50, 53 u. 56 gestattet »auf längere Zeit« die Steuerfestsetzung, z. B. für allmälige Ansammlung der Baukosten. Aussch. B. II. bad. K. 12 empfiehlt »jährlich kleinere Rücklagen für allmälige Mehrung des Baufonds, auch für die Orgel.« In Bayern stellen die Gotteshausverwaltungen regelmässig auf je 10 Jahre ihren Voranschlag auf.

Zu Art. 24: Die Offenlage dauert in Württemb. (G. 14 VI 1887 A. 59) nur 1 Woche, in Preussen (Verw.-O. 1886 §. 57, *Friedb.*, g. Verf.-R. 310, 323, 328, 330 u. 376) 14 Tage.

Zu Art. 26: a) Aussch. B. II. K. 25. Der Beschluss der Gemeindeversammlung oder -Vertretung, eine Steuer zu erheben, bedarf der staatlichen Genehmigung, liegen keine von derselben nicht berücksichtigten Einwendungen Betheiligter vor und findet auch die Behörde von sich aus keinen Anstand, so ertheilt das Bezirksamt die Genehmigung, andernfalls beschliesst über deren Ertheilung oder Versagung mit oder ohne Beschränkung — der *Bezirksrath* (Verw.-Ges. §. 6 Ziff. 1, 3, Gde-Ord. §. 172[b], [c]). Die Erhebung kirchlicher Umlagen wird in Preussen zunächst von der (*Friedb.*, g. Verf.-R. 168, 172 u. 180) *kirchlichen* Oberbehörde und sodann (*Friedb.*, g. Verf.-R. 100, Verw.-O. 1886 §. 54 u. 57, Min.-Erl. 28. VIII 1886 an Kons. Kiel) vom *Regierungspräsidenten* genehmigt, in der Pfalz (oben zu Art. 8[c] und unten §. IV A. 3) von der Kreis*regierung*, ebenso in *Württemb.* (Ges. 14. VI 1887 A. 62 u. 69) betreffs der ausserordentlichen Umlagen, betreffs regelmässig wiederkehrender Umlagen dagegen vom Oberamte, in *Hessen* vom Kreisamte (Ges. 23. IV 1875 A. 3[a]. *Köhler* 439), in Birkenfeld [auf Vorschlag der Kommission für kathol. Kirchenangelegenheiten, bestehend aus dem Reggs-Präsidenten, dem Dechant und einem Reggs-Beamten] von der Regierung, Verord. 11. Mai 1840 §. 53 bezw. 5. Sept. 1855.

b) *Württemb.* (G. 14. VI 1887 A. 69) fordert die »bürgerlichen Kollegien« der betheiligten Gemeinden zur Aeusserung nur dann auf, wenn die Staatsbehörde zur Umlagenerhebung ihre Zustimmung *versagen* zu müssen glaubt. In *Hessen* (Aussch. B. II. bad. K. 5) kann der Vorstand der pol. Gemeinde gegen die Erhebung kirchlicher Umlagen vom Kreisamte zum Ministerium Beschwerde führen; *Cadorna* schon will $^1/_{10}$ der Umlagenpflichtigen zur Beschwerde ermächtigen, unten A. zu Art. 38.

»Gemeinde zu, welche ganz oder mit einem Theile ihrer Gemarkung »zum Kirchspiel gehört.«

»Vorbehaltlich der verwaltungs*gerichtlichen* (unten A. 38) Entscheidung . . über, zwischen den Betheiligten streitigen Umfang der Verbände . . können die einzelnen [c]) Steuerpflichtigen gegen die ertheilte Genehmigung nur insoweit rekurriren, als die Beschwerde dahin geht, dass die umzulegende Summe nicht nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.«

Art. **28**. »Das auf Grund des Voranschlags . . gefertigte Steuerregister wird . . durch die Bezirksverwaltungsbehörde für vollzugsreif erklärt. Die Steuerbeträge werden . . nach Massgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben.«

Art. **29**. entspricht Arch. f. K.-R. **69** S. 61 A. 24.

Art. **30**. »Die Organe der Staatssteuerverwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister gegen eine aus kirchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken« (vgl. Anm. zu A. 15).

---

c) Ges.-E. 32. »Nach §. 2 Ziff. 24 d. Ges. 14. VI 1884 (*Wielandt*, Bad. Bürg. B. I 324) entscheidet in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verw.-Gerichtshof »über Beiträge zu den Kosten der Kirchenverbände, über »den zwischen den Betheiligten strittigen Umfang der Verbände.« Es bedurfte daher keiner Bestimmung über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich zwischen der Kirchengemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern (vgl. Anm. zum Art. 19[a] oben) aus der Anwendung des kirchlichen Besteuerungsrechtes ergeben, sowie von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchengemeinden als solchen, welche die *örtlichen* (oben Anm. zu Art. 1) Grenzen des Besteuerungsrechtes einer jeden betreffen. *Frohnen* für Kultusbauten hielt der bad. Ges.-Entw. 1888 S. 30 *nicht* mehr aufrecht.«

In Württemb. (G. 14. VI 1887 A. 70) kann gegen die Entscheidung des Oberamtes (oben a) binnen 2 Wochen der *Verwaltungsgerichtshof* angerufen werden (unten zu Art. 38).

Zu Art. **28**: Ebenso württemb. Ges. 1887 A. 71, Hess. G. 23. IV 1875 A. 6, Aussch. B. I. bad. K. 27, *Friedb.*, Verf.-R. 100, 414 A. 7, *Rösler*, D. Verw.-R. I 246. vgl. 109, 111 u. 297.

Zu Art. **30**. Aussch. B. II. K. 26: »Die staatlichen Steuerorgane dürfen keine höhere Vergütungssätze in Anrechnung bringen, als für die pol. Gemeinde.« »Aeusserlich sind die Beträge getrennt zu halten, welche für Zwecke der *pol.* und der *Kirchen*-Gde erhoben werden.«

Zu Art. **30**: Zufolge Verw.-O. 1886 *kann* der Gemeinde-Kirchenrath auf Grund bes. Vereinbarung und mit Genehmigung der Regierung das Einziehungsgeschäft dem örtl. Steuererheber übertragen; andernfalls »bestellt die Regierung die Vollstreckungsbehörde für die Zwangsbeitreibung der Umlagen.« Zufolge A. 71 (vgl. 73 u. 88) des württ. Ges. 14. VI 1887 *können* bei Zustimmung der

Art. 34. »Für .. Simultankirchen treten an Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden *beider* Bekenntnisse .. Zur Umlegung der Baukosten sind beizuziehen a) die Steuerkapitalien (A. 12 u. 13) der Angehörigen bezw. Stiftungen *beider* betheiligten Bekenntnisse, b) die Steuerkapitalien .. A. 13 Ziff. 3 nach dem .. Verhältnisse der Zahl der Einwohner der *beiden* Bekenntnisse zur Gesammtzahl der Gemarkungsbevölkerung.«

Art. 38. »In erster und letzter Instanz erkennt der Verwaltungsgerichtshof auf Klagen gegen Entscheidungen der *Verwaltungs*behörden über 1) *Stimm*berechtigung in Versammlungen der Kirchen-

---

bürgerl. Gde »die kirchlichen Umlagen vom Gdepfleger zugleich erhoben und von diesem im Ganzen an den Kirchenpfleger abgeliefert werden.« Zweckmässiger ist die Bestimmung in A. 6 des hess. Ges. 23. IV 1875 (*Köhler* 433 u. 440), wornach *stets* Kirchenumlagen »mit den Kommunalsteuern für die pol. Gemeinden vom Gde-Einnehmer erhoben werden«; ebenso in der Pfalz.

Zu Art. 34: Aussch. B. II. K. 27 s. oben zu Art. 21. Zu Simultankirchen müssen in der *Pfalz* (Med. 136) sogar *Nichtchristen* (!) beitragen, indem hiefür nicht Kultus-, sondern allgemeine Gde-Umlagen erhoben werden; die bad. Gesetzgebung verdient jedoch hierin den Vorzug, weil sie die Israeliten hiervon freilässt.

Aussch. B. I. K. 28: »Simultankirchen sind nur solche, auf deren gemeinsame Benutzung 2 Konfessionen einen *Anspruch* haben, nicht auch jene, welche nur *thatsächlich*, gutthatweise von dem einen Konfessionstheile dem andern zur Mitbenutzung überlassen werden.«

Zu Art. 38, vgl. Anm. zu obigem Art. 19, 21 u. 26°: Aussch. B. II. K. 30 »Es kann nicht als Beeinträchtigung der, der *evang.* Kirche (ev. Kirchenverf. »§. 37 Ziff. 9 u. Wahlordnung §. 30) eingeräumten Rechte aufgefasst werden, »wenn aus allgemeinen Erwägungen vorgeschrieben wird, dass die Beschwerde »(Ges. 9. X 1860 §. 16) gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbe»hörde statt an das vorgesetzte Ministerium, an den *Verw.-Gerichtshof* zu »richten ist. Diese Ordnung entspricht der Bedeutung der streitigen Ange»legenheiten und steht im Einklange mit dem Ges. 14. VI 1884 §. 3 Ziff. 17 ff. »(*Wielandt*, B. Bürg. B. 1 S. 326). Wie die Vorentscheidung der Verwaltungs»behörde, so hat auch die Entscheidung des Verw.-Gerichtshofs über die Klage, »welche sowohl von den Betroffenen, als auch von der kirchlichen Behörde er»hoben werden kann, zum Gegenstande nur die Frage, ob der ergangenen Ent»schliessung der kirchlichen Behörde die Vollzugsreiferklärung zu ertheilen oder »zu versagen sei.« — Ges.-Entw. 32. »Die *verwaltungsgerichtliche* Entscheidung tritt nur in Streitfällen und erst nach erfolgter *Verwaltungs*entscheidung ein. §. 37 der ev. Verf. u. §. 30 der Wahl-O. können *neben* dem Art. 38 fortbestehen. Die bezüglichen *kirchlichen* Entscheidungen sind aber, falls die davon Betroffenen sich denselben nicht freiwillig fügen, nur vollstreckbar, wenn sie von der zuständigen *Staatsbehörde* für vollzugsreif erklärt sind; die Klage bei dem Verw.-G.-Hofe wäre daher gegen die Entscheidung der *staatlichen* Verwaltungsbehörde zu richten, welche die Vollzugsreiferklärung ertheilt oder verweigert. Eine verwaltungsgerichtliche Klage im letzteren

gemeinde (oben A. 6), 2) Wahlrecht und *Wählbarkeit* zur Gemeinde-Vertretung (oben A. 8), 3) Giltigkeit angefochtener *Wahlen* der unter Ziffer 2) bezeichneten Art, 4) das Mass der den *Filialisten* hinsichtlich ihres Beizugs . . (A. 21) zu gewährenden Erleichterung, ausserdem . . (Ges. 14. VI 1884 §. 3 u. 4), Verpflichtung örtlicher (oben Art. 3 [b] u. [c]) Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten, einschliesslich der Frage, inwieweit zu diesen Zwecken verwendbare *Ueberschüsse* sich ergeben; Streitigkeiten bei Aenderungen im Bestande von Verbänden (oben Art. 11, 21 u. 26[c]) hinsichtlich Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens oder der Rechte und Pflichten . ., endlich Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche . . Verbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung (oben Art. 8 u. 37) auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben (vgl. Art. 21, 26) werden.«

§. IV. »Der *Staat* [1]) greift nicht in die, den *Kirchen* gewähr»leistete Freiheit und Selbständigheit in Ordnung und Verwaltung »ihrer Angelegenheiten ein, wenn er von sich aus die *Bedingungen* »festsetzt, unter welchen die Hülfe der *Staatsgewalt* (obige Art in »§. III) zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Kultus»einrichtungen eintreten darf bezw. soll. Zu diesen Bedingungen ge»hört nach den, im gesammten Gebiete der Staatsverwaltung, ins»besondere auch für das Besteuerungswesen der pol. Gemeinden,

---

Sinne kann aber zufolge Ges. 14. VI 1884 §. 3 Ziff. 17, 21, 23 u. 24 nicht versagt werden.« Aehnlich in Bayern, Sachsen (Dr. *v. Bernewitz*, Org. d. Behörden 1875 S. 35) und Württemb. (G. 14. VI 1887 A. 90); Meiningen und Altenburg lassen (*Friedb.*, Verf.-R. 184) die Kircheninspectionen (!) enscheiden.

In *Preussen* entscheidet (Ges. 19. III 1886 A. 21) »das Oberverwaltungsgericht, wenn die Gemeindeorgane die *Gesetzwidrigkeit* beanstandeter Posten (= bad. G. 14. VI 1884 §. 4 Ziff. 2, G. 26. VII 1888 A. 21 u. 26 ff.) oder die *Verpflichtung* (*Friedb.*, g. Verf.-R. 101 A. 168, oben Art. 8, 37 u. 38 des bad. G. 26. VII 1888) zu den auf Anordnung der Kirchen- und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen bestreiten«; zufolge Min.-Erl. 28. VIII 1886 u. 13. XI 1886, *Friedb.*, g. Verf.-G. 322, 328, 330, 360 u. 376 würde in Schlesw.-Holst. und Reg.-Bez. Kassel »der Oberpräs. *endgültig* (?) entscheiden« (vgl. *Löning*, D. Verw.-R. 802, 809 und 813). *Cadorna* 31 lässt (ohne Abkürzung des Verfahrens und ohne Verminderung der Gerichtskosten!) die *ord. Gerichte* entscheiden über Einsprüche a) *Einzelner* gegen die Vertheilung der kirchlichen Umlagen (Anm. zum obigen Art. 26) und b) von mindestens 1/10 der kirchlichen Stimmberechtigten gegen die vom Pfarr- oder Diöcesanausschusse beschlossenen Ausgaben zur Instandhaltung von Kirche, Pfarrhaus und Kirchengeräthen.

1) Bad. Ges.-Entw. 1888 S. 19.

»durchgeführten Grundsätzen die Mitwirkung einer *Vertretung* derer »welchen die Entrichtung von Steuern angesonnen wird. Eine solche »Vertretung besteht zwar in den Organen der evang. *Kirchenge-* »*meinden* [2]), noch nicht dagegen für die *kath.* Kirchengemeinden; »der nach der grossh. Verordnung v. 20. Nov. 1861 [3]) zu bestellen-

---

2) *Friedberg*, Verf.-R. 293, 310, Ggl. 356.

3) Zufolge Dr. *Wielandt's* Bad. Bürgerb. I 721 lautet §. 4 der V.-O. 20. XI 1861: »Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katho- »liken der Pfarrei unter der Leitung des geistlichen Vorstandes auf .. 6 Jahre »*gewählt*. Der *Bürgermeister*, oder wenn dieser nicht kath. sein sollte, das »dienstälteste Mitglied des Gdevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. »Der *Rechner* wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem »erzbischöfl. Dekan als von der grossh. Verw.-Behörde bestätigt.« Die grossh. V.-O. 26. XI 1890 fügt hinzu: »Auf Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters bezw. dienstältesten kath. Gderaths kann eine *Wahl* verworfen werden, wenn der erzbisch. Dekan u. die grossh. Verw.-Behörde zustimmen; sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den kath. *Oberstiftungsrath.*« — Im Fabrikrathe zufolge franz. Dekrets v. 30. XII 1809, welches noch in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Els.-Lothr. und einem Theile Norditaliens gilt, sitzen — ausser dem Pfarrer (oben §. II 3) und dem Bürgermeister, oder wenn dieser nicht kath. sein sollte, dem Beigeordneten bezw. dienstältesten kath. Gderathe, fünf Laien (bezw. 9 in Pfarreien mit mehr als 5000 Seelen); dieselben werden jedoch »*nicht* von den Katholiken der Pfarrei *gewählt*«, sondern nur vom Bischofe und Präfekten *ernannt* oder vom Fabrikrathe *kooptirt.* Diese Laien werden allerdings in der *Pfalz* durch die kath. Gdebürger seit 1818 gewählt, ebenso namentlich in Hessen u. Oldenburg. In Rheinpreussen wählen (Ges. 20. VI 1875) in jeder Pfarrei die kath. Bürger zur Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens 4 bis 10 Mitglieder in den *Kirchenvorstand*, an dessen Spitze jetzt wieder (oben §. II 3) der Pfarrer steht, und 3mal soviel Mitglieder (also weitere 12 bis 30) in die »*Gdevertretung* (vgl. *Friedb.*, Verf.-R. 340—350), welche eine dauernde Besserung des Einkommens (dagegen oben §. III zu Art. 2a) der Stellen für den Dienst der Gde, neue Stellen und auch die Umlagen bewilligt. *Einfacher* und wohl zweckmässiger bilden die für die Kath. und die Prot. unterm 14. Juni 1887 gesondert erlassenen Gesetze in *Württemberg* den zur Umlagenerhebung ermächtigten und mit der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens betrauten »*Kirchenvorstand*« (in der evang. K.: »Kirchengemeinderath«): nämlich 4 bis in der Regel nur 12 Mitglieder unter der Leitung des Pfarrers, aber allerdings mit Hinzutritt eines dem Bekenntnisse angehörenden Vertreters der *pol.* Gde; dieser Kirchenvorstand bezw. K.-Gderath kann, wenn er 8 Mitglieder zählt, aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (nach Art des bureau du conseil de fabrique) bilden. Das *linksrheinische* Recht kennt zwar für die *bürgerliche* Gde ausnahmsweise die Zuziehung Höchstbesteuerter, nicht aber eine allzu grosse Zahl von Gdevertretern, noch weniger eine Berufung der (*Friedb.*, Verf.-R. 351) *Gesammtgemeinde*; die Zahl der in die Gotteshausverwaltung gewählten Laien beträgt in Frankreich, Els.-Lothr. u. s. w. bei den Kath. höchstens 9, bei den Prot. (Ggl. 386 u. 458) höchstens 7 und bei den Isr. stets nur 6. Eine Ver-

»den *Stiftungskommission* kam bisher nicht die Eigenschaft einer »Vertretung der *Kirchengemeinde*, sondern nur die einer Behörde »zu, welche mit der Verwaltung des nicht zu Pfründen gehörigen »»örtlichen Kirchen*vermögens*« betraut ist; das örtliche Kirchen»vermögen ist auch nach seinem bisherigen Bestande nicht Eigen»thum der kirchlichen *Gemeinde* als Korporation, sondern besteht in »*Stiftungen*, die als solche *eigene* Rechtspersönlichkeit haben« [1]). — Deshalb muss in Baden die zur Bewilligung kirchlicher Umlagen zuständige Gde-Vertretung zufolge Art. 6 des Ges. v. 26. Juli 1888 »mindestens 4mal soviel gewählte Mitglieder umfassen, als die Be»hörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, zum Min»desten 12 und höchstens 80.« (Aussch. B. I. K. 16). — Einer so *zahlreichen* Vertretung können allerdings nur wenige*), bes. wichtige Geschäfte der Kirchengemeinde übertragen werden; sie wurde hier-

---

mehrung dieser Zahl lediglich wegen der Umlagenbewilligung erscheint kaum geboten; erforderlich wäre nur, dass, wie bei den Prot. u. Isr. längst der Fall ist, auch bei den Kath. die 5 bezw. 9 Mitglieder — auf dann 6 Jahre — von den bei der polit. Gdewahl (oben §. III zu A. 6) stimmberechtigten Katholiken *gewählt* würden. Vielleicht kann bei dieser Neuregelung auch aus der *kathol.* Gotteshausverwaltung das kath. Mitglied des bürgerlichen Gderaths ausscheiden, da nach franz. R. in den prot. und isr. Gotteshausverwaltungen kein Vertreter der bürgerlichen Gdebehörde sitzt, und kein Grund besteht, dass gerade die *kath.* Ortsbehörde einer besonderen Ueberwachung seitens der politischen Gde unterstellt wird. *Selbst*verwaltung erlangen die Kirchengemeinden erst durch gänzliche Loslösung aus der organischen Verbindung ihrer Vertretung mit der Vertretung der bürgerl. Gemeinden (*Friedb.*, Verf.-R. 290); in dieser Hinsicht bedarf die Kirchenverfassung nicht nur in Mecklenburg, Koburg-Gotha u. Lippe, sondern auch in Els.-Lothringen u. Bayern rechts wie links des Rheins baldiger Verbesserung. Zufolge Art. VII des für die *Pfalz* unterm 17. Nov. 1837 erlassenen Gesetzes hat »der Gemeinderath zur Berathung« der Umlagen . . für Zwecke des Kultus einen »Ausschuss von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes beizuziehen.« Die Wahl dieses Ausschusses ist Sache des Fabrikraths oder Presbyterius (*Medicus* 133 und *Friedb.*, Verf.-R. 293); nicht selten beschliesst also im verstärkten Gderathe eine aus *Nichtangehörigen* des Bekenntnisses bestehende Mehrheit die Erhebung von Kirchenumlagen. Ordentliche Kirchenumlagen kann mit staatlicher Genehmigung dieser verstärkte Gderath in unbeschränkter Höhe bewilligen, ausserordentliche aber nur bis zu 10 Zuschlägen. Zur Bewilligung von mehr als 10 *ausser*ordentlichen Steuerzuschlägen muss aber der verstärkte Gderath noch ebensoviele Höchstbesteuerte, als der Gderath unmittelbar gewählte Mitglieder zählt, von dem betreffenden Bekenntnisse beizuziehen. (Gde-Ges.-Gebg d. Pfalz, 1855, *Kranzbühler* in Speier S. 48 u. 50; *Med.* 134, vgl. oben §. III zu Art. 6 u. 8).

*) Wahlord. f. d. kath. Kirchengde-Vertretung, bad. Ges.- u. Ver.-Bl. 1890 N. XV S. 171.

nach der kath. Kirche auch nicht als *bleibende* Einrichtung (Ausch. B. II. K. 16), noch für *alle* Gemeinden aufgezwungen, sondern nur für diejenigen, welche *Umlagen* zu erheben genöthigt sind (Art. 10). Wünschenswerther erscheint jedoch eine *einheitliche* Verfassung auch der kath. Kirchengemeinden, gleichviel ob solche zu Umlagen ihre Zuflucht nehmen müssen oder nicht; das Endziel lässt sich durch entsprechende *Ermässigung* derjenigen Zahl der Gemeindevertreter, von welcher die Umlagenerhebung allenfalls ausgehen muss, links des Rheins um so leichter erreichen, als ja auch die Umlagen der *bürg.* Gemeinden, an deren Stelle betreffs der Kultuszwecke einfach die *kirchen*gemeindlichen Umlagen jetzt treten sollen, bisher von einer *weniger zahlreichen* Gde-Vertretung bewilligt worden sind.

Zuzustimmen ist dem Ausch. B. I. bad. Kamm. S. 4: »Ohne »irgend welche Unzuträglichkeit für Staat oder Kirche besteht be»reits in überwiegend grösserem Gebiete des deutschen Reiches »die *Kirchensteuer;* nach altdeutschem Grundsatze (Dr. *Schulze*, »preuss. Staats-R. II 113, 402, 700 ff., *Gg. Meyer*, D. Staats-R. »598, 663 ff. können Steuern aber nur mit ausdrücklicher Zustim»mung und *Bewilligung* der *Vertreter* der dazu Verpflichteten er»hoben werden (S. 5). So sehr die *Kirche* auch verstanden hat, sich »mannigfaltige Quellen zum Erwerbe von Mitteln für Befriedigung »ihrer Unternehmungen zu eröffnen, und so gewaltig ihr Einfluss »auch in weltlichen Angelegenheiten gewesen, zur *Auflage* von »Kirchensteuern ist sie gleichwohl niemals geschritten. Wenn und »insoweit die heutigen Verhältnisse es mit sich bringen, dass die »Kirche auf die Erwerbsquelle durch *Steuern* greifen muss, so kann »das, da es sich hier nicht um *privat*rechtliche Verbindlichkeiten »zwischen Vertragstheilen, sondern um öffentlich-rechtliche Forder»ungen handelt, nur auf Grund eines *staatlichen* Gesetzes[4]) ge»schehen. Wie der *Staat* selbst ohne Zustimmung der Steuer»pflichtigen eine Auflage weder ausschreiben, noch erheben kann, »so muss er den gleichen Grundsatz auch gegenüber der *Kirche* »— mag deren Gewalt über ihre Angehörigen beschaffen sein, wie »sie wolle — bei Gewährung weltlichen Zwanges in Beitreibung von »Steuern festhalten. Folgeweise hat das staatliche[4]) Gesetz, wo-

---

4) Dass nicht in *allen* Einzelheiten das bad. Gesetz vom 26. VII 1888 für Bayern, Elsass-Lothringen, Belgien u. s. w. massgebend werden, sondern nur als das *verhältnissmässig* vollendetste Muster vorschweben kann, ist oben bereits namentlich in §. III zu Art. 3b, 6, 8b, 11, 12 und 21 angedeutet worden.

»durch solches Zwangsrecht der Kirche verliehen wird, zu bestim-»men, dass wenigstens zu diesem Zwecke eine *selbständige* Willens-»erklärung der Pflichtigen oder ihrer *frei gewählten* Vertretung her-»beigeführt werde. Durch eine, lediglich für diesen Zweck bestimmte »*staatliche* Vorschrift wird in die *inneren* Angelegenheiten der »Kirche keineswegs eingegriffen (S. 11). Derartige kirchenpolitische »Gesetze ergehen (zweckmässig) für alle Kirchen *gemeinsam*, und »bleibt es dann den *beiderseitigen* Gewalten überlassen, auf Grund »der dort festzusetzenden, wesentlichen Bestimmungen, durch Voll-»zugsverordnung (oder Kirchensatzungen) das weiter Erforderliche »im . . . gegenseitig sicher zu erwartenden *Einverständnisse* zu »regeln.«

XXIII.

Die Competenz der k. k. Finanzprocuratur zu kirchlicher Vertretung in Tirol und Vorarlberg.

Anlässlich eines concreten Falles ist die Frage der Competenz der geistlichen und weltlichen Behörden in Angelegenheiten, wie die Annahme einer Erbschaft zu Gunsten einer Kirche, aufgeworfen worden und hat das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient sich allein zur Annahme von Legaten, Erbschaften und Stiftungen zu Gunsten von Kirchen berufen erklärt.

Laut Erlass der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 21. December 1891 Z. 4935 Praes. erscheint diese Ansicht in der Statthalterei-Verordnung vom 25. Januar 1866 Landes-Gesetz-Blatt für Tirol und Vorarlberg Nr. 25, welche durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche keine Abänderung erlitten hat, völlig begründet.

Zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 29. Januar 1893 Z. 644 haben diese bezüglich der Diöcese Trient aufgestellten Grundsätze betreffend die Ingerenznahme der weltlichen Behörden in Stiftungsangelegenheiten rein kirchlicher Natur im Grunde der Statthalterei-Kundmachungen vom 29. Sept. 1860 und 16. November 1860 Landes-Gesetz-Blatt für Tirol und Vorarlberg Nr. 64 und 86 auch auf die übrigen Theile von Tirol und Vorarlberg Anwendung zu finden.

XXIV.

Oesterr. Cult.-Min.-Erl. vom 16. Dec. 1892 bezw. Böhm. Statthaltereierlass v. 16. Januar 1893 Nr. 740-St. an die Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Berechnung der Congrua bei Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten.

Ueber die Frage, ob bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtige, mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 17, festgestellte Congrua massgebend sei, oder ob noch immer die zur Zeit der Erlassung des Pfarrbau-Concurrenz-Normales vom 23. Mai 1806 (Hofcanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22.616, ai 1805) bestandene Congrua in Betracht zu kommen habe, hat Se. Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht laut des dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann mit dem Statthaltereierlasse vom 2. März 1888, Z. 18.527 (Norm.-Sammlung Nr. 392) zur Darnachachtung bei Fällung von Concurrenzerkenntnissen in Pfarrbauangelegenheiten mitgetheilten Erlasses vom 23. Februar 1888, Z. 12.286 ai 1887, dahin ausgesprochen, dass nach seiner Auffassung unter den Ausdrücken »canonische Portion« und »Congrua in dem citirten Concurrenz-Normale« nicht die damalige Congrua als fixer Betrag, sondern die jeweilige gesetzliche Congrua zu verstehen ist.

Gegenwärtig hat jedoch Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. December 1892, Z. 6835, anher zu eröffnen befunden, dass Hochderselbe gegenüber den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Januar 1892 und 14. Mai 1891, ZZ. 78 und 1754, gemäss welchen dieser Gerichtshof an der Ansicht festhält, dass unter der in den Absätzen 5 und 6 des Concurrenz-Normales vom 18. April 1806, Polit. Gesetzsammlung Bd. 26. S. 49 Nr. 31, erwähnten canonischen Portion nur die zur Zeit der Erlassung dieses Normales in Geltung gestandene Congrua verstanden werden könne, nicht mehr in der Lage sei, die im oben angeführten hohen Erlasse vom 23. Februar 1888, Z. 12.286 ai 1887, zum Ausdrucke gebrachte Auffassung zur Geltung zu bringen.

Gleichzeitig hat Se. Excellenz der Herr Minister darauf aufmerksam gemacht, dass im Uebrigen nach dem Wortlaute des citirten Normales (»von ihrem Beneficium«) nicht das Gesammt-Einkommen des Pfründners (einschliesslich der etwaigen Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde), sondern nur das sogenannte Local-Einkommen bei der Bemessung des Concurrenz-Beitrages in Betracht zu ziehen ist.

Hievon setze ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann zur genauen Darnachachtung in künftigen Fällen in die Kenntniss.

XXV.

Congruafragen vor dem österr. Reichsgerichte

1. Erkenntniss des österr. Reichsgerichts vom 24. Januar 1893 Z. 26, betr. die Zahlung einer Remuneration von monatlich 10 fl. an jene Pfarrer, welche wegen Nichtbesetzung des bei ihrer Pfarre systemisirten Cooperatorpostens zugleich die Dienste dieses Cooperators zu versehen haben.

(Nach der Salzb. Kath. Kirchenztg.)

Bekanntlich hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einen Erlass ddo. 9. Juli 1872, Z. 6854 (Verord.-Bl. Nr. 55), hinausgegeben, wornach das genannte Ministerium dahin resolvirte, dass an Seelsorgestationen, an welchen die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, eine Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen sei. Gestützt auf diesen Erlass, hat ein Pfarrer in Niederösterreich die Klage beim k. k. Reichsgerichte auf Zahlung der ihm gebührenden rückständigen Remuneration anhängig gemacht. Der Fall ist folgender:

Pfarrer N. wurde am 14. Februar 1887 auf die Pfarre N. investirt, an welcher auch ein Cooperatorposten systemisirt ist. Dieser Cooperatorposten war bei dem Antritte der Pfarre durch den Pfarrer N. wegen Priestermangel nicht besetzt, und demnach der Pfarrer bemüssigt, auch die Dienste des Cooperators zu versehen. Nachdem der Pfarrer durch längere Zeit die Dienste des Cooperators nebst seinen pfarrlichen Obliegenheiten verrichtete, wurde er über seine Anfrage vom bischöflichen Ordinariate St. Pölten mittelst Zuschrift vom 9. September 1890 angewiesen, auf Grund obigen Ministerialerlasses vom 9. Juli 1872, die Remuneration von monatlich 10 fl. zu beanspruchen, und bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei dieserhalb vorstellig zu werden. Das diesbezügliche Ansuchen des Pfarrers N. um Bewilligung der Remuneration von monatlich 10 fl. für die Zeit vom 19. Februar 1887 an, wurde jedoch von der genannten k. k. Statthalterei dahin erledigt, dass die Credite für die Jahre 1887, 1888 und 1889 bereits erloschen seien, daher für diese Zeit eine Remuneration nicht mehr bewilligt werden könne, dass jedoch vom 1. Januar 1890 an eine Remuneration von monatlich 10 fl. bewilligt werde.

Ueber den gegen diesen Statthaltereierlass vom Pfarrer N. ergriffenen Recurs an das k. k. Cultusministerium entschied letzteres dahin, dass dem Recurse nicht stattgegeben, derselbe daher abgewiesen werde, weil dem Pfarrer N. ein *Rechtsanspruch* auf eine Remuneration nicht zustehe. In Folge dieser abermaligen Abweisung brachte der Pfarrer N. durch seinen Anwalt, Herrn Dr. *Victor v. Fuchs* eine Klage beim k. k. Reichsgerichte ein, womit er jedoch mit Urtheil vom 24. Januar 1893, Z. 26, *abermals abgewiesen* wurde. Wir lassen hier den Wortlaut der Motivirung dieses Urtheils folgen. Derselbe lautet:

Der Kläger, welcher am 14. Februar 1887 auf die Pfarre N. in Niederösterreich als Pfarrer investirt worden war, begehrt den eingeklagten Betrag als Entlohnung oder Remuneration dafür, dass er in der Zeit vom 14. Februar 1887 bis 1. Januar 1890 nicht nur seinen Dienst als Pfarrer zu versehen, sondern auch für die Dienste des bei der Pfarre N. zwar systemisirten, aber während obiger Zeit wegen Priestermangels nicht ernannten Hilfspriesters aufzukommen und dieselben zu verrichten hatte, weshalb ihm der Anspruch auf eine monatliche Remuneration von 10 fl. aus dem niederösterreichischen Religionsfonde zustehe. Der Rechtstitel für diesen Anspruch wird in der Klage aus den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Dienstleistungen und deren Entlohnung abgeleitet und hinsichtlich der Höhe der letzteren beruft sich der Kläger auf die Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1872, Z. 6854, und vom 22. October 1872, Z. 12.861, wobei er ausdrücklich nochmals betont, dass sein Rechts- oder Forderungstitel auf den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und nicht auf diesen beiden Erlässen beruht, da letztere lediglich ein Regulativ für die Fixirung der Höhe des Anspruches selbst sind.

Es ist jedoch offenbar, dass die Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über Dienstleistungen im vorliegenden Falle überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, weil der Kläger nicht in einem auf einem privatrechtlichen Vertrage beruhenden Dienstverhältnisse steht, und weil, wenn letzteres der Fall wäre, er einen aus demselben sich ergebenden Anspruch überhaupt nicht vor dem k. k. Reichsgerichte geltend machen könnte.

Bei der heutigen mündlichen Verhandlung hat jedoch der Herr Vertreter des Klägers den in der Klage erhobenen Anspruch vorzugsweise auf die obcitirten Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht gestützt, und behauptet, dass durch dieselben das

Recht des Klägers auf eine Remuneration aus dem Religionsfonde begründet sei. Dies ist jedoch unrichtig. Die in Rede stehenden Erlässe enthalten nur Weisungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Unterbehörden, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten Hilfspriesters erfüllen, keineswegs wurde aber durch dieselben ein *Rechtsanspruch* dieser Pfarrer auf eine Remuneration begründet und konnte dies auch füglich vom k. k. Ministerium in gesetzmässiger Weise nicht geschehen. Uebrigens ist in obigen Erlässen immer von der *Bewilligung* von Remunerationen die Rede, mithin es den Behörden überlassen blieb, in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu beurtheilen, ob eine Remuneration zu bewilligen ist oder nicht.

Da mithin der in der Klage erhobene Anspruch eines Rechtstitels entbehrt, musste derselbe abgewiesen werden.

2. Eine Klage vor dem Reichsgerichte, betr. den Congrua-Anspruch eines Pfarrers innerhalb der bekannten 4 Meilen um Wien.

(Nach der Salzb. Kath. Kirchenztg.)

Nach Schema I des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, gebührt nämlich jenen Pfarrern, welche die Seelsorge in einer Ortschaft in der Umgebung von 4 Meilen um Wien ausüben, eine Congrua von 1200 fl., bezw. 1000 fl. ö. W. Sowohl die k. k. n.-ö. Statthalterei als auch das hohe k. k. Cultusministerium gingen bisher von der Anschauung aus, dass solche Pfarren zur Gänze innerhalb des Umkreises von 4 Meilen um Wien gelegen sein müssten, und dass bei der Bemessung der Entfernung solcher Pfarren von 4 Meilen Umkreise um Wien die Messung in der Weise stattzufinden habe, dass vom Stefansthurm in Wien aus (der gar nicht im Centrum der Stadt Wien liegt) eine gerade Linie zur Pfarrkirche der betreffenden Pfarre zu ziehen sei, und von dem Punkte aus, in welchem die vom Stefansthurme aus zur betreffenden Pfarrkirche gezogene Linie die Kreislinie um Wien durchschneidet, die 4 Meilen zu bemessen seien. Wir wollen sofort an der Hand eines praktischen Beispieles die erforderliche Erläuterung geben:

Der Pfarrer von N. hat über Weisung des bischöflichen Ordinariates St. Pölten an die k. k. n.-ö. Statthalterei das Ansuchen um Readjustirung der Pfarrfassion und Erhöhung der Congrua gebeten, weil in Folge der Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien

seine Pfarre in den 4 Meilenkreis um Wien zu liegen kommt. Hierauf erhielt der betreffende Pfarrer nachstehende im Wege des bischöflichen Ordinariates an ihn gelangte Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 9. October 1891, Z. 56.028:

»Ueber das mit der geschätzten Vorlage vom 7. Sept. 1891, Z. 5539, hieher gelangte Ansuchen des Pfarrers N. N. in N. um Readjustirung der Pfarrfassion und Erhöhung der Congrua wegen der Erweiterung der Gemeindegrenze von Wien, beehrt sich die k. k. n.-ö. Statthalterei dem hochw. bischöfl. Ordinariate Folgendes zu eröffnen:

Bei der Bestimmung der Entfernung einer Pfarre von Wien kommt immer der Pfarrort selbst und nicht eine zu der Pfarre gehörige Ortschaft in Betracht. Da der Pfarrort N. von der neuen Gemeindegrenze Wiens mehr als 4 Meilen entfernt ist, gebührt dem dortigen Pfarrer die Congrua jährlicher 700 fl.

Nach Inhalt dieser Entscheidung stellte die k. k. n.-ö. Statthalterei die Behauptung auf, dass bei der Bestimmung der Entfernung einer Pfarre von Wien immer der Pfarrort selbst, und nicht eine zu der Pfarre gehörige Ortschaft in Betracht zu kommen habe. Gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriff der erwähnte Pfarrer den Ministerialrecurs, wurde jedoch mit demselben mit der Motivirung abgewiesen, dass nach der genauen, vom technischen Departement des Ministeriums vorgenommenen Messung die Entfernung zwischen der Pfarrkirche N. und jenem Punkte, in welchem eine vom St. Stefansthurme in Wien zu dieser Kirche gezogene gerade Linie die Grenzlinie des Wiener Gemeindegebiete durchschneide, 4 Meilen 38° betragen würde, und dass daher dem Pfarrer von N. nur die Congrua von 700 fl. zuzukommen habe. Wir lassen den Wortlaut des citirten Ministerialerlasses im Nachstehenden folgen:

»Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 28. März 1892, Z. 26.898, dem Ministerialrecurse des Pfarrers in N. gegen die hierortige Entscheidung vom 9. October 1891, Z. 56.028, keine Folge gegeben, weil nach der genauen, vom hierortigen technischen Departement vorgenommenen Messung die Entfernung zwischen der Pfarrkirche N. und jenem Punkte, in welchem eine vom St. Stefansthurme in Wien zu dieser Kirche gezogene gerade Linie die Grenzlinie des Wiener Gemeindegebietes schneidet, 4 Meilen, 38° beträgt. Ein Abgehen von der hier angeordneten Bestimmung des Gesetzes vom 19. April 1885, Nr. 47 R.-G.-Bl. im Gnadenwege erscheint nicht zulässig.«

Die vorstehende Ministerialentscheidung gab dem Pfarrer von

N. Veranlassung, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Zahlung der höheren Congrua von 1000 fl. bei dem k. k Reichsgerichte zu belangen. Derselbe überreichte daher durch seinen Rechtsfreund, Herrn Dr. *Victor v. Fuchs*, bei dem k. k. Reichsgerichte eine Klage, aus welcher wir die hauptsächlichsten Stellen hier zum Abdrucke bringen. Dieselben lauten:

Ich erachte mich in dem Bezuge meiner Congruaergänzung aus dem Religionsfonde verkürzt, indem mir als Pfarrer der Pfarre N. in Niederösterreich eine Congrua per 1000 fl. ö. W. gebühren würde, während mir seitens des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht nur eine solche von 700 fl. zuerkannt wurde. Zum Nachweise dieser Rechtsverletzung erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Nach Inhalt des einen integrirenden Bestandtheiles des Congruagesetzes vom 29. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 bildenden Schemas I haben selbstständige Seelsorger von Pfarren in der Umgebung von 4 Meilen um Wien, und zwar auf Pfarren ohne systemisirten Hilfspriester, einen Rechtsanspruch auf eine Congrua per 1000 fl. Durch das Landesgesetz für Niederösterreich vom 20. Dec. 1890 wurde die Grenze des Gemeindegebietes der Stadt Wien erweitert und hinausgerückt, und hiedurch ein erweitertes Stadtgebiet geschaffen. Durch diese Erweiterung des Gemeindegebietes und durch die Hinausrückung der Grenzen der Stadt Wien wurde in Ansehung der Pfarre N., welche ich seit längerer Zeit bereits pastorire, eine Aenderung insoferne herbeigeführt, als nunmehr ein grosser Theil dieser Pfarre in der Umgebung von 4 Meilen um Wien zu liegen kommt und ich somit selbstständiger Seelsorger in der Umgebung von 4 Meilen um Wien bin.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde ich von dem bischöflichen Ordinariate S. Pölten aufgefordert, im Sinne des ebencitirten Schema I des Congruagesetzes meinen Anspruch auf die gesetzlich höhere Congrua zu erheben und geltend zu machen. Dieser Weisung nachkommend, habe ich mittelst Gesuches de praes. 7. Sept. 1891, Z. 5539, bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei das Ansuchen um Zuweisung der höheren Congrua per 1000 fl., resp. der mir darnach zukommenden Ergänzung gestellt, wurde jedoch mittelst Zuschrift der k. k. Statthalterei ddo. 9. Oct. 1891, Z. 56.028, abgewiesen, und zwar mit der Motivirung, dass der Pfarrort N. von der neuen Gemeindegrenze Wiens mehr als 4 Meilen entfernt sei. Gegen diese Entscheidung habe ich den Recurs an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen, wurde jedoch ebenfalls von demselben abgewiesen.

Es fragt sich nun, ob diese beiden Entscheidungen begründet sind oder nicht. Ich werde mir erlauben, den Nachweis zu erbringen, dass diese beiden Entscheidungen weder im Gesetze noch im Rechte ihre Begründung finden. Vorerst erlaube ich mir zunächst auf die klare Bestimmung des Schema I hinzuweisen, und dieselbe einer näheren Beleuchtung zu unterziehen. Darnach sind die Congruabezüge selbstständiger Seelsorger ohne systemisirte Hilfspriester, in der Umgebung von 4 Meilen um Wien auf Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester mit dem Betrage per 1000 fl. festgestellt. Es handelt sich somit im gegebenen Falle um die Beantwortung der Frage, wer nach der mehrcitirten Bestimmung des Schemas I das bezugsberechtigte Rechtssubject sei, und welche Qualification dasselbe haben müsse, um die in dem Schema I festgesetzte höhere Congrua beanspruchen zu können? Nach der Bestimmung des Schema I ist das bezugsberechtigte Rechtssubject: der *selbstständige Seelsorger*, *insoferne er in der Umgebung von 4 Meilen um Wien die Seelsorge ausübt.* Ob nun die diesbezügliche Seelsorgestation zur Gänze oder nur zum Theile in den vier Meilen-Kreis um Wien fällt, oder, noch präciser ausgedrückt, ob der selbstständiger Seelsorger die Seelsorge in einem Pfarrgebiete ausübt, das ganz und ausschliesslich im vier Meilen-Kreise um Wien oder nur zum Theile innerhalb desselben gelegen ist, das ist im Schema I nicht gesagt, und konnte vernünftiger Weise auch gar nicht intendirt sein, nachdem sowohl die alte als auch die neue Grenzlinie um Wien, und somit die mit derselben parallel laufende vier Meilen-Peripherie um Wien *nicht mit den Pfarrgrenzen und deren Grenzlinien zusammenfällt*, sondern ganz willkürlich die Pfarrgebiete und deren Grenzlinien und somit vielfach die um Wien gelegenen Pfarrgebiete durchschneidet, in Folge dessen oftmals ein Theil einer Pfarre innerhalb, und der andere Theil derselben ausserhalb der bezeichneten peripherischen Linie um Wien gelegen ist. Würde demnach das Schema I lediglich nur solche Pfarren im Auge haben, welche *zur Gänze* und *ausschliesslich* im vier Meilen-Gebiete um Wien gelegen sein müssten, so würde eine Anzahl von Pfarrern, welche Pfarrgebiete pastoriren, die zum Theile innerhalb, zum Theile ausserhalb der angedeuteten Grenzlinie gelegen sind, der Rechtswohlthat der Bestimmung des Schema I, i. e. der höheren Congrua verlustig werden, und dadurch ein grosses Unrecht an denselben begangen werden. Eine solche Bestimmung enthält jedoch das Schema I nicht; dasselbe sagt lediglich nur, dass selbstständige Seelsorger in der Umgebung von 4 Meilen um Wien einen erhöhten Congruaanspruch haben. Derjenige Seel-

sorger also, der die selbstständige Seelsorge in der Umgebung von 4 Meilen um Wien ausübt, hat das Recht auf die erhöhte Congrua.

Dieser Fall ist nun hier gegeben. Die Pfarre N., an welcher ich die selbstständige Seelsorge ausübe, ist zum Theile innerhalb, zum Theile ausserhalb der mehrgedachten peripherischen 4 Meilen-Linie um Wien gelegen. Ich übe somit ohne Zweifel die selbstständige Seelsorge innerhalb der Umgebung von 4 Meilen um Wien aus, bin somit ein selbstständiger Seelsorger in der Umgebung von 4 Meilen um Wien, und habe somit nach Schema I das Recht auf die höhere Congrua.

Dieser Anschauung sind nun die beiden Administrativ-Behörden, nämlich die k. k. Statthalterei Wien und das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, nicht. Was zunächst die k. k. Statthalterei anbelangt, so sagt dieselbe in ihrer Entscheidung, dass bei der Bestimmung der Entfernung einer Pfarre von Wien immer der *Pfarrort* selbst, und nicht eine zur Pfarre gehörige Ortschaft in Betracht komme.

Diese Annahme ist eine ganz willkürliche, welche weder im Wortlaute des Schema I, noch im Sinne des Congruagesetzes gelegen ist: sie ist eine rein fiscalische, welche darauf angelegt ist und darauf hinausläuft, einen Theil der selbstständigen Seelsorger des Beneficiums des Schema I verlustig zu machen. Aber auch die Behauptung, dass der *Pfarrort* N. von der neuen Gemeindegrenze Wiens mehr als 4 Meilen entfernt sei, ist nicht richtig. Ich werde dies später durch zwei Atteste nachweisen. Was die Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht anbelangt, so stellt sich dieselbe nicht auf den Standpunkt der k. k. Statthalterei, sondern auf einen anderen, jedoch ebenfalls ganz willkürlichen und daher unrichtigen Standpunkt. In dieser Entscheidung heisst es, mein Ansuchen um die schemamässige höhere Congrua müsse deshalb abgewiesen werden, weil nach der genauen, vom hierortigen technischen Departement vorgenommenen Messung die Entfernung zwischen der *Pfarrkirche* in N. und jenem Punkte, in welchem eine vom *St. Stefansthurme* in Wien zu dieser Kirche gezogene gerade Linie die Grenzlinie des Wiener Gemeindegebietes schneidet, 4 Meilen 38° betrage.«

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht geht somit von dem *Pfarrorte* bereits ab und adoptirt an dessen Stelle die *Pfarrkirche;* es zieht vom Stefansthurme in Wien bis zum Kirchthurme in N. eine gerade Linie, durchschneidet dieselbe am Punkte, wo diese Linie mit der peripherischen Grenzlinie von Wien sich

kreuzt, und misst von diesem Kreuzungspunkte aus bis zur Kirchthurmspitze in N. die bekannten 4 Meilen.

Dieser modus procedendi ist ebenfalls ein ganz willkürlicher. Zunächst muss bemerkt werden, dass der St. Stefansthurm in Wien keineswegs der trigonometrische Mittelpunkt des durch eine Kreislinie umgrenzten Gemeindegebietes der Stadt Wien ist. Der St. Stefansthurm liegt vielmehr sehr weit vom dermaligen Centrum des Stadtgebietes abseits in der nordöstlichen Hälfte der Stadt Wien. Derselbe ist somit ein ganz willkürlicher Ausgangspunkt der Messung. Aber auch der Endpunkt der ministeriellen Messung, nämlich der Pfarrthurm von N., ist ein ganz willkürlicher, weil Pfarrkirche oder Pfarrthurm keineswegs gleichbedeutend sind und sein können mit Pfarrgebiet, in welchem der Seelsorger die Seelsorge ausübt. Nicht um die Pfarrkirche handelt es sich bei der Messung der Entfernung, sondern um das Pfarrgebiet. Es ist somit diese Messungsmethode weder durch den Wortlaut der Bestimmung des Schema I begründet, noch im Sinne desselben gelegen.

Aber auch angenommen, der St. Stefansthurm wäre der richtige trigonometrische Punkt, von welchem aus die Luftlinie für die Messung des 4 Meilen-Kreises zu ziehen wäre, so würde sich noch immer im gegebenen Falle die Messung als eine unrichtige darstellen. Ich habe mich nämlich behufs Messung der Entfernung von der peripherischen Grenzlinie der Stadt Wien bis zum Pfarrgebiete von N. zunächst an die Gemeindevertretung in N. gewendet und um Bekanntgabe der diesbezüglichen Länge ersucht. Anliegend erlaube ich mir das betreffende Attest der Gemeindevorstehung in N. vorzulegen. In demselben heisst es, »dass von der Kirche in N. abwärts in der Richtung nach Wien 38° gemessen und constatirt worden sei, dass der neue Wiener 4 Meilen-Kreis das Pfarrdorf N. durchschneide, *so dass sämmtliche abwärts liegenden Häuser innerhalb des neuen Wiener 4 Meilen-Kreises liegend erscheinen.*«

Weiters erlaube ich mir, das Attest eines behördlich autorisirten und beeideten Civil-Ingenieurs und -Architecten vorzulegen. In demselben heisst es: Kraft meines Amtes bestätige ich, dass ein Theil des Pfarrspengels der Pfarre N. in Nieder-Oesterreich, innerhalb der Umgebung von 4 Meilen um Wien (nach der im Gesetze vom 19. Dec. 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 fixirten neuen Grenze) gelegen ist, und zwar in einer Linie gemessen, die vom St. Stefansthurme in Wien gegen die Pfarrkirche des Ortes N. gelegen ist.«

Aus den beiden Attesten geht hervor, dass ein Theil der von mir pastorirten Pfarre N. und zwar der Pfarrort N. selbst, inner-

halb des 4 Meilen-Kreises um Wien gelegen ist. Dem füge ich noch bei, dass ein Theil der Pfarre N. nach Wien gehört.

Bei dem Umstande also, als ich ein selbstständiger Seelsorger in der Umgebnng von 4 Meilen um Wien bin, gebührt mir nach Schema I die höhere Congrua pro 1000 fl. Hiezu erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken. Der Zweck des Congruagesetzes und des einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Schemas I ist der, den Seelsorgern in der Nähe grosser Städte mit Rücksicht auf die damit verknüpften Theuerungsverhältnisse, ein höheres Existenzminimum zu gewähren. Aus diesem Grunde wurde solchen selbstständigen Seelsorgern, welche in der Umgebung von 4 Meilen um Wien die Seelsorge ausüben, das Recht auf eine höhere Congrua eingeräumt. Diese gesetzliche Bestimmung ist eine selbstverständliche, durch die notorischen Verhältnisse gegebene und veranlasste.

Diese Verhältnisse bleiben sich gleich, ob nun der betreffende Pfarrsprengel eines selbstständigen Seelsorgers zur Gänze innerhalb des 4 Meilen-Kreises der betreffenden Stadt gelegen ist, oder ob ein Theil des Pfarrsprengels auch noch *über* den 4. Meilen-Kreis der betreffenden Stadt hinausreicht. Das Gesetz will solchen Seelsorgern helfen und ihnen eine höhere Congrua gewähren, wenn überhaupt nur feststeht, dass sie die Seelsorge innerhalb des Umkreises von 4 Meilen der betreffenden Stadt ausüben, und dadurch von den daselbst herrschenden Theuerungsverhältnissen getroffen werden . . . . . .«

Das belangte k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erstattete über diese Klage nachfolgende Gegenschrift:

»Die Klage wird vorwiegend auf die Behauptung gestützt, dass nach dem Congruagesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, selbstständigen Seelsorgern, welche in der Umgebung von 4 Meilen um Wien die Seelsorge auszuüben haben, die im Schema I ad 1 sub 2 normirte Congrua von 1200 fl. resp. 1000 fl. gebühre, gleichviel ob der betreffende Pfarrsprengel ganz oder nur zum Theile innerhalb des 4 Meilen-Kreises um Wien gelegen sei. Im Nachstehenden soll der Nachweis geführt werden, dass diese Behauptung sowohl dem Geiste, als auch dem Wortlaute des Gesetzes widerstreite.

1. Die erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Ausmasses der Congrua hat unverkennbar den Zweck, den in der Nähe von Wien bestehenden Theuerungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Hierbei kann naturgemäss doch nur der Wohnsitz des Pfarrers, wo dieser seine Lebensbedürfnisse bestreitet, nicht aber der ganze Pfarrsprengel in Betracht kommen, zumal die Configuration dieses letzteren eine

solche sein kann, dass zwar in den äussersten Ausläufen desselben gegen Wien, nicht aber in dem eigentlichen, möglicherweise auf der entgegengesetzten Seite des Sprengels gelegenen Pfarrsitze der Einfluss der Nähe der Reichshauptstadt auf die Lebensmittelpreise empfunden wird.

2. Gegen das erwähnte Klagsargument spricht ferner der Wortlaut des Gesetzes, das ist die Bestimmung, dass für *Pfarrer* in der Umgebung von 4 Meilen um Wien die Congrua mit den Beträgen von 1200 fl. resp. 1000 fl. festgesetzt werde. Da diese Bestimmung die Regelung der materiellen Verhältnisse der Seelsorgegeistlichkeit zum Gegenstande hat, so kann unter dem Ausdrucke »Pfarre« nur die Pfarrpfründe, deren Inhaber Einnahmen beziehen und Ausgaben zu bestreiten haben, nicht aber der Pfarrsprengel verstanden werden, letzterer auch schon deshalb nicht, weil derselbe blos eine territoriale Bezeichnung ist und daher nicht selbst Subject von Rechten sein kann. Gegen die Annahme des Pfarrsprengels spricht insbesondere der Punkt 4 desselben Abschnittes des Schema I, in welchem von Pfarren in anderen Orten von Nieder-Oesterreich die Rede ist, worunter auch Fälle inbegriffen erscheinen, in welchen der Pfarrsprengel *mehrere* Orte umfasst. Ferner müsste, falls man den Pfarrsprengel in der hier besprochenen Richtung als massgebend ansehen wollte, consequenter Weise behauptet werden, dass der ganze, nicht etwa nur ein Theil des Pfarrsprengels in den 4 Meilen-Kreis von Wien falle, weil in dem Congruaschema unter dem Ausdrucke »Pfarre« nothwendigermassen nur ein Ganzes zu verstehen ist. Wird aber die Pfarrpfründe als das im Grunde des Congruaschema's bezugberechtigte Subject angenommen, so ergibt sich auch als selbstverständlich, dass der Sitz der Pfarrpfründe durch den Wohnsitz des Beneficiaten bestimmt werde.

Sonach kann es in den einzelnen Fällen lediglich auf die Constatirung der Entfernung des Pfarrgebäudes von der Peripherie der Stadt Wien ankommen. Da nun von dem Pfarrer in N. nicht behauptet wird, noch weniger nachgewiesen wurde, dass das von ihm bewohnte Pfarrgebäude in der Umgebung 4 Meilen um Wien gelegen sei, so erscheint nach hierortigem Dafürhalten, die Klage desselben nicht begründet, weshalb das löbliche k. k. Reichsgericht um die Abweisung derselben ersucht wird.«

Seitens des k. k. Reichsgerichtes wurde sohin die öffentliche mündliche Verhandlung über die vorerwähnte Klage auf den 24. Januar 1893 anberaumt. Inzwischen hat jedoch sowohl das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, als auch Herr Dr. *Victor v. Fuchs* im

Namen seines Clienten Vermessungen vornehmen lassen, aus welchen sich ergab, dass der *Pfarrhof* von N. noch im 4 Meilen-Umkreise von Wien gelegen ist. Bei derselben wurde seitens des Ministeriums die Messung vom Stefansthurme ausfallen gelassen, und der nächste Punkt der Peripherie von Neu-Wien zum Ausgangspunkte der Messung genommen.

Das belangte Ministerium hatte es nun vorgezogen, auf eine mündliche Verhandlung es nicht ankommen zu lassen, sondern es angemessen erachtet, den genannten Pfarrer klaglos zu stellen, d. h. in dessen Klagebegehren zu willigen und demselben stattzugeben. Der Vertreter des Pfarrers von N., Herr Dr. *Victor v. Fuchs*, erhielt nämlich am 22. Jannar 1893, also knapp vor der anberaumten mündlichen Verhandlung, den nachfolgenden Bescheid des k. k. Reichsgerichtes:

»Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Zuschrift vom 19. Jannar 1893 Z. 622, anher mitgetheilt, dass in Anbetracht des Ergebnisses der seitens des niederösterreichischen Statthalterei, Baudepartements nachträglich vorgenommenen Messung der Entfernung des Pfarrhofes in N. von dem nächstgelegenen Punkte der Peripherie von Wien in Consequenz der in der Gegenschrift vom 29. November 1892, Z. 25385, dargelegten Rechtsauffassung der Pfarrer in N. mit seinem vor dem k. k. Reichsgerichte geltend gemachten Anspruche auf die erhöhte Congruaergänzung nach dem für Pfarren in der Umgebung von 4 Meilen um Wien in dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, festgesetzten Ausmasse unter Einem im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei *klaglos gestellt wird.*«

XXVI.
Wie kommt ein nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armuth von dem Professen über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgiltig zu Stande?

Entscheidung des k. k. österr. obersten Gerichtshofs vom 3. November 1892, Z. 11.514, I. Senat.

Karl T., für welchen die Forderung per 265 fl. 30 kr. auf zwei Grundstücke pfandrechtlich sichergestellt war, hat nach erfolgtem Eintritt in den Orden der Barmherzigen Brüder in X. und nach Ablegung der feierlichen Profess mit der Urkunde vom 5. October 1891 erklärt, dass das ihm zustehende Recht, über jenes Kapital zu verfügen, dasselbe zu kündigen, einzuklagen, das Geld in Empfang zu nehmen und eine löschungsfähige Quittung auszustellen, seinem Ordensoberen zustehen solle und zustehe. Auf Grund dieser Erklärung überreichte nun der Convent der Barmherzigen Brüder in X. sub praes. 19. April 1890, Z. 4562, gegen den Besitzer jener zwei Grundstücke eine Klage auf Zahlung des obigen Kapitals, gegen welche Klage unter Anderem der Mangel der activen Klagslegitimation, sowie die Ungiltigkeit der erwähnten Erklärung des Karl T. wegen Abganges seiner Handlungsfähigkeit eingewendet wurde. Nachdem das zuständige Gericht zur Wahrung der Rechte des Karl T. mit Decret vom 9. December 1890, Z. 49.394, einen Curator bestellt hatte, welcher der Klage des Convents beigetreten ist und in einem mit diesem gemeinschaftlich eingebrachten, curatelsbehördlich genehmigten Klagsnachtrage das Begehren gestellt hatte, die Geklagten schuldig zu erkennen, dem Convente die eingeklagte Summe zu bezahlen, wurde das Klagebegehren von dem ersten Richter abgewiesen, wobei derselbe von der Erwägung ausging, dass zwar der Convent zur Klage legitimirt sei, da sich die Erklärung des Karl T. ihrem Sinne nach als Cession der Forderung an den Convent darstellt, dass jedoch der Cedent zur Zeit der Cession über sein Vermögen ohne Intervention eines Curators und ohne Genehmigung der Curatelsbehörde nicht verfügen konnte, weshalb die Cession ungültig sei, welcher Mangel durch den Klagsnachtrag nicht behoben wurde, denn quod ab initio non valet, tractu temporis convalescere nequit.

Das Oberlandesgericht hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 25 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, und auf den Umstand, dass durch den Klagsnachtrag der von der ersten Instanz gerügte Mangel der Ungiltigkeit der Erklärung des Karl T. behoben wurde, dem Klagebegehren Folge gegeben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus nachstehenden *Gründen:* Durch den Eintritt des Karl T. in den Orden der Barmherzigen Brüder und Ablegung der feierlichen Profess ging nach österreichischem Rechte das Vermögensrecht desselben nicht unter; es war — da feststeht, dass Karl T. vor Ablegung der Ordensgelübde über die vorerwähnte Forderung als sein Vermögen nicht verfügt hatte — in Gemässheit des §. 182. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, für dieses Vermögen ein Curator zu bestellen. Hieraus folgt, dass — da Karl T. mit der Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes nur die Handlungsfähigkeit in Ansehung jener Forderung verloren hat — die Giltigkeit eines von demselben diesfalls gemachten Versprechens von der Einwilligung des Curators und des Curatelsgerichtes abhängig ist (§. 865 a. b. G. B.). Diesemnach kann zwar die von Karl T. am 5. October 1891 ausgestellte Erklärung, welche sich als Cession des Kapitals per 265 fl. 30 kr. C. M. an den Convent der Barmherzigen Brüder in X. darstellt, an und für sich als ein giltiger Rechtsakt nicht angesehen werden und den genannten Convent zur Einklagung der Forderung für sich nicht legitimiren; diese Erklärung ist aber dadurch zu einem giltigen Cessionsvertrage geworden, dass das zuständige Gericht für den durch Ablegung der Ordensprofess handlungsunfähig gewordenen Karl T. zur Wahrung seiner Rechte betreffs des erwähnten Kapitals einen Curator bestellt hat, dieser Curator der Klage beigetreten ist und in dem mit dem klagenden Convente gemeinschaftlich eingebrachten Klagsnachtrage das Begehren stellte, die Geklagten schuldig zu erkennen, dem Convente der Barmherzigen Brüder in X. die mehrerwähnte Forderung zu bezahlen, und dass weiter die Curatelsbehörde nachträglich auch die Genehmigung ertheilt hat, dass der Curator berechtigt gewesen und ermächtigt ist, der Klage des Conventes und dem darüber eingeleiteten Verfahren beizutreten und die Einbringung des Kapitals im Sinne des Schlussbegehrens in dem Klagsnachtrage zu erwirken. Denn mit dieser von dem Curatelsgerichte ertheilten Genehmigung der Einklagung der Forderung des Karl T. durch dessen Curator zur Zahlung an den Convent der Barmherzigen Brüder in X. ist im Wesen die Einwil-

ligung des Curators zu der Cedirung der Forderung an den Convent und die Genehmigung dieser Einwilligung durch das Curatelsgericht ertheilt worden, sohin im Hinblick auf die Bestimmung des §. 865 a. b. G. B. ein giltiger Abtretungsvertrag zu Stande gekommen, da der Erwerbung der Forderung von Seite des Conventes der Barmherzigen Brüder zufolge der denselben laut des Hofdecretes vom 30. August 1805, J. G. S. Nr. 745, gewährten Befreiung die Amortisationsgesetze nicht entgegenstehen. Es ist daher der Convent der Barmherzigen Brüder in Ansehung der in Rede stehenden Forderung in die Rechte des Karl T. getreten und die Bestreitung seiner Legitimation zur Klage infolge der Beibringung der oberwähnten curatelsbehördlichen Decrete hinfällig geworden, da die Beibringung dieser Behelfe vor dem Schlusse der Verhandlung gemäss §. 25 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, gestattet war.

XXVII.

Documenta de Vicariatuum in Archidioecesi Strigoniensi coordinatione et de erectione Vicariatus Budapestiensis.

(Circulares literae archidioec. Strigon. a. 1892. XXV. Nr. 6890.)

Der Fürstprimas von Ungarn, der nunmehrige Cardinal *Claudius Vaszary* hat, bevor er zur Errichtung eines erzbischöfl. Vicariates in Budapest schritt, ein Gutachten seines Graner Metropolitancapitels eingeholt. Dasselbe ist nicht der Oeffentlichkeit übergeben worden. In der Berliner kathol. Ztg. Germania 1892 Nr. 231 I. Bl. wurde über den Inhalt der Denkschrift des Capitels Folgendes berichtet:

Das Capitel erklärt zunächst, es sei in einer für die Freiheit der Kirche *verletzenden*, ja sogar mit den geschriebenen Gesetzen der Kirche *collidirenden* Art die Residenzfrage des Graner Erzbischofs nach dem Tode des Fürstprimas Simor durch die allerhöchste Entschliessung vom 4. November 1891 geregelt worden. Durch diese allerhöchste Entschliessung wurde angeordnet, dass in die Donationsbriefe für den Graner Erzbischof und Fürstprimas mit der Giltigkeit auch für dessen Nachfolger die Bestimmung aufzunehmen sei, dass der erste Kirchenfürst Ungarns während der Anwesenheit des Kaisers in Pest und während des Beisammenseins des Reichstages dauernd in Pest residire, dass während seiner Abwesenheit von dort durch die Bestellung eines erzbischöflichen *Generalvicars* Sorge getragen werde. Dann heisst es: Wenn es dem Primas oder seinem Nachfolger eventuell im Interesse der Kirche belieben sollte, einen Theil des Jahres in Pest zu verbringen und für die Pflege der kirchlichen Interessen daselbst eine besondere Vorkehrung zu treffen, so könnte dagegen natürlich kein vernünftiger Einwand erhoben werden. Doch haben die Beschlüsse des *Tridentiner Concils* hinsichtlich der Residenz der Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe die Anwesenheit dieser Kirchenfürsten auf ihren Bischofssitzen während der grossen Feste *vorgeschrieben*, allerdings aber auch Ausnahmen zugelassen. Wenn aber von den Vertretern der weltlichen Macht in der Ernennungsurkunde abweichend von den Concilsbeschlüssen dem Erzbischofe obligatorisch der Ort vorgeschrieben wird, in welchem er sich aufhalten müsse, desgleichen die Art und Weise, wie er die Leitung seiner Gläubigen in spiritualibus zu erfüllen hat, so erblickt das Erzcapitel hierin eine gefährliche Vermengung des Rechtskreises der Kirche und des Staates. Eine Vorschrift für den Erzbischof, wo er sich aufzuhalten habe, auf welche Weise und mit wessen Hilfe er die Seelsorge leiten soll, wäre eine Negation der Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche und zugleich eine thatsächliche Verwirklichung des Principes, dass die *Staatsmacht* berechtigt sei, auf die Leitung der Kirche nicht blos Einfluss zu nehmen, sondern derselben die Richtung zu geben. Eine solche Macht hat die Kirche *niemals* anerkannt und kann sie niemals anerkennen; ein solches Recht der Einmengung aber kann auch aus den sogenannten apostolischen Rechten, sowie aus dem obersten Patronatsrechte des Königs von Ungarn *nicht* abgeleitet werden. Das

Erzcapitel *leugnet*, dass der König von Ungarn ein Verfügungsrecht bezüglich des erzbischöflichen Sitzes und hinsichtlich der Errichtung eines Generalvicariats besitze; man wolle in Ermangelung der gesetzlichen Formen den eigenen Willen zum Schaden der Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche, zugleich durch einen solchen Donationsbrief den neuen Inhaber der verliehenen Präbende in seiner Freiheit beschränken. Auf die Beseitigung von Missbräuchen dieser Art bezieht sich die Constitution des Papstes Innocenz XII. vom 22. September 1695, »Ecclesia catholica«, in welcher der Papst, seinen Vorgängern Nicolaus III., Pius V. und Gregor XIII. folgend, in Bezug auf die Beseitigung derartiger Missbräuche, welche bei Gelegenheit von Sedisvacanzen begangen zu werden pflegen, seine Vorkehrungen trifft.

Das Gutachten citirt dann den Wortlaut dieser Constitution und weist nach, dass die in den königlichen Donationsbrief an Fürstprimas Vaszary nachträglich aufgenommenen Bedingungen dem *Papste* hätten zur Kenntniss gebracht werden müssen, und insolange die Antwort des Papstes nicht einlangt, wäre die Durchführung desselben zu sistiren. Es wird dem Primas der Rath ertheilt, *den Befehl des Königs nicht zur Kenntniss zu nehmen*, und es wird ausgeführt, dass ein Generalvicariat, dessen Rechtskreis sich nur auf die Haupt- und Residenzstadt Pest erstrecken solle, mit den canonischen Begriffen eines solchen Generalvicariats *in Widerspruch* steht. Das Capitel ist der Ansicht, dass die Frage in folgender Weise zu lösen wäre: die kirchliche Verwaltung möge in Pest ein Organ bestellen, welches dieselbe ständig repräsentirt, die Wirksamkeit des hauptstädtischen Klerus mit Aufmerksamkeit *controlirt* und über die *Einhaltung der geistlichen Disciplin wacht*. Dasselbe möge an gewissen Tagen feierlich die Messe celebriren. Dieser Vicar, aber keineswegs ein Vicarius generalis, müsste der Centralpunkt des katholischen Lebens in der Hauptstadt sein, die katholischen Interessen schützen, und wenn sich eine Bewegung zu diesem Zwecke zeigt, sich an die Spitze derselben stellen. Auch möge in der Hauptstadt ein geistliches Gericht etablirt werden. Der Vicar wäre jedoch nur aus den Mitgliedern des Graner Erzcapitels zu bestellen. Das Capitel *verwahrt* sich aber dagegen, dass ein Theil desselben nach Pest verlegt werde, und dass die demselben zur Verfügung stehende Stalla für Pest verwendet werde. Wer die Errichtung eines solchen Vicariats wünsche, möge dasselbe bezahlen. Uebrigens ist das Capitel der Ansicht, dass ein Vicar in der Hauptstadt auch nicht im Stande wäre, Wunder zu wirken, da man selbst in Gran nicht verhindern konnte, dass sich eine reformirte Gememeinde constituirte, und dass an der Spitze katholischer Institute gestandene *einzelne Geistliche apostasirten.* — Das Folgende theilten die cit. Graner Circ. mit:

Catholici Budapestienses a pluribus jam annis desiderabant, ut pro civitate Metropolitana et residentiali Budapestiensi specialis Vicarialis Districtus erigatur constituaturque Vicarius AEpiscopalis, qui una Episcopus consecratus sit, subin auditor causarum *generalis*, qui porro qua praeses Consistorii et erigendae Sanctae Sedis causas matrimoniales in Districtu enatas cognosceret. Votum et desiderium catholicorum Metropolitanae urbis suum fecit et Sua caes. et reg. apost. Majestas, quod per me etiam Sacrae Sedi Apostolicae propo-

situm, ab illa approbatum et acceptatum fuit. Expetito itaque et accepto voto et consilio Venerabilis Capituli Ecclesiae Metropolitanae Strigoniensis, coordinatisque quaestionibus ad sustentationem et habitationem constituendi Vicarii AEppalis Budapestiensis spectantibus, procedere jam potuissem ad Vicariatus huius erectionem. Priusquam tamen hoc fecissem, coordinanda erat relatio Vicariorum AEpiscopalium in ADioecesi jam et hucusque existentium stabiliendaque illorum jurisdictio et in specie constituendus Vicarius generalis, *quoad generalitatem causarum totius Dioecesis.* Etenim secundum jus canonicum ad generalem Vicariatum requiritur »ut tum generalitas locorum, seu totius Dioecesis, tum vero generalitas causarum ipsi commissa sit [1]).«

Porro »Vicarius Episcopi alius est Generalis seu principalis, qui principaliter super eodem tribunali Episcopi vices gerit cognoscendo causas omnes ad forum illud spectantes, ita tamen, ut ad Vicariatum Generalem requiratur administratio in spiritualibus ei generaliter commissa quoad omnia loca, seu totam Dioecesim. Si enim constitutus solum sit limitate tantum pro iis, qui in civitate episcopali seu in qua est sedes Episcopalis et Episcopi degunt, non potest censeri is esse generalis, etsi sic appellaretur . . . Quia hoc ipso ita restrictus ad civitatem dumtaxat non facit idem consistorium cum Episcopo, sed habebit jurisdictionem a jurisdictione Episcopali divisam, eamque delegatam [2]).«

Non absimiliter *Bouix*: »Vicarii generalis Episcopi jurisdictio est essentialiter aliquo sensu universalis quoad territorium seu personas et quoad causas [3]).« Ex quibus sic concludit: »Ergo si quis vicarius Episcopi nequeat episcopalem jurisdictionem universaliter exercere, saltem in aliquo sensu, is nequaquam censendus est generalis Episcopi Vicarius, sed merus dumtaxat delegatus; ac proinde ipsi nullatenus applicandae veniunt juris communis dispositiones quae Vicarios Generales respiciunt, sed eae quae ad delegatos referuntur. In hac autem conditione versaretur Vicarius quem sibi Episcopus substitueret pro aliquo dumtaxat dioecesis suae districtu, etiamsi universas causas in hoc districtu ipsi committeret; atque item ille, cui Episcopus generalitatem causarum sibi reservans, aliquos dumtaxat expressas committeret etiam in tota dioecesi. Talis enim Vicarius nullo sufficienter vero sensu generalis dici potest.«

---

1) *Laymann*, In cap. Romana I. De officio Vicarii in VI-o.
2) *Leurenius*, De Vicariis Epporum, cap. I. qu. 8.
3) De judic. P. II. N. 1. prop. V.

E dispositione juris canonici porro Vicarius Generalis residere debet in civitate Cathedrali et si plures Vicarios Generales constitueret Episcopus omnes in loco, in quo Sedem habet Archi-Episcopus vel Episcopus constitui deberent. Ita docet *Pirhing* [1]) »Episcopus non tantum unum, sed etiam plures Vicarios principales seu generales, eosque cum jurisdictione ac potetate in solidum singulos constituere potest, quo facilius negotia expediantur, dummodo tamen eos constituat in loco, ubi Sedem habet Episcopus, generalis enim et principalis Vicarius dicitur ille, qui constitutus est, cum generali potestate ad omnia sive totam Dioecesim et ad universitatem causarum in civitate cathedrali.« Et *Maupied:* »Omnes doctores notant, quod Episcopus Vicarium Generalem constituere debet in eodem loco, ubi sedem habet, quia idem tribunal habeat cum episcopi qui juxta mentem sacri Concilii Tridentini in eius modo aut consueto tribunali procedere tenetur [2]).«

His juris dispositionibus prae oculis habitis, quaestionem Vicariatuum in hacce Archi-Dioecesi ita coordinavi, ut unus sit deinceps Vicarius Generalis pro tota Archi-Dioecesi, duo vero Archi-Episcopales et quidem unus pro Districtu Vicariali Tirnaviensi, alter pro Districtu Vicariali Budapestiensi. Exaratum desuper documentum sonat prout sequitur:

Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expetit universis, quod Nos saluti commissi Nobis divinitus gregis Dominici amplius prospicere cupientes, respectu habito simul ad indigentias, quas mutata aevi nostri adiuncta secum ferunt, animo statuerimus normas gubernii Dioecesani ita coordinare, ut illae et sanctionibus sacrorum canonum et specialibus Archi-Dioecesis Strigoniensis circumstantiis correspondeant et ut statuta et conservata in gubernio Archi-Dioecesis Strigoniensis unitate, in huius emolumentum et sacrae Matris Ecclesiae utilitatem cedant. Hac de causa jam tunc, quando gubernacula Archi-Episcopalis Sedis Strigoniensis capessivimus, quum comperti fuerimus, quod tam copiosum gregem Domini pascendum acceperimus, atque insuper qua Metropolitae et Primati Regni Hungariae curae et sollicitudines Nobis incumbant quam plurimae et gravissimae, quamvis omnibus ex animo omnia esse vellemus, nihilominus ne ob ipsius muneris amplitudinem agendorum copiam, ipsiusque tam latae Archi-Dioecesis extensionem salus animarum, quae suprema lex esse debet, detri-

1) Jus can. Lib. I. Tit. XXVIII. Sect. 1. P. 1. n. XXIX.
2) Juris can. compend. ed. Migne T. I. 19. 792.

mentum patiatur, necessarium existimavimus in administratione Archi-Episcopatus, quem Sanctissimus Dominus Noster imbecillitati Nostrae superimposuit, Vicarios idoneos advocare, qui partem sollicitudinis in se assumendo, pondus quo ultra vires premimur, allevient. Hac de causa sequentes etiam praedecessorum Nostrorum exempla, duos Vicarios Generales constituimus, Strigoniensem unum, Tirnaviensem alterum, prout id ad notitiam Cleri Nostri atque fidelis populi medio Dioecesanarum litterarum sub Nr. 870 ddto 12-ae Februarii anni 1892 pertulimus.

Quum tamen votum et desiderium copiosorum fidelium Nostrorum Civitatem Metropolitanam et residentialem Budapestinum incolentium, ut pro parte ipsorum quoque specialis Vicarius Archi-Episcopalis, qui Budapestini resideret, constituatur, justum aequumve agnosceremus, insuper altissimae voluntati Suae caes. et reg. Apostolicae Maiestatis, similis Vicariatus erectionem aeque desiderantis eo promptius ac libentius obsequi cupientes, quum et ipsa Sacra Sedes Apostolica consilium hocce iustum ratumve habuerit, imo approbaverit, expetito prius et accepto consensu et voto Venerabilis Capituli Ecclesiae Nostrae Metropolitanae Strigoniensis, statuimus et decrevimus specialem pro civitate Metropolitana et residentiali Budapestiensi illiusque districtu Vice-Archi-Diaconali Vicariatum erigere et sacram sedem consistorialem et iudicium matrimoniale constituere. Ne autem per erectionem huius Vicariatus rectae administrationis et gubernationis ordo pervertatur et, quod Deus avertat, inter constituendum seu constituendos Vicarios Nostros ob exercitium iurisdictionis contentiones et simultates oriantur, neve erectio et coordinatio Vicariatus huius in canonicas impingat sanctiones, priusquam ad erigendum huncce Vicariatum procederemus, vi competentis Nobis ceu Archi-Episcopo huius Archi-Dioecesis Strigoniensis iuris ipsorum erigendorum seu iam erectorum Vicariatuum Generalium vel Archi-Episcopalium ad invicem relationem seu coordinationem stabilire cupimus et volumus.

Quum itaque e ss. canonum dispositione Archi-Episcopo liberum sit in administrationem Archi-Dioecesis Vicarium Generalem assumere, Nos salvo Nostrorum in Archi-Episcopatu Strigoniensi successorum iure, e parte Nostra opera Vicarii Generalis in administranda Archi-Dioecesi porro quoque uti volumus. Vicarius Noster Generalis Strigonii, in loco sedis Archi-Episcopalis, commorabitur et residebit, exercebitque iurisdictionem generalem ad totam Archi-Dioecesim Strigoniensem extensam et omnes causas, quae ad jurisdictionem Archi-Episcopalem ordinariam tam voluntariam quam contentiosam,

demta tamen primatiali, pertinent, complectentem, iisque exceptis, quae speciale mandatum requirunt, nisi etiam harum exercitium illi per Nos concessum fuerit. Ne autem circa compellationem illius et iurisdictionem tam Vicarii Generalis, quam Vicariorum Archi-Episcopalium seu abusus aliquis irrepat, seu discrepantia oriatur, illi soli et unico nomen et compellatio Vicarii Generalís Archi-Episcopalis competet. Vicariatus itaque Generalis Strigoniensis ad totam Archi-Dioecesim Strigoniensem extendetur.

Vicariatum Tirnaviensem, prout illum a praedecessoribus Nostris accepimus quoad ipsum territorium ad quod extenditur, et dotationem, quam a mensa Archi-Episcopali percipit, porro quoque salvum atque integrum esse volumus. Quum vero Vicarius Generalis e dispositione sacrorum canonum in civitate episcopali commorari et stabile domicilium habere debeat et jam vel ob hanc causam Vicarius Noster Tirnaviensis Generalis nominari nequeat, salvis manentibus iuribus, quae Sede Archi-Episcopali plena exercere hucusque solebat, statuimus et ad normam ss. canonum decernimus, ut Vicarius Archi-Episcopalis Districtus Tirnaviensis appelletur. Iurisdictionem illius determinabimus respective determinavimus in speciali Decreto.

His jam praemissis alterum adhuc Vicariatum Archi-Episcopalem erigimus et quidem Budapestiensem. Volumus autem, ut Vicariatus hic complectatur Metropolitanam civitatem Budapestiensem cum integro districtu VADiaconali Budapestiensi, prout illum schematismus Archi-Dioecesanus anni currentis exhibet, cum omnibus parochiis atque fidelibus in hocce VADiaconali Districtu existentibus ac respective habitantibus. Volumus ut Vicariatus hic nomine »Vicariatus Archi-Episcopalis Budapestiensis« insigniatur, et constituendus a Nobis Vicarius nomen gerat »Vicarii Archi-Episcopalis Budapestiensis.« Ad munus Vicarii AEppalis Budapestiensis assumere statuimus unum e Rss. DDnis Canonicis V. Capituli E. Metropolitanae Strigoniensis, cuius dotem constituent ante omnia proventus cum possesso ab eodem stallo canonicali conjuncti, reliqua, quae ad convenientem dignitatique illius correspondentem honestam sustentationem necessaria erunt, supplebimus e mensa Archi-Episcopali. Insuper impetrato praevio Suae caes. et reg. Apostolicae Majestatis altissimo consensu humillime exorabimus et jam de facto exoravimus Sanctissimum Dominum Nostrum, ut constituendum a Nobis Vicarium Nostrum AEppalem Budapestiensem Episcopum in partibus nominare illiusque episcopalem consecrationem clementissime permittere dignetur.

Volumus porro et disponimus, ut constituendus Vicarius AEp-

palis Budapestiensis in dicta Metropoli resideat, Cleri activitatem, mores, observantiam ecclesiasticae et regularis disciplinae, cultum divinum vigili attentione prosequatur, majores solemnitates et functiones sacras, tam pure ecclesiasticas, quam alias, quae regnicolares appellantur et in Metropoli Regni peragi solent, solemniter persolvat et peragat; catholicas scholas et religiosam in aliis scholis institutionem superinspiciat, porro uniones, consociationes, sodalitates et omnia, quae tuendae et conservandae fidei catholicae bonisque moribus inserviunt, foveat, consiliis suis juvet et dirigat. Partem jurisdictionis vero, quam nomine Nostro exercebit, speciali edendo a Nobis Decreto, determinabimus et circumscribemus. Porro ne fideles Nostri in hocce Vicariatu habitantes cum causis suis matrimonialibus litigiosis Strigonium venire cogantur, sub praesidio Vacarii Nostri Budapestiensis speciale consistorium AEppale Budapestiense seu judicium matrimoniale constituimus atque erigimus, delegando judicio huic facultatem et potestatem, causas matrimoniales fidelium Vicariatus Budapestiensis ad tramites sacrorum canonum et in quantum ad acatholicos pertineret, legum etiam Regni cognoscendi et in primo foro decidendi. Assessores huius Consistorii nominandi potestatem Nobis reservamus; declaramus vero, si contingeret aliquos Canonicos honorarios Ecclesiae Metropolitanae Strigoniensis in ambitu huius Vicariatus Budapestiensis habitare, illos ipso facto et de jure futuros esse Assessores Consistorii AEppalis Budapestiensis. Senatus huius consistorii constabit ex ipso Vicario AEppali ceu Praeside et duobus Assessoribus, vota ferentibus. Appellationes a decisionibus et sententiis Consistorii huius fient ad Consistorium Vicarii Generalis Strigoniensis, a huius vero Consistorii decisionibus ad Sedem Primatialem. Pari ratione fient deinde appellationes a Consistorio seu Sede AEppali Tirnaviensi ad Sedem AEppalem Strigoniensem, a huius vero decisionibus et sententiis ad Sedem Primatialem. Sacra Sedes AEppalis Strigoniensis itaque pro utraque Sede: Tirnaviensi scilicet et Budapestiensi forum appellatorium constituet, huius vero forum revisorium seu appellatorium prout hucusque erat, ita deinceps quoque manebit forum ipsius AEpiscopi et Primatis.

Habebit vero S. Sedes AEppalis Budapestiensis proprium Notarium; porro proprium vinculi matrimonialis et religiosae professionis defensorem, subin fiscum consistorialem, porro advocatum pauperum et medicos consistoriales, quos omnes nominandi potestatem Nobis successoribus Nostris reservamus.

Quum porro tota ordinaria Episcopi jurisdictio, Sede Episcopali vacante ad Capitulum Cathedrale transeat, ita, ut Capitulum ullam

hujus jurisdictionis partem sibi retinere vel praeter Vicarium Capitularem in alium transferre queat, relatio trium Vicariatuum ad invicem tempore sedis AEppalis vacantis, prae oculis habita hacce iuris canonici dispositione, prono fuit alveo et omnino clara est et manifesta.

Deligendus Vicarius Capitularis, quin ipsi stabilitum pro utroque Vicariatu territorium immutare liceret, quum penes illum solum resideat jurisdictio ordinaria ad totam se extendens ADioecesim, necessarias et opportunas communicabit cum utroque Vicario tam Tirnaviensi, quam Budapestiensi facultates, qui subordinati Vicario Capitulari hisque facultatibus praediti, qua Vicarii Districtuales administrabunt creditos curae suae Districtus. Amplitudinem harum facultatum determinare spectabit ad Vicarium Capitularem, qui si ita placuerit, normae adinstar adhibere poterit Statutum V. Visitationis Capitularis a Praedecessore Nostro Joanne Cardinale Scitovszky peractae agens »de Vicariatu vacante Sede Archi-Episcopali.« Statutum hocce post novam Vicariatuum factam a Nobis in praesentibus coordinationem non amplius quidem obligabit, sed cynosurae instar per Vicarium Capitularem in dandis Vicariis Tirnaviensi et Budapestiensi facultatibus inservire poterit. Pari modo in quibus Decretum hocce Decreto erectionis Vicariatus Tirnaviensis derogat, in illis isti Decreto derogatum habere volumus.

Ceterum vero disponimus, volumus et mandamus, ut quae in Decreto hocce erectionis seu coordinationis Vicariatuum statuta ac decreta a Nobis sunt, ab omnibus, ad quos pertinet, sancte et conscientiose observentur, omnes huius ADioecesis Sacerdotes tam saeculares, quam regulares, et omnes fideles constituendos a Nobis Vicarios Generalem et AEpiscopales ceu tales agnoscant, iis debitam obedientiam et reverentiam exhibeant, talique ratione omnia cedant in honorem et gloriam Dei, ADioecesis Nostrae Strigoniensis emolumentum atque in crediti Nobis populi fidelis salutem sempiternam.

In quorum fidem dedimus has sigillo subscriptionibusque Nostris munitas litteras in quatuor exemplaribus, quorum unum in archivo Primatiali, alterum in Capitulari, tertium in archivo Vicariatus AEpiscopalis Tirnaviensis, quartum in Vicariatu Budapestiensi conservanda disponimus. Datum Budapetini, die 15-a Decembris 1892. Claudius m. p. L. S. Ad b. mandatum: Dr. Joannes Czernoch, m. p. E. M. S. Canonicus Cancellariae Director.

Ad exigentiam praemissi jam Decreti erectionalis Vicarium Generalem nominavi Illmum ac Rssimum Dnum Stephanum Majer el. Eppum et Praepositum Majorem Ven. Capituli E. M. Strigoniensis de jurisdictione illius ope sequentis Decreti disponendo:

Venerabili Fratri
Illustrissimo ac Reverendissimo Domino
STEPHANO MAJER,
electo Episcopo Stagnensi, suae Sanctitatis summi Pontificis Praelato Domestico, Abbati S. Benedicti prope Strigoninm, E. M. S. Praeposito Maiori et Canonico, Prosynodalis Examinatorii Praesidi, Censori Dioecesano, Domus Regni Procerum Membro, ins. ord. Leopoldi Imp. Coronae item ferreae III. classis equiti, sect. scient. et litterariae soc. S. Stephani Membro, Civ. Strigon. Civi ad honores, SS. Theologiae Doctori Collegiato, Sacerdoti Jubilari in annum septimum etc. etc.

Salutem in Domino Sempiternam!

Quum per erectionem Vicariatus Archi-Episcopalis Budapestiensis nova coordinatio Vicariatuum huius Archi-Dioecesis necessaria evaserit Nosque hanc ope Decreti ddto 15. curr. Nr. 6705. editi, praesusceperimus, nunc in sequelam huius coordinationis de constituendo pro A.-Dioecesi Strigoniensi Vicario Generali cogitantes illico mentis Nostrae aciem convertimus ad Venerabilem Fraternitatem Vestram, quae iam hucusque in gravissimo hocce munere, tam praedecessori Nostro quam Nobis et ita integrae A.-Dioecesi Strigoniensi plurima et saluberrima praestitit servitia.

Hac de causa etiam post factam Vicariatuum coordinationem Venerabilem Fraternitatem Vestram Vicarium Nostrum et Causarum Auditorem Generalem nominamus, constituimus et deputamus, praeter datas Eidem Fraternitati Vestrae sub 12. Februarii a. 1892. Facultates omnem illam in Archi-Dioecesi jurisdictionem impertientes Fraternitati Vestrae, quae ad officium Vicarii Generalis de iure et de consuetudine noscitur pertinere. Volumus autem, ut Venerabilem Fraternitatem Vestram qua Vicarium Nostrum Generalem omnes jurisdictioni Nostrae subjecti recognoscant, respiciant, atque ut par est Eidem obediant, si quis vero inobediens fuerit condigna poena puniatur.

In quorum fidem dedimus has subscriptione sigilloque Nostris munitas litteras. Datum Budapestini, die 21-a Decembris 1892. Claudius m. p. Ad b. mandatum: Dr. Joannes Csernoch, E. M. S. Canonicus, Cancellariae Director.

Decretum jurisdictionis Illmi ac Rssimi Domini Vicarii Tirnaviensis publicatum fuit in Circularibus Dioecesanis Litteris a. c. sub Nr. 870. Hoc illam tantum subivit mutationem, quod causas matrimoniales, in quibus Episcopus propria auctoritate non dispensat,

sed debet dispensationem a Summo Pontifice petere mihi et respective Vicario Generali Strigoniensi pertractandas reservaverim, ideo quia rescripta Apostolica ad Ordinarium directa per hunc vel per Vicarium Generalem executioni mandari debent. Subdelegavi vero Illmo ac Rssimo Domino Vicario Tirnaviensi facultatem dispensandi urgente mortis periculo de qua sermo est in Circularibus Dioecesanis litteris sub 16-a Maji 1888. Nr. 2606. publicatis.

Decretum vero Illmi ac Rssimi Domini Vicarii Archi-Episcopalis Budapestiensis est sequentis tenoris:

Venerabili Fratri

Illustrissimo ac Reverendissimo Domino

FERDINANDO CSELKA,

electo Episcopo, Praeposito SS. Trinitatis de Felhévvis, E. M. Strigoniensis Canonico etc. etc.

Salutem in Domino Sempiternam!

Quum onus episcopalis ministerii tanti sit momenti, ut etiam ipsis angelicis humeris formidandum videatur, Nosque gregem Domini copiosissimum acceperimus pascendum, opere pretium duximus in administratione Archi-Episcopatus Strigoniensis quem Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. nostrae imbecillitati superimposuit, Vicarios idoneos advocare, et quidem unum generalem Strigoniensem et duos Archi-Episcopales videlicet Tirnaviensem et pro erecto a Nobis recenter Districtu Budapestiensi Budapestiensem. Dum autem de Vicario Archi-Episcopali Districtui Vicariali Budapestiensi praeficiendo cogitavimus, aciem mentis Nostrae convertimus in Venerabilem Fraternitatem Vestram, de cuius fidelitate, probitate, scientia, in agendis experientia et dexteritate plene confisi, nil dubitavimus, quin in Eadem fidelissimum adjutorium habituri simus. Quapropter tenore praesentium Venerabilem Fraternitatem Vestram Vicarium Nostrum AEpiscopalem et Causarum Auditorem Budapestiensem nominamus atque constituimus, sequentes una Eidem impertiendo facultates, intra ambitum erecti a Nobis Districtus Vicarialis Budapestiensis exercendas:

1. Subdelegamus omnes sine exceptione facultates a Sacra Poenitentiaria Romana ad quinquennium ddto 12. Februarii a. 1892. pro foro interno Nobis concessas et in Circularibus Dioec. litteris a. 1892. pag. 22. communicatas.

2. Subdelegamus omnes pro foro externo a. S. Sede Apostolica ad quinquennium ddto 20-ae Decembris 1891. acceptas facultates et in Circularibus Dioeces. litteris a. 1892. pag. 20. communicatas.

3. Tribuimus potestatem a quibusvis Nobis reservatis casibus et peccatis absolvendi, hancque facultatem cum aliis quoque approbatis Confessariis, nec non iis, qui eminenti scientia et pietate praestant, communicandi et subdelegandi. Item potestatem sive saeculares sive regulares presbyteros, praemisso semper eorum examine, ad audiendas Christi fidelium confessiones approbandi, et approbatis exercitium jurisdictionis in sacro poenitentiae tribunali impertiendi et impertitam jurisdictionem e causa sufficienti revocandi. Neopresbyteris Nostris ipsi de jurisdictione providebimus.

4. Impertimur facultatem constituendi atque nominandi Confessarios ordinarios, atque extraordinarios Monialium atque Sororum diversarum Congregationum in Archi-Dioecesi existentium. De nominatis vero et constitutis taliter confessariis Nobis in omni casu referendum erit.

5. Impertimur potestatem dispensandi in bannis, matrimoniis praemittendis, nec non in impedimentis impedientibus, in quibus Episcopi jure proprio dispensant.

6. Rectoribus parochiarum infirmis, vel alia de causa insufficientibus, ad breve tempus, coadjutores, sive subsidiarios deputandi. Administratores interimales parochiarum constituendi atque nominandi; reliqua personalia Cleri Nostri negotia Nobis reservamus.

7. Jurisdictionem in regulares utriusque sexus ad exigentiam decretorum S. Concilii Tridentini voluntatem puellarum ad habitum religiosum vel ad professionem admitti petentium explorandi; — licentiam pro ingressu ad clausuram Monialium, artificibus, officialibus, medicis etc. pro rebus tantum necessariis concedendi.

8. Litteras formatas, commendatitias et testimoniales concedendi.

9. Pias fundationes acceptandi, approbandi atque coordinandi.

10. Ecclesias, altaria, oratoria publica, cruces, statuas etc. benedicendi et facultatem hanc aliis quoque subdelegandi.

11. Assignationes faciendi e fiscis sacris exceptis iis, qui proprietatem Ecclesiarum juri patronatus Nostri obnoxiarum constituunt.

12. Restaurationes, quae fiunt ad onus fundi religionis aliorumque fundorum a gubernio administratorum, pertractandi et alias quoque restaurationes, in quibus concursus fisci sacri expetitur, indulgendi, demtis restaurationibus aedium patronatui Nostro obnoxiarum.

13. Rationes de peculio sacro, Ecclesiarum et piarum fundationum nec non scholarum superrevidendi, approbandi vel rejiciendi.

14. Posthumas defunctorum sacerdotum substantias pertractandi.

15. Maticas corrigendi et generatim omnia negotia matricularia pertractandi.

16. In delinquentes, praesertim denuntiatos et accusatos, Canonicis demtis, quorum causas Nobis reservamus, inquirendi et observato juris ordine, animadvertendi.

17. Pias sodalitates erigendi, statuta illarum approbandi.

18. Syndicos Ecclesiarum nominandi.

19. In ordine porro ad forum contentiosum omnes causas matrimoniales aliasque controversias in districtu Budapestiensi enatas in Consistorio cognoscendi, inquirendi ac decidendi; item sententias in Consistorio latas executioni dandi, verbo omnia ad justitiam administrandam legalia media adhibendi.

20. Tandem communicamus omnes facultates in casibus matrimonialium dispensationum urgente mortis periculo exercendas et in Circularibus Dioec. litteris ddto 16-ae Maji 1888. Nr. 2606. publicatas.

Has facultates Fraternitati Vestrae impertiendo, divinum exoramus Numen, ut spiritu sapientiae et consilii repleat cor mentemque V. Fraternitatis Vestrae, ut quaecunque praesusceperit fiant in honorem Dei et Sanctae Matris Ecclesiae Nostraeque Archi-Dioecesis incrementum. Volumus autem, ut Venerabilem Fraternitatem Vestram qua Vicarium Nostrum Archi-Episcopalem Budapestiensem ac Causarum Auditorem omnes jurisdictioni Nostra subjecti recognoscant, respiciant atque ut par est, Eidem obediant: siquis vero inobediens fuerit, condigna poena puniatur.

In quorum fidem dedimus has subscriptione sigilloque Nostris munitas litteras.

Datum Budapestini die 15. Decembris 1892. Claudius m. p. L. S. ad ben. mandatum: Dr. Joannes Csernoch m. p. Abbas, E. M. S. Canonicus, Cancellariae Director.

Assessores neoerectae Sacrae Sedis Budapestiensis nominavi sequentes:

1. Michaelem Bogisich Praepositum, VADiaconum et Parochum Budaarcensem.

2. Josephum Romeiser, Praepositum Parochum Budapestiensem ad Assum. B. M. V. (C. IV.)

3. Carolum Vézinger, Abb. et parochum Budapestiensem ad S. Sigismundum.

4. Joannem Ev. Berger, Reg. Scient. Univ. Budapest. Professorem et em. Rectorem Magnificum etc.

5. Desiderium Bita, O. S. Benedicti Presbyterum et Professorem Reg. Scient. Univ. Budapest.

6. Adalbertum Breznay, Suae Sanct. Summi Pontificis Camerarium ad hon. Reg. Scient. Univ. Budapest. Rectorem Magnificum etc.

7. Stephanum Bognár, Suae Sanct. Summi Pontif. Camerarium ad hon., Reg. Scient. Univ. Budapest. Professorem.

8. Antonium Aschenbrier, caes. et reg. Capellanum aulicum ad hon. et Reg. Scient. Univ. Budapest. Professorem.

9. Vincentium Stieber, Parochum Budapestiensem ad S. Theresiam.

10. Leonardum Lollok, Parochum Budapestiensem ad S. Leopoldum.

11. Carolum Kirschhofer, Parochum Budapest. O-Budaensem.

12. Ludovicum Novák, Reg. maj. Gymn. Budapest. Circ. V. Professorem.

Fiscum consistorialem constitui: Simonem Való, Suae Sanct. Summi Pontif. Camerarium ad hon., Studior. Praef. in Semin. Budapest.

Matrimoniorum et relig. prof. Defensorem nominavi Joannem Purt coop. ad Sigism. Budapest. Notarium vero Michaelem Jánoska Presbyterum.

Hac eadem occasione assessoribus Sacrae Sedis Tirnaviensis et neoerectae Sacrae Sedis Budapestiensis indulsi, ut rubrum cingulum deferre possint.

S. Sedes Budapestiensis activitatem suam incipiet cum 1-a Januarii a. 1893. Causae matrimoniales e territorio jurisdictionis S. Sedis Budapestiensis usque 31-am Decembris a. 1892. apud S. Sedem Strigoniensem inceptae et coram illa pendentes, per hanc pertractabuntur et dijudicabuntur.

Budapestini, die 23. Decembris 1892.

Am 12. November 1892 fand in der Hauscapelle der apostol. Nuntiatur zu Wien der canonische Informativprocess mit dem *ersten Generalvicar von Budapest* Dr. Ferd. *Cselka*, bisher Domherr in Pressburg, statt. Den Eid der Treue für den Papst nahm ihm Se. Excell. der apostol. Nuntius Erzbischof Dr. Galimberti ab, dem Uditore Tarnassi zur Seite war. Als Informationszeugen fungirten der Spiritualdirector des Pazmaneums in Wien, Dr. Samuel v. Helyey und Studienpräfect Dr. Jos. Bergmann. In der Woche darauf trat der neue Generalvicar seinen Posten an. Die Kosten der neuen Stelle bestreitet der Fürstprimas von Ungarn.

XXVIII.

Denkschriften des ungar. Epicopats (1893).

Am 8. März 1893 überreichte Card.-Fürstprimas Dr. *Claud. Vassary* dem k. ungar. Ministerpräsidenten Dr. *Alex. Weckerle* zwei hier in der Uebersetzung des »Vaterland« aus dem Ungarischen folgende Aktenstücke:

1. Adresse an den König.

»Ew. kaiserliche und königliche apostolische Majestät! Unser allergnädigster Herr! Der ungarische Episcopat wendet sich in ernsten Augenblicken immer mit der tiefsten Unterthanenhuldigung und mit kindlichem Vertrauen zu den Stufen des allerhöchsten königlichen Thrones, zu dieser starken Stütze und zu diesem Horte des Rechtes, der Wahrheit, der Religion und der Sitte, damit er seinem Bedenken aufrichtigen Ausdruck verleihe und die allerhöchste Wahrung der heiligsten, staatserhaltenden Interessen erflehe. In solcher Lage befindet sich auch jetzt der in tiefster Ehrfurcht unterfertigte ungarische Episcopat, da die hohe Regierung mit einem solchen kirchenpolitischen Programm vor das Land trat, welches im Falle der Realisirung die Jahrhunderte alten Institutionen unseres Vaterlandes umstürzen, die Millionen der treuen Unterthanen Euerer Majestät den Gefahren unabsehbarer Wirren aussetzen und einen den Staat erhaltenden Pfeiler, die katholische Kirche, in seinen Grundlagen erschüttern würde. Die im Programme der Regierung enthaltenen Gefahren erfüllten unsere Herzen mit patriotischer Sorge und tiefem Schmerze, unsere Herzen, welche gleichermassen für das Loos unserer Kirche, wie das unseres Vaterlandes fühlen. Die im Kreise unseres Klerus und unserer Gläubigen sich zeigende Beunruhigung, welche schon die einfache Veröffentlichung des Programmes hervorrief, ist eine Aeusserung des verletzten katholischen Selbstbewusstseins und des Bedenkens, welches in der Durchführung dieses Programmes einen Angriff gegen die vitalsten Interessen unserer Kirche erblickt.

Unter solchen Umständen zögerten wir nicht, unserer Pflicht gemäss uns zu versammeln, damit wir dem kirchenrechtlichen Programme der hohen Regierung gegenüber unsern Standpunkt, welcher kein anderer sein kann als jener der Kirche, entwickeln und darüber die hohe Regierung orientiren. — Dies thaten wir in unserer am

15. December des vergangenen Jahres abgehaltenen Berathung, durch die in tiefster Ehrfurcht hier beigefügte Vorstellung, indem wir die Gründe, welche für uns die Annahme dieses Programmes unmöglich machen, sowohl vom kirchlichen als auch vom patriotischen Standpunkte aus erklärten, und um deren allergnädigste Berücksichtigung wir auch Euere Majestät alleruntertbänigst bitten. Es schmerzt uns, dass wir, die treuesten Unterthanen Euerer Majestät, gegen die gesetzliche Regierung Euerer Majestät in Gegensatz treten müssen; jedoch die heilige Sache, deren Vertreter wir sind, macht es uns zur Pflicht, dass wir sie vertheidigen — was wir auch mit um so grösserer Bereitwilligkeit thun, als wir wissen, dass wir dadurch auch den wohlverstandenen Interessen unseres Vaterlandes dienen. Denn wir sind überzeugt, dass man heute, wo die die Throne gefährdenden und die Staaten umstürzenden Lehren in so erschrecklichem Masse um sich greifen und das Lager der Befolger dieser Lehren so rapid wächst mit zarter Gewissenhaftigkeit Alles das vermeiden müsste, was die religiöse Gesinnung der Völker schwächt, ihr sittliches Gefühl wankend macht, und dass man Alles das pflegen sollte, was zur Stärkung derselben dient.

Aber schon die durch die hohe Regierung verkündeten kirchenpolitischen Principien würden unsere, unserer Obhut anvertrauten und die grössere Hälfte der Bewohnerschaft Ungarns bildenden katholischen Gläubigen so sehr in ihrer religiösen Ueberzeugung, in ihren moralischen Gefühlen erschüttern, dass nichts im Stande wäre, der zerstörenden Strömung zu widerstehen und, entfremdet der Kirche, würde zugleich auch ihre Treue gegen den allerhöchsten Thron untergraben, die stärkste Grundlage und Stütze der Liebe für's Vaterland.

Und deshalb wagen wir es in tiefster Ehrfurcht, uns auch an Ew. kaiserliche und königliche apostolische Majestät zugleich als den höchsten Patron und Schutzherrn unserer Kirche zu wenden und unterthänigst zu flehen, dass Allerhöchstdieselbe diese gefährlichen Neuerungen von unserer Kirche und unserem Vaterlande fernzuhalten geruhen. Die wir, uns und unserer Obhut anvertrauten Gläubigen der allerhöchsten väterlichen Gnade Ew. kaiserlichen und königlichen Majestät empfehlend, in tiefster Unterthanentreue verharren: Ew. kaiserlichen und königlichen Majestät allerergebensten, gehorsamsten Unterthanen und Capläne:

Budapest, am 3. März 1893.

Claudius Vaszary, Cardinal, Fürstprimas, Graner Erzbischof; für den kranken Erlauer Erzbischof und in seiner Vollmacht: Paul Szmrecsanyi, Zipser Bischof; Georg Csaszka, Kalocsaer Erzbischof; Dr. Johann Zalka, Raaber Bischof;

Dr. Georg Schopper, Rosenauer Bischof; Dr. Laurenz Schlauch, Grosswardeiner Bischof; Dr. Ferdinand Dulanszky, Fünfkirchner Bischof; Constantin Schuster, Waitzner Bischof; Victor Mihalyi, Lugoser Bischof; Johann Szabo, Szamosujvárer Bischof; Dr. Johann Valyi, Eperieser Bischof; Cornel Hidasy, Steinamangerer Bischof; Sigmund Bubics, Kaschauer Bischof; Emerich Bende, Neutraer Bischof; Julius Messlenyi, Szathmarer Bischof; Baron Carl Hornig, Vessprimer Bischof; Dr. Philipp Steiner, Stuhlweissenburger Bischof; Alexander Dessewffy, Csanader Bischof; Julius Firczak, Munkacser Bischof; Hypolit Feher, Martinsberger Abt; Franz Venczell, Neutraer Capitelvicar. In Vollmacht des Fogaraser Capitelvicars Johann Moldovanu: Victor Mihalyi, Lugoser Bischof; in Vollmacht des Grosswardeiner griechisch-katholischen Bischofs Paul Mihalyi: Johann Szabo, Szamosujvárer Bischof; in Vollmacht des Siebenbürger Bischofs Franz Lönhart: Sigmund Bubics, Kaschauer Bischof.

2. Denkschrift an die Regierung.

»Hohes königlich ungarisches Ministerium! Die jüngstverflossenen Ereignisse, der gestörte religiöse Friede brachten es mit sich, dass jeder Bürger des Vaterlandes dem Programme mit Interesse entgegensah, welches Namens der ungarischen Regierung der Herr Ministerpräsident am 21. November v. J. der Gesetzgebung unterbreitete. Doch haben die in diesem Programme signalisirten kirchenpolitischen Fragen nicht nur nicht die ohnehin schon beunruhigten Gemüther beschwichtigt, sondern nur noch mehr aufgeregt. In den letzten drei Jahren war nur davon die Rede, dass die Verordnung vom 26. Februar und der §. 12 des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868, auf den sie sich beruft, dem Naturrechte der Eltern und der Gewissensfreiheit entsprechend geregelt werde, und jetzt haben wir an Stelle dieser einen Frage vier neue bekommen.

Die hohe Regierung erklärte zwar, dass die Verordnung und die das Recht der Eltern verletzenden Bestimmungen des 58. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ausser Kraft gesetzt werden sollen, aber zugleich signalisirte sie, dass an Stelle des abzuändernden Gesetzes die *allgemeinen Civilmatrikeln*, die *Reception der israelitischen Religion*, die *freie Religionsübung und principiell die Civilehe einzuführen* sein werden. Das ist eine solche Ueberfülle, dass bei dessen Anhörung jedes Glied der Nation von selbst einen Vergleich macht zwischen dem neuen kirchenpolitischen Programme und der Februar-Verordnung, zwischen den vier Reformfragen und den geschichtlichen Entwicklungen und thatsächlichen Bedürfnissen unseres ungarischen Vaterlandes.

Von selbst wirft sich die Frage auf: wenn das 1868er Gesetz dem Eingeständnisse der Regierung zu Folge das Recht der Eltern verletzt, warum modificirt man nicht blos dieses? Und wenn dieses,

als zugleich den Glaubenssätzen der katholischen Religion entgegengesetzt, ausser Kraft gesetzt wird, warum wird an dessen Stelle eine Compensation gesetzt, warum bringt man damit so hochfliegende andere Reformen in Zusammenhang, für deren eine schon, welche der grossen Nation immer, nur unter kriesenhaften Umständen, nach langem Kampfe und nur schwer sich entschloss?!

Diese Fragen haben auch uns, die Oberhirten der ungarischen katholischen Kirche, in unserer am 15. December 1892 abgehaltenen Conferenz beschäftigt und die Grundsätze unserer Religion, wie die wohlverstandenen Interessen unseres Vaterlandes und die Natur der zu sanirenden Uebel in Betracht ziehend: fanden wir schon die principielle Declarirung der in das Programm aufgenommenen vier kirchenpolitischen Reformvorschläge für unsere Religion wie für die Interessen unseres Vaterlandes schädlich.

I. Die confessionelle Zugehörigkeit der Kinder aus gemischten Ehen.

Ehe wir an die Analysirung der vier neuen Entwürfe gehen, sei es gestattet, bei jener Frage zu bleiben, welche die Quelle der gegenwärtigen confessionellen Reibungen bildet: bei der Februar-Verordnung.

Diese ist die eigentliche Tagesfrage, deren Lösung ein allgemeines Bedürfniss bildet und sowie sie unabhängig von jeder anderen Frage entstand, ebenso auch jetzt unabhängig von den vier Vorschlägen des neuen Programmes besteht. Wer von dem ernsten Streben durchdrungen ist, dass bei Sicherung der Staatsinteressen confessionelle Ruhe und Frieden in unserem Vaterlande wiederhergestellt werden, der muss vor Allem diese alte Frage in's Reine bringen.

Die Februar-Verordnung verfügt in einer rein religiösen Frage: über die confessionelle Zugehörigkeit der Kinder aus gemischten Ehen; weil abgesehen davon, dass die Matrikelführung, auf welche sich jene Verordnung bezieht, nur eine Folge der confessionellen Zugehörigkeit ist, dieselbe Verordnung direct nur zu dem Zwecke erlassen wurde, dem 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868, als einen befehlenden (imperativen) und zwingenden (cogenten) Gesetze Geltung zu verschaffen. Sowohl der 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868 als die 1890er Februar-Verordnung, welche im Interesse des 1868er Gesetzes hinausgegeben wurde, haben an und für sich als in einer rein religiösen Frage verfügendes Gesetz und Decret den durch uns schon deshalb in Ehren gehaltenen, weil von Gott stammenden Rechtskreis der Staatsgewalt überschritten und sind für unsere heilige Kirche verletzend.

Aber schwer ist auch die Verletzung, welche die concrete Be-

stimmung jener Verordnung und des Gesetzes an dem verfassungsmässig gesicherten Rechte unserer Kirche und unserer Gläubigen begeht. Es sei uns gestattet, dieses Gravamen im folgenden kurzen Resumé zu skizziren.

Die katholische Kirche hat die gemischte Ehe niemals gebilligt, ist ihr vielmehr jederzeit entgegengetreten und hat sie zu verhindern getrachtet, und nur aus wichtigen Gründen und unter bestimmten, ihre Glaubenssätze sichernden Bedingungen gestattete sie dieselbe, deren eine die ist, dass die aus gemischten Ehen stammenden Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden. Von diesen Bedingungen kann sie nicht abstehen; nur unter dieser Bedingung gestattet sie und segnet sie die gemischte Ehe ihrer Gläubigen. Und eben deshalb handelt jener katholische Gläubige, der ohne Einhaltung der berührten, von der Kirche geforderten Bedingungen und in Folge dessen ohne Segen der Kirche heirathet, gegen die Gesetze seiner Kirche. Daraus folgt von selbst die Consequenz, dass, wenn der 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868 und die Verordnung vom 26. Februar 1890 in Kraft bleibt, diese beiden Verfügungen den katholischen Gläubigen seiner berechtigten und unveräusserlichen Freiheit berauben, dass er den Glaubenssätzen und Gesetzen seiner Kirche in einer der wichtigsten Handlungen seines Lebens folgen könne.

Hohes Ministerium! Wir glauben, es ist nicht nöthig, nach diesem eingehender zu schildern, welche grosse Verletzung der Gesetzartikel 53 des Jahres 1868 und die Februar-Verordnung an dem verfassungsmässig gesicherten Rechte unserer Kirche und ihrer Gläubigen begeht. Und wir verlangen diesem schweren Gravamen gegenüber unter unseren jetzigen Verhältnissen nur, dass man den katholischen Gläubigen Ungarns die Freiheit gebe, dass sie nach ihrer, vom hl. Stephan, unserem das Vaterland begründenden Könige ererbten Religion, nach ihren Glaubenssätzen leben können, wie in jedem Verhältnisse ihres Lebens, so auch in einem der wichtigsten Augenblicke ihres Lebens, wenn sie in den Bund des heiligen Sacramentes der Ehe treten; dass ihre Freiheit unverletzt bleibe, mit ihren Ehegenossen anderer Confession zu bestimmen, dass sie ihre Kinder alle im katholischen Glauben erziehen: und deshalb wünschen wir, *dass die 1890er Verordnung vom 26. Februar ausser Kraft gesetzt, der 53. Gesetzartikel von 1868 aber so modificirt werde, dass die Bestimmung der Religion der Kinder aus gemischten Ehen den Eltern überlassen bleibe.*

Dieses unser Verlangen kann auch den in unserem Vaterlande

thatsächlich bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber nicht auf Schwierigkeiten stossen und deshalb können die Katholiken um so sicherer hoffen, dass diese religiöse Beschwerde entsprechend behoben wird. Denn diese Frage können für uns nur die katholischen Glaubenssätze und das natürliche Recht und Gewissen der katholischen Eltern entscheiden und der Staat kann in dieser Frage nichts Anderes thun und kann nichts Anderes zu thun haben, als dafür zu sorgen, dass, wenn er Andersgläubigen gestattet, nach ihren Glaubenssätzen leben zu können, dasselbe Recht auch den Katholiken gesichert werde.

Die Vertheidigung dieses Rechtes und dieser Freiheit gebührt dem Staate, aber nicht das, dass er zur Beurtheilung der auftauchenden religiösen Fragen besondere Criterien aufstellt. Ueber dieses Mass ist die Februar-Verordnung hinaus gegangen, und musste sie deshalb natürlich Verwirrung und Verwicklungen heraufbeschwören. Und demungeachtet, dass das competente Mitglied der hohen Regierung offen im Abgeordnetenhause anerkannte, dass durch die Verordnung die katholischen Geistlichen mit ihren amtlichen Pflichten in Conflict kamen, besteht sie auch heute noch aufrecht, ja sind auf Grund derselben mehrere unter den katholischen Geistlichen Vexationen und Bestrafungen ausgesetzt. Von diesem Uebel kann man sich unter den jetzigen Verhältnissen nur in einer Weise befreien, wenn nämlich der 1868er Gesetzartikel der Gewissensfreiheit der Eltern entsprechend revidirt oder entsprechend interpretirt wird. So hätte dieser Gesetzartikel schon ursprünglich der Auffassung der damaligen Regierung zu Folge geschaffen werden müssen, weil, während derselbe die Glaubenssätze der übrigen recipirten Confessionen nicht verletzt hätte, er es auch den Katholiken möglich gemacht hätte, nach ihren Grundsätzen zu leben. Dass diese Lösung der aufgetauchten strittigen Frage nicht Befangenheit, sondern nur der berechtigte katholische dogmatische Gesichtspunkt vorschlägt, ist nicht schwer zu erweisen.

Es ist ja eine klare Sache, dass die Matrikel-Eintragung nur die einfache Folge der Zugehörigkeit zur religiösen Corporation ist, und dass, welche religiöse Körperschaft immer, nur den in die Matrikel einschreiben kann, der sich ihr als Glied anschloss.

Nachdem aber die Februar-Verordnung bezüglich der Eintragung in die Matrikeln verfügte, kann das Criterium ihrer gravaminösen oder nicht gravaminösen Natur nur jene Lehre der einzelnen Religionsgenossenschaften bilden, die die Aufnahme als Mitglied vorschreibt. Das bürgerliche Gesetz kann Niemanden als Mit-

glied der katholischen Kirche oder welcher Religionsgenossenschaft immer einschreiben, wenn die betreffende religiöse Körperschaft ihn nach ihren Lehren nicht als Mitglied betrachten kann.

Wir wollen uns nicht des Längeren mit diesem Punkte beschäftigen, ist doch das in Folge der dreijährigen erschöpfenden öffentlichen und amtlichen Discussion so sehr klar geworden, dass schon selbst der Herr Ministerpräsident in seinem Programme jene Verfügung des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868, welche die Eltern in ihren Rechten behindert, ausser Kraft zu setzen versprach, was jedenfalls ein competentes Urtheil über den rechtlichen Werth des §. 12 ist.

Wir Katholiken verlangen für die katholische Kirche Recht und Gerechtigkeit nicht so, als wollten wir dadurch eine Verletzung einer anderen Religion wünschen; im Gegentheile wir wünschen eine solche Verfügung, respective eine solche Modification des 1868er Gesetzes, welche die recipirten Confessionen weder in ihren Glaubenssätzen, noch in ihren vom Staate gebotenen Rechten verletzt. Gegen diesen Wunsch der Befolger der Religion der Ahnen könnten die in ihrem Vaterlande recipirten christlichen Confessionen keine Einwendung haben, und wenn ja, dann verlangen diese über ihre Glaubenssätze hinaus und gegen dieselben etwas, was eine über den Parteien stehende Macht nicht durchzuführen wohl aber zurückzuweisen berufen ist. Bei uns Katholiken richtet sich ja nach dem, wie die Verlobten hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder entscheiden, unser ganzes Verfahren, und so ist nach der Gewissensfreiheit der Verlobten unser Vorgehen bezüglich der gemischten Ehen umschrieben. Die ganze Welt weiss, dass, wenn die Verlobten die katholische Erziehung ihrer Kinder versprechen, sie der solennen Assistenz theilhaftig werden; wenn sie sie nicht versprechen, gibt es die passive Assistenz; wenn sie sich auch damit nicht begnügen, wird auch die vor dem protestantischen Pastor geschlossene Ehe für giltig erachtet. Daraus folgt, dass die Verlobten, sowie sie es für unseren Theil bestimmen können, dass sie ihre gesammten Kinder in der Religion des protestantischen Verlobten erziehen werden. Es hängt von ihnen ab. Und wenngleich die Entscheidung der Verlobten nicht unbedingt für uns spricht, wünschen wir dennoch die freie Entscheidung bezüglich der Religion und Erziehung ihrer Kinder in's Gesetz aufzunehmen, weil es klar für uns ist, dass man nur so die berechtigte Freiheit unserer Gläubigen in der Befolgung ihres katholischen Glaubens sichern kann.

Indem wir daher in der Sitzung des Magnatenhauses vom

4. Juli v. J. unsererseits den Vorschlag machten, dass »das 1866er Gesetz unbedingt abzuändern, oder in solchem Sinne zu erklären und anzuwenden ist, dass dessen zwölfter Paragraph nicht imperativ, nicht zwingend, sondern nur declarativ ist, wie viele andere Gesetze: nämlich, dass die Eltern nicht gezwungen werden können, ihre Kinder nach dem im citirten Paragraphe ausgesprochenen Principe zu erziehen,« wurde ein solches Expediens empfohlen, welches, während es den Katholiken die Möglickeit bietet, nach ihrer Religion leben zu können, ebensowenig die Glaubenssätze der recipirten Confession wie die durch den Staat ihnen gebotenen Rechte verletzt. Und eben deshalb bitten wir auf's Neue die hohe Regierung, im eigenen Wirkungskreise die Zurückziehung der Februar-Verordnung, im Wege der Gesetzgebung aber dahin verfügen zu wollen, dass der §. 12 des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ausser Kraft gesetzt, respective unserem Vorschlage gemäss interpretirt werde.

II. Die Civilmatrikeln.

Wir ziehen nicht in Zweifel, dass dem Staate das Recht zusteht, über die Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen durch ihre eigenen Organe Matrikeln zu führen; aber oft ist gleichwie in anderen so auch in diesen wichtigen Angelegenheiten nicht das massgebend, quid juris, sondern quid consilii, nicht was Recht, sondern was rathsam. Vom bürgerlichen Standpunkte aus ist diese Einrichtung vollkommen unnöthig, überflüssig. Denn aus den Civilmatrikeln erfährt der Staat auch in Zukunft dasselbe, was er bisher aus den kirchlichen Matrikeln erfahren hat, und zwar ohne Kosten, wo hingegen die Einführung der Civilmatrikeln dem Staate Millionen kosten wird. Und dabei ist es noch sehr fraglich, ob die Civilorgane sehr verlässlich sein werden, welche nicht als Augenzeugen mit unmittelbarer Erfahrung bei ihren Amtshandlungen vorgehen werden, wie dieses bei den Seelsorgern der Fall ist. Dieses zu beurtheilen ist übrigens Sache des Staates. Von kirchlichem Standpunkte aber ist zu bemerken, dass viele Kinder ungetauft bleiben werden, und dass diese Civilmatrikel als der Vorläufer der Civilehe erscheint.

Darauf, was in dem Programme des Herrn Ministerpräsidenten erwähnt wird: »dass, so lange die Civilmatrikeln nicht allgemein eingeführt werden können, die Matrikelführer in den gegenwärtigen Matrikelbüchern bei Wegtaufungsfällen ersichtlich machen sollen, zu welcher Confession gehörend das getaufte Kind, dem 53. Artikel des Gesetzes vom Jahre 1868 gemäss zu betrachten sei, und dass, wofern die Matrikelführer diesem Umstande nicht Genüge leisten, an

jenen Orten die Civilmatrikeln allsogleich eingeführt werden sollen, wofür gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzes die Ministerial-Verordnung vom 26. Februar 1890 ausser Kraft gesetzt werden würde« — darauf bemerken wir, dass wir in den durch die Seelsorger geführten Matrikeln die vom Gesetze angeordnete confessionelle Zugehörigkeit der Geborenen ebenso wenig verzeichnen können, als wir der Februar-Verordnung nicht Genüge leisten können; dass wir einen Widerspruch darin erblicken, dass wir zur selben Zeit, wo die hohe Regierung den 53. Artikel des Gesetzes vom Jahre 1868 als das Recht der Eltern verletzend anerkennt und dessen Beseitigung in Aussicht stellt, uns bereit erklären zu einer Einrichtung, welche die Vollstreckung dieses verletzenden und zu beseitigenden Paragraphen bezweckt.

In Folge allseitiger Erörterungen über die auf die Februar-Verordnung sich stützende Sachlage ist es nach unserem Dafürhalten für Jedermann klar und zweifellos, dass das Verletzende wesentlich darin besteht, dass der Staat die confessionelle Zugehörigkeit der Kinder bestimmt. Dieses Verletzende würde aber in seiner vollen Wirklichkeit bestehen bleiben, mag nun der Staat bei der Verwirklichung seiner diesbezüglichen Absicht confessionelle oder Civilmatrikelführer gebrauchen, und eben deshalb können die Civilmatrikeln nicht zur Erreichung des in Aussicht genommenen Zieles, der Wiederherstellung des confessionellen Friedens, führen.

III. Die Reception der Israeliten.

Während das Project der Civilmatrikel im Interesse der unhaltbaren Februar-Verordnung aufgeworfen worden ist, finden sich im Programme auch noch drei andere Vorschläge, welche mit der Vergangenheit in keiner Verbindung stehen und welche die interconfessionellen Institutionen unseres Vaterlandes vom Grunde aus umzugestalten geeignet sind. Diese sind: Die Reception der Israeliten, die freie Religionsübung und die Civilehe.

Hinsichtlich des Ersten deutete der Herr Ministerpräsident schon in seinem Programme an, dass der diesbezügliche Gesetzentwurf schon fertig sei. Wenn die Reception nur die freie Uebung der jüdischen Religion, deren Stellung unter den Schutz der Gesetze, die Wahrung ihrer Rechte innerhalb ihres eigenen Gebietes bedeutet, so wenden wir dagegen nichts ein. Im Sinne des Gesetzartikels 17 vom Jahre 1867 wurden die Juden mit den christlichen Bewohnern des Landes hinsichtlich der Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte ohnehin für gleichberechtigt erklärt. Alle

dem entgegen stehenden Gesetze, Rechtsgewohnheiten oder Verordnungen wurden aufgehoben. Die Juden sind in ihrer Religion selbstständig und frei: es ist ihnen also Alles gegeben, was sich ein Mensch als Bürger in diesem Lande wünschen kann. Wenn aber die hohe Regierung in diesem Gesetzesvorschlage die israelitische Religion für recipirt erklären will, und zwar so, dass bei uns zwischen der christlichen und der jüdischen Religion jenes Wechselverhältniss sich einstelle, welches jetzt nur zwischen der katholischen und den übrigen »recipirten« christlichen Religionen obwaltet, — das heisst, wenn die Regierung den Uebertritt von der christlichen zur jüdischen Religion im Sinne des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868 regeln will, so können wir zu solch' einem Gesetze unsere Zustimmmung nicht geben..

IV. Die freie Religionsübung.

Glaubwürdigen Nachrichten gemäss »wird durch diesen Gesetzesvorschlag nicht die in amerikanischem Sinne genommene Religionsfreiheit bezweckt, sondern die Zusicherung der freien Religionsübung für jedweden religiösen Bund, jedwede religiöse Secte, wann auch immer diese entstanden, so also, dass zwischen dieser liberalen Duldung und der Reception ein riesiger Unterschied bestehe.« Woraus folgt, dass die Idee dieses Vorschlages nicht gegen Bestand des Receptionssystems gerichtet ist, sondern vielmehr bei Aufrechterhaltung desselben die Einbürgerung der geduldeten Religionen intendirt. Mögen auch bei der Ausführung dieses Gesetzes die Schranken hinsichtlich der für geduldet erklärten Religionen noch so genau beobachtet werden, so trägt doch dieses Gesetz den Keim des amerikanischen Systems in sich, dessen Entwicklung für den Fall, dass wir in unsere jetzigen interconfessionellen Institutionen eine Bresche legen, kaum Jemand wird aufhalten können. Die Principien sind nämlich stärker als die Menschen. Und an das amerikanische System denken alle Jene, denen der Gesetzesvorschlag in seiner jetzigen Fassung zusagt. Sie nennen es aber »allgemeine Religionsfreiheit« und denken sich darunter die völlige Trennung der Kirche vom Staate.

Wir können unsere Bedenken gegen diesen Vorschlag nicht verheimlichen, und im Vorhinein stellen wir jenen Unterschied dar, der — mit Rücksicht auf unser Vaterland — zwischen freier Religionsübung an sich genommen einerseits und der allgemeinen freien Religionsübung herrscht. Der Unterschied ist wesentlich. Dies bemerken wir sofort, wenn wir die jetzt bei uns bestehenden religiösen

Verhältnisse vom Standpunkte des vaterländischen Rechtes betrachten und damit vergleichen, was die unbeschränkte corporative Religionsfreiheit bedeutet.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass heute bei uns ein Jeder seine persönliche Religion frei üben kann. Mit corporativen Rechten kann er aber dies nur innerhalb der gesetzten Schranken: im Rahmen der recipirten Religionen. Die Zahl dieser beträgt fünf, die sechste ist die jüdische Religion mit autonomen Rechten. Die ausser dieser sich Befindenden, z. B. Nazarener, Anabaptisten, Anglicaner etc., betrachtet der Staat vom Standpunkte des corporativen Rechtes einfach für nicht existirend, wie die Rationalisten oder Agnostiker oder Confessions-, besser Religionslosen. Aber auch diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Individuen, sondern blos auf die religiöse Corporation als solche. Was das Individuum anbelangt, herrscht bei uns eine so schrankenlose Religions- und Denkfreiheit, dass diesbezüglich nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Also für die einzelnen Personen Religionsfreiheit zu fordern, ja unter diesem Titel für die Religionsfreiheit sogar ein Gesetz zu schaffen, ist unserer Meinung nach überflüssig. Die Person ist bei uns nicht beschränkt, wohl aber die religiösen Gesellschaften — so wie das in ganz Europa geschieht.

Dieser Zustand ist bei uns das Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung, ähnlich wie in anderen europäischen Staaten. Das Endergebniss dieser Entwicklung ist das System der recipirten Religionen. Wir können sagen, dass unsere interconfessionellen Zustände hinsichtlich der Toleranz derart sind, wie vielleicht in keinem anderen Staate. Das Individuum ist religiös frei, und von den religiösen Corporationen sind so viele recipirt und diese geniessen so viel Rechte, als dies ein Land von geschichtlicher Vergangenheit der menschlichen Laxheit nur concediren kann.

Nun schlägt der geplante Gesetzentwurf in dieses Rechtsverhältniss eine Bresche, wenn er jedweder religiösen Verbindung und Secte, wann auch immer dieselbe entstanden sei, freie Religionsübung zusichern will, mag er dies auch nur im Sinne der geduldeten Religion thun. Durch dieses würde der Weg gebahnt werden für die schrankenlose corporative Religionsfreiheit, die zwischen recipirten und geduldeten Religionen keinen Unterschied mehr kennt. Man kann es nicht verkennen, dass die Menge der Religionen die Bürger in dem privaten, sowie auch in dem öffentlichen Leben atomisirt, dass sie auf den Staat auflösend einwirkt. Deshalb wird von einem gut constituirten Staate nichts so ferne sein, als dass er auf seinem

Gebiete die schrankenlose Religionsfreiheit einführt und eine unbeschränkte Zahl der religiösen Corporationen anerkennt. Deshalb müssen es *höchst wichtige* Gründe sein, welche es bewirken, dass er an den früheren Verhältnissen auch nur das Mindeste verändert. Denn in solchen auf das Leben, auf den Charakter, auf die Zukunft der ganzen Nation wirkenden Fragen ist es nicht rathsam, unbedacht zu handeln oder Utopien zu huldigen.

V. *Die Civilehe.*

Schliesslich gehen wir auf den letzten Entwurf über, welcher wohl nur principiell angedeutet wurde, dennoch aber im Verhältnisse zu anderen kirchenpolitischen Entwürfen eine grössere Erregung in der öffentlichen Stimmung hervorrief, und dies ist die Civilehe.

Von den bisher erörterten und bekämpften Entwürfen besitzt jeder Bedeutung und Gewichtigkeit. Ein jeder derselben verstösst direct oder indirect gegen die Religion und steht mit den richtig erfassten Interessen des Vaterlandes im Widerspruche, gleich auf den ersten Blick aber ist dies bei keinem einzigen so auffallend, wie bei der Civilehe. Schon auf die principielle Ankündigung dieses Entwurfes hin fühlte Jedermann, dass es sich hier um eine Institution handelt, welche das allgemeine religiöse Gefühl tief verletzt und in den vaterländischen Erfordernissen durchaus nicht wurzelt. Die eigentliche Civilehe nämlich tangirt nicht nur unsere Dogmen über die christliche Ehe, sondern sie verletzt dieselben geradezu, und es kann keinen solchen staatlichen Gesichtspunkt, kein solches staatliches Erforderniss geben, das in unserem Vaterlande ein derartiges antireligiöses Opfer verlangen würde. Der Herr Ministerpräsident äusserte sich im Reichstage folgendermassen:

»Was die vierte kirchenpolitische Frage, das einen ergänzenden Theil des Familienrechtes bildende Eherecht betrifft, so war nunmehr die neu constituirte Regierung in der Lage, hinsichtlich der Grundprincipien der Reform des Eherechtes und unter diesen auch bezüglich der obligatorischen Civilehe einhellig zu einer Vereinbarung zu gelangen und in Folge dessen die allerhöchste Ermächtigung zu der principiellen Erklärung zu erwirken, dass der diesbezügliche Entwurf, dessen Verfassung gleichfalls bereits in Angriff genommen ist, auf den Grundprincipien eines für alle Staatsbürger verbindlichen allgemeinen staatlichen Eherechtes, der allgemeinen Jurisdiction der staatlichen Civilgerichte in eherechtlichen Fragen und der obligatorischen Civilehe ausgearbeitet wird.

Hierauf bemerken wir: Obwohl die Bürger dieses Landes Alle wohl die Söhne *eines* Vaterlandes, aber nicht die Mitglieder einer und derselben Kirche oder Confession sind, deshalb bitten wir in

Betracht zu ziehen, dass wegen der Verschiedenheit der religiösen Dogmen in Religionsangelegenheiten nicht das gleiche Mass auf uns Alle angewendet werden kann. Eben deshalb bildet die angedeutete principielle Erklärung Grund genug, dass wir nach göttlichem Rechte die Oberhirten und berufenen Vertreter von neun Millionen katholischer Gläubigen, schon jetzt gegen den auszuarbeitenden Entwurf auf das Entschiedenste Stellung nehmen und denselben bekämpfen, denn welche Details auch immer das auf Basis der Grundprincipien der obligatorischen Civilehe ausgearbeitete Eherecht enthalte, so wird dasselbe stets mit den Lehren der katholischen Kirche über die Ehe in offenem Widerspruche stehen. Die Grundprincipien der Civilehe greifen nämlich so tief in das Dogma ein, dass sie die Ehe einfach aus der Hand der Kirche nehmen und damit all das vollkommen enerviren und factisch in Abrede stellen, was die katholische Kirche hinsichtlich der Ehe glaubt und durch ihre Gesetze regelt. Der Vergleich der kirchlichen Ehe mit der bürgerlichen lässt dies ganz offenkundig erscheinen. Nach unserer Lehre ist die Ehe zwischen den Christen

a) ein Sacrament (sachlich eins und dasselbe mit dem sogenannten Ehevertrage), welches

b) als solches ausschliesslich in den Rechtskreis der kirchlichen Legislative gehört, bezüglich welcher die Kirche als Depositarin und Spenderin der Sacramente das ausschliessliche und besondere Recht hat, Hindernisse aufzustellen, die rechtlichen Folgen zu regeln und hinsichtlich des Wesens, der Giltigkeit der Ehe und der aus dieser fliessenden Folgen zu urtheilen:

c) die Ehe ist bei den Katholiken ein unauflösbares Bündniss, dessen regelmässige, gesetzliche Form der Schliessung die Trauung durch den eigenen Seelsorger bildet.

Nach den Grundprincipien der Civilehe hingegen ist die Ehe nur ein bürgerliches Rechtsverhältniss, welches in den Rechtskreis der staatlichen Legislative fällt; diese bestimmt die trennenden und verbietenden Hindernisse der Ehe, regelt die rechtlichen Folgen und die Auflösbarkeit der Ehe und auch die Gerichtsbarkeit in den auf das Ehebündniss bezüglichen Processen fällt dem Staate zu. Möge dann die Trauung, bezw. die projectirte Anmeldung der Ehe vor einem geistlichen, oder vor einem bürgerlichen, oder vor einem bürgerlichen und einem geistlichen Organe erfolgen, die Ehe bleibt unter den erwähnten Bedingungen immer eine bürgerliche. Kurz, unter den Christen hat jede giltige Ehe den Charakter des Sacramentes

und die Ehe selbst ist ein Sacrament, so dass zwischen dem Ehevertrage und dem Sacramente kein realer Unterschied existirt.

Die Grundprincipien der Civilehe aber machen zwischen dem Ehevertrage und dem Sacramente einen realen Unterschied und betrachten den Charakter des Sacramentes nur als irgend ein Accessorium. Wenn wir die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten hiemit vergleichen, nach welcher der schon in Angriff genommene Gesetzentwurf auf den Grundprincipien eines für alle Staatsbürger verbindlichen allgemeinen staatlichen Eherechtes, der allgemeinen Jurisdiction der staatlichen Civilgerichte in eherechtlichen Fragen und der obligatorischen Civilehe ausgearbeitet sein wird, so wird in diesem Entwurfe eine Auffassung zur Geltung gelangen, welche die Lehre der katholischen Kirche vollkommen ausschliesst, und zwar wird dies in obligatorischer Weise auch für die, den grösseren Theil der Staatsbürger bildenden Katholiken geschehen.

Von einem solchen Gesetzentwurfe aber kann man nicht sagen, dass die Regierung durch die Einführung der Civilehe nur die bürgerlichen Verhältnisse der Ehe zu regeln wünscht, die kirchlichen Dogmen aber untangirt lässt. In diesen zwei Institutionen: in der kirchlichen und in der bürgerlichen Ehe, handelt es sich um zwei einander ausschliessende Gegensätze: wer die Eine will, der will nicht die Andere, denn die zwei Standpunkte sind entgegengesetzt; wenn die Ehegatten vor bürgerlichen Behörden und vor kirchlichen Behörden die Ehe schliessen, so ist ja jene auflösbar, diese aber unlösbar; welche wird nun für die Ehegatten giltig sein? Deshalb ist eine Erklärung, welche sagt, wir wollen die Dogmen nicht nur nicht verletzen, sondern auch gar nicht tangiren, mit der Natur der Civilehe, mit dem ganzen Wesen derselben im Widerspruche.

Die Kirche hat es nie in Abrede gestellt, dass der Staat die legislative und die richterliche Gewalt hat bezüglich der bürgerlichen Folgen der Ehe, und dass der Staat berufen ist, jene Rechte, welche vom Staate stammen, auch zu regeln. Möge der Staat all das behalten, was des Staates ist, aber auch der Kirche all das lassen, was der Kirche ist. Die staatliche Gewalt möge daher bezüglich der aus der Ehe stammenden bürgerlichen Folgen verfügen, das bürgerliche Gesetz soll aber als Ausgangspunkt die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe so annehmen, wie dies die Kirche bestimmt.

Da nach dem Gesagten nur die bürgerlichen Folgen der Ehe in den Rechtskreis des Staates gehören, so möge dieser bezüglich derselben unabhängig verfügen, die Verfügung, die Legislative, die Gerichtsbarkeit bezüglich des Wesens der Ehe aber überlasse er,

wie dies unser Herr und Heiland verordnet, der Kirche, denn die Sacramente gehören dieser an. Die christlichen Staaten haben auch nie an etwas Derartiges gedacht, als würde die allgemeine und unbeschränkte legislative Gewalt über die christliche Ehe ihnen zukommen, und zwar unter dem Titel des bürgerlichen Vertrages. Dieses Princip brachte zuerst der Protestantismus in Umlauf und unter dem Einflusse desselben begann in den protestantischen Staaten die Civilehe an die Oberfläche zu dringen, ohne dass das protestantische Volk selbst dem religiösen Charakter der Ehe bis auf die jüngste Zeit entsagt hätte.

Im Auslande, wo die Civilehe besteht, kam dieselbe nur in kritischen Zeiten und nach langen Kämpfen zu Stande, und man kann durchaus nicht behaupten, dass sie Gutes resultirt habe. Wir citiren diesbezüglich die Rede, welche Graf Julius Andrassy im Jahre 1883 im Oberhause bei Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Ehe zwischen Juden und Christen hielt und in welcher er seine im Auslande gesammelten Erfahrungen bezüglich der Civilehe folgendermassen zusammenfasste:

»Das Schicksal wollte — sagte er — dass ich zahlreiche Jahre eben in jenen Ländern zubrachte, wo die Civilehe eingeführt ist, und ich gestehe, das Bild welches ich dort gesehen, machte einen ganz anderen Eindruck auf mich, als ich mir in der Theorie vorgestellt habe.

Ich will dieses Bild nicht des Längeren ausmalen, sondern nur den Eindruck kurz schildern, welchen die Beobachtung der dortigen Zustände auf mich machte.

Unter dieser Institution fühlen sich nur zwei Strömungen befriedigt. Die eine ist jene, welche keine Religion kennt und dieser die Allmacht des Staates gegenüberstellt; die andere ist jene, welche keine Toleranz kennt und rein nur den confessionellen Standpunkt in den Vordergrund stellt.

Die zwei Extreme können wohl durch diese Lösung Befriedigung gewinnen, nie aber das, was zwischen denselben ist. Ich habe erfahren, dass diese Institution in den Familien, in der Gesellschaft die Intoleranz, den religiösen Zwist in grösstem Masse steigerte und deshalb gestehe ich aufrichtig, dass ich die Einführung derselben bei uns nicht nur heute, sondern überhaupt nicht wünsche.

Aber nicht nur aus diesem Grunde wünsche ich sie nicht, sondern auch aus einer anderen Ursache. Ich betrachte die Civilehe, wie sie in einigen Staaten des Auslandes besteht, als das Resultat des Kampfes zwischen der staatlichen Allgewalt und der kirchlichen (?). Ich wiederhole, die Civilehe ist das Resultat eines Kampfes, in welchem es einen Sieger und einen Besiegten gibt, und obwohl in derartigen Kämpfen in den jüngsten Zeiten stets der Staat siegte, ist dennoch meine Ueberzeugung, dass in religiösen Fragen auch der ärgste Vergleich besser ist, als der glänzendste Sieg, und dort, wo die eine Partei die andere besiegt, haben Beide, sowohl der Sieger als der Besiegte, gleichmässig verloren.«

So hat Graf Julius Andrassy die Civilehe und deren traurigen Folgen im Leben kennen gelernt.

Eine dieser traurigen Folgen ist die *Entchristlichung der Familien* auch in solchen Staaten, wie z. B. Preussen, wo doch der Protestantismus der herrschende Glaube ist, aus dessen Hauptstadt Berlin uns bezüglich der Jahre 1879 und 1880 nach Oettinger die folgenden Daten zur Verfügung stehen:

	1879	1880	In Percenten 1879	In Percenten 1880
I. a) Von protestantischen Eltern wurden geboren	31.696	31.347	100·0	100·0
von diesen wurden getauft	23.617	25.210	74·5	80·6
ohne Taufe blieben	8.079	6.137	25·5	19·4
b) aus gemischten Ehen (die Hälfte) . . .	2.016	2.047	100·0	100·0
hievon getauft	1.677	1.702	83·1	83·2
ohne Taufe	339	345	16·9	16·8
c) ungesetzliche Kinder von protest. Müttern .	5.163	5.284	100·0	100·0
hievon getauft	2.308	2.697	46·2	50·4
ohne Taufe	2.738	2.587	53·8	49·6
II. Eheschliessungen:				
a) evangelische Brautpaare	8.510	8.764	100·0	100·0
kirchlich getraut	3.459	3.788	40·9	43·6
„ nicht getraut	5.029	4.976	59·1	56·4
b) gemischte Ehen (evang. u. kath.) die Hälfte	702	741	100·0	100·0
kirchlich getraut	244	297	34·7	40·4
„ nicht getraut	458	444	65·3	59·6

Ausser den angeführten statistischen Daten illustrirt die Lage nichts so sehr, als die heutigen Kämpfe, welche in Deutschland die Protestanten selbst gegen die dort in's Leben gerufene Civilehe führen; sie selbst fühlen sich in ihren religiösen Gefühlen durch diese Institution tief verletzt und streben die Aufhebung derselben an. Demjenigen, der die Religionsverhältnisse Deutschlands mit Aufmerksamkeit verfolgt, können diese Bestrebungen nicht unbekannt sein und wir könnten uns auf eine ganze Menge hierauf bezüglicher, insbesondere von Protestanten stammender Daten berufen. Wir halten es jedoch, abgesehen von all diesen, für ungenügend, wenn wir erwähnen, dass am 8. September 1875 etwa 600 Seelsorger der protestantischen Staatskirche sich versammelten und in sieben Punkten ihre Gravamina gegen die schon eingeführte und gesetzlich bestehende Civilehe vorbrachten. (S. *Sohm:* Recht der bürgerl. Eheschl. 12.)

Und derselbe protestantische Sohm selbst sagt:

»Es kann keinem Zweifel unterliegen: die evangelische Kirche ist in ganz ähnlicher Opposition gegen den Civilact wie die katholische Kirche . . . Sie versagt dem Civilacte seine rechtsgesetzlichen Wirkungen und es ist nicht blos die willkürliche Agitation einiger kirchlichen Hochtories, es ist der aus

den tiefsten Kräften des Volkes aufsteigende geschlossene populäre Widerstand gegen den Civilact, welcher in der Stellung der Kirche seinen Ausdruck findet. Der Civilact ist nicht blos impopulär; ihm wird von dem evangelischen, wie von dem katholischen Volke Deutschlands geradezu und offen die Anerkennung seiner eigenthümlichen Rechtswirkungen verweigert. Die Gründe, welche die evangelische Kirche in Widerspruch mit ihren eigenen Grundsätzen, welche die Kirche und zugleich das evangelische Volk in diese, sonst ungewohnte Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung gedrängt haben, sind nicht schwer zu erkennen.« (S. *Sohm:* Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. 1880. S. 24.)

Auch hieraus geht hervor, dass die Civilehe die Conflicte nicht aufgehoben hat, ja dass sie sogar unter den Gläubigen einer und derselben Religion, wie in Preussen unter den Evangelischen selbst einen Bruch hervorgerufen hat.

Wir anerkennen, dass in unserem gegenwärtigen Eherechtssysteme eine Zerfahrenheit herrscht, wir können aber nicht die Behauptung unterschreiben, dass diese durch die Einführung der Civilehe sanirt werden könnte, denn die Ursache dieser Zerfahrenheit ist nicht in den kirchlichen, sondern in den bürgerlichen Gesetzen zu suchen. Der in die Mischehe durch den Gesetzartikel 48: 1868 hineingetragene Dualismus und das in §. 8 des Gesetzartikels 53: 1868 ausgesprochene unrichtige Princip sind die Ursache dessen, dass kein gesundes Rechtssystem existirt. Diese der Rechtsidee widersprechenden Gesetze haben die uns Allen bekannten Uebel hervorgerufen, nicht aber die confessionellen Eherechte, wie denn auch in der That vor 1868 die gegenwärtige Zerfahrenheit des Eherechtes ganz unbekannt war. Nun ist es aber Brauch, das natürliche Heilmittel eines jeden Uebels nur in der Behebung dessen zu suchen, was das Uebel hervorgerufen hat, nicht aber darin, wieder neue Uebel heraufzubeschwören. Wir würden aber Letzteres thun, wenn wir, anstatt die wirklichen Ursachen der bei uns in den Eheverhältnissen vorkommenden Uebel darzulegen, die Civilehe einführen würden. Im Vorstehenden wollten wir all das anführen, warum der ungarische katholische Episcopat gezwungen ist, gegen das kirchenpolitische Programm der hohen Regierung Stellung zu nehmen. Wahre Liebe für unsere Kirche und unser Vaterland lassen uns dies sagen. Die wir übrigens mit dem aufrichtigen Ausdruck unserer ausgezeichneten Achtung verbleiben

Budapest, 3. März 1893.

(Folgen dieselben Unterschriften, welche die Adresse an Se. Majestät trägt.)

3. *Eine in latein. Sprache abgefasste Denkschrift der ungarischen Bischöfe an den h. Vater* liegt für die Oeffentlichkeit noch nicht in ihrem Wortlaute vor. Im Wiener Vaterland 1893 Nr. 74 Beil. wurde als Uebersetzung des vermeintlichen authentischen Textes eine solche des ersten Conceptes dieser Denkschrift publicirt.

XXIX.

Zur Erläuterung des Decr. generale s. Congr. Epp. et Reg. d. d. 4. Nov. 1892.

(Aus dem Kirchl. Amtsblatt der Diöcese Münster 1893 Nr. 5 Art. 26.)

Das im *Archiv* Bd. 69. S. 130 ff. mitgetheilte Decret der S. Congregatio Episcoporum et Regularium ist veranlasst worden durch ein Postulat der Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe Preussens, was folgenden Inhalt hat:

Colonien. Compendium facti. Archiepiscopus Colonien. et alii Borussiae Episcopi in civitate Fuldensi ad S. Bonifacii cineres de more congregati, de iis deliberaturi, quae ad cuiusque Dioecesis bonum conducere possunt, Sacrae Congregationi Episcoporum et Regularium exposuerunt difficultates et incommoda, quae ipsi experiuntur ex facto religiosorum, qui postquam ad ordines sacros evecti sunt, vitâ religiosâ rite dimissâ, ad patrios lares redeunt, et, ut clero suae quisque Dioeceseos pleno iure adnumerentur, praetendunt.

Incommoda, de quibus Episcopi queruntur, in eo consistunt, quod religiosi illi ex Instituto egressi et in suam Dioecesim reversi, saepe oneri sunt propriis Episcopis, ex eo quod hi, dum ex una parte eos in suum clerum admittere tenentur, ex altera iisdem uti non possunt, quia saepe saepius idonei non sunt sive ad sacrum ministerium exercendum, sive ad docendum in Gymnasiis, utpote qui plerumque destituti sunt conditionibus ac titulis a lege civili requisitis, et aliunde media non habent honestae substentationis sibi procurandae.

Media occurrendi huiusmodi incommodis haud deesse Oratores autumant, eademque in tribus articulis distincta proponunt, qui sic sonant:

1. Ut tam Religionibus, quam ceteris Institutis religiosis lege interdicatur, ne alumnos suos ad sacros ordines evehere faciant, priusquam sive professionem, sive vota simplicia quidem sed perpetua emiserint, sive alio modo Religioni vel Instituto perpetuo aggregati fuerint.

2. Ut tam Religiones proprie dictae, quam Instituta religiosa quâecumque omnium alumnorum, qui post ingressum in Religionem vel Institutum ad sacros Ordines promoti et postea egressi sunt,

sustentationem praestare teneantur, usque dum Episcopus aliquis eosdem Dioecesi suae incardinaverit.

3. Ut ii quoque, qui vota simplicia quidem, sed perpetua emittunt, aeque ac professi votorum solemnium a iurisdictione Episcoporum perpetuo subtrahantur.

In dem hierauf erfolgten Decrete sind zur Sache folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Die Constitution Pius V. »Romanus pontifex« vom 14. October 1568 und die Declaration Pius IX. vom 12. Juni 1858, wodurch es den Oberen der eigentlichen *Regular-Orden* (Orden mit vota *solemnia*) untersagt ist, ihren Novizen oder Professen, die nur erst vota simplicia triennalia abgelegt haben, literae dimissoriales zum Empfange einer höheren Weihe auf den Titel der paupertas auszustellen, bleibt in Kraft. Es können demnach die genannten Oberen nur diejenigen Professen, welche die vota *solemnia* abgelegt haben, titulo paupertatis weihen lassen. Die feierlichen Gelübde können aber gemäss dem Breve Pius IX. Ad universalis Ecclesiae vom 7. Februar 1862 nur dann gültig abgelegt werden, wenn denselben dreijährige vota simplicia vorhergegangen sind.

2. Die Oberen der klösterlichen Institute mit *einfachen* Gelübden können in Zukunft literae dimissoriales oder irgend eine andere Erlaubniss zum Empfange eines ordo major auf den Titel der mensa communis oder Missio nur denjenigen ihrer Alumnen geben, welche drei Jahre in votis simplicibus gelebt und vota simplicia *perpetua* abgelegt haben und in das eigentliche Institut für ihre Lebenszeit aufgenommen worden sind, oder welche falls es sich um Institute handelt, die die Ablegung der vota perpetua über das Triennium aufschieben, wenigstens drei Jahre hindurch in votis simplicibus temporaneis gelebt haben.

Alle gegentheiligen Privilegien, Indulte und Bestimmungen (gegen 1 u. 2) sind aufgehoben.

3. Liegt ein legitimer Grund für dem Empfang eines höheren Ordo *vor der Vollendung der dreijährigen einfachen Gelübde* vor, so ist beim h. Stuhle eine dahingehende Dispens nachzusuchen, dass der alumnus ordinis die vota solemnia vor Beendigung der vota simplicia, und der alumnus instituti vot. simp. die vota simplicia perpetua vor der von den Constitutionen des betreffenden Institutes dafür festgesetzten Zeit ablegen könne.

Eine Dispense der Art, dass der alumnus ordinis eine höhere Weihe empfangen könne, ohne vorher die vota solemnia abgelegt zu haben, soll in Zukunft nicht gegeben werden. Auch soll in Zukunft

ein alumnus instituti vot. simpl., der nicht drei Jahre in votis simplicibus gelebt hat, nicht schlechthin, sondern nur in der angegebenen Weise zum Empfange eines ordo sacer dispensirt werden.

4. Das *Disciplinar-Processverfahren*, welches für die ordines bezüglich der Ausstossung ihrer Mitglieder vorgeschrieben ist, bleibt in Kraft und ist in Zukunft auch von den Obern der Institute mit einfachen Gelübden zur Anwendung zu bringen, wenn es sich handelt um die Ausstossung eines Majoristen, der die vota simplicia perpetua oder temporanea abgelegt hat (Siehe sub 2). Die Ausstossung kann nur ob culpam gravem et publicam und bei Unverbesserlichkeit erfolgen.

5. Die wie sub 4 ausgestossenen Majoristen der eigentlichen Regular-Orden und der Institute mit einfachen Gelübden sollen bezüglich der Ausübung der empfangenen höheren Ordo's der suspensio perpetua unterliegen, bis dass sie vom h. Stuhle davon absolvirt worden sind und ausserdem einen Bischof gefunden haben, der sie aufnimmt und mit einem Ordinationstitel ausstattet.

6. Die Majoristen mit einfachen Gelübden, welche vom h. Stuhle die Entlassung aus dem Institute oder die Dispens von ihren Gelübden erlangt haben, dürfen das Kloster nicht verlassen, bevor sie einen Bischof gefunden, der sie unter Verleihung eines Ordinationstitels in seine Diöcese aufnimmt. Sonst verfallen sie der suspensio ab ordinibus. Dieses gilt auch bezüglich der Majoristen mit einfachen zeitlichen Gelübden, welche wegen Ablauf der Zeitfrist, für die sie ihre Gelübde abgelegt haben, schon von jedem Professbande gelöst wären.

7. Die Professen mit feierlichen wie auch mit einfachen Gelübden sollen von dem Ordinarius loci nicht zu den ordines sacri zugelassen werden, wenn sie nicht ausser dem, was sonst vorgeschrieben ist, Zeugnisse beibringen und zwar beim Subdiaconate, dass sie mindestens ein Jahr, beim Diaconate dass sie wenigstens zwei Jahre, und beim Presbyterat, dass sie mindestens drei Jahre Theologie studirt haben.

XXX.

Breve Leonis P. P. XIII. die 9. Decembris 1892 datum de die poenitentiae precumque in Dioecesibus Borussiae celebranda.

Leo PP. XIII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Qua ex singulari Divinae Providentiae consilio totius Catholici gregis cura urgemur, Nos admonet, ut sedulo attentoque studio praestemus, quae in exploratam Christifidelium utilitatem cedant. Iam vero Praedecessores Nostri Romani Pontifices, etsi nihil iis unquam antiquius visum sit, quam ut Christianus populus veneretur Sabbatha Domini, tamen cum gravis momenti rationes id suaserint, in praescribendis festis diebus eorumque celebratione, non spirituali tantum emolumento gentium consuluere, verum etiam temporalibus earum necessitatibus opportune ac salubriter pro temporum ac locorum circumstantiis obvenire non renuerunt. Hac mente Leo PP. XII. fel. record. Praedecessor Noster Apostolicis literis eadem hac forma ad praedecessorem tuum Ferdinandum Augustum Archiepiscopum Coloniensem die II. mensis Decembris anno 1828 datis, ipsi aliisque Regni quoad tum patebat Borussici Sacrorum Antistitibus, nempe Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Posnaniensi, Culmensi, Wratislaviensi nec non Varmiensi mandavit, ut in sua quisque dioecesi eundem festorum ordinem auctoritate Apostolica ediceret, qui in provinciis Regni Borussici orientalibus ex Apostolicis Clementis PP. XIV., et Pii PP. VI. Nostrorum Praedecessorum literis tum vigebat. Porro cum per similes literas ad Antonium Episcopum Paphensem Vicarium Apostolicum et Decanum Wratislaviensem die XIX. mensis Aprilis anno 1788 datas, Pius PP. VI. recol. men. Praedecessor Noster, Borussici Regis optatis annuens, statuendum curaverit, ut pro dioecesanis Borrussico Regi eidem subiectis designaretur quotannis dies pro solemnibus Deo supplicationibus peragendis ad uberes ex agris fructus obtinendos, hicque dies scilicet feria quarta tertiae hebdomadae post Pascha ex tunc sicuti festivus habitus fuerit, hinc factum est, ut tam praedictus praedecessor tuus Archipraesul Coloniensis quam alii supradictarum dioecesium Antistites in disponendis festis pro iisdem Borussici Regni dioecesibus, inter alia idipsum Pii PP. VI. decretum pro lege habuerint et

festorum ordini, quem Friderico Gulielmo III. Rege Borussico auspice earundem dioecesinm praesules anno 1829 promulgarunt, feriam quartam tertiae post Pascha hebdomadae tamquam festum diem pro solemnibus Deo supplicationibus ad uberes ex agris proventus obtinendos inseruerint. Huic autem feriae quartae deinceps sollemniter celebrandae in singulis iisdem dioecesibus festum aliquod addixere, nempe I. pro archidioecesi Coloniensi Patrocinium S. Iosephi; II. pro dioecesi Trevirensi festum Tunicae et Lanceae Domini Nostri Iesu Christi; III. pro dioecesi Monasteriensi festum S. Ludgeri; IV. pro dioecesi Paderbornensi festum S. Liborii; V. pro archidioecesi Gnesnensi et Posnaniensi festum S. Adalberti; VI. pro dioecesi Culmensi festum item S. Adalberti; VII. pro dioecesi Wratislaviensi Patrocinium S. Iosephi; VIII. pro dioecesi denique Varmiensi festum S. Adalberti. Verum cum in praesentia Serenissimus Imperator ac Rex Guilelmus II. admodum cupiat, ut dictus poenitentiae precumque dies »Buss- und Bettag« vulgo appellatus, qui in variis Regni partibus variis diebus huc usque celebrabatur, uno eodemquo pro toto Regno die in posterum celebretur, nempe feria quarta hebdomadae anni ecclesiastici penultimae, neque graves officiant rationes, quin optatis huiusmodi obsecundemus, et in dioecesibus supradictis e feria quarta, tertiae post Pascha hebdomadae, idem festum ad uberes ex agris obtinendos fructus vel potius in gratiarum actionem pro fructibus iamiam perceptis, interposita Nostra auctoritate in quartam hebdomadae anni ecclesiastici penultimae feriam transferamus, immo peropportuna Nobis eadem immutatio visa sit, hinc quae infra scripta sunt decernenda in posterum existimavimus. Nimirum votis Serenissimi Imperatoris ac Regis Guilelmi II., qui in Catholicos suae ditioni obnoxios et propensam gerit voluntatem et eorum utilitati sapienti consilio prospicit, quantum in Domino possumus, annuentes, Apostolica Nostra auctoritate praesentium vi ac de certa scientia et matura deliberatione Nostris, omnibus rei momentis attento ac sollicito studio perpensis, cum Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus supremae Inquisitioni praepositis, feriam quartam hebdomadae tertiae post Pascha huc usque in archidioecesi tua Coloniensi et in aliis supra memoratis dioecesibus Treviren., Monasterien., Paderbornen., Gnesnen. et Posnanien., Culmen., Wratislavien. ac Varmien. festive in foro celebratam, negotiis saecularibus peragendis reddimus ac festa pro singulis iis dioecesibus huc usque in eandem diem translata, ut suis quaeque locis restituantur, edicimus. Praetera de Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine praesentium item vi feriam quartam penultimae

anni ecclesiastici hebdomadae in diem festum pro supradictis dioecesibus evehimus adiecta Christifidelibus tum sacro adstandi tum a servilibus operibus abstinendi obligatione. Tandem praecipimus, ut hac feria quarta penultimae anni ecclesiastici hebdomadae sollemnes eaedem preces instituantur, quae huc usque quarta feria hebdomadae post Pascha tertiae fieri solebant, nec non ut pro singulis praefatis dioecesibus festum Praesentationis Beatae Mariae Virginis Immaculatae e loco suo, nempe a vigesima prima Novembris mensis die in ipsam feriam quartam penultimae ecclesiastici anni hebdomadae deinceps similiter Apostolica Nostra Auctoritate transferatur. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de iure quaesito non tollendo aliisque constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Tuae autem, Venerabilis Frater, curae committimus, ut aliis praedictis Sacrorum Antistitibus ceterisque ad quos pertinet hanc Nostram voluntatem significes, Tibique et gregi Tibi concredito Apostolicam benedictionem paramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die 9. Decembris 1892, Pontificatus Nostri anno decimo quinto [1]).

(L. S.) S. Card. *Vannutelli.*

Venerabili Fratri Philippo
Archiepiscopo Coloniensi.

---

1) Wie der Papst entsprachen auch die preuss. protest. Kirchenbehörden dem Wunsche des deutschen Kaisers anstatt der bisher in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Buss- und Bettage, als solchen künftig den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag mit der Geltung eines allgemeinen Feiertags zu bekleiden. Als bürgerliches Gesetz erging in diesem Sinne (ausgenommen jedoch für Hohenzollern) ein Gesetz vom 12. März 1893 betr. die Verlegung der Landes-Buss- und Bettage (Ges.-Samml. S. 29) und eine k. Verordnung vom gleichen Datum bestimmte dem Gesetze entsprechend, dass jenes Gesetz am 1. April 1893 in Kraft trete. Die preuss. Bischöfe erliessen in ihren kirchl. Amtsblättern ebenfalls die näheren Mittheilungen. Vgl. z. B. Münster. Amtsblatt 1893 Nr. 5, Trierer Amtsanzeiger 1893 Nr. 5.

XXXI.

Kleine Nachrichten.

1. In *Brasilien* wurden die bisherigen zwölf Bisthümer durch eine am 21. Januar 1893 durch den apost. Internuntius Gotti veröffentlichte Bulle um vier vermehrt. Zugleich wurde Brasilien, das bisher eine einzige Kirchenprovinz Bahia gebildet hatte, in eine nördliche Provinz mit dem Erzbischof von Bahia als Metropoliten und eine südliche, welcher der zum Erzbischof erhobene bisherige Bischof von St. Sebastian de Rio Janeiro vorsteht, eingetheilt.

2. In Preussen hatte noch im J. 1892 der Minister Herrfurth in einem Rescripte ausgeführt, dass das Edict von 1798, welches nur drei bestimmten Grosslogen der Freimaurer in Preussen die öffentliche Anerkennung zuspricht, noch in Kraft stehe. Auch das Berliner Polizeipräsidium hielt an dieser Anschauung fest und wollte daher eine von Dr. Settegast, dem früheren Grossmeister der preussischen Grossloge Royal York, gegründete neue Loge nur als Privatgesellschaft gelten lassen. Auf die gegen diese polizeiliche Verfügung gerichtete Klage des Dr. Settegast hat der Bezirksausschuss in Berlin durch Beschluss vom 24. November 1892 das Edict von 1798 als durch Art. 30 der Preuss. Verf.-Urkunde aufgehoben erklärt, so dass darnach auch die Privilegien der im Edict von 1798 benannten Freimaurerlogen gegenüber dem Verbote geheimer Gesellschaften im Strafgesetzbuche als erloschen anzusehen wären.

3. Ueber die kirchlich-politischen Verhältnisse in *Bulgarien* wurde im *Archiv* LXVI. 385 ff. berichtet. Einem uns von Sofia zugegangenen Berichte entnehmen wir noch Folgendes:

»Gemäss der Constitution ist die herrschende Kirche in Bulgarien die orientalisch-orthodoxe (Istosschnopravoslavna cerkva) und soll der Fürst und seine Nachkommenschaft diesem Glaubensbekenntnisse angehören, ausgenommen der erste Fürst, wenn er einen andern Glauben bekennt.« Nach dem Beschlusse der letzten Sobranie 1892 soll auch der Thronfolger katholisch sein dürfen. Dieser Beschluss soll in der grossen Nationalversammlung zum Gesetze erhoben werden.

»Die bulgarische orthodoxe Kirche ist der heiligen Synode unterworfen, durch welche sie ihre Verbindung unterhält mit der öcomenisch-orientalischen Kirche (Vselenska istotschna cerkva) in Allem, was die

Kirchendogmen betrifft. Das Oberhaupt der bulgarischen Kirche ist: Seine Beatitudo der Exarch, (negovo Blaschenstvo Exarcha) dessen Sitz in Konstantinopel (Zarigrad) ist. Er ist auch der Präsident (Predsedátel) der hl. Synode, die aus allen bulgarischen Metropoliten besteht. Unter der Oberleitung (Jurisdiction, Vedomstvo) der Exarchie befinden sich alle bulgarischen Eparchien, seien sie nun in Bulgarien oder in der Türkei.«

Es sind damit die Bisthümer in Mazedonien gemeint, wo sich über eine halbe Million Bulgaren aufhalten.

»Das Fürstenthum soll in kirchlicher Beziehung nach der Gesetzes-Vorlage der Sobranie vom 15. Dec. 1890 in acht Eparchien zerfallen, nämlich: Sofia, Philippopel (Plovdiv) Rustschuck (Russe) die auch Dorostolska-Tschervenska Eparchia genannt wird, Varna (Varnensko-Preslavska Eparchia), da Preslav mit Warna verbunden ist, Vratza, Tirnovo, Vidin und Sliven.«

»Jede Eparchie wird von einem Metropoliten und dem Eparchial-Rath geleitet.«

Ausser der orthodoxen Confession gibt es in Bulgarien auch die römisch-katholische, deren geistliches Oberhaupt ein »Titular-Erzbischof« ist, mit dem Sitze zu Sofia-Philippopel: Die Mission ist den hochw. P. P. Kapuzinern anvertraut. In Nord-Bulgarien besteht ein zweites katholisches Bisthum, welches unmittelbar dem h. Stuhle unterworfen ist. Der Sitz des Bischofs ist in Rustschuck mit dem Titel »Nicopolis.« Hier ist die Hierarchie errichtet, während Sofia-Philippopel noch apostolisches Vicariat ist. In Bulgarien gibt es ferner auch Unirte, obwohl nur wenige; sie sind dem bulgarisch-katholisch-unirten Bischof in Adrianopel unterworfen.

»Die griechisch-orthodoxe Kirche in Bulgarien wird von fünf Metropoliten geleitet, deren Sitze sind: in Philippopel, Varna, Mesembria, Anchilos und Sozopolis; sie hängen vom griechischen Patriarchat in Konstantinopel ab. Bulgarien zählt auch sehr wenige armenische Gregorianer. In Bulgarien sind ausserdem noch Protestanten, die sich in Methodisten und Evangelische scheiden; Letztere sind meistens Deutsche. Die Methodisten haben ein grosses Seminar mit einem Rector und sechs Professoren in Samakov: sie agitiren sehr stark und machen viele Proseliten; ob mit Erfolg, daran ist zu zweifeln. Geistliches Oberhaupt der Juden ist der Grossrabbiner (Kahambaschi) zu Sofia. Geistliche Leiter der Muhamedaner sind die Mufti.

»Im ganzen Fürstenthum sind 1821 Kirchen, 20 Filial-Kirchen und Oratorien, 28 Archimandriten (Ikonomi), 64 Proto-Jerĕi (Proto-

Popi), 1884 Popen (Svestennizi), 9 Diaconen, 5 Priester-Mönche (Hieromonasi), 4 Sazellari, 1 Protisingel, 78 Männerklöster, ausser dem Rilokloster, 14 Frauenklöster, 193 Mönche (Monasi), 348 Klosterfrauen (Monachini), 12 Dienerinnen.«

In früheren Ausweisen werden zehn bulgarische Eparchien gezählt, ausser den obigen noch Coftsche und Samakov; diese scheinen mit dem Tode der Metropoliten einzugehen, da durch die Sobranie eine Reduction stattfand, wie oben.

In Bulgarien sollen auch drei Seminarien zur Heranbildung von Popen bestehen.

»In ganz Bulgarien gibt es 17 Mufti und 7 Stellvertreter; 74 Synagogen und Gebetshäuser mit 141 Rabbinern (Hahami).«

Im Frühjahr 1893 verlautete, wie die Red. beifügt, dass die bulgarische Regierung mit Rom wegen Errichtung zweier bulgarischer kathol. Bisthümer in Verhandlung getreten sei.

XXXII.

Decretum s. Officii circa causas matrimoniorum mixtae religionis.

(Nr. 5 des Kirchl. Anzeigers für die Erzdiöcese Cöln.)

Illme et Rme Domine. Litteris die 18. Decembris 1891 ad Ssmum. D. N. Leonem XIII. datis Amplitudo Tua una cum Tuis Suffraganeis post descripta gravissima incommoda quae ex causis matrimonialibus, in quibus declaranda nullitate matrimoniorum mixtae religionis civiliter tantum initorum agitur, in dies proveniunt, poposcit I. quis sit ordinarius coram quo processus huiusmodi instituendus sit, II. qua summaria ratione idem processus instrui valeat praeter normas in Benedictina constitutione praestitutas. Re diligenter discussa in congregatione generali f. V. loco IV. diei 30. mensis proxime elapsi Emi Dni Cardinales una mecum Inquisitores generales respondendum censuerunt: ad I. Coniuges in causis mixtarum nuptiarum subsunt Episcopo, in cuius dioecesi pars catholica domicilium habet; et quando ambo sunt catholici, quia pars haeretica in Ecclesiae sinum reversa est, subsunt Episcopo, in cuius dioecesi domicilum habet maritus. ad II. Supplicandum Ssmo pro gratia, ad quinquennium, dummodo nunquam deficiat matrimonii defensor qui munere suo fungatur ad tramites iuris, et extraiudicialibus saltem actis atque omni alio quo fieri poterit modo suppleatur, ita ut nunquam desint clarae concludentesque probationes. Tibi vero ac Suffraganeis Tuis per te significandum mandarunt Emi Patres, ne cessetis deterrere fideles a promiscuis connubiis civiliter ineundis uti graviter illicitis; ut doceatis simul opportune, gravius etiam illicita esse illa, quae coram acatholico ministro contrahuntur: et praesumptionem stare non pro nullitate, imo vero pro validitate utrorumque matrimoniorum, et in casibus difficilioribus recurrendum ad S. Sedem. Quae quidem omnia cum a Ssmo Patre adprobata fuerint, ea cum Amplitudine Tua communicare propero; ac Deum rogo, ut Te diu sospitem servet incolumemque. Dno Archiepiscopo Colonien. Amplitudinis Tuae addictissimus in Domino, (sign.) R. Card. *Monaco.* Romae, die 2. Julii 1892.

XXXIII.
Literatur

1. *Domenico Schiappoli (Adv. in Neapel): diritto ecclesiastico vigente in Francia. Vol. I, 143 p. in Gross 8°, 1892, 3 Franken, frat. Bocca in Turin.*

Auf Grund der jüngsten franz. und ital. Rechtsprechung wie Literatur, der in Frankreich »angenommenen« Kirchensätzungen und des *geltenden* Staatskirchenrechts behandelt — mit geschichtlichen Rückblicken und jeweils am Schlusse (p. VIII) beigefügter Gegenüberstellung des ital. R. — klar und lichtvoll der bei seiner Jugend und umfassenden Kenntniss viel versprechende Dr. jur. Sch. im I. Bande die *Rechtsstellung der franz. Geistlichkeit:*

1. Vor Ertheilung der *Priesterweihe* übersendet der Bischof dem Minister zwar immer noch das Namensverzeichniss der zu Weihenden (Geigel, franz. St.-K.-R. 1884 S. 277), aber *ohne* alle Rücksicht auf den *Tischtitel* und ohne, dass die Regierung (p. 7) eine *Genehmigung* zu ertheilen hätte; auf letztere *verzichteten* schon die Ministerialerlasse vom 15. Sept. 1814 und 24. Oct. 1815, André, cours alphabétique, théorique et pratique de la législation civile eccl., Paris 1877, I p. 156 u. IV p. 34. Darin ist gewiss dem Verf. beizupflichten, dass der Priester bei der Theilung des elterlichen Nachlasses sich die Kosten seiner Fachausbildung gemäss Code civ. 851 und ital. Codice c. 1007 *anrechnen* lassen muss, ferner dass die *Eltern*, — weil der Eintritt in die Geistlichkeit der Begründung des ehelichen Hausstandes oder wirthschaftlicher Selbständigmachung gleichgestellt wird —, wenn ihr Sohn, welcher gemäss Decrets vom 28. Februar 1810 schon nach erreichtem 22. Lebensjahre geweiht werden könnte, vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre geweiht werden soll, ihre *Zustimmung* ertheilen müssen. In dieser Zustimmung ist mit Recht die Erklärung der Eltern zu erblicken, für den Sohn die Lebsucht solange bestreiten zu wollen, bis derselbe eine ausreichende Pfründe erhält. Ebenso wenig lässt sich gegen die Annahme (p. 7) erinnern, dass die *Unveräusserlichkeit* des von den Eltern (innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Quote!) oder von Dritten bestellte sacrum patrimonium zwar nicht in Italien (Scaduto, dir. eccl. vig. in Italia, 2. Aufl. I p. 162—173), wohl aber in Frankreich (Laurent princ. d. droit civ. 1876 I. p. 37) weggefalllen ist. Dagegen

wäre es interessant, auch nur *einen* Fall angeführt zu erhalten, wo der *Bischof* wegen Nichteinhaltung fraglicher gesetzlichen Förmlichkeiten von den sonst alimentationspflichtigen Eltern oder der Armenpflege, welche in Belgien für die Gemeinde kürzlich Pflichtausgaben geworden ist, *angehalten* worden wäre (p. 5 u. 7), für den ohne Pfründe gebliebenen Priester die Lebsucht zu bestreiten, so wie dies allerdings Art. 13 der Ordonnanz von Orléans (Januar 1560) vorgesehen hatte.

2. Zur *Ehelosigkeit* verpflichtet schon das Subdiaconat; der gleichwohl zur bürgerl. Ehe schreitende Geistliche wird (p. 17) nirgends mehr staatlich in seinem Amte *geschützt*; seine, den kirchlichen Vorschriften zuwider eingegangene Ehe wird aber nicht nur in Italien (p. 16 unter Bezug auf Viti's »impedimento canonico«), Deutschland (Ggl. 155 u. 333, Arch. f. K.-R. 41 S. 372) u. Belgien (Landgericht Gent 3 IV 1850), sondern namentlich auch seit Kassation 25 I 1888 (Dr. G. *Allègre's* »mariage des prêtres«, Paris bei St. Palmé 1889 und Rev. crit. de législation et jurispr. 1889 p. 545) in *Frankreich* (dagegen *nur* noch die p. 12 angeführte Schrift Horoy's, 1891, bei Chevalier Maresq in Paris) bürgerlich anerkannt, selbst wenn dem Geistlichen in seiner *Heimath* die bürgerliche Eheschliessung (vgl. Dalloz 1847 II 33) *nicht* gestattet sein sollte, Schiappoli 20—23. Entgegen Appell. Colmar 6 XII 1811 lässt Sch. 18 *keine* Klage auf Eheungültigkeit der kath. *Frau* zu, welche die Cölibatsverpflichtung ihres Gatten *nicht kannte;* es liege kein wesentlicher Irrthum in der Person vor.

3. *Adoptiren* kann der kath. Geistliche zwar nicht in Oesterreich (bürg. G. B. 1811 A. 179), aber in Frankreich (Ggl. 155 A. 6) und Italien, Schiappoli 23—25.

4. Ein geistliches *Amt* befreit weder in Italien (Sch. 27), noch Belgien (Brixhe 380), wohl aber in Frankreich (Ggl. 156) von der *Vormundschaft;* Sch. lässt letzteres nicht auch von der *Pflegschaft*, noch der Mitgliedschaft im Familienrathe gelten.

5. Nicht in Italien (Sch. 31), wohl aber innerhalb des ganzen Geltungsbereichs des Code civ. 909 (Ggl. 153, Journal d. Cons. de Fabr. 1888 p. 128, 1887 p. 221, Entsch. d. D. Reichsgerichtes in Civils. XIII 306, auch zufolge 953 des holl. burg. wetboek) darf keinem Geistlichen von einem *Kranken*, welchem er in dessen letzter »*Krankheit*« (Dalloz 1880 I 263, 1858 II 197) als Gewissensrath beigestanden hat, ein ausserverhältnissmässiges Geschenk oder Vermächtniss zugewendet werden.

6. Handel und *Gewerbe* sind den Geistlichen weder in Italien, noch Frankreich oder Deutschland verboten, Sch. 31, Ggl. 155, A. 5.

7. Wie in Italien (Sch. 36, Ggl. Ital. St.-K.-R. 31 und 185) und Deutschland (Ggl. 156), ist auch in Frankreich der Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wurde, zur *Zeugnissverweigerung* berechtigt und dienstlich verpflichtet (Kass. Paris 4. XII 1891 in Riv. d. dir. eccl. II p. 687, Arch. f. K.-R. **69** S. 158).

8. Wer unbefugt die *Amtstracht* eines Geistlichen (vgl. D. 19. Pair. XII) trägt, wird zwar nicht in Italien (Sch. 39), wohl aber in Frankreich (C. pen. 259, Dalloz 1858 III 47, 1880 I 433 und 1871 II 196) und Deutschland (Ggl. 158 und Entscheid. des Reichs-G. in Strafsachen VI 89) bestraft.

9. Straffrei ist dagegen die »unbefugte« Ausübung *kirchlicher* Befugnisse, Sch. 40.

10. Sch. erörtert 40—52, ob die Art. 261 u. 262 des Code pen. sich nur auf *öffentliche*, oder auch auf *Privat*-Religionsgesellschaften beziehen u. s. w., sodann

11. p. 53—68 die Art. 199—208 des Code pen.. vgl. Arch. f. K.-R. **52** S. 348, Ggl. 33.

12. Vom *Geschwornendienste* sind Geistliche in Frankreich (Journ. d. Cons. d. Fabr. 1888 p. 39) nicht nur befreit, sondern hierzu unfähig; ob auch in Italien, wie Sch. 69 und Scaduto I 153 annehmen, ein Wahrspruch deshalb angefochten werden könne, weil ein *ehemaliger* Geistlicher als Geschworner mitwirkte, lassen wir dahin gestellt.

13. Nur in Frankreich ist der Geistliche vom *Richteramte* ausgeschlossen, Sch. 70; dagegen

14. erklärt Sch. 71 die *Rechtsanwaltschaft* (s. übrigens Ggl. 155) als vereinbar.

15. Als *öffentliche Beamte* erachtete das D. Reichsgericht (Entsch. in Strafs. II 318 u. III 358, vgl. Kass. Paris 30. Oct. 1886) mitunter auch Geistliche; Sch. 74 führt noch den Staatsrathsbeschluss 28. April 1883, Dalloz 1884 III 65, an.

16. Wie in Italien, müssen auch in Frankreich (Sch. 76, Ggl. 32 u. 258, dagegen Journ. d. Cons. d. Fabr. belges IV 366 u. 375) die Geistlichen *Inländer* sein.

17. Eingehendst erörtern p. 78—89 die Zuständigkeit (franz. Staatsrath v. 1. Februar 1889, Débats parlementaires 1890 p. 1975) des Staatsoberhauptes, die *Staatsgehälter* der Geistlichen zu s p e r r e n, vgl. auch Journal. d. Cons. d. Fabr. 1889 p. 29, 1887 p. 143 und 1886 p. 90.

Stolgebühren können, wie in Italien (Sch. 90), nach franz. R. (Ggl. 241, 282, 283 u. 372) gerichtlich eingeklagt werden.

Ruhegehälter bewilligt Italien nie (Sch. 93), Belgien u. Luxemburg kraft *gesetzlichen* Anspruchs, Frankreich und das Reichsland *freiwillig* den Geistlichen (Journ. d. Cons. d. Fabr. 1888 p. 10, Ggl. 142).

18. betrifft das *gemeindliche* und höhere Stimmrecht und die *Wählbarkeit* (Sch. 93—99, Ggl. 154 A. 3), 19. die *Militär*dienstfreiheit, welche den kath. Geistlichen nur in *Deutschland unbedingt* zugestanden ist (Ggl. 157, Sch. 99—102, Arch. f. K.-R. 62 S. 374 u. 427), 20. die (in Deutschland nicht mehr anerkannte) *Portofreiheit* gemäss franz. Ordonnanz v. 14. Dec. 1825 u. 17. Nov. 1844, Lods, Cultes prot., Paris 1887 p. 64 u. 117, 21. den Ausschluss der Geistlichen von der Leitung des *öff. Unterrichts* (vgl. Ggl. 218—280 und Prof. Dr. Jolly's »franz. Volksschule«, Laupp in Tübingen 1884), 22. desgleichen von der *öff. Wohlthätigkeit* (vgl. Arch. f. K.-R. 64 S. 377—401, Journ. d. Cons. d. Fabr. 1883 p. 251, 1885 p. 187, Ggl. 46 u. 154) und 23. die *Beerdigungen* (Ggl. 45, 202 ff.). Den Schuss des verdienstlichen Werkes bildet (p. 110—138) der *Rekurs* (Ggl. 19—31, preuss. Jahrb. 50 S. 141, Journ. d. Cons. d. Fabr. 1885 p. 276, 1888 p. 136 u. 177, 1890 p. 73, Dalloz 1885 I 44 u. 1886 III 30) wegen *Missbrauchs*, welcher inzwischen in Holland, Belgien und Luxemburg, und der Hauptsache nach auch in den ehemals franz., jetzt *deutschen* Gebieten, ausgenommen das Reichsland, abgeschafft worden ist (vgl. Belge jud. 1882 p. 724, Ggl., Ital. St.-K.-R. 36—44, Moulart 72, 164, vgl. Affre, traité de l'appel comme d'abus, Zeitschr. f. K.-R. VIII 280, IX 95, X 38 XIX 275 ff.). Für das *franz.* St.-K.-R. haben Olivier und bes. Ravelet die geltenden Gesetzes- und Verordnungs*texte* übersichtlicher zusammengestellt, seit 30 Jahren ist das franz. Staats-K.-R. — abgesehen von den Pandectes franç. — nicht wieder *wissenschaftlich* in seiner *Gesammtheit* bearbeitet worden; Schiappoli's erschöpfendes Rechtssystem verdiente deshalb eine *franz.* Uebersetzung, allerdings nicht eigens für Belgien und Luxemburg, wo seitdem zuviele Aenderungen eingetreten sind, wohl aber für den Gebrauch innerhalb *Frankreichs;* nur könnten alsdann vielleicht auch noch aus *allen*, im Ganzen oder im Einzelnen dem Gebiete des franz. Staatskirchenrechts unterworfenen Gebieten Literatur und Rechtsprechung mitverwerthet werden. Hiedurch gewänne auch der *praktische* Werth dieser streng systematischen Arbeit für die Rechtsprechung und die bevorstehenden »Gesetzesverbesserungen« in *Italien* selbst. Mit

ital. *Uebersetzungen* von André oder Gandry (Ggl. III) ist hiefür wegen der inzwischen in der Gesetzgebung, Handhabung u. Rechtsprechung angetretenen vielfachen Aenderungen wenig gedient; diese gediegene und durchaus *selbständige* Bearbeitung des jetzigen franz. St.-K.-R. in ital. Sprache hilft deshalb einem wiederholt wahrgenommenen Bedürfnisse ab und verdient alle Anerkennung.

F. Geigel.

2. ***Manenti***, *concetto ed importanza dello studio del diritto ecclesiastico, 57 S. in Gross 8°, Bianchini. Macerata (Vortrag bei Beginn der Vorlesungen 20 XI 1892 an der königl. Univ. Macerata).*

Univ.-Prof. M., welcher kürzlich (bei Torrini zu Siena) über die condizioni u. pacta nach gem. u. ital. R. interessante Abhandlungen herausgab, liest, ohne hierzu (p. 7) verpflichtet zu sein, in M. auch über *ital.* St.-K.-R. (= dir. eccl°, p. 51) sowie über *kanon.* R. Letzteres hat (*Olmo*, »dir. eccl.« 1891, Höpli in Mailand S. 27 und S. 34, 41 u. 104 *meines* »Ital. St.-K.-R.«) für Italien ebenso wenig, als für Belgien und Holland, trotzdem dort die Trennung der Kirche vom Staate *weiter* geht, als in Italien, alle Rechtsbedeutung verloren. Auch *O. Mejer*, D. Kirchen-R. 3. Aufl. S. 8 und *Scaduto*, »dir. eccl.« 1892 I cap. I, 1 sprechen mehr nur den *jetzt erst* nachträglich noch seitens der Kirche zu erlassenden Vorschriften, solange solche nicht ausdrückliche Genehmigung seitens des *Staates* erlangen, die rechtliche Geltung ab; was dagegen unter der Herrschaft des kan. R. begründete Stiftungen und sonstige Verhältnisse anlangt, so müssen solche, insoweit die *Staats*gesetze nicht ausreichen, stets nach den *altkirchlichen* Vorschriften beurtheilt werden. Die *Empfehlung*, fleissiger (p. 9), als seither, dem K.-R. obzuliegen, ist für die ital. Rechtsbeflissenen nicht *unnöthig*, welche solches als veraltet (p. 8) mehr den Theologen überlassen möchten. Italien sollte an jeder Univ. einen Lehrstuhl des K.-R. wieder errichten; durch die vielen *kleinen* Universitäten, wie Catania, Messina, Modena, Parma, Sassari und Siena, welche auch das jetzige Ministerium fortbestehen lassen will, werden die Kräfte und Mittel zu sehr zersplittert. Seit 10 Jahren (S. 7) hat übrigens auch in Italien die wissenschaftliche Bearbeitung des kanon. und des staatlichen K.-R. einen vielversprechenden Aufschwung genommen. Den heutigen »concetto del dir. eccl.« haben Scaduto (1884) und Ruffini 1892 (Riv. p. l. scienze giurid. XIII f. 1) weniger dogmatisch als nur noch rechtlich entwickelt; neuerdings betonte (p. 56) Brunialti (nunmehr Staatsrath) die Wichtigkeit der Beziehungen zwischen

»Lo Stato e Chiesa« (Arch. f. K.-R. 68 S. 188), im Sinne von H. Gerlach, A. Frantz, H. Laemmer und v. Schulte, welche das K.-R. gewisser Massen zum *öffentl.* R. rechnen. Die Annahme (S. 49), als könne ohne staatliches Placet (S. 12, Nov. 13 I c. 1) die *Kirche* von sich aus absolut *keinerlei* Vorschrift mit Rechtsbedeutung erlassen, trifft nicht immer für Lehr- und Gottesdienstordnung und auch nicht jenen Theil der inneren Kirchenzucht und -Verfassung zu, welche eine Religionsgemeinschaft mit Anerkennung des Staates als Selbstverwaltungskörper selbst regelt und handhabt. (Hinschius, Staat und Kirche, P. Siebeck in Freiburg 1883 S. 244, 336 ff. und Ggl., franz. St.-K.-R. 9). Im Uebrigen muss man den gelehrten Auseinandersetzungen namentlich betreffs der wechselseitigen Ergänzung (S. 44) des staatlichen und des kirchlichen R. und des Einflusses der Kirche auf (S. 35) Ehe- und sonstiges (S. 37) Privat-R., (S. 33), Armen-, Straf- und Prozess-, auch (S. 31) internationales R. durchaus beipflichten. *F. Geigel.*

3. A kath. egyház autonomiájáról Magyarországban. Irta dr. Aschenbrier Antal. (Ueber die Autonomie der kathol. Kirche in Ungarn. Von Dr. A. Aschenbrier). Budapest bei Ferdinand Pfeiffer, 1893.

Dieses vortreffliche Buch von Dr. *Aschenbrier*, Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität zu Budapest, ist gerade zur rechten Zeit erschienen; denn unter den kirchenpolitischen Fragen, die gegenwärtig die Gemüther der Katholiken Ungarns in fortwährender Spannung erhalten, nimmt die kirchliche Autonomie sicherlich eine hervorragende Stelle ein. Umsomehr ist das Erscheinen dieses Werkes zu begrüssen, als der Verfasser vom correcten kirchenrechtlichen Standpunkte aus das Wesen der sogenannten Kirchenautonomie und die bisherigen Bestrebungen einer fachkundigen Kritik unterzieht. Seit die katholische Religion im Jahre 1848 aufgehört hat in Ungarn Staatsreligion zu sein, ging das Bestreben der ungarischen Katholiken dahin, sich nach Analogie der den Protestanten gewährten Autonomie eine Autonomie auf katholischer Grundlage dem Staate gegenüber zu erringen, die dem apostolischen König in Ausübung seines Patronatsrechtes bei Besetzung der kirchlichen Aemter, in der Verwaltung der öffentlichen katholischen Stiftungen und Leitung der katholischen Lehranstalten als Organ zu dienen hätte, während gegenwärtig der Cultusminister des confessionslosen Staates diese Angelegenheiten wahrnimmt und so in der Lage ist, auf vitale katholische Interessen einen unberechtigten Einfluss auszuüben. Darin bestände das Wesen der Landesautonomie, dieser würde sich dann die Gemeinde- und Diöcesanautonomie anschliessen, deren Vertretung aus allgemeinen Wahlen hervorgehen soll. Lehre, Kirchenregiment, Liturgie und Disciplin bilden keinen Gegenstand der Autonomie. Um die Nothwendigkeit der autonomistischen Bestrebungen zu beweisen, beruft man sich auch auf den herrschenden Indifferentismus, der eben die Folge der fehlenden Autonomie sein soll, aber mit Recht weist der Verfasser darauf hin, dass der religiöse Indifferentismus ganz andere Quellen

habe, und dass auch ohne Autonomie, wie die Beispiele anderer Länder zeigen, kirchliche Begeisterung herrschen kann; nur soviel will er zugeben, dass die Autonomie indirect den Eifer der Katholiken befördern könne, indem durch dieselbe das Interesse für die Rechte und Angelegenheiten der katholischen Kirche wach gehalten und die herrschende Unerfahrenheit und Unwissenheit in derlei Dingen wenigstens vermindert wird. Die Kirchenautonomie kann aber auch sehr gefährlich werden, wie dies die Bestrebungen der Minorität bei Gelegenheit der Congressverhandlungen im J. 1870 im hinreichenden Mass bewiesen haben, und auch heute dürfte die Gefahr um nichts geringer sein, da sehr zu fürchten ist, dass sich solche Männer an die Spitze der autonomistischen Bewegung stellen werden, die dem Namen nach zwar katholisch sind und sich für Katholiken halten, aber von echt katholischer Gesinnung weit entfernt sind. Als Vorzug des Buches muss auch erwähnt werden, dass der kirchliche Ursprung und Charakter des königlichen Patronatsrechtes eingehend beleuchtet und gegen jene gefährlichen Behauptungen vertheidigt wird, welche das Patronatsrecht der ungarischen Krone zu einem integrirenden Theil des ungar. Staatsrechtes machen. Dr. Aschenbrier's Werk muss daher Allen, welche der kirchenpolitischen Entwicklung Ungarns Aufmerksamkeit schenken, bestens empfohlen werden. Dr. *Böredy.*

4. *Adalékok az 1891. évi áprilishó 27ᵢⁿ eszközölt temesvári popválasitás ügyéhez (Beiträge zu der am 27. April d. J. 1891 in Temesvár vollzogenen Pfarrerwahl). Von S—s—s. Temesvár, 1892.*

Die angezeigten Beiträge illustriren in einem Specialfalle die Ausübung des Patronatsrechtes der königl. Freistädte Ungarns. Diesen Gegenstand hat bereits Dr. *Timon* im 61. Band des Archiv vom Jahre 1889 eingehend und gründlich besprochen und besonders hervorgehoben, dass nach ungarischem Rechte, entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, einzig und allein der katholische Theil der Stadtbevölkerung zur Ausübung des Patronats befugt ist. In der Praxis werden jedoch diese Bestimmungen nicht immer beobachtet, wie dies auch bei der am 27. April d. J. 1891 stattgefundenen Josefstädter Pfarrwahl in Temesvár der Fall gewesen. Die katholischen Interessenten wollten sich jedoch mit dieser Wahl nicht zufrieden geben und hielten es für ihre Pflicht, gegen dieselbe alle zu Gebote stehenden civil- und kirchenrechtlichen Mittel zu ergreifen. Die Darstellung dieser Bestrebungen, besonders in kirchenrechtlicher Beziehung, bildet den Zweck obiger Broschüre. Gegen die Wahl wurde aus doppeltem Grunde protestirt, erstlich aus dem allgemeinen Grund, dass gemäss den ungarischen und kanonischen Gesetzen blos Katholiken an der Präsentation theilnehmen können, während bei der Pfarrerwahl in Temesvár auch Nichtkatholiken in beträchtlicher Zahl theilgenommen haben, und dann aus dem speciellen Grunde, dass nach der Temesvárer Visitationsurkunde die Präsentation zu den vacanten Pfarrstellen durch den städtischen Magistrat zu geschehen hat, während die Josefstadter Wahl durch die Generalversammlung

der Stadtrepräsentanten vollzogen wurde. Der erste Grund hat natürlich allgemeines Interesse und stützt sich ausser den kirchenrechtlichen Bestimmungen besonders auf das königl. Hofkanzleidecret vom J. 1818, das auch in späteren Entscheidungen des ung. Cultusministeriums als massgebend anerkannt wird. Trotzdem wurde vom Minister des Innern im October d. J. 1892 die in Frage stehende Pfarrerwahl als gesetzmässig erklärt und der Recurs der katholischen Interessenten zurückgewiesen. Dies geschah mit Berufung auf den Gesetzartikel XXI. v. J. 1886, der aber nur im Allgemeinen von den Gerechtsamen der Municipien und von der Ausübung derselben durch den Municipal-Ausschuss handelt. Die betreffenden Interessenten richteten nun auf dem Wege des erwähnten Ministeriums ein Majestätsgesuch an den König als obersten Patronatsherrn von Ungarn; von dem Minister abermals zurückgewiesen, beschlossen sie das Majestätsgesuch auf dem Wege des Cultusministeriums Sr. Majestät zu unterbreiten. Die Ausführung dieses letzteren Beschlusses wurde jedoch suspendirt, da der städtische Municipal-Ausschuss zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther sein Organisationsstatut dahin ergänzte, dass in Zukunft nur die katholischen Mitglieder des Ausschusses das städtische Patronatsrecht auszuüben befugt sein sollen, die Bestätigung dieser Statutsergänzung ist aber noch nicht erfolgt. Da das genannte Pfarrbeneficium in Folge dieser Schwierigkeiten schon beinahe zwei Jahre vacant war, entschloss sich der Diöcesanbischof von Csanád, den gewählten Pfarrcandidaten mit Umgehung der Bestätigung einfach zu ernennen. Den Inhalt der Beiträge bilden ausser der Darstellung des historischen Verlaufes und den dazugehörigen Schriftstücken auch zwei kirchenrechtliche Abhandlungen von Johann Szücs, Professor des Kirchenrechtes im Clericalseminar zu Temesvár. Die Geschichte der Josefstädter Pfarrerwahl in Temesvár beansprucht trotz ihres localen Charakters allgemeines Interesse; sie ist gleichsam ein Appell an die katholischen Städtebewohner Ungarns, ihre Patronatsrechte zu wahren und zu vertheidigen, denn sonst könnte es leicht geschehen, dass bei Besetzung der städtischen Pfarrstellen Protestanten und Juden den Ausschlag geben. *W. Laurenz.*

5. *Hermann v. Mallinkrodt. Die Geschichte seines Lebens, dargestellt von O. Pfülf S. J. Freiburg, Herder, 1892. IX u. 638 S. gr. 8°. (8 Mk.).*

Ein vortrefflich gelungenes schönes Gesammtbild von Mallinkrodts eigenen Worten und Thaten unter Benutzung aller möglichen gedruckten und ungedruckten Quellen, sogar vertrauter Briefe des verewigten Centrumsführers. Der Verf. schildert des durch und durch edlen Mallinkrodts Jugend- und Familienleben und seine öffentliche Thätigkeit als preuss. Regierungsbeamter und Parlamentarier in voller Ausführlichkeit. Buch V. S. 369—82 handelt von M. im »Culturkampf« und führt uns dessen Anschauungen über fast alle kirchenpolitischen Fragen der neuesten Zeit und seine ritterliche, logisch scharfe und doch so noble Kampfesweise vor Augen. Ein gelungenes Portrait als Titelbild und noch 10 Abbildungen seiner

Lebensstätten, seiner Schwester Pauline, der Stifterin der »Schwestern von der christl. Liebe« u. s. w. und ein Personenregister sind dem so interessanten werthvollen Werke beigegeben.

6. *Vorschriften in Schulangelegenheiten. Für Katecheten und Seelsorger der Diöcese Seckau. Im Auftrage des f. b. Ordin. zusammengestellt von A. Griessl, Domherr. Graz. U. Moser (Meyerhoff). IV u. 198 S.*

Eine sehr handliche Sammlung der einschlägigen staatlichen Gesetze und Verordnungen und der Erl. des f. e. Ordin. von Seckau. Die am Rande der einzelnen §§. angefügten Schlagworte, ein chronologisches und ein Sachregister erleichtern den Gebrauch.

7. *Analecta ecclesiastica. Revue Romaine, theoretique et pratique de théologie, droit canonique, jurisprudence, administratión, liturgie, histoire etc. Directeur Felix Cadène, prélat domestique de sa Saintété. I Année. 1. livr. Janvier 1893. (prix de l'Abonnement 25 fr.). Rome Administration et Direction. 50 Via Gregoriana. 52 pp. 4⁰.*

Diese Zeitschrift stellt sich als Fortsetzung der im April 1891 definitiv eingegangenen Analecta *iuris pontificii* dar, will jedoch, wie schon das Titelblatt besagt, auch verschiedenen verwandten Disciplinen dienen. Zwanzig römische Mitarbeiter, von denen verschiedene literarisch bereits vortheilhaft bekannt sind, werden auf dem Titelblatt verzeichnet. Das uns vorliegende Heft 1. enthält hauptsächlich Aktenstücke, neueste und einige ältere, namentlich Entscheidungen der röm. Congregationen, meistens in lateinischem oder ital. Originaltext, einige in französ. Uebersetzung, ein paar kurze Abhandlungen über Jubiläum und den eucharistischen Congress zu Jerusalem und einen chronologischen Monatsbericht über die Empfänge und Akte Sr. Heiligkeit an den einzelnen Tagen.

8. *Die Ehescheidung Napoleons I. Antrittsrede gehalten am 22. October von Fritz Fleiner, Privatdocent des Kirchenr. an der Univers. Zürich. Leipzig, H. Haessel, 1893. 42 S. kl. 8⁰.*

Eine gewandte übersichtliche Darstellung, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Literatur, namentlich an der Hand der Denkschrift des bei der Nichtigkeitserklärung der Ehe Napoleons mit Josephinen betheiligten Syndicus des Pariser geistlichen Gerichts des abbé Rudemare und der von Welschinger publicirten betr. Processakten aus dem französ. Nationalarchiv. Die mit guter Kritik geführte Untersuchung kommt im Wesentlichen in dem schon von P. Duhr in der Innsbr. Ztschr. f. kath. Theol. Bd. 12. vertretenen Ansicht, dass die fragliche Ehe, wenn sie nicht schon sogleich anfangs wegen Nichtvorhandenseins eines parochus proprius bei Eingehung der Civilehe als Ehe auch kirchlich gültig gewesen sein sollte, jedenfalls durch die vom Cardinal Fesch nach empfangenen unumschränkten Vollmachten des Papstes vorgenommene kirchliche Trauung kirchlich gültig und unauflöslich geworden war.

Vering.

XXXIV.

Beiträge zur Würdigung der Decretistenlitteratur.

Von Dr. *Heinrich Singer*, Professor an der Universität Innsbruck.

I.

Im »Anzeiger« der kais. Akademie der Wissensch. (Phil. hist. Cl. Nr. XXIV ex 1889, S. 88, Note 1) habe ich auf eine Münchner Handschrift verwiesen, welche eine wichtige Summe zum Decrete Gratian's sowie Bruchstücke anderer Werke der Decretistenepoche enthält. Diese Handschrift verdient Beachtung, nicht blos wegen des (von mir schon a. a. O. erwähnten) Umstandes, dass dieselbe Belege der Benützung Rufin's bietet, welche neuerlich die Thatsache bestätigen, dass der von mir a. a. O. dem Rufin beigelegte Commentar den Zeitgenossen wirklich als das Werk Rufin's vorlag; mir erscheinen nähere Mittheilungen über den Inhalt dieser Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek (Cod. Lat. 16084) auch schon durch das allgemeine Interesse der Dogmengeschichte wie der Litterärgeschichte unserer Disciplin gerechtfertigt. Wir lernen hier eine Summe kennen[1]), welche ausserhalb Italiens entstand, deren Verfasser aber die italienische Litteratur (Rufin, Gandulph, Stephan) ebenso wie die Schriften der französischen Schule verwerthet, ein Werk, welches, obwohl uns dasselbe m. W. nur in dieser einzigen Handschrift erhalten ist, doch keineswegs ohne Einfluss war. Diese Summe bot späteren Decretisten nicht blos das Vorbild ihrer Me-

1) *Maassen*, Beiträge zur Geschichte der jurist. Litteratur d. Mittelalt. (Sitzungs-Ber. d. kais. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Cl. v. J. 1857, Bd. XXIV, S. 13, Note 2) verweist auf die Uebereinstimmung, welche zwischen einer Stelle »einer anonymen Summa der Münchner Hofbibliothek (Cod. Lat. 16084)« und der a. a. O. aus der Innsbrucker Decrethandschrift Nr. 90 abgedruckten Glosse besteht. Abgesehen von dieser Bemerkung Maassens, welcher offenbar den Eingang unserer Summe im Auge hat, finde ich letztere nirgends erwähnt; auf Grund einer gelegentlichen Aeusserung *Kunstmann's* (im Arch. f. kath. K.-R. X, N. F. IV., 1863, S. 337) muss ich es jedoch für sehr wahrscheinlich halten, dass auch diesem die Summe, oder zum mindesten deren Vorrede bekannt war, in welcher Gratian als »divinae paginae doctor« bezeichnet wird. Vgl. unten Note 29.

thode; manche Stellen sind nach dem bekannten gelehrten Brauche jener Zeit, der an »tralaticischen Bestandtheilen in wissenschaftlichen Arbeiten« keinen Anstoss nahm, von Späteren einfach wörtlich abgeschrieben worden. Auch der weitere Inhalt des Cod. Mon. 16084, welcher — abgesehen von einem Ordo iudiciarius, den *Kunstmann* schon vor Decennien bekannt gemacht hat — bis jetzt kaum Beachtung fand, verdient m. E. eine eingehendere Besprechung.

Um das Verhältnis der in unserer Handschrift vorliegenden Werke zur älteren, dort citirten und benutzten Litteratur des Decretes festzustellen, war eine genaue Textvergleichung unentbehrlich. Um aber auch dem Leser ein selbständiges Urtheil zu ermöglichen, will ich im Folgenden wenigstens die entscheidenden Stellen der älteren Litteratur, insbesondere der Commentare des Rufin und Stephan, in ihrem Wortlaute auf Grund der Handschriften, welche mir zugänglich waren, zum Abdruck bringen. Die Ausgaben der Commentare Rufin's und Stephan's, welche Schulte veranstaltet hat, sind für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung m. E. überhaupt gänzlich unbrauchbar; in unserem Falle jedoch den Leser auf die Ausgaben Schulte's verweisen — hiesse einfach ihm die Möglichkeit eines richtigen Urtheiles entziehen: der entstellte und unvollständige Text Schulte's würde entweder den Leser im Stiche lassen oder ihn zu falschen Schlüssen verleiten. Ich habe die Textvergleichungen schon längere Zeit vor dem Erscheinen der Ausgaben Schulte's vorgenommen und sehe mich heute durchaus nicht veranlasst, meine Ergebnisse etwa auf Grund der Editionen Schulte's zu »corrigiren« (?!) Den Text unseres Cod. Monac. habe ich seinerzeit mit einem Manuscripte Rufin's vergleichen können; ich besitze übrigens eine vollständige Copie der Summa Rufin's, welche ich seither auch mit einer Reihe von Handschriften des Werkes genau collationirt habe [2]). Es wird mir wohl Niemand verübeln, wenn ich meine Rufin-Copie weiter benütze und nicht den durch Fehler des Herausgebers entstellten, schwer verständlichen Text Schulte's, für welchen die uns erhaltenen Handschriften des Werkes keines-

---

2) In den späteren Beiträgen werde ich Gelegenheit haben, die von mir aufgestellten Ansichten über das Werk Rufin's und dessen handschriftliche Ueberlieferung so wie über die Persönlichkeit seines Autors näher zu begründen und, der Ausgabe Schulte's gegenüber, dem Zeugnisse der Handschriften wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Ich will diese Ausführungen erst veröffentlichen, bis es mir möglich gewesen, auch die Vaticanische Handschrift der Ueberarbeitung Rufin's selbst zu untersuchen, und hoffe, dass ich im Laufe der nächsten Zeit dieser Aufgabe werde entsprechen können.

wegs verantwortlich gemacht werden dürfen[3]). Die Stellen der Summa Stephan's, deren Einsicht mir erwünscht schien, habe ich im J. 1889 in (den unten citirten) Handschriften dieses Commentars verglichen und stütze im Folgenden mein Urtheil auf die Resultate dieser Collation sowie auf die Mittheilungen *Gietl's* (im LXVII. Bd. dies. Zeitschr. S. 421 ff.). Den Text *Schulte's* können wir für die vorliegende Untersuchung nicht in Betracht ziehen — und dies nicht etwa nur, weil die Ausgabe Schulte's überhaupt »einen ganz unbefriedigenden Text bietet[4])«, sondern einfach schon deshalb, weil die Mehrzahl der Stellen des Stephanus, welche für uns entscheidend sind, *in der Ausgabe Schulte's gänzlich fehlt*[5]).

3) Dieses Urtheil soll in einem späteren Beitrage seine ausführliche Begründung finden. Bei der allgemein bekannten Flüchtigkeit und Unverlässlichkeit Schulte's musste man längst schon seine Angaben über den Inhalt von Handschriften mit grösster Vorsicht aufnehmen, die Rufin-Ausgabe jedoch darf geradezu als ein Unicum bezeichnet werden. Es genüge, hier vorläufig folgende Thatsachen hervorzuheben. Durch wiederholte Vergleichung meiner Notate mit der Pariser Handschrift Cod. Lat. 4378 (Ein sehr wichtiges und keineswegs schwer leserliches Manuscript, welchem Schulte's Einleitung bei der Besprechung der Rufinhandschriften sogar die erste Stelle eingeräumt hat!) habe ich mich überzeugt, dass allein mehr als zwei Drittel der Noten Schulte's, welche die Lesarten dieser Handschrift betreffen, unrichtig sind. Auf S. LXII—LXVIII wird der Text der Göttinger, Mainzer und der Vatican. Handschrift jenem der Summa Parisiensis gegenübergestellt; die Angaben über den Context der drei ersteren Handschriften sind aber so confus, dass sie eine ganz falsche Vorstellung vom Inhalte des Cod. Mogunt. und Vatic. geben. Charakteristisch für die Flüchtigkeit, mit welcher Schulte arbeitet, ist dabei der Umstand, dass seine eigene Ansicht über das Verhältnis des Cod. Mogunt. und Vatic. zur Rufinsumme (S. X f. und XLVIII, LVII) erst recht unhaltbar wäre, wenn letztere Handschriften der Göttinger factisch so nahe stünden, wie die Zusammenstellung auf S. LXII ff. auch für Dist. XI seqq. annehmen lässt.

4) Diesen Ausspruch *Gietl's* (a. a. O. S. 433) wird man wohl eher zu milde als zu strenge finden, wenn man auch nur die stattliche Reihe von Lesefehlern und Textcorruptionen in Anschlag bringt, welche der Recensent a. a. O. S. 429—435 als *Beispiele* der Flüchtigkeit des Herausgebers zusammengestellt hat.

5) *Schulte's* Ausgabe enthält (S. Gietl a. a. O. S. 423, 424) kaum mehr als etwa die Hälfte des vollständigen Werkes. Gietl hat bereits hervorgehoben, dass Schulte's Ausgabe deshalb für Untersuchungen, welche das Filiationsverhältnis zu späteren Arbeiten feststellen wollen, unbrauchbar ist, und dass der Rechtfertigungsversuch Schulte's (vgl. dessen Ausg. Einl. XXVI): »Wer überhaupt diese Summa . . . benutzen will, muss auch deren Vorläufer berücksichtigen« zu sehr den Standpunkt des Rechtshistorikers betont. Indessen entspricht Schulte keineswegs auch nur jenen Anforderungen, welche schon vom Standpunkte der Rechtsgeschichte an seine Ausgabe gestellt werden müssen. Wir werden unten Gelegenheit haben nachzuweisen, dass Schulte's Ausgabe

A. Beschreibung des Cod. Mon. Lat. 16084 (Membr. IV[6] min. u. foll. 77).

Die Handschrift stammt aus dem Stifte St. Nikola bei Passau; daher auf dem Vorsetzblatte der Vermerk: »Iste liber est ecclesie S. Nicolai in patavia« und auf fol. 77 von einer Hand, welche dem 15. Jahrhundert angehört, die Worte: »Iste liber est ecclesie S. Nicolai patavie.« Unser Pergamentcodex ist ein Sammelband in kl. Quart. das Pergament der einzelnen Bestandtheile ist von verschiedener Breite und Beschaffenheit; der Codex ist nicht von einer und derselben Hand geschrieben, es zeigen jedoch alle Stücke unverkennbar den Schriftcharakter des XIII. Jahrhunderts, mit Ausnahme des letzten Bestandtheiles (Fol. 74^{recto}—77^{recto}), eines bis zur 18. Dist. vorliegenden Bruchstückes von »Distinctiones decretorum«, dessen Schrift bereits dem XIV. Jahrh. zu überweisen ist.

1) Fol. 1—9, 11—16, 18—27vo enthalten eine anonyme Summe zum Decrete (Inc.: Sancti spiritus assit nobis gratia. Inperatorie maiestati cedit ad gloriam etc.), welche bis zum C. Si quis. 3. Cs. XXXIII. q. I. reicht und hier mit den Worten »cavebit consanguinitatem prioris« schliesst. Der Abschreiber, welcher offenbar auf den in unserer Handschrift (Fol. 17ro und 10vo) enthaltenen Tractat de consanguinitate et affinitate verweisen wollte (S. unten S. 375), fügte dem von ihm copirten Texte noch den Vermerk: »De consanguinitate et affinitate require« hinzu. Daraus schliesse ich, dass wenigstens seine Vorlage nicht mehr enthielt als unsere Handschrift. Pars. I. beginnt auf fol. I^{vo} mit den Worten: ***Humanum genus.*** Magister tractaturus de iure canonico quasi altius rete ducto expandit iter operi incipiens a iure naturali[6]). ***Jus naturale*** id est

---

eine Reihe von Stellen des Stephanus nicht enthält, die von grossem dogmengeschichtlichen Interesse sind und sich bei den Vorgängern Stephan's (Paucapalea, Roland, Rufin) nicht finden. Seine Angaben über das Verhältnis Stephans zu dessen Vorläufern sind oft unrichtig, oft ungenau, also nur geeignet, jeden, welcher nicht die Stephanus-Handschriften selbst prüft, zu unrichtigen Behauptungen über die Ansichten des Stephanus zu verleiten. (So ist z. B. Hussarek, welcher Schulte's Angaben vertraute, durch die Ausgabe wirklich irregeführt worden). Wir werden sehen, dass *selbst in der Causa XXVII und XXXV wichtige Stellen fehlen, obwohl Schulte (S. XXVI d. Einl.) uns ausdrücklich versichert, dass er in der Causa XXVII und XXXV wegen des Wertes der »Gesammtdarstellung« Stephan's von seinem Princip »abgewichen« sei, also nicht blos auf die »Quelle« verwiesen, sondern auch den Wortlaut der Summa abgedruckt habe.*

6) Dieser Anfang der Ps. I ist offenbar der Rufin-Summe entlehnt, deren Ps. I mit den Worten beginnt: »*Humanum genus.* Gratianus (dieses Wort

iustitia naturalis etc. Pars II. beginnt (ohne besondere Ueberschrift) auf fol. 14vo mit den Worten: De simonia in hac causa agitur. Primo videndum est, *quid sit simonia et unde dicatur* et *quot modis contrahatur* 7) etc.

Die Schriftzüge sind nicht gross, aber deutlich, Abkürzungen sehr häufig (-÷- für est, ⧺ für enim u. s. w.); statt des Diphtonges ist immer e gesetzt. Der Text der Summe, welcher in zwei Columnen geschrieben ist, wurde nachträglich noch einer ziemlich genauen Correctur unterzogen, so dass sich verhältnismässig nur wenige unberichtigte Schreibfehler vorfinden. Die Blätter des Codex, welche diese Summe enthalten, sind schmutzfleckig, stellenweise rissig und wurmstichig, aber bedeutend länger und breiter als das Pergament der anderen Stücke unseres Manuscriptes.

Das vorliegende Werk ist eine Summe im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. eine kurze Darstellung des Rechtes im Anschlusse an die Ordnung des Decretes 8). Nicht nur die weitaus grösste Zahl der Capitel, sondern auch eine Reihe grösserer Unterabtheilungen (Distinctionen, Quästionen, selbst ganze Causae) werden übergangen;

---

fehlt nicht nur in den beiden von Schulte, die Summa mag. Rufini S. 4 Note 1, angegebenen Handschriften, sondern auch im Codex von Troyes; Cod. Moulins st. Gratianus: genus) tractaturus de iure canonico quasi altius rete ducto expandit iter operi incipiens a iure naturali .... Die Rufin-Summe ist offenbar auch in der bei Maassen a. a. O. und bei Schulte, die Glosse zum Decret Gratian's S. 7, abgedruckten Glosse der Innsbrucker Decrethandschrift benutzt worden.

7) Die gesperrt gedruckten Worte sind der Summa Rufini entlehnt; s. auch Schulte's Ausg. S. 171. Noch näher stehen dem Texte unserer Summe die ersten Worte der in anderen Rufinhandschriften fehlenden Einleitung zur Questio I. Cs. I. im Pariser Rufincodex 4378 (vgl. diese bei *Schulte* S. 174 Note 3; im Cod. Par. 4378 jedoch nicht: »quot modis« — so bei Schulte — sondern: *quibus* modis. Uebrigens hat Schulte natürlich diese Einleitung more solito auch nicht ohne sinnstörenden Lesefehler zum Abdruck gebracht. In dem Satze: »Spiritualia quadrupliciter dicuntur: ut virtutes, quia pro his habetur Spiritus sanctus et miracula, quibus haberi praesumuntur« (Sic!! das Wort bezieht sich doch auf Spiritus sanctus!!) muss natürlich *presumitur* gelesen werden, wie dies auch ganz richtig in der Handschrift steht.

8) Die Zahlen der Distinctionen, Causä und Quästionen sind vom Schreiber am Rande bemerkt, wobei freilich mancher Irrthum unterlief. Farbige Initialen werden hier vermisst, ebenso alles, was in Handschriften sonst zur Arbeit des Rubricators gehört; der Beginn einer neuen Distinction, Causa, Quästio ist nur durch ein vom Schreiber eingefügtes Abtheilungszeichen (in Schwarz) hervorgehoben; dieses Zeichen finden wir regelmässig auch dann, wenn in der unmittelbar folgenden Darstellung ein Capitel des Decretes besonders hervorgehoben und commentirt wird.

obwohl der Autor nicht selten einen Commentar zu einzelnen Capiteln gibt [9]), so verlässt er doch sofort wieder diese commentirende Methode, so bald ihm die freiere Behandlung des Stoffes dem Verständnisse förderlicher scheint. Die Auslegung der einzelnen Stellen des Decretes ist ihm nicht der Hauptzweck; die Capitel Gratian's, sie mögen dem betreffenden Abschnitte oder anderen Theilen des Decretes angehören, werden vorwiegend nur als Belegstellen citirt [10]), nicht commentirt. Der Autor behandelt seinen Stoff in formeller Beziehung mit grosser Freiheit, die Darstellung ist kurz und knapp; nur selten lässt sich der Verfasser zu Excursen verleiten. Einzelnen Stellen der Pars I. sind Schemata hinzugefügt, was ich ausdrücklich hervorhebe, weil die vorliegende Summe älter ist, als jene des Simon von Bisignano, auf den die Einbürgerung dieser Methode, welche dem Leser durch übersichtliche Zusammenstellungen das Verständnis erleichtern will, bisher zurückgeführt wurde [11]).

9) Siehe auch Note 8.

10) Zu Dist. 34. ist u. a. Cap. Placuit 10. Cs. XXXIII. q. II. bezogen; ich glaube, dies bemerken zu sollen, obwohl das Citat selbstverständlich durchaus keinen *Beweis* dafür bietet, dass die Darstellung des Autors über Cs. XXXIII. q. I. hinauskam.

11) Da unsere Summe, wie später nachzuweisen sein wird, der französischen Schule entstammt, so ergibt sich, dass die Schemata der letzteren früher als den Bolognesen geläufig waren, und dass Simon wie Sicardus, welche beide der Bolognesischen Schule angehören, die schematischen Zusammenstellungen wohl nach dem Vorbilde der französischen Litteratur des Decretes in Aufnahme brachten.

Die Schemata unserer Handschrift lauten:

a) Sollertia {
In ordinata fatiendorum dispositione — que et qualia sint facienda
In ordinata eorum executione — quo tempore, quo loco et qualiter
In offitiorum assignatione — ad offitium } ecclesiastice
In certa benefitiorum distributione — ad benefitium } persone.

Gehört zu Dist. 36. Dict. Grat. ps. I. (Der Schreiber hat aber hier weder beim Texte selbst, noch beim Schema die Nummer der Distinction durch eine Randbemerkung ersichtlich gemacht.)

b) Bei C. Et qui emendat. 11. Dist. 45. zur Erläuterung des Satzes, dass der Prälat auch pro ulciscenda iniuria propria Strafen verhängen könne:

Propria iniuria { verbere / non sanguinis effusione / excommunicatione / non anathemate } est ulciscenda.

Unter der Excommunication wird hier die Ausschliessung von der societas fraterna im Sinne des bekannten, den Ordensregeln geläufigen Sprachgebrauches verstanden. Der Autor unterscheidet auch im Texte die separatio a fratrum sotietate von der s. a corpore Christi und verweist auf C. Si quis. 20.

2) Als Foll. 10 und 17 sind zwei dem Codex eingeklebte Pergamentstreifen bezeichnet. Fol. 10^{recto} und 17^{verso} steht ein kurzer Tractat de indutiis, ebenso fol. 17^{recto} und 10^{verso} ein Tractat de consanguinitate et affinitate; beide sind von derselben Hand (jedoch sicher nicht vom Schreiber der anonymen Summe) in durchgehenden Zeilen über die ganze Breite des Blattes geschrieben, die Schrift ist sehr deutlich und deshalb trotz der verblassten Tinte noch immer gut leserlich. Der Tractat de indutiis enthält nichts Bemerkenswerthes; aus dem Schriftchen de consanguinitate et affinitate sollen unten zwei Stellen mitgetheilt werden. Dem Verfasser der sub 1. beschriebenen Summe (mit welcher deren Copist die vorliegenden Tractate in unserem Codex, durch Einkleben der beiden Pergamentstreifen und die oben — S. 372 — mitgetheilte Verweisung, äusserlich in Verbindung brachte) kann wenigstens das Schriftchen de consang. et affin. gewiss nicht beigelegt werden, wie die unten zu besprechende Differenz der Ansichten zwischen Summe und Tractat ergibt.

3) Fol. 28ro — 29ro, Z. 4 enthält eine Vorrede zu einem Werke über das Decret, vielleicht auch nur zu einem Ordo iudiciarius; Inc.: Juditiorum instrumenta prosecuturis etc. Diese Vorrede, welche von einer noch dem XIII. Jahrh. angehörenden Hand nicht in Columnen, sondern über die ganze Breite des Blattes geschrieben ist, entwickelt eine Theorie der Rechtsquellen, aus welcher wir eine bemerkenswerthe Stelle unten mittheilen wollen. Uebrigens ist die Vorrede, deren Eingang wörtlich aus dem Contexte der Vorrede zu der sub 1. beschriebenen Summe [12]) herübergenommen ist, eine Compilation aus älteren Werken der französischen Schule; wir finden die Vorlagen des Autors zum Theile sogar in unserer Handschrift wieder. Diese Vorrede, welche aus den Arbeiten der Vorgänger eine eingehende Theorie der Rechtsquellen zusammenzustellen sucht, hat die der älteren Canonistenschule, und so insbesondere auch den Vorlagen des Verfassers geläufigen biblischen Allegorien [13]) nicht mehr auf-

---

Cs. II. q. 7 u. C. Inter querelas 27. Cs, XXIII. q. 4, welches die Verhängung des Anathems pro vindicta propriae iniuriae nicht gestattet.

c) Zu Dist. 50.

Dispensatio {
- permittitur — ut in crimine mediocri et in dist. 50 c. Si quis presbiter
- interdicitur — ut in Cs. I c. Erga simoniacos
- debetur — ut in Cs. II. Q. 5. c. Quanto — continetur.

12) Vgl. unten S. 382.

13) Vgl. hier. *Thaner*, Die Summa magistri Rolandi S. XLI f.

genommen. Der Compilator gehörte also offenbar schon jener Epoche an, in welcher die Litteratur des Decretes der Theologie gegenüber völlige Selbständigkeit erlangt hatte und der entschieden juristische Charakter der Arbeiten überall in den Vordergrund tritt.

4) Auf der fünften Zeile des Fol. 29ro beginnt ein Tractat de matrimonio. Mit der sub 3) besprochenen Vorrede hat dieser Tractat nichts zu thun, obwohl er von der nämlichen Hand — ebenfalls nicht in Columnen, sondern über die ganze Breite der Blätter — geschrieben ist. Das Incipit lautet: Videndum est, quid sit matrimonium et a quo institutum et ubi et quando [14]; que sint necessaria ad matrimonium contrahendum [15], que dirimant contractum; quid sit sacramentum, que res sacramenti etc. Der Tractat schliesst auf fol. 33vo mit den Worten: In quarto (?) generis gradu tertii non modo impeditur contrahendum, sed etiam dirimitur contractum. Der Tractat liegt in unserer Handschrift vollständig vor, während in der von mir verglichenen Bamberger Handschrift B. III. 21, welche Fol. 239vo—242 denselben ebenfalls enthält [16], ein gutes Drittel des Tractates fehlt. Der letztere steht auch in der Berliner Rolandus-Handschrift Ms. Sav. 14, Fol. 93—96, 105—110 [17]. Dieser Tractat de matrimonio war schon *Kunstmann* bekannt, obwohl letzterer den Tractat in unserer Münchner Handschrift (welche *Kunstmann* für die Ausgabe des von ihm veröffentlichten Ordo iudiciarius benutzt hat) übersehen hatte, offenbar deshalb, weil der Tractat hier ohne besondere Ueberschrift in der fünften Zeile des Blattes beginnt (S. oben) und der Schreiber zwischen den Schlussworten der sub 3) besprochenen Vorrede und dem Anfange des Tractates nur ein einfaches Abtheilungszeichen gesetzt hat, wie dasselbe üblich ist, um einen neuen Abschnitt, den Beginn der Erläuterung eines Capitels u. s. w. hervorzuheben. Dagegen kannte *Kunstmann* die Bamberger wie die Berliner Handschrift; im Archiv f. kath. K.-R. (1861) Bd. VI, S. 222 hat Kunstmann den Anfang des Tractates mitgetheilt und auch schon auf die Unvollständigkeit der ihm bekannten Handschriften, sowie

14) Cod. Bamb.: et quando *et quare, et* que sint nec. u. s. w.

15) Cod. Bamb. add.: *que impediant matrim. contrahendum et* que dirimant etc.

16) Hier mit der Ueberschrift: de matrimonio.

17) Diese Berliner Handschrift kenne ich nicht und folge den offenbar sehr genauen Angaben *Thaner's*, Summa Magistri Rolandi S. XIV, XV. Nach *Schulte* (Sitzgs-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Cl. Bd. 63, 304) soll der Tractat in der Berliner Handschrift siebzehn Blätter umfassen (sic!); Sitzgs-Ber. Bd. 65, S. 58 sind in Folge eines Druckfehlers aus Schulte's siebzehn Folien gar noch sieben und vierzig geworden!

auf die Thatsache aufmerksam gemacht, dass diese Arbeit keine nachgratianischen Decretalen erwähnt. *Schulte* (Erster Beitrag zur Gesch. der Litter. über das Decr. Gratian's, Sitzgs-Ber. d. phil.-hist. Cl. d. kais. Akad. d. Wiss., 1870, Bd. 63, S. 304; III. Beitr. das. Bd. 65, S. 58) beschreibt jedoch die vorliegende Schrift wie ein von ihm entdecktes Novum auf Grund der Berliner und Bamberger Handschrift; de facto ist aber in der Darstellung Schulte's im Wesentlichen nichts Neues zu finden, ausser — die oben (Note 17) erwähnte monströse Angabe über den Umfang der Schrift im Codex Berolin. und die (wie sich aus den unten mitgetheilten Probestellen ergeben wird) unrichtige Bemerkung, der Werth und die Bedeutung dieser Schrift, deren Inhalt ihm nicht von Belang scheint, »liege vorzugsweise darin,« dass sie wieder einen Beleg »monographischer Behandlung« des Eherechtes bietet [18]).

5. Dem Tractat de matrimonio folgt zunächst auf fol. 33[vo] eine ganz kurze Ausführung über die matrimonia der infideles, welche von einer anderen Hand geschrieben ist, deren grössere Schrift noch mehr als das vorhergehende Stück schon den s. g. gothischen Cha-

18) Schulte gibt nicht einmal an, dass in der Bamberger Handschrift ein Theil des Tractates fehlt. Dass der letztere keine nachgratianische Decretale erwähnt (vgl. Schulte a. a. O.), hat schon Kunstmann hervorgehoben; auf Grund seiner Mittheilungen nehme ich auch an, dass die Berliner Handschrift ebenfalls unvollständig ist. Der Tractat liegt also wohl nur in dem hier beschriebenen Cod. Mon. 16084 vollständig vor.

In seiner Gesch. d. Quellen u. Litt. d. can. R. (Bd. I, 1875, S. 232 und Nte 3) verweist Schulte den Leser bezüglich dieses Tractates de matrimonio (welcher, wie hier wiederholt wird, in der Berliner Handschrift siebzehn Folien umfassen soll! S. oben Nte 17) ebenfalls nur auf seine »Beiträge«, ohne Kunstmann's zu erwähnen. Ebenso wird bei *Schulte* (Sitzgs-Ber. 65, S. 56 ff., Gesch. der Q. u. L. I, 232, Nte 2) der Tractat »de ortu coniugii« behandelt, ohne dass darauf hingewiesen würde, dass schon *Kunstmann* — Archiv VI, 222 — über diese Schrift berichtet hatte. Sollte Schulte etwa auch Kunstmann's Arbeiten so geringschätzig beurtheilen, dass er sie ohne weiteres zu denjenigen zählt, welche »den (sic!) Charakter von Originalstudien entbehren« (vgl. *Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. I, 26) und die von ihm mit voller »Berechtigung« »ignorirt« werden können, weil sie sich nicht auf eigene »handschriftliche Studien«, sondern nur »auf fremde Originalarbeiten« stützen? Das kann ich doch unmöglich annehmen! In den beiden Biographien des ausgezeichneten, im J. 1867 verstorbenen Gelehrten, welche aus der Feder Schulte's stammen — vergl. *Schulte*, Gesch. d. Q. und L. d. can. R. III. Bd. Von der Mitte des 16. Jahrh. bis zur Gegenwart I. Theil 1880. [Die katholischen Schriftsteller] S. 397 f. und Allg. Deutsche Biographie XVII. Bd. (1883) S. 391, wird ja doch gerade der Fleiss und die Gründlichkeit Kunstmann's gerühmt, welche dieser bei seinen handschriftlichen Studien bewährt hat.

rakter zeigt, die jedoch ebenfalls noch dem XIII. Jahrh. angehört. Abgesehen von den Schlussworten: »Cum Greci, et[si] filii sint ecclesie, ab observantia clericalis continentie sint liberi« enthält die kleine Arbeit nichts Bemerkenswerthes. Der nämliche Schreiber hat dann zunächst eine Reihe von Notizen über die sententia, die purgatio rei deficiente accusatore, ferner Brocarda wie: Omne quod inedificatur solo cedit u. s. w. ohne alles System aus irgend welchen unbek. Vorlagen abgeschrieben. Auf Fol. 34 Z. 4 beginnt der ebenfalls von der gleichen Hand herrührende Text eines Commentar's zur Causa I, welcher wohl aus irgend einer Summe stammen dürfte (Alle von diesem Schreiber copirten Stücke, auch der sub 6) erwähnte Ordo iudiciarius sind nicht in Columnen, sondern in durchgehenden Zeilen geschrieben). Der Anfang des Summenbruchstückes ist dem einer Reihe längst bekannter Commentare zur Pars II. ähnlich: »Tria sunt, per que religionis ordo movetur: Offitia, negotia et sacramenta. Offitia secundum personarum dignitatem distribuuntur, dum iste episcopus, ille presbiter, ille diaconus, et sic de ceteris, ordinantur.« Der spätere Text des vorliegenden Fragmentes stimmt mit keiner der bekannten Summen völlig überein, enthält m. E. jedoch nichts besonders Beachtenswerthes. Das Fragment schliesst auf Fol. 35ro.

6) Fol. 35vo—37vo ein »Ordo iuditiarius« (So d. Cod.), welchen *Kunstmann* i. d. Krit. Ueberschau der deutsch. Gesetzg. und Rechtswiss. Bd. II, S. 16 ff. veröffentlicht hat. Der Herausgeber ist der irrigen Ansicht, dass die vorliegende Handschrift dem XII. Jahrhundert angehöre.

Auf den Ordo iuditiarius folgen wieder zusammenhanglose Notizen über Rechtsfragen, Brocarda, welche derselbe Schreiber aus verschiedenen Quellen ohne Plan und Ordnung zusammengestellt hat.

7) Fol. 38vo beginnt, ohne Initiale und ohne vorhergehendes Abtheilungszeichen, der von einer anderen Hand des XIII. Jahrh. geschriebene Text eines zur Kategorie der Distinctionen gehörenden Commentars zum Decrete. Die Schriftzüge sind grösser, die Zeilen (welche jedoch ebenfalls nicht in Columnen vertheilt sind) schmäler als in den vorhergehenden, sub 5) und 6) besprochenen Bestandtheilen unseres Sammelbandes. Der Commentar beginnt, ohne Vorrede oder Einleitung, mit der Dist. IV. der Ps. I. des Decretes; Inc.: Si mulier eadem hora, qua gignit etc.[19]), Pars I. bis fol. 50vo, Ps. II. bis fol. 61ro incl., Ps. III. (*de consecr.* D. I.; so unsere Hand-

19) Dem Autor lag also eine Decrethandschrift vor, in welcher D. IV. und D. V. vereinigt waren; vergl. Edit. Friedb. Col. 7. Note 1 ad Dist. V.

schrift) auf fol. 61ro u. 62. Der Tractat de poenitentia ist nicht als solcher bezeichnet; in Cs. XXXIII. qu. 3. wird überhaupt nur das Cap. Fratres nostros (Cap. ult. [8.] D. V. de poenit.) auf fünf Zeilen commentirt. In Ps. I. wird eine Reihe von Distinctionen, in Ps. II. werden ganze Causä übergangen, so z. B. Cs. XIII, von der dies ausdrücklich bemerkt wird (Fol. 56vo).

8) Fol. 63ro enthält Schemata, betreffend die Ehehindernisse, die impositio manuum, die Alienation der Kirchengüter u. s. w. Fol. 63vo beginnt eine Vorrede: Bene conposite domui aliquid deesse potest ad ornatum etc. *Thaner* (Vgl. Sitzgs-Ber. d. phil.-hist. Cl. d. kais. Ak. d. Wiss. Bd. 79, S. 229) fand diese Vorrede in der Berliner Handschrift Nr. 193, wo dieselbe einem Magister P. de louencenis beigelegt wird. Wir werden auf diese Vorrede, wegen ihres offenbaren Filiationsverhältnisses zu der von uns an erster Stelle besprochenen Summe, unten zurückkommen müssen. Das gleiche gilt von der Vorrede (Inc.: Inter cetera, que ecclesiastice dignitati cedunt ad gloriam . . .), welche auf fol. 64vo den in unserem Codex mitgetheilten Anfang einer Summe einleitet; Inc.: *Hum. genus.* Quia de iure canonico mag. intendit [agere], ne ignoto genere u. s. w. Das kleine Fragment schliesst auf fol. 65 m. d. W. *ex moribus* id est ex frequentibus actibus hominum trahitur. (Cf. Cap. 4. Dist. I.)

9) Fol. 66ro—73 von einer Hand des XIII. Jahrh. in zwei Columnen geschr.: ein Tractat über die Actionen, identisch mit jenem, welchen *Fitting* unt. d. Tit. »Tractatus de natura actionum« in d. Juristisch. Schriften des früheren Mittelalters. Halle 1876. S. 117 ff. auf Grund einer Handschrift Hänels sec. XII. und eines Bamberger Codex sec. XIII. herausgab; in seiner Schrift über die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (1888) S. 66 hat Fitting auch noch eine dritte (Vatic.) Handschr. des Tractates nachgewiesen. Unser Cod. Monac. kommt jetzt als vierte hinzu.

10) Fol. 74ro—77ro: »Distinctiones Decretorum«; sie enthalten hauptsächlich Schemata und reichen bis zur Dist. 18. Die Schriftzüge zeigen hier schon den Charakter des XIV. Jahrh. Anf.: Sancti spiritus assit nobis gratia. Rationi adeo patet [quod] crediti dignus possessor estimatur etc. Der Verfasser selbst nennt die Schrift Distinctiones decretorum (»D. d. ubicunque dispersas et diffusius pertractatas in unum disposuimus redigere fasciculum«); sie enthält kaum etwas Bemerkenswerthes. Die Einleitung zu diesen Distinctionen ist zum guten Theile nur ein Plagiat aus der oben unter N° 8 besprochenen Vorrede (Inc.: Inter cetera u. s. w.) eines in unserem Codex enthaltenen Summenbruchstückes.

B. Mittheilungen aus der Summa fol. 1 ff.

Wir bringen zuerst die Vorrede der anoymen Summe unseres Codex unverkürzt zum Abdruck; die breit ausgesponnenen biblischen Allegorien sind ein Zeugnis dafür, dass wir es mit dem Werke eines Autors zu thun haben, welcher zu den älteren, noch aus der theologischen Schule[20]) hervorgegangenen Canonisten gehört. Dasselbe gilt von dem Mag. p. de louencenis und dem Verfasser der Vorrede: Inter cetera (S. oben sub 8), während spätere Schriftsteller, deren unmittelbare oder mittelbare Quelle unsere Summe war, dieses theologische Beiwerk entfernen.

Sancti spiritus assit nobis gratia. Inperatorie maiestati cedit ad gloriam, si ministros habeat eruditos, qui sponsam eius comitentur et ornent. Quocirca inperator noster Christus Jesus, ventis inperans et mari, tales sibi elegit ministros, qui sponsam suam circumstando ornarent et ornando circumstarent[21]). Sponsa regis ecclesia est, virgo casta, non habens maculam neque rugam; ministri eius sunt prelati, dignum ei comitatum exhibentes et ornatum. De quibus in canticis canticorum[22]) dicitur blandiendo: Murenulas aureas fatiemus tibi, vermiculatas argento. O quam gratum famulatus obsequium neque vacans misterio! In murenulis tria considerantur: Usus, forma et varietas forme. Usus ad venustatem, forma ad rotunditatem, varietas pertinet ad auri argentique gratam sotietatem decoram. Et hec tria apertissime videntur congruere canonice discipline. Murenule enim collo affiguntur: de sacrorum canonum peritia prelati decorantur. Collum enim ecclesie prelati sunt, per quos videlicet Dei et hominum mediatores Christus ecclesie, quasi caput membris, coheret. Unde dicitur: Collum tuum sicut monilia[23]). Monilibus quippe castum pectus defunditur[23a]), ne subintrans adultera manus lasciviat. Ita ecclesiasticis doctrinis efficitur, ut prelatis castitas indicatur et diabolicis suggestionibus fidelium pectora claudantur. Murenularum forma sua rotunditate perfectionem insinuat, que prelatorum mini-

---

20) Und zwar, wie nach den Forschungen *Denifle's* wohl nicht mehr bezweifelt werden kann, aus der Schule Abälard's.

21) Vergl. hiezu die Vorrede des Sicardus von Cremona bei *Schulte* Beitr. I, Sitzgs-Ber., Bd. 63, S. 337 (In der von *Schulte* a. a. O. S. 336. Note 1 und Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I, 143, Note 1 verzeichneten Litteratur über Sicardus und seine Summe fehlt ein Aufsatz — *Kunstmann's* im Archiv f. kath. K.-R. X, (N. F. IV; vgl. das. S. 341 ff.), obwohl sich derselbe ohne Zweifel auf »handschriftliche Originalstudien stützt«).

22) Cap. I. V. 10.

23) Ibid. V. 9.

23a) Die Correctur: defenditur halte ich nicht für unbedingt nöthig.

sterio ipsis fidelibus aut precipitur aut suadetur: rotunditas quippe undique elisa est et declivis, non habens in se angulum neque aliquod offendiculum, nulla est ibi supereminentia prestitura lesionem. Ita et sacrorum canonum disciplina nullo heretice pravitatis errore afficitur, nullius iniquitatis arguitur, nullius prave opinionis macula notatur. Murenularum varietas auri argentique grata sotietate contexitur, quia sacrorum canonum disciplina sapientie simul et eloquentie splendore illustratur. Per aurum enim sapientia designatur, cuius acquisitio melior est omni negotiatione auri et argenti. Unde dictum est: O altitudo divitiarum [24]). Per argenti nitorem eloquentie divine splendor accipitur: »Eloquia« enim »Domini, eloquia casta, argentum igne examinatum, probatum [25]).«

Canonice autem discipline nonnulla est varietas, ubi et iustitia et dispensatio, permissio et tolerantia absque ulla sui confusione notantur [26]). Juste (Cod.: iusta) enim decernit debita, dispensatione indulget indebita, permittit quod dedecet, tolerat quod non licet. Juste iudicabat qui decrevit hereticos ad ecclesiam revertentes non esse ulterius ad sacros ordines promovendos, sed ei benignius ex misericordia placuit eos post conversionem emendationis vite meritis ad sublimiores gradus admittendos. Permittendo dixit apostolus: Unusquisque habeat suam propter fornicationem [27]). Hec (So Cod.) autem secundum indulgentiam, non secundum imperium; peccatum enim esse videtur quod indulgendum esse previdetur. Toleravit Ambrosius illicitum, cum diceret: »Si agros ecclesie desiderat inperator, potestatem habet vendicandorum; tollat eos, si libitum est. Inperatori non dono, sed non nego.« Dispensatio etiam ipsa in se multipliciter variatur: alia enim iubentur, alia permittuntur, alia prohibentur. Jubetur quidem cuilibet penitenti in novissime vite exitu communionem dari; permittitur, ut clericus post lapsum carnis per condignam penitentiam possit promoveri aut in sacris ordinibus tolerari; prohibetur, veluti ne simoniacis parcatur. Ne igitur [27a]) ex

24) Scil. sapientiae et scientiae Dei; cf. Paul. ad Rom. XI, 33.

25) Psalm. XI. V. 7.

26) Vgl. hiezu den Prolog *Ivo's* bei *Migne* Patrol. Lat. t. 161, col. 47 seqq., welcher bekanntlich die Vorlage für eine Reihe späterer gebildet hat.

27) Paul. I. Cor. VII, 2 (Cf. Prolog. Ivon. l. c. 49).

27a) Die folgende Stelle [Von »Ne igitur« bis »solvendo«] hat Huguccio der Vorrede seiner Summe auszugsweise einverleibt; vergl. die von *Sarti* aus dem Cod. Vatic. 2280 mitgetheilte Stelle (De claris Archigymn. Bonon. professor. I, 1. p. 271): »Ne igitur ex tanta varietate canonum aut diversa viderentur adversa aut varia viderentur contraria, mag. Gratianus communi consulens utilitati dispersos canones in unum colligere et, si qua videbatur inesse contrarietas, proposuit solvere.«

tanta varietate canonum aut diversa videantur adversa[28]) aut varia credantur contraria, magister Gratianus, divine pagine doctor egregius[29]), communis causa utilitatis maluit ad tempus laborare dispersos canones in unum quasi fasciculum colligendo et, si qua videbatur inesse contrarietas, eam solvendo, quam pateretur alios perenniter errare dubia et incerta relegendo. Ex his igitur pater materia, liquet intentio, utilitas innotescit. Materia sunt sacri sanones; intentio est dispersos canones in unum corpus colligere et, si qua videbantur contraria, ad consonantiam reducere[30]). Materiam tamen multiplicem[30a]): tum prophetarum vaticinia, tum euangelica mandata, tum statuta conciliorum, decreta pontificum, sententias patrum, immo et constitutiones principum et canones apostolorum. Utilitas est id intelligentia percipere, quod magister intendit docere. Opus suum magister in tres partes distinguit: primo enim de ecclesiasticis agit ministeriis; deinde de ecclesiasticis negotiis prius clericorum, deinde laicorum, puta de coniugiis; ad ultimum de sacramentis[31]).

Juditiorum instrumenta prosecuturis primo videndum est, quid sit iuditium, quot persone in iuditio sint necessarie, quod sit eorum (!) offitium, de instructione earundem. Juditium est actus legitimus,

28) Cf. Petri Abäl. Prol. in Sic et Non bei *Migne* t. 178, col. 1344 (»Ut secundum intentionum diversitatem adversitatis quaeramus remedium«); auf diesen Prolog, welcher schon jene Principien des Concordirens aufstellt, die in der Schule Gratian's massgebend blieben, hat zuerst *Denifle* (Archiv f. Litt. u. Kirch.-Gesch. d. M. A. I, 620) aufmerksam gemacht; vergl. übrig. auch den Anfang dieses Prologes: Cum in tanta verborum multitudine nonnulla etiam sanctorum dicta non solum ab invicem diversa, verum etiam . . adversa videantur etc. (Migne, 1339). Derselbe lag wohl auch dem Verfasser der Vorrede: Antiquitate et tempore etc. vor, die sich in der Mainzer, Goettinger und Vaticanischen Handschrift eines Commentars findet, welcher früher von Schulte u. A. dem Rufin beigelegt wurde (Vgl. den Abdr. bei *Schulte* Gesch. d. Q. u. Litt. I, 250 Z. 5 ff.).

29) *Kunstmann* hat wohl diese Vorrede im Auge, wenn er a. a. O. S. 337 bemerkt: »In einer von mir benützten ungedruckten Quelle wird Gratian auch divinae paginae doctor genannt.«

30) Aehnlich bek. die älteren Vorreden des Rolandus, Rufinus, Stephanus. Unserem Autor ist hier das Streben nach schematischer Zusammenstellung charakteristisch, ebenso der (jüngeren) Vorrede des Sicardus; vgl. *Sarti* Append. Monumm. N. VII, p. 195 und Schulte I. Beitr. Akad. Sitzgs-Ber. 63, S. 338.

30a) Vergl. den Anfang der Vorrede Huguccio's bei *Sarti*, Appendix Monumm. N⁰ VI p. 194 . . . lex canonica, multiplicem in se canonum sive decretorum continens varietatem . . .

31) Wir wären geneigt anzunehmen, dass hier in unserer Handschrift oder in deren Vorlage durch ein Versehen des Schreibers eine Stelle ausfiel, welche den Uebergang zum Folgenden vermitteln sollte.

ad discordantium lites sopiendas calculo diffinitive sententie legitime institutus; ad id enim institutum est, licet quandoque remedio appellationis vel benefitio transaccionis preveniatur. Nota quod iudicium dicitur large, ut arbitrorum, ordinariorum, delegatorum; quandoque strictim, ut excipiantur arbitri. Debent autem ad minus tres esse persone in iuditio: iudex, actor, reus; testis autem quandoque, sed non semper[32]). Minus autem esse non possunt; nam in eadem causa non idem potest esse reus et actor — nisi summus pontifex[33]), vel reus et iudex, vel iudex et actor et e contrario (?). Offitium autem iudicis est uti equitate, actoris intentione negotii, rei infitiatione vel extenuatione, testis — si ibi fuerit — veritate[34]). Vel sic: iudex debet esse armatus sceptro iustitie, accusator pugione rigoris, defensor clippeo pietatis, testis tuba veritatis[35]). Instruitur autem iudex quandoque in facto, quandoque in iure; in facto duobus modis, scil. testibus et cyrographo; in iure: legibus et canonibus. Et quoniam ius aliud naturale, aliud positivum, et ius naturale dignius est tempore et dignitate, ab ipso incipiendum est[36]).

---

32) Dem Verfasser gilt also das iudicium nicht im Sinne des pseudoisidorischen Capitels C. I. Cs. IV. q. 4 als actus quatuor personarum, während die Rhetorica ecclesiastica (Vgl. *Ott*, die Rhetor. eccl. in d. Sitzgs-Ber. d. kais. Akad. der Wiss. phil.-hist. Cl. Bd. 125. S. 39, 83) und der Ordo iudiciarius des Eilbert von Bremen (Vgl. *Siegel* in den cit. Sitzgs-Ber. Bd. 55, S. 537) mit der genannten Pseudodecretale (»quoniam in omni iudicio quatuor personas semper esse necesse est«) übereinstimmen.

33) Diese Worte n. s. p. sollen wohl erst nach »vel reus et iudex« zu stehen kommen, vgl. auch C. 7. D. 21 und Gl. ord. s. v. Ex ore, betreff. den Papst als iudex in propria causa. Am Schlusse des Satzes ist »et e contrario« vermuthlich ganz zu streichen.

34) Vgl. Pseudo-Fabian. in cap. I. Cs. IV. q. IV. und die Noten 9, 10. bei Friedberg. Charakteristisch ist wieder, dass des »testis« hier nicht wie bei Ps. Fabian. an zweiter Stelle, sondern nur am Schlusse und nur mit dem Hinweise, dass der Zeuge für das iudicium nicht unbedingt nothwendig sei, gedacht wird.

35) Vgl. hiezu die Rhetorica eccles. (die folg. W. nach der Handschr. d. Münchner Hof- u. Staatsbibl. Cod. Lat. 4555, fol. 87vo): . . . . Judicis est sceptro equitatis armare (!), accusatoris est (Cod. et) pugione malignitatis accingi, defensoris scuto protectionis muniri, testis tuba veritatis insigniri. Die Behauptung, dass dem Autor der Rhetor. eccles. unsere Summe bekannt gewesen, möchte ich nicht für erwiesen erklären. Es handelt sich ja hier offenbar um schablonenhafte Wendungen, welche sich in der Schultradition oft durch Jahrhunderte forterben; wenn solche Wendungen in zwei Werken übereinstimmend vorkommen, so ist damit noch nicht eine directe Beziehung zwischen den letzteren dargethan.

36) Vergl. d. Anf. d. Summa Rufini: . . . incipiens a iure naturali, quod quidem et (»et« fehlt Paris. 4378) antiquius est tempore et excellentius digni-

Von besonderem Interesse ist die Thatsache, dass unsere Summe, welche von einem Zeitgenossen Gratian's herrührt, letzteren als divine pagine doctor bezeichnet. Es ist meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber zulässig, dass unter »divina pagina« hier die Theologie zu verstehen ist, und dass der Autor Gratian als einen Lehrer der *Theologie* bezeichnen will. Es ist wohl richtig, dass man die Theologie ebenso wie das canonische Recht, welches sich seit Gratian zu einer selbständigen Disciplin entwickelte, wegen des historischen Verhältnisses beider nicht selten »ius divinum« genannt hat, während vice versa das canonische Recht auch als »theologica pagina« oder »sacra pagina« bezeichnet wurde. Vgl. *Denifle* die Universitäten des Mittelalters I, 303, 757 und die oben in der Note 28 citirte Vorrede bei *Schulte* Gesch. d. Quell. u. Litt. I 249, welche das can. R. »theologica pagina« nennt (Wenn Schulte a. a. O. und neuestens auch in der Rufin-Ausgabe S. LX von »theolo*giae* paginae« spricht, so liegt hier nur eine wiederholte Reproduction seines Lesefehlers vor; sowohl in der Mainzer als in der Göttinger Handschrift steht »theologice pagine.« Schulte scheint übrigens anzunehmen, dass diese Confundirung der Bezeichnungen für Theologie und can. R. nur den Theologen geläufig war; dies ist ein Irrthum, s. Denifle a. a. O.). Wo es jedoch darauf ankommt, die beiden Disciplinen, Theologie und Rechtswissenschaft, in Gegensatz zu stellen, wird die erstere κατ' ἐξοχήν divina pagina genannt. So in den bekannten Zeugnissen für das Lehramt Alexander III. als magister Rolandus bei *Maassen* Paucapalea, Sitzgs-Ber. d. phil.-hist. Cl. d. kais. Ak. Bd. 31, S. 452; vgl. das. die Stelle Huguccio's und die ganz besonders charakteristische Fassung des Berichtes bei Robertus de Monte Chron. a. 1182: »Fuit enim in divina pagina preceptor maximus, et in decretis et canonibus et in Romanis legibus precipuus«; bezüglich des Sprachgebrauches der späteren Zeit vergl. die von Denifle a. a. O. S. 17, 303 (Joh. Andreä Gl. super Sext.), 755 citirten Stellen. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass in unserer Vorrede Gratian als Lehrer der *Theologie* bezeichnet wird. Wir haben also hier den Bericht eines Zeitgenossen, welcher bezeugt, dass auch Gratian als Lehrer der Theologie gewirkt, dass auch er — wie Rolandus — eine cathedra magistralis in divina pagina bekleidet hat. Bisher hat man, der Ansicht Sarti's folgend, dies wohl für Rolandus, aber nicht für Gratian behauptet (cf. *Sarti*, De clar. ar-

tate. Ich halte es nicht für zulässig, im Texte unserer Summe das Wort »dignius« zu corrigiren; vgl. auch unten (Absch. C.) die Fassung der sub 3) beschriebenen Vorrede fol. 28ro ff.

chigymn. Bonon. prof. T. I. ps. I. 259 ff., 272 u. ps. II, 5). Wenn Gratian selbst als Lehrer der Theologie zu Bologna gewirkt hat, so ist dies offenbar ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Annahme *Denifle's* (Arch. f. Litt. u. Kirch.-Gesch. d. Mitt. I, 619 ff.), dass auf Gratian's Decret die Methode Abälard's von Einfluss war.

Da wir die Behauptung *Schulte's* (Gesch. d. Quell. u. Litt. I, 214), dass bis zum Ende des XII. Jahrh. nur die Legisten »doctores« genannt wurden, überhaupt nur für einen groben Irrthum erklären können, so erscheint es uns auch gar nicht auffällig, wenn unsere Vorrede einen Lehrer der Theologie als »doctor« bezeichnet. Die Lehrer der Theologie oder des can. R. »doctores« zu nennen, ist ein Sprachgebrauch, welcher m. E. den Decretisten des XII. Jahrh. auch sonst allgemein geläufig ist. Rufin, der die Lehrer des römischen Rechts »legiste« oder »legis doctores« zu nennen pflegt und nach seinen eigenen Angaben niemals Schüler eines Legisten gewesen sein kann, erwähnt gleichwohl oft genug der »doctores«, wo nach dem Zusammenhange der Stellen gar kein Zweifel darüber bestehen kann, dass hier nur Theologen, bez. Canonisten gemeint sind; z. B. Cs. XVI. Q. III, Cs. XX. Q. I, Cs. XXVII. Q. II: »a nostris peritioribus in hac re doctoribus nobis tradita« u. s. w. Diese Stellen zum mindesten hat Schulte, der es auch jetzt (S. Summa Rufini XXXII, XXXIII) vermeidet, seine im J. 1875 ausgesprochene Meinung ausdrücklich richtig zu stellen, schon im J. 1875 kennen müssen; der von ihm damals dem Rufin beigelegte Bamberger Commentar zur Ps. II, beziehungsweise Johannes Faventinus in Cs. XXVII. Q. II. stimmen hier völlig mit dem echten Werke Rufin's überein. Vergl. ferner den Prolog der Summe des Johannes Faventinus: . . . aggressus sum pleniorem facere in canonibus expositionem tam ex his, que utiliora et elegantiora in precedentium commentariis repperi, quam ex his, que *a doctoribus audivi* . . . bei *Maassen*, Beiträge S. 72, Note 1 und bei *Schulte*, Rechtshandschr. d. Stiftsbibl. u. s. w. Sitzgs-Ber. 57, 580 (1868). Die haltlose und unbegründete Behauptung Schulte's, dass bis zum Ende des XII. Jahrh. ausschliesslich die Legisten doctores genannt wurden, kann ich mir nur daraus erklären, dass er seine vermeintlichen Gewährsmänner *Sarti* (De clar. archigymnas. Bononiens. profess. T. I. ps. I. pag. XXVI u. 267) und *Savigny* (Gesch. d. Röm. R. im M. A. II. Aufl. III, 207) gänzlich missverstanden hat; diese haben bei ihren Bologna betreffenden Berichten nur den »Doctor« als akademischen Grad und besondere Privilegien verleihenden Ehrentitel (»nomen, titulum et honores« eines »doctor decretorum«) im Auge und wollen keineswegs behaupten,

dass überall, wo vor dem Ende des XII. Jahrh. von »doctores« die Rede ist, an Legisten gedacht werden müsse; vergl. auch Savigny III, 205 f. Der Sprachgebrauch hatte längst die Magistri der Theologie und des can. R. im Gegensatze zu ihren discipuli und scholares »doctores« genannt. So sind wohl auch die bei *Denifle*, Univ. d. M. A. I. S. 244 u. 247 citirten Stellen des Giraldus Cambrensis und des Johannes Saresberiensis zu erklären, aus welchen hervorgeht, dass mindestens seit der Mitte des XII. Jahrh. zu Oxford eine Schule bestand, an welcher »Doctoren« (der Theologie) wirkten. —

Der Anfang der Ps. I. ist bereits oben S. 372 abgedruckt worden; der folgende Text lautet: Idem est iustitia positiva et ius consuetudinarium. Item ius naturale[37]) quandoque est vis cuilibet rei insita, qua regitur: unde superiora et inferiora, media dicuntur regi iure naturali, ut sol cursum perficere; quandoque est vis animantibus insita, qua trahuntur ad commiscendum . . . . quandoque est ratio cuilibet rationali insita, qua discernit, quid fatiendum, quid non, ut: Quod tibi non vis fieri etc. . . .

Aus der Pars I glaube ich eine Reihe von Stellen hervorheben zu sollen.

In Distinct. X (Fol. 3ro): »Ecce quod constitutio obviaverit.« Obviat lex iuri canonico, aut quia constitutum est quod non debuit, ut matrimonium inter consanguineos; aut ut non debet, ut sine dote aut benedictione sacerdotis subeatur[38]); aut a quo non debuit, ut dist. XCVI. c. I. Unserer Summe gilt also — wie den »quidam« der anonymen Glosse zur Summa Stephani ad c. 4. Cs. III. q. 4 (Thaner, Sitzgs-Ber. 79, S. 231) und wie der Summa Parisiensis (Bei Schulte II. Beitr. Sitzgs-Ber. 64, S. 123) — die dos als Erfordernis solenner und legitimer Eheschliessung. Es ist kein Zufall, dass gerade französische Autoren die dos für nothwendig erklären; in der französischen Kirche hat sich auch die Uebergabe einer Scheindos von einigen Denaren als Bestandtheil des kirchlichen Traurituales behauptet; vgl. *Friedberg*, D. Recht der Eheschliessung in s. gesch.

---

37) Vergl. zum Texte unserer Summe die bekannten, das ius naturale betreffenden patristischen Stellen bei S. Augustin. contra Faustum l. XXII. c. 27. Edit. Maurin. 1688. t. VIII col. 378 und ibid. c. 61. col. 397, c. 73. col. 404; dessen Enarr. sup. psalm. LVII. Edit. Maurin. 1681. tom. IV, 539 ff. und dessen Divers. quaest. lib. I. quaest. XXXI. Opp. Edit. Venet. 1767 tom. XI, col. 319; ferner Petr. Abälard. Comment. super epist. S. Pauli ad Roman. l. I. c. 1, 2 (Migne, t. 178, col. 805, 813 f.), dessen Dialog. inter Philos. Jud. et Christian. s. rubr. de natur. atque positiva iustitia (Migne, tom. cit. col. 1656).

38) Cod.: subĩtř (!)

Entwickl. S. 94 ff., *Sohm*, Das Recht d. Eheschliessung a. d. deutsch. u. can. R. gesch. entw. S. 54.

D. XXI. c. Nunc autem (7) — Fol. 4vo — Quid est quod dicitur Marcellino, quod prima sedes non iudicabitur a quoquam, cum de ydolatria ageretur, in causa autem fidei sedes apostolica iudicari posset? Ad hoc notandum, quod prima sedes iudicari non potest, nisi in articulis fidei pertinaciter erraverit, ut infra d. XL. Si papa [c. 6], vel cum perseveranter ecclesiam scismate corruperit, ut infra XXIV. causa: Sane profertur[39]. Sed videtur **m. p.**, quod decipiuntur in equivocatione huius nominis papa: ibi enim papa pro patriarcha ponitur, neque videtur, quod apostolicus pro scismate sit iudicandus[40]. Wer ist vor allem dieser Magister P.? Am nächsten liegt es wohl, an Petrus Cantor zu denken. Schon *Maassen* (Beiträge S. 27, 28 Note 1) hat darauf hingewiesen, dass dieser unzweifelhaft Glossen oder einen selbständigen Commentar zum Decrete geschrieben hat. Wir dürfen von ihm wohl ohne weiteres vermuthen, dass er sich jener Meinung anschloss, welche dem angeblichen Ausspruche des Märtyrers Bonifacius im C. Si papa D. 40 die einschränkendste Auslegung gab; eine bekannte Stelle in Petrus Cantor's Verbum abbreviatum (Cf. Cap. 44, bei *Migne* Patr. Lat. t. 205, col. 139 . . . Non enim licet mihi dicere domino papae: Cur ita facis? Sacrilegium enim est opera eius redarguere et vituperare . . .) erklärt es für sacrilegisch, den Papst zu tadeln oder zur Rechenschaft zu ziehen, und missbilligt die Aeusserung des Gilbert de la Porrée, der es gewagt hatte, die Aebte, welche auf Grund päpstlicher Privilegien die Exemtion in Anspruch nahmen, Schismatiker zu nennen (l. c.: Huius-

39) Cap. fin. q. II.

40) Ein Blick in die Erläuterungen der bisher bekannten Commentare und Glossen zu den im Texte citirten Stellen ergibt, dass der Mag. P. hier nur eine der Doctrin geläufige Erklärung für die Verurtheilung des »papa« Dioscorus in eine verallgemeinernde, völlig schulgerechte Form gebracht hat. Neu ist nicht der Gedanke, wohl aber die der Tendenz der Scholastik entsprechende Fassung, welche der solutio contrarietatis ein allgemeines Princip zu Grunde legt (»decip. in equiv.« etc.; cf. Petr. Abälard. Prol. in Sic et Non, Migne tom. 178. col 1344: »Facilis autem plerumque controversiarum solutio reperietur, si eadem verba in diversis significationibus a diversis auctoribus posita defendere poterimus«). *Schulte* (Summa Stephani, S. 60, Note 3) fand in der Leidener Handschrift des Stephanus, Codex Univ. olim Meermann. 127 Ac., sec. XIII., ad c. Si papa D. 40 den Beisatz: . . . Hoc nomen papa aliter hic et aliter ponitur ibi. Hic pro apostolico, ibi pro episcopo vel patriarcha; Dioscorus enim patriarcha fuit.« Ob diese Bemerkung wohl aus unserer Summe oder aus dem Werke des Mag. P. (verm. Petrus Cantor) über das Decret geschöpft ist?

modi abbates exemptos mag. Gilbertus schismaticos esse dicebat . . . Scio autem quia auctoritate canonis veteris vel novi non sit huiusmodi . . . exemptio in ecclesia, sed speciali auctoritate sedis apostolicae, quam non patitur Dominus errare)[41]).

In Dist. XXVII. (Fol. 5ro):

Votum privatum dupliciter dicitur: aut quia occultum, aut quia publicis solennitatibus est destitutum, etsi per multos testes probari possit[42]). *Eisdem duobus modis dicitur clandestinum coniugium.* De voto autem privato queritur, qualiter impediat matrimonium contrahendum: an usque[43]) adeo, ut ab ecclesia debeat quis prohiberi contrahere matrimonium et, si post denuntiationem ecclesie et post prohibitionis interdictum[44]) contractum, non valeat. Et hoc quibusdam placet; nam qui vel privatim vovit, volens nubere mortaliter peccat. Ergo si de voto constat aut eius confessione aut testibus, prohibendus est, ne nubat. Der Verf. verwirft jedoch im Folgenden diese Meinung und schliesst sich den »alii« an, welche solchen Falles die Eheschliessung nicht verwehren: »Tolerabilius autem est semel votum frangere quam per incontinentiam sepe ac sepius in fornicationem incidere.«

Die Commentatoren, deren Werke unserem Autor vorlagen, kennen nur *eine* Bedeutung des coni. clandestinum. Rufin gibt in Cs. XXX. Quaest. V. folgende Definition des matrimonium clandestinum: »Est autem coniugium clandestinum, quod occulte sine presentia testium, sine sollempnitate *traductionis*[45]), benedictionis et ve-

---

41) Petrus Blesensis iun., der Verfasser des »Speculum iuris canonici« (in welchem er auch unsere Summe benutzt hat; s. unten), hatte offenbar diese Stelle des Petrus Cantor vor Augen, wenn er im c. XXIII (Speculum iur. canon. ed. Reimarus p. 51) sagt: »Instar est etiam sacrilegii de facto vel de iudicio . . apostolico disputare.«

42) Hier bedeutet Votum privatum einmal den Gegensatz des Votum solenne, das andere Mal den Gegensatz des Votum manifestum. Vergl. hiezu *Rolandus*, Summa edid. Thaner p. 117 f. und dessen Sentenzen, herausgegeb. von Gietl, Freib. i. Br. 1891, p. 273. Roland hebt ausdrücklich hervor, dass sowohl das Votum solenne als das Votum privatum entweder v. occultum oder manifestum sein kann. Bezüglich der Wirkungen des Votum besteht jedoch keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verf. unserer Summe und der herrschenden Lehre der Schule seit Rolandus (Vgl. üb. letzt. *Freisen*, Gesch. d. can. Eherechts S. 699 f.); auch nach der Meinung des ersteren kann immer nur das Votum solenne ein trennendes Ehehindernis sein. S. unten die Stellen aus Causa XXVII. Q. I.

43) Cod.: eque

44) Cod.: prohib. interd. post

45) Im Texte *Schulte's* (S. 410) fehlt dieses gewiss nicht irrelevante Wort, welches ich aus Codd. Moulins und Alenç. meinem Texte einverleibte. Mit

laminis contrahitur.« Dass Bernardus Papiensis in der Summa decretalium eine doppelte Art clandestiner Ehen unterscheidet, hat bereits *Freisen* (a. a. O. 145) hervorgehoben. Die Fassung der Stelle in der Summa decret. lässt es wohl unzweifelhaft erscheinen, dass unser Text für Bernard von Pavia die (unmittelbare oder mittelbare) Quelle gewesen ist. Vergl. Bern. Pap. Summa decr. ed. Laspeyres p. 141: Dicitur autem clandestina desp. duobus modis: est enim cland., quae solemnitatibus caret . . . . est etiam clandestina, quae fit in occulto testium praesentia non expectata . . . . Die Stelle des Textes unserer Summa: De voto autem privato u. s. w. richtet sich gegen die Meinung, welche jedes beweisbare votum castitatis als imped. dirimens behandelt. *Freisen* a. a. O. S. 697 ff., 709, 710 hält den Petrus Lombardus, Sent. lib. IV. dist. 38, für den Urheber dieser Ansicht, welche darauf gestützt wurde, dass die Eingehung der Ehe immer einen Bruch des Gelübdes bedeutet, also eine schwere Sünde ist; indessen findet sich dieselbe Auffassung im wesentlichen schon bei Hugo von St. Victor De sacram. christian. fidei lib. II. ps. XI. c. 12, *Migne* Patr. Lat. t. 176, col. 502, 503 und ibid. ps. XII. col. 521. Der nicht von Hugo, sondern von Walther von Mortagne herrührende Tract. VII. der Summa Sentent. c. X, *Migne* col. 162, 163 lässt eine klare und consequente Entscheidung vermissen, während Hugo ebenso wie der Lombarde (welcher Lib. IV. Dist. 38 sich im wesentlichen dem Hugo anschliesst, wenn er auch des letzteren Terminologie ändert) erklärt, dass die Ehe, wenn das Votum nicht bewiesen werden kann, nur deshalb nicht getrennt werde, »quod ea, quae ecclesiae probari non possunt, ab ecclesia iudicari omnino non possunt.« Bei den Worten: »Et hoc quibusdam placet etc. hat der

---

bekannter Flüchtigkeit übersah Schulte, dass gerade die Handschriften von Moulins und Alençon an dieser Stelle offenbar einen vollständigen und verlässlichen Text bieten. Auch im Folgenden war nach dem Satze: »Matrimonia enim clam contracta . . . separantur« (Schulte scheint übrigens nicht zu wissen, dass letzterer von Rufin wörtlich aus dem Stroma Rolandi abgeschrieben worden ist; vergl. d. Edit. *Thaner's* a. a. O. S. 151) mit Codd. Moul. u. Al. der ganze, bei Schulte fehlende Satz aufzunehmen, welcher im Cod. Paris. ol. Sorb. wegen des Homöoteleuton durch Versehen des Schreibers ausfiel: Clandestina ergo coniugia contrahi non deberent; si enim (So Cod. Moul.; statt »enim« corr. »vero«. Im Cod. Al.: »debent; si tamen«) contracta fuerint, non separabuntur. Ebenso ist in der letzten Zeile der S. 410 offenbar mit Moul. »christiano« zu lesen. Von alledem ist bei Schulte auch nicht eine Spur zu finden; man sieht schon nach dieser kleinen Probe, dass seine Angabe in der Einl. S. VIII, er habe den Cod. Moul. ganz collationirt und vom 24. Bogen (Causa XXIV) an *genau* berücksichtigt, wohl nicht gar so wörtlich genommen werden darf.

Autor unserer Summe, welcher ohne Zweifel der französischen Kirche angehörte, offenbar Hugo und den Lombarden[46]) im Auge.

In Dist. XXVIII. Princ. (Fol. 5ro).

De continentia sacerdotum hoc sciendum est, quod in primitiva ecclesia primo indicta est sacerdotibus, ut ista dist. c. Assumi (6), secundo diaconibus, ut in ead. dist. c. Preterea placuit (7), tertio subdiaconibus. Licet hic ordo in primordio inter sacros ordines non computaretur, tamen postremo, dum inter sacros ordines est computatus, tunc aliquis non ordinabatur, nisi continentiam promitteret. Sed et cum quem contingeret ordinari in subdiaconum preter votum, proponebatur ei talis electio, ut vel ab offitio cessaret vel a coniuge abstineret, ut ex Cs. XXVII. C. Multorum (Q. II. c. 20) innuitur. Modo autem, eo ipso quod aliquis in subdiaconatum ordinatur, continere tenetur. In minoribus vero ordinibus consuetudo ecclesie observanda est, ut, si consuetudo ecclesie talis sit, quod eos permittat habere uxores, habeant, ut in LXXXIII (?) d. c. Cum de quorundam. (Cap. 4. D. 84).

Die Quelle ist vornehmlich Rufin, aus dessen Summe (welche den Stoff in den Dist. XXVII—XXXII wiederholt behandelt) der Autor ein Excerpt liefert, das sich der Vorlage nicht in plagiarischer Manier anschliesst, sondern bestrebt ist, auf Grund derselben eine kurze, knappe Darstellung zu liefern. Von besonderem Interesse ist der Schlusssatz der Stelle: In minoribus vero etc., wo übrigens statt des c. 4. D. 84 hätte ebenso gut c. 13. D. 32 citirt werden können. Unser Verfasser ist der Ansicht, dass, im Sinne dieser den carthagischen Synoden von 401 entlehnten Stellen, die consuetudo der einzelnen Kirche darüber entscheide, ob den clerici minores die Ehe gestattet sei, und ob verheirathete clerici minores ein Kirchenamt bekleiden können. Rufin — ad c. 13. D. 32 — erklärt ausdrücklich, dass deren Ehe niemals als nichtig angesehen werden könne; verwehrt ihnen die consuetudo die Eheschliessung, so soll der Kleriker ohne weiteres immer Amt und Einkommen verlieren, sobald er eine Ehe eingeht. Diese Behauptung *Rufin's* (»ab officii [ad]ministratione cessabit et ecclesie stipendiis carebit«)[46a]) ist völlig unbegründet und willkürlich; sie entspricht durchaus nicht dem Rechte, welches vor der Gesetzgebung Alexander III. in Geltung war (vgl. hier. *Freisen* a. a. O. S. 745); am allerwenigsten dürfte

46) Cf. Petr. Lomb. Sent. lib. IV. dist. 38 de voto (Edit. Venet. 1572 f. 414v).

46a) So der Text des Cod. Paris. ol. Sorb.; Moul.: amministratione; Schulte: ab officio administrationis cessabit et ecclesiasticis stip. carebit.

man sich jedoch für dieselbe auf c. 13. D. 32 oder c. 4. D. 84 berufen. Der Verfasser hat daher Rufin's Ausspruch seiner Summe mit bestem Grunde nicht einverleibt. Sicardus hingegen — aus dessen Werke Ficker (in d. Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Ergzsbd. II. S. 20) die Stelle citirt hat — konnte die Behauptung Rufin's nicht mehr auffällig erscheinen, da seine Summe erst in den letzten Regierungsjahren Alexander III. (1179—1181) verfasst und kaum vor d. J. 1183 gänzlich vollendet ist. (S. *Kunstmann* im Arch. X, N. F. IV, S. 342, 344; *Schulte*, Beitr. I S. 342 und Gesch. d. Quell. u. Litt. I. 144 würde manchen Irrthum vermieden haben, wenn er Kunstmann nicht ignorirt hätte). Damit stimmt völlig überein, dass seit Alexander III. einzelne Decretalen es schon für gänzlich unzulässig erklären, verheiratheten Klerikern ihre Aemter zu belassen, obwohl der Rechtszustand noch zur Zeit Innocenz III. kein einheitlicher war (Ficker a. a. O., Freisen S. 746).

In Dist. XXXII. fol. 5vo: Refert, utrum quis in sacris ordinibus liberam vel ancillam duxerit in uxorem. Si liberam, refert, utrum contumax fuerit persistendo in malitia sua, vel non. Si enim pertinax fuerit et illa similiter, servabitur illa constitutio Urbani[47]), ut videlicet tradatur potestati secularis iudicis, ut eorum (!) feminas (!) mancipet servituti. Si vero ancilla fuerit, item refert, utrum ex ea sobolem suscitaverit, an non. Si ex ea sobolem procreaverit, tunc constitutio Pelagii[48]) servabitur, ut ipsa in monasterio intrudatur, ut infra LXXXI. d. c. Quidam clerici[49]). Vel posset dici, quod ex diversis constitutionibus diversa sint posita in potestate episcopi.

Man vergl. hiezu d. Summa Rufini ad c. 10. D. 32: Et est hic specialis casus, ut (corr. ubi) in odium incontinentie sacerdotum femine libere serve fieri possunt. Tamen non[50]) de quibuslibet feminis cum clericis fornicantibus intelligendum[50a]) est, sed duntaxat de his, que in tante[51]) temeritatis audaciam proruperunt, ut clericis ab officiis amotis nomine uxoris publice nuberent . . . und den Anfang des bei *Schulte* S. 66 Note 1 abgedruckten Beisatzes der Pariser Handschr. 4378 zu der Stelle des Rufin-Textes, in welcher das c. 30.

47) C. 10. D. 32.

48) C. 7. D. 84.

49) C. 30. D. 81. Es ist klar, dass der Autor hier den Inhalt der Capitel nicht genau beachtet hat.

50) »Nec tamen« liest Schulte S. 65 mit der Mainzer Handschrift, ohne diese Quelle anzugeben, weil er den Pariser Text wieder einmal willkürlich ignorirt, um in seinen früheren Scripturen möglichst wenig ändern zu müssen.

50a) hoc intell. (al. lect. Ruf., Cod. Mogunt., Schulte).

51) *Schulte:* »testatae« (?) und w. u.: »proruperint«

D. 81[52]) citirt wird: »Si prolem habuerit, in monasterio[53]) retrudatur.«

Dist. XXXIII. Dict. Ps. I (Ecce etc.) Fol. 5vo.

. . . Que (scil. concubina) cognoscitur maritali affectu, sine peccato habetur et loco uxoris haberi potest. *Neque uxoris nomen meretur propter solennitates que desunt* . . . Vergl. hiezu die Gl. ordin. h. l. ad. v. Sed queritur: . . . Magister accipit concubinam pro uxore, quam quis duxit sine sollemnitate, infra 34. d. § Concubinam. Sed Hug. intelligit u. s. w.

Cf. *Stephan. Tornac.* ad Dict. Grat. De servis p. c. 21 D. 54[54]).

Fecerat[55]) de servis privatorum mentionem, etiam fecerat de servis ecclesie; nunc de servis monasterii *dicit*[56]). Servi ecclesie manumitti possunt . . . et manumissi poterunt ordinari, iure tamen patronatus reservato ecclesie, nisi manumittens *eos episcopus duos*[57]) eiusdem estimationis ecclesie dederit. Monasterii autem servi, quia manumitti non possunt, nec ordinari debent, nisi prius facti fuerint

Dist. LIV. Fol. 8ro.

Cum de servis agitur ordinandis, refert, utrum quis sit servus collegii aut persone. Item si collegii, an collegii, cuius pia actio fecerit eum servum; an collegii, cuius servum non fecerit pia actio. Item si collegii pii, refert, utrum monasterii an ecclesie . . . Nota quia, si servus monasterii, distinguo, an monasterii quod exercet rurale opus, an eius, quod non exercet. Si monasterium quod non exercet, bene potest manumittere servum suum. Si vero monasterium quod exercet, ne-

---

52) Dessen Inhalt Rufin jedoch richtig angibt; der Irrthum unseres Autors (S. Note 49) ist also nicht tralaticisch.

53) *Schulte:* monasterium. Dieser Fehler wäre weniger von Belang, als die Thatsache, dass bei Schulte, welcher nicht einmal hinter »retrudatur« irgend eine Interpunction setzt, der Satz gänzlich unverständlich ist. Der S. 65 aus derselben Handschr. in Nte 4 abgedruckte Zusatz: Coactio quadruplex u. s. w. gibt bei Schulte einfach gar keinen Sinn. Dafür ist aber nicht die Handschrift, sondern nur der Herausgeber mit seinen Lesefehlern und seiner Interpunction verantwortlich. Z. 7 v. u. l. *illectura*, ebenso *exactura* und *violenta* st. illecta exacta vic. (Dieses »vic.« ist mir ganz unverständlich); Z. 4 st. promoventur l. *promoveantur*. Der Doppelpunkt in Z. 7 ist nicht vor, sondern nach d. W. violentia zu setzen, in Z. 6 wieder vor Conditio ein Punct. So gibt der Satz einen Sinn; es ist jedoch das letzte Glied der Eintheilung nicht mehr erläutert.

54) Hier nach Cod. Monac. Lat. 17162 [f. 30ro]; bei Schulte ein ganz und gar unverständlicher, durch Lesefehler entstellter Text (S. 82). Diese Stelle der Stephanus-Ausgabe hat schon *Gietl* (Archiv, Bd. 67. S. 431) mit Recht gerügt.

55) Schulte: Dixerat

56) Fehlt b. Schulte.

57) Die cursiv gedr. Worte fehlen bei Schulte.

monachi et post bonam conversationem ad ecclesiasticum promoveantur officium. Si tamen abbas cum consensu fratrum bene meritum servum manumiserit, poterit ordinari. Non tamen, ut recedat a labore monasterii, ne monachis rurale opus facientibus otio torpeat ...

que potest manumittere neque debet, quia indecens esset, ut quondam servus libere evagaretur, cum ipsius quondam domini in tali opere laborarent.

Rufinus ad Dict. Grat. p. c. 21 D. 54 [58]).

... Dictum est de servis privatorum et [59]) ecclesiarum, qualiter manumissi debeant promoveri; nunc autem querit de servis monasteriorum, utrum et ipsi ecclesiasticis officiis valeant aggregari. Quod non videtur, quia servi non possunt ordinari, nisi fiant liberi: *si* [60]) servus monasterii non potest *liber* [61]) fieri, ergo nec ordinari. Quod liber esse non valeat, per subiectum *capitulum* [62]) *demonstrat* [63]).

Unser Verfasser, der im Eingange der Stelle, seiner Neigung entsprechend, eine schematische Uebersicht aller möglichen Fälle zu geben versucht, schliesst sich also hier weder dem Rufin, noch dem Stephanus an; doch ist seine Ansicht, obwohl strenger, offenbar durch jene des Stephanus beeinflusst. Weder hier, noch in Dist. 28 sind die ihm gewiss bekannten abweichenden Ansichten Anderer erwähnt, obwohl dies sonst nicht des Autors Art ist (Vgl. oben S. 388 und die Stellen aus Ps. II. passim).

58) Nach dem Cod. Paris. ol. Sorbon. Die Differenzen gegenüber *Schulte's* Rufin S. 125 erklären sich, ganz abgesehen von seiner gew. Flüchtigkeit, hier z. Th. aus dem Umstande, dass Schulte überhaupt sein früheres Manuscript, welches er in Folge meiner Notiz im Anzeiger der Wiener Ak. Phil.-Histor. Cl. vom 20. Nov. 1889 S. 85 ff. zurückgezogen hatte, »später blos auf den Pariser Text umgeschrieben hat.« (So vermuthet m. R. der Recens. i. d. Gött. Gel. Anz. 1892 S. 953 schon auf Grund der Thatsache, dass sogar die von *Tanon*, Nouvelle Revue histor. de droit XIII, 695 f. aus dem Cod. Paris. mitgetheilten Probestellen bisweilen einen besseren und vollständigeren Text bieten, als Schulte). Für Schulte's sinnstörende Auslassungen, s. z. B. Note 61, ist freilich auch der Mainzer Text nicht verantwortlich.

59) *Schulte:* nec non — es sind verba erratica aus dem Mainzer Texte.

60) *Schulte:* sed (ebenso Cod. Mogunt.).

61) Dieses Wort fehlt bei Schulte.

62) Dieses Wort fehlt bei Schulte.

63) *Schulte:* demonstratur.

In Dist. 56 zum Dict. Grat. Cum ergo ad c. XIV.

In hoc paragrafo videtur magister et sibi et decretis precedentibus obviare. Si enim de filiis presbiterorum ante sacros ordines susceptis aut de orientalis ecclesie clericis intelligendum est, non habet hic locum dispensatio, cum tales communi iure ordinandi sint. Diese Polemik gegen Gratian ist nur theilweise begründet. Dass Gratian, soweit Söhne occidentalischer Kleriker in Frage kommen, nur jene filii presb. im Auge habe, »qui in laicali statu vel minoribus ordinibus . . suscepti sunt, quando suis parentibus licebat uti uxoribus,« behauptet zwar eine von Guido de Baisio dem Apparat des Bartholomäus eingefügte Glosse [64]) zur Palea c. 2. h. dist., Gratian jedoch, dem man also schon zur Zeit unseres Autors diese Meinung imputirte, hat dieselbe nirgends ausgesprochen. Die Correctores Romani — in ihrer Note ad c. 13. D. 56 — interpretiren wohl das Cap. 2 im Sinne der erwähnten Glosse, geben aber zu, dass dies nicht Gratians Meinung ist.

Dist. 63. (Fol. 9vo).

Ex hoc capitulo Valentinianus [c. 3] innuitur dominum inperatorem non tantum summo pontifici, sed etiam minoribus episcopis subiacere, ut ab eis etiam excommunicari possit; ait enim: »Capita submittamus.« Et hoc innuitur ex illo cap. cause XI. [corr. IX.] q. III. Si autem [6] et dist. LXXXXVI. Duo [10]. S. auch unten Dist. 96.

Dist. 68. fol. 11ro.

Corepiscopi [c. 5]. Quid est quod dicitur corepiscoporum ordinem ratione carere, cum in precedenti capitulo Leonis dictum sit eos LXXII discipulorum tipum gerere? Resp.: Frustra id specialiter attribuitur corepiscopis, cum sit commune cunctis minoribus presbiteris; item: quod ratione caret exstirpandum est. — Istud non ita generaliter accipiendum est, cum supra dictum est (!) in d. XII. cap. [11]: Illa [autem] que non scripta sed tradita custodimus [65]) etc. Resp. Ea, quorum manifesta non est auctoritas nec in aperto est causa, qualiter (viell. quare) observari ceperint, abolenda sunt, maxime si sint onerosa, ut d. XII. c. Omnia [12]. Corepiscoporum ordo autem gravis et onerosus erat episcopis, parum aut nichil commoditatis conferens et presumptionis vitio laborans. *Rufin* hat in Dist. 68 [66])

64) Vergl. C. J. C. Edit. Lugd. 1671, I, col. 292.

65) Cod.: constat.

66) Der Pariser Text stimmt wieder mit Schulte's Edit. S. 139 nicht völlig überein; die Abweichungen sind jedoch bei unserer Stelle sachlich nicht von Belang und erklären sich aus dem Umstande, dass er eben sein »früheres Manuscript nur auf den Pariser Codex umgeschrieben hat.«

nur: Quia vero supra prox. dist. de corepiscopis mentio est facta, ideo adiungit hic, que sit differentia inter episcopos et corepiscopos[67]). Qui tamen ordo hodie a tota ecclesia est reprobatus. Auch Stephan von Tournay beschränkt sich im wesentlichen auf die Bemerkung, dass der »ordo quidam corepiscoporum« der »ecclesia primitiva . . . abiit hodie in desuetudinem propter eorum insolenciam.« Unser Autor macht zwar mehr Worte als Rufin und Stephan, er hat aber von der Institution der Chorbischöfe, welche in seiner Heimat im 8. und 9. Jahrh. bestand, auch keine rechte Vorstellung mehr. Im Westfrankenreiche gehörten übrigens m. E. die Chorbischöfe schon im 10. Jahrh. nur mehr der Geschichte an; die gewöhnliche Meinung, welche annimmt, das Institut habe sich auch im Westfrankenreiche bis in's 10. Jahrh. behauptet, scheint irrig zu sein. Vgl. Monumm. German. S. S. tom. IV. S. 44, Gesta episcopor. Virdunensium auct. Bertario c. 13: »Post hunc episcopatus istius aecclesiae per duodecim annos vacuus extitit (um d. J. 770). Sed quidam servus Dei Amalbertus nomine, *iuxta morem illius temporis corepiscopus factus*, ipsam regebat aecclesiam.« Die Abfassung dieser Gesta episc. Virdun. fällt in die J. 916—923; vergl. zur Zeitbestimmung *Wattenbach*, Gesch.-Quell. Deutschl. I, 251.

In Dist. 69. (f. 11ro) zum Dict. Grat. Tonsura vero: *Dicitur*[68]) in hac dist., *quod illi abbates, quibus secundum morem prefitiendorum abbatum ab episcopo manus imposita est*, *usque ad lectores in suo duntaxat [monasterio] possunt facere ordinationes*[69]). *Exorciste autem*[70]) *et supra hodie*[71]) *non nisi ab episcopis ordinari valent*[72]).

Die cursiv gedruckten Worte sind der Summa Rufini entnommen.

Dist. 70 princ. (Fol. id.):

. . . Quod dicitur de ordinatione sine titulo facta irritanda generali multarum ecclesiarum consuetudine nec apostolice sedis iuditio reprobata abrogatum est, tamen magis et minus pro earum

67) Cod. Par. ol. Sorb.: int. corepisc. et episc.; diese Wortfolge muss offenbar corrigirt werden.

68) Die Stelle ist Rufin entlehnt. *Schulte* S. 140: Dic. itaque (wieder a. d. Mainzer Texte; d. W. steht aber auch Paris. 4378).

69) Rufin. add.: similiter et corepiscopi.

70) Ruf. C. Paris. ol. Sorb.: vero, al. lect.: autem (z. B. Par. 4378).

71) Dieses entscheidende Wort fehlt bei Schulte; es steht (Troyes ausgen.) in *allen* mir bek. Ruf.-Handschr. und im Mainzer Texte. S. übrigens auch die Glossa ordin. ad c. 1. h. d., deren Quelle Johannes Favent. war; über diese Ansicht der Glosse vergl. Hinschius, Kirchenr. I, 81, Note 2.

72) *Schulte:* valeant; m. W. in keiner Handschr.

varietate ... Der Verfasser nimmt hier eine Ansicht Rufins[73]) auf, ist aber im Ausdrucke viel vorsichtiger als Rufin. Unser Verfasser behauptet nicht »summum patriarcham ... hanc absolutam ordinationem .. penitus approbasse«, betont jedoch andererseits, dass die Gewohnheit, welche absolute Ordinationen zulässt, immerhin eine »generalis consuetudo multarum eccles.« genannt werden könne, wenn auch in der Praxis der einzelnen Kirchen bezüglich der Frage, welche Weihegrade ohne Titel ertheilt werden dürfen, keine Uebereinstimmung bestehe[74]), während Rufin l. c. für die Zustände ausserhalb der römischen Kirchenprovinz überhaupt ein sehr geringes Interesse bekundet[75]) und nur bestrebt ist, die Gewohnheit der letzteren zu vertheidigen.

Dist. ead. Fol. id. zu c. Sanctorum (2): Item quod dicitur, ut nullus sit duarum ecclesiarum prebendarius, hoc maxime in occidentali ecclesia et *Gallicana* non observatur, licet iuste videatur obser-

---

73) Da der Text Schulte's S. 140, 141 hier um nichts verlässlicher ist als sonst, obwohl derselbe von gesperrt gedruckten Stellen wimmelt, berichtige ich hier einige der störendsten Fehler und Ungenauigkeiten; P. I. bed. im F. den Cod. Paris. [ol. Sorb.] 15993, P. II. den Cod. Paris. [ol. Colb.] 4378, Moul. die Rufinhandschrift der Stadtbibl. v. Moulins [Cod. 22], A die Rufin-Handschr. [Cod. 133] von Alençon.

S. 140 Z. 12 v. o. reliqui zu streichen (stammt aus d. Mainzer Text), Z. 15 war — aus P. II. — die Lesart *irrita* (st. prohibita) mindestens anzumerken; Z. 17 st. clerici maxime a subdiaconatu infra l.: cl. m. a *subdiacono* infra (So die Ruf.-Handschr.), Z. 23 st. virtutem l. *veritatem* (So d. Codd.), Z. 24 st. extra l. *preter* (so die Ruf.-Codd., und ebenso hier auch d. Mainz. Text); S. 141 Z. 4 v. o. st. debitum l. *obsequium* (so alle von mir vergl. Handschr.); statt ecclesie habere — Z. 4 und 5 — hat Moul.: inde habere, Z. 6 bei Schulte ganz unverständlich. Nach »Studeat« gehört ein Punkt; mit den W. »Et ex eo quod« beg. ja die Erläuterung des secundus modus einer ordinatio vacua, cf. S. 140, Z. 34. 35: duobus ... modis o. v. ... quippe ex eo quod etc... S. 141 Z. 6 soll der Satz lauten: ... *Et ex eo quod privatur stipendio, caret officio.* Bei Schulte: nisi secus ex multa misericordia ageretur, ut supra D. 50. cap. Studeat, et ex eo, quod privatus stipendio careat officio (?!!). Z. 8 st. paret l. patet (ersteres wohl ein Druckfehler? Ich wenigstens fand es in keiner Handschrift), Z. 13 war zu bemerken, dass P. II vel forte in alia liest, nicht (wie P. I, Moul. und — der Mainzer Text) et forte in aliqua alia. Die Note 2 Z. 14 bei Schulte ist ungenau; P. II hat: quis ille est nostre; Z. 17 st. habere potestatem derogandi lies: et (fehlt P. II und Moul.) *qui* (P. II: quod, offenbar unr.) *potestatem habet derogandi* (So alle Handschr. und auch der Mainzer Text), Z. 21 ergänze nach illa ecclesia wieder d. W.: *in qua titulatus est.* (Dieser Relativsatz fehlt auch im Mainzer Text nicht, wohl aber das W. ecclesia).

74) So sind offenbar d. W.: tamen magis u. s. w. aufzufassen.

75) Er sagt hierüber nur: et forte in aliqua alia [al. lect.: vel forte in alia], ubi similis consuetudo servatur.

vandum. Sed si quis laborare velit ad excudendas excusationes in peccatis — quippe habenti dare perdere est, ubi multi sunt qui indigent — ille, inquam, res perdere (respondere?) [75a]) poterit sub hac adiectione: nisi prelato suo placuerit. Sicut dicitur de alienis clericis non ordinandis, quorum tamen ordinatio rata est episcopis assensum prebentibus [76]).

Von besonderem Interesse ist Dist. 72 unserer Summe (fol. 11vo). Schon die ersten Bearbeiter des Decretes hatten es zum mindesten nicht für ihre Aufgabe gehalten, sich mit der Formata des Atticus zu befassen; später ist es geradezu allgemeiner Brauch der Decretistenschule geworden, die — wie jetzt behauptet wurde, *längst* des praktischen Interesses entbehrende — Anleitung für die Abfassung der Litterae formatae, sammt den in Dist. 73 beigefügten Beispielen, einfach bei Seite zu schieben oder diese gar nicht einmal einer Erwähnung zu würdigen [77]). Unser Verfasser hingegen widmet dem

75a) Diese Correctur ist wohl nicht unbedingt geboten.

76) Vergl. über die missbräuchlichen »Personate« und die Cumulation von Beneficien in der französischen Kirche die Glosse der Berliner Stephanus-Handschr. Fol. 10 ad c. 4 Cs. I. Q. 3 bei *Thaner* i. d. Sitzgs-Ber. d. W. Ak. d. W. Bd. 79, S. 221.

77) Vergl. *Schulte* II. Beitr. Ak. S.-B. Bd. 64, S. 98 u. 133, dessen Paleä im Decr. Grat. Ak. S.-B. Bd. 78, S. 297 (jetzt auch d. Einl. z. Ausg. der Summa Rufini S. LXVII) über die Summa Parisiensis, Coloniensis, den Commentar der Goettinger Handschrift und Huguccio. »Antiquitus formata fiebat cum grecis literis . . . sed hodie non fiunt huiusmodi formate . . . . (Summa Paris.; Goetting. ähnlich). »Quodcunque sequitur (in der jetzigen Dist. 73) . . . tanquam inutile non legitur (Summa Paris., Goetting.). Die Summa Coloniensis hält sich an die »Formata secundum nostra tempora.« Huguccio und ihm folgend die Gl. ordin. ad h. l. (ohne Sigle): . . LXXIII. di . . in scholis non legitur, quia que in ea continentur in dissuetudinem abierunt, sc. de formatis . . . ut quid ergo membranas occupat? ut XIX. di. Si Romanorum. S. die Ausg. d. Decretes. Venet. 1477. Nic. Jenson.

Paucapalea, Rufin und Stephan halten es zwar auch nicht für nothwendig, sich ausführlicher mit der Formata des Atticus zu befassen — offenbar, weil sie die Erläuterung dieser Schablone für eine Aufgabe der Rhetorik halten; sie besitzen aber andererseits noch genügende Kenntnis von dem Brauche des kirchlichen Kanzleiwesens in der ersten Hälfte des XII. Jahrh. und tragen deshalb wenigstens Bedenken, diese Formata als »veraltet« zu bezeichnen. Aus den Bemerkungen Paucapalea's (da ich die beiden Stellen über die Formata i. J. 1889 in einer Wiener und Münchner und in der Admonter Handschrift des Paucap. eingesehen habe, kann ich den Text der Ausgabe Schulte's hier auch selbst noch berichtigen. S. 41 Z. 5 v. o. st. formatus l. formatas — schon bei *Gietl*, Liter. Handw. 1891 S. 384 hervorgehoben — ferner S. 42 Z. 8 st. vero, qua l. vero, *quia* [Codd. cit. omn.]. Z. 8, 9 st. a cura et regimine suo l. a cura sua et regimine [Adm.]) ist nur zu entnehmen, dass er in Dist. 68 Dict. Gr. p. c. 3. der grecae literae in den Dimissorien noch erwähnt und auch beim

Gegenstande volle Aufmerksamkeit und nimmt zwei Formulare solcher Formaten auf, welche jenen Mustern entsprechen, deren sich die bischöflichen Kanzleien noch in den ersten Decennien des XII. Jahrhunderts bedienten. Nach einer Auseinandersetzung, welche die im Dictum unserer jetzigen Dist. 73 enthaltene sogen. Regula formatarum des Atticus (vergl. über diese Bezeichnung *Maassen*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. im Abendl. I, 402) erläutert, fährt unser Text fort: »Ut ergo certius sit quod dicimus, doctrine subdamus exempla. Episcopus Gurcensis, cuius nomen est Romanus, scribit brisinensi [78]) episcopo salutem nomine Richero pro clerico, qui vocatur Cunradus, hoc modo [79]). In nomine π et ν et α et in memoria Petri principis apostolorum. R. Dei gratia g. e. episcopus

---

Dict. Grat. Qualiter vero etc. — jetzt Dist. 73 — mit keinem Worte andeutet, dass er die Nicänische Formata als antiquirt und nicht mehr gebräuchlich ansehe. Bei Rufin Dist. 68 l. c. nur: Formate littere sunt, in quibus clericus a iurisdictione [Schulte S. 139 »ditione«; so durfte er d. W. »dictione« des Mainzer Textes keinesfalls emendiren; hier war schon Schulte's erstes Manuscript fehlerhaft. Par. Text: iurisdictione] sui episcopi absolvitur. Et dicuntur formate, quia formantur id est [Moul. und A. et st. id est] distinguuntur grecis elementis ibidem impressis. Das Dict. Qualiter vero (die Regel des Atticus) ist übergangen. Stephanus in Dist. 68 ad l. c.: Formatas ... que literis grecis quadam solemnitate adhibita formantur«, und zu Dist. 72. princ: In hac distinctione ponunt quidam formam dimissoriarum secundum quod in Niceno concilio statutum est. (In der S. 376 erwähnten Bamberger Handschr. B. III. 21. sec. XIII. exeunt., welche auch die ps. I. u. II. der Summa Stephani enthält, ist an dieser Stelle [fol. 173 v°] eine Ausführung über die Formata Brochardi — dieser Name erklärt sich aus dem Muster einer Formata in der Palea c. 1. D. 73 — eingefügt; ich halte diese kurze Erläuterung für einen Beisatz des Schreibers, wenigstens fehlt sie im Cod. Monac. 17162. Bei Schulte ist über diese Frage keine Auskunft zu finden; er hat die Bamberger Handschrift für die Stephanus-Ausgabe nicht verglichen). Die Commentare Rufin's und Stephan's legen also ebenso wenig wie die Summe des Paucapalea die Annahme nahe, dass ihre Verfasser sich schon zu der Frage Huguccio's (S. oben) für berechtigt gehalten hätten.

78) Cod.: brisingensi, offenbar ein Schreibfehler st. brisinensi; s. unten Note 83. Die Correctur: »frisingensi« wäre übrigens schon deshalb unzulässig, weil dann der Name des Bischofes nicht passt (1138—1158 Otto von Freis., dann bis 1184 Albert, 1184—1220 Otto von Bergen).

79) Vgl. mit dem Folg. das dem Autor offenbar bekannte Muster einer Formata im Breviarium de dictamine des Alberich von Monte-Cassino aus dem Ende des XI. Jahrh. bei *Rockinger* i. d. Quellen z. bairisch. u. deutsch. Gesch. IX 1, S. 34 f. Die Formata in dem 1125 verfassten Codex epistolaris des Udalrich von Bamberg († 1147; vergl. *Wattenbach* a. a. O. II, 164, 165) entspricht im wesentlichen der Palea des Decretes c. 1. D. 73 und deren bekannter Vorlage bei Burchard; s. d. Abdruck d. Cod. epistolar. bei Eccard, Corpus histor. medii aevi II, 18 (Die neue Ausg. des Udalrich in Jaffé's Monn. Bamb. hat die Formata nicht aufgenommen).

J. bri. episcopo salutem. Post huius epistole contextum, in qua et clerici commendatio et absolutio continentur, subitiendum est hoc aut huic simile: Ne ambiguitatis scrupulus animo vestro resideat, ideo ea signa, que in Niceno concilio a sanctis patribus statuta sunt, placuit annotare. Prime igitur littere Patris et Filii et Spiritus sancti π ν α CCCCLXXXI significant. Prima littera Petri principis apostolorum LXXX significat; prima littera nostri nominis scil. R. talem numerum significat; secunda delegati fratris, scil. o [80]), talem numerum designat; tercia, scil. i (!), nominis vestri talem numerum designat; quarta civitatis nostre, scil. c, talem numerum significat. Indictio anni pres. est tertia. Que omnes littere simul collecte talem numeri summam designant. Numerus autem litterarum huius dictionis »amen« secundum grecam computationem est LXXXXIX [81]). — Aliter [82]): Venerabili antistiti brisin. [83]) ecclesie J. R. episc. salutem. Noverit dilectio vestra etc. Ut autem procul relegetur omnis ambiguitas, primas literas Patris et Filii et Spiritus sancti secundum grecas figuras annotavimus, primam quoque nominis nostri, secundam filii nostri, tertiam nominis vestri, quartam civitatis nostre posuimus. Que sunt π. ν. α. i. i. o. r. (corr.: r. o. c. c.): que omnes cum indictione que nunc est tertia talem numerum significant. Numerus »amen« talis est. *Attende quod dixi secundam literam clerici, pro quo scribitur, et tertiam episcopi, cui scribitur; sed quibusdam rectius videtur, ut fiat e contrario* [84]). In hac et in ceteris ambiguitatibus, que super hoc negotio contingere possunt, sanius consilium est, ut ipsa controversie ambiguitas in ipsis literis exprimatur. Et hoc ad fatuitatis cautelam, ne cum varietatis accusatione epistola reprobetur; et huius rei ar-

---

80) Conradus! Ich ändere im Texte d. W. delegati fratris, welche sich hier auch im Texte Rockinger's finden, nicht; m. E. sollte aber wohl *dilecti filii* emendirt werden; vergl. auch das zweite Muster einer Formata bei Rockinger S. 36.

81) Im Cod. d. Schreibf. LXXXIX.

82) Vgl. hiezu das zweite Muster einer Formata bei Alberich a. a. O. S. 36.

83) So der Cod.

84) Der erstere Modus entspricht den unserem Autor geläufigen Mustern des Alberich von Monte Cassino, der zweite der Regel des Atticus, wie sie im Dict. Grat. Qualiter vero etc., bei Regino und Ivo vorliegt. Obwohl unser Autor entschieden der Ansicht ist, der im Decrete enthaltene Text der Regula formatarum sei von Gratian selbst aufgenommen, gibt er doch der Meinung der »quidam« deshalb noch durchaus nicht den Vorzug; in solchen Fragen scheint für den Autor vielmehr die Anschauung der Lehrer der Rhetorik die ausschlaggebende zu sein.

gumentum est subscriptura huius dictionis »amen,« quam in ultimo posuit *Gratianus* [85]).

Im 13. Jahrhundert waren diese Muster einer Formata kaum irgendwo mehr im Gebrauche. Die Summa prosarum dictaminis (1222—1241 in Sachsen verf.) berücksichtigt die Regel des Atticus in ihrem Muster nicht mehr; die Summa de arte prosandi des Conrad von Mure (1275) erwähnt wohl, dass »in literis dimissoriis ... apud antiquos in testimonium credulitatis et assertionem fidei quedam grece litere scribebantur«, gibt eine kurze Uebersicht der Regeln im Sinne Alberichs (vergl. Note 84), bemerkt aber, dass »hee figure modo recesserunt ab usu« (S. d. Stellen bei *Rockinger* a. a. O. 257, 330, 458). In der ersten Hälfte des XII. Jahrh. waren aber die altherkömmlichen Formaten noch im Kanzleistyl durchaus üblich, und es ist nicht anzunehmen, dass sie im Laufe weniger Jahre aus der kirchlichen Praxis aller Länder gänzlich verschwunden seien. Unser Autor beschäftigt sich also keineswegs mit einem Gegenstande, dem zu seiner Zeit nur mehr ein antiquarisches Interesse zukam; wenn Werke über das Decret, welche (wie z. B. die Summa Paris.) wohl kaum erst nach d. J. 1170 entstanden sind und schwerlich um vieles jünger sein dürften als die Arbeit uns. Verf., doch davon sprechen, dass die Formata des Atticus »antiquitus« in Anwendung war, so ist dies nur ein Beweis dafür, dass der Zeit jeder rechte geschichtliche Sinn fehlte und man in Folge dessen häufig nur zu sehr geneigt war, alles, was dem Brauche des Ortes und der jüngsten Vergangenheit nicht mehr entsprach, mit den Zuständen einer grauen Vorzeit auf eine Linie zu stellen.

Während Paucapalea, Rufin und Stephan, welche der Schule von Bologna angehören, den Gegenstand wesentlich der Rhetorik überlassen, hat unser Autor ihm eine eingehende Darstellung gewidmet; in der französischen Schule, der unsere Summe entstammt, hat sich die Verbindung der Rhetorik und des Rechtsunterrichtes länger erhalten als in Italien, wo die Schule von Bologna sich bald »des Beiwerkes der Rhetorik entledigte [86]).« Die den Traditionen

85) Ohne Zweifel ist also unser Autor der Meinung, dass das Dict. »Qualiter vero« von Gratian selbst dem Decrete eingefügt ist. *Schulte* (D. Summa d. Paucapalea S. 42 Note 2) hat bereits darauf hingewiesen, dass auch Paucapalea diese Ansicht nahelegt, und dass die Summa Parisiensis darum wohl mit Unrecht die *ganze* Distinction 73 als einen Beisatz Paucapalea's bezeichnet haben dürfte.

86) Vgl. *Siegel*, Ueber den ordo iudic. des Eilbert, Sitzgs.-Ber. d. W. Ak. B. 55. S. 550.

der Rhetorik entsprechende Behandlung der Formata des Atticus wäre allein schon ein ausreichender Grund, um unsere Summe als ein Werk der französischen Schule zu erklären, indessen lassen wohl die besondere Berücksichtigung[87]) der Zustände der französischen Kirche, sowie die Thatsache, dass das Werk dort sofort verbreitet und benutzt wurde, ohnedies gar keinen Zweifel über die Heimat desselben aufkommen.

Die beiden Formularien, welche ich oben mitgetheilt habe, liegen uns nicht mehr zur Gänze in ihrer ursprünglichen Fassung vor; ein Schreiber, welcher der Salzburger Kirchenprovinz angehörte, hat in d. J. 1175—1178 die Namen der Bischofssitze und ihrer Prälaten den Verhältnissen seines Landes anzupassen gesucht. Aus dieser Vorlage stammt jene Gestalt der beiden Urkundenmuster, welche uns in dem Cod. Monac. 16084 erhalten ist. Die Annahme, dass erst der Schreiber, welcher unsere Summe im Cod. Monac. copirte, die Namen in den Formularien geändert habe, ist nicht zulässig. Ganz abgesehen davon, dass wir bei einem Schreiber des XIII. Jahrh. wohl nicht ohne weiteres jene genaue Kenntnis der Kirchengeschichte der Provinz voraussetzen dürfen, welche er hätte besitzen müssen, um die Formularien entsprechend den wirklichen Verhältnissen der J. 1175—1178 umzugestalten — hätte erst der Schreiber des Cod. Monac. die vorliegenden Urkundenmuster geändert, so würde er, dem herrschenden Brauche gemäss, gewiss einfach die Namen der Bischöfe, welche zu seiner Zeit, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., regierten, dem Formular eingefügt haben. Wie der Wortlaut der Formularien ergibt, hat der Schreiber überdies mehrmals gerade die Buchstaben, welche den Namen der Prälaten entnommen sind, unrichtig wiedergegeben; da man ihm sonst nicht gerade Gedankenlosigkeit vorwerfen kann[88]), so sind diese Fehler offenbar ein weiterer Beleg dafür, dass die hier vorliegenden Muster blos copirt und nicht etwa vom Schreiber selbständig umgestaltet wurden. Unsere Summe war also in der Salzburger Kirchenprovinz schon in den J. 1175—1178 verbreitet; aus dieser Zeit stammte wohl die Handschrift, welche — mittelbar oder unmittelbar — die Vorlage für den Cod. Monac. gewesen ist. In Gurk erscheint von Ende 1174—August 1179 ein Bischof Romanus; in Brixen regierte v. J. 1174 bis zu seiner Resignation im Febr. 1178 der (am 11. Juni 1178 verst.) Bischof Richer von Hohenburg (Vergl. *Gams*, Series

---

87) Vgl. oben S. 386, 396, Note 76 und die unten (S. 413 u. s. f.) besprochenen Stellen.

88) Vgl. oben S. 373.

episc. p. 265, 275, 278). Offenbar ist das Formular der Handschrift den Verhältnissen der J. 1175—1178 angepasst worden[89].

In Dist. LXXIX princ. (fol. 12ro).

In hac distinctione *de electione apostolici*[90]) interserit, *quomodo et a quibus et de quibus et quando debeat eligi. Quomodo? quia canonica et concordi electione;* electio enim, si concors et non canonica fuerit, non valet; si vero canonica sit, licet non ex toto concors, valet. *A quibus? a cardinalibus et viris religiosis. De quibus? de cardinalibus ipsis, nisi aliter necessitas postulaverit. Quando? tertio die depositionis prioris pape.*

Die hier cursiv gedruckten Worte stammen aus dem Text der Summa Rufini[91]).

---

89) An diesem Resultate darf uns der Umstand nicht irre machen, dass keines der J. 1174—1179 die Indiction III hat. Wir brauchen uns hier nicht einmal auf die bekannte Thatsache zu berufen, dass selbst »in der Urkundenkritik — abgesehen von der Usance sehr wohl geordneter Kanzleien — mit der Indiction auf keinen grünen Zweig zu kommen ist,« dass »gerade die Indiction sich als diejenige Jahresbezeichnung erweist, mit welcher die Schreiber sich am wenigsten vertraut zeigen« (*Buchwald*, Bischofs- u. Fürstenurk. d. XII. und XIII. Jahrh. S. 151, *Bresslau* Handb. d. Urkundenl. I, 833). Die Indiction III in unseren Briefmustern hat einfach schon der Verf. unserer Summe aus dem Breviar des Alberich übernommen (Vgl. dessen Texte bei *Rockinger* a. a. O. 35, 36); der Schreiber, welcher die Formularien nach den Verhältnissen seiner Provinz i. d. J. 1175—1178 umgestaltete, zog es ebenfalls vor, die Indictionsangabe unverändert zu lassen, weil wohl auch er »mit dieser Jahresbezeichnung nicht mehr vertraut« war, als seine Berufsgenossen überhaupt.

90) Cod.: apostolica

91) Im Folgenden eine Uebersicht der Ungenauigkeiten und Lesefehler (Druckfehler, welche jeder selbst berichtigen kann, übergehe ich) *Schulte's* in der Rufin-Ausgabe, Dist. 79 von S. 146 Z. 6 v. u. bis [c. 2] S. 147 Z. 14 v. o., also auf einem Raume von 20 Zeilen, bei einer Stelle, welche in seiner Einleitung (S. XXXIX u. XLIV) eine grosse Rolle spielt, und in welcher es deshalb wieder von gesperrt gedruckten Worten wimmelt. S. 146 Z. 6 v. u. — s. das. auch Note 7: Cod. P. I hat nicht usque hanc, sondern usque *huc*: S. 147 Z. 2 v. o.: in P. I fehlt: viris, in P. II fehlt nach ipsis d. W.: *cardinalibus* (Letzteres war unbedingt anzumerken, weil diese Auslassung auch den Sinn ändert); Z. 9 st. prius namque eligitur l. prius namque *alius* eligitur (So die Handschr., auch P. I. An diesem höchst störenden Fehler Schulte's ist der Mainzer Text unschuldig; dieser hat: nam alius prius, was Schulte, der in d. Einl. S. XXXIX das W. »alius« ergänzt, sogar selbst anmerkt); Z. 10 ist mit den meisten Ruf.-Handschr. »iniuste« zu streichen (stammt bei Schulte aus dem Mainzer Text); Z. 11 st. eligitur: *eligatur* (Pariser Ruf.-Text u. Moul.; Mainz u. A.: eligetur); Z. 11 statt iuste est l. Moul. und A. *canonice* fuerit, was besser in den Zusammenhang passt und deshalb mindestens anzumerken war. (Ich hebe hervor, dass Moul. für diese Stelle auch im Anh. S. LXXVI nicht berücksichtigt ist)

In Dist. 96 (Fol. 14ro).

. . . Queritur, an exemplo b. Ambrosii liceat cuilibet metropolitano inperatorem suum aut regem excommunicare. Ad quod responderi potest, quoniam, si cuiusquam regnum infra unius dioceseos coartaretur fines, sicut dicitur causa VI. q. III. cap. II, tunc sine dubio in illum regem ab illo metropolitano posset sententia ferri quasi omnino ipsius iurisdictioni subiectum. Sed cum ultra diocesim fines Romani inperii protenduntur, non magis videtur beato Ambrosio licuisse in inperatorem sententiam ferre, quam cuilibet episcopo in sue territorio civitatis. Sed dicet aliquis hoc speciale fuisse in beato Ambrosio, et hoc prerogativa sanctitatis et excellentia meritorum: alioquin nonnisi totius regni congregato concilio excommunicari debere regem aut inperatorem. Vel forte dici potest etiam cuilibet[92]) episcopo regem aut inperatorem causa cognita excommunicare posse, non quidem anathematizando, sed a sacramentorum communione et ab ingressu ecclesie sue arcendo; nam et quilibet peregrinus aut advena peregre delinquens sic excommunicari potest. Quod si causa cognita ab uno factum fuerit, aliis denuntiari oportet,

---

Z. 14 st. apostolica l. apostolici, ein Fehler Schulte's, für den der Mainzer Text nicht verantwortlich ist, während Z. 13 am Anf. des Satzes »Et« bei Schulte — wie im Mainzer Texte — ausblieb.

Auf Grund des Inhaltes der Dist. 79 hat *Schulte* in d. Ausg. der Summa Stephani S. XIX, XX und in d. Ausg. d. Summa Rufini S. XXXIX f. die Behauptung aufgestellt, dass beide Summen vor der Wahl Alexander III., also vor dem 7. Sept. 1159, verfasst sein müssten. Ich werde die Frage nach der Entstehungszeit der Rufinsumme in einem späteren Beitrage eingehender behandeln. Hier genüge die Bemerkung, dass die Summe Stephan's schon deshalb nicht vor 1159 verfasst sein kann, weil die Sentenzen des Petrus Lombardus in Dist. II. de consecr. als sententiae *Parisiensis episcopi Petri* bezeichnet sind. (Petrus Lombardus ist ja erst im J. 1159 Bischof von Paris geworden; s. *Protois*, Pierre Lombard, évêque de Paris, dit le Maître des Sentences. Paris 1881, p. 46, 53).

Da Schulte, soweit Fragen der Handschriften-Kritik in Betracht kommen, von seiner eigenen Unfehlbarkeit bekanntlich längst überzeugt ist (Vergl. nur z. B. d. Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I S. 9, 26 und insbes. S. 184 N. 8), so darf es uns auch nicht überraschen, wenn er in der Stephanus-Ausgabe S. 273 diese Stelle wieder mit jener vermeintlichen »Verbesserung« des handschriftlichen Textes abdruckt, welche er im 1. Bd. d. Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. S. 135 vorgenommen hatte. *Denifle* im Arch. für Litt.-Gesch. und K.-Gesch. d. M. A. I, 609 hat bereits im J. 1885 darauf hingewiesen, dass Schulte's Conjectur ganz unstatthaft ist, da Stephan den Victoriner Accardus im Auge hatte. Trotzdem steht jetzt in der Ausgabe wieder »Ricardus«, was schon *Gietl* in seiner Recension (Archiv. 1892, Bd. 67, S. 434) rügen musste.

92) Ich halte es nicht für nothwendig, hier den Text zu corrigiren.

ut et ipsi eum excommunicent. Anathema autem a nullo eorum in eum proferri potest, quia nulli eorum subiectus est. De comitibus autem aliud dicendum est; nam omnis comitatus ab unius civitatis territorio originem habuit. Licet ergo unus comes alium comitatum de novo acquirat, iniquum erit, si eius incrementum sit prioris ecclesie detrimentum; nam si unus civis istius civitatis in altera civitate domicilium habere ceperit, utrique episcopo subiectus erit.« Es ist kein Zweifel, dass Petrus Bles. iun. im Cap. XXI. des Speculum (Ed. Reimarus S. 47 ff.) diesen Abschnitt unserer Summe verwerthet hat; der Text derselben lag dem Petrus unmittelbar oder in einer jener Schriften der französischen Schule vor, in welchen unsere Summe ausgebeutet und plagiirt wurde.

Stellen der Pars II.

Aus Causa I. Quest. I. [Ad cap. 5] fol. 14vo [93]).

Quando aliquis ordinatur ab aliquo preciso [scil. heretico], refert, an in forma ecclesie an extra; item si in forma ecclesie, refert secundum *Rufinum* [94]), utrum ab eo ordinaretur (!), qui ultimam manus impositionem acceperit [scil. in ecclesia], vel non. Si ab eo, qui u. m. i. a., ordinati sunt, sacramentum quidem susceperunt, sed non rem sacramenti. Sed melius est, ut distinguatur, utrum in forma ecclesie vel non. Si enim in forma ecclesie aliquis a preciso ordinatus est, sacramentum et (viell. zu em.: sed) non virtutem sacramenti suscipit, ut ex illo cap. Augustini: Quod quidam [c. 97. Cs. I. q. I] habetur VII°. c°. [95]).

Es handelt sich hier um eine Polemik gegen jene bekannte Meinung Rufin's, welche auch von der Glossa ordinaria ad Cs. IX. q. I. princ. und ad c. 5 ibid. referirt wird [96]).

---

93) Dass Rufin in unserer Summe ad Cap. 5. Cs. I. q. I und in Cs. XX. q. I. citirt wird, habe ich schon im Anzeiger d. kais. Ak. d. W. phil.-hist. Cl. vom 20. Nov. 1889 S. 88 bekannt gemacht. Schulte hat *diese* Mittheilung in seiner Rufin-Ausgabe ignorirt, wohl in der Meinung, dann ungefährdet behaupten zu können, dass meine Publicationen für ihn »werthlos« seien. Ich habe diese — sagen wir: unqualificirbare Behauptung Schulte's in meiner Broschüre »Einige Bemerkungen zu Schulte's Rufin-Ausgabe. Innsbruck 1892« genügend beleuchtet und dort nachgewiesen, dass Schulte in seiner Ausgabe Ansichten, die ich zuerst ausgesprochen, vorträgt, ohne mich als seinen Vormann zu citiren. In dieser Broschüre habe ich zugleich auf jene persönlichen Angriffe geantwortet, welche Schulte in seiner Ausgabe gegen mich gerichtet hatte.

94) Der Name ist im Codex ausgeschrieben.

95) In unserer Handschrift ist offenbar XC vor VII° ausgefallen.

96) Die Glosse schöpft aus Huguccio; vergl. die m. W. bis jetzt nirgends veröffentlichte Stelle seiner Summe Cs. IX. q. I. princ. (Nach Cod.

Zu Cap. Placuit [103] Cs. I. q. I.

Quod autem parvuli absque visibili sacramento baptismi damnationem evitent, non memini me legisse, preterquam de innocentibus,

---

Monac. 10247, fol. 144vo): ... Et distinguunt quidam sic: tales aut acceperunt ultimam manus impositionem id est ordinem episcopalem in ecclesia aut extra ... Si acceperunt in ecclesia, ordines conferunt; si extra, ordinem conferre non possunt, et qui ordinantur a talibus nichil accipiunt ... In hac opinione fuit *Ru. Jo.* et forte Gratianus. ... Hec opinio ex toto reprobatur ab Urbano infra e. q. Ordinationes. [c. 5. Cs. IX. q. I.]. Dico ergo cum veritate, quia quilibet episcopus, sive excommunicatus, sive non, sive catholicus, sive hereticus, sive ultimam etc., ähnlich wie im bek. Texte der Gl. ordin. princ. quest. Huguccio ist also wie der Verf. unserer Summe ein Gegner der Ansicht Rufin's; die Argumentation des ersteren scheint aber in dieser Frage von unserer Summe nicht beeinflusst zu sein.

Ein kurzes Excerpt der Stelle Rufin's bei *Tanon*, Nouv. Revue de droit XIII, 697; im Texte *Schulte's*, Summa Rufini ad c. 17. Cs. I. q. I S. 178 Z. 5 v. u. bis S. 180 Z. 21 v. o., sind in Folge der Lesefehler des Herausgebers und seiner mangelhaften Kritik einzelne Sätze ganz entstellt, hie und da ist sogar der Sinn in sein Gegentheil verkehrt worden. Im Folgenden eine Uebersicht der störendsten Fehler und Ungenauigkeiten (Tr. = Ruf.-Handschr. von Troyes, die übrigen Abkürzungen sind schon S. 396, Note 73 erklärt worden).

S. 179 Z. 1 v. o. »ab hereticis« fehlt in P. II, Z. 9 st. »maiori« in Tr. maiorum (beide Lesarten waren offenbar anzumerken); Z. 10 st. »per illud« (P. II und A.) l. mit P. I.: ex illo; Z. 11 statt »Si autem apud hereticos ordinati sunt« lies: Si a. a. her. *reordinati* sunt (So alle Handschr.; der Sinn ist hier nur durch Schulte's Fehler entstellt); Z. 13 st. perpenditur evidenter hat P. I u. P. II: habetur; Z. 14, 15 — in P. II und A. fehlt der Satz: si ab illis hereticis sunt ordinati; Z. 18 ist der Druckfehler ordinatur st. ordinator zu berichtigen. Z. 20 »ordinando dare non potuerat« durfte Schulte nicht lesen, selbst wenn es in irgend einer bisher von mir nicht entdeckten Handschrift stehen sollte; die Negation, welche nur auf Rechnung der »Kritik« Schulte's kommt und sinnstörend ist, muss jedenfalls gestrichen werden, obwohl der Herausg. seiner Sache so sicher zu sein glaubte, dass er den handschriftlichen Text nicht einmal angibt. Wäre hier das »non« richtig, dann müsste ja Z. 22 offenbar die Reordination geboten, nicht aber ausgeschlossen werden. P. I liest: ordinando dare potuerat, P. II: ordinato dare poterat, Moul. u. A.: ordinando dare poterat. Z. 23 nach spiritus erg. sancti (So auch alle Handschr.). Z. 28 st. Si ... ordinarentur a quolibet, quilibet ordinaretur hat P. II Si e. p. f. e. a quolibet quilibet ordinatur; Z. 30 Note 2 ungenau, Tr. hat: qui cum extra formam ...; Z. 35 st. ordinis l. ordinum (So m. W. auch alle Handschr. ausser — die von Schulte hier gar nicht herangezogenen Cod. Moul. und A). Z. 36 st. ut hoc est l.: *Et* hoc est (Alle Handschr. ausser Tr.). S. 180 Z. 1 statt ordinationibus lies, wie dies auch der Sinn verlangt, *ordinatoribus* (So alle Handschr. ausser P. I, wo — das Wort durch Versehen des Schreibers ganz fehlt); Z. 12 etiam fehlt in P. II; Z. 14 st. ultimam manus impositionem l. ultimam *unctionem* (So *alle* Handschr.); Z. 15 st. habuerunt l. habuerint; Z. 16, in P. II st. illius honorabilis sacramenti nur: istius sacramenti, Z. 18 nach »executionem« fügt Moul. hinzu: dampnabiliter dabat.

qui in sanguine suo baptizati sunt. Item queri potest de illo, qui in ea necessitate coartatur, ut absque pretio baptismi copiam non habeat, quid ei magis faciendum sit, an baptismum emere sibi, an potius illum de mundo sine baptismo migrare. Quibusdam magis videtur emendum esse, ut *Gandolfo* [97]).

Ob dieses Citat eine Glosse Gandulph's oder aber dessen Sentenzen [98]) im Auge hat, darüber kann ich keine Vermuthung aussprechen. Ebenso wie in unserer Summe [99]) wird Gandulph bekanntlich auch bei Johannes Faventinus citirt [100]), dessen Commentar wohl nur wenig jünger ist als das uns hier im Cod. Monac. vorliegende Werk. Dass Gandulph zu den ältesten Decretisten gehört und als theologischer Schriftsteller schon um die Mitte des XII. Jahrh. thätig war, kann nach den Forschungen Denifle's nicht mehr zweifelhaft sein [101]).

In Causa II. sind zunächst die Eingangsworte bemerkenswerth: In causa II. primo dicendum est de ordine iuditiario, de quo alibi dictum est. Dieses Citat kann sich wohl nur auf die Ausführungen der Vorrede [102]) beziehen. Ferner in Causa II Quest. IV (recte V): . . . (Fol. 18ro) Queritur, si defitiente accusatore reo incumbat purgatio. Sciendum est, quod purgatio dupplex: vulgaris et canonica. Vulgaris est ut ferri candentis iuditium et calide et frigide aque et vomerum candentium. Iste expurgationes penitus hodie in canonibus prohibentur, quia qui talia agunt Deum temptare videntur. Sunt tamen quedam in Burcardo et *in libro conciliorum*, que talem purgationem approbant: dicimus illa esse antiquata vel solummodo de purgatione servorum et infamium esse intelligenda. Und zu c. Monomachiam [22]. Fol. 18vo: Queri potest, an seculares iudices licite utantur illa vulgari purgatione, scil. monomachia. Quibusdam videtur,

97) Im Codex der Name nicht gekürzt, sondern ausgeschrieben.

98) Welche *Denifle* entdeckt hat; s. dens. a. a. O. S. 621 ff.

99) Welche ihn sogar wiederholt anführt; vgl. unten Cs. XX.

100) So schon *Maassen*, Beiträge S. 31 Note 4 auf Grund der Bamberger Handschrift des Johannes; in der Wiener Handschrift fol. 7ro (Vgl. über diesen Codex meine in Note 93 cit. Schrift: Einige Bemerkungen zu Schulte's Rufin-Ausgabe, S. 9): ut *Gandulfus* dicit.

101) *Schulte*, welcher früher die Thätigkeit Gandulph's in die 70er oder 80er Jahre des XII. Jahrh. verlegt hatte — s. dessen Glosse z. Decr. Gratian's S. 55 — hat in der Gesch. der Quell. u. Litt. d. can. R. I, 132 Note 8 diese Ansicht aufgegeben und nicht mehr in Abrede gestellt, dass Gandulph bereits von Johannes Faventinus citirt werde. *Denifle* (a. a. O.) hat dargethan, dass Gandulph's Wirksamkeit nicht viel später fällt als jene Roland's.

102) Vgl. oben S. 382 f.

quoniam[103]) illicitum sit, quoniam videtur per hoc Dominus temptari. Alii, ne contra multarum regionum consuetudinem aliquid dicere videantur, dicunt quod in his constitutionibus nichil aliud prohibetur, nisi ne in ecclesiastico iuditio hoc fiat.

Vergl. hiezu die Summa Sicardi h. l., für welche z. Th. die Darstellung unseres Autors die Quelle gewesen ist, bei *Hildenbrand*, Die Purgatio canonica und vulgaris S. 185 ff. . . . Queritur, si seculares iudices licite vulgaribus utantur purgationibus. Videtur, tum propter consuetudinem, tum propter institutam ab ecclesia benedictionem. Respondeo: Laudarem, si non fieret, quod Deus ibi tentari videtur . . . (S. 187); ferner vorher S. 186 in dem die Purgatio betreffenden Schema die Stelle . . . . . Haec (sc. purg. vulg.) ab ecclesiastico debet esse relegata iudicio et maxime in clericis . . .[104]). Petrus Bles. iun., welcher, wie schon oben bemerkt wurde, unsere Summe benutzt hat, spricht sich noch viel entschiedener, als letztere, grundsätzlich gegen jede Zulassung der Gottesurtheile in geistlichen oder weltlichen Gerichten aus[105]). Die Ansicht des Autors unserer Summe steht jener des Stephanus am nächsten, obwohl die

103) Hier ist wohl st. »quoniam« *quia* zu emendiren.

104) *Schulte*, welcher im dritten Kapitel des I. Beitr. z. Gesch. d. Litt. über d. Decr. Gratian's (Ak. Sitzgs-Ber. Bd. 63) die Summa Sicardi behandelt, scheint gar keine Ahnung davon zu haben, dass Hildenbrand a. a. O., schon dreissig Jahre vor dem Erscheinen dieser Schrift Schulte's, die Questio V. der Causa II aus der Summa Sicardi veröffentlicht hatte. Bei Hildenbrand liegt uns der vollständige Text der Darstellung Sicard's über die Purg. canonica und vulgaris vor; Schulte hätte sich also ersparen können, Ak. S.-B. 63 S. 348, 349 die Schemata über die Purgatio und Infamia abdrucken zu lassen. Der Text der Schemata bei Schulte ist übrigens nicht nur durch Lesefehler entstellt (»Consumisti« st. Consuluisti), er confundirt nicht bloss missverständlicher Weise einen Satz Sicard's mit den Anfangsworten eines citirten Gratianischen Capitels (»in cunctis nec tunc exigitur«): die Bemerkung Sicard's über die Purg. canonica »Et haec est comprobata per ecclesiam«, welche offenbar das entscheidende Gegenstück der oben cit. W. »Haec ab ecclesiastico debet esse relegata iudicio etc. bedeutet, *fehlt* bei Schulte gänzlich. Ob wohl die von ihm benutzte Handschrift dafür verantwortlich ist?

105) Spec. c. XVI bei *Reimarus* S. 40, 41: . . . . In talibus iudiciis (scil. in quibus Deus temptari videtur et in quibus anime periculum versatur) . . . videtur per canones legibus et consuetudinibus derogatum. *Invenio tamen* quosdam canones in Brocardo, in quibus huiusmodi purgationum austeritas est admissa (Diese höchstpersönliche Form der Bemerkung verräth die Neigung des Petrus, den compilatorischen Charakter der Schrift zu verleugnen). *Sed credo* illa decreta esse localia et propter duritiam eorum, quibus data sunt, id est barbarorum, fuisse introducta . . . . In his, quia anime periculum vertitur, et legi . . . et periculose consuetudini derogatur per canones.

Darstellung des ersteren nicht nur in der Form, sondern auch in der Argumentation von jener Stephan's durchaus unabhängig ist: beide verwahren sich dagegen, dass nach dem geltenden Rechte der Kirche (»hodie«) der Gebrauch der Gottesurtheile noch als erlaubt gelten könne; ebenso ist beiden auch das Bestreben gemeinsam, nach scholastischer Manier eine rationale Begründung dafür zu geben, dass die Purgatio vulgaris auch von der kirchlichen Praxis mancher Länder noch immer geduldet werde[106]). Die Frage, ob die weltlichen Gerichte erlaubter Weise, ungeachtet des kirchlichen Verbotes, Ordalien zulassen können, lässt Stephan von Tournay — wohl mit Absicht — unerörtert. Rufin und die Summa Coloniensis erklären auf Grund der ihnen aus Burchard bekannten Synodalschlüsse deutscher Concilien[106a]) die Anwendung der Gottesurtheile selbst im

106) Unser Autor will die Bestimmungen, welche die Anwendung der Ordale in den geistlichen Gerichten vorschreiben, als »antiquirt« angesehen wissen, weil sie mit den Verboten Gregor d. Gr., Nicolaus I., Stephan V. (C. 7, 22, 20, Cs. II. q. 5) unvereinbar sind. Schlimmsten Falles will er sich dazu verstehen, mit den bei Burchard vorliegenden, der germanischen Rechtsauffassung entsprechenden Vorschriften deutscher Concilien allein die Servi und Infames der Purgatio vulgaris zu unterwerfen. Stephan von Tournay [ad c. 7. h. q.] will die Canones, welche den Gebrauch der Ordale zuzulassen scheinen, wo möglich so auffassen, dass der Vorgang nicht mehr den Charakter eines Gottesurtheiles an sich tragen würde. Die Capp. 23 ff., welche Freie, selbst Kleriker und Mönche dem Gottesurtheile unterwerfen, (die auch Rufin kurzweg für »abrogirt« erklärt, ohne diesen Ausspruch zu begründen) missbilligt Stephan mit der kirchlichen Rechtsauffassung seiner Zeit auf das entschiedenste, obwohl er doch andererseits zugestehen muss, dass der kirchliche Brauch mancher Länder mit dieser Auffassung nicht im Einklange ist. Er wiederholt ferner den Versuch, die Toleranz, welche von der Kirche in manchen Ländern, der fortdauernden Anwendung der Ordale gegenüber, geübt wurde, dadurch zu erklären, dass er den Proben die Bedeutung eines wahren Gottesurtheiles abspricht. Die in den citirten Capp. vorgeschriebene Abendmahlsprobe hält er für zulässig, wenn diese nicht als Gottesurtheil gemeint ist. (Bei *Schulte*, Summa Stephani S. 172 Z. 13 emendire, wie dies auch der Sinn verlangt, *te* st. se, und in Z. 11 müssen vor wie nach d. W. »venias« und nach »fecisti« Beistriche gesetzt werden; der Cod. Monac. 17162 hat »te«, was Schulte nicht einmal anmerkt.) Die Frage, ob die s. g. Abendmahlsprobe die Bedeutung eines Gottesurtheiles hatte, ist bekanntlich wirklich eine bestrittene; Hildenbrand a. a. O. S. 28 ff. hat dieselbe für eine dem Reinigungseide vergleichbare Purgatio canonica erklärt. A. M. *Dahn*, Bausteine II. S. 15 ff.

106a) Conc. Mogunt. ai 847 c. 24 und Conc. Tribur. ai 895. c. 22 (Nach dem bei Regino überlieferten Texte, welcher später auch durch Burchard's Vermittlung in das Decret Gratian's als Palea Eingang fand; übrigens stimmt derselbe mit dem s. g. Vulgattext dieses Conciles im *wesentlichen* überein, weil beide den Freigebornen, dessen Eid nicht mehr glaubwürdig erscheint, dem Gottesurtheile unterwerfen.)

kirchlichen Gerichte für statthaft, wenn der Beschuldigte nicht ein Freigeborner von unbemakeltem Rufe ist; ersterer sogar, ohne auch nur darauf hinzuweisen, dass die Päpste den Gebrauch der Ordalien als eine superstitiosa adinventio verboten hatten[107]).

Dem Autor unserer Summa Monac. lagen die Paleae c. 15. Cs. II. q. 5[108]) und c. 24. Cs. XVII. q. 4[109]) nicht im Decrete vor; seine Quelle ist neben Burchard ein »liber conciliorum«. Dass hier unter dem »liber conciliorum« nicht die Hadriana[110]) gemeint

---

107) Rufin's Standpunkt kann nicht überraschen, wenn man erwägt, dass auch Ivo und Gratian die päpstlichen Gesetze wider den Brauch der Ordale nicht »als absolute Verbote« aufgefasst haben; vgl. *Hildenbrand* a. a. O. S. 119. Die Stelle der Summa Coloniensis — diese Summe dürfte ungefähr gleichzeitig mit dem uns im Cod. Monac. vorliegenden Werke verfasst sein — welche die Purgatio canonica und vulgaris betrifft, haben *Maassen*, Paucapalea Ak. Sitzgs-Ber. 31, S. 461, und umfassender *Schulte* im II. Beitr. Ak. Sitzgs.-Ber. 64, S. 99, ferner in seiner Rufin-Ausg. S. XVIII auszugsweise mitgetheilt, weil Rufin von der Summa Coloniensis in dieser Stelle wiederholt citirt wird. Ich verweise deshalb einfach auf den l. c. abgedruckten Wortlaut und berichtige nur einen Fehler Schulte's; im Cod. Bamb. D. II. 17 pag. 129 steht nicht: Vulgaris est ferri candentis et aque ferventis et frigidi contactus, sondern Vulg. etc. . . . *frigide* cont. . .

108) C. 22 Conc. Tribur. nach Regino II, 303, aus welchem Burchard (lib. XVI c. 19) das Capitel entlehnt hat. Vgl. auch oben Note 106[a]).

109) Conc. Mog. ai 847 c. 24, Regino II, 43, Burchard VI, 7.

Schulte, dessen Text princ. quaest. V. cs. II. zwar nicht genau mit den Handschriften übereinstimmt, aber hier wenigstens verständlich ist, lässt Rufin (S. 218) das VII. Buch Burchard's citiren. In P. I u. P. II und Moul. ist jedoch ganz richtig das VI. Buch citirt; VII in Cod. Tr. ist nur ein Schreibfehler, den Schulte nicht aufnehmen durfte.

110) Schon *Maassen* in d. Beitr. S. 48 ff. und S. 60 ff. hat erwiesen, dass die Hadriana von den Glossatoren als »liber conciliorum« citirt wird; diesem Sprachgebrauche folgt Rufin ad Dict. Grat. p. c. 6. Dist. 17. Schulte, dem diese Stelle schon vor der Entdeckung der echten Rufinsumme aus der Summa des Codex Goetting. bekannt war, folgt (S. Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I, 41, Summa Rufini S. XXX u. 34) auch jetzt der Erklärung Maassen's, welcher a. a. O. S. 60 die nämliche Stelle aus Johannes Faventinus mitgetheilt hatte. Dass in der Ausgabe Schulte's der Text Rufin's wieder entstellt ist, wird Niemanden überraschen. S. 34 Z. 14 muss statt: »postmodum vero non iam ita revelata calumnia« mit P. I gelesen werden: Postmodum vero ita revelata calumpnia, wie dies offenbar auch der Sinn verlangt. Die Negation muss unbedingt gestrichen werden; »non« findet sich m. W. nur in Tr., wo diese Stelle [In Tr.: *non ita velata*] entweder willkürlich verändert ist, oder ein flüchtiger Copist dieselbe einfach ungenau abgeschrieben und dabei auch statt »vero« unrichtig »non« gesetzt hat, weil er in der Vorlage ū mit ñ verwechselte. Woher Schulte's »iam« stammt, wüsste ich nicht zu sagen; vermuthlich hat er irgend wo eine bek. Abbreviatur falsch aufgelöst und statt »ita« iam gelesen;

sein kann, bedarf keiner Begründung. Es ist wohl gestattet, an Regino zu denken — cf. lib. II. c. 43 (Conc. Mog. 847, c. 24. Cs. XVII. q. 4) und lib. II. c. 303 (Conc. Tribur. c. 22, c. 15. Cs. II. q. 5) bei *Wasserschleben*, Reginon. libri duo de synodal. caus. etc. S. 231, 332. Regino selbst nennt ja sein Werk in der Vorrede einen »manualis codicillus«, bestimmt als handlicher Auszug, als »enkyridion« den Visitatoren die »plurima conciliorum volumina« zu ersetzen; Regino hebt ferner selbst hervor, dass er aus Rücksicht auf den praktischen Zweck seiner Sammlung vor allem bestrebt war, die Bestimmungen der fränkischen Concilien erschöpfend zu sammeln (»Frequentioribus nostrorum i. e. Galliarum ac Germaniae conciliorum usus sum exemplis . . . quia ea maxime inserere curavi, quae . . . nostris necessariora . . . ad susceptum propositae causae negotium pertinere videbantur.« Edit. cit. S. 2). Der Name »liber conciliorum« für die Sammlung Regino's könnte deshalb wohl nicht auffällig erscheinen, wenn dem Autor unserer Summe Regino's Werk noch unmittelbar bekannt war.

Aus Causa I. Q. I. fol. 15vo theile ich noch die folgenden Bemerkungen mit, welche das cap. Filium [122] h. q. betreffen . . . . Cum omnes ordines sacri sint, precipue tamen duo, scil. presbiteratus et diaconatus, quos solos primitiva ecclesia legitur habuisse, ut dist. LX. [111]) c. ult. Qui igitur hos ordines in Romana ecclesia acceperit, ab ea ulterius recedere non potest, nisi aut propter religionem — quod omnibus generaliter concessum est, ut Cs. XIX. Q. II. c. Due sunt [2] — aut propter maiorem utilitatem, puta ut alii ecclesie presit, ut D. LXIII. et causa XVI. q. I. In parrochia [c. 31].

---

in mehreren Handschriften fehlt übrigens ita, so wie bei Joh. Favent. Wenn Schulte's kritisches Verständnis schon nicht ausreichend war, um die Schwierigkeiten (?), welche die Rufinhandschriften an dieser Stelle bieten, zu bewältigen, dann hätte er eben den bei Maassen a. a. O. vorliegenden Text des Johannes Faventinus, oder vielleicht seine eigenen Scripturen aus dem Codex Goetting. und Mogunt. (In beiden steht: »postmodum vero revelata calumpnia« — was Schulte hier wieder gelesen haben mag, kann ich freilich nicht wissen) zu Hilfe nehmen sollen, anstatt in den Pariser Text ein Wort des Cod. Tr. einzufügen und so glücklich den Sinn beider Lesarten in sein Gegentheil zu verkehren — all' dies ohne dem Leser auch nur anzudeuten, dass die Handschriften an dieser Stelle mit dem Texte des Herausgebers nicht übereinstimmen.

Dem Autor unserer Summe im Cod. Monac., welcher der Schule von Bologna nicht angehörte, war wohl deren Sprachgebrauch, welcher die Bezeichnung »liber conciliorum« nur für die Hadriana anwandte, nicht geläufig. Damit will ich selbstverständlich nicht in Abrede gestellt haben, dass er die oben citirte Stelle Rufin's kannte.

111) Im Cod. die Zahl XL ; gemeint ist offenbar c. 4. D. 60.

Der Autor ist strenger als Stephanus, welcher den vom Papste Ordinirten gestattet, die römische Kirche wieder zu verlassen, wenn sie nicht auf einen Titel derselben geweiht wurden [112]), und hinzufügt, dass der Satz selbst mit dieser Beschränkung nicht mehr beobachtet werde (licet hodie non observetur) [113]).

In Cs. VII. Q. I. (Fol. 21 ro).

. . . Viventi episcopo succeditur ex multis causis [114]), puta ex causa depositionis, religionis, maioris utilitatis, infirmitatis, levitatis, humilitatis. Senectutis quoque *quidam* causam adducunt, sed non recte, sicut deprehenditur ex illo cap. [115]) in ead. causa q. ead. . . . Sex sunt casus, in quibus episcopus potest substitui episcopo viventi: scil. pro crimine, cum alter depositus sit; et pro utilitate, ut causa ista q. I. cap. Non autem [12.]; pro egritudine, ut causa ead. q. ead. cap. Qualiter ordinati [13.]; pro humilitate, ut si forte monachicam vitam elegerit; pro levitate, ut ead. q. c. Si quis episcopus [31.]; pro senectute, ut si forte renuntiaverit dignitati, ut ead. q. Ecce [Dict. Grat. p. c. 16.] *Quidam* addunt septimum, scil. necessitatis; sed tunc alter alteri substituitur [scil. pro tempore episcopo subst., non in episcopatu].

Die Polemik richtet sich in dem Satze: Senectutis quoque etc. gegen Rufin und Stephan, am Schlusse der Stelle gegen Rufin. Letzterer zählt sieben Gründe auf, welche es rechtfertigen, wenn der »prior episcopus a propria cathedra vel officio removeri cogatur. Removetur autem pro his VII causis: pro crimine, pro egritudine, pro senectute, pro vaga animi levitate, pro utilitate, pro necessitate, pro humilitate«; er hält es für statthaft, den Bischof »pro senectute, cum antiquatus viribus in sollicitudine gregis tepidus efficitur« [116]),

---

112) Bei *Schulte*, Summa Stephani S. 143 Z. 5 v. u. soll es heissen: . . . qui ad aliquem titulum Romae, nequaquam . . . Bei der Interpunction Schulte's gibt der Satz keinen Sinn.

113) Die seit dem XIII. Jahrh. im Anschlusse an c. 12 X. de temp. ord. I, 11 entwickelte Rechtsanschauung war für die Decretisten noch nicht massgebend; vergl. auch die Gl. ordin. ad c. 122 cit. v. Non habet, welche die römische Kirche bezüglich dieser Frage jeder anderen gleichstellt (»Et quoad hoc nihil est speciale in ecclesia Romana, ut dist. 70. c. Sanctorum, c. 1. Cs. XXI. q. II.«). Die Ansicht unseres Verf. kann *für seine Zeit* als eine singuläre bezeichnet werden.

114) Cod.: ex m. de causis

115) Er hat offenbar C. 17. im Auge.

116) Schulte S. 253 Z. 19: officitur. Ob dieses ein Druckfehler ist, bleibe dahingestellt. Auf S. 254 Z. 13 st. de mente alienata lies: de mente alie*nato* [scil. episcopo]; ebd. Z. 9 lies subrog*en*tur (so richtig P. II, A. u. Moul.); Z. 15

von der Verwaltung des Amtes zu entfernen; solchen Falles ist jedoch zunächst nur die Einsetzung eines Coadjutors zulässig. Stephanus gestattet dem Bischofe nicht blos einen Coadjutor zu erbitten, »si . . . senectute[117]) vel egritudine gravetur«; er behauptet, dass jeder Bischof zur Resignation gezwungen werden soll, »si omnino factus fuerit inutilis ecclesie, ut de ipso iam nulla sit spes«[118]), was wohl nicht blos auf die Fälle einer »inutilitas corporis« zu beziehen ist. In der Stelle: Quidam addunt etc. übt der Autor eine vollkommen berechtigte Kritik an den Aufstellungen Rufin's, welcher im Eingange der Questio I. die Remotion des Bischofes »pro necessitate« für statthaft erklärt (S. oben die Stelle Rufin's über die VII causae remov.), aber doch in der Folge selbst lehrt, dass der Bischof, welcher vor Verfolgungen flüchten musste, cessante necessitate zu seiner Kirche zurückzukehren hat, und dass »eo vivente alius in ea (scil. sede) superponi non poterit«[119]).

Auch Huguccio bekämpft in Cs. VII. q. I. princ. ad §. Quod autem die Darstellung der Summa Rufini; ich gebe im Folgenden den Text Huguccio's nach Cod. Mon. 10247, fol. 135, weil derselbe m. W. noch nirgends veröffentlicht ist, obwohl hier Rufin von Huguccio citirt wird[120]).

---

st. sestidiana l. *sept*idiana (Tr.: cotidiana); Z. 20 st. supplent l. suppleat. (Hier bei Schulte nur ein Druckf.).

117) So Cod. Steph. Monac. 17162 h. l.; Schulte's Ausgabe hat S. 206 Z. 4: si necessitate st. *senectute*. Sollte Schulte's Lesart nicht nur auf einem Lesefehler beruhen, sondern wirklich in irgend einem Codex stehen, so wäre sie hier doch ganz unzulässig.

118) S. Schulte l. c.; vgl. auch den Text der Summa Stephani ad c. 4 nach Cod. Berol. bei *Thaner*. Sitzgs-Ber. d. kais. Ak. Bd. 79, 227. Stephanus gestattet hier, den Bischof wegen Krankheit zu entfernen, wenn sie »ita enormis, ut de cetero nulla spes salutis nec idoneae conversationis habeatur etc. (Die Stelle fehlt in dem verstümmelten Texte der Causa VII bei Schulte). Den M. P., dessen Glossen zu c. 4 und c. 14 h. q. in der Berliner Stephanushandschrift enthalten sind, möchte ich nicht, wie Thaner, mit Petrus Blesensis für identisch erklären; dessen Speculum c. 22 (Ed. Reimarus S. 50) entscheidet sich ja für die Ansicht des Stephanus, die wohl jener des M. P. nicht entspricht. (A. M. allerd. Thaner a. a. O. S. 230, Note 1).

119) Bei Schulte Summa Ruf. S. 254 Z. 2 v. u. st. durante clade l. durante *quidem* clade (Tr. Moul.); in der letzten Zeile war mindestens zu bemerken, dass P. I. vocanti ecclesie und nicht vacanti e. liest, weil erstere Lesart hier einen guten Sinn gibt; S. 255 Z. 6 ist die richtige Wortfolge: episcopo vivente alius episcopus vel tanquam proprius pastor substitui vel tanquam minister adiungi . . .

120) Schulte, der jetzt »alle« (!) Handschriften Huguccio's kennt und untersucht hat (Vergl. dessen Summa Rufini S. XIX), weiss nur von drei Stellen

Magister Rufinus et magister J. hic fecerunt magnam et satis inutilem distinctionem, in qua dixerunt, quod pro novem (?) causis removetur episcopus ab episcopio: scil. pro crimine; pro animi levitate, ut cum deseruit ecclesiam suam; pro ambitione, ut cum transit ad aliam; pro egritudine; pro senectute; pro utilitate; pro necessitate; pro humiliatione, ut cum intrat monasterium. Hanc enim (?) distinctionem reprobo duabus de causis. Primo de connumeratione, quia inutiliter et incongrue connumerantur partes connumerato toto [121]); sed ipsi [dicunt] quod episcopus removetur pro crimine, pro animi levitate, pro ambitione. Sed nonne talis levitas et ambitio sunt crimina et, si ergo quis removetur pro levitate vel ambitione, nonne removetur pro crimine? Quare ergo connumerato crimine connumerantur illa? Item dicunt in illa distinctione episcopum [122]) esse removendum pro senectute et pro egritudine incurabili. Quod penitus capitula inhibent et ratio multiplex, sicut postea patebit . . . .

In Causa XI Fol. 22 ro unserer Münchner Summe findet sich folgende Stelle, welche nicht nur wegen ihres Inhaltes, sondern auch als Zeugnis für den französischen Ursprung des vorliegenden Werkes Beachtung verdient. »Item ratione delicti quis conveniri potest coram eo iudice, in cuius iurisdictione delictum patratum esse dinoscitur: ut, si *Carnotensis Parisius* deliquerit, coram eiusdem loci iudice super eodem delicto poterit accusari . . . . professione forum constituitur: ut in mercatoribus consideratur, qui in diversis locis forum profitentur et certas in eis habent [122a]) stationes, ubi merces

Huguccio's, in welchen Rufin citirt wird: 1) Ad c. 2. Dist. 60 — schon bei Maassen, Paucapalea Ak. Bd. 31, S. 457 erwähnt. 2) In Cs. XXVII. q. I. princ. — welche Schulte schon im J. 1875 kannte, s. Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I, 164 — und endlich 3) Ad c. 11 Cs. 35. q. II. et III., auf welche er durch Tanon (Nouv. Rev. XIII, 699) aufmerksam wurde. Ich habe zwar nur eine Handschrift Huguccio's untersucht, konnte aber dennoch feststellen, dass Rufin auch in Cs. VII. q. I princ., in Cs. IX. q. I (Vgl. oben S. 404 f., Note 96) und in Cs. XXX. q. 4 princ. citirt wird. Die Angaben des Diplovatatius, welche Schulte nicht zu kennen scheint, sind ungenau, wie der Vergleich mit den von mir constatirten Stellen ergibt.

121) *Dieser* Tadel würde auch den Autor unserer Summe treffen, welcher den Standpunkt Rufin's in meritorischer Beziehung ebenso wenig billigt als Huguccio. Dass letzterer die Summe des Cod. Monac. 16084 kannte, ist zweifellos, vergl. auch oben S. 381 f. Note 27a, 30a; die Polemik Huguccio's ad h. l. ist jedoch von der ersteren wohl unabhängig.

122) Cod.: quem

122a) Cod.: habentes

suas venditioni exponunt. In quibus liberum est eos conveniri, ut *Carnotenses Parisius*[123]).

Causa XVII. q. I (Fol. 24 ro).

. . . Quatuor modis fit votum sollempne: scripto, habitus susceptione, monasterii ingressu, traditione sive in manu abbatis aut eius vicarii. Hier sind also jene »publice sollennitates« erklärt, deren schon oben ad Dist. 27. (Vgl. S. 388) erwähnt wurde. Abweichend Stephanus in seiner Summa h. l.: Sollempniter profertur, quod ante altare vel sacrosanctas reliquias vel in manibus episcopi aut sacerdotis enuntiatur[124]). Die ältere Glosse zur Summa Stephani im

---

123) *Thaner* a. a. O. S. 222 hat aus der jüngeren Glosse des Berliner Stephanus-Codex eine Bemerkung ad c. 34. Cs. XVI. q. I mitgetheilt; ich glaube, diese ob ihres Inhaltes hier als Parallelstelle anführen zu sollen, wenn mir auch alle Belege für ein directes Filiationsverhältnis fehlen. Die Glosse lautet: »Ratione negotii (greift eine Ausnahme von der Regel: »Actor forum rei seq.« Platz), ut si mercatores Alemannie ratione mercature in Frantia conveniantur.« Die Verfasser der älteren wie der jüngeren Glosse zur Summa Stephani Cod. Berol. waren höchst wahrscheinlich Franzosen oder haben wenigstens in Frankreich gelebt (Thaner S. 214, 221).

124) Der Text nach Cod. Bamberg. B. III. 21 und Monac. 17162. *Schulte* Summa Stephani S. 229 hat die drei ersten Quästionen der Cs. XVII. gar nicht aufgenommen und verweist einfach auf Roland und Rufin (»Utitur Rolandi et Rufini summis«). Hier haben wir wieder ein Beispiel der unglaublichen Flüchtigkeit und Leichtfertigkeit Schulte's; obwohl ein paar Worte aus dem Texte Roland's herübergenommen sind, so wäre es doch ganz unmöglich, den Text des Stephanus aus Roland und Rufin zu reconstruiren oder auf Grund derselben vom Inhalte dieser Abschnitte der Summe Stephan's auch nur eine Vorstellung zu bekommen, da die beiden erstgenannten sich hier auf eine Erörterung der Solennität des Votum gar nicht einlassen. Im Folgenden der Wortlaut der Summa Stephani: Notandum, quod votorum aliud tantum corde concipitur, sed voce non profertur; aliud corde concipitur et ore enuntiatur. Item eorum, que voce proferuntur, aliud profertur simpliciter, aliud sollempniter. Simpliciter dicitur proferri quod vel coram nullo vel coram paucis extra ecclesiam pronuntiatur. Sollempniter profertur etc. (S. oben). Votum ergo tantum corde conceptum et ore non prolatum vel ore prolatum, sed simpliciter et non sollempniter enuntiatum, quamvis apud Deum, nullum tamen apud ecclesiam constituit reum. Unde et iste, quia (Cod. Bamb.: Unde quia iste) simpliciter et (et fehlt Bamb.) non sollempniter vovit, reus ab ecclesia non indicatur, quod etiam probatur auctoritate illius cap. Consaldus [1. Q. II]. Qui autem dicunt omne votum apud ecclesiam tenere, asserunt hunc Gonsaldum non vovisse vel, etiam si voverit (Cod. Mon.: hunc etiam Gons. n. v. vel voverint [!]) simpliciter, ecclesiam dimissam non debere recipere. Reprobant etiam distinctionem sollempnis et privati voti. Quibus cum opponitur, quod Augustinus voventes postea matrimonio copulatos dicit non debere dissolvi, dicunt Augustinum in hac parte non audiendum.«

Cod. Berol. [125]) ist offenbar durch die citirte Stelle unseres Autors beeinflusst, obwohl die erstere [126]) noch einen weiteren modus der Solennisirung des Gelübdes kennt, nämlich die susceptio sacri ordinis, welche unser Autor nicht anführt, da nach seiner Ansicht der Empfang eines ordo sacer ohne weiteres, kraft des kirchlichen Gesetzes, ein Ehehindernis begründet; vgl. oben S. 390, Dist. 28 und unten Cs. XXVII. q. I.

Causa XX. (Fol. 25 ro).

. . . Inpuberes autem aut a se ipsis aut a parentibus offeruntur. Si a se ipsis, ita demum valet quod agitur, si sint doli capaces vel si astutia in eis suppleat [127]) etatem neque parentes habeant neque tutores. Quos si habuerint, intra annum et diem, a die scientie computatis, libere poterunt quod actum est retractare; dissimulando autem vel manifeste assensum prebendo, ab initio vel ex post facto confirmatur quod actum est. Si autem a parentibus offerantur inpuberes, quorundam sic habet opinio, sicut habet et *Stephani*, quod, si infantes sunt id est septem annis minores, omnino valet; si autem iam pueri, distingui, utrum doli capaces sint necne [128]). Et si doli capaces, utrum reclament necne. Alii dicunt, ut *Rufinus*, quod in tota minori etate nichil refert, utrum volens an nolens offeratur, dummodo non inveniatur manifeste coactus et contradicens [129]). Alii dicunt, ut *Gandolfus* [130]), tota pupillari etate nichil agi, sive volens, sive nolens a parentibus oblatus fuerit, nisi postea assenserit adultus. Et hoc, dicunt, exemplo et similitudine carnalis coniugii ad spirituale. Alii [131]) dicunt, ut daiz [9] (?), et in annis [sc. discretionis] nichil

125) Vergl. Note 123.

126) S. deren Text bei *Thaner* a. a. O. S. 216: Solempne est quod fit etc.

127) Cod.: supplet

128) Die Meinung des Stephanus wird hier nicht genau referirt; s. unten.

129) Die Darstellung unseres Autors lässt die Meinung Rufin's entschieden strenger erscheinen, als dies dem Standpunkte Rufin's entspricht; s. unten. Die von unserem Autor gebrauchte Wendung ist Rufin fremd und bedeutet eine Verschärfung seiner Ansicht.

130) S. oben S. 406 und Note 97 ff. Die Namen aller drei angeführten Autoren sind im Codex nicht durch Siglen angedeutet, sondern ausgeschrieben. Dass Rufin in Cs. XX. unserer Summe citirt wird, habe ich schon in meiner Mittheilung im »Anzeiger« vom J. 1889 bekannt gemacht; s. oben Note 93.

131) Von dieser Ansicht der »alii« berichtet auch eine Glosse der Bamberger Stephanushandschrift B. III. 21 zu der weiter unten von uns in extenso mitgetheilten Stelle der Summa Stephani, welche mit d. W. »non licet eis ultra egredi« schliesst (Wie alle Glossen dieses Codex, ist auch die vorliegende von einer Hand des XIV. Jahrh. in kleiner Schrift beigefügt): Alii ita distinguunt. Refert, utrum oblati sint infantes aut pueri. Si infantes, scil. infra

agi, postea autem si oblati fuerint, distingui, an volentes, an nolentes, an neque volentes neque nolentes: primo casu omnino obligantur; secundo nequaquam; tertio id est cum incertum est, utrum voluerint vel noluerint, post XVIII.[132]) annum interrogandi erunt, an velint.

Eine anonyme Summe, welche in Frankreich in der zweiten Hälfte des XII. Jahrh. entstanden ist und deren Fragmente von Schulte 1870 auf fol. 96—116, 178—180 des Cod. Bamb. P. I. 11 aufgefunden wurden[133]), hat in ihrer Darstellung des Eherechtes, wie noch weiter unten nachzuweisen sein wird, das in unserem Cod. Monac. vorliegende Werk stellenweise geradezu plagiirt. Diese Summe des Cod. Bamb., welche im Eherechte anlässlich der Frage über die Eheschliessung Unmündiger auch die Bedeutung der Auctoritas

---

septennium, nichil agitur. Si pueri, scil. supra septennium, refert, an volentes, an nolentes, an neque volentes neque nolentes. Si volentes, ratum erit; si nolentes, irritum; si nec volentes nec nolentes — sicut quidam putant — qui[a] etiam in tali etate simpliciores sunt, cum ad annos pubertatis venerint, interrogandi sunt, an velint an non.

132) Hier dürfte wohl ein Fehler in unserer Handschrift anzunehmen und »XIV« zu emendiren sein; ich lasse indessen den Text unverändert, weil es immerhin möglich ist, dass der Autor (oder vielleicht schon einer seiner Gewährsmänner) das Cap. 5. D. 28 im Auge hatte. Das C. 5. D. 28 (Conc. Tolet. ai 527) — in der bei Gratian vorliegenden Fassung — bezieht sich nur auf jene, die von ihren Eltern »a primis infantiae annis« dem geistlichen Stande gewidmet wurden, nicht auch auf die Oblaten der Klöster. Das Cap. schreibt vor, dass erstere nach vollendetem 18. Jahre befragt werden sollen, ob sie Keuschheit geloben und den Subdiaconat empfangen, oder aber sich die Eheschliessung vorbehalten wollen. In diesem Sinne fasst auch Stephanus das Cap. auf, welcher in seiner Summe dasselbe erläutert, nicht minder ist dieser Ansicht die Gl. ord. ad h. c. und ad cap. 2. Cs. XX. q. I. v. Pubertatis. Der Text der Summe ad c. 5. D. 28, wie ihn *Schulte* (Summa Stephani S. 43) publicirt hat, ist allerdings z. Th. bis zur Sinnlosigkeit entstellt, wofür aber nur der Herausgeber verantwortlich ist. Bei *Schulte* l. c.: Hoc capitulum loquitur, quando simpliciter pueri in ecclesia ad erudiendum traduntur, vel etiam scholarum canonicorum consortio aggregantur (Im Cod. Monac. 17162 st. ecclesia: ecclesiis; etiam fehlt; st. scholarum ist selbstverst. *secularium* zu lesen, wie dies auch ganz deutlich in der Handschr. steht). Nam si monasteriis vel inter canonicos regulares a parentibus offeruntur, paterna devotione id agente, exire inde prohibentur habeantur extranei separentur ab uxoribus propter votum solenne. (!!! — Nach prohibentur ist ein Punkt zu setzen; hier schliesst der Commentar Stephan's zum ersten Theile des Capitels. Die beiden W. habeantur extranei sind das im folg. Satze von Stephan erläuterte Lemma aus cap. 5 und als solches hervorzuheben — vgl. C. J. C.: »Cavendum tamen est his, ne . . . ad terrenas nuptias . . . recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii rei ab ecclesia habeantur extranei.« Stephan fügt zu dieser Stelle erläuternd hinzu: *et* ab uxorib. sep. p. v. s.).

133) Vergl. dessen II. Beitr. Ak. 64, S. 137.

parentum für die Oblati bespricht, hat dort die oben abgedruckte Stelle unserer Summa Monac. wörtlich ausgeschrieben[134]), insbesondere auch deren Mittheilungen über die Ansichten Rufin's und Gandulph's.

Um dem Leser ein Urtheil über das Verhältnis unserer Summa Monac. zu ihren Vorgängern zu ermöglichen, theile ich im Folgenden die entscheidenden Stellen aus den Summen Stephan's und Rufin's mit; damit ist zugleich der Beweis erbracht, dass der Verfasser die Ansichten dieser Commentatoren nicht genau referirt hat. Den nachstehenden Text aus der Summe Stephan's, Causa XX. Quaest. I. bringe ich nach meiner Abschrift aus Cod. Bamb. B. III. 21 und Cod. Monac. 17162 zum Abdruck; in Schulte's Stephanus-Ausgabe ist die Causa XX gar nicht aufgenommen; der Herausgeber begnügt sich damit zu bemerken, dass die Causa XX »aus der Summe Roland's compilirt« sei. (Vgl. *Schulte* Summa Stephani S. 230). Dieses Vorgehen ist als ein gänzlich ungerechtfertigtes zu bezeichnen; der Text des Stephanus in Quaestio I.[134a]) ist kein Plagiat, es sind vielmehr nicht bloss Anordnung und Ausdrucksweise verschieden, sondern auch Fragen besprochen, die Roland nicht erörtert. Es wäre ganz unmöglich, den Text des Stephanus aus dem Werke Roland's zu reconstruiren.

---

134) Dass ich diese plagiarische Benützung unserer Summa Monac. im Eherechte der französischen Summe (Diese von mir der Kürze halber — anstatt »anonyme Summa französ. Ursprunges« — gewählte Bezeichnung wird wohl nicht missverstanden werden) des Cod. Bamb. P. I. 11. constatiren konnte, wurde mir erst vor kurzem durch die Güte des Herrn Hofrathes v. Ficker ermöglicht, welcher mir die Einsicht seiner Copien aus der letztgedachten Summe in liberalster Weise gestattete. W. v. Hörmann — vergl. dess. Desponsatio impuberum S. 185 Note 1 — dem die Stellen der französischen Summe des Cod. Bamb., welche ich im Auge habe, ebenfalls aus der Copie Ficker's bekannt waren, citirt diese a. a. O. irrthümlich als Stellen der von ihm S. 182 Summa Bambergensis genannten Distinctionen, welche in derselben Handschrift fol. 75—95 enthalten sind (und von Schulte auf Grund der ihm bekannten Manuscripte von Bamberg und Halle im II. Beitr. S. 134 ff. u. im III. Beitr. S. 63 ff. beschrieben wurden); Hörmann scheint in der Blattzahl »179« des Cod. Bamb., welche in der Copie Ficker's angegeben ist, eine Ziffer übersehen zu haben, wodurch sich sein Irrthum aufklärt.

134a) Auch die Quaestio II, obwohl deren Eingang Roland nahe steht, hätte nicht übergangen werden dürfen. Nach d. W. »In potestate parentum u. s. w. bis »in irritum devocare« (Cf. *Thaner*, Summa Rolandi S. 72) fährt Stephanus fort: Sed annum istum et diem infra pubertatis tempus arbitror computandum; nam si tacuerint parentes usque ad pubertatis tempus, sive scientes sive nescientes, revocare non poterunt (Cod. Steph. Bamb.: possunt), cum eis etiam invitis eo tempore possit filius converti.

Summa Stephani Causa XX. Quaest. I.

... Quod intra annos etc. [Dict. Grat. princ. quest.] Quoniam in hac questione videntur quedam decreta sibi contradicere, distinguendum est, quia eorum, qui ad monasterium transeunt, alii se ipsos offerunt, alii ab aliis offeruntur. Qui se ipsos offerunt, aut sunt puberes aut inpuberes. Si puberes sunt, statim rata est eorum oblatio, nec revocari possunt, sive habeant parentes sive non. Si inpuberes sunt et nec parentes nec tutores habeant et doli capaces fuerint, postquam se optulerint, exire non possunt. Quodsi nondum doli capaces fuerint, ante pubertatem videntur posse exire [135]). Si vero, cum parentes vel tutores habeant, religionis habitum assumpserint, possunt parentes vel tutores infra annum et diem id in irritum devocare, postea non possunt. Ab aliis offerri monasterio nullus potest, nisi a parentibus [136]). Item a parentibus offerri non possunt nisi impuberes. *Impuberes ergo, qui a parentibus offeruntur, alii sunt doli capaces, alii non. Qui non sunt doli capaces, si offerantur a parentibus, statim rata erit eorum oblatio. Qui autem sunt doli capaces*, aut consentiunt oblationi parentum aut contradicunt. Si consentiunt, exire non possunt; *si offerentibus contradicunt, cum venerint ad XV. annum, interrogandi sunt ab abbate, an velint in monasterio permanere. Si dixerint se velle, non licet eis ultra egredi; si autem dixerint se nolle, possunt egredi statim etiam invito abbate. Sed sive interrogentur sive non, si permanserint ultra XV. annum, non licet eis ultra egredi* [137]) .... Zur Palea c. 10 h. q. bemerkt Stephan: Hic loquitur de his, qui offeruntur inpuberes sed doli capaces et offerentibus contradicunt; vel etiam de non capacibus doli, qui ab aliis quam a parentibus offeruntur, sicut a patruis vel a fratribus [138]).

135) Dieser Satz (Quodsi ... exire) steht im Cod. Steph. Mon. irrthümlich vor dem vorhergehenden: Si inpuberes sunt etc.; statt nondum hier non.

136) Hier schaltet Cod. Steph. Mon. nachstehende Sätze ein, welche wohl den Inhalt von Randglossen wiedergeben, die durch den Irrthum eines Schreibers in den Text Aufnahme fanden. »Interest, utrum aliquid parentes nomine legitime pro parvulis ecclesie offerant; nam postea nil aliud petere potest. Si vero nil ecclesie offerant nec inter vivos nec mortis causa donaverint aliquid, ecclesia nomine filii quasi ab intestato petere potest.«

137) Zu dieser Stelle im Cod. Steph. Bamb. die in Note 131 abgedruckte Randglosse.

138) Anders die Gl. ordin. princ. quest. und h. l., welche dieses Caput zu grösserer Bedeutung gelangen lässt, als Roland und Stephan, oder gar Rufin.

Aus der Quaest. I. Cs. XX der Rufinsumme [139]).

. . . . Item impuberes, quos parentes offerunt, *aut inviti aut spontanei* offeruntur . . . . Si autem impuberes *inviti* a parentibus offerantur, *non tenet oblatio*, *nisi eorum postmodum consensus accesserit*, ut infra q. III. Presens. [c. 4.], in quo forte casu intelligitur illud decretum Martini (?) pape: Illud statuendum etc. [c. 10, Palea] in hac questione. Si autem *spontanei* a parentibus monasterio traduntur, tunc exire non poterunt, ut infra c. I, II, III, V. *Plerique tamen doctores* sentiunt illos pueros, qui etiam a parentibus spontanei sunt oblati, obligatos non fore, donec ad legitimum annum venientes paterne devotioni consenserint, nisi doli capaces fuerint, quod aperte notari aiunt [140]) ex illo cap. Martini (?) pape. Sed utrum hoc integre sentiatur, relinquimus iudicio maiorum [141]). Ceterum, si puer nec parentes nec tutores habet et sponte ingreditur monasterium, utrum postea exire valeat queritur [142]). Et quidem credimus tunc referre, utrum capax sit doli vel non; si enim capax sit doli — capax autem doli esse potest a septennio et deinceps — tunc quia dolus legitimam supplet etatem, putamus eum exire non posse, alias autem potest . . . .

Aus unseren Mittheilungen ergibt sich, dass die Meinung, welche den Oblaten unbedingt für gebunden erklärt, ob er mit oder ohne seine Zustimmung dem Kloster gewidmet wurde, »dummodo non inveniatur manifeste coactus et contradicens«, als Lehre Rufin's verbreitet wurde, obwohl sie seine Anschauung willkürlich verschärft. Diese Ansicht wurde von *Huguccio* — s. die Gl. ordin. princ. h. q. und v. Quod intra annos, ad c. II. v. Addidistis — mit der Beschränkung vorgetragen, dass er nur den doli capax, dummodo non fuerit coactus, als endgiltig gebunden erklärte. Die in der Gl. ordin. princ. q. referirte Meinung der Gegner Huguccio's, welche »ad instar sponsalium« dem mündig gewordenen Oblaten jedenfalls die Freiheit der Entscheidung lässt, ist, wie nach den Angaben der Summa Monac. nicht bezweifelt werden kann, auf Gandulph zurückzuführen.

---

139) Vgl. hiezu den Rufintext Schulte's S. 339, 340. In Quaest. I. S. 339 Z. 10 v. u. ist übrigens »in« zu löschen, ebenso Z. 4 v. u. »per«; S. 340 Z. 1 statt simulata lies *simulato*.

140) Bei *Schulte:* notatur st. notari aiunt; erstere dem Pariser Texte angehörende Lesart ist hier offenbar weniger am Platze, als die von mir gewählte, welche Schulte nicht zu kennen scheint. (Letztere in Moul. u. A.)

141) Moul. add.: ponderandum.

142) Schulte: merito q.

Einl. d. Causa XXVII. in d. Summa Monac.[143]) (Fol. 25vo): Quod inter sponsum et sponsam sit matrimonium, probatur auctoritatibus innumeris. Primo quidem Isidori: Consensus [V. Dict. Gr. princ. quest. II. §. 1 et c. 6], Johannis Crisostomi: Matrimonium [c. 1. ib.], Nicholai pape: Sufficiat [c. 2. ib.], Ambrosii: Cum initiatur [c. 5. et 35. ib.], Isidorus: Coniuges [c. 6. ib.], Augustinus: Omne nuptiarum [c. 10.]; item in Levitico: Si quis alterius [Grat. ante c. 11.]; in canonibus apostolorum: Si quis desponsaverit [c. 11.]; Julius papa idem ait [c. 15.][144]). Hoc ipsum multiplici ratione probatur; nam statim post desponsationem tenentur sibi debitum reddere, quod non fieret, nisi fedus matrimonii precessisset [145]). Item si

143) In der Handschrift ist hier die Bezeichnung Cs. XXV. q. II beigefügt; ich würde es für zulässig halten, statt der offenbar blos verschriebenen Z. XXV die Z. XXVII zu setzen und die Nummer der Quaestio unverändert zu lassen, obwohl unten fol. 26ro sich die Randrubrik »Questio I« findet. Die Einleitung in die Cs. XXVII. wurde in der Handschrift mit q. II rubricirt, weil die daselbst citirten Belegstellen der Quaest. II. angehören.

Die französische Summe des Cod. Bamb. P. I. 11 — vgl. oben S. 416 — hat die hier in Cs. XXVII. Quaestio II. unseres Werkes vorliegende Darstellung im buchstäblichsten Sinne plagiirt; der Text der Summa Monac., welchen ich vor kurzem mit der Copie des Herrn Hofrathes v. Ficker aus Cod. Bamb. (f. 178, 179) vergleichen konnte, stimmt mit letzterer beinahe völlig überein: die aus den weiter unten folg. Noten ersichtlichen Varianten sind höchst unbedeutend. Der Compilator hat den Text, welcher seine Quelle war, so wenig verändert, dass auch offenbare Versehen der ihm vorliegenden Quelle unberichtigt blieben. Da die französische Summe des Codex Bamb. für Unterrichtszwecke verfasst ist (S. *Schulte* im II. Beitr. Ak. 64, S. 137, 138), so bietet dieses Plagiat einen neuen Beleg dafür, dass die Summa Monac. in der französischen Kirche Verbreitung und Ansehen erlangt hatte.

144) C. 15 beginnt nämlich mit denselben Anfangsw., wie Cap. 11.

145) Der Gedanke findet sich in anderer Fassung in der Summa Coloniensis; vergl. *Scheurl*, Die Entwickl. des kirchl. Eheschliessungsrechts Erl. 1877, S. 168. — Die Summa Coloniensis dürfte wohl gleichzeitig mit dem uns vorliegenden Werke verfasst oder jedenfalls nur um weniges jünger sein; ihr Autor (meiner Ansicht nach unzweifelhaft ebenfalls ein Franzose) hatte jedoch in Bologna studirt, wie *Schulte*, II. Beitr. S. 104, mit Recht annimmt. Die herrschende Ansicht — so auch Schulte a. a. O. S. 107, dass der Verf. der Summa Coloniensis ein Deutscher war, kann ich nicht für richtig halten, wenn ich auch zugebe, dass sein Werk den Beweis erbringt, er müsse in der Erzdiöcese Köln gelebt haben. Von Geburt war er gewiss Franzose; s. dessen Ausspruch über die ecclesia Gallicana und Transalpina bei *Scheurl* a. a. O. S. 173: *Illa in fide nos genuit*, haec in iure erudivit; ideoque silere necesse est, ne vel *in matrem*, vel in magistram sententiam ferre videamur. Scheurl meint, die Stelle könne »vielleicht bedeuten, dass der Autor in Paris Theologie und in Bologna Rechtswissenschaft studirt habe.« Mir scheint diese Auslegung ganz unzulässig; die ecclesia Gallicana wird vom Verfasser ja nicht als magistra, sondern als »mater«, quae »nos genuit«, bezeichnet.

sponsus et sponsa commisceantur, ne talis commixtio sit fornicaria, propter bona coniugii excusatur [146]); est igitur inter eos matrimonium. Item si raptor aliene sponse eam violenter oppresserit, nichilominus prior coniunctio instauratur [147]), ut infra: Desponsatas acto [148]) [c. 46]. Similiter qui pretextu frigiditatis [149]) iuditio ecclesie ab ea divertit, quam triennio secum habuerat neque cognoverat, sed postea ad alias [150]) nuptias transiens aliam [151]) mulierem cognoverit, necessario reddetur sponse priori: plus ergo operatur consensus quam carnis copula, ut infra XXXIII. c. I. [152]). In contrarium argumentantur [quidam] [153]) tum patrum auctoritatibus, tum rationibus. Augustinus: Non est dubium [c. 16.], Leo papa: Cum societas [c. 17.], Ambrosius: In omni matrimonio [c. 36]. Item allegatur [154]), quod qui defuncti sponsam ducit, vidue maritus non est; ad sacros [154a]) enim ordines admittitur [155]). Similiter et [is], cuius secunda sponsa intacta obit diem, ordinatur; bigamus enim non est, ut supra d. XXVII. et d. XXXIV. c. ultim. [156]). Item qui malefitiis inpeditus a prima divertit et secundam ducit et cognoscit, ad primam non redit: unde patet inter eos non fuisse matrimonium, ut infra XXXIII. q. I. Si per sortiarias [c. 4.]. Item obiciunt [157]) de Alexio et Machario [158]). Hi, ut

146) Dieses Argument citirt als solches seiner Gegner Rufin in Cs. XXVII. q. II, vgl. auch Schulte's Ausg. S. 394; st. Si, aiunt (Z. 15 v. u.), emend.: Si, ut aiunt, [Cod. Moul.]; Schulte liess »ve« [so Cod. P. I. st. ut] einfach stillschweigend weg, weil er es nicht zu emendiren wusste.

147) Summa Gallic. Cod. Bamb. (im Folg. S. G. B.): *re*stauratur.

148) Das Cap. 46. beginnt mit den Worten: Desponsatas puellas et post ab aliis raptas etc.; der Verf. hat viell. diesen Satz in der verkürzten Form »Desponsatas raptas« citiren wollen, woraus vermuthlich durch überlieferte und in peius emendirte Fehler der Abschriften die sinnlose Fassung »Desp. acto« entstand; charakteristisch ist, dass sie sich auch in S. G. B. findet.

149) S. G. B.: fraternitatis, offenbar ein Fehler des Schreibers oder seiner Vorlage.

150) S. G B.: alteras

151) S. G. B.: alteram

152) Jetzt C. II; s. *Friedberg* C. J. C. Sp. 1149, das Cap. II. war früher mit dem C. I. vereinigt. Vgl. zu dieser Stelle die Summa Colon. bei *Scheurl* S. 169, §. 26; auch dort derselbe Gedanke in anderer Fassung.

153) »quidam«, welches im Cod. Monac. fehlt, gehört offenbar in den Text.

154) S. G. B.: alligant (!)

154a) sacrosanctos (S. G. B.)

155) Vergl. die Summa Coloniens. (Scheurl 170, §. 30).

156) C. 20. D. 34.

157) So S. G. B. — wohl richtig; Mon.: obtinuit. Uebrigens ist der Text hier in beiden confus; in den Handschriften steht nämlich der Satz: »Item obic. . . . Machario« *vor* d. W. »ut infra C. XXXIII. q. I. Si per sortiarias.«

158) Cf. Dict. Grat. p. c. 26. Cs. XXVII. q. II.

binas solvant auctoritates, utuntur illa distinctione: est [159]) matrimonium initiatum tantum, est consummatum [s]et [160]) non ratum, [est matrimonium initiatum, cons. et ratum] [161]). Unde Ambrosius: Cum initiatur [162]) matrimonium [c. 5, 35 q. II], In omni [c. 36]. Item dicunt sponsas appellari coniuges non re presentium, sed spe futurorum; item dicunt illam sponsalem coniunctionem non indigne solvi posse, quoniam solummodo figurat sacramentum Christi et anime: anima autem sepe a Christo per apostasiam recedit. Sed postquam carnale commertium intervenerit, iam figuratur Christi et ecclesie sacramentum, quod indissolubile est; nam ex quo Christus hominem assumpsit, postea non deposuit: ideo consummati matrimonii nullum est divortium [163]). Qui vero sponsi et sponse matrimonium asserunt, non admittunt illam distinctionem initiati, consummati et rati; omne enim matrimonium est perfectum. Si enim est matrimonium initiatum, consummatum [est] [164]) et ratum: consummatum dico, non carnali commixtione, sed sacramenti ratione; figurat enim non tantum anime et Christi, sed etiam Christi et ecclesie sacramentum, et ex quo est matrimonium, est indissolubile [165]). Nam ecclesia ex quo Christo nupsit, perseveranter ei adheret iuxta illud apostoli: Quis me separabit a caritate Christi [166]); et si militans ecclesia — quod absit — a Christo recederet, non tamen triumphans. Distinguunt [167]) autem desponsationem a desponsatione; unde Augusti-

---

159) S. G. B.: quod est

160) S. G. B. fehlt auch »et«

161) Diese W. fehlen in Mon.

162) S. G. B.: Cum initiatum etc.

163) Vergl. Summa Colon. bei Scheurl, S. 167; Summa Rufini Cs. XXVII qu. II über die beiden sacramenta in coniugio bei Schulte S. 390, 391; S. 390 Z. 21 st. praevalebant l. prevalebunt, Z. 22 st. alligaverunt l. *allegant* (so richtig Moul.), Z. 23 lies: dicere *deberent. Utinam vel* (»ut« in P. I nur eine — bek. auch sonst sehr häufige — Verwechslung) *nobis* (P. I nos) designassent vel nos exercuissent ad exponendum vel traxissent ad imitandum! (Schulte: dicere debeant, ut viam designassent, ut nos etc.). Zur Würdigung dieser Stellen Rufin's vergl. *Freisen* im Archiv Bd. 67, S. 389. — Ueber die Unterscheidung eines doppelten Sacramentes bei Hugo von St. Victor vergl. *Freisen* Gesch. d. can. Eher. S. 40, *Sehling*, Die Unterscheid. d. Verlöbn. im can. R. S. 62, dess. Wirkung. der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, S. 35.

164) »Est« fehlt auch in S. G. B.

165) Die Stelle von »Qui vero etc.« bis »est indissolubile«, sowie auch den späteren Satz: Distinguunt etc. citirt Hörmann auf Grund der Copie Ficker's in s. Schrift über die Desponsatio impuberum S. 182 aus der von ihm s. g. Summa Bambergensis; über den Grund dieses Irrthumes Hörmann's s. oben Note 134.

166) Ep. Pauli ad Roman. VIII, 35.

167) Scil. qui asserunt sponsi et sponse matrimonium u. s. w.

nus: Duobus modis [168]) [Palea, c. 51 Cs. XXVII. q. II.]. Probaturus Gregorius [169]) non oportere uxorem duci sponsam proximi sui premortui, inducit illam auctoritatem veteris testamenti: Qui desponsatam proximi [170]) etc. Hec [171]) auctoritas aut est intelligenda de sponsa proximi viventis: et ita nichil ad rem; aut de sponsa mortui: et ita falsum est quod dicitur ibi. Non propter hoc morte puniebatur, immo etiam precipiebatur quilibet proximus sanguinis suscitare semen fratri suo premortuo. Ita igitur accipiendum est: nam sicut [par] [172]) pena statuta in eos, qui uxores proximorum viventium usurparunt, et qui sponsas — omnes enim morte pariter puniebantur [173]) — sic etiam [174]) hodie eadem prohibitio est de uxoribus et de sponsabus [!] [175]) proximorum mortuorum. Nam quod prohibebatur tunc in vivis, nunc prohibetur in mortuis; sicut igitur constat uxorem consanguinei sui premortui non posse duci, ita nec sponsam . . . . (Fol. 26ro) ad C. Si quis sponsam [c. 32.]: Queritur, quomodo filius, qui uxorem desponsaverat et duxerat et — quod inde presumimus — cognoverat, aliam ea vivente ducere potuerit? Respondemus: ex patris coitu interveniente contracta erat affinitas inter sponsum et sponsam, ideoque eius uxor fieri non potuit [176]).

---

168) modis fehlt in S. G. B. Es handelt sich hier um die bekannte Palea, von welcher Huguccio (weil sie der strengen Consenstheorie eine Stütze bietet) bemerkte, dieselbe sei utilior quam granum; vgl. Schulte, die Paleä im Decr. Gr. Ak. 78, S. 295. Roland hat diese pseudo-augustinische Stelle bereits gekannt; s. *Gietl*, die Sentenzen Roland's S. LXII. Schulte hat in seinen Ausgaben mit Recht hervorgehoben, dass dieses Cap. dem Rufin noch nicht als Palea vorlag, während Stephanus dasselbe schon aus dem Texte des Decretes citirt.

169) C. 11, jetzt 12, Cs. XXVII. q. II; vergl. Ed. Friedberg. 1065.

170) Cod. Monac. und S. G. B. haben hier übereinstimmend: Qui de sponsa proximi — was nur eine missverständliche Kürzung bedeuten kann; vergl. C. J. C. l. c.

171) S. G. B.: Hec autem

172) Steht in S. G. B.

173) S. G. B.: moriebantur

174) S. G. B.: et

175) So in d. Summa Monac. und in S. G. B. — wohl ein seltenes Beispiel der Vererbung und Verbreitung eines Schreibfehlers.

176) Diese — der wirklichen Bedeutung des Canon (Vgl. auch Freisen a. a. O. S. 453) völlig entsprechende — Construction ist unserer Summe eigenthümlich. Roland (Summa ed. Thaner S. 131) und Rufin (ad h. c., Schulte S. 399) benutzen das Cap. nur als Beleg dafür, dass die sponsa nicht uxor ist; Rufin bemerkt ausdrücklich, dass die Ehe des Sohnes nicht gelöst und die Wiederverehelichung dem Sohne nicht gestattet werden dürfte, wenn nicht die sponsa, sondern die »uxor« filii vom Vater des Gatten vergewaltigt worden

Unmittelbar darauf folgt (mit der Bezeichnung Cs. XXVII. q. I.) die nachstehende, mir nur aus unserer Summa Monac. bekannte Erörterung über die Ehehindernisse.

---

wäre. Nicht minder ist bei Bernhard von Pavia (Summa decret. ed. Laspeyres S. 138, 164) c. 32 Cs. XXVII. q. II. nur als Fall der Lösung einer Desponsatio in Folge der Affinitas superveniens construirt; vergl. auch Freisen a. a. O. S. 470. Unser Autor bezeichnet das Verhältnis offenbar als eine Scheinehe; die Sponsa ist wegen des Ehehindernisses der Affinität nicht uxor geworden, weil sie der Vater des Sponsus vergewaltigt hatte, bevor die Ehe geschlossen war.

Stephanus — ich gebe den Text nach der oben bezeichneten Münchner und Bamberger Handschrift — fügt zu den Worten des Capitels »aliam accipiat« erläuternd hinzu: mortua sponsa vel etiam viva, *si de futuro fuerit desponsatio.* Nach Stephanus ist also das Capitel verschieden auszulegen, je nachdem eine Desponsatio de fut. oder de praesenti geschlossen war; die Auffassung unserer Summe ist dem Stephanus noch fremd. Die Glossa ordin. bezieht das Cap. nur mehr auf die Sponsa de futuro.

Schulte liess in seiner Stephanusausgabe den Commentar zu c. 32 h. q. vollständig weg und verweist bezüglich der Capp. 17 ff. auf das Stroma Rolandi (Sic! Ist vielleicht dort von einer Desponsatio de futuro die Rede?). Trotzdem Schulte in seiner Stephanus-Ausgabe (S. XXVI.) versichert, dass er in der Causa XXVII den Wortlaut der Summa vollständiger als sonst reproducirt habe, ist der Text auch hier willkürlich entstellt und verkürzt; die Kritik und Sorgfalt des Herausgebers lässt auch hier alles zu wünschen übrig. S. 232, Z. 22 v. o. ist an einer sehr wichtigen Stelle der Einleitung zur Cs. XXVII der Sinn durch Schulte's Verschulden ganz entstellt; statt »que inter scientes« muss: q. i. *nescientes* gelesen werden; Schulte wird doch nicht glauben, dass z. B. die »conditio« inter scientes ein Hindernis sei? In den von mir benützten Handschr. steht übrigens ganz richtig: nescientes. Schulte merkt nicht einmal an, dass Stephanus bei seiner Unterscheidung der »persone plene legitime, omnino illegitime u. neutre« dem Petrus Lombardus (Comm. sup. epist. S. Pauli ad Cor. I, 7, Migne t. 191, 1586) folgt, obwohl schon im J. 1885 Sehling auf diese Stelle des Petrus Lomb. und auf dessen Sentent. lib. IV. dist. 34 hingewiesen hatte. S. 233 Z. 14 v. u. war die Lesart »*perpetue* castitatis votum« mindestens anzumerken, ebenso in Z. 13 v. u. die mir aus Cod. Steph. Bamb. bekannte »quasi solempniter vovissent; voto tenentur adnexi« (Schulte: quasi solenni voto t. a.). S. 235 Z. 5 v. u. st. nullum matrimonium l.: *nullo modo* matrimonium (So beide mir bek. Codd.). Dass bei Schulte S. 237 der Commentar Stephan's zu c. 32 q. II. willkürlich weggelassen ist, wurde schon oben hervorgehoben; ebenso fehlt dort die Erläuterung des c. 33 und des Dict. Grat. Quod autem etc. post cap. 49, obwohl Roland, auf welchen Schulte bez. der Capp. 17—50 verweist, weder das Cap. 33 noch das Dict. Quod autem commentirt. Stephanus bemerkt ad c. 33 zu d. W. »Raptor«: invite alterius sponse, und zu d. Schlussw. d. Cap. »licentia etc.«: si ipsa, ut raperetur, *consentiens fuit* (also übereinstimmend mit der bei Friedberg Sp. 1073, Note 351 aus d. Orig., Ivo, der Coll. tr. part. angemerkten Lesart). Si enim violentiam passa est nec post consensit, quia in culpa non est, tenetur (scil. sponsus) eam recipere. Forsitan et hic de futuro desponsatam intelligit. Zu »alii« bemerkt Stephan: priori (Cod. Steph. Mon.: propiori) vel cuilibet, et

Eorum, que inpediunt matrimonium, alia inpediunt intuitu ipsarum personarum, alia contemplatione matrimonialium coniunctionum. Que vero intuitu personarum, aut singulariter et absolute matrimonium inpediunt, aut habito quodam respectu ad alias personas collativo [177]). Singulariter quidem et absolute inpediunt matrimonium hec: votum, ordo, habitus, frigiditas, etas [177a]), fati calamitas, horrendi flagitii enormitas. Nomine voti generaliter omne votum intelligo, simplex et solempne, privatum et publicum [178]). Frigiditatem tam naturalem quam accidentalem intelligo; naturalis autem frigiditas est, quando inpediente corporis sui conplexione inpotens est ad exigendum debitum coniugale et minus idoneus ad

---

est casus, ubi vivente sponso alium ducit, sicut ille aliam. Cui adiungunt et alios casus, ut causa religionis, frigiditatis, et ubi cognita est a consanguineo sponsi sui. Zum Dict. post c. 49, betreffend den sog. raptus sponsae, bemerkt Stephan v. »prioribus«: si eas recipere voluerint, und gibt v. »ideo non est huic« die Erläuterung: secundo. Quod tamen, quamvis sit contra auctoritatem et rationem, habet tamen secum ecclesie consuetudinem.

Schulte trägt kein Bedenken, all' dies wegzulassen, nimmt aber trotzdem (S. 257) bei c. 2 Cs. XXXVI. q. I, wo bekanntlich der in c. 49. Cs. XXVII. q. II enthaltene Ausspruch des Papstes Gelasius reproducirt wird, die Worte Stephan's: »Capitulum supra exposuimus Cs. XXVII. q. II.« ohne jede Bemerkung auf. Gegen einen solchen Herausgeber ist man wohl berechtigt den Vorwurf der Gedankenlosigkeit zu erheben.

177) Während Stephanus sich bezüglich der Eintheilung der Ehehindernisse an das Vorbild des Petrus Lombardus anlehnt — s. oben Note 176, steht unsere Summe dem Rufin näher, obwohl Form und Ausdrucksweise hier die Annahme eines directen Filiationsverhältnisses nicht gestatten; eher halte ich es für wahrscheinlich, dass beide ein älteres Vorbild nach eigenem Ermessen überarbeitet und die Terminologie selbständig geändert haben. Unsere Summe stellt zuerst ausdrücklich den Begriff der absoluten Ehehindernisse auf; Rufin weist auf den Gegensatz hin, jedoch ohne ihn schematisch zu formuliren und als Grundlage einer Eintheilung zu verwenden. Mit Rufin stimmt die bei *Schulte* Decretist. iurisprud. Specim. S. XVI mitgetheilte Glosse zu den »Excerpta et Summa canonum« überein. (Das Verhältnis der Glossen dieses Werkes zu Rufin soll in einem späteren Beitrage noch im einzelnen behandelt werden).

Im Texte Rufin's (Schulte's Ausgabe S. 384 f.) war S. 384 Z. 13 v. u. die Lesart des Pariser Textes: statuunt (Schulte mit Moul. faciunt) wenigstens anzumerken, Z. 10 v. u. statt legatio lies selbstverst.: ligatio, Z. 7 v. u. statt dividuntur l.: dividantur (So d. Handschr.).

177a) Das imped. aetatis zählt zuerst Roland auf; vergl. *Freisen*, Gesch. d. can. Eher. 225, 328 Note 19, *Gietl*, Sentenzen Roland's S. 280, Note. Dem Roland folgt auch Stephanus in d. Einl. zur Causa XXVII.

178) Diese Stelle darf nicht etwa in dem Sinne aufgefasst werden, als ob der Autor hier das einfache Gelübde für ein trennendes Ehehindernis erklären wollte; vergl. unten die Stelle »Ex necessitate solvunt hec: votum, non omne, sed tantum sollempne u. s. w. und oben S. 388, Dist. 27.

reddendum [179]). Accidentalem frigiditatem dico, cum quis maleficiis inpeditur, quominus hec possit. Hec [180]) absolute matrimonium inpedire dicuntur, quia cuicunque persone aliquod istorum contigerit, id efficit, ut ea omnino cum nulla persona matrimonium contrahere recte possit. Sunt autem que non absolute, sed habito quodam respectu ad alias personas collativo matrimonium inpediunt, puta que persone [181]), quibus contingunt, non generaliter cum quibuscunque personis, sed magis cum certis personis matrimonium contrahere prohibentur. Cuiusmodi hec sunt: Cognatio, honestatis ratio, diversa religio. Cognationem intelligo tum carnalem, ut inter consanguineos; tum spiritualem, ut inter te et eum, quem de sacro fonte levasti, aut [eam,] que tibi sua peccata confessa est [182]); tum etiam tria

179) Der Autor hält die Anwendung des Ausdruckes »frigiditas« in allen Fällen der s. g. impotentia coeundi für statthaft. Diese Bedeutung des Ausdruckes ist nicht die regelmässige. War schon die Bezeichnung »frigiditas« bezüglich des Zustandes der Ehefrau, selbst wenn bei dieser absolute Impotenz vorhanden ist, wenig üblich — vgl. Freisen a. a. O. 331 Note 7 — so ist der *Sprachgebrauch* unseres Autors, bei welchem selbst das Maleficium nur als Fall der Frigiditas erscheint, wohl ein völlig singulärer zu nennen. (Andere — z. B. Bernhard von Pavia, Tancred — sprechen zwar von dem Gegensatze einer *impotentia* naturalis und accidentalis, nicht aber von einer frigiditas natur. u. accidentalis.) Ich möchte indessen den Autor ob dieses Sprachgebrauches nicht tadeln; derselbe entspricht vollkommen seinem Standpunkte, welcher den Fall der Frigiditas und des Maleficium rechtlich gleichstellt. Diese Beurtheilung des Maleficium, welche mit der herrschenden (Hinkmar's Entscheidung in c. fin. Cs. XXXIII. q. 1 folgenden) Lehre in Widerspruch tritt, ist als Consequenz der strengen Consenstheorie von Petrus Lombardus u. A. vertreten, von Gratian missverständlicher Weise angenommen worden (Vgl. Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgem. auf die Ehe S. 38, 42, 47); unser Autor bringt nun auch die Terminologie mit dieser, der herrschenden Lehre widerstrebenden Auffassung in Einklang.

Roland, Rufin, Stephanus, Petrus Blesensis schliessen sich durchaus der herrschenden Lehre an, welche sich bekanntlich auch in der Folge durchgreifend behauptet hat.

180) Also auch das Maleficium: ist der Betreffende wirklich impotent, so kann er überhaupt nicht mehr heirathen; anderen Falles muss er zu seiner Gattin, mit welcher die Gemeinschaft iudicio ecclesiae aufgehoben worden, zurückkehren.

181) Ich halte mich nicht für berechtigt, hier den Text zu ändern, glaube aber, dass st. que wohl quod oder quia stehen sollte.

182) Von der geistlichen Verwandtschaft, welche aus der Busse entsteht, ist bei den Glossatoren nur selten die Rede. Gratian und Roland erwähnen derselben; vergl. Gietl a. a. O. 276, Thaner, Summa Rolandi S. 145, Freisen a. a. O. 536 ff. Unser Autor scheint, wie Roland, ein imped. dirimens auch in diesem Falle anzunehmen.

genera affinitatis conplectimur; tum etiam civilem seu legalem cognationem, quam dicimus adoptionem [183]).

Ea vero, que matrimonium inpediunt ipsius coniunctionis intuitu, aut sic inpediunt, ut *matrimonii substantiam id est consensum* abesse faciant, aut [sic, ut] circa matrimonii coniunctionem aliquid illicitum aut minus honestum inducant. Que matrimonii substantiam inpediunt hec sunt: error, coactio. *Substantia enim matrimonii est consensus;* quid autem tam contrarium consensui quam error, qui imperitiam detegit? [184]) .In matrimoniis autem contrahendis debet esse animi libertas. Que circa matrimonium rem illicitam et minus honestam inducunt sunt hec: tempus feriarum et ecclesie interdictum. Sed nota quia matrimonium hic vulgo appellamus non illam solam copulam, que rem et veritatem matrimonii continet, sed etiam illam, que veritatis pretendit solam speciem, puta ubi sollempnis matrimoniorum forma deprehenditur [185]).

Nunc autem a capite revolvendum est. Nam eorum, que matrimonium inpediunt intuitu personarum, quedam sic inpediunt, ut ex necessitate dirimant contractum; quedam [sic, ut] non ex necessitate dirimant, sed ut ad dirimendum sufficiant [186]). Alia tantum inpediunt contrahendum, sed non dirimunt contractum. Ex necessitate solvunt hec: votum non omne, sed tantum sollempne, ordo, habitus. Nam si quis sollempniter voverit continentiam aut sacrum ordinem vel habitum monachalem susceperit, si postea de facto contrahat matrimonium, de iure non constat et ex necessitate est solvendum. Cetera quatuor non ex necessitate dirimunt, sed ad dirimendum sufficiunt. Nam si qui naturaliter seu accidentaliter sunt frigidi — uterque dico vel alter [187]), non recte conveniunt. Si tamen conperto

---

183) Dieses Impediment, welches auch Rufin und Stephan anerkennen, war nicht unbestritten; vgl. Schulte, Summa Stephani S. 241, Freisen a. a. O. 556 ff.

184) L. 15. Dig. de iurisd. (II, 1). Obwohl der Autor hier eine Stelle der Pandekten in seinen Text verwoben hat, so möchte ich doch die Behauptung für eine gewagte halten, dass er umfassendere Kenntnisse im römischen Rechte besessen habe und nicht blos auf jene bescheidene romanistische Bildung beschränkt war, welche der Rhetorikunterricht im Trivium vermittelte.

185) Mit solcher Schärfe und Präcision wird man wohl kaum in einer älteren oder gleichzeitigen Schrift den Begriff der Scheinehe erklärt finden.

186) Impedimenta publica und privata! Ich glaube nicht, dass sich in einer älteren oder gleichzeitigen Schrift eine ähnliche schematische Zusammenstellung und Erläuterung nachweisen liesse, welche, diesen Gesichtspunkt festhaltend, denselben im einzelnen vollständig durchführt.

187) Ueber die vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung, welche der Autor mit dem Ausdruck »frigidus« verbindet, s. oben Note 179.

vitio ad invicem denuo consenserint, quod ab initio non tenuit, ex post facto convalescit, ut qua non valet uti tanquam uxore, ea utatur tanquam sorore. Similiter si pueri septennes matrimonium contraxerint idemque postea facti puberes sibi invicem consenserint, quod ab initio non iure matrimonii tenuit, valuit saltem iure sponsaliorum. Dissentientes autem libere divertunt. Similiter autem et fati calamitas; *nam si quis* in furore constitutus vel a barbaris exsectus vel *perpetuo morbo laborans contraxit, ipso iure non tenet* [188]). Si tamen furioso ad sanam mentem postea reverso invicem qui convenerant consenserint, valet. Idem est in exsectis et perpetuo morbo laborantibus; nam iam conperto vitio consensus perseverans recte matrimonium confirmat. Similiter etiam in illis, qui enormiter deliquerunt et publice penitentie sunt adiecti [189]). Votum vero privatum solum est in hoc ordine quod contrahendum inpedit, sed contractum non dirimit.

Nunc ad alterum membrum accedamus. Ubi quidem invenitur cognatio et honestatis ratio: que duo non solum suffitiunt ad solutionem, verum etiam necessario dissolvunt; nam si quis consanguineam suam etiam in septimo gradu duxerit aut consanguinei sui sponsam, talis coniunctio etiam illis volentibus stare non poterit [190]). Diversa

---

188) Diese ganz exorbitante Behauptung beruht offenbar auf einem Missverständnisse des c. 25 Cs. XXXII. Q. 7 und des Petrus Lomb. Sentent. lib. IV. dist. 34 s. rubr. de furiosis i. f. (Ed. cit. ai. 1572 Venet. fol. 410vo).

189) Dieser merkwürdige Ausspruch macht den Rechtsbestand der Ehe des der öffentlichen Busse Unterworfenen von der Entscheidung des anderen Nupturienten abhängig, welcher comperto vitio den Consens erneuern oder verweigern kann. Diese Meinung des Autors, welche der öffentlichen Busse die Bedeutung eines Privathindernisses beimisst, und über deren Gründe ich nicht einmal eine Vermuthung äussern kann, ist m. E. eine völlig *singuläre*. Rufin ad c. 12. Cs. XXXIII. q. II macht die Giltigkeit der Ehe eines öffentlichen Büssers von der Erlaubnis des Bischofes abhängig. Die verschiedenen Meinungen über die öffentliche Busse als Ehehindernis referirt die Gl. ord. ad cap. 11. Cs. XXXIII. q. II; sie charakterisiren die schwankenden Auffassungen der Uebergangszeit, welche die Brücke bilden zum Standpunkte des neueren Rechtes, für welches nicht die Busse, sondern bestimmte Verbrechen als solche ein Impedimentum begründen; vgl. Freisen S. 573 ff.

190) Rufin (Cs. XXXV. q. VIII) ist der Meinung, dass der Papst auch in VI. vel in V. gradu den ignoranter copulati nur »causa maxima flagitante« eine Dispens bewilligen solle. Der Text Schulte's (S. 462) ist folg. M. zu berichtigen: Z. 15 v. u. st. aliud ex dispensatione l. aliud, quod ex disp.; Z. 10 v. u. statt potuerunt selbstverst. poterunt (So auch Moul.), Z. 9 v. u. st. patriarchu l. patriarcha (Druckfehler), Z. 8 statt flagrante (!!) lies mit den mir bek. Handschr.: flagitante, Z. 4 st. quaque l. *quoque* (So alle Handschr.).

Obwohl man, gemäss dem Versprechen Schulte's in der Einl. zu der

religio non ex necessitate solvit, sed ad solvendum sufficit: ut si duorum [191]) infidelium coniugum alter ad fidem conversus fuerit, alter vero si non vult infidelis cohabitare, potest fidelis divertere et ad alias nuptias transire. Si autem cohabitare vult infidelis cum fideli, de consilio apostoli est, ut non divertat ab eo; nam sepe fidelis infidelem lucratur. Potest tamen licite non sequi apostoli consilium et divertere [192]). Affinitas autem, quam sub appellatione cognationis conclusimus, ipsa interdum matrimonium contrahendum inpedit, sed contractum non solvit, ut in septimo gradu primi generis, in quarto secundi, in tertio tertii, in secundo quarti [193]).

Summa Stephani (S. XXVI), wenigstens in Cs. XXVII u. XXXV einen vollständigen Text zu erwarten berechtigt wäre, ist, wie schon bemerkt wurde, der Herausgeber hier geradeso leichtfertig und willkürlich verfahren, wie bezüglich der übrigen Bestandtheile des Werkes. Die Quaestio VIII der Cs. XXXV ist einfach weggelassen mit der Begründung: Rolandum sequitur, aliqua addit. Indessen bespricht hier Stephanus die oben in unserem Texte erörterte Frage und beschränkt sich dabei keineswegs auf eine Reproduction der Bemerkungen Roland's, so dass bei Schulte eine sehr wichtige Stelle fehlt. Cf. Steph. Cs. XXXV. q. VIII (Nach Codd. Steph. Bamb. u. Mon. 17162): Ad hoc dicendum, quia quicunque infra VII. gradum coniuncti inveniuntur, separari debent; nam de iure queritur, non de dispensatione — bis hieher ähnlich wie Roland, vergl. Thaner, Summa Rol. S. 232; Stephanus setzt fort: Ex dispensatione enim secundum Gregorium poterit *ecclesiasticus iudex*, si multis annorum curriculis simul fuerunt et filios habuerunt, in V. vel VI. gradu tolerare. Sed de ignoranter coniunctis intelligendum est; dicunt etiam quidam, quia capitulum hoc (scil. 1.) ex tempore loquitur. (So Cod. Steph. Bamb.; in Mon. 17162 st. dicunt etc.: Sane tamen capitulum intuenti potius prohibet Gregorius talium copulam quam permittit; nam et cap. hoc etc.)

Unsere Summe Monac. will wohl nur betonen, dass das Ehehinderniss publici iuris ist; die singuläre Meinung, dass eine päpstliche Dispens gänzlich unzulässig sei, dürfen wir dem Autor nicht etwa schon deshalb imputiren, weil er der Möglichkeit einer solchen nicht ausdrücklich erwähnt.

191) Cod.: diversorum

192) Unser Autor ist mit Gratian und Petrus Lombardus, wie mit der herrschenden Lehre der Schule überhaupt im Einklange, wenn er dem christlich gewordenen Gatten gestattet, dem Ungläubigen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, auch wenn letzterer hiezu bereit wäre (Vgl. Dict. Grat. i. f. II. q. Cs. XXVIII., Petr. Lomb. Sentent. lib. IV. dist. 39 a. r. Si fideli liceat etc. Determ. Ed. cit. fol. 418vo). So wenig wie die herrschende Lehre — im Gegensatze zur Meinung des Hugo von St. Victor, De sacram. lib. II. ps. XI. c. 13 bei Migne t. 176, Sp. 508 — will jedoch unser Verf. in diesem Falle dem christlich gewordenen Gatten die Wiederverehelichung freistellen; daher fügt er hier nicht — wie oben — die Worte bei: et ad alias nuptias transire.

193) Die strengere Auffassung, welcher der Verf. bezüglich der affinitas tertii generis Ausdruck gibt, ist m. Er. singulär. Die affinitas tertii gen. wurde

Nunc ad reliqua procedamus, in quibus nullum invenitur tale, quod matrimonium contrahendum inpediat, contractum dirimere non

von manchen durchweg blos als ein Eheverbot aufgefasst (Stephanus polemisirt gegen diese Meinung); ja »quidam doctores« waren der Ansicht, dass das tertium genus affin. überhaupt nicht in Betracht komme. (Darauf hat Freisen a. a. O. 480, 486, 488 auf Grund von Stellen Tancred's — Summa de matrim. ed. Wunderlich p. 59 — und der Summa des Damasus hingewiesen.) Jedenfalls erblickte die Schule in der affin. tertii generis höchstens bis zum zweiten Grade inclusive ein Eheverbot oder Ehehindernis. Hier ist der Autor viel strenger als die Schule, während er andererseits im Widerspruche mit dem Princip der Schule: »Primum genus affin. aequis passibus ambulat cum consanguinitate« den 7. Grad ohne weiteres nicht mehr als trennend gelten lässt.

Wenn hier von einem »quartum genus affinitatis« die Rede ist, so kann der Verf. wohl nur an das Verhältnis der suboles ex secundis nuptiis zu den Blutsverwandten des ersten Gatten gedacht haben, welches, wie schon Freisen bemerkt, manche irrig als Affinität auffassten. So Petrus Lombardus, Roland und Rufin, welche affin. primi generis annehmen, während uns Robertus Flamesbur. (Summa de matrim. ed. Schulte, p. XXIII; vgl. auch Freisen S. 494) berichtet, dass »quidam« dieses Verhältnis als *quartum genus* affinitatis bezeichneten. Dass unser Autor dieses Eheh. auf den ersten, bezw. als Eheverbot auf den zweiten Grad einschränkt, ist ebenfalls eine singuläre Meinung, welche aber, im Gegensatze zur obigen, weniger rigoros ist als die herrschende Lehre der Schule.

Der Text Rufin's in Cs. XXXV. Q. II et III, auf welchen dieser in Q. X verweist, ist bei Schulte S. 447, 448 stellenweise ganz unverständlich. Ich leugne nicht, dass die Pariser Handschrift hier Schwierigkeiten bietet; jedoch selbst wenn ihm nur diese eine Handschrift zu Gebote gestanden wäre (was aber bek. nicht der Fall war), so hätte der Herausgeber dennoch niemals einen solchen corrupten Text dem Publicum vorlegen, am allerwenigsten ihn noch durch Lese- und Druckfehler weiter verballhornen dürfen. Im Folg. emendire ich die störendsten Fehler Schulte's. S. 447 Z. 10 v. u. st. quamlibet lies m. den Handschr. qualibet, st. successinem (Druckf.) l. successionem, Z. 8 v. u. st. in haec l. *infra* hec (So richtig P. I u. A; Cod. Moul., dem Schulte zu folgen scheint, ist hier fehlerhaft), S. 448 Z. 7 v. o. st. laberetur (Fehler in P. I) l. laberentur, wie dies auch der Sinn verlangt. Der folg. Satz: »Dictum est enim« bis »denique beatus Gregorius« (Z. 7—10) ist bei Schulte völlig sinnlos. Z. 8 st. iuxta quod emendire *ista que*, Z. 9 st. quasi lies *quam si;* nach »tertia affinitas« (Z. 10) gehört ein Punct, so dass mit dem folg. W. ein neuer Satz beginnt. Z. 15 st. eum lies cum; statt haec autem non est in prima lies h. a. n. est *nisi* p. (So A.; Schulte folgt P. I, obwohl dessen Lesart sinnstörend ist.) Z. 18 st. et alia l. (m. den Handschr.) et *ita* alia, Z. 19 st. exclusivum lies *exclusive*, Z. 20 st. separabantur l. separabuntur.

Stephanus nimmt im oben erwähnten Falle der suboles ex sec. nuptiis keine Affinität an. (Ebenso traten später auch Bernhard von Pavia und Tancred gegen die Lehre auf, welche hier Affinität behauptet; vergl. Freisen 491 f.). Siehe in der Summa Stephani dessen kurze Bemerkung Cs. XXXV, Q. II/III (Schulte, Summa Stephani S. 251) und dessen Darstellung in Quest. X. zum Dict. Grat. princ. quaest., welche ich hier mittheile, weil Schulte (S. 256) die-

possit; nam ea omnia ex necessitate solvunt aut saltem ad solvendum suffitiunt. Et prima quidem duo, scil. error et coactio, suffitiunt, sed necessitatem non ingerunt; potest enim qui ab initio erravit postmodum consentire, et qui prius coactus fuerit postea velle. Tempus autem feriarum, uti quidam [194]) dicunt, necessario solvit

---

selbe fortliess und mit unglaublicher Leichtfertigkeit auf Roland verweist, obwohl dieser in Q. X einfach die Capp. der Quaestio, welche das Verbot aussprechen, aufzählt, und in der Einl. z. Cs. XXXV (S. Thaner S. 206) sich, wie schon oben bemerkt wurde, zu der von Stephanus bekämpften Meinung bekennt, welche hier Affinität annahm. Die entsch. Stelle des Stephanus lautet nach Cod. Bamb. B III. 21 u. Mon. 17162: . . . Patet ergo diligenter inquirenti (Mon.: intuenti), quamvis vanis traditionibus quidam hic perturbentur (Mon.: hoc perturbent), quia non est inter tales affinitas, sed prohibitio decreti causa honestatis introducti. Quod (fehlt Bamb.) potest dici quasi-affinitas. Sed queritur, usque ad quem gradum prohibeatur ista (Mon.: hec) coniunctio? Qui dicunt esse affinitatem primi generis, dicunt esse (diese zwei W. fehl. in Mon.; »esse« ist wohl nur irrthüml. in Bamb. wiederholt) usque in VII. gradum. Quibus aperte contradicit capitulum quoddam, quod non est in volumine Gratiani (Cf. Paleam c. 4 h. q.), quo dicitur, quod usque in IV. gradum tales non possunt copulari: qui (Bamb.: quia) si affines primi generis essent, usque post septimum gradum procul dubio copulari non possent. Zu dieser Stelle im Cod. Bamb. die Randglosse (Ueber die Glossen dieser Handschrift im allg. vergl. oben Note 131): M. p. usque ad tercium, ita tamen ut, si in tercio inventi fuerint, non separentur: et verum est capitulum, quo dicitur usque in quartum gradum, ut usque sit exclusivum. Alibi invenis capitula, que dicunt usque ad secundum gradum: et hec ita intellige, ut usque non excludat tertium. Ex Romana synodo (Cf. c. 3, welches in der Ed. Argent. ai. 1481 wirklich als Palea bezeichnet ist, s. Friedberg C. J. C. Sp. 1288, Note 100) et Burchardo (?) quedam inveniuntur capitula, que non continentur in hoc *corpore* (sc. decretorum Gratiani). Die Bemerkung bezüglich Burchard's ist irrthümlich, da die Paleā c. 4 und 5 h. q. sich bei Burchard nicht finden.

194) Offenbar ist Rufin gemeint, welcher ad c. 10 Cs. XXXIII. q. IV. v. separentur bemerkt: »Quidam exaudiunt ad tempus, sed melius dicitur in eternum, ita tamen ut, si ecclesia postea eis coniugia invicem consenserit, possit matrimonium ratumque (Schulte S. 440: ratum quoque) effici.« Die herrschende Lehre der Schule — Roland u. A. — hat die geschlossene Zeit höchstens als aufschiebendes Ehehindernis (Eheverbot) aufgefasst; s. Freisen 646 f. Hörmann, dessen Schrift sich nicht nur als erste und einzige umfassende monographische Darstellung über die Desponsatio impuberum ein bleibendes Verdienst gesichert hat, sondern auch aus ungedruckten Quellen eine Reihe der interessantesten Mittheilungen über zahlreiche Fragen des Eherechtes bietet, hat a. a. O. S. 103 eine Stelle der Summa Coloniensis mitgetheilt, aus welcher Hörmann den Schluss zieht, dass der Verfasser der S. Colon. die geschlossene Zeit für ein irritirendes Hindernis ansah. Die von Hörmann citirte Stelle lässt diese Auslegung allerdings zu, fordert dieselbe jedoch nicht unbedingt, da unter der »separatio« nicht, wie bei Rufin, eine solche »in eternum« verstanden werden muss. Der Verf. der Summa Coloniensis erklärt allerdings die Unmündigkeit für ein irri-

contractum, ut, si in Quadragesima aut in secundo die Pasche matrimonium fuerit contractum, *stare non possit*[195]. *Idem operatur et ecclesie interdictum*; nam qui alias idonei erant contrahere matrimonium, post prohibitionem inepti fiunt[196]. Quod tamen quidam ad generale solummodo referunt interdictum; dicunt enim speciale interdictum non ex necessitate solvere matrimonium. Quid enim, si inter aliquos consanguinitatis controversia movetur et ob hoc prohibeantur contrahere matrimonium, priusquam de causa cognoscatur, ipsi tamen nichilominus iuditio pendente matrimonium contraxerint? Aut cum ecclesia eos per errorem consanguineos esse, qui non erant pronuntiasset et eos matrimonium contrahere inter se prohibuisset, si postea contraxerint? Quidam dicunt, quod omnibus modis separandi sunt; nam quos ab initio ad matrimonium contrahendum ratio fecerat legitimos[197], postea ecclesie interdictum minus idoneos reddidit et ecclesiastice censure contemptus affectatas nuptias retinere non permittit. Alii dicunt in contrarium. Immo si post interdictum matrimonium sit contractum et inveniantur non esse consanguinei, non debent ab invicem separari, immo dolere debet ecclesia, quia erravit in prohibendo, et gaudere de contracto, ne fornicationis oc-

---

tirendes Ehehindernis, er stellt letztere aber auch mit der geschlossenen Zeit nicht auf dieselbe Linie (»Preterea quedam sunt tempora nuptiis illicita . . . in quibus, si . . . celebrate fuerint, separatio fieri iubetur. Si hoc in tempore, *multo magis* in etate observandum est«).

Die Glossa ordin. z. Dict. Grat. Hinc etiam ante c. 8 h. q. erwähnt ebenfalls der Meinung der »quidam«. Cf. Gl. l. c.: Agit de illo impedimento, quod dicitur tempus feriarum. De quo dicunt quidam, quod impedit contrahendum et dirimit iam contractum . . .

195) Cod.: potest.

196) Die Meinung, welche das Interdictum ecclesiae für ein Imped. dirimens erklärt, wurde auf eine Extravagante »Videtur nobis« gestützt, welche in der Folge auch als Palea (c. 2 Cs. XXXV. q. 6) dem Decrete einverleibt wurde. Freisen (a. a. O. S. 651) hält die Stelle für ein Falsificat; Berardi (Gratiani canones genuini. Taur. 1754. II, 1, 305) nimmt mit der älteren Kritik die Echtheit der von ihm Cölestin II. beigelegten Decretale an und spricht diese nur (gegen Cironius) Coelestin III. ab. Rufin, welchem die Stelle noch nicht als Palea im Decrete vorlag (was Schulte Einl. S. XLI richtig hervorhebt), erwähnt derselben sowohl in Cs. III. q. 5. als in Cs. XXVII. in der Uebersicht der Ehehindernisse; er legt die Decretale einmal dem Papste Innocenz, das andere Mal Eugen bei. Beide Angaben sind offenbar für die Kritik gleich wertlos. Omnibonus und Sicardus citiren das Capitel als Extravagante Coelestin's; s. Schulte I. Beitr. Ak. 63, 345 und dessen Dissert. de decr. ab Omnibono abbrev. (Bonn. 1892) p. 15.

197) Cod. legitima

casionem dedisse videatur; poterant enim non contracto matrimonio in fornicationis crimen facile prolabi [198]).

Causa XXVIII. (Fol. 27ro).

. . . . Cum adicitur conditio matrimonio, refert, an talis sit conditio, qua existente et non existente posset matrimonium constare; tunc enim spreta conditione stabit matrimonium. Ut si dicam: Consentio in te, ita tamen ut michi des, vel si michi dederis tot in dotem — in hoc casu, sive dederit, sive non dederit (scil. uxor), stabit matrimonium, neque hac occasione dimittere possum (scil. uxorem). Si vero talis sit conditio, qua non existente matrimonium stare non possit, tunc in pendenti erit obligatio. Ut si dixero alicui gentili mulieri: Volo te habere in uxorem, ita tamen ut fias, vel si facta fueris christiana — in hoc casu non erit matrimonium, nisi conditio vel modus extiterit, quia inter fidelem et infidelem coniugium ab initio non consistit.

Vergl. hiezu die Summa Stephani ad c. 16 Cs. XXVIII. q. I (im Folg. der Text nach Codd. Steph. Bamb. und Mon. 17162): Signatur contrarium infra cs. XXXII q. ult. c. ult. [recte unic.]: sed hic de non voventibus et solutis, ibi de ligatis et (Mon. vel) voto astrictis. Item obicitur quod matrimonium non sit sub conditione contrahendum, sed — ut statutum est in Affricano concilio — conditio debet frangi et matrimonium seu desponsatio teneri [199]). Sed dicemus non hic esse conditionem sed modum; aliud enim est dicere: »Faciam hoc, si feceris illud« — quod est conditio, aliud: »Faciam hoc, ut facias [200]) illud« — quod est modus. Conditio autem in matrimonio non admittitur, modus non excluditur. Vel dicemus turpem conditionem non admitti, honestam, ut ista est, non respui. Vel speciale est in conditione suscipiende fidei [201]).

---

198) Offenbar liegt uns hier, gegenüber den bis jetzt allein bekannten Mittheilungen des Bernhard von Pavia (S. auch Freisen S. 651 f.), ein älteres Zeugnis über die Meinungsverschiedenheiten vor, welche unter den doctores bezüglich der Wirkungen des interdictum ecclesiae bestanden. Die von Bernhard erwähnte Ansicht, dass das interdictum ecclesiae irritirende Wirkung nur hat, wenn diese ausdrücklich angedroht wurde, scheint zur Zeit der Entstehung unserer Summe noch nicht bekannt gewesen zu sein.

199) Cod. Steph. Mon.: debet teneri.

200) Cod. Steph. Bamb.: si feceris (offenbar irrth. wiederh.)

201) Schulte (Summa Stephani S. 238) unterbricht in Cs. XXVIII den Text der q. I nach dem c. 4 mit dem Verweise auf Roland (Reliqua — scil. c. 5—17 — ex Rolando). Selbstverständlich fehlt aber die oben mitgetheilte Stelle bei Roland, dessen Commentar zu c. Non oportet 16 h. q. (Thaner p. 141) von diesen charakteristischen alternativen Lösungsversuchen Stephan's nichts ent-

Diese Lösungsversuche Stephan's hat unser Autor sich nicht angeeignet, ebensowenig folgt er dem Rufin, welcher nur einen der obigen Lösungsversuche kennt. Sicardus von Cremona und Huguccio, welche, nach den bereits öfter von uns erbrachten Nachweisen, beide die Summa Monacensis gekannt und benutzt haben, entscheiden sich wie die letztere dafür, dass die eigentliche Bedingung gestrichen werde. Vgl. Sicardus bei *Hussarek*, Die bedingte Eheschliessung, S. 56: Cum adicitur conditio, pro non adiecta habetur: nam *spreta conditione* matrimonium vires habebit . . . Excipitur autem conditio religionis: »si ad christianam religionem accesseris.« In quo casu non erit matrimonium, nisi conditio sortiatur effectum. Die Ansicht des Huguccio das. S. 72. —

Die Causa XXIX wird von unserem Autor auf drei Zeilen abgethan, Causa XXX ist gänzlich übergangen, in Causa XXXI ist nur die letzte Quaestio behandelt.

Cs. XXXI. q. ult. (III.) — Fol. 27 [202]).

. . . Si nomine infantium contrahantur sponsalia a parentibus, ab initio nichil [203]) agitur. Cum tamen ad annos discretionis per-

---

hält. Durch die Angaben Schulte's irregeführt, nahm Hussarek (Die bedingte Eheschliessung S. 46) wirklich an, dass Stephanus in der fraglichen Lehre sich einfach an Roland angeschlossen habe. Die oben abgedruckte Stelle kennt Hussarek (a. a. O. S. 48) aus der Summa des Johannes Faventinus, dessen Ausführungen Hussarek, im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben Schulte's über den Inhalt der Summa Stephani, für originell hält, während sie factisch beinahe wörtlich aus Stephan's Commentar ausgeschrieben sind. Es ist gewiss bedauerlich, dass sich dieser Irrthum in die ausgezeichnete Monographie Hussarek's (welcher Scherer in dieser Zeitschrift, Bd. 68 S. 477, reiches, aber wohlverdientes Lob gespendet hat) einschleichen konnte — freilich nur in Folge der bodenlos leichtfertigen, den Grundsätzen wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit hohnsprechenden Art, mit welcher Schulte seine Ausgaben der Decretisten »fertig« gestellt hat.

202) Die im Folgenden abgedruckte Stelle aus Cs. XXXI. q. III ist vom Verfasser der französischen Summe des Cod. Bamb. P. I. 11, welche mir in der Copie Ficker's zugänglich war, ebenso wie die Einleitung der Cs. XXVII beinahe wörtlich ausgeschrieben worden. Hörmann a. a. O. S. 183 f. citirt den Text aus der von ihm s. g. Summa Bambergensis des Cod. P. I. 11; dieser Irrthum ist bereits oben Note 134 aufgeklärt worden. (Dagegen ist die Angabe Hörmann's über die Provenienz der von ihm S. 182 mitgetheilten Stelle: »Si puella nubilis etc.« vollkommen richtig. Dieselbe ist im Cod. Bamb. f. 93[vo] enthalten, also in der von Hörmann a. a. O. Note 1 bezeichneten Schrift, welche er Summa Bambergensis nennt. Die letzterwähnte Stelle ist für uns hier nicht von Interesse, da dieselbe zu unserer Summa Monacensis nicht in Beziehung steht)

203) Summa Gallic. Cod. Bamb. fol. 179: nil. Ich verzeichne hier wieder die sämmtlich höchst unbedeutenden Varianten des Bamberger Textes, um die plagiarische Benützung der Vorlage anschaulich hervortreten zu lassen.

ventum fuerit id est septennium repleverint — qua quidem etate sensum habent et intellectum, licet semiplenum — tunc quidem sua ratihabitione confirmare poterunt quod a parentibus actum est. Alioquin libere poterunt dissentire et alio sua vota transferre. Si autem eo tempore, quo contrahuntur sponsalia, liberi maiores fuerint[204]) septennio, tunc omnino requirendus est consensus, sine quo nichil agi potest. In utroque autem casu, sive ab initio consenserint sive postmodum ratum habuerint, necesse habent complere[205]) promissi matrimonii contractum, cum ad adultam pervenerint etatem, et cogendi sunt ab ecclesia stare paterne dispositioni, quia proprio[206]) consensu firmaverunt[207]). Non tamen adeo ut, si inexorabiliter dissenserint et alio vota sua transtulerint, contractum cum aliis solvatur matrimonium. Sed tunc eis trium annorum iniungatur penitentia, et constabit matrimonium, nisi forte illud post specialem ecclesie prohibitionem, que causa cognita intervenire solet, fuerit contractum[208]) . . . Item notandum quod, si adultus consenserit in infantem, ab altera tantum parte constat obligatio: obligatur enim adultus infanti nec eum sibi obligat. Poterit enim infans libere, si voluerit, postea non consentire; consentiens autem id effitiet, ut prorsus teneatur maior matrimonium implere. Nam minoris adhibito consensu peracta sunt sponsalia, sicut dicitur quod, si ancilla sciens nupserit libero ignoranti eiusdem conditionem, obligatur viro quem sibi non obligat; potest enim vir quandocunque conperta eius conditione eam relinquere et alii adherere. Qui si nota servitute nichilominus in eam consenserit, non poterit illa dissentire.

Diese Ausführungen unseres Autors scheinen durchaus selbstständige zu sein; insbesondere ist er hier von Rufin und Stephan unabhängig[209]).

204) S. G. B.: sunt

205) S. G. B.: implere

206) S. G. B.: quam primo (offenbar verderbter Text.)

207) S. G. B.: confirmaverunt

208) Da es sich hier um die Frage der Lösung einer Desponsation handelt, so wäre es m. E. gewagt, aus dieser Stelle den Schluss ziehen zu wollen, dass der Verf. der von ihm oben (s. S. 432) referirten Meinung beipflichtet, welche überhaupt dem Interdictum ecclesiae irritirende Wirkung beilegt.

209) Um sich über die Ansichten des Stephanus ein sicheres Urtheil zu bilden, muss man auch in dieser Frage auf den vollständigen, unverstümmelten Text dieses Autors zurückgreifen; Schulte's Ausgabe würde wieder zu unrichtigen Folgerungen verleiten. In Cs. XXXI Q. II schliesst sich Stephanus nicht ausschliesslich an Roland an; es ist auch Rufin benutzt. Im übrigen genüge als Beleg für den selbständigen Werth des Textes der Summa Stephani der Hinweis auf Hörmann a. a. O. S. 83, welcher eine Copie des Münchner

Cs. XXXII. q. II. (Fol. 27).

Solet queri etc. usque *ea fide media, ut nec ille cum altera* etc. [Cf. c. 6]. Ex his verbis insinuari videtur hanc solam fidem in coniugio exigi, ne ab invicem divertant, ne ad alios amplexus fornicario modo se transferant, neque fieri etiam [209a]), ut mutue servitutis debitum sibi invicem reddant [210]). Quod etiam probatur exemplo beate virginis, que matrimonium verum et sanctum contrahendo in hoc solum consensisse videtur, ne alii se cognoscendam preberet, non etiam ut ab illo Joseph se pateretur cognosci. Quomodo enim in carnalem copulam consentiret, que votum virginitatis emiserat iuxta illud [211]): »Quomodo fiet istud, quoniam virum non cognosco«, id est me non cognituram proposui, ut XXVII. q. II [212]). Hoc idem videtur innui in proxima causa [213]) q. I. c. I. [214]), ubi dicitur: Si non potest

---

Stephanus-Codex 14403 benützen konnte und eine für den Standpunkt Stephan's in den Fragen des Eheschliessungsrechtes sehr charakteristische Stelle, die sich bei Stephan's Vorgängern nicht findet, abgedruckt hat; desgleichen theilt derselbe aus der Erläuterung zur Quaestio III. auf S. 83 (Si pater etc.) und S. 82 (Quid iuris sit etc.) die originellen Bemerkungen Stephans mit. S. 82 Z. 3 v. u. liest Cod. Steph. Bamb.: si non nubilis; die anderen Differenzen zwischen dem Texte Hörmann's und meiner Abschrift der betreffenden Stellen aus Cod. Steph. Bamb. und Cod. Mon. 17162 sind belanglos.

Im Rufintexte Schulte's in Cs. XXXI. q. II. u. III. müssen eine Reihe von Correcturen vorgenommen werden, um den Text mit den Handschriften in Einklang zu bringen, ihn überall verständlich und lesbar zu machen. S. 414 Z. 19 u. 21 v. o. haben auch Cod. P. I u. A. beide Male traditio st. traductio. Z. 29 st. ut pater l. quod pater; ebdas. sollen die citirten Worte des Capitels wie bei Gratian: »ab ipso Jordane« lauten, nicht: ab ep. Jord. Z. 30 st. a parte eius lies *a patre eius;* dann soll ein Punct folgen, und nach dem Worte Sacramentum, welches bei Schulte cursiv hätte gedruckt werden sollen, weil es aus dem Capitel entnommen ist, die Erläuterung »legitimorum testium.« Z. 31 statt consenserit lies consentiat, statt Dominum l. Domini. S. 415 Z. 10 muss nach venerit unbedingt ein Beistrich gesetzt werden, Z. 22 st. relinquunt lies reliquerint, Z. 23 nach fregerint ein Beistr. z. s., Z. 34 st. excusaverunt parentes lies *excusati erunt parentes,* Z. 37. 38 war »et polluerint« cursiv zu drucken, S. 416 Z. 2 nach »§. Ecce« fehlt ein usque; die Worte »quae illorum consensu« waren cursiv zu drucken.

209a) Sollte es nicht vielleicht »n. illam fidem« heissen? Ich halte es hier nicht für zulässig, ohne weiteres den Text zu ändern, da die Stelle, wenn »exigi« ergänzt wird, immerhin verständlich bleibt.

210) Vgl. die Erörterungen Roland's über die »duplex fides matrimonii«. welchem die Späteren folgen, bei Thaner Summa Rol. 128, 140.

211) Cf. Euang. Luc. I, 34.

212) Verba Grat. Dict. p. c. II.

213) Cs. XXXIII.

214) Jetzt c. II.; vergl. Friedb. Sp. 1149.

ea uti pro uxore, habeat eam tamquam sororem. Vel cuiusmodi vinculum esset inter tales, nisi coniugale? Nullum equidem. Sufficit itaque inter eos ad veritatem coniugii fides cavendi adulterii, etsi non assit altera fides, scil. mutui debiti reddendi. Hoc idem colligitur ex capitulo illo XXXIII. cause q. V. Quod Deo. [c. 4], ubi dicitur: tanto sanctius etc. Sed sciendum dupplicem contineri promissionem huius forma verborum, scil. fidem omittendi et fidem fatiendi. Quod autem dicitur de beata virgine, non multum facit ad rem; ipsa quippe in carnalem copulam consensit, nisi Deus ei aliter revelaret[215]). Et hec conditio tacite etiam hodie in omni desponsatione intelligitur, unde religionis aut continentie causa omnis desponsatio solvi potest. Quod vero dictum est alibi: »Habeat eam quasi sororem«, consilium fuit propter reverentiam sacerdotalis benedictionis, non quod inter eos esset coniugium. Quod vero dicitur hic et infra XXXIII. q. V., non officit, quoniam utramque fidem promiserant.

Dubitari potest, quid iuris sit, [si] qui ita convenerint: puta usque ad decem annos vel quamdiu voluerint. Ad quod dicendum: temporis adiectione vel quandocunque divertendi mentione vitiatur[216]) contractus, ut ipso iure nullus sit contractus. Sic enim contrahendo agunt, ut nil agant; paciscuntur enim contra naturam ipsius substantie contractus, quippe coniugium individuam vite consuetudinem desiderat[217]). In aliis vero conditionibus secus est. Nam si apponatur conditio, que non sit contra naturam contractus, puta »si michi mille dederis«, »si hoc aut illud feceris«, tunc spreta conditione contractus matrimonii tenet[218]). De hac vero conditione:

---

215) Vergl. c. III. Cs. XXVII. Q. II. (Augustinus)

216) Cod.: mutoē initiatur

217) Sicardus von Cremona hat offenbar wieder unsere Summe vor Augen, wenn er sagt: Sed cum adicitur tempus, ipso iure nullus est contractus, puta »consentio usque ad decem [sc. annos]« vel »quamdiu voluero.« Vgl. die Stelle des Sicardus in der Einl. d. Eher. bei Hussarek a. a. O. S. 56. Huguccio [ad c. 6 Cs. XXXII q. II] schliesst sich ebenfalls enge an den Text unserer Summe an; vergl. die Stelle Huguccio's bei Hussarek S. 74: Si ergo aliqui sic contrahunt, scil. usque ad decem annos vel quamdiu voluerint, non est matrimonium. Adiectio enim temporis vel divertendi quando voluerint vitiat contractum, ut ipso iure nullus sit. Omnis enim contractus vitiatur, si contra substantiam ipsius aliquid adiciatur. . . . Paciscuntur enim contra substantiam et naturam ipsius matrimonii; coniugium enim desiderat individuam vitae consuetudinem . . .

218) Vergl. auch oben S. 433. Die Decretale Alexander III. De illis (Cf. Cap. 5 X de sponsal. et matrim. V, 1 und Cap. 3. X. de cond. appos. IV, 5) hat unser Autor offenbar noch nicht gekannt, während Huguccio diese Extra-

»si pater voluerit« dubitatur, an adiecta vitiet contractum; an magis spernenda sit, ut et invitis parentibus teneat matrimonium; an ea defitiente defitiat matrimonium sub conditione contractum, eo quod non adiecta debeat ex necessitate concipi [219]). Potest etiam queri, si filius familias sub hac conditione expressa desponsavit aut iuravit [220]): »si pater eius consentiret«. Quibusdam videtur quod patre inexorabiliter dissentiente non cogatur filius eam accipere, quia parentum consensus ex necessitate ab initio requiritur neque sine eo matrimonium consistere potest; est enim de substantia contractus. Et hoc quidem de conditione expressa, propter tacitam autem conditionem non absolvitur [221]). Si tamen usque ad nuptias procederet, *minus* quidem esset *legitimum*, ratum tamen esset et omnifariam observandum patre contradicente et ignorante. Et ita sentit ✝ [? An dieser Stelle ist das Pergament leider rissig, so dass von dem Namen oder der Sigle auch nicht eine Spur mehr vorhanden ist.] Alii vero supradictam conditionem licet expressam asserunt observandam non esse, quia licet sine patris consensu *non* possit *plene legitimum* esse matrimonium, sine eo tamen consistere potest: ideo, etsi pater dissentiat, nichilominus illibatum manet matrimonium vitio conditionis amoto. —

Unsere Mittheilungen haben wohl den Beweis erbracht, dass die Summa des Cod. Monac. ein Werk der französischen Schule ist, dessen Bedeutung nicht etwa nach der Zahl seiner Blätter taxirt werden darf; die Methode wie die Ansichten des Verfassers haben grössere Verbreitung gefunden und auf die spätere Litteratur mehr Einfluss geübt als manche dickleibige Schrift jener Epoche. Besonderes Lob verdient die Unabhängigkeit des Urtheiles, die selbständige und gefällige Art der Darstellung; man erkennt auf den ersten Blick, dass wir es hier nicht mit der Arbeit eines blossen Compilators oder Plagiators zu thun haben. Der Autor gehört noch der älteren Richtung an, deren Vertreter ihre Vorbildung in der Schule

---

vagante erörtert und deren Anwendbarkeit auf Verlöbnisse beschränkt. Es ist wohl der Ansicht Hussarek's (a. a. O. S. 53) beizustimmen, wenn er annimmt, dass diese Decretale nicht vor 1174 erlassen ist.

219) Diese Stelle nahm Sicardus (a. a. O.) nicht auf: er beschränkt sich auf die Bemerkung: Tamen de hac conditione »si pater consenserit« quidam aliter sentiunt. Huguccio entscheidet sich für die Meinung, dass auch diese Bedingung unberücksichtigt bleibt, wie eine andere conditio honesta (Hussarek S. 72, 81).

220) Im Cod. beidemal der Indicativ.

221) Diese beiden Sätze sind — auf Grund der vom Verf. referirten Argumentation — wohl kaum in Einklang zu bringen.

der Rhetorik und der Theologie erhalten haben. Für die Thatsache, dass der Verfasser der französischen Kirche angehörte, dass das Werk in Frankreich entstanden ist, dort Ansehen und Verbreitung erlangt hat, ist gegenüber den Belegen, welche bereits beigebracht werden konnten, wohl eine weitere Begründung nicht mehr erforderlich[222]). Dem Sicardus von Cremona und dem Huguccio lag unzweifelhaft der Text unserer Summa vor; wir konnten den Nachweis erbringen, dass diese der Summa Monac. nicht blos Stellen entlehnt haben, sondern dass sie dem Vorbilde unseres Verfassers auch bei der Entscheidung schwieriger Fragen (Purgatio vulg., Conditio matrim. appos.!) gefolgt sind. Dass das Werk in Frankreich beim Unterrichte berücksichtigt ward, beweisen die Bruchstücke älterer, diesem Lande angehörender Schriften, welche unser Cod. Monac. enthält, ferner die plagiarische Benützung unserer Summa im Speculum des Petrus Blesensis und in der anonymen, in Frankreich für Unterrichtszwecke verfassten Summe des Cod. Bamb. P. I. 11, die Berücksichtigung des Werkes in der älteren Glosse des Cod. Steph. Berolin. (S. oben S. 415 und Note 126). Dass die Schule von Bologna das Werk beachtet hat, dafür bietet nicht blos die Benützung desselben bei Sicardus[223]) und Huguccio einen eclatanten Beleg; selbst bei Bernhard von Pavia (S. oben S. 389) ist noch der Einfluss des Autors unserer Summa, der Verbreitung, welche dessen Meinungen erlangt hatten, nachweisbar. Die Bedeutung der Thatsache, dass die Schrift schon wenige Jahre nach ihrer Entstehung in der Salzburger Kirchenprovinz bekannt und verbreitet war, will ich zwar nicht überschätzen; jedenfalls ist aber auch dieses Factum ein Beweis dafür, dass wir es nicht etwa blos mit einer Eintagsfliege zu thun haben, welche nur ihrer nächsten Umgebung ein kurzlebiges Interesse abzugewinnen vermochte.

Nachgratianische Decretalen hat der Autor nicht berücksichtigt; er citirt die Capitel noch mit Zahlen, jedoch selten mit hohen Zahlen[224]). Der Text des Decretes, welcher dem Autor vorlag, enthielt schwerlich eine grössere Anzahl von Paleä, obwohl wir andererseits oben feststellen konnten, dass einzelne Paleä, die man bisher als ziemlich

---

222) Die oben (Abschn. A.) sub 3] und 8] erwähnten Bestandtheile unserer Handschrift dürfen ebenfalls als Zeugnisse für die Verbreitung der Summa Monac. bezeichnet werden, wie auch die unten (siehe Abschn. C.) mitgetheilten Proben bestätigen.

223) Der auch die Methode unseres Verf. zum Muster genommen hat; s. oben S. 374 und Note 11, S. 382 und Note 30, S. 407, 434 f.

224) Cap. I., II., III., und wieder C. ult.; vgl. aber auch S. 404 u. Note 95.

späte Zusätze anzusehen gewohnt war, unserem Autor wie anderen älteren Bearbeitern Gratian's schon im Texte des Decretes vorlagen. (Ich bemerke noch, dass der Verf. das C. [26] Si hereticus Cs. II. q. 7. aus dem Texte des Decretes citirt; auch Rufin scheint dieses Capitel nicht als Palea angesehen zu haben).

Die Summa Monac. ist ohne Zweifel noch in den 60ger Jahren des XII. Jahrh. verfasst; jedenfalls ist sie jünger als der Commentar des Stephanus, dessen Werk unser Autor gekannt, benutzt und citirt hat. Da der Verf. seine Gewährsmänner verhältnismässig häufig namentlich anführt, so wäre sicher auch Johannes Faventinus neben Rufin, bez. Stephan genannt worden, wenn der Autor den Commentar des Johannes schon gekannt hätte. Dass unser Verf. jedoch ein *älterer* Zeitgenosse des Stephanus war, ergibt sich schon aus der Thatsache, dass sich in seiner Darstellung, in seinem Styl überall der Einfluss seiner vorwiegend theologischen Schulung kundgibt. Auch seine Vorliebe für biblische Allegorien charakterisirt den Autor als einen Decretisten jener älteren Richtung, welche »aus der Theologie hervorgegangen«' überall diese »ihre Herkunft, ihren Zusammenhang mit der Theologie« erkennen lässt [225]).

C. Probestellen aus den folgenden Stücken des Cod. Monac. 16084.

a) Aus dem Tractat de consang. et affin. [226]) hebe ich folgenden Stellen (Fol. 10vo) hervor: .... Secundum leges licitum fuit personas copulari per matrimonium in IV. gradu ... sed huiusmodi cautioni derogatum est per canones; nunc enim coniugium regitur lege poli et non lege fori [227]). ... In der Erörterung über die Affinitas, ihre genera und gradus wird bemerkt ... Quousque absti-

225) Vgl. oben S. 375 und Note 13. Die Summa Parisiensis und die Summa Coloniensis, welche beide wohl nur wenig jünger sein dürften als das Werk unseres Verfassers, sind — trotz der sonstigen Verschiedenheiten in Plan und Methode ihrer Verfasser — beide doch sofort als Schriften der jüngeren Richtung der Decretistenschule kenntlich, welche sich, gegenüber der Theologie wie den artes liberales, des selbständigen Charakters ihrer Disciplin bewusst ist, und deren Werken über das Decret die Hilfsmittel zu Statten kommen, welche sie ihrer juristischen Vorbildung verdankt. Man darf eben niemals übersehen, dass auch die wissenschaftliche Thätigkeit jeder Epoche sich aus der Arbeit mehrerer Generationen zusammensetzt; neben den ersten Vorläufern einer neuen Richtung und den Vertheidigern der in der Schule übermächtig gewordenen Strömungen machen sich immer auch noch die Stimmen derjenigen geltend, welche die Traditionen der Zeit festhalten wollen, der sie ihre Erziehung verdanken.

226) Vgl. oben Abschn. A. S. 375.

227) Vgl. die Summa Stephani Cs. XXVII. q. II.

nendum a cognata, et ab affini in isto primo genere. . . . Tertium genus duos habet gradus necessitatis etc. Der Tractat rührt also, wie diese Verschiedenheit der Ansichten über die Ausdehnung des Ehehindernisses der Affinität beweist, gewiss nicht vom Verfasser der Summa her[228]).

β) Aus der Vorrede: »Juditiorum instrum. prosec. [229]).

Der Anfang dieser Vorrede ist wörtlich gleichlautend mit dem letzten Theile der Vorrede zu der Summa Monac.; der Text der letzteren[230]) von »Juditiorum instrumenta« bis »incipiendum est« ist vom Compilator, welcher schon der jüngeren Richtung der Decretistenschule angehörte[231]), Wort für Wort abgeschrieben worden. Dann folgt eine Darstellung über die Eintheilungen und Quellen des Rechts (Jus naturale, i. gentium, i. constitutionis, i. forense et eccles., statuta concill., decreta, constitt. imper. u. s. w.), die Dispensation u. s. f., welche mit den Worten beginnt: Est autem (scil. jus naturale — s. oben S. 383) tempore dignius, quia cum ipsa rationali creatura creatum, dignitate, quia sicut summus pontifex non potest contra articulos fidei aliquid constituere neque venire, sic neque contra ius naturale[232]). Ich bemerke noch die Stelle: Tempus condendorum canonum tempore Constantini cepit; primitiva enim ecclesia imminente persecutione latebat. (Der Gedanke findet sich zuerst in der Vorrede Paucapalea's, welchem Stephanus denselben entlehnte; siehe Maassen a. a. O. S. 500, ebd. S. 503 über eine dem Prolog Paucapalea's verwandte Vorrede, Thaner, Summa Rol. S.XL II).

γ) Aus dem Tractat de matrimonio[233]) und seinen Glossen.

Eine wichtige Stelle desselben — betreffend eine auf das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft bezügliche Gewohnheit der Kirche von Ravenna — hat Thaner, Summa Rol. S. XXIX, nach der Berliner Handschrift mitgetheilt. Im Folgenden aus unserer Müncher Handschrift die nachstehende Ausführung des Tractates über die genera sponsaliorum; die Varianten des Bamberger Codex sind in den Noten beigefügt.

Sciendum itaque quod sponsaliorum diversa sunt genera: est

---

228) Vgl. oben S. 375, S. 429 und Note 193.

229) Vgl. oben Abschn. A. S. 375 f.

230) Vgl. oben S. 382 f.

231) Vgl. oben Abschn. A.

232) Vgl. die von *Maassen* Paucapalea Akd. 31, S. 467 und *Schulte* II. Beitr. Ak. 64, S. 131 referirten Stellen der Summa Parisiensis.

233) S. oben Abschn. A. S. 376 f.

enim desponsatio alia legalis, alia canonica[233a]). Unde cum utraque[234]) ad sui substantiam exigat consensum[235]), alia exigit consensum de presenti, alia de futuro. De presenti, ut canonica; de futuro, ut legalis[236]) Unde sic describitur: desponsatio est sponsio[237]) et repromissio futurarum nuptiarum, scilicet promissio unius et repromissio alterius partis. Canonica desponsatio ad sui substantiam exigit consensum de presenti; unde hec sola matrimonium facit, non tamen consummatum et perfectum, licet initiatum et verum. Illa ergo sponsa, cum qua et viro est consensus de presenti, monasterium quidem eligere potest favore continentie et religionis, et [hoc][238]) ad exemplum Macharii et aliorum. Verumtamen[239]) alii viro nubere non potest et, si nupserit, de rigore iuris separari debet et reddi priori. Et si quando[240]) tolerat ecclesia, ex dispensatione facit vel causa pacis vel alterius rei gratia.

Fol. 31vo unserer Münchner Handschrift ist bei den Worten »que ad nubiles annos nondum pervenit«[241]) am unteren Ende des Blattes nachstehende Randbemerkung beigesetzt: Nota. Inpedimenta matrimonii sunt XXI. Votum, ordo sacer, habitus religiosus, maleficium — si ante carnalem copulam contingat, frigiditas, naturalium membrorum defectus, cognatio carnalis, cognatio spiritualis, affinitas, honestatis ratio, *secundum leges* civilis cognatio[242]), ligatio, coactio, enormitas delicti, dispar cultus, error persone, error conditionis, furor, etas, feriales dies, interdictum ecclesie. Die Aufzählung entspricht nicht der Ordnung des Tractates; wir haben hier eine spätere Glosse vor uns, welche wohl erst unserer Handschrift, und nicht schon der Vorlage beigefügt ward[243]). In der Bamberger

233a) Vgl. die Summa Coloniensis, welche bekanntlich ebenfalls eine desp. legalis u. canon. unterscheidet, bei Scheurl a. a. O. S. 166.

234) Bamb. add.: illarum

235) ex. cons. fehlt in Bamb.

236) Bamb. st.: De presenti . . legalis: »Desponsatio legalis exigit consensum de futuro. Unde etc. Der Text der Bamberger Handschrift ist hier offenbar vorzuziehen.

237) est sp. fehlt Bamb.

238) Bamb.: et hoc

239) Bamb.: Unde tamen

240) Bamb. st. si q.: secus

241) Es sind dies die Schlussworte des Tractates im Cod. Bamb. B. III. 21, wo ein gutes Drittel der Schrift fehlt; vgl. oben Abschn. A. S. 377 und Nte 18.

242) Die Glosse stellt also — mit bestem Grunde — in Abrede, dass dieses Ehehindernis von der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt sei.

243) Die Schriftzüge sind grösser als jene des Tractates und dürften übrigens schon dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrh. angehören.

Handschrift B. III. 21 sind dem Tractate eine Reihe signirter Glossen beigefügt; zwei derselben glaube ich hier mittheilen zu sollen [244].

---

244) Ueber den Schriftcharakter der Glossen, welche sowohl der Summa Stephani als dem Tractat de matrim. in der Bamberger Handschr. B. III. 21 beigefügt sind, vgl. oben S. 415 Note 131. Die Glosse »M. R. Coniuges non sunt, id est maritalem non habeut affectum, manet tamen sacramentum«, welche Schulte (III. Beitr. S. 59) citirt, ist nicht dem Tractat de matrimonio, wie Schulte angibt, beigefügt, sondern dieselbe ist der Summa Stephani ad c. 7 Cs. XXXII. q. II (fol. 230 des Bamb. Codex) beigeschrieben. In seiner Gesch. d. Quell. u. d. Litt. des can. R. I, 130 Note 37 behauptet Schulte, dass diese Glosse sich in der Berliner Handschrift des Tractatus de matrimonio finde und verweist zum Belege auf seinen I. Beitrag S. 39. An der von Schulte citirten Stelle wie in seinem ersten Beitrage überhaupt ist jedoch davon keine Spur zu finden; die ganze Angabe ist wohl nur eine irrige Verweisung, bei welcher sich Schulte, der die oben citirte Bemerkung im III. Beitr. im Auge gehabt haben mag, auf sein Gedächtnis verliess, ohne die Stelle nachzuschlagen.

Die Bamberger Handschrift B. III. 21 ist m. E. auch vom paläographischen Standpunkte als eine Merkwürdigkeit zu bezeichnen. So wohl die Summa Stephani zu Ps. I. u. II. (fol. 157—239; die Angaben Schulte's, Summa Steph. S. IV, sind unrichtig, er hat übrigens diesen Codex für seine Ausgabe nicht herangezogen) als die letzten Blätter, welche einen Ordo iudiciarius und den erwähnten Tractat de matrimonio enthalten, zeigen entschieden den Schriftcharakter a. d. Ende des XIII. Jahrhunderts. Dennoch finden wir fol. 203—233 vo Col. I. incl. für die erste Zeile die s. g. verlängerte Schrift angewandt — mitten in der Copie eines Buches, welche zu einer Zeit angefertigt wurde, die sich der verlängerten Schrift selbst in Urkunden kaum mehr bediente.

Fol. 239 enthält eine kleine Schrift über das iudicium. Incip.: Hactenus magister Gratianus egit de personis ostendens, que, a quibus, ad quos ordines vel dignitates possint promoveri. Hic autem de actionibus consequenter iuxta propositum exequitur .... Unde videndum est, quid sit iudicium, qualiter instituendum et qualiter exercendum, et que eius potestas sive effectus ...... Schliesst auf fol. 239 verso m. d. W.: »nec distrahi privatis personis debent.« Der Verfasser dürfte wohl in Köln gelebt haben; nur unter dieser Voraussetzung wenigstens lässt sich die Kenntnis der localen Verhältnisse erklären, von welcher die Fassung des merkwürdigen Accusationsformulares Zeugnis gibt: Ego Remgerus (?) canonicus sancti Andree Gilbertum Massiliensem balbulum reum defero super crimine quod commisit cum Selburge gibba in domo Petri phisici anno dominice incarnationis M° C° LX°. mense V. regnante glorioso imperatore Friderico, sancte Coloniensi ecclesie sedi presidente Philippo archiepiscopo, consulibus Anna et Cayphа. Ein »Berengerus prepositus scti Andree« erscheint als Zeuge in Urkunden bei *Ennen* und *Eckertz*, Quellen z. Gesch. d. Stadt Coeln I, 511, 514, 518, ein Gisilbertus kommt 1185 als Propst, 1198 als Dechant des S. Andreasstiftes vor; vergl. das. S. 591, 594 — in Urkunden des Erzbischofes Philipp, ferner S. 613. Erzbischof Philipp wurde 1167 auf den Metropolitansitz von Koeln erhoben; in dem obigen Formular steht die Jahreszahl 1160 statt 1170 wohl nur in Folge eines Schreibfehlers.

M. p. Si solus consensus, ergo sine verbis, et ita expoñ: solus id est legitimus. Vel solus excludit coitum . . .

M. G. Quod si aliqua desponsata etiam de presenti et iam intratura thalamum sponsi a fratre sponsi vel etiam patre corrumpatur, quoniam amplius eam cognoscere non poterit sponsus, et ipse illa vivente sine coniuge et illa sine marito erit quoad carnalem copulam; perseverat enim et inter tales sacramentum. M. p.: Quoniam sponsus prior potest exigere debitum et illa tenetur reddere sed non exigere [potest]. Ita dico, si sponsus noluerit continere; nam ista vivente aliam ducere non potest.

δ) Aus der Vorrede: »Bene conposite domui etc. . . .[245]).

Diese Vorrede findet sich nach dem bereits S. 379 citirten Berichte Thaner's auch in der Berliner Stephanushandschrift fol. 116, wo dieselbe einem Magister p. de louencenis beigelegt wird. Die Vorrede der Summa Monac. war, wie sich jetzt feststellen lässt, die Vorlage des Verfassers und ist zum Theile beinahe wörtlich ausgeschrieben worden; so z. B. die allegorische Deutung der Stelle des hohen Liedes: Murenulas aureas fatiemus etc.[246]). Für den Satz: »Opus suum magister in tres partes felici numero distinguit, primo tractans de ministeriis altaris, secundo de ecclesiasticis negotiis, tertio de spiritualibus sacramentis« hat ebenfalls eine Stelle in der Vorrede zur Summa Monac.[247]) die Vorlage gebildet, welche der M. p. de louencenis durch seine Zusätze erweiterte; dasselbe liesse sich für eine ganze Reihe von Stellen nachweisen.

Der Eingang der Vorrede (Fol. 63vo) lautet: Bene conposite domui aliquid deesse potest ad ornatum. Sed Dei patris sapientia ab eterno cuncta suaviter disponens cautissime providit, ne quicquam domus sue perfectioni deesset ad decorem, dum veteris legis instrumento et prophetarum vaticiniis et euangelice doctrine — ex quibus christiane religionis ordo colligitur — canonicarum quoque sanctionum varietas picture loco accessit, ut in materie soliditate robur edifitii consisteret et eidem colorum varietas decenter apposita afferret decorem. Dixerit autem fortasse aliquis: Quenam ista colorum varietas, quam in domo Domini picture nomine commendasti? Veni et vide! Audi et disce! *Canonici iuris corpus multiplici materiei qualitate distinguitur*[248]). Ipsum namque ex utriusque legis man-

245) S. oben Abschn. A.

246) S. oben S. 380 f.

247) S. oben S. 382.

248) Die cursiv gedruckten Worte hat Thaner a. a. O. Ak. 79, S. 229. Note 1 aus der Berliner Handschrift mitgetheilt und meint, der M. p. de

datis, ex prophetarum preconiis, ex conciliorum gestis, ex decretis pontificum, ex sententiis patrum, ex responsis prudentium, ex constitutionibus principum grata varietate conficitur. Plerumque enim *canonice pagine*[249]) defectum leges supplent . . . .
Ich glaube noch die folgende Stelle (Fol. 64ro) mittheilen zu sollen: *Beate* igitur *memorie dominus et magister Gratianus*, ne talium ignaros diutius errare pateretur, ad huius operis compositionem feliciter accessit, canones id est canonice scripture seriem sibi in materiam assumens ea intentione, ut vagos et dispersos canones in unum colligeret et, si qua inter eos discordia videretur, ad concordiam revocaret. Die Vorlage des Compilators war hier offenbar die Vorrede der Summa Monac. — s. oben S. 381 f. die Stelle: Ne igitur etc. Auffällig ist die Bezeichnung Gratian's als »dominus et magister«; dass dieselbe hier nicht im Sinne der Auth. Habita verstanden werden darf, muss wohl nicht erst begründet werden[250]).

e) Aus dem Summenbruchstück Fol. 64vo [250a]).

Die Vorrede beginnt mit dem Satze: Inter cetera, que ecclesiastice dignitati cedunt ad gloriam, unum est, quod gloriosius elucescit, prudens et provida discretio prelatorum . . . Prelatis igitur ecclesie, qui specialiter collum, oculi, columbe, navicule Petri rectores nominantur . . . . . . tales auro spiritualis intelligentie debent fulgere interius et nitore argenti celestis eloquii, ut . . . in canticis canticorum: Murenulas etc. (Folgt die bekannte allegorische Deutung der Stelle). Gratian's Werke gibt der Autor den Titel »De discordium canonum concordia«; vergl. den Schluss der Vorrede: Intentio auctoris ex operis titulo satis innotescit; intitulatur enim: De discor-

---

louencenis habe hier das Decret Gratian's als Corpus iuris canonici bezeichnen wollen. Der Zusammenhang ergibt jedoch, dass diese Auslegung Thaner's irrig ist: »canonici iuris corpus« ist hier ein bildlicher Ausdruck, bei welchem der solche Wendungen liebende Verfasser nicht irgend eine Sammlung, sondern die gesammte Masse, den »Körper« des für die Kirche geltenden Rechts im Auge hat.

249) In demselben Sinne findet sich der Ausdruck: »theologica pagina«; s. oben S. 384.

250) Vgl. übrigens die bei Savigny Gesch. d. R. R. im M. A. III, 207 Note i citirte Stelle des Johannes Andreae und ebd. eine Glosse sec. XII. des Pariser Manuscriptes 4458a ad L. 57 Dig. de V. S., welche beweisen, dass der Titel »dominus«, namentlich ausserhalb Italiens, durchaus nicht jene beschränkte Bedeutung hatte, welche der Auffassung Schulte's entspräche. Dieser behauptet nämlich (Vgl. Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I, 214, Note 23), dass »dominus« der »terminus technicus ist«, mit welchem die Canonisten die Lehrer des Civilrechtes bezeichnen.

250a) S. oben Abschn. A. S. 379.

dium canonum concordia[251]) . . . Utilitas est id intelligentia percipere, quod mag. Gratianus intendit docere[252]). Finis ad quem tendit est, ne, sicut quondam, sic et hodie ecclesiastica negotia solo iudicantis arbitrio et incerto consuetudinis terminentur, sed legum et canonum consona sanctione legitimum sortiantur eventum[253]). Hoc autem ordine prosequitur: voluminis huius totam seriem in tres partes distribuit etc. . . . . A prima igitur parte sumens exordium dicit: *Humanum genus* u. s. w. (Hier beginnt der Text des Summenbruchstückes).

Dem einleitenden Satze: »*Humanum genus.* Quia de iure canonico magister intendit [agere], ne ignoto genere species ignoretur, altius stilum elevans a iure sumit exordium, cuius tres supponit divisiones« [254]) folgt zunächst eine Inhaltsübersicht der Pars I. des Decretes (Dist. 1—15: »species iuris«, 15—23: »partes iuris canonici« u. s. w.; über Dist. 81 ff. bemerkt der Text: »Ab illo loco breviter epilogat et quedam ommissa precedentibus continuat et sic

---

251) In der jüngsten Zeit neigt man sich allgemein wieder der Ansicht zu, dass der Name »Decreta« die ursprüngliche Bezeichnung des Gratianischen Werkes gewesen sei. Auch Schulte hat bekanntlich in letzter Zeit seine frühere entgegengesetzte Meinung (Vgl. z. B. noch Zeitschr. f. Kirchenr. XI, 305, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. can. R. I, 48) aufgegeben. Ich will nicht leugnen, dass das Zeugnis der Reihe von Autoren des XII. Jahrh., welche berichten, dass Gratian's Werk sich den Titel »Concordia canonum« oder »Concordia disc. canonum« beilege, allein noch nicht genügt, um die Frage endgiltig zu entscheiden; die Gründe jedoch, welche man neuestens dafür geltend gemacht hat, dass »Decreta« der ursprüngliche Name des Werkes gewesen, scheinen mir noch weniger ausschlaggebend zu sein. Ich werde auf diese Frage sowie auf die Controverse, welche die Eintheilung der Pars I. u. III. betrifft, in einem späteren Beitrage noch zurückkommen müssen. Hier sei vielleicht nur die Bemerkung gestattet, dass m. E. die ganze Controverse über den ursprünglichen Namen des Decretes wohl so lange der Berechtigung entbehrt, als die Möglichkeit offen bleibt, dass Gratian selbst, älteren Beispielen folgend, das Werk wie ohne Prolog, so auch ohne Gesammttitel seinen Zeitgenossen in die Hände gab, und dass für dasselbe die beiden Bezeichnungen — »Decreta« und »Conc. disc. can.« — ziemlich gleichzeitig in Gebrauch kamen. Sollten nicht vielleicht die Statuten der Cistercienser das Richtige getroffen haben, wenn sie einfach von »canonum [concordia] sive decreta Gratiani« sprechen? Vgl. Martène et Durand, Thesaur. nov. anecd. IV, 1263.

252) Dieser Satz (Utilitas etc. . . . docere) ist, wie andere des vorliegenden Summenfragmentes, wörtlich der Summa Monac. entlehnt. S. oben deren Vorrede auf S. 382.

253) Derselbe Gedanke auch in der Vorrede des Stephanus, des M. p. de Iouencenis, der Präfatio des Johannes Faventinus u. s. w.

254) Vgl. den Eingang der Summa des Paucapalea, Rufin's und der Summa Monac.

primam partem leto fine concludit«), welcher sich dann die nachstehende Erläuterung der hier wiederholten Anfangsworte des Decretes anschliesst: »Initio hanc iuris innuit divisionem: ius aliud naturale, aliud positivum. Et primo primam speciem exequitur. Jus naturale large, largius, largissime accipitur. In largissima significatione dicitur vis insita omni creature a natura id est a Deo, qui summa natura est omnium. De qua vi naturali procedit, ut stelle cursus suos non deserunt (So d. Cod.), quod luna nunc plena nunc semiplena videtur, quod aque ad fontes suos revertuntur, quod in omnibus fere similia ex similibus procreantur. Sed de hoc jure inquisitio illorum est, quos mundi labor exagitat. Minus large ius naturale accipitur, prout omni animanti, vis scilicet naturaliter insita omnibus animantibus . . . Et sic in lege forensi describitur: Jus naturale est, quod natura omnia docuit animalia. In tertia significatione et strictiori naturale ius accipitur, prout omni et soli homini competit, vis quedam scilicet divinitus homini inspirata, qua ad id, quod iustum et equum est, naturaliter inclinatur . . . . Wir haben hier offenbar das Fragment einer Mosaikarbeit[255]) vor uns, die kaum etwas Selbstständiges enthält, aber nicht ohne Geschick compilirt ist.

255) Vergl. die Dist. I. Rufin's, Stephan's, der Summa Monac.

XXXV.

Die Confession der Kinder in Gebieten des rheinischen Rechts.

Fünf Rechtsfälle, beurtheilt von Dr. *K. Schmidt*, O.-L.-G.-Rath zu Colmar i. E.

A. Elsass-Lothringen.

Im Reichslande gilt der dem Naturrechte entsprechende Rechtssatz, dass die Eltern kraft ihrer Erziehungspflicht die Religion ihrer Kinder zu bestimmen haben, ohne hierbei durch besondere Landesgesetze beschränkt zu werden. Es können Streitigkeiten darüber vorkommen. Doch waren dieselben zwanzig Jahre lang bei den Gerichten von Elsass-Lothringen fast unbekannt. Schon aus diesem Grunde sind zwei Rechtsfälle zu beachten, die im Jahre 1892 zu Entscheidungen von zwei Senaten des Oberlandesgerichts geführt haben. Sie sind aber auch sonst merkwürdig.

1. Kinder aus einer gemischten Ehe.

Die katholische Wittwe eines Protestanten, Namens Winter, hat zwei Kinder, die um die Zeit der Jahre 1879 bis 1882 geboren sind. Durch einen Beschluss des Familienraths vom 25. Juli 1888 ward der Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder entzogen. Sie liess dieselben früher »in der protestantischen Religion und Schule« erziehen, will sie aber jetzt in der katholischen Religion unterrichten und erziehen. Durch einen mit drei gegen zwei Stimmen gefassten Familienrathsbeschluss wurde der Vormund ermächtigt, sich der von der Mutter beabsichtigten Aenderung der Religion ihrer Kinder zu widersetzen [1]). Der Beschluss stützte sich auf folgende Erwägungen: »Dass nach den Erklärungen der Wittwe Winter, gegenüber dem Wilhelm Winter am Tage der Beerdigung ihres Mannes, und gegenüber der Vorsteherin der Kleinkinderschule bei Einführung der Kinder in diese, angenommen werden muss, dass der verstorbene Vater der Kinder die Erziehung derselben in der protestantischen Religion gewünscht hat; dass zwar das älteste Kind katholisch getauft wor-

1) Beschluss eines Familienrathes am Amtsgerichte zu Wasselnheim vom 7. März 1892.

den ist, indessen vor Eingehung der Ehe ihrer Eltern; dass beide Kinder später protestantisch getauft und bis vor Kurzem in der protestantischen Religion und Schule erzogen wurden; dass der Vater allein die Religion seiner ehelichen und legitimirten Kinder bestimmt, und dass, selbst wenn der Vater nicht ausdrücklich eine anderweite Bestimmung getroffen hat, angenommen werden muss, dass er die Kinder in seiner Religion erzogen haben wollte; dass hiernach die Mutter nicht berechtigt erscheint, die Kinder einer anderen Religion zuzuweisen.«

Eine Beschwerde der Wittwe Winter und der beiden überstimmten Mitglieder des Familienraths [1]) wurde vom Landgerichte zu Zabern aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen. Dann erhoben die Beschwerdeführer in richtiger Form und Frist weitere Beschwerde. Das Oberlandesgericht hielt die weitere Beschwerde der Wittwe Winter für begründet und änderte daraufhin den Beschluss des Landgerichts dahin ab, dass die Beschwerde der Wittwe Winter nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern als unzulässig verworfen wurde [2]). Dagegen wurde die Beschwerde der beiden Familienrathsmitglieder, Berktold und Heimburger, als unbegründet zurückgewiesen, weil das Oberlandesgericht annahm, die Gründe des Familienraths, denen sich das Landgericht angeschlossen hatte, seien so auszulegen, dass sie keinen Rechtsirrthum enthielten [3]).

Also ist der Vormund der beiden Kinder durch den Familienrath ermächtigt, sich der von der Wittwe Winter »beabsichtigten Aenderung der Religion der Kinder zu widersetzen« [4]). Wie dieser Beschluss ausgeführt werden soll, ist nicht angegeben. Für die

---

1) Dies waren der Gegenvormund Berktold und das Familienrathsmitglied Heimburger. Die Mehrheit des Familienrathes bildeten also der Amtsrichter, der Vormund und das fünfte Familienrathsmitglied.

2) Im Uebrigen wurde die Beschwerde der Wittwe Winter, »soweit sie auf Aufhebung des Familienrathsbeschlusses gerichtet war, als unbegründet zurückgewiesen.« Diese Zurückweisung beruht auf Versehen. Konnte die Beschwerde nicht zugelassen werden, so war nicht zu prüfen, ob ein Grund zur Beschwerde vorlag. Wäre aber ein Theil der Beschwerde durch das Landgericht mit Recht zurückgewiesen worden, so hätte nicht der ganze Beschluss des Landgerichts aufgehoben werden sollen.

3) Beschluss des Oberlandesgerichts zu Colmar (3 Senat) vom 24. Mai 1892, Jur. Ztschr. für Elsass-Lothringen, Bd. 17, S. 542—546.

4) Dass der Familienrathsbeschluss vom 7. März 1892 diesen Inhalt hatte, ist in der juristischen Zeitschrift a. a. O., Seite 542, in der Aufschrift des Herausgebers unter Nr. 4 angegeben.

Wittwe Winter hat derselbe keine bindende Kraft. »Die gerichtliche Klage ist das einzige Mittel zur Durchführung der vormundschaftlichen Massregeln gegen widersprechende Dritte«, namentlich gegen eine Mutter, die nicht Vormünderin ist [1]). Deshalb war sie nach § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Juni 1887 [2]) nicht berechtigt, den Familienrathsbeschluss anzufechten, was vom Landgerichte übersehen, jedoch vom Oberlandesgerichte richtig erkannt wurde [3]).

Kraft der elterlichen Gewalt (puissance paternelle) steht der Wittwe Winter die Entscheidung darüber zu, in welchem Religionsbekenntnisse ihre Kinder unterrichtet und erzogen werden sollen. Auch hat sie die Schule für ihre Kinder auszuwählen. In der Ausübung dieser Rechte kann sie gesetzlich weder durch den Vormund noch durch den Familienrath, weder durch den Bürgermeister noch durch den Schulinspektor gehindert werden. Solange die Mutter lebt, und ihr die Erziehung ihrer Kinder nicht durch Entscheidung

---

1) Urtheile des Oberlandesgerichts zu Colmar (3. Senat) vom 20. Dezember 1889 und des Reichsgerichts vom 25. März 1890, Jur. Ztschr. für Elsass-Lothringen, Bd. 15, S. 294—301; Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 26, S. 350—352. Hiernach kann eine Wittwe, die von der Vormundschaft über ihre Kinder ausgeschlossen ist, in der Erziehung ihrer Kinder nicht durch den Vormund oder Familienrath, sondern nur durch das Prozessgericht, auf Klage des Vormundes, beschränkt werden. — Wenn die Kinder Winter etwa vor Vollendung des zwölften Lebensjahres strafbare Handlungen begangen hätten, was nicht behauptet wird, oder wenn auf sie die Voraussetzungen von § 1, Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1890, über verwahrloste Kinder, zuträfen, was gleichfalls nicht behauptet wird, so könnten sie, selbst gegen den Willen der Mutter, aber auch dann nur nach Erfüllung der in §§ 2—4 bezeichneten Formvorschriften, in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt »von Obrigkeitswegen« untergebracht werden.

2) Diese Vorschrift schliesst sich im Wesentlichen an den Art. 888 des code de procédure an.

3) Beiläufig bemerkte das Oberlandesgericht, unter Verweisung auf die Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Bd. 15, S. 294, die Wittwe Winter müsse Ansprüche, die sie aus ihrem elterlichen Rechte herleite, »im Wege der Klage geltend machen.« Hier liegt wieder ein Versehen vor. Aus den Entscheidungen, worauf verwiesen wurde, ist der entgegengesetzte Satz zu entnehmen, dass nämlich die Wittwe nicht nöthig hat zu klagen, sondern die Klage des Vormundes erwarten kann. In dem angezogenen Falle klagte ein Vormund gegen die Mutter, und die Mutter wurde verurtheilt, ihre beiden Töchter herauszugeben, damit dieselben in einer Erziehungsanstalt untergebracht würden, weil die Mutter dem Trunke und einem liederlichen Lebenswandel ergeben war und ihre Erziehungspflicht gröblich vernachlässigte.

des Prozessgerichtes, auf Klage des Vormundes, entzogen ist, hat der Vormund an der Erziehung nicht theilzunehmen[1]).

Freilich »liegen der Mutter auch Pflichten ob, insbesondere die Pflicht, für sittliche Erziehung der Kinder zu sorgen, schlechte Einflüsse und Vorbilder von denselben fernzuhalten. Wird diese Pflicht verletzt, und die Erziehung der Kinder gefährdet, so ist es der Beruf der über solche neben der Mutter bestellten Vormundschaft, die zum Schutze der Kinder geeigneten Massregeln herbeizuführen[2]).« Allein zur Herbeiführung solcher Massregeln gibt es in Elsass-Lothringen, falls die Voraussetzungen des Gesetzes vom 18. Juli 1890 nicht vorliegen, keinen anderen gesetzlichen Weg, als eine Klage des Vormundes gegen die Mutter. Dazu liegt gegenüber der Wittwe Winter, wie es scheint, kein Anlass vor. Es wird wenigstens nicht berichtet, dass sie die Erziehungspflichten vernachlässige oder verletze. Wenn sie ihre beiden Kinder, »die bis vor Kurzem in der protestantischen Religion und Schule erzogen wurden,« jetzt in der katholischen Religion erzieht und unterrichten lässt, so kann ihr dies nicht zum Vorwurf gereichen. Denn dazu ist sie kraft ihrer elterlichen Gewalt berechtigt und, falls sie dem katholischen Glauben anhängt, im Gewissen verpflichtet. In der Ausübung eines gesetzlichen Rechtes oder in der Erfüllung einer Gewissenspflicht kann kein Missbrauch der Erziehungsgewalt liegen. Es müsste daher eine Klage des Vormundes gegen die Wittwe Winter, wenn sie auf keine anderen Gründe gestützt werden könnte, abgewiesen werden.

Der Vormund scheint bei dem Familienrathe nur die Ermächtigung begehrt zu haben, sich der katholischen Erziehung der Kinder »zu widersetzen.« Der Amtsrichter hätte ihm bemerken sollen, eine solche Ermächtigung sei unnöthig und zwecklos. Aus demselben Grunde hätte der Amtsrichter, wenn der Vormund sich nicht belehren liess, gegen den Antrag stimmen sollen. Dann wäre der Antrag abgelehnt worden, und damit die Sache erledigt gewesen. Es

---

1) Vgl. *Aubry* und *Rau*, § 111, Bd. 1, S. 433, 434 (4. Aufl.), besonders Note 7: »L'autorité tutélaire, qui peut exister concurremment avec la puissance paternelle, ne saurait restreindre les droits de cette dernière. En pareil cas, les pouvoirs du tuteur se bornent à l'administration du patrimoine; et le gouvernement de la personne reste, en général, confié au père ou à la mère. C'est au survivant des époux, investi de la puissance paternelle et capable de l'exercer, qu' appartiennent les droits d'éducation, de correction et d'émancipation« .... *Laurent*, Bd. 5, n. 2: .... »il y a un pouvoir supérieur à celui du tuteur, la puissance paternelle« ...

2) Urtheil des Reichsgerichts vom 25. März 1890, Entscheidungen Bd. 26, S. 351; Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Bd. 15, S. 300, 301.

war ein Missgriff, dass der Amtsrichter den Antrag unterstützte und demselben durch seine Stimme die Mehrheit verschaffte.

Einen weiteren Missgriff beging der Amtsrichter oder der Familienrath in der Begründung des Beschlusses. Die oben (S. 448, 449) mitgetheilten Erwägungen haben den Sinn, dass eine katholische Wittwe nicht befugt sei, ihre Kinder katholisch zu erziehen, wenn dieselben nach dem Willen des Vaters protestantisch erzogen werden sollten, dass daher der Wille des Vaters auch über seinen Tod hinaus für die überlebende Mutter bindend sei. Danach beruhte der Beschluss des Familienrathes auf Rechtsirrthum. »Denn die Bestimmung der Religion eines minderjährigen Kindes ist ein Ausfluss des Erziehungsrechtes, welches bei ehelichen und legitimirten Kindern beiden Eltern zusteht, bezüglich dessen Ausübung zwar während bestehender Ehe der Vater an die Zustimmung der Mutter nicht gebunden ist, so dass er allein zu bestimmen hat, in welcher Religion die ehelichen und legitimirten Kinder zu erziehen sind, dessen Ausübung aber nach dem Tode des Vaters auf die Mutter übergeht, so dass sie nunmehr die Religion ihrer Kinder zu bestimmen hat« [1]. Das Landgericht hätte daher den Beschluss des Familienrathes aufheben sollen. Statt dessen wies das Landgericht die Beschwerde von Berktold und Heimburger zurück, indem es sich den Gründen des Familienrathes anschloss. Also beruhte die Entscheidung des Landgerichts ebenfalls auf Gesetzesverletzung. Mithin war die weitere Beschwerde von Berktold und Heimburger begründet. Es hätte daher auf die weitere Beschwerde dieser beiden Familienrathsmitglieder der Beschluss des Landgerichts aufgehoben, und in der Sache selbst der Beschluss des Familienraths ebenfalls aufgehoben werden sollen. Die Gerichtsgebühren konnten nach § 6 des Gerichtskostengesetzes sämmtlich niedergeschlagen werden, weil die unrichtige Behandlung der Sache dem Amtsrichter und dem Landgerichte zur Last fiel.

Dass demungeachtet die weitere Beschwerde von Berktold und Heimburger durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen wurde, beruht auf einer irrigen Auslegung des Familienrathsbeschlusses, sowie auf der irrigen Rechtsansicht, dass dem Familienrathe die Befugniss zustehe, die elterliche Gewalt einer Wittwe, die nicht Vormünderin ist, mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder, nach freiem Ermessen zu beschränken, auch sogar nach Bewandniss der Umstände über das Religionsbekenntniss der Kinder zu entscheiden.

Die Gründe des Oberlandesgerichts lauten nämlich, wie folgt.

1) Aus den Gründen des Oberlandesgerichts in dieser Sache, Jur. Ztschr. für Elsass-Lothringen, Bd. 17. S. 545.

»Es kann der obige Satz der Erwägungen des Familienrathsbeschlusses mit Rücksicht auf die vorhergehenden Feststellungen auch dahin aufgefasst werden, dass nur gesagt werden sollte, der Vater der Minderjährigen sei allein und ohne Zustimmung der Mutter berechtigt, die Religion der Kinder zu bestimmen, ohne dass eine rechtsverbindliche Kraft seiner Bestimmung über seinen Tod hinaus behauptet werden sollte. Aus dem weiteren Satze, dass die Mutter hienach nicht berechtigt erscheint, die Kinder einer anderen Religion zuzuweisen, ist nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, dass der Familienrath von der Anschauung ausging, dass die Bestimmung des Vaters der Mutter das Recht benehme, nach seinem Tode die Kinder in einer anderen Religion erziehen zu lassen; es kann dieser Satz auch dahin verstanden werden, dass *im vorliegenden Falle* die Mutter hierzu nicht berechtigt sei. Die letztere Auslegung liegt sogar näher, da dieser Satz die sämmtlichen Erwägungen abschliesst, und deshalb anzunehmen ist, dass das »hiernach« sich nicht bloss auf den unmittelbar vorhergehenden Satz, sondern auf die sämmtlichen vorhergehenden Erwägungen bezieht. Es liegt deshalb kein genügender Grund zu der Annahme vor, dass der Beschluss des Familenrathes und somit auch der Beschluss des Landgerichtes auf einem Rechtsirrthum beruhe, wenn unter den gegebenen Umständen die Bestimmung des Vaters für den Vormund [1]) als massgebend erklärt werden konnte. Die Befugniss hierzu stand aber dem Familienrath zu. Wenn auch die Mutter mit der Vormundschaft nicht zugleich ihr elterliches Recht verloren hat, so ist doch ein Theil seines Inhaltes, insbesondere auch die Fürsorge für die Person der Kinder, als Recht und Pflicht auf den Vormund übergegangen. Art. 450 b. G.-B. Es steht ihm deshalb die Aufsicht über die Erziehung der Minderjährigen zu. Der Familienrath konnte ihn ermächtigen, dabei [2]) die Bestimmung des verstorbenen Vaters der Kinder, welche die Mutter selbst als Vormünderin und auch noch nach ihrer Absetzung von der Vormundschaft Jahre lang in Vollzug gesetzt hat, gegen die jetzige Willensänderung der nicht mehr mit den Rechten der Vormundschaft ausgestatteten Mutter zur Geltung zu bringen, und kann darin insbesondere auch mit Rücksicht auf das Alter der Kinder, in welchem ein Religionswechsel derselben thunlichst zu vermeiden ist, eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Das Erziehungsrecht der Mutter ist durch das Recht [3]) des Vormundes ein-

---

1) Soll heissen: für die Mutter, die nicht Vormünderin war.

2) Bei der Aufsicht?

3) Durch das Aufsichtsrecht?

geschränkt, und lassen die Umstände es gerechtfertigt erscheinen [1]), der Bestimmung des Vaters, wenn dieselbe nach seinem Tode für die Mutter auch nicht rechtsverbindlich ist, doch ein stärkeres Gewicht beizulegen, als dem Willen der von der Vormundschaft abgesetzten Mutter« [2]).

Beide Grundgedanken dieser Ausführungen sind unhaltbar, wie aus der vorstehenden Darlegung erhellt.

2. Ein uneheliches Kind.

Ein im December 1884 unehelich geborener Knabe ward sowohl durch seine Mutter, die katholische Emilie G., als auch durch seinen natürlichen Vater, den protestantischen Oberstabsarzt Dr. M. zu Metz, gesetzlich anerkannt. Der Vater starb im Jahre 1890. Der Divisionspfarrer C. zu Metz meinte, der Knabe müsse protestantisch erzogen werden, weil der Vater einen Wunsch in dieser Richtung geäussert hatte. Ein Familienrath wählte den Divisionspfarrer C. zum Vormunde und fasste auf Antrag dieses Vormundes den Beschluss, dass der Knabe bis zur Erreichung eines Alters von acht Jahren in einer Pfarrerfamilie oder im Waisenhause zu Bielefeld untergebracht werden solle. Die Mutter war hierbei zugegen. Wenigstens findet sich ihr Name unter den Unterschriften des Protokolls. Doch enthält das Protokoll keine Angaben über ihre Erklärungen [3]). Der Vormund brachte hierauf das Kind im (protestantischen) Waisenhause zu Bielefeld unter. Ob dies mit Einwilligung oder gegen den Willen der Mutter geschah, ist nicht genau bekannt.

Nun klagte die Mutter gegen den Vormund, aber nicht auf Rückgabe des Kindes, sondern auf Anerkennung des Anspruchs, dass die Klägerin gesetzliche Vormünderin ihres Kindes sei. Die Klage wurde abgewiesen. Das Landgericht, das Oberlandesgericht und das Reichsgericht entschieden die Streitfrage des rheinischen Rechts dahin, dass der Mutter eines unehelichen Kindes die Vormundschaft kraft Gesetzes nicht zusteht [4]).

---

1) Hatte der Familienrath ein Recht, in das Erziehungsrecht der Mutter einzugreifen?

2) Obwohl die Mutter zur katholischen Erziehung ihrer Kinder gesetzlich berechtigt und im Gewissen verpflichtet ist?

3) Beschluss des Familienraths am Amtsgerichte zu Metz v. 17. April 1890. — Die Mutter hätte, als die einzige Verwandte ihres Kindes, Mitglied des Familienrathes sein sollen. Auch wäre es angemessen gewesen, noch einen ihrer Verwandten in den Familienrath zu berufen. Beides wurde, wie es scheint, übersehen.

4) Urtheile des Landgerichts zu Metz vom 8. Juli 1890, des Oberlandesgerichts zu Colmar (2. Senat) vom 12. November 1890 und des Reichsgerichts vom 17. Februar 1891, Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 27, Nr. 84, S. 334—336; Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Bd. 16, S. 206—211.

Hierauf klagte die Mutter kraft ihrer elterlichen Erziehungsgewalt gegen den Vormund auf Rückgabe ihres Kindes. Auch diese Klage wurde abgewiesen, weil die Mutter bei Erziehung des Kindes schwere Missgriffe begangen und das Kind misshandelt hatte. Die Klägerin legte Berufung ein. Sie beantragte, den Beklagten zur Zurückgabe des Kindes zu verurtheilen, wenigstens aber »den Beklagten für gehalten zu erklären, das Kind der Klägerin nach Metz und in eine katholische Erziehungsanstalt, eventuell in die katholische Abtheilung des dortigen städtischen Waisenhauses, zu verbringen; auch die Klägerin für berechtigt zu erklären, jeder Zeit ihr Kind zu besuchen und dasselbe während den Schulferien zu sich nehmen zu dürfen.« Das Oberlandesgericht erliess folgendes Urtheil: »Unter Abänderung des Urtheils des Landgerichts zu Metz vom 5. Juli 1892 wird der Beklagte für gehalten erklärt, den natürlichen anerkannten Sohn der Klägerin, Ludwig M., in einer katholischen Erziehungsanstalt zu Metz zur Pflege und Erziehung bis zu dessen ersten Communion unterzubringen. Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, jeder Zeit ihr Kind, nach Massgabe der Hausordnung dieser Anstalt, zu besuchen. Im Uebrigen wird die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt«[1]). Die Gründe entsprechen den im Gebiete des rheinischen Rechts herrschenden Rechtsansichten[2]) und verdienen, vollständig und wörtlich mitgetheilt zu werden.

»Da die Klägerin die natürliche Mutter des Ludwig M. ist, welchen sie auch anerkannt hat, so würde ihr das Recht zuzusprechen sein, denselben selbst zu erziehen, wenn die Einwendungen des Beklagten als unbegründet zu erachten wären. Dieser hat in der Berufungsinstanz zunächst vorgebracht, dass durch das rechtskräftige Urtheil des Landgerichts Metz vom 8. Juli 1890 schon über die heutige Klage entschieden sei. Dies ist jedoch schon deshalb nicht der Fall, weil die damalige Klage nur die Frage betraf, ob der Klägerin die Vormundschaft über ihr Kind zustehe, nicht aber, welche Erziehungsrechte sie habe. Sodann behauptet Beklagter, dass der Familienrathsbeschluss vom 17. April 1890, welcher die Verbringung des Kindes in das Waisenhaus zu Bielefeld bis zu seinem 8. Lebensjahre beschlossen hat, rechtskräftig geworden sei, und daher Klägerin einen entgegengesetzten Antrag nicht mehr stellen

---

1) Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar (2. Senat) vom 16. November 1892, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Bd. 18, S. 169.

2) Vgl. Zachariä § 571; Aubry und Rau, § 571, Bd. 6, S. 210—212 (der 4. Auflage); Laurent, Bd. 4, n. 349, 354.

dürfe. Dieser Einwand ist jedoch ebenfalls hinfällig, da der Beschluss Rechte Dritter nicht aufheben konnte [1]). Es ist auch nicht erwiesen, dass Klägerin dem Beschlusse zugestimmt hat. Dies geht daraus nicht hervor, dass ihre Unterschrift sich unter jenem Beschlusse befindet, da im Texte ihrer nicht gedacht und nicht gesagt wird, welche Erklärung sie abgegeben habe. Sodann würde auch ein selbst nur theilweiser Verzicht auf ihr Erziehungsrecht wegen der ihr obliegenden Erziehungspflicht nicht unwiderruflich sein.

Dagegen ergibt eine Prüfung des vorliegenden Beweisstoffes, dass untergebens Veranlassung vorliegt, die Klägerin in der Ausübung ihres Erziehungsrechtes zu beschränken, soweit es im Interesse der Erziehung des Kindes durch die Sachlage geboten erscheint. Dass die in letzterer Richtung von der Klägerin in dieser Instanz und zwar in zweiter Linie gestellten Anträge eine unzulässige Klageänderung enthalten, ist nicht anzuerkennen. Denn sie beruhen auf demselben Klagegrunde wie der Hauptantrag, nämlich dem Erziehungsrechte der Klägerin. Insbesondere gilt dies von der Frage, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen sei, da das Erziehungsrecht auch das Recht der Bestimmung dieses Bekenntnisses in sich schliesst.

Es hat nun der erste Richter zutreffend ausgeführt, dass das Wesen und die Gemüthsbeschaffenheit der Klägerin dieselbe ungeeignet erscheinen lassen, die Erziehung ihres Kindes persönlich zu leiten. Sie wird von den Zeugen als eine jähzornige, brutale, hysterische Person geschildert, welche ihr elterliches Züchtigungsrecht in durchaus unzulässiger Weise überschritt, was sogar die Folge hatte, dass ihr Kind sie scheute und vor ihr erschrack. (Zeugin Ammon Bl. 105 der Akten). Dass Dr. M. hin und wieder das Kind ebenfalls gezüchtigt hat, kann in diesem Urtheile über die Klägerin nichts ändern. Dafür, dass ihr Gemüthszustand seit jener Zeit sich gebessert habe, liegt ein Beweis nicht vor, vielmehr ist derselbe nach dem Atteste des Dr. Schricker vom 17. August 1892 noch nicht normal, da sie noch immer an hochgradiger Neurasthemie leidet.

Dagegen ist kein genügender Grund vorhanden, die Klägerin des Erziehungsrechtes für vollständig verlustig zu erachten und ihr jeden Einfluss auf dasselbe zu entziehen. Vielmehr sind im Sinne ihres in zweiter Reihe gestellten Antrages diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche das Interesse des Kindes mit ihrem elterlichen

---

1) Vgl. oben, S. 450, zu Anfang und Note 1.

Rechte in Einklang zu halten geeignet erscheinen. Dabei ist namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie Gelegenheit hat, ihr Kind, wenn auch nur vorübergehend, zu sehen, und dass sie das Recht nicht verloren hat, das religiöse Bekenntniss zu bestimmen, in welchem das Kind erzogen werden soll. In letzterer Beziehung kommt zunächst in Betracht, dass das Kind katholisch getauft worden ist. Zwar hat Dr. M. bei der Anerkennung desselben den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, dass es in dem protestantischen Bekenntnisse erzogen und confirmirt werden solle. Allein wenn man auch diesen »Wunsch« als eine befehlende Bestimmung auffasst, und dem Vater eines natürlichen anerkannten Kindes das Recht zuerkännte, in ähnlicher Weise, wie der eheliche Vater, die Erziehung des Kindes allein zu leiten und somit das religiöse Bekenntniss, in welchem das Kind zu erziehen ist, zu bestimmen, so würde doch nach dem Tode des Dr. M. dies Erziehungs- und Bestimmungsrecht allein der Klägerin als natürlichen Mutter zustehen. Warum der katholischen Klägerin, welche ihr Kind in dem katholischen Bekenntnisse erzogen wissen will, auch dieses Recht entzogen werden solle, ist nicht abzusehen.

Es ist daher den in zweiter Reihe gestellten Anträgen der Klägerin zu entsprechen, jedoch mit den in dem verfügenden Theile enthaltenen Abweichungen.

Namentlich erschien es aus den oben entwickelten Gründen nicht angängig, der Klägerin das Recht zuzuerkennen, ihr Kind in den Schulferien zu sich zu nehmen. Eine Abänderung der getroffenen Bestimmungen würde nur bei einer wesentlichen Aenderung der Umstände eintreten können.

Die Kosten sind unter die Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens zu vertheilen. Die auf den Beklagten fallenden stellen sich als Kosten der Vormundschaft dar.«

B. Rheinpreussen.

1. *Ein Kind katholischer Eltern.*

Der zu Boppard am 12. Januar 1886 gestorbene und dort wohnhaft gewesene Rittmeister W. von P. und seine vor ihm (am 27. Oktober 1885) gestorbene Ehegattin waren beide katholisch und hatten ihre Tochter, R. von P., (deren Alter nicht angegeben wird), katholisch erziehen wollen. Die R. von P. war kurz vor dem Tode der Mutter, mit Bewilligung der Eltern, in das Haus ihres Oheims, des Majors von P. zu Bielefeld, gekommen, der später nach Trier

verzog und daselbst noch jetzt wohnt. Vormund des Kindes ist ein anderer Bruder des Vaters. Die Brüder sind katholisch. Die Ehegattin des Majors von P. ist evangelisch. Der Major von P. liess seine Nichte, als sie schulpflichtig wurde, in der evangelischen Religion unterrichten. Seit Anfang des Jahres 1891 besucht sie die simultane höhere Töchterschule zu Trier. Der Vormund verlangt, das Kind solle in der katholischen Religion unterrichtet werden. Dagegen begehrt der Major von P., in Uebereinstimmung mit seiner Ehegattin und mit dem Gegenvormunde, die Fortsetzung der Unterrichtung in der evangelischen Religion.

Das Vormundschaftsgericht wurde mit diesem Streite befasst[1]. Es gab dem Vormunde auf, »für die Erziehung der R. von P. in der katholischen Religion Sorge zu tragen[2].« Der Gegenvormund erhob Beschwerde, »und es schloss sich ihm der Major von P. eventuell an.« Das Landgericht hielt die Beschwerde für zulässig, wies sie aber als unbegründet zurück[3]. Zugleich erliess das Landgericht eine einstweilige Anordnung, dass die R. von P. im Hause des Majors von P. »bis zu einer anderweiten Entscheidung« verbleiben solle. Der Vormund und der Gegenvormund erhoben weitere Beschwerde, Ersterer gegen die einstweilige Anordnung, Letzterer gegen die Zurückweisung seiner ersten Beschwerde. Das Kammergericht hielt die Beschwerde des Gegenvormundes für zulässig und begründet und meinte, damit erledige sich die Beschwerde des Vormundes. Deshalb wurde die Entscheidung des Landgerichts und zugleich die des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückgewiesen[4].

Hiermit verstiess das Kammergericht gegen die Gesetze über das Verfahren, und zwar bezüglich beider weiteren Beschwerden. Die Beschwerde des Gegenvormundes war unstatthaft, da der Gegenvormund nach § 31 der Vormundschaftsordnung nicht etwa die Erziehung, sondern die Vermögensverwaltung des Vormundes zu beaufsichtigen hat. Es hätte daher die Beschwerde des Gegenvormundes als unzulässig verworfen werden sollen[5]. Dagegen war die Be-

1) Wer die Entscheidung des Amtsgerichts angerufen hat, ist nicht bekannt. Gesetzlich konnte das Amtsgericht auch von Amtswegen vorgehen.

2) Beschluss des Amtsgerichts zu Boppard vom 26. Oktober 1891. Die Gründe dieses Beschlusses sind noch nicht veröffentlicht.

3) Beschluss des Landgerichts zu Coblenz vom 13. November 1891. Die Gründe dieses Beschlusses sind noch nicht veröffentlicht.

4) Beschluss des Kammergerichts vom 8. Februar 1892, Rhein. Archiv, Bd. 84, Abth. 2, S. 90—94.

5) Vgl. *Schmidt*, Die Confession der Kinder S. 128, 120—126.

schwerde des Vormundes nicht nur zulässig, sondern auch begründet, nach den Gesetzen über das Verfahren. In der Beschwerdeinstanz, vor dem Landgerichte, hatte der Gegenvormund eine einstweilige Anordnung beantragt, dass die R. von P. bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Hause des Majors von P. verbleibe, und dass bis dahin an dem Unterrichte in der evangelischen Religion Nichts geändert werde. Dieser Antrag war nach § 535, Absatz 2, der Civilprozessordnung statthaft [1]). Er erledigte sich aber, weil die Beschwerde sofort zurückgewiesen wurde. Nichtsdestoweniger traf das Landgericht eine einstweilige Anordnung dahin, dass die R. von P. »bis zu einer anderweiten Entscheidung,« das heisst, wie es scheint, bis zur Entscheidung des Kammergerichts, im Hause des Majors von P. verbleiben solle. Eine solche Anordnung war nicht beantragt. Auch hätte darüber nicht das Landgericht, sondern das Kammergericht entscheiden müssen. Zudem stand noch nicht einmal fest, ob weitere Beschwerde erhoben, und dadurch das Kammergericht mit der Sache befasst wurde. Aus allen diesen Gründen beruhte die einstweilige Anordnung auf falscher Anwendung und damit auf Verletzung von § 535, Absatz 2, der Civilprozessordnung. Es hätte daher, wie der Vormund beantragte, die einstweilige Anordnung des Landgerichts aufgehoben werden sollen. Denn obwohl die Wirkung derselben mit der Entscheidung des Kammergerichts aufhörte, so konnte doch der Vormund eine ausdrückliche Entscheidung begehren, dass die Anordnung gesetzwidrig war und deshalb aufgehoben werden musste [2]).

Das Kammergericht legte auf die Frage des Verfahrens kein Gewicht und nahm stillschweigend an, ein Gegenvormund sei nach der Vormundschaftsordnung befugt, Beschwerde und weitere Beschwerde, gegen Entscheidungen von Amtsgerichten und Landgerichten in Vormundschaftssachen, zu erheben. Es erklärte die weitere Beschwerde des Gegenvormundes für begründet, mit folgenden Erwägungen. »Die Vorinstanzen gehen von der Annahme aus, Seitens der Eltern des Kindes sei dessen katholische Erziehung gewollt, und beruhen auf

---

1) Vgl. *Schmidt*, Die Confession der Kinder S. 119.

2) Auch der Hauptheil des landgerichtlichen Beschlusses beruhte auf Verletzung der Gesetze über das Verfahren in Vormundschaftssachen. Denn derselbe ging auf den Grund der Beschwerde ein, statt dieselbe als unzulässig zu verwerfen. Doch hatte das Kammergericht hierüber nicht zu entscheiden, weil nicht der ganze Beschluss, sondern nur ein selbständiger Theil desselben, nämlich die einstmalige Anordnung, durch Beschwerde des Vormundes angefochten war.

der Erwägung, dass nach dem in der Rheinprovinz geltenden Rechte ein solcher Wille der Eltern über deren Ableben hinaus wirksam und massgebend sei. Dieser rechtsgrundsätzlichen Erwägung jedoch fehlt es an der gesetzlichen Unterlage. Wie bereits früher von dem Kammergericht wiederholt hervorgehoben ist[1]), enthält der code civil über die religiöse Erziehung der Kinder keine ausdrücklichen Vorschriften. Von hervorragenden Autoritäten aber wird, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, angenommen, dass der Religionsunterricht einen durch die religiöse Anschauung der Eltern nicht absolut vinkulirten Theil des allgemeinen Erziehungsrechts bildet, welches nach dem Tode der Eltern von dem Vormunde unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts zu üben ist. Ist dies der Fall, so kann auch weiter eine von den Eltern ausgegangene Willensäusserung die nach ihrem Tode zur Leitung der Erziehung berufene Instanz[2]) um so weniger unbedingt binden, als später eintretende Verhältnisse, welche sich für die religiöse Erziehung als massgebend erweisen, den Willen der Eltern selber, wenn sie am Leben geblieben wären, möglicherweise geändert haben würden. Ist aber der Rechtssatz, dass der Wille der Eltern nach ihrem Tode für die religiöse Erziehung der Kinder den allein massgebenden Faktor bilde, nicht richtig, so fallen damit die Vorentscheidungen« . . .

Hieraus ist nicht deutlich zu ersehen, wie die Gründe des landgerichtlichen Beschlusses lauteten. War darin ein irriger Rechtssatz zu finden, so musste nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass darauf die Entscheidung selbst beruhte. Wäre dies aber auch der Fall gewesen, so hätte doch, unter entsprechender Anwendung von §. 526 der Civilprocessordnung, die weitere Beschwerde des Gegenvormundes (falls dieselbe für zulässig erachtet wurde) als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Denn die angefochtene Entscheidung war schon deshalb gesetzlich gerechtfertigt, weil der Wille des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts mit dem

1) Solche Entscheidungen des Kammergerichts, über Kinder aus nicht gemischten Ehen, sind noch nicht bekannt geworden. In einem Beschlusse vom 27. Mai 1889 hatte das Kammergericht vielmehr behauptet, die Declaration vom 21. November 1803, über Kinder aus gemischten Ehen, sei im Gebiete des rheinischen Rechts auch auf Kinder aus nicht gemischten Ehen anzuwenden. und zwar dergestalt, dass eheliche Kinder evangelischer Eltern in der evangelischen Religion selbst dann unterrichtet werden müssten, wenn die Mutter nach dem Tode des Vaters katholisch geworden sei. Vgl. *Schmidt*, Die Confession der Kinder, S. 169, 170. So bedauerliche Verirrungen könnten bei Aenderung des Geschäftsganges vermieden werden. Vgl. *Schmidt*, S. 130, Note 4.

2) Wer ist hier unter »Instanz« gemeint?

Willen beider Eltern übereinstimmte. Hätte das Landgericht wörtlich gesagt, »dass der Wille der Eltern nach ihrem Tode für die religiöse Erziehung der Kinder der allein massgebende Faktor sei,« so könnte doch dieser Satz nicht von der Thatsache getrennt werden, dass der Vormund sich dem Willen der Eltern angeschlossen hatte. Bei dieser Verbindung war aber in dem erwähnten Satze keinenfalls ein Rechtsirrthum zu finden.

Für das in der Rheinprovinz geltende Recht ist hauptsächlich die preussische Vormundschaftsordnung zu berücksichtigen. Nach §. 27. hat der Vormund für die Person des Mündels zu sorgen, daher, falls beide Eltern todt sind, die Erziehung zu leiten. Hierüber, wie über die gesammte Thätigkeit des Vormundes, hat das Vormundschaftsgericht nach §. 51. die Aufsicht zu führen. Das Amtsgericht kann gegen den Vormund Ordnungsstrafen verhängen, wenn derselbe pflichtwidrig handelt. Eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes im Sinne des Gesetzes könnte vorliegen, wenn derselbe sich weigerte, etwaige gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung zu befolgen. Sonst hat das Vormundschaftsgericht, nach richtiger Auslegung der Vormundschaftsordnung, dem Vormunde keine Erziehungsvorschriften zu geben. Doch ist es hier nicht einmal nöthig, diesen Satz zu betonen. Denn es steht fest, dass weder das Amtsgericht, noch in der Beschwerdeinstanz das Landgericht, sich veranlasst gefunden hat, dem Vormunde über die religiöse Erziehung der R. von P. Vorschriften zu ertheilen, die von dem eigenen Willen des Vormundes abwichen. Stände sogar dem Vormundschaftsgerichte die Gewalt zu, nach freiem Ermessen die Religion der Kinder zu bestimmen, (was nicht der Fall ist), und hätte es von dieser Gewalt keinen Gebrauch gemacht, so könnte darin keine Gesetzesverletzung gefunden werden.

Ebensowenig verstiess die angefochtene Entscheidung gegen Rechtssätze des rheinischen Rechts. Früher bestimmte sich die Erziehungsgewalt des Vormundes in Rheinpreussen, für den Fall, dass beide Eltern gestorben sind, nach Art. 450 des code civil. Derselbe ist durch §. 102. der Vormundschaftsordnung aufgehoben und durch §. 27. ersetzt. Schon unter der Herrschaft von Art. 450 wurde in der Rechtslehre und Rechtsprechung angenommen, dass nach dem Tode beider Eltern die Bestimmung der Letztlebenden über die Religion der Kinder für den Vormund und den Familienrath bindend sei [1]).

---

1) Vergl. Urtheil des Appellhofes zu Colmar vom 17. November 1857, bei *Schmidt* (Die Confession der Kinder) S. 56; *Aubry* und *Rau*, §. 111, Bd. 1, S. 433, 434 (4. Aufl.): »Le tuteur ne jouit pas, en ce qui concerne le

Vielleicht dürfte diese Meinung im Sinne des rheinischen Rechts dahin zu ergänzen sein, dass in Nothfällen, aus besonders wichtigen Gründen, der Vormund durch den Familienrath ermächtigt werden könnte, von der elterlichen Bestimmung abzuweichen [1]). Es ist aber hier nicht einmal nöthig zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Vormund von der elterlichen Bestimmung abweichen kann, da der Vormund der R. von P. die Bestimmung der Eltern befolgen will. Das Vormundschaftsgericht will ihm nicht entgegentreten. Darin liegt keine Verletzung des rheinischen Rechts.

Aus allen diesen Gründen ist die Entscheidung des Kammergerichts rechtlich unhaltbar.

Im Anschlusse an die Entscheidungsgründe ertheilte das Kammergericht dem Amtsgerichte zu Boppard noch verschiedene Rechtsbelehrungen. Dazu war es durch das Gesetz nicht berufen. Auf den Inhalt dieser Bemerkungen des Kammergerichts einzugehen und die Richtigkeit derselben zu prüfen, würde zu weit führen.

2. *Ein Kind aus gemischter Ehe.*

Der evangelische frühere Zimmermann Friedrich Fuchs zu Sankt-Goar war mit einer Katholikin verheirathet. Es wird berichtet und nicht bezweifelt, dass er vor der kirchlichen Eheschliessung in Gemeinschaft mit seiner damaligen Braut, in der durch die katholischen Kirchengesetze vorgeschriebenen Form, sich zur katholischen Kindererziehung verpflichtet, auch später seiner Ehefrau gegenüber die katholische Erziehung der Kinder besonders versprochen, namentlich mündlich und schriftlich erklärt hat, seine (am 1. November 1882 geborene) Tochter Lina solle katholisch werden. Als das Kind schulpflichtig wurde, besuchte es zuerst die evangelische Schule zu Sankt-Goar. Doch wurde es im Alter von sieben Jahren, im Juni 1890,

gouvernement de la personne du mineur, d'un pouvoir exclusif; il est, à cet égard, soumis au contrôle du conseil de famille, qui est autorisé à lui tracer des instructions sur le mode d'éducation, sans pouvoir cependant s'écarter, en ce qui concerne la religion dans laquelle le pupille doit être élevé, de la volonté manifestée par le dernier mourant des père et mère.«

1) *Laurent*, Bd. 5, n. 4, behauptet, der Vormund habe nach dem Tode beider Eltern das Recht, die Religion der Kinder zu bestimmen und zu ändern. ohne durch Willenserklärungen der Eltern oder des Familienrathes beschränkt zu sein: . . . »le conseil est sans droit. Reste le principe général établi par l'art. 450, qui donne au tuteur l'éducation du pupille, et aucune disposition ne restreint ce pouvoir, pour ce qui regarde l'éducation religieuse. Cela est décisif au point de vue de droit« . . . Doch deutet er selbst einen Zweifel für den Fall an, der hier festgestellt ist. »Tout ce que l'on pourrait dire, c'est que le tuteur est lié par la volonté du père, s'il l'a manifesté clairement« . . .

durch den Vater von der genannten Schule abgemeldet und nach Salzig in die katholische Familie Stumm gebracht, wo es seitdem nach Bestimmung des Vaters katholisch erzogen wurde. Im November 1890 starb der Vater. Die Mutter war schon früher gestorben. Zum Vormunde wurde der Kaufmann Prätorius zu Sankt-Goar bestellt.

Das Amtsgericht bekümmerte sich um den Religionsunterricht der Lina Fuchs [1]) und erliess einen Beschluss, wonach die Unterrichtung in der *katholischen* Religion fortgesetzt werden sollte [2]). Eine Pathin des Kindes, Wittwe Gaerthe zu Wetzlar, erhob Beschwerde. Das Landgericht hielt die Beschwerde für statthaft, wies sie aber als unbegründet zurück [3]). Wittwe Gaerthe legte weitere Beschwerde ein, (vermuthlich unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften), und der Vormund trat dieser Beschwerde bei. Hierauf entschied das Kammergericht, unter Aufhebung der Beschlüsse des Landgerichts und des Amtsgerichts, dass die Unterrichtung der Lina Fuchs in der *evangelischen* Religion anzuordnen [4]).«

Auch in diesem Falle verstiess das Kammergericht gegen die Gesetze über das Verfahren, und zwar abermals in doppelter Beziehung. Die weitere Beschwerde der Wittwe Gaerthe hätte nach §. 55 des Gesetzes vom 24. April 1878, in Verbindung mit §. 537 der Civilprocessordnung, als unzulässig verworfen werden sollen, weil nach preussischen Gesetzen eine Pathin gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts über den Religionsunterricht der Kinder keine Beschwerde erheben kann. Die Unzulässigkeit ihrer Beschwerde wurde nicht dadurch geheilt, dass der Vormund ebenfalls Beschwerde erhob. Es war daher nicht, wie das Kammergericht annahm, »der Legitimationspunkt durch den Beitritt des Vormundes ausser Zweifel

1) Aus welchem Anlasse dies geschah, ist nicht bekannt.

2) Beschluss des Amtsgerichts zu Sankt-Goar vom 12. Februar 1891. Zwar wird nur berichtet: »Mitte Juni 1890 hat Fuchs seine Tochter . . . nach Salzig in die Stumm'sche Familie gebracht, wo sie katholisch erzogen wird. Vom Amtsgericht in Sankt-Goar *ist dies gebilligt.*« Allein ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts konnte nur die Frage betreffen, in welcher Religion das Kind nach dem Tode des Vaters unterrichtet und erzogen werden sollte. Vielleicht ist in den Gründen bemerkt, dass der Vater berechtigt gewesen sei, das Kind in Salzig erziehen zu lassen, was unbedenklich richtig sein würde. Eine Veröffentlichung des Beschlusses mit seiner Begründung wäre zum Verständnisse des Rechtsfalles wünschenswerth.

3) Beschluss des Landgerichts zu Coblenz vom 26. Februar 1891. Eine Veröffentlichung der Gründe dieses Beschlusses wäre ebenfalls wünschenswerth.

4) Beschluss des Kammergerichts vom 29. December 1891, Rhein. Archiv, Bd. 85, Abth. 2, S. 37—39.

gestellt.« Die weitere Beschwerde des Vormundes war zulässig. Daher hatte das Kammergericht zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf Verletzung eines Gesetzes beruhte. Hierbei fragte es sich an erster Stelle, ob die Beschwerde der Pathin gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zulässig war [1]). Diese Frage musste verneint werden. Das Kammergericht hätte daher, auf weitere Beschwerde des Vormundes, unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses, die Beschwerde der Wittwe Gaerthe gegen die Entscheidung des Amtsgerichts als unzulässig verwerfen sollen [2]).

Stände der Pathin ein Beschwerderecht zu, so wäre zu prüfen gewesen, ob die Entscheidung des Landgerichts auf Verletzung der in Rheinpreussen gültigen Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder beruhte. Die Declaration vom 21. November 1803, die nach der Cabinetsordre vom 17. August 1825 auch in den Rheinprovinzen befolgt werden soll, enthält keine Bestimmung für den Fall, dass beide Eltern gestorben sind [3]). Es ist daher als stillschweigender Wille des Gesetzes anzunehmen, dass die Frage, ob und inwieweit der Vormund sich nach der Declaration von 1803 zu richten hat, nach den allgemeinen Vorschriften der Vormundschaftsordnung zu beurtheilen ist. Es steht fest, dass die Eheleute Fuchs ihre Tochter Lina katho-

---

1) Vergl. oben S. 449.

2) Dann könnte der Vormund Prätorius den Beschluss des Amtsgerichts noch jetzt mit Beschwerde anfechten. Darüber hätte aber nicht das Kammergericht, sondern das Landgericht zu entscheiden.

3) Sie enthält nicht einmal eine Bestimmung für den Fall, dass der Vater *oder* die Mutter gestorben ist. Die Cabinetsordre von 1825 wollte den »Missbrauch« beseitigen, dass sich die katholischen Geistlichen vor der Trauung die katholische Erziehung aller Kinder versprechen liessen. Der Gesetzgeber glaubte diesen »Missbrauch« durch ein Staatsgesetz abschaffen zu können, wonach einem protestantischen Ehemanne freistehen sollte, seine Kinder in der protestantischen Religion unterrichten zu lassen, wenn er auch vor der Trauung die katholische Erziehung der Kinder versprochen hatte. Solche Verpflichtungen sollten »unverbindlich« sein. Sinn und Wortlaut des Gesetzes bietet keinen genügenden Grund zu der Annahme, dass der Wille des Gesetzes dahin gehe, den Wittwer oder die Wittwe in Ausübung der Erziehungsgewalt zu beschränken. Hieraus ist zu folgern, dass in Rheinpreussen der überlebende Ehegatte kraft seiner Erziehungsgewalt die Religion der Kinder frei zu bestimmen hat, ohne durch das Ausnahmegesetz von 1825 beschränkt zu werden. (Wäre das Gegentheil anzunehmen, so müssten Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters oder der Mutter auch in Rheinpreussen in der Regel im Glaubensbekenntnisse des Vaters unterrichtet werden; doch würde die aus §. 78 II 2 A. L. R. entnommene Ausnahme auch für diesen Fall gelten, so dass es dem überlebenden Ehegatten freistände, an der getroffenen Einigung festzuhalten oder davon zurückzutreten).

lisch erziehen wollten. Dieser Wille war für den Vormund Prätorius massgebend, wenigstens solange, als nicht besonders wichtige Ursachen eintraten, die den Vormund ermächtigten, kraft seiner Erziehungsgewalt von der elterlichen Bestimmung abzuweichen [1]). Das Amtsgericht hatte auch in dieser Beziehung nach §. 51 der Vormundschaftsordnung über den Vormund die Aufsicht zu führen. Nach richtiger Ansicht durfte es dem Vormunde nur dann entgegentreten, wenn derselbe pflichtwidrig handelte [2]). Es wird nicht berichtet, ob der Vormund Prätorius bestimmt hatte, dass Lina Fuchs in der protestantischen Religion unterrichtet werden solle, und ob das Amtsgericht in dieser Aenderung des Religionsunterrichts eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes gefunden hatte. Die in den Entscheidungsgründen des Kammergerichts enthaltenen thatsächlichen Angaben lassen überhaupt nicht erkennen, ob die vorbezeichneten Rechtssätze durch das Landgericht richtig angewendet oder verletzt wurden. Lag eine solche Gesetzesverletzung nicht vor, so musste die weitere Beschwerde zurückgewiesen werden.

Das Kammergericht war jedoch anderer Meinung. Die Gründe des Kammergerichts lauten: »Nach der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825 in der Rheinprovinz eingeführten Declaration vom 21. November 1803 sollen die Kinder aus gemischten Ehen grundsätzlich bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Von diesem Grundsatze gibt es nur zwei Ausnahmen. Zunächst nämlich entscheidet während der Ehe eine etwaige Willenseinigung der Eltern, die jedoch nur so lange wirksam sein kann, als beide Eltern am Leben sind, und sodann soll, falls der verstorbene Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen abweichenden Confession des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen, dieser Unterricht auch nach seinem Tode fortgesetzt werden. (Vergl. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Band 9, S. 44). Von diesen Ausnahmen kann hier keine in Frage kommen. Es muss danach bei jenem Grundsatze lediglich sein Bewenden behalten. Ob die Fuchs'schen Eheleute beim Abschluss ihrer Ehe sich verpflichtet haben, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, ob der Ehemann Fuchs seiner Ehefrau gegenüber ein Versprechen in dieser Richtung noch besonders abgegeben, und ob er später noch mündlich oder schriftlich erklärt hat, seine Tochter Lina sollte katholisch

1) Vgl. oben S. 461 (Note 1) und 462 (zu Anfang).

2) Vgl. *Schmidt*, Die Confession der Kinder, S. 103—105.

werden, Alles dies ist nach der Declaration ohne irgend welche Bedeutung.«

Durch die angezogene ältere Entscheidung des Kammergerichts, vom 14. Juni 1889, wurde die katholische Wittwe des evangelischen Schmiedemeisters S. zu Schönwalde bei Silberberg in Oberschlesien für verpflichtet erklärt, ihre beiden älteren Kinder in der katholischen, dagegen das jüngste Kind in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen [1]). Das Kammergericht verkannte nicht, dass dadurch in der Familie ein Zustand herbeigeführt werde, »dessen Vermeidung bei Erlass der Deklaration gerade bezweckt wurde.« Demungeachtet glaubte das Kammergericht so entscheiden zu müssen, weil es die von Professor Hübler im Jahre 1888 vertheidigte Gesetzesauslegung für richtig hielt, dass im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts die gesetzliche Regel, wonach Kinder aus gemischten Ehen bis zum Alter von vierzehn Jahren in der Religion des Vaters zu unterrichten sind, nur zwei eng begrenzte Ausnahmen habe; dass nämlich die Ausnahmevorschrift von §. 78. nur solange zu beachten sei, als beide Eltern lebten, und dass nach dem Tode des Vaters [2]) eine Abweichung von der gesetzlichen Regel nur im Falle von §. 82. statthaft sei. Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden [3]). Hier kann aber ihre Richtigkeit dahin gestellt

1) Näheres bei *Schmidt*, Die Confession der Kinder, S. 161—163.

2) Für den Fall, dass der Vater die Mutter überlebt, trifft §. 82 nicht zu. Es müsste also nach jener Meinung der Vater nach dem Tode der Mutter den Religionsunterricht seiner Kinder ändern, wenn er dieselben auch Jahre lang im Glaubensbekenntnisse der Mutter hatte unterrichten lassen. Doch wäre dieser Rechtssatz eine lex imperfecta, da keine Behörde den Vater zwingen kann, die Declaration von 1803 zu befolgen.

3) Der §. 82. hat einen ganz anderen Sinn, als das Kammergericht mit Professor Hübler annimmt. Im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts ist eine Wittwe aus gemischter Ehe nach §. 80. *berechtigt*, ihre Kinder in ihrer eigenen Religion zu unterrichten, falls sie darüber mit ihrem Ehemann, zur Zeit als derselbe starb, einig war. Sie ist aber dazu nicht *verpflichtet*, sondern kann, wie bei Lebzeiten des Mannes, so auch nach seinem Tode, von der getroffenen Einigung einseitig zurücktreten. Dann tritt die gesetzliche Regel ein, wonach die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Hat jedoch der Vater »wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode« ein Kind im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, »so *muss* dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.« Es ist also in diesem Ausnahmefalle der Mutter nicht erlaubt, das Kind in der Religion des Vaters unterrichten zu lassen, weil nach der Meinung von Suarez »nichts nachtheiliger auf den Charakter wirken kann, als ein Wechsel des Religionsbekenntnisses in diesem Stadio.«

bleiben. Müsste in Oberschlesien die katholische Wittwe eines Protestanten, während ihre älteren Kinder gemäss §. 82. in der katholischen Religion zu unterrichten sind, ihre jüngeren Kinder in der evangelischen Religion unterrichten lassen, ohne dass sie sich demgegenüber auf §. 80. berufen könnte, so wäre daraus doch für den vorliegenden Fall keine Folgerung zu ziehen, weil hier ein ganz anderer Thatbestand vorliegt, hauptsächlich aber, weil die Eltern nicht in Oberschlesien, sondern in Rheinpreussen lebten, wo auch die Vormundschaft geführt wird. Die §§. 80. und 82. II 2 des Allgemeinen Landrechts sind in Rheinpreussen nicht eingeführt, haben also dort keine Gesetzeskraft. Das Kammergericht nimmt das Gegentheil an, hat aber für diese Meinung im vorliegenden Rechtsfalle keine Gründe angeführt.

In einer früheren Entscheidung bemerkte das Kammergericht über diese Rechtsfrage: »Mit Einführung der Deklaration vom 21. November 1803 in Rheinland und Westfalen müssen *selbstverständlich* auch alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen als dort geltend angesehen werden, welche durch die Deklaration vom 21. November 1803 betroffen werden. Dies folgt aus der Bezeichnung *Deklaration* und aus der darin kundgegebenen Absicht, die religiöse Erziehung der Kinder in dem damaligen Gebiete Preussens gleichmässig zu regeln« . . .[1]). Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Die Deklaration bezieht sich nur auf §. 76. II 2. A. L. R., nämlich auf die Frage, in welchem Glaubensbekenntnisse ein Kind aus gemischter Ehe bei Lebzeiten beider Eltern unterrichtet werden soll. Zur Vermeidung eines Missverständnisses wurde die Vorschrift von §. 78. ausdrücklich aufrecht erhalten. Für die Frage, in welchem Religionsbekenntnisse ein Kind aus gemichter Ehe nach dem Tode des Vaters, der Mutter oder beider Eltern unterrichtet werden soll, gelten im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts noch heute die Vorschriften von §§. 80—82. Dieselben wurden nur mittelbar durch die Deklaration betroffen, indem sich die Voraussetzungen änderten, worauf sie beruhten. Dass aber etwa die §§. 80—82. in dem Sinne, den sie in Folge der Aenderung von §. 76. erlangt hatten, in Rheinland und Westfalen eingeführt werden sollten, davon ist weder im entscheidenden Theile, noch in der Einleitung der Cabinetsordre von 1825 eine Andeutung zu finden.

---

1) Beschluss des Kammergerichts vom 2. November 1885, bei *Schmidt* (Die Confession der Kinder) S. 176.

3. *Ein uneheliches Kind.*

Magdalena W., deren Alter nicht mitgetheilt wird, uneheliches Kind einer jetzt verschollenen angeblichen Katholikin, wurde, bevor sie ein Jahr alt war, den protestantischen Eheleuten Eberts zur Pflege übergeben. Dieselben schickten das Kind, als es schulpflichtig wurde, in eine evangelische Schule. Der Ehemann Eberts wurde nachträglich am 8. September 1888 zum Vormunde bestellt. Der Ortsschulinspektor regte die Frage an, ob das Kind in der Religion der Mutter unterrichtet werden müsse. Das Amtsgericht hörte hierüber den Vormund Eberts, der die Erklärung abgab, er sei nicht gesonnen, das Kind in die katholische Schule zu schicken und katholisch erziehen zu lassen. Hierauf wurde Eberts aus seiner Stellung als Vormund entlassen[1]), und zugleich die Anordnung getroffen, dass die Magdalena W. aus der Erziehung und aus der Gewalt des Eberts zu entfernen und dem neuen Vormunde zu überweisen sei[2]). Eberts erhob Beschwerde, in der durch §. 63, Absatz 4, bezeichneten Frist; doch wurde dieselbe zurückgewiesen[3]). Eine weitere Beschwerde des Eberts war nach §. 54 des Gesetzes vom 24. April 1878, in Verbindung mit §. 63 der Vormundschaftsordnung, insoweit verspätet, als über die Entziehung der Vormundschaft Beschwerde geführt wurde. Im Uebrigen, d. h. soweit Anordnungen über die Erziehung des Kindes erlassen waren, wurde der Beschluss des Landgerichts und zugleich der des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückgewiesen[4]).

Mit Recht wurde die weitere Beschwerde des Eberts (falls sie in richtiger Form erhoben war) zugelassen, weil Eberts selbst dadurch betroffen wurde. Sie war auch begründet, wenn das Kammergericht den Sinn der angefochtenen Entscheidung richtig verstanden hat. Danach stützte sich die Entscheidung des Landgerichts, in Uebereinstimmung mit derjenigen des Amtsgerichts, nicht etwa auf Erwägungen thatsächlicher Art, betreffend die dem Kinde bisher gegebene Pflege und Erziehung, sondern lediglich auf den angeblichen Rechtssatz, »dass uneheliche Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen werden müssten,« der durch die Weigerung des Eberts, die

1) Dies war nach §. 63, Absatz 1, der Vormundschaftsordnung nur dann gerechtfertigt, wenn der Vormund sich pflichtwidrig erwiesen hatte.

2) Beschluss des Amtsgerichts zu Kreuznach vom 23. November 1888.

3) Beschluss des Landgerichts zu Coblenz vom 10. December 1888.

4) Beschluss des Kammergerichts vom 3. October 1890, Rhein. Archiv, Bd. 84, Abth. 2, S. 87 - 90.

Magdalena W. katholisch zu erziehen, verletzt sein sollte. Ein solcher Rechtssatz hat in Rheinpreussen keine Geltung[1]). Es besteht dort kein besonderes Gesetz über die Frage, in welchem Religionsbekenntnisse uneheliche Kinder unterrichtet und erzogen werden sollen. Diese Bestimmung hat derjenige zu treffen, dem die Erziehungsgewalt zusteht. Nach §. 28 der Vormundschaftsordnung steht die Erziehung eines unehelichen Kindes der Mutter zu, und zwar unter Aufsicht des Vormundes[2]). Nun ist aber die Mutter der Magdalena W. verschollen. Daher hat der Vormund nach §. 51 der Vormundschaftsordnung, unter Aufsicht des Amtsgerichts, die Pflichten und Rechte der Erziehung auszuüben, namentlich das Religionsbekenntniss des Kindes zu bestimmen, (wobei naturgemäss auf das Religionsbekenntniss der Mutter gebührende Rücksicht zu nehmen ist).

Wollte der Vormund die Margaretha W., mit Rücksicht auf die Religion der Mutter, in der katholischen Religion erziehen, und fände das Vormundschaftsgericht darin keine Pflichtwidrigkeit, so würde diese Bestimmung massgebend sein. Sollte der Vormund (etwa weil das Kind in hülflosem Zustande von der Mutter verlassen und von den Eheleuten Eberts liebevoll und ohne Eigennutz, wie ein eigenes Kind, gut verpflegt und erzogen war) zu einer anderen Entschliessung kommen, nämlich seine Zustimmung erklären, dass die Eheleute Eberts das Kind in Pflege und Erziehung behielten und in ihrer eigenen Religion erzögen, und könnte darin keine Pflichtwidrigkeit gefunden werden, so wäre Niemand gesetzlich berechtigt, die Bestimmung des Vormundes anzugreifen. Demgemäss war die Entscheidung des Landgerichts aufzuheben, weil dieselbe auf einem irrigen Rechtssatze beruhte. Ob aber die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts begründet oder unbegründet war, hing noch von näheren Ermittlungen ab, namentlich von der Frage, welche Bestimmung der (neue) Vormund getroffen hatte oder treffen wollte. Es hätte daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen werden sollen.

Das Kammergericht hat nicht blos die Entscheidung des Landgerichts, sondern auch die des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Amts-

---

1) Vgl. oben S. 455, Note 2, auch die in der Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. 22, S. 438 erwähnten Beschlüsse des Kammergerichts, vom 22. November 1890 und 1. April 1891, die meines Wissens noch nicht vollständig veröffentlicht sind.

2) Vgl. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 5. März 1885, Rhein. Archiv, Bd. 75, S. 112—117.

gericht zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen. »Der Code civil enthält keine ausdrückliche Vorschrift in der hier fraglichen Richtung; nach der Auffassung hervorragender Autoritäten jedoch ist die Bestimmung des religiösen Unterrichts eines Kindes ein, keineswegs durch die Religion des Vaters oder der Mutter absolut vinkulirter Theil des allgemeinen Erziehungsrechts, welches im Falle einer Vormundschaft dem Vormunde unter Aufsicht der vormundschaftlichen Behörde obliegt [1]). Die Vorentscheidungen, welche demgegenüber nicht Stellung genommen, . . . konnten demgemäss nicht aufrecht erhalten werden. Die Sache war zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen [2]). Dasselbe hat sich in erster Linie darüber schlüssig zu machen, welche Grundsätze für die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes nach rheinischem Recht als massgebend anzusehen sind [3])... Sodann wird es unter anderem noch darauf ankommen, soweit es für den Vormundschaftsrichter erforderlich ist, festzustellen, ob die Mutter des Kindes wirklich der katholischen Religion angehört hat. In jedem Fall aber bedarf es einer eingehenden Erwägung, welche Bedeutung dem Umstande beizulegen ist, dass die Eberts'schen Eheleute sich des von seiner Mutter in frühester Jugend und in ganz hülflosem Zustande ihnen überlassenen Kindes angenommen und es durch eine lange Reihe von Jahren verpflegt und aufgezogen haben und es als Pflegeeltern auf ihre eigenen Kosten ferner verpflegen wollen. Nach solchen und den sonst erheblich erscheinenden Erörterungen hat sich das Amtsgericht über die fernere Erziehung und die Annahme der Eberts'schen Offerten, sowie über den religiösen Unterricht des Kindes schlüssig zu machen [4]) und darüber zu entscheiden, ob es durch die Sachlage nicht bedingt wird, die Vormundschaft oder die Erziehung unter Aufsicht des Vormundes wieder dem Beschwerdeführer zu übertragen [5]).

---

1) Vgl. oben, S. 460.

2) Es hätte nur die des Landgerichts aufgehoben, und die Zurückweisung der Sache an das Landgericht erfolgen sollen.

3) Das Kammergericht hätte sich selbst hierüber schlüssig machen sollen.

4) Alle diese Erwägungen standen, wenigstens in erster Reihe, nicht dem Amtsgerichte, sondern dem Vormunde zu.

5) Diese Frage anzuregen, war das Kammergericht nicht berufen.

XXXVI.
Ein hannoverscher Rechtsfall über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe.

Mitgetheilt von Dr. *K. Schmidt* zu Colmar i. E.

Die lutherische Wittwe des katholischen Webers Wermers zu Brumsche wurde als Vormünderin ihrer Kinder, auf Grund der hannoverschen Verordnung vom 31. Juli 1826, durch Beschluss des Amtsgerichts zu Malgarten vom 1. September 1892 angewiesen, die Kinder »im katholischen Glauben zu erziehen und demgemäss in die katholische Schule zu schicken.« Die Entscheidung entsprach den gesetzlichen Vorschriften [1]). Sie wurde aber auf Beschwerde der Mutter-Vormünderin durch Beschluss des Landgerichts zu Osnabrück vom 19. September 1892 aufgehoben. Das Landgericht stützte sich auf die im Falle der Wittwe Kreikenbohm erlassene, bekannte Entscheidung des Kammergerichts vom 16. März 1885, indem es folgende (irrige) Rechtssätze aufstellte. »Die Verordnung vom 31. Juli 1826 verlangt nur die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Confession des Vaters, nicht aber die Ausschliessung der Kinder aus den Schulen anderer Confessionen. Das Vormundschaftsgericht ist demnach nicht berechtigt, die Unterrichtung der Mündel in allen Fächern in der der Confession des Vaters entsprechenden Schule zu verlangen.« Der katholische Pfarrverweser und Ortsschulinspector Klümper zu Malgarten legte weitere Beschwerde ein, und zwar in richtiger Form, durch eine von Rechtsanwalt Grosskopf zu Osnabrück unterzeichnete Beschwerdeschrift. Nach richtiger Auslegung der preussischen Gesetze und nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts zu Celle [2]) stand eine solche Beschwerde dem Pfarrer und Schulinspector nicht zu. Gleichwohl erfüllte derselbe durch Einlegung der Beschwerde die Pflicht seines Amtes, indem er mit Rücksicht auf die Widersprüche, die in der Rechtsprechung über die bezeichnete Rechtsfrage hervorgetreten sind, mit der Möglichkeit zu rechnen hatte, dass die Beschwerde für statthaft erachtet werde [3]). Dieser Fall trat in der That ein. Das Kammergericht überwies die Verhandlung und Entscheidung der Sache durch Beschluss vom 6. März 1893, auf Grund von §. 56 des Gesetzes vom 24. April 1878, dem Oberlandesgerichte zu Celle. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts zu Celle vom 24. März 1893 wurde der angeführte Beschluss des Landgerichts aufgehoben, und der Beschluss des Amtsgerichts wiederhergestellt, jedoch mit der Massgabe, dass an Stelle der Anweisung an die Vormünderin, die Mündel in die katholische

1) Vgl. *K. Schmidt*, Die Confession der Kinder, S. 189—191.

2) Beschluss des O.-L.-G. zu Celle vom 2. März 1883, bei *Schmidt*, S. 125, 126.

3) Vgl. Katholischer Seelsorger, 1892, S. 338.

Schule zu schicken, das Verbot gesetzt wird, dieselbe die lutherische Schule besuchen zu lassen.«

Die Statthaftigkeit der Beschwerde entwickelte das Oberlandesgericht, wie folgt. »Der Beschwerdeführer ist in seiner Eigenschaft als Verweser desjenigen katholischen Pfarramts, zu dessen Sprengel die Mündel gehören, als zur Erhebung der Beschwerde legitimirt anzusehen. Wie das Vormundschaftsgericht, welches von Amtswegen thätig zu werden hat, auf Anträge und Anregungen auch solcher Personen, welche zwar nicht zu den eigentlich Betheiligten, wie Vormündern, Eltern, gehören, bei denen aber doch ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, wie nahen Verwandten des Mündels, je nach den Umständen eingehen muss, so muss die Nothwendigkeit anerkannt werden, dass in der Art wichtigen Fragen wie der der religiösen Erziehung gegen unrichtige Entscheidungen Remedur auch dann geschaffen werde, wenn von den in erster Linie mit der Fürsorge für die Mündel Betraueten das dazu Erforderliche nicht geschieht, und es muss zu dem Ende ein Beschwerderecht auch entfernter interessirter Personen anerkannt werden. Dem zuständigen Geistlichen derjenigen Religionsgemeinschaft, welcher die Kinder nach dem in gesetzlicher Form ausgesprochenen oder in Ermangelung dessen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzunehmenden massgebenden Willen ihres verstorbenen Vaters angehören oder, bis sie selbst sich entscheiden können, zugeführt werden sollen, ist es nicht zu versagen, die Entscheidung des höheren Gerichts herbeizuführen, wenn die übrigen Personen, welche in Betracht kommen könnten, der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen widerstreben.«

In der Sache selbst rechtfertigte sich die Entscheidung des Oberlandesgerichts aus folgenden Gründen. »Das Oberlandesgericht vermag der von dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde gelegten Ansicht des Königlichen Kammergerichts in dessen erwähnten Beschlusse vom 16. März 1885 nicht durchweg beizustimmen, und befindet sich insofern in Uebereinstimmung mit seinem Beschlusse vom 25. Juni 1889 in Sachen der Enling'schen Vormundschaft (Actenz. W. 46/89). In der confessionellen Schule wird bei dem gesammten Unterrichte — nicht lediglich bei dem Religionsunterrichte — und namentlich auch bei der Wahl der Lehrmittel auf eine bestimmte Confession Rücksicht genommen. Die Schule ist eine Erziehungsanstalt, und es würde daher neben der durch Ertheilung von Religionsunterricht in der Confession des Vaters erfolgenden, dem Gesetze entsprechenden religiösen Erziehung in gewissem Umfange eine Erziehung in einer anderen Confession herlaufen, und jedenfalls das Kind in dem Unterrichte der confessionellen Schule beständig Eindrücken ausgesetzt werden, welche den Zweck des ihm in seiner Confession ertheilten Religionsunterrichts leicht gefährden könnten. Das würde der Absicht der Verordnung geradezu entgegenlaufen. Dem ausgesprochenen Willen der Verordnung, welche die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters vorschreibt, handelt auch die Mutter zuwider, wenn sie, welche die häusliche Erziehung gibt, das dazu benutzt, die Kinder, soviel an ihrem Theile ist, in ihrer

Religion zu erziehen; dieser Möglichkeit wegen ist der Mutter allerdings das Erziehungsrecht nicht abzusprechen, und es wird meist an Handhaben fehlen, um die Mutter an der Ausübung eines solchen Einflusses zu hindern; indessen folgt aus der Schwierigkeit, gewisse entgegenstehende Einflüsse zu beseitigen, nicht, dass nicht, soweit es möglich ist, verhindert werden müsse, dass das Kind an einer confessionell gearteten Erziehung anderer Kinder in einer Schule anderer Confession Theil nehme. Als exceptionell zu behandelnder Fall ist freilich denkbar, dass der Besuch der der Confession des Vaters entsprechenden Volksschule, etwa weil eine solche am Wohnorte der Familie nicht existirt, nicht zu ermöglichen ist, es sei denn unter der Mutter nicht anzusinnenden oder ihre Mittel übersteigenden Geldopfern, oder indem dem Kinde die Wohlthat der Erziehung bei der Mutter entzogen würde; welchenfalls dann meist nichts übrig bleiben würde, als das Kind an dem Unterrichte in einer der anderen Confession angehörigen Schule Theil nehmen zu lassen. Hieraus folgt, dass der Wittwe Wermers verboten sein muss, ihre Kinder in die lutherische Volksschule zu schicken. Mit Rücksicht auf den Schulzwang wird sie demnach genöthigt sein, ihre Kinder in die katholische Volksschule zu schicken. Da es in Bramsche eine katholische Volksschule gibt, liegt auch nicht der Ausnahmefall vor, von welchem soeben die Rede gewesen. Nur kann durch eine die sämmtlichen drei Mündel, von denen erst der älteste, der am 27. Juni 1886 geborene Heinrich Wermers, das schulpflichtige Alter erreicht hat, betreffende Verfügung, wie sie das Amtsgericht erlassen hat, nicht wohl positiv vorgeschrieben werden, dass sie in die katholische Schule zu schicken seien, vielmehr nur der Besuch der lutherischen Schule für unstatthaft erklärt werden. Der Unterricht in einer nicht confessionellen Schule würde, soweit damit dem Schulzwange Genüge geleistet würde, für zulässig zu halten sein; soweit es dazu nicht sollte kommen können, würde indessen der Besuch der katholischen Volksschule durch die Mündel sich als Nothwendigkeit ergeben. Dass daneben der katholische Religionsunterricht zu besuchen ist, versteht sich von selbst.«

XXXVII.

Zum preussischen staatskirchlichen Vermögensrecht.

1. Gesetz, betr. den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im

Kirchenvorstande der Filial-Kapellen- etc. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 2. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1893.

(L. S.) *Wilhelm.*

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Der Kirchliche Amtsanzeiger für die Diöcese Trier 1893 Nr. 6 fügt der Publication des Gesetzes bei:

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes, welches mit dem 26. April in der Rheinprovinz in Kraft tritt, weisen wir die Herren Pfarrer und Pfarrverwalter an, baldigst durch den bisherigen Vorsitzenden eine Sitzung des Kirchenvorstandes berufen zu lassen. In derselben übergibt der Vorsitzende dem Pfarrer oder Pfarrverwalter die von ihm geführten Bücher und Correspondenzen, das Siegel des Kirchenvorstandes und den von ihm geführten Schlüssel zur Kirchenkiste. Der Pfarrer oder Pfarrverwalter übernimmt dann thatsächlich den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Ueber den Vorgang wird ein kurzes Protocoll aufgenommen und von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet.

Mit Rücksicht darauf, dass der Vorsitz nun in angegebener Weise durch das Gesetz geordnet ist, und Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die nach dem angegebenen Tage unter dem bisherigen Vorsitzenden gehalten würden, als ordnungsmässige nicht angesehen werden können, ist der oben angegebene Termin möglichst einzuhalten.

Wir halten es für angemessen, dass bei dieser Gelegenheit von dem Pfarrer oder Pfarrverwalter unter Betheiligung der übrigen Kirchenvorsteher eine Revision der Kirchenkasse vorgenommen werde und dass der Kirchenvorstand sich die Ueberzeugung verschafft, dass die im Inventar verzeichneten Vermögensstücke, Urkunden, Obligationen, Rechnungen, Aktenstücke, Bücher u. s. w. vollständig vorhanden sind. Weiterhin sind die drei Schlüssel zur Kirchenkiste unter den Vorsitzenden, den Rechner und ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes zu vertheilen. In dem aufzunehmenden Protocoll ist auch von dieser Revision und der Vertheilung der Schlüssel Erwähnung zu thun. Von der geschehenen Ueberleitung des Vorsitzes ist uns durch die Herren Pfarrer und Pfarrverwalter bis zum 20. Mai Anzeige zu machen.

Trier, 18. April 1893. *Das Bischöfl. General-Vicariat.*

2. Königl. Preuss. Verordnungen vom 30. Januar 1893, die staatliche Aufsicht über das Kirchenvermögen betr. (Ges.-Samml. S. 11 und 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 auf den Antrag Unseres Staats-Mini-

steriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1876 (Ges.-Samml. S. 401), was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes v. 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren,

bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2. Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräussernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2. Nr. 2),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2. Nr. 5);

2) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanz-Minister in den Fällen des §. 4. Absatz 2;

3) von der Oberrechnungskammer in den Fällen des §. 7. Abs. 2;

4) von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§. 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§. 3, 5 und 8.

In den Fällen des §. 5. entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Art. 2. Die im §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Art. 1 für die Fälle der §§. 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in den Fällen des §. 4. Abs. 2 und des §. 7. Abs. 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Art. 3. Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Art. 4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 571), was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräussernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhundert Mark übersteigt, bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2), bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4);

2) von dem Oberpräsidenten in den Fällen des §. 50. Nr. 7;

3) von dem Regierungspräsidenten in den übrigen Fällen des §. 50, sowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54.

Art. 2. Die Beschwerde findet statt: gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und an den Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

XXXVIII.

Literatur.

1. *Das katholische Kirchenrecht von Professor Dr. Franz Heiner (Paderborn, Schöningh, 1893). I. Bd. 391 S. broch. 3 M. 60 Pf.* darf als ein von einem wissenschaftlich gebildeten, praktischen Theologen geschriebenes treffliches Lehrbuch insbesondere für Theologie-Studirende und Seelsorgsgeistliche bezeichnet werden. Für Erstere erscheint es, abgesehen von seiner klaren, leicht verständlichen und correcten Fassung, schon deshalb sehr brauchbar, weil das Wichtigere in grösserer Schrift hervorgehoben, das inhaltlich weniger Bedeutungsvolle in Petit-Satz beigedruckt ist. Das Buch ist auch dadurch für den Studirenden sehr brauchbar, weil der Inhalt der Quellen und der Literatur weniger in Citaten angebracht als im Texte wissenschaftlich verarbeitet wurde.

Im ersten (jetzt erschienenen) Bande wird die Verfassung der Kirche lichtvoll und eingehend, wenn auch in präciser Darstellung, behandelt. Der kirchliche Geist, die objective correcte Darstellung des positiven Kirchenrechts, welche dieses Lehrbuch auszeichnet, tritt hier klar zu Tage. So wird dem Naturrechte, dessen Natur als Quelle des Rechts von modernen Juristen mit Unrecht bestritten wird, die seinem Wesen zukommende Bedeutung zurückgegeben, gegen jene Staatsabsolutisten der Rechtssatz vertheidigt, dass die Recht schaffende Macht ihre Grenze am Recht findet (S. 25 ff.). Bei der Behandlung der Quellen des Kirchenrechts (II. Theil) wird hiernach (S. 39) begründet, dass »in der dem Primat verliehenen Vollgewalt von selbst das oberste (kirchliche) Gesetzgebungsrecht eingeschlossen sei, das sich über die ganze Kirche erstrecke.« In Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte und den meisten

katholischen Canonisten bezeichnet Heiner (S. 63) die Concordate als beide Contrahenten »bindende (bilaterale) Verträge, durch welche kirchliche Verhältnisse dauernd rechtlich geordnet werden.«

In gründlicherer Weise als dies in den von Juristen verfassten kirchenrechtlichen Lehrbüchern oft geschieht, begründet Heiner dogmatisch die Grundprincipien der kirchlichen Verfassung, so im ersten Buche das Wesen und die Rechte des Primats, das Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen, die Rechte und Pflichten der Bischöfe und Priester (S. 144 ff., 220 ff.). Dem Papste übertrug Christus, wie Heiner aus dem Evangelium und den Kirchenlehrern nachweist, »die oberste Leitung und Regierung der Kirche als eine dauernde Institution« derselben (S. 136). Die eingehende Kenntniss des positiven Kirchenrechts, welches Heiner durch sein mehrjähriges Studium in Rom, sowie durch seine umfassende Durchforschung der Quellen sich erworben hat, hat ihn nicht zu unpraktischen Principien geführt, da er als Seelsorger und durch seine Kenntniss der Verfassung und kirchenpolitischen Gesetzgebung der heutigen, deutschen Staaten die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse in's Auge zu fassen, in der Lage ist.

So bekämpft Heiner im dritten Theile seines Buches (S. 366 ff.) die allerdings nur von wenigen Canonisten festgehaltene »extremste Richtung,« welche der Kirche eine directe Gewalt über den Staat, dem Papste »die ganze Vollmacht auch über das Zeitliche« einräumt. Der Natur der Sache und unsern rechtlichen Verhältnissen entsprechend, stellt das Werk den Staat und die Kirche als zwei (auf verschiedenen Gebieten sich bewegende) durch ihren Zweck begränzte, selbständige, von einander unabhängige Gewalten dar. Die Staatsgewalt steht deshalb (in allen politischen und civilen Verhältnissen) den Fürsten zu. Die potestas directiva oder indirecta der Kirche als Leiterin der Gewissen ist gegenüber dem Staat (in jenen staatlichen Sachen) auf das Recht der Mahnung zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott beschränkt. Der Staat muss sich, wie erwähnt, auf dem Gebiete seines Rechtes bewegen. Die ohne Mitwirkung der Kirche erlassenen Staatsgesetze über kirchliche Angelegenheiten haben deshalb auch keine Rechts- (wenn auch formell Gesetzes-) Kraft (S. 67). Die ohne und gegen die Kirche promulgirten (Culturkampfs) Staats-Gesetze über die Anstellung der Geistlichen, Schule, Kirchenvermögen, Orden etc., soweit sie die Selbständigkeit, das Rechtsgebiet der Kirche verletzen, berechtigen zum passiven Widerstand gegen solche ungerechte Gesetze. Die Competenz des Staates und der Kirche wird durchaus richtig von Heiner nach der rechtlichen Natur der Verhältnisse bestimmt. Der Verfassung und Natur der modernen paritätischen Staaten entsprechend, verlangt Heiner von diesen die Anerkennung der vollen Freiheit der Kirche auf ihrem berührten Gebiete als Ausfluss der von ihnen anerkannten allgemeinen Religions- und Vereinsfreiheit und der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit aller Confessionen (S. 382). Ueber gemischte, staatliche und kirchliche Verhältnisse berührende Sachen wie über die Schule, Ehe wird durchaus consequent eine Abgrenzung des Rechtsgebiets von Staat und

Kirche durch eine Verständigung zwischen diesen postulirt (S. 379). Gegenüber dem indifferenten, religionslosen Staat verlangt Heiner die Trennung der Kirche von diesem (unchristlichen) Gemeinwesen (S. 383).

Wie der Verfasser im Vorworte seines Kirchenrechts zusichert, wird der abschliessende zweite Band dieses Lehrbuches schon zu Ende dieses Jahres erscheinen. Derselbe wird die Verwaltung der Kirche, die kirchliche Gerichtsbarkeit, das kirchliche Straf- und Processrecht, das Recht der Orden und das kirchliche Vermögensrecht behandeln. Das *Eherecht* Heiner's wurde als sehr brauchbares Lehrbuch insbesondere von Theologen und Geistlichen günstig aufgenommen und hat in kurzer Zeit schon eine 2. verb. Aufl. (Münster 1892. X u. 281 S. 8°) erlebt. Dr. *Maas.*

2. Prof. *Friedberg*, Zeitschr. für Kirchenr. III. 2. S. 211 behauptet, die Darstellung des prot. Kirchenrechts in der 3. Aufl. von Vering's Kirchenrecht »leide an vielen Unrichtigkeiten.« Unrichtig ist aber nur S. 385 a. E. das Fürstenth. Lübeck zur gleichnamigen freien Stadt statt zu Oldenburg gezählt und S. 384 der Druckfehler Oberconsist. zu Gotha statt Consistorium. Durchaus richtig ist S. 385 der Inhalt des Lippe-Detm. Gesetzes v. J. 1859 angegeben und S. 377 hervorgehoben, dass in Württemberg die protestant. Landeskirche unirt sei. Zieht man die Art und Weise in Betracht, wie in Preussen die Union durchgeführt wurde, dass erst 1845 die Duldung der sg. Altlutheraner in Preussen erfolgte, noch in den 1850er Jahren deren Gottesdienst in Baden (Pfarrer Eichhorn) verfolgt wurde, so darf man sogar sagen, dass die Union die an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhaltenden Lutheraner schädigte, auf deren Namen der Westf. Frieden lautete. Dass in den Staaten mit überwiegend kathol. Bevölkerung den Protestanten gegenüber grössere polit. Toleranz geübt wird, als umgekehrt, beweist nicht blos die protestant. Kirchenverfassung von Bayern, sondern auch die in Oesterreich, Ungarn und im Canton Freiburg. Friedberg protestirt jetzt dagegen, dass seine Ausgabe des corp. i. c. als eine neue Aufl. der Richter'schen bezeichnet werde, während das Titelblatt seiner Ausgabe doch ausdrücklich besagt, dass sie dieses sei. *Vering.*

Inhalt.

Berichtigungen: Bd. 69, Seite 48, Zeile 1 u. 17 v. u. lese man: statt Verwaltung Veranlagung. — Seite 55, Zeile 6 v. u. lese man: statt solche also. — Seite 359, Zeile 27 v. u. lese man: statt quibus declaranda quibus *de* declaranda und Zeile 16 v. u. statt domicilum domicilium.